



Mindensche
Anzeigen und Beyträge
vom Jahr 1786.



79 | 8243

Minden, gedruckt durch Johan Augustin Enax, Königl. Hofbuchdrucker.

LANDES-
LIND STAATL.
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF

Stück.

- 1. a. Gesang am Feyer morgen des jungen Jahrs. b. Weisheit und Güte in dem Wechsel und der Veränderlichkeit menschlicher Dinge.
- 2. Von dem sogenannten Faulfieber. Von H. Weikard.
- 3. Fortsetzung des vorigen.
- 4. a. Fortsetzung der Abhandlung über das Faulfieber. b. Freudenlied gesungen im Lande der Preußen den 24ten Jenner 1786.
- 5. a. Beschluß der A. über d. Faulfieber. b. Die Kameraden des am 15ten Jan. 1786. nach einer stägigen Krankheit seel. verstorbenen Füsiliers des hochl. von Wolbeck'schen Regiments, Anton Mohrmann; c. Anfrage von Hr. Johanning in Herford den unterkurzigen Flachs betreffend.
- 6. a. Etwas zur Beförderung der Landwirtschaft. b. Nachricht eine ökonomische Prämie von 10 Pistolen betreffend.
- 7. a. Verwahrungsmittel wider die grüne Raupe. b. Nachricht wo der Saamen der Italienischen Grindwurzel zu bekommen. c. Lob des Burgunder-Weins.
- 8. Kaiserliches Publicatum wegen des künftigen Werths der Geldmünzen.
- 9. Caret.
- 10. Das hölzerne Wein. Von Mr. d'Arnaud.
- 11. Caret.
- 12. a. Das hölzerne Wein. (Beschluß). b. Was man sich irren kann, eine wahre Anekdote. c. Herforder Lectiionscatalogus.
- 13. Caret.
- 14. Caret.
- 15. Caret.
- 16. Caret.

Stück.

- 17. Caret.
- 18. a. Vom Flachs bau. Eine Beantwortung aus Windau, den unterkurzigen Flachs betreffend. Mitgetheilt von Herr Johanning. (S. St. 5.) b. Schnellwirkendes Mittel bey erhaltenen Vergiftungen durch Arsenikum. c. Anweisung, Ertrunkene wieder ins Leben zurück zu bringen.
- 19. Die Vermehrung der Milch durch die Fütterung des melkenden Viehes betreffend.
- 20. Beschluß des vorigen.
- 21. Nachricht, oder Ankündigung der musikalischen Nebenstunden des Hrn. J. Ch. Fr. Bach in Wackeburg.
- 22. Caret.
- 23. Anweisung wie die vom Königl. wobl. Postamt in Minden unterm 13ten Jenner d. J. in den wöchentl. Mindenschen Anzeigen Nr. 6. bekannt gemachte Prämie von 10 Stück Pistolen, sehr leicht, wenigstens am 24ten Jenner 1788. gewonnen werden kann.
- 24. Caret.
- 25. Ankündigung des Weimarischen Magazins.
- 26. Vorschläge und Anmerkungen, wie man guten Leinfaamen erziehen soll.
- 27. a. Beschluß des vorigen. b. Beitrag zur Kenntniß der Englischen Bierbrauerey.
- 28. Eine merkwürdige Begebenheit aus der englischen Geschichte. (Sir Thomas Moyle entdeckt in einem Maurer einen fleißigen Leser des Virgils und den Sohn König Richard des Dritten.)
- 29. Erdöfnetes Geheimniß von dem präparirten Leinfaamen, aus wahrer Liebe meines Nächsten. Von H. Hiersche.

LAM-15-
UND-STADT-
BIBLIOTHEK
DUISBURG

Stück.

- 30. a. Beschluß des vorigen. b. Etwas über die treibenden Mittel bey schweren Geburten. Von H. D. Heidsiek. c. Nachrichten: a. Ankündigung der Dapp-schen Predigten für christl. Landleut. b. Von des H. M. Reinholds erfundenen Glanzpresse.
- 31. a. Jean Baumorin und sein Sohn. b. Nachricht, (Ankündigung) eines west-phälischen Atlas. Von den Herren Wed-digen und Reinhold.
- 32. Das Unglück.
- 33. a. Beschluß des vorigen. b. Anmer-kungen über die Stallfütterung der Scha-fer. Von H. Rump. c. Ankündigung einer Landmanns-Pratte oder eines ewi-gen Kalenders. Von H. M. Reinhold.
- 34. a. Nachricht von des H. M. Reinholds erfundenen Buchdruckerpresse ohne Press-schraube. b. Messelzwirn, (etwas für Menschen, die über Mangel an Arbeit und Nahrung klagen.)
- 35. Vom Anbau und Nutzen der Erlen.
- 36. a. Erste Fortsetzung des vorigen. b. Nachricht: die Ankunft Friedrichs des Großen im Elysium, (eine Zeichnung von Hrn. Hoffmann.)
- 37. Zweyte Fortsetzung vom Anbau ic. der Erlen.
- 38. Nachrichten über das Friedrichsgym-nasium zu Herford.
- 39. a. Ein (eben nicht ausführbares) Mit-tel, die Blättern auszurotten. b. Prak-tischer Versuch, den Pferden gute Hufe zu ziehen, welches die sogenannte Steins-galle verhindert und einen Austritt bez-würket. Von Hrn. J. E. Berger. c. Nützliche Versuche an jungen Obstbäu-men. Von Hrn. J. E. Berger.
- 40. a. Vom Sonnenbade. An H. V. G. Von dem Hrn. D. Heidsiek. b. Nachricht von dem weiter hinausgesetzten Suscri-ptionstermine auf die Bachsche musikaliz-

Stück.

- schen Nebenstunden.
- 41. An den Herrn Rector Benzler. Von Herr J. M. Schwager.
- 42. Erfahrungen aus der Oekonomie.
- 43. a. Antwort auf das Schreiben des H. Pastor Schwager in Föllenberg im 41ten St. dieser Blätter. Von H. Rect. Benz-ler. b. Bey der feyerlichen Huldbigung in Minden.
- 44. a. Bemerkungen über das Ziegelbren-nen. b. Von der Ueberwinterung des Looberers im Freyen. c. Mittel gegen den Schwam in Gebäuden. d. Von Runkelrüben.
- 45. Anweisung, wie der Hopfen ohne Stangen, zur Schonung der Forsten, oder Ersparung der Geldausgaben da-sür, gebauet werden kann.
- 46. Wie es anzufangen sey, daß die ge-backnen Pflaumen nicht als gemeines, sondern als edles Obst können gehalten und gegessen werden.
- 47. a. Beschluß des vorigen. b. Nachtrag zu dem Schreiben vom kalten Waden junger Leute. Von dem H. D. Heidsiek.
- 48. a. Ueber den gesellschaftlichen Zeitver-treib. b. Miß Braddock. c. Anweisung die falsche Weise des Linnens zu entde-cken. Von Hrn. Kels. d. Vermehrung der Pfirschen und und Apricosenbäume durch Ableger. e. Erklärung des Hn. Past. Schwagers in Abicht seines Brie-fes an den Herrn Rector Benzler.
- 49. Caret.
- 50. Zur Nachricht für das ökonomische Publikum wider den Brand im Getreide, besonders im Weizen.
- 51. a. Anecdote, b. Nachricht von Pan-dora oder dem Vertuch-Krauschen Ka-lender des Luxus.
- 52. a. Zur Nachricht für das ökonomische Publikum ic. Beschluß. b. Gutes Bey-spiel aus der wirklichen Welt.

II. Ergangene Königl. Edicte, Verordnungen und Publicanda.

Nr.

8. a. Die neu ausgeprägte französische Schild-Louisd'or und Thaler werden als Münze außer Cours gesetzt. b. Ausgebundene Prämien für die Unterthanen der Graffschaften Tecklenburg und Lingen.
9. Noch andere ausgedobene Prämien für eben dieselben.
11. 13. 15. Das Hausiren, besonders der Juden, in den Städten und auf dem Lande, wird wiederholt und unter geschärfter Strafe verbotben.
- 13 - 15. Bekanntmachung der zuerkannten Prämien.
13. Geschärfte Verordnung wider Schläger und solche, die die öffentliche Sicherheit auf den Heerstraßen führen.
16. 17. Neu ausgedobene Prämien.
21. Das Publikum wird vor dem Commercianten Friedrichs im Hochstifte Dinsbrück als einem boshaften Schriftsteller und betrügerischen Menschen gewarnt.
22. a. Declaration der repidirten Vergordnung d. d. Berlin den 29. April 1766. wegen Einführung eines ordentlichen Gruben-Rechnungs-Wesens. b. Ausgeschriebene Feuer-Societäts-Gelder für durch Brand verunglückte Unterthanen in der Graffschaft Ravensberg.
24. a. Allgemeine Verordnung, daß in den sämtlichen Königl. Staaten die academischen Künstler, welche sich wirklich bey der Academie der Künste immatriculiren lassen, gegen jedermanns Eingriffe geschützt, und niemand ein von ihnen gefertigtes und von der Academie anerkanntes Kunststück, ohne ihr Vorwissen, nachmachen soll. b. §. 4. Des Salz-Reglements d. d. Berlin den 17. Octbr. 1764. nach welchem die Salz-Consumenten ihr Conscriptiöns-Quantum vor dem 1. May aus der Factorey abhohlen sollen, wird wieder in Erinnerung gebracht.
37. Die sich in den diesseitigen Königl. Landen etablirende und andanbenbe Ausländer und Colonisten genießen nicht allein für sich und ihre mit sich bringende Kinder, sondern auch für die erste Generation der im Lande Gebornen die Enrolsirungsfreyheit.
38. Bewährte Verwahrungsmittel wider die Viehpeuche werden von Sr. K. Majestät bekannt gemacht.
39. a. Die unter König Friedrich des Zweyten glorreichen Regierung erworbene Anwartschaften und Expectanzen auf Lehne und Güter werden aufgehoben. b. Die Böhlsdorffer Bergleute und andere nicht zur Jagd Berechtigte werden vor allen Jagdcontraventionen gewarnt.
41. Die Vor- und Aufkauferey der Butter auf dem Lande wird untersagt.
46. Sämtliche Forst- Jagd- und Massfassen sollen künftig bey den ordinären Provincial-Departements des General-Directorii bearbeitet werden.
49. a. Ausgesetzte Prämien. b. Das Ziegenhüten in der Forst, überhaupt das Schaf- und Viehhüten in den Gehegen und Schonungen, wie auch das Plagenhauen in den Forsten und das Kienadelnharken in den Gehegen und Schonungen wird wiederholt untersagt.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 1. Montags den 2. Januar 1786.

I Avertissement.

Da auf die von dem Prediger Wedde zu Potte in der Grafschaft Tecklenburg und dem demselben beygetretenen Officio ffici, wider den Sohn des ersteren Bernhard Henrich Wedde gerichtlich angetragenen Prodigalitäts-Erklärung Dato erkandt; und mithin gedachter Bernhard Henrich Wedde für unfähig erklärt worden ist, über sein Vermögen fernerhin alleinig, und ohne Concurrenten der ihm beygesetzten Curatel im geringsten weiter zu disponiren: Als wird solches durch gegenwärtiges öffentliches zu Tecklenburg affigirendes und den Mindenschen Intelligenz-Nachrichten einzurückendes Publicandum, zu dem Ende jedermann kund und zu wissen gethan, damit sich niemand weiter mit gedachtem Bernhard Henrich Wedde ohne mit Zustimmung der ihm anzuordnenden Curatel in einen Contract oder sonstige Handlung, so habe Namen wie sie wolle, einlasse; widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß dergleichen Handlungen als gültig nicht angesehen; mithin auch darauf keine Beschwerde des mehrgedachten Curanden, weniger denn desselben Curatoren, und daß diesen zur Administration übergebenen Vermögens ihres Curanden werde gestattet, noch auf irgend eine Art darauf rechtliche Rücksicht werde genommen werden.

Lingen, den 3ten Decbr. 1785.

II Citationes Edictales.

Demnach die verhehlichte Anne Marlene Kluthe geborne Fincken aus Hedem Gerichts Hollwinkel beschwerend angezeiget hat, daß ihr Ehemann der Heuerling Henrich Jürgen Kluthe aus Grimminghausen Kirchspiels Menninghüffen sie seit 12 Jahren heimlicher Weise verlassen, ohne daß sie von seinem jetzigen Aufenthalt bishero etwas in Erfahrung bringen könnien, mithin um dessen öffentliche Vorladung allerunterthänigst gebeten haben wolle; diesem Gesuche auch statt gegeben worden: Als wird Kraft dieses Proclamatiss so auf hiesiger Regierung affigirt, und den hiesigen Anzeigen zu 3mal inserirt werden soll, vorgeannter Jürgen Henrich Kluthe hiers durch citirt, binnen 3 Monathen und längstens in Termino den 4. Febr. 1786. entweder in Person oder durch einen hinreichend instruirten und bevollmächtigten Mandatarium wozu ihm die Justiz-Commissarien Cammer Assistenz-Räthe Alschoff und Stube in Vorschlag gebracht werden, auf hiesiger Regierung vor dem ernannten Deputato Referendario Vermuth des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, sich auf die von seiner Frau angestellte Desertions und Ehescheidungs-Klage gehdrig einzulassen und zu verantworten, auch die weitere Instruction der Sache zu gewärtigen. Wobey ihm zur Warnung und Nachricht bekannt gemacht wird,

daß er im Ausbleibungsfall für einen bösslichen Verlasser gehalten, das bisherige Eheband zwischen ihm und seiner Ehefrau in Contumaciam getrennet, und derselben die anderweitige Verheirathung freigelassen, auch wider ihn auf die Strafe der Ehescheidung unter Verurtheilung in die Kosten erkannt werden soll.

Sign. Minden am 25. Octbr. 1785.

Minden. Wir Director, Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: Da die Erben des im Jahr 1778. allhier verstorbenen Herrn Senator und Kaufmanns Johann-Georg Harten sen. nach ihrer gethauenen Vorstellung zur völligen Sicherstellung ihrer erbhaftlichen Besitzungen, und zu ihrer desto gewissem Auseinandersetzung, dienlich und nöthig finden, alle diejenigen, welche etwa an diese Verlassenschaft des gedachten Hrn. Senator Joh. Georg Harten sen., oder dessen Handlungs-Firma einige Ansprüche zu machen vermeynen mögten, öffentlich aufzufodern, und gegen die Zurückbleibenden sie, und ihre erbhaftlichen Besitzungen, durch ein Präclusions-Urteil zu sichern; so eiltren wir auf diesen rechtlichen Antrag alle diejenigen, welche dergleichen Ansprüche, es sey aus welchem Grunde es irgend wolle, zu haben vermeynen mögten, in Termino den 5. Febr. 1786ten Jahres auf hiesigem Rathhause vor dem dazu abgeordneten Herrn Criminal-Rath und Justiz-Bürgermeister Nettesbisch zu erscheinen, ihre Ansprüche anzugeben, zu liquidiren, und mit gehbrigen Beweis- und Bescheinigungs-Mitteln zu belegen. Diejenigen, welche solchergestalt nicht erscheinen, sollen mit ihren Ansprüchen durch ein in Termino den 26. Martii 1786ten Jahres zu publiciren des Präclusions-Urteil auf immer von dem gesamten Nachlasse des erwehnten Herrn Senator Joh. Georg Harten sen. abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen

anferleget we den. Diejenigen vermeintlichen Prätendenten, die etwa hier keine Besandschaft haben, können sich dazu die Hrn. Justiz-Räthe Stube und Alschoff, oder Herrn Justiz-Commissarium Müller, als Bevollmächtigte erwählen, und einen von diesen dazu instruiren. Minden in Senatu den 4. Octbr. 1785.

Director, Bürgermeistere und Rath
hieselbst.

Amt Schlüsselburg. Es soll in Termino den 3ten Jan. c. gegen den verschollenen Fridrich Wilhelm Kammeher von Nr. 10. der Vorburg Schlüsselburg, dessen Erben und Erbnehmern ein Erkenntnis eröffnet werden, welches allen, denen daran gelegen, hierdurch bekant gemacht wird.

Amt Rhaden. Demnach die Gutsheerrschaft der große Hodden Stette sub Nr. 16. in Oppendorff darauf angetragen, die Gläubiger der jetzigen Besitzerin Wittwe Hodde auf terminliche Zahlung zu setzen, und die Pfand-Inhaber der Ländereyen zur Zurückgabe derselben an die Administration anzuhalten, weil die ganz in Verfall gerathene Gebäude anderster nicht hergestellt werden können: Als werden denn all und jede welche an gedachte Wittwe Hodde und deren Stette einigen Anspruch zu haben vermeynen, hierdurch versablahdet, in Terminis den 23ten Decbr. 1785 24ten Januar und 28ten Febr. 1786. Morgens 9 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die darüber sprechende Briefschafften zu produciren, und über die terminliche Zahlung sich zu erklären; mit der Verwarnung, daß der Außenbleibende, sowohl eine zinsfreyer terminliche Zahlung, als die übrige zum Wiederaufkommen der Stette etwa zu treffende Anordnungen sich gefallen zu lassen, angewiesen werden solle.

Amte Limberg. Es hat der Befehliger der Sr. Königl. Majestät in Meyers städtischer Qualität verhafteten Eggersmans Stette Nr. 38. zu Bünde, diese seine Befestigung als er Anno 1781. wegen eines begangenen Vergehens inhaftiret, verlassen. Von hoher Krieges- und Domainen-Cammer ist darauf unter den 26ten Novbr. allerhöchstdigst verfügt, daß gedachte Eggersmans Stette demjenigen gegeben werden solle, der sich zu denen vortheilhaftesten Bedingungen nicht allein verstanden, sondern auch sonst zu dieser Befestigung am vorzüglichsten qualificiret. Es werden deshalb nicht allein diejenigen so diese Eggersmans Stette worzu ein Wohnhaus und Garten gehöret, anzunehmen gesonnen, sondern auch die so an gedachte Eggersmans Stette irgend einige Anforderung es bestehe selbige worin sie wolke zu haben vermerken, aufgefordert, diese bey Verlust ihrer Anforderung binnen 9 Wochen und zwar am 10ten Jan., 7ten Febr. und 7ten März an der Gerichtstube zu Bünde anzugeben, und durch die darüber ausgestellte Documente zu bescheinigen.

Amte Brakwede. Da bey von Clostersche Eigenbehörige Colonus Herni Arnold Obermöller Nro. 35 Kirchspiels Brockhagen unter Bestimmung seiner Gutsherrschaft um Edictal-Citation sämtlicher Gläubiger Ausmittelung derer Forderungen, und Regulirung terminlicher Zahlung gebeten, und diesem Gesuch beschiret worden; so werden hiemit sämtliche sowohl bewilligte als unbewilligte Gläubiger des gedachten Coloni Obermöllers auf den 7ten Februar c. a. Morgens 8 Uhr an das Gerichtshaus zu Viesefeld bey Gefahr ewigen Stillschweigens verabladet, ihre Forderungen anzugeben, und durch Vorlegung der Briefschaften Benennung der Zeugen oder sonstiger Beweismittel liquide zu stellen,

über das Vorrecht mit den Concreditoribus zu verfahren, und rechtliches Erkenntnis zu gewärtigen, woben wegen der nachgesuchten terminlichen Zahlung und Ausmittelung des quanti sich über die Vorschläge des Gemeinschuldners zu erklären, um in Entstehung der Güte sodann das weiter gerichtlich verfügen zu können.

Es soll am 10ten Januar a. c. Morgens 8 Uhr am Gerichtshaus zu Viesefeld das Ordnungs- und Abweisungs-Urteil in Sachen Creditorum wider die Brakwederichs Stette Nr. 21. Bauerisch Seine publiciret werden; zu dessen Anhörung sich die Gläubiger nebst dem Gemeinschuldner einzufinden haben.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Fügen euch dem Fürgen Henrich Steinigeweg aus dem Kirchspiel Pienen in der Graffschaft Tecklenburg gebürtig hiermit zu wissen: daß die Wilhelmine Catharine Arning aus Lemgo in der Graffschaft Lippe bey unserer Tecklenburg-Lingenischen Regierung klagend angezeigt, daß ihr mit derselben im verwichenen Jahre außer der Ehe ein Kind gezeuget, welches sie am 3ten Decbr. 1784. zur Welt gebracht; weshalb dieselbe darauf angetragen, daß ihr zu ihrer Abfindung, zur Alimentation des Kindes und Erstattung der Kosten des Wochen-Bettes rechtlich angehalten werden möchte: Wann wir nun zu eurer Vernehmung über diese wider euch angestellte Klage und zur näheren Instruction der Sache Terminum auf den 10ten März 1786 vor unserm dazu deputirten Regierungs-Assistenzrath Schmidt sub präjudicio angeßet haben, euer demahliger Aufenthalt aber unbekannt und nicht auszumitteln ist; so werdet ihr durch diese Edictal-Ladung, welche allhier und zu Tecklenburg öffentlich angeschlagen auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und der Clevischen Zeitung inseriret werden soll, peremptorie verabladet, in gedach-

tem Termino des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs- Audienz vor dem genannten Deputato in Person oder falls habender und zu bescheinigender gesetzlicher Hindernisse, mittelst eines hinlänglich instruirten Mandatarii, wes Endes der Regierungs-Referendarius Schröder euch zum Assistenten bestellet worden und an welchen ihr euch sodann zu wenden haben werdet, zu erscheinen, euch über der Klägerin Anspruch vernehmen zu lassen und die Instruction der Sache bis zum End-Urtheil abzuwarten. Wosern ihr aber in dem anstehenden Termino nicht erscheinet; so habt ihr zu gewärtigen: daß ihr des eingeklagten Facti für geständig werdet geachtet und dem zufolge nach dem Antrage der Klage für schuldig erkannt werden; wornach ihr euch zu achten habt. Gegeben unter dem größern Innsiegel und gewöhnlichen Unterschrift der Pommern-Regierung. Minden den 2ten Novbr. 1785.

Am statt und von wegen ic.

(L.S.) Müller.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Das dem Schloffer Gabriel Lohaus gehörige an der Wäcker Straß sub Nr. 8. belegene mit gewöhnlichen Kirchen, Brunnen, Wächtergeld und Einquartierungen belastete bürgerliche Wohnhaus nebst Stallung, Pumpe, Hofraum und Huthheil sub Nro. 45. vor dem Weeserthore von zwey Morgen so zur Hälfte zu Ackerland umgebrochen und insgesamt zu 717 Rthlr. desgleichen dessen Garten vor dem Fischerthore wovon gr. Landeshag gehen und welcher zu 135 Rthlr. gewürdiget worden, sollen in Terminis den 28ten Decbr. c. den 28ten Jan. und den 1ten Merz 1786. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich alsdenn einstellen, die Bedingungen vernehmen, und dem Defini-

den nach auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Nach Ablauf des letzten Termins soll aber ein ferneres Geboth nicht angenommen werden.

IV Warnungsanzeige.

Ein Unterthan des Amts Enger ist wegen Entwendeten Holzes von dem Engerschen Schüttestalle, mit 8 tägiger Gefängnis-Strafe halb bey Wasser und Brodt belegt worden.

Sign. Minden am 28ten Decbr. 1785.

Königl. Preuss. Minden Ravensbergische Regierung.

v. Armin.

V Notificationes.

Amte Heineberg. Die Wittwe Deppermanns modo verheirathete Wirths, hat ihr in der Bannerschaft Spradow belegenes olim Otto Bergmannisches Colonat an den Heuerling Schindlen für 140 Rthlr. verkauft, und ist darüber in Absicht ihrer Wirths das erforderliche Decretum de Alienando ertheilet.

Amte Enger. Der Schmidt Lohs, Henrich Mandorf hat von dem Sattelmacher Johann, Diedrich Calenberg die sub Nr. 38. zu Wallenbrück belegene freye Stette, besage gerichtlich anerkannten Kaufbriefs für 250 Rthlr. an sich gekauft.

VI Brodt-Taxe.

für die Stadt Minden vom 21 Jan. 1786.
 Für 4 Pf. Zwieback 7 Loth
 4 Pf. Semmel 9
 1 Mgr. fein Brodt 27
 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf. 4 Lot.
 6 Mgr. ar. Brodt 12 Pf.
 Fleisch-Taxe.
 1 Pf. bestes Rindfleisch 2 Mgr. 4 Pf.
 1 Kalbfleisch, wovon
 der Brate über 9 Pf. 2 = 2
 dito unter 9 Pf. 1 mgr. 4
 Hammelfleisch 1 = 6
 Schweinefleisch 3 = 2

Gesang am Feiertage des jungen Jahres.

Sing Ihm dem Herrn ein neues Lied,
Sing Ihm, o Seele, Dank!
Ein Herz, das voll Empfindung glüht,
Ist Ihm ein Lobgesang.

Mein Dir geweyhtes neues Lied
Sey wahre Frömmigkeit und Frömmigkeit
Ein Wandel, der die Sünde flieht,
Und stets Dein Auge scheut.

Durch Ihn hab ich dies Jahr vollbracht,
Durchlaufen manche Bahn;
Er war mein Licht in trüber Nacht,
Und nahm sich meiner an.

Dies: Abße Muth und Züversicht,
Mir auf die Zukunft ein,
Und lehre mich die große Pflicht;
Mich ewig Dir zu weh'n!

Du, Vater, decktest vor Gefahr
Mich sanft beschirmend zu,
Und wenn mein Herz voll Sorgen war,
Gabst Du dem Herzen Ruh.

Dir überlaß ich mich im Glück,
Du nur kannst es verleihn! —
Wird mich ein heiteres Geschick
Zu diesem Jahr erfreun?

Mir Deine Vaterhand,
Dein Segen ward auf mich herab,
Und unwerdient gesandt,
Durch Dich ward mir der Quellen Quell,
Woraus mir Freude floß,
Und in mein ofnes Herz, Gefühl
Des wärmsten Dankes ergoß.

Wird auch mein liebster Wunsch erfüllt?
Mein Hoffen nicht getäuscht?
Des Herzens Sehnsucht ganz erfüllt?
Gegeben, was sie heischt?
Und werden meiner Freuden viel
Im Erdenleben seyn?
Nimmt reiner Wonnen sanft Gefühl
Die ofne Seele ein?

Du bist es, Gott voll Lieb und Huld,
Der gnädig mich verschont,
Mich treu mit Langmuth und Geduld,
Nicht nach Verdienst gelohnt.

Dies alles überlaß ich Dir,
Der Du mein Schicksal lenkst,
Und das, was ich genieße, mir
Mit Vaterhänden schenkst!

Du bist, der meine Pilgerzeit
Auch dieses Jahr noch gab;
Zu reifen für die Ewigkeit,
Sank ich noch nicht ins Grab.

Doch würden Thränen, Harn und Leid
Mir auch beschieden seyn;
Sahen in der Nacht der Fräurigkeit
Kein Licht, mich zu erfreun. —

Am Grabe meiner Brüder will
Ich lernen weiser seyn,
Und hier nachdenkend, ernst und still,
Dir meine Tage weh'n.

Auch dann will ich Dir kindlich traun,
Du wirst mein Vater seyn;
Herab auf meine Thränen schau,
Und mich mit Trost erfreun.

Ja wäre, eh dies Jahr vollbracht,
 Mein letzter Abend da;
 Dann bist Du wie in Todesnacht
 Allgegenwärtig nah!

Und führst durch dunkler Thäler Graun,
 Mich in das Land des Lichts,

Wo keine Nacht mehr ist — zum Schauen,
 Gott, Deines Angesichts.

So will ich denn in Freud und Leid

Nur Dir ergeben seyn;
 In Deiner Hand steht meine Zeit;
 Im Tod auch bin ich Dein!

Weisheit und Güte in dem Wechsel und der Veränderlichkeit menschlicher Dinge.

Unser ganzes Leben ist ein immerwährender Wechsel von Ab- und Zunehmen, von Seyn und Aufhören, von Haben und Verlieren, von Hoffen und Besitzen, von Anfangen und Beschließen, von Besitzen und Entbehren. Ja wir selbst, wenn wir uns einige Augenblicke in diesem Kreise der Vergänglichkeit herumgedrehet und tausend Veränderungen erlebt haben, werden zuletzt vom Wirbel der Vergänglichkeit verschlungen und verwechselfen die Zeit mit der Ewigkeit. Und grade dieser Wechsel, diese Veränderlichkeit ist Wohlthat, Leben, Gesundheit, gute Freunde, Glück, Ehre — alles ist der Veränderung und dem Wechsel unterworfen; und dies geschah.

Um unsere Lebensfreuden zu erhöhen, Gleichförmigkeit ist die Quelle des traurigsten Eckels. Wie traurig wäre unser Aufenthalt auf Erden, wenn überall ein ewiges Einerley herrschte; wie sehr würde uns auch das Angenehmste ermüden und zur Last fallen, wenn keine Abwechslung statt fände. Man denke sich die herrlichste Musik, die reizendste Jahreszeit, das lachendste Thal, den angenehmsten Geruch, die herrlichste Speise, den köstlichsten Trank, und man denke sich dabei immer das Nämliche — immer einerley — wie unschmackhaft würde alles werden! Wie bald alles seine Reize verlieren! Daher ist auch die ganze

Natur so eingerichtet, und alle Einförmigkeit vermieden worden. Welche Mannigfaltigkeit in den Jahreszeiten, in den Gewächsen, Thieren, Farben, Tönen. In allen Auftritten der Natur! Daher stieß auch für Menschen die wichtige Lehre der Mäßigkeit, allen Genuß abzubrechen, weiß, wenn er zu lange fortgesetzt wird, Eckel erweckt, indem unsere Empfindungskraft durch zu langen Genuß erschläffet. Soll hingegen ein Genuß für uns Reize behalten, ja selbst uns noch angenehmrr werden, so muß er fettner, kürzer, mäßiger genossen werden.

Eben durch diese Abwechslung und Veränderung werden zwey der angenehmsten und erquickendsten Wohlgefühle im menschlichen Leben verschafft, nemlich: **Andenken des vergangenen Guten und Hoffnung und Aussicht in die Zukunft.** Ich sage Andenken des vergangenen Guten. Denn es ist gewiß eine recht wohlthätige und merkwürdige Einrichtung der menschlichen Natur, daß uns das Gute immerfort erfreut, und oft durch sein Andenken, mehr noch als gegenwärtig entzückt, und daß wir hingegen des Uebels so bald verzessen, oder daß sich wenigstens im Augenblicke seines Aufhörens die Empfindung verliert, die es als gegenwärtig verursachte. Mann nehme z. B. die schmerzhafteste

Krankheit, so wie sie vorüber ist, hören nicht nur alle vorige Empfindungen auf, sondern es verdrängt das Gefühl der Gesundheit in Kurzen alles Andenken. Ein kleines Glück heuert uns plötzlich auf, und macht, daß wir das vorige Unglück vergessen. Wie dauerhaft ist hingegen das Andenken des Guten! Wir genießen es als gegenwärtig, und genießen es fort durch die Erinnerung. Würden wir aber dieses Vergnügen genießen, wenn alles in der Welt bliebe, wie es ist, wenn nicht Abwechslung und Veränderung statt fände? — Noch wichtiger ist die Hoffnung und Aussicht in die Zukunft. Das ganze menschliche Leben ist Aufsatz, Vorbereitung, Hoffnung. Das Kind hofft auf die Auftritte des Knabenalters, der Knabe auf die Freunde des Jünglings, der Jüngling auf die Vorzüge des Mannes. So macht der Mensch immer Pläne, entwirft Anlagen, unternimmt Geschäfte, will immer fortstreben in Kenntnissen, Ehrenstellen, Vermögensständen; wünscht immer, sieht immer Veränderungen entgegen, der Wäde dem Schlaf, der Pilger dem Abend, der Arbeiter dem Lohne, der Landmann der Erndte, Man nehme das dem Menschen, und seine süßesten Erdenfreunden weihen dahin. Ist selbst das Vergnügen der Erwartung und des Entgegensehens größer, als das Vergnügen des Genusses und der Gegenwart. Würden wir dies alles haben, wenn stete Einförmigkeit über das Leben der Menschen verbreitet, wenn nicht durch weise Güte, Wechsel und Veränderlichkeit der Dinge das Loos der Sterblichen wäre?

Eben das ist es auch, was uns für allzugroßer Gleichgültigkeit gegen das Irdische bewahrt, und dem Menschenleben diejenige Thätigkeit und Betriebsamkeit giebt, welche unserer gesellschaftlichen Verfassung so unentbehrlich ist. Man blicke rings um sich her, wie ist alles in Spannung, in Geschäftigkeit! Wie strengen die Menschen ihre Kraft an, zu erwerben, das erworbe-

ne zu erhalten! Und würde die wohl geschehen, wenn alles so bliebe, wie es ist, wenn der Zustand aller Menschen, und aller Dinge in der Welt, gar keinem Wechsel unterworfen wäre? Was würde Gesundheit, Ehre, Vermögen — für einen Werth haben, wenn sie da, wo sie sind, nicht verlohren werden, und da, wo sie nicht sind, nicht erlangt werden könnten? Was sollte denn Fleiß, Erfindung, Industrie reizen? Allein jetzt, da alles dem Unbestande und der Veränderung unterworfen ist, wird unser ganzes Leben Thätigkeit. Dieser entbehrt gewisse Güter, er will sie sich verschaffen; jener hat sie, und sucht sie zu erhalten oder zu vermehren. Welche Vorthelle für das gesellschaftliche Leben, die eine ewige Weisheit dabey hatzte! Welche reichhaltige Quelle der Freuden, die eine weise Güte dadurch für die Menschen erbsaete.

Es mußte hienieden alles Abwechslung und Veränderung seyn, um einen steten Hinblick auf unsern Schöpfer zu bewirken. Bliebe alles unverändert, würden wir dann nicht denken, es müßte so seyn? Würden wir nicht zuletzt alles so gewohnt und von dem Gedanken der Unveränderlichkeit der Schicksale so gefesselt werden, daß wir Gottes und seiner Vorsehung darüber vergäßen? Welche Weisheit und Güte! Hier ist die Schule zum Vertrauen, zur Demuth, zum Gebet, zur Ergebung in den Willen Gottes, zur Bestrebung nach Gottes Gnade und Segen.

Endlich ist dieser Wechsel nöthig, um den Werth des Irdischen zu mindern. So wie uns auf der einen Seite Wechsel und Unbestand menschlicher Dinge für allzugroßer Gleichgültigkeit und Unthätigkeit bewahrt; so mindert er auch auf der andern Seite die allzuheftige und schädliche Liebe zum Irdischen. Denn eben der Gedanke, daß alles dem Wechsel und der Unbeständigkeit unterworfen ist, wirkt in uns, Gelassenheit bey dem Entbehren, Maß-

figkeit im Genus, Genügsamkeit bey
Besitz, Gedult und Trost bey dem Verlust,
Ehrsucht nach Bessern und unvergängli-
chen Gütern. — Man sehe das Gegentheil,
man nehme an, daß Reichthum, Gesund-
heit, gute Tage, gar keinem Unbestand
und keiner Veränderung unterworfen wä-
ren: welche Verwilderung unter den Men-
schen! Welch ein trauriges hoffnungsloses
Schicksal für die, welche diese Dinge jetzt
entbehren! Welche Verdorbenheit, welcher
Uebermuth, unter denen, welche sie
besitzen! Würde denn nicht das Irdische
noch zehnmal mehr des Menschen Abgott
werden, als es schon jetzt ist?

Ist es also nicht weise Güte, die sich in
dem Wechsel und in der Veränderlichkeit
menschlicher Dinge entdeckt? Werden nicht
dadurch unsre Freuden erhöht, und das
unvollkommene Gute dieses Lebens genieß-

barer und schmackhafter gemacht? Wird
nicht unser irdisches Glück, besonders im
gesellschaftlichen Leben, dadurch erhöht?
Und entdeckt sich nicht dabey zugleich lieb-
reiche Sorge für das Heil unserer Seelen?
— Niemand klage und murre also wider die-
se eben so weise als gütige Einrichtung,
sondern preise vielmehr die väterliche Liebe,
die auch in diesem Uebel so mannigfaltiges
Gute bereitet. Jeder suche diese weise
Absicht recht einzusehen, und suche sie zu
erreichen; lerne mit der Einrichtung der
Welt zufrieden werden, alle Dinge mäßig
genießen, gelassen entbehren; das Irdi-
sche nicht zu verachten, aber auch keinen
allzuhohen Werth darauf zu setzen; und
desto eifriger nach derjenigen Glückseligkeit
zu trachten, die uns in einem andern Les-
ben aufbehalten ist; wo kein Wechsel mehr,
wie hienieden, seyn wird!

Ga weise Güte ist, die selbst im Unbestand
Noch neuen Reiz für uns bey dem Genus verband.
Durch ihn erhöhen sich die Freuden unsrer Tage,
Und leiser ächzt der Gram, und sanfter wird die Klage.
Voll süßen Reizes wird das arme Erdenglück,
Und minder drückt das Herz das widrigste Geschick.
Ga weise Güte ist, die in den Wechselgängen
Des Erdenslebens webt, die bald den Pfad verengen;
Bald Rosen auf ihn streun, erwärmen das Gefühl,
Und nähern unsren Schritt dem längstgewünschten Ziel.
Mein klagen will ich nicht, nicht murren unzufrieden
Daß mir der Vorsicht Hand bis Wechsellas beschieden!
Es ist ein weiser Plan, den nur der Thor verkennt,
Wenn er, was Güte ist, mit murren Böse nennt.
Mein warmer Dank sey Ihm, der meine Pilgerreise
Abwechselnder gemacht — Ihn, meinen Vater, preise
Zufriedener mein Geist, der in die Thränenland,
Der Wonne süßt Gefühl, Lebreich herabgesandt!
O möcht ich ganz die Huld, die weise Absicht fassen;
Dann lösse ungerührt, zufrieden und gelassen,
Mein Lebensbach dahin! — Dann mäßig im Genus,
Voll heißen Danks im Glück, nicht stolz in Ueberfluß
Nicht murrend, wenn ein Glück mir würde schnell entrißen,
Werd ich des Lebens, froh und weise, stets genießen;
Voll Hoffnung, daß mir Gott ein Leben dort bestimmt,
Das ohne Wechsel ist, und nie ein Ende nimmt.

Wöchentliche Freiendensche Anzeigen.

Nr. 2. Montags den 9. Januar 1786.

I Citationes Edictales.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen, ic.

Ehrlund und fügen hierdurch zu wissen: demnach über das Vermögen des verstorbenen Regierungs-Prototonarii Wideskind der Liquidations-Proceß eröffnet worden, mitbin alle dessen Gläubiger zur Ausföhrung ihrer etwanigen Ansprüche aufgefordert werden müssen; als werden alle diejenigen, welche an dem Vermögen des verstorbenen Regierungs-Prototonarii Wideskind, aus welchem Grunde es auch sey, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, gedachte Ansprüche in dem vor Unserm Regierungs-Rath Bödmer auf den 11ten Febr. 1786, Morgens 9 Uhr angelegten Termin entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denselben, die hier keine Bekanntschaft haben, die Justiz-Commissarien, Cammer-Assistenz-Räthe Stube und Aschoff vorgeschlagen werden, anzuzeigen, deren Richtigkeit durch Beybringung der in Händen habenden Beweismittel gehörig nachzuweisen, und darüber mit dem Widelskindischen-Curator, Criminal-Rath Nettekutsch zu verfahren; unter der Warnung, daß diejenigen, welche in dem gedachten Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die vorhandene Erbschafts-Masse abgewiesen, und ihnen ge-

gen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Urkundlich dessen ist diese öffentliche Vorladung ausgefertigt, und bey Unserer Regierung imgleichen zu Lübecke und Büchelburg affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen zu drey mahl, und den hiesigen Intelligenz-Blättern zu sechs mahl inserirt worden.

So geschehen Minden am 21ten Octbr. 1785.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

Minden. Wir Director, Burgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: Da die Erben des im Jahr 1778. allhier verstorbenen Herrn Senator und Kauffmanns Johann Georg Harten sen. nach ihrer gethanen Vorstellung zur völligen Sicherstellung ihrer erbschaftlichen Besizungen, und zu ihrer desto gewissem Anseinersehung, dienlich und nöthig finden, alle diejenigen, welche etwa an diese Verlassenschaft des gedachten Hrn. Senator Joh. Georg Harten sen., oder dessen Handlungs-Firma einige Ansprüche zu machen vermeynen mögten, öffentlich aufzufodern, und gegen die Zurückbleibenden sie, und ihre erbschaftlichen Besizungen, durch ein Präclusions-Urtel zu sichern; so citiren wir auf diesen rechtlichen Auftrag alle diejenigen, welche dergleichen Ansprüche, es sey aus welchem Grunde es irgend

wolle, zu haben vermehren mögten, in Termino den 5. Febr. 1786sten Jahres auf hiesigem Rathhause vor dem dazu abgeordneten Herrn Criminal-Rath und Justiz-Bürgermeister Nettembusch zu erscheinen, ihre Ansprüche anzugeben, zu liquidiren, und mit gehörigen Bew. iß und Bescheinigungs-Mitteln zu belegen. Diejenigen, welche solchergestalt nicht erscheinen, sollen mit ihren Ansprüchen durch ein in Termino den 26. Martii 1786sten Jahres zu publiciren des Präclussions- Urtheil auf immer von dem gesamten Nachlasse des erwehnten Herrn Senator Joh. Georg Harten sen. abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Diejenigen vermeintlichen Prätendenten, die etwa hier keine Besandschaft haben, können sich dazu die Hrn. Assistentz-Räthe Stuve und Alschoff, oder Herrn Justiz-Commissarium Müller, als Bevollmächtigte erwählen, und einen von diesen dazu instruiren. Minden in Senatu den 4. Octbr. 1785.

Director, Bürgermeistere und Rath
hieselbst.

Minden. Da der Dom-Capitular Eigenbehörige Colonus Johan Friedrich Brune Nr. 2. zu Rosenhagen angezeigt, daß er seine Gläubiger mit einem mahle nicht befriedigen könne, und verlanget hat, daß solche classificiret und die Termine der jährlichen Bezahlung nach dem Ertrage seiner Stette festgesetzt werden mögten; so werden alle welche an der Brunen Stette einige Forderungen haben, hiedurch vorgeladen, am 9ten Febr. 1786 Morgens um 9 Uhr auf der Domcapitularstube zu erscheinen, und ihre Forderungen anzugeben, auch sich über die terminliche Zahlung billig zu erklären; mit der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Forderungen ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Amte Reineberg. Ueber den Nachlaß des zu Sprado auf Uthofs Hofe verstorbenen Heuerlings Jürgen Heinrich Grämer ist der Concurß eröffnet; daher alle und jede, die Spruch und Forderung an den gedachten Grämer oder dessen Nachlassenschaft haben, hiedurch verabladet werden, solche in Termino den 25ten Jan. 1786. Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube anzugeben und gebührend zu bescheinigen, sonst diejenigen, die sich nicht melden, auf beständig von der Masse abgewiesen werden sollen.

Amte Reineberg. Der Probsteylich Eigenbehörige Colon. Heitkamp sub Nr. 25. B. Beilage hat mit Beistand seiner Gutsherrschaft, auf Zusammenrufung seiner Creditoren und die Festsetzung zinsfreyen Zahlungstermine angetragen; Weil solchen Suchen wilsfahrt; so werden hiedurch alle und jede die an den Colonum Heitkamp und dessen Colonat, es sey aus welchem Grunde es wolle, Anforderungen haben, vorgeladen, solche in Termino den 17. Jan. den 7. Febr. und 28. Febr. 1786. jedesmal des Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube anzugeben, und sie gehörig zu bescheinigen, sich auch zugleich über den angebotenen jährlichen Termin und den Anschlag der Stette zu erklären, sonst diejenigen, die sich nicht melden, allen übrigen Gläubigern nachgesetzt werden sollen.

Amte Enger. Es hat der Kaufmann Hr. Camerarius Rosenbohm in Enger von dem Kaufmanne Herren Franz Heinrich Nordtmeyer genandt Biermann in Enger, besage Vergleichs de 23ten Novbr. 1785. die zu der Biermannschen Stette gehörende außer der Borgstedter Wforte belegene Wiese mit samt der Bewerchtung und darin angelegten Weich-Plätze für 30 Rthlr. in Golde an sich gekauft; zugleich aber auch zur

Erhaltung einer Präclussion gegen die unbesandten Real-Prätendenten, auf deshalb zu erlassende Edictal-Citation angetragen. Da nun diesem Suchen deferirt; so werden alle und jede, welche einige real-Ansprüche es bestehen solche worin sie wollen, an gedachter zu der Biermanns Stette gehörenden außer der Burgstedter Pforte vor Enger belegenen Wiese, zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche in denen dazu auf den 11. Jan. 8. Febr. und 8. Merz 1786 bezielten Terminen auf dem Gerichtshause zu Enger anzugeben, die darüber sprechende Documente und Nachrichten entweder in Originali oder beglaubter Abschrift zu produciren; unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real-Ansprüchen auf gedachte Wiese präcludirt und solcherhalb ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, und ist deshalb diese Edictal-Citation den Lippstädter Zeitungen zu zweymahlen so wie den Mindenschen Intelligenz-Blättern zu drey-mahlen inserirt auch nicht nur an gewöhnlicher Gerichts-Stelle, sondern auch zu Herford öffentlich affigirt.

Tecklenburg. Demnach auf Verordnung einer Hochlöblichen Regierung zur Sicherstellung der Kinder der Justiz Amtmännin Voigts gebornen Friederike Strubbergs als beneficjal Erben dieser ihrer Mutter, der erbhaftliche Liquidations-Proceß eröffnet, und dessen Instruction dem Untergeschriebenen aufgetragen worden: Als werden mittelst dieses alle diejenige, welche an vorerannte des hiesigen Cammer-Justiz-Amtmanns Voigts Ehefrau rechtliche Anforderungen haben, auf die hiermit angesetzte 3 Termine den 13. Dec. 1785 als den 1sten, 3ten Januar 1786. als den andern und 24ten eben desselben Monats als den dritten, jedesmal des Morgens gegen 9 Uhr entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte zu er-

scheinen verabladet, um ihre Ansprüche nicht nur anzugeben, sondern auch rechtlich zu Bewahrheiten, und mit dem Curator der Voigtschen Kinder Hoffical Holsche zum rechtlichen Erkenntniß darüber zu verfahren; mit beygefügter Warnung daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Wigore Commiß. Mettingh.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Des hiesigen Bürger und Tischler-Meister Christoph Müllers Wohnhaus sub Nr. 417. an der Ritter-Straße nebst Hof-Platz, Schweine-Stall, kleinen Garten, und Hudertheil für 4 Rube auf dem Ruhnborchen Bruche sub Nr. 262. auch sonstigen Zubehör, so zusammen auf 600 Rthlr. gewürdiget ist, soll in Termin den 19. Nov. 21. Dec. 1785 und 25. Januar 1786 Vormittages von 10 bis 12Uhr öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich sodann vor dem hiesigen Stadt-Gerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen und nach Beschaffenheit der Umstände auf das höchste Gebot des Zuschlages gewärtig seyn.

Auf inſtehenden Sonabend am 14ten dieses soll zum Bedigenstein dyseits dem Försterhause Wächen Nuß und Brandholz auf dem Stamm mehrestbietend verkauft werden. Kauflustige belieben sich gedachten Tages des Morgens 9 Uhr bey dem Försterhause einzufinden.

Tecklenburg. Das hier in Tecklenburg am Markt gelegene der abgelebten Justiz-Amtmännin Voigts Kindern zugehörige zu 450 Rthlr. gewürdigte Wohnhaus nebst dahinter liegenden Hofgen wird auf Ansuchen des Curatoris ernannter Kinder

Hoffseal Holsche und nach erbneten erb-
schaftlichen Liquidations-Prozess hiermit öf-
fentlich feil geboten, und Kauflustige ein-
geladen, in den auf den 14ten Decbr. 1785
4ten Januar 1786. und 27ten ebendesselben
Monaths angeetzten Terminen, wovon der
letzte peremptorisch ist, Vormittags um 10
Uhr vor dem Untergeschriebenen als dazu
von Hochlöblicher Regierung ernannten
Commissarius zu erscheinen, ihren Both zu
eröffnen, und den Kauf zu schließen, ohne
daß nach Ablauf des gesetzten letzten Ter-
mins ein fernerer Both werde zugelassen
werden. Die auch außer dem hypotheca-
rischen eingetragenen Rechte sonst dingliche
Rechte, Canones, Servituten u. s. w. an
diesem Hause zu haben vermeynen, sind bey
Strafe der Präclusion schuldig, davon spä-
testens im letzten Termin Anzeige zu thun,
und sothane ihre Gerechtsame gehörig nach-
zuweisen.

Von Commissions wegen.

Mettingh.

III Sachen, so zu verpachten.

Seine Königl. Majestät von Preussen
Unser allergnädigster Herr haben per
Reser. clem. d. d. Berlin d. 6ten h. v.
zu verordnen geruhet, daß die Föhre oder
Weser- Ueberfarth bey Weltheim im Ninte
Hansberge in Erbpacht außgethan werden
soll. Es wird daher Termins zur Licita-
tion auf den 18ten Jan. 1786 hiermit an-
gesetzt, in welchen sich Liebhaber Vormit-

tags um 10 Uhr auf der hiesigen, Königl.
Krieges und Domainen-Cammer einfinden
ihren Both eröffnen, und gewärtigen Kön-
nen, daß dem Bestbietenden mit Vorbehalt
Königl. Approbation der Zuschlag gesche-
hen soll. Sign. Minden den 27ten Decbr.
1785.

Anstatt und von wegen ic. ic.

Haß. Schlobnach. Meyer.

Minden. Am 19. Januar Vor-
mittags um 10. Uhr sollen auf dem Rath-
hause verschiedene denen Geist- u. Armen zu-
gehörige Garten-Stücke außer dem Kuh-
und Neu-Lohre belegen, meistbietend ver-
mietet werden; Liebhabere Können zuvor
bey dem Hrn. Deppen am Markte darüber
nähere Nachricht erfahren.

Da sich in dem zu Verpachtung der Jagd
in der Bogten Berg und Bruch Ninte-
Hansberge angezettelt gewesenen Terminen,
keine Pacht-Liebhaber eingefunden haben;
so wird hiedurch anderweiter Termin auf
auf den 14. Jan. 1786 angesetzt und die et-
wägen Liebhaber eingeladen sich am besagten
Tage, Vormittages um 10 Uhr auf der Krie-
ges und Domainen-Cammer einzufinden,
ihren Both zu eröffnen und zu gewärtigen,
daß dem Bestbietenden mit Vorbehalt höch-
ster Approbation die Jagd in erwerter Bog-
ten Berg und Bruch zugeschlagen werden
soll. Sig. Minden d. 24. Dec. 1785.

An statt und von wegen Sr. Königl.
Rebecker. Bacmeister. Tiemann.

Von dem so genannten Fausfieber. (*)

Seit dem Jahre 1771 ist der Name Faul-
fieber in Deutschland mehr als je-
mals bekannt geworden. Seine Gewalt

hat sich von Oesterreich bis in Niebersäch-
sen und weiter erstreckt. Vielleicht ist kein
Strich Landes auf teutschem Vöben übrig,

(*) Aus Herrn M. A. Weikards, Fürstlich-Fuldaischen Hofraths und Leibarztes
kleinen Schriften.

wo nicht mehr oder weniger Menschen von dieser Krankheit zu erzählen wissen. Eine Krankheit, welche in so weitem Umfange ihre Macht verbreitet, muß sich auf allgemeine in der Luft oder in den Speisen zu suchende Ursachen stützen; sie wird daher eine Epidemie genannt; es muß mithin gedachtes Fäulungsfeber auch epidemisch heißen.

Aus dem, daß eine Krankheit allgemein oder epidemisch ist, folget nicht, daß sie zugleich ansteckend sey. Und man läugnet es noch, daß unsere Faulfeber, wenn sie auch schon unter die Klasse der schlimmeren gehören, an sich wirklich ansteckend seyen. Wer eine Anlage zu einer solchen Krankheit schon in seinem Magen oder Gedärmen trägt; wer sich durch entkräftende Furcht zu jeder Krankheit fähiger macht, nämlich wo das Herz oder die Einbildung, wie sich einer ausdrückt, mit dem Verstande davon läuft; wo ein Zimmer durch viele Kranke, durch eingeschlossene Luft, Ofenhitze, durch faulende Exeremente oder Unreinigkeit ist giftig geworden: da kann freylich ein Dritter von dem Bette des Kranken, dem er sich genahet hatte, selber krank zurücke kommen; sein Körper kann ebenfalls von eingenommenen faulen Dünsten zur Fäulungskrankheit zubereitet werden. Aber alles dieses ist noch keine Probe, daß die Krankheit an sich wäre ansteckend gewesen. Hieraus sieht man, wie die so schädliche Furcht vor dem Anstecken durch vernünftige Vorsicht könne auf die Seite gesetzt werden.

Nicht alle Patienten haben die Krankheit in gleichem Grade zu besorgen. Einige sind am dritten oder vierten Tage, andere gegen den fünfzehnten gestorben. Einige hatten Stechen und Schmerzen, andere fast gar nichts als über einen Mangel der Kräfte und der Lust zu klagen. Manche betamen Flecken (Petechen); die meisten aber von den Krankgewesenen sind ganz

leicht davon gekommen. Dieses giebt uns Anlaß, die Krankheit in folgenden Gattungen abzutheilen. Wir beobachten nämlich erstlich simple Gallenfeber, zweytens schlimmere Gallenfeber oder Fäulungsfeber. Beyde sind entweder mit oder ohne Entzündung. Die Faulfeber sind ordentlich, gutartig oder bösgartig. Alle könnte man wieder nach ihrem Anfange, wo die Hälse am leichtesten ist, oder in ihrem Fortgange und Ende betrachten.

Es ist schon mehrmal die Lage gewesen, daß das Wort Faulfeber zuviel mißbraucht würde. Unwissende, hieß es, wollen alle ihren unbekanntes Fieber Faulkrankheiten nennen. — Es ist sicher, daß man eine ordentliche Fäulnis in den Eingeweiden oder in den Säften unseres Körpers nicht vermuthen darf; sie würde allezeit tödtlich seyn, da doch die Anzahl der Sterbenden gegen die Zahl der Kranken noch geringe ist. Man denke sich also eine gallartige, verborbene, bittere, ranzigte oder eher zur Fäulnis neigende Materie, welche in dem Magen oder in den Eingeweiden ist angesammelt worden. Von dieser muß etwas zu unseren Siften geführt werden, sonst würde sie keine febrische Anfälle erregen. Je mehr nun davon in unsere Säfte gelangt und je mehr etwa unsere Säfte selber zu einem ähnlichen Verderbnisse sind gebracht worden, desto schlimmer mag die Krankheit seyn.

Die ganze Epidemie mag zum Theil in der vorhergegangenen Witterung ihr Aufkommen haben, da von dem Hippokrates an, bis auf unsere Zeiten, immer nasstalte Witterungen als die fruchtbarsten an Epidemien sind beobachtet worden. Wir haben aber guten Grund zu glauben, daß in verborbener Nahrung etwa die meiste Ursache zu suchen sey. Durch die Nässe und vielleicht noch andere verborgene Ursachen ward unsere Frucht verborben. Die Kör-

ner geben weniger Mehl und Brodt als sonst; sie sind leichter am Gewichte; den Brodtteig weiß man kaum recht zu machen, wenn das Brod im Backen nicht mißrathen soll. Man will selbst in dem Mehl weniger süßes, nahrhaftes, und eher etwas bitteres oder ranzigtes entdeckt haben. Hieraus nun entstand im Magen des Armen und Reichen ein bitterer, ranziger oder faulartiger Unrath. Er veranlaßte dort Zufälle, welche wir Gallenkrankheiten heißen. Man sah einige Koliken oder entsetzliche Leibes Schmerzen mit aufgeblahem Leibe, andere Brechen, und verschiedene Durchfälle bekommen. Andere hatten die sogenannte Gallenkrankheit (Cholera morbus), wö nämlich der scharfe gallichte Unrath ober- oder unterwärts mit heftigen Zufällen ausgeworfen wird. Hier war noch kein Gallenfieber; es war also vermuthlich noch nichts oder nicht genug von der Materie zum Blute gekommen. Bey anderen wurde diese im Leibe liegende Unreinigkeit schärfer, faulartiger, und es fehlte nicht, daß nicht auch von diesem verdorbenen Wesen zu der Masse des Blutes und übriger Säfte geführet wurde, wodurch die Faulfieber entstanden sind. Die Krankheit ist nun ärger, nachdem der verdorbenen Materie mehr, oder weniger, nachdem sie schlimmer oder gelinder ist, und nachdem das Blut und die Säfte mehr oder weniger angegriffen sind. Man könnte vielleicht aus dieser in der übeln Beschaffenheit der Frucht gesuchten Ursache der Krankheit auch erklären, warum in den Städten die Krankheit weit seltener als auf dem Lande ist, da noch sonst bey Epidemien das Gegentheil beobachtet wird. In der Stadt lebten die Leute meistens von dem erkauften ältern Korn, da die Leute auf dem Lande die Frucht genossen, wie sie ihnen gewachsen war. Man rechne noch hieher als Mitursachen der Krankheit die Theurung und den Mangel der Frucht; wodurch der Arme zu unge-

wöhnlichen Lebensmitteln verleitet wurde. Man rechne ferner die Niedergeschlagenheit und Bangigkeit vor dem Anstecken der Krankheit oder vielmehr vor einer kummervollen Zukunft.

Die meisten Krankheiten, wie sie bey uns beobachtet werden, sind gelindere Gallenfieber. Die Leute glauben, es stehe ihnen ein Katharr, Flußfieber oder Rothlauf bevor, und werden kränker, ehe sie es vermuthet hatten. Die Eßlust verschwindet; es eckelt ihnen vor den Speisen; den meisten steigt es bitter auf. Die Zunge ist schleimig, unrein, und frühe empfinden sie einen widrigen Geschmack im Mund. Auf dem Herzgrübchen, wo der Magen liegt, empfinden sie ein Grübeln oder Drücken. Andere haben Sodbrennen, Durst und Unruhe. Einige bekommen Erbrechen schleimiger oder bitterer Galle. Sie haben Kopfschmerz, Schwindel, Dummheit. Sie fühlen Mattigkeit oder Zerschlagenheit der Glieder, und endlich Abwechselungen von Frost und Hitze. Die gewöhnlichsten Zufälle waren bisher bey uns Reissen und Schwere in den Veinen, gespannter oder aufgeblähter Leib, wobey man nicht wohl unter die Rippen greiffen kann. Man merket Mangel am Urine oder Stuhlgang, Rückenschmerzen. Der Puls schlägt 90 bis 100 mal in einer Minute. Hier ist es Zeit, eine verdorbene gallichte Materie aus dem Magen und Gedärmen zu schaffen, und eine genaue Lebensordnung zu beobachten; so wird die Krankheit oft in wenigen Tagen ohne Gefahr verstreichen.

Nicht alle sind so glücklich, die Krankheit in diesem Grade zu haben oder sie zeitlich genug fennen zu lernen. Die gallichte Materie wird entweder nicht aus dem Leibe geschafft und verdirbt noch ärger, oder eine sogleich im Anfange schon heftigere Krankheit läßt den Kranken auf einmal ihre Stärke fühlen. Hier soll der Ort für unser eigentliches Faulfieber seyn. Alle

obige Zufälle zeigen sich nun heftiger. Der Kopfschmerz ist unerträglich, und die Patienten neigen zum Schlämmer und hartnäckigen Wachen und Träumen. Nach dem Froste bekommt man eine trockne beissende Hitze. Diese zunehmende Hitze machet eigentlich den Fieberanfall aus: hiebey wird der Athem geschwinder und kürzer. Die Angst, Unruhe, Röthe des Angesichts, Geschwindigkeit und Stärke des Pulses mehren sich, und überhaupt sagt man damals, der Patient befindet sich kränker als vorhin. Dieser Anfall dauert einige Stunden oder länger. Wenn er vorüber ist, so befinden sich die Kranken ein wenig besser. Allein der Sturm hat sie matt und zer Schlag gemacht. Dieser Anfall kömmt täglich wieder und zwar zu ungewissen Zeiten, und auf diesen Fieberanfall gründet sich die eigene Natur des Faulfiebers. Sonsten hat man indessen beständigen Ekel, Ueblichkeit, häßliches Aufstossen und Neigung zum Brechen, welche Zufälle immer wieder kömnen. Die Mattigkeit ist größer und hält die Kranken zu Bette. Die Zunge ist bald braun, dunkelgelb, schwarz, klebrig, bald trocken und hart. Man reinige sie so viel man will: so ist sie am andern Morgen wieder mit einer härtern braunen Decke überzogen. Man hat in dieser Krankheit mehr Schmerzen in den Lenden, Weinen, Brust, Rippen, weil die verborbene gallichte Materie hier schärfer und reizender ist. Einige werden taub. Der Leib und die Seiten sind mehr aufgetrieben. Der Stuhlgang ist verstopft, oder es gehen kleine zwängende und heftigstinkende Stühle ohne Erleichterung fort. Der Urin ist dick, trüb gefärbet und ohne Salz, oder welches noch ärger ist, er ischell oder wässerig, besonders wenn er ein Vorbote des Irrecedens ist. Der Schweiß, den manche bekommen, bringt keine Hülfe; er hinterläßt Mattigkeit und schafft mehr faulende Materie zum Blute. Es entstehen bey einigen

kleine dunkelrothe Flecken, welche entweder das Leben kosten, oder wieder geschwinder. Meistens heißt man es ein Fleckfieber. Andere haben weiße oder rothe kleine Ausschläge wie Hirsenkörner, und man nennet dieses die Frieselkrankheit. Jene, welche in diesem Faulfieber genesen (welches gemeinlich gegen den funfzehnten oder 21sten Tag geschieht) haben lange zu thun, bis sie wieder zu Kräften kommen. Es sind ihnen noch mehrmal, auch nach der Krankheit, Purgiermittel, eine genaue Lebensordnung, und endlich stärkende Mittel nöthig.

Wenn diese Krankheit sich selber überlassen oder durch hitziges Verfahren behandelt wird; so kömnen die Fieberanfalle öfterer, sie werden heftiger, unordentlicher und halten länger an. Der Kranke scheint fast niemals besser. Die Mattigkeit nimmt überhand. Der Leib wird mehr in die Höhe getrieben und wie eine Trommel in die Hände gespannt, welches geschwächte Heile und aufblähende faulende Materie verräth. Wenn bisher bey solcher Spannung oder Härte des Leibes bey kleinem niedrigen Pulse und ungewöhnlicher Veränderung im Gesicht ein Murren oder Geräusch im Leibe war: so starben die Kranken. Vermuthlich sind hier gewisse Eingeweide brandig geworden. Uebrigens beobachtet man noch folgende gefährliche Zeichen: die Leute sind irre, fühlen den Abgang der ungemeyn stinkenden Stühle und des Urins nicht; sie sind ohne Scham, wollen keine Hülfe mehr; sie schwazen entweder gar nichts, oder zu viel. Manche sind noch sehr unruhig, wollen aus dem Bette, sich abzukülen, ob man schon an ihnen äußerlich keine Wärme fühlt. Die Flecken springen in die Höhe: man merkt Krämpfe, Zuckungen. Der Kranke liegt nur auf dem Rücken, zieht die Beine in die Höhe, sinkt immer unterwärts und haschet nach Fliegen oder Sonnenstäubchen, der Puls ist klein, ungemeyn geschwind, von

110 bis zu 130 und mehr Schlägen in einer Minute. Die Angst wird groß, das Athmen beschwerlich, und der Tod macht der Scene ein Ende. Manche sind unter Zittern der Glieder und klebrigem Schweisse gestorben. Bey andern war Unempfindlichkeit, gedunsenes Angesicht, Verdrehen der Augen, Zittern oder Krämpfe in Gliedern, Flecken, ungemeine Entkräftung, dumpfe Schläfrigkeit oder Stuper, unordentlicher geschwinder Puls und Athemzug, u. s. f.

Solche Fieber können nun machmal im Anfange mit einer Entzündung begleitet erscheinen. Man hat Zeichen einer entzündeten Leber, Brust, Halses, der Hirnhäute und Eingeweide, oder der äußern Theile wahrgenommen. In dem entzündeten Orte fühlt man heftige Schmerzen und Strecken. Die entzündete Brust entdecket sich durch ein heftiges Strecken bey jedem Athemzuge, durch schmerzhaftes Husten und Einauswurf. Bey entzündetem Halße wird das Schlingen gehindert und schmerzhaft; man merkt Röthe und Geschwulst u. s. w. Der Puls wird hiebey härter, und größer, und der Patient gemeinlich vollblüthig gefunden.

Man hält die Krankheit für böseartig, wenn sie mit einer allzugroßen Entkräftung auf einmal den Austritt macht; wenn die Zunge und Glieder zittern und krampficht gezückt werden. Alle Zufälle sind hier bedencklicher. Die Augen scheinen immer voll und düster zu seyn. Der Puls ist gemeinlich langsam, klein, schwach und unordentlich. Es wird grüne Galle aus dem Munde und durch die Stühle ausgeworfen, worauf jedesmal unbeschreibliche Mätigkeit und Sinken des Pulses erfolgt. Die Angst und Niedergeschlagenheit ist un-

beschreiblich. Es kommen gleich vom Anfange Ohnmachten vor. Der Kopf ist dumpf betäubet oder irre. Man hat bey einigen die Sinne oder das Gefühl allzuempfindlich, bey andern betäubet gesehen. Der Körper hat eine trockene brennende Hitze. Der Schmerz im Kopfe und Leibe ist unaussprechlich. Das Hautkennzeichen der Böseartigkeit ist die so plötzliche allzugroße Entkräftung und das unordentliche und widerspenstige Betragen der Krankheit. Sich selbst überlassen wirkt sie keine kritische Ausleerungen.

II. Zeilart des Gallen- oder Faulfiebers.

Alle Aerzte sind einstimmig, und alle Erfahrungen beweisen es, daß die Hauptkur dieser Krankheit in Ausföhrung des galligten Stoffes bestehe. Sobald nun jemand Kopfsweh, verlohrenen Appetit, Ekel, Trägheit oder Schmerzen in den Reinen, oder aufgetriebenen Leib verspöhret; wenn seine Stühle und abgehende Blähungen stärker als sonst sinken, so kann er sich gegen eine in der Nähe seyhende Gallenkrankheit gefaßt machen. Kommt nebst einer Zerfchlagenheit eine abwechselnde Hitze und Kr. st dazu: so ist zu der Krankheit bereits der Anfang gemacht. Hier ist es nun Zeit, das Uebel bey der Wurzel anzugreifen, und den verdorbenen Urath aus Magen und Gedärmen zu schaffen. Wenn ein bitterer oder übler Geschmack aufsteigt, wenn es aus dem Halße riecht; wenn man Schwindel, Ekel oder Nöcklichkeit hat; wenn man auf dem Herzgrübchen ein Drücken spürt: so liegt Materie im Magen, und es ist hohe Zeit selbige durch ein Brechmittel wegzuräumen.

(Die Fortsetzung künftigt.)

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 3. Montags den 16. Januar. 1786.

I Citaciones Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen. ic.
 Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach über das Vermögen des verstorbenen Regierungs- Protonotarii Wideskind der Liquidations- Proceß erdnet worden, inthün alle dessen Gläubiger zur Ausführung ihrer etwanigen Ansprüche aufgefordert werden müssen; als werden alle diejenigen, welche an dem Vermögen des verstorbenen Regierungs- Protonotarii Wideskind, aus welchem Grunde es auch sey, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, gedachte Ansprüche in dem vor Unserm Regierungs-Rath Böhmer auf den 17ten Febr. 1786. Morgens 9 Uhr angeetzten Termin entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denjenigen, die hier keine Bekanntschaft haben, die Justiz- Commissarien, Cammer- Assistenten- Rätthe Strube und Abschoff vorgeschlagen werden, anzuzeigen, deren Rich- tigkeit durch Beybringung der in Hän- den habenden Beweismittel gehörig nachzuweisen, und darüber mit dem Wideskind- schen Curator, Criminal- Rath Netzebusch zu verfahren; unter der Warnung, daß diejenigen, welche in dem gedachten Ter- mine nicht erscheinen werden, mit allen ih- ren Forderungen an die vorhandene Erb- schaft- Masse abgewiesen, und ihnen ge-

gen die übrigen Gläubiger ein ewiges Still- schweigen auferlegt werden soll. Ubründ- lich dessen ist diese öffentliche Vorladung ausgefertigt, und bey Unserer Regierung imgleichen zu Lübecke und Wückerburg affi- girt, auch den Kippstädter Zeitungen zu drey mahl, und den hiesigen Intelligenz- Blättern zu sechs mahl inserirt worden.

So geschehen Minden am 21ten Octbr. 1785.

An statt und von wegen ic. v. Arnim.

Minden. Wir Director, Bur- germeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: Da die Erben des im Jahr 1778. allhier verstorbenen Herrn Senator und Kaufmanns Johann Georg Harten sen. nach ihrer gethanen Vorstellung zur völligen Sicherstellung ihrer erb- schaftlichen Besizungen, und zu ihrer desto ge- wissern Auseinandersetzung, dienlich und nöthig finden, alle diejenigen, welche etwa an diese Verlassenschaft des gedachten Hrn. Senator Joh. Georg Harten sen., oder des- sen Handlungs- Firma einige Ansprüche zu machen vermeinen mögten, öffentlich auf- zufodern, und gegen die Zurückbleibenden sie, und ihre erb- schaftlichen Besizungen, durch ein Präclations- Urtheil zu sichern; so citiren wir auf diesen rechtlichen Antrag alle diejenigen, welche dergleichen Ansprü-

de, es sey aus welchem Grunde es irgend wolle, zu haben vermerken mögten, in Termino den 5. Febr. 1786ten Jahres auf hiesigem Rathhause vor dem dazu abgeordneten Herrn Criminal-Rath und Justiz-Bürgermeister Netzebusch zu erscheinen, ihre Ansprüche anzugeben, zu liquidiren, und mit gebührigen Beweis- und Bescheinigungs-Mitteln zu belegen. Diejenigen, welche solchergestalt nicht erscheinen, sollen mit ihren Ansprüchen durch ein in Termino den 26. Martii 1786sten Jahres zu publiciren: des Präclusions- Urtheil auf immer von dem gesamten Nachlasse des erwähnten Herrn Senator Joh. Georg Harten sen. abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Diejenigen vermeintlichen Prätendenten, die etwa hier keine Bekandtschaft haben, können sich dazu die Hrn. Assistentz-Räthe Stube und Alschoff, oder Herrn Justiz-Commissarium Müller, als Bevollmächtigte erwählen; und einen von diesen dazu instruiren. Minden in Senatu den 4. Octbr. 1785.

Director, Bürgermeistere und Rath
hieselbst.

Amte Limberg. Auf Nachsuchen einiger Gläubiger ist über das Vermögen, des Coloni Bernhard Justus Niemann Besitzer des allodial freyen Niemannschen Guth zum Sudholz Bauerschaft Bieren und Dono belegen, der Concurs eröffnet. Dieserhalb werden all und jede, so an gedachten Coloni Niemann Spruch und Forderung zu haben vermeinen, aufgefordert, solthane Anforderungen binnen drey Monath und zuletzt am 2ten Febr. 1786. an der Gerichtstube zu Münde anzuzeigen, zu bescheinigen, und diejenigen Documente worauf, der eine oder andere sich mögte beziehen wollen beizubringen; im Ausbleibungsfall, sie zu erwarten, daß diejenigen so sich dann nicht melden, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen ein

ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Im gedachten Termin haben sich die Creditores zugleich über die Wahl eines Curators zu erklären, wie denn unterdes diese Curatell dem Herrn Cammerfiscal Velhake zu Lubbecke übertragen worden.

Amte Brackwede. Da per Decretum vom 3ten Janyar über das Vermögen des Erbmeysterstättlich freyen Coloni und Commercianten Johann Henrich Luetger und Kaupmann Nr. 33 Kirchspiels und Bauerschaft Ißelhorst der Concurs eröffnet, und die Edictal-Ladung dessen Gläubiger erkaunt worden; so werden Kraft dieser Edictal. Citation, alle und jede Creditores des gedachten Commerciant Luetger oder Kaupmann, selbige mögen real- oder personal Ansprüche haben, bey Gefahr ewigen Stillschweigens und gänzlichlicher Abweisung von der Concurs Masse, verabladet, am 2ten Merz c. Morgens von 7. bis 12 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld, persönlich oder durch Bevollmächtigte Justiz-Commissarios wozu der Hr. Richter Vuddeus und beide Hrn. Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, solche durch Vorlegung der etwaigen Documente, Benennung der Zeugen oder Angabe anderer Beweismittel zu bescheinigen, und die Instruction darüber abzuwarten, mit den Concreditoribus über das Vorrecht zu verfahren, und sich über die Vertheilung des zum interim Curator ernannten Hrn. Justiz-Commissarii Velhagen zu erklären, demnachst aber rechtlich Erkenntnis zu erwarten. Ingleich wird über das gesamte Vermögen des gedachten Luetgers oder Kaupmanns hiemit offener Arrest angelegt, und ein jeder, welcher von demselben etwas Pfandweise oder geliehen Geld, Brieffschaften und andere Sachen besitzt, angemessen, mit Vorbehalt seines darann habenden Rechts, solches sofort anzuzeigen, und in das Gerichtliche

Depositum hieselbst einzuliefern, wiewridrigenfalls die Pfand-Besitzer ihres Pfandrechts für verlustig und die etwaige Aus-händigungen und Bezahlungen an den Gemein-schuldner für null und nichtig werden erklärt werden.

Amst Brakwede. Da der von Klostersee Eigenbehörige Colonel Herr Arnold Obermöller No. 35 KirchspielsBrockhagen, unter Beistimmung seiner Gutsherrschafft, um Edictal-Citation sämtlicher Gläubiger, Ausmittelung derer Forderungen, und Regulirung terminlicher Zahlung gebeten, und diesem Gesuch beseriret worden; so werden hiemit sämtliche sowohl bewilligte als unbewilligte Gläubiger, des gedachten Coloni Obermöllers, auf den 7ten Februar c. a. Morgens 8 Uhr an das Gerichtshaus zu Bielefeld bey Gefahr ewigen Stillschweigens verabladet, ihre Forderungen anzugeben, und durch Vorlegung der Drieffschaften, Benennung der Zeugen, oder sonstiger Beweismittel liquide zu stellen, über das Vorrecht mit den Concreditoribus zu verfahren, und rechtliches Erkenntnis zu gewärtigen; wobey wegen der nachgesuchten terminlichen Zahlung und Ausmittelung des quanti sich über die Vorschläge des Gemein-schuldners zu erklären, um in Entsetzung der Güte sodann das weiter gerichtlich verfügen zu können.

Bielefeld. Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hiedurch zu wissen: daß der hiesige Singsirßer-Geselle Joh. Jacob Koch bereits vor 18. Jahren auf die Wanderschaft gegangen; in dieser Zeit aber, ob er gleich nunmehr bereits 39 Jahr alt, von seinem Aufenthalt gar keine Nachricht ertheilet habe; dahero dessen Edictal-Citation nachgesucht, und darauf angetragen worden; ihn im Außenbleibungsfall für todt zu erklären, und seinen Nachlaß den

nächsten Erben zuverkennen. Es wird daher gedachter Koch, durch gegenwärtige Edictal-Citation, wovon ein Exemplar hieselbst, und das zweyte in Herford affigiret auch den Minder-Anzeigen, Hamburger und Lipsstädter Zeitungen inseriret worden, verabladet, sich in Termino den 27ten April 1786. bey hiesigem Stadtgericht entweder in Person oder schriftlich zu melden und alsdann weitere Anweisung zu vernehmen; im Außenbleibungsfall aber hat derselbe zu gewärtigen, daß nach Vorschrift der Geetze, auf dessen Todeserklärung erkannt, und sein Vermögen den sich legitimirenden nächsten Erben werde zugesprochen werden, als welche in besagten Termin ihr Erbrecht bey Gefahr der Abweisung nachzuweisen haben.

Bielefeld. Wider die Wittwe des vor kurzen verstorbenen hiesigen Schlesferdecker Glockes ist Concurfus eröffnet, und erkannt worden, daß deren gesamte Creditors edictaliter und die bekannte per Patentum ad Domum verabladet werden sollen. Es werden dahero durch gegenwärtige Edictal-Citation, wovon 1 Exemplar hieselbst und das 2te in Lübbecke affigiret, auch denen Minder-Anzeigen und Lipsstädter Zeitungen inseriret worden, dieselbe verabladet, in dem auf den 10ten Febr. 1786. angeetzten Termino ihre an den verstorbenen Glock und dessen Vermögen habende Forderungen und Ansprüche, entweder in Person, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu denen auswärtigen der Herr Cammer-Fiscal Möller in Vorschlag gebracht wird; gehdrig anzugeben; und durch Production ihrer Original-Schuldverschreibungen oder auf andere rechtliche Art zu beweisen, und darauf weitere rechtliche Verfügung entgegen zu sehen. Im Außenbleibungs-Fall aber haben dieselbe zu gewärtigen, daß sie von diesem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Still-

schweigen werde auferlegt werden. Was bey zugleich bekannt gemacht wird, daß der Hr. Justiz-Commissarius Velhagen zum Interims-Curator bestellt worden sey; über dessen Bestellung sich Creditores in dem anstehenden Liquidations-Termino zu erklären haben.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ic.

Entbieten allen und jeden, so an den Col. Johann Bessels zu Thüne einigen An- und Zusage zu haben vermeynen, Unsern Gruss, und fügen denselben hiedurch zu wissen: Was maßen, da die für die subhastirten Immobilien eures gedachten Debitoris aufgekommene Kaufgelber zur Befriedigung der landesherrlichen Gefälle und der bereits bekannten ingrosirten Gläubiger nicht auslangend sind, vermittelst Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eures gedachten Debitoris der Liquidations-Proceß eröffnet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir euch hiemit, und in Kraft dieses Proclamatie, welches zu Thüne anzuschlagen, und der Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu dreym mahl, der Lippstädter Zeitung, aber einmahl zu inseriren, peremptorie, daß ihr a Dato innerhalb 6 Wochen, und spätestens in Termino den 1sten Martii a. c. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermaget, ad Acta anzeiget, auch sodann gedachten Tages des Morgens um 10 Uhr in unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem zum Deputato ernannten Regierungsrath Warendorf euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit denen Neben-Creditoren super prioritata ad Protocollum verfahren, und dem nächst rechtliches Erkenntniß und Locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil gewar-

tet. Mit Ablauf des gedachten Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldten Tages nicht gestellet, und ihre Forderung gebührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Urkundlich ic.

Gegeben Lingen den 9. Januar 1786.

An Statt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preussen ic. ic.

Müller.

II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach der vor Hausberge am Berge beslegene von dem verstorbenen Contralleur Jacob angelegte Weinberg, bestehend überhaupt ohngefähr aus zwey Morgen Bergsland, wovon ein halber Morgen zum Weinberg aptirt, und der ganze Grund und Boden auf 15 Rthlr. die darauf befindlichen Weinstöcke, so wie deren Zustand jezo beschaffen, auf 134 Rthlr. 7 ggr. 4 Pf. das darauf erbauete Haus, Keller, Küche, Stalung und Wein-Presse zu 130 Rthlr. in Summa auf 279 Rthlr. 7 ggr. 4 Pf. gerichtlich taxiret worden ist, zum Behuf der Jacobischen Gläubiger und der Erben öffentlich verkauft werden soll, und dazu ein Termin vor Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung auf den 22ten März 1786. Morgens 9 Uhr vor dem dazu ernannten Deputirten, Referendario Müller angesetzt worden: Als werden alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermagend sind, hiermit aufgefodert, in dem angeetzten Termine sich zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Verlauf des

licitations-Termins etwa noch einkommen
de Gebote nicht weiter geachtet werden wird.
Uebrigens dienet zur Nachricht, daß von
dem Fundo weiter nichts als säheulich 3 Gg.
an die Hansberger Cämmerey bezahlt wer-
den müssen, ferner daß von dem Hausber-
ger Magistrate behauptet werde, daß das
Haus, wenn es abgebrochen würde, wie-
der in Hansberge errichtet werden müsse,
und können die speciellen Taxen in der Re-
gierungs-Registratur inspectirt werden.
Uhrföndlich ist dieses Subhastations-Patent
alhier bey Unserer Regierung, und zu Kin-
zeln angeschlagen, und den hiesigen Intelli-
genz-Blättern zu vier malen eingerückt wor-
den. So geschehen, Minden am 28. Nov.
1785.

Minden.

Santate auf Sr. Kö-
nigl. Majestät Geburtstag, so am 24ten
Januar 1786. auf dem hiesigen Concertsaal
aufgeführt werden wird, der Text von der
Frau Prorectorinn Martini, die Musik von
Herr Wilhelm Bach; ist bey dem Hofbuch-
drucker Herrn Enax, das Exemplar ge-
betet, um 1 Ggr. zu bekommen.

Ein bequemer vierfüßiger, mit rothen
Musch ausgeflagener Reisewagen,
der sich noch in vollkommen guten Stande
befindet, ist aus der Hand zu verkaufen.
Hr. Blauke auf der Wäckerstraße giebt nä-
here Nachricht.

Lübbecke.

Wir Ritterschaft Bür-
germeister und Rath der Stadt Lübbcke
machen vermöge dieses hier und in Minden
am Rathhause angeschlagenen und in denen
Mindenschen Intelligenzblättern abgedruck-
ten Subhastations-Patents, zu jedermanns
Wissen öffentlich bekandt: daß zu iudicat-
mäßiger Auseinandersehung der Geschwi-
ster Margrethe Bänermanns und Johann
Dieterich Bänermanns hieselbst die gericht-
liche Ausbietung und der Verkauf folgender
Etelichen Grundstücke verordnet worden,

1) Des hiesigen im Scharn sub Nr. 197
belegenen Bürgerhauses, welches aus 2
Wohnstuben, zwei Kammern einem Keller,
und Hofraum besteht, und mit auslebens
der Berg und Bruch-Gerechtigkeit zu 217
Rthlr. 33 mgr. gewürdiget worden 2) Des
neuen hinter das Haus gebaueten Stals zu
36 Rthlr. 17 mgr. 4 pf. taxirt und 3) Des
an der Pavenstraße vor dem Bergerthore
belegenen Gartens, woraus ein jährlicher
Grundzins von 1 mgr. 4 pf. in hiesiger Cäm-
mery-Kasse prästiret werden muß, mit
Einschluß der Obsthäume zu 33 Rthlr. 24
mgr. angeschlagen. Zu öffentlicher Vera-
steigerung und Verkauf dieser Gebäude und
des Gartens sind daher Termini auf den
14. Februarii auf den 14. Martii und auf
den 11ten April 1786 auf hiesigem Rath-
hause angesetzt, und werden alle Diejeni-
gen, welche bürgerliche Häuser zu besitzen
und zu bezahlen fähig sind, aufgefordert,
in denen bestimmten Tagen Morgens 9 Uhr
entweder persönlich oder durch zulässige Be-
vollmächtigte vor Gericht ihren Voth zu
Protokol zu geben, und im letztern Termine
des Zuschlages zu gewärtigen; mit der Ver-
kündmachung, daß auf die nach dem letztern
Termin eingehende Offerten überall keine
Rücksicht genommen werden wird, und daß
die von Beideten Sachverständigen ange-
fertigte Taxen der ausgetobenen Stücke täg-
lich in der Rathhäuslichen Registratur hie-
selbst eingesehen werden können.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden,
König von Preußen. ic.

Fügen männlichen hiermit zu wissen:
Was maassen folgende von dem Gerb Hen-
rich Heckermann bey der geschehenen Sub-
hastation der Johann Deetmannschen
Immobilen erstanden, aber nicht bezahlten
Grundstücke als:

1. Das im Dorfe Lengerich belegne Wohn-
haus von 5 Orbeude mit dem darhinter
belegnen Garten von drey vierel Scheffel
Saat, 2. Der alte Kamp auf den Rüstel

vier ein halb Scheffel Saat, woran nach Ausweisung der bey der ersten Subhastation zum Grunde gelegten Taxe, das erste Marck zu 250 Fl. das zweite zu 350 Fl. und das dritte zu 230 Fl. jedoch ohne Abzug der darauf hastenden Kosten, zu Befriedigung der darauf versicherten Creditoren auf Kosten und Gefahr des ersten Käufers resubhastiret werden sollen. Wann wir nun dazu Terminum vor dem dazu deputirten Regierungsrath Warendorf auf den 1ten Martii 1786. im Amtshause zu Lengering angesehen haben; so werden alle diejenigen, welche gedachte Immobilien anzukaufen Lust haben, hierdurch vorgeladen, sich gedachten Tages des Vormittags um 10 Uhr an dem bestimmten Ort einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß mehrgedachte Immobilien dem Bestbierenden werden zugeschlagen werden. Urtundlich ic. Begeben Lingen den 29ten Decber. 1785.

Aufstatt und von wegen ic. ic.

Müller.

Bielefeld. **W**ider die Wittwe des ohnlangst verstorbenen hiesigen Schieferdecker Glocks ist Concursus Creditorum erdhuet, und gerichtlich erkannt worden, daß ihr an der sogenannten Königsstraße sub N. 647. belegenes Wohnhaus, worin 2 Stuben nebst Alkoven, eine große Dehle und Küche wie auch 5 Kammern vorhanden und nebst dem dahinterliegenden Garten von 33 Schritt lang und 17. breit so zu 680 Thl. taxiret worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden solle.

Die lusttragende Käufer können sich dabey in den auf den 6ten December 85. wie auch den 13ten Jan. und 17ten Febr. 1786 anberaumten licitationis Terminen am Rathhause einfinden ihren Both eröffnen, und dem Bestanden nach den Zuschlag gewärtigen.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Die vormalige Vogelersche in hiesiger Stadt belegene sogenannte Priggenhäger Mühle soll in Termine den 1ten April anderweit auf einige Jahre meistbietend verpachtet werden. Die Liebhaber können sich alsden des Morgens um 10 auf dem Rathhause einfinden, und auf das höchste annehmliche Gebhth des Zuschlages gewärtigen, und sind die Conditiones vorher bey dem Hrn. Camerar: Engel zu erfahren.

Nachdem in Termine licitationis wegen des zu verpachtenden Rodenbeck kein annehmliches Geboth erfolgt, sondern allererst 100 Rthlr. dafür jährlich offeriret worden; so wird solches dem Publico bekannt gemacht mit der Nachricht, daß anderweiter Terminus licitation: auf den 23ten Januar angesehen; in welchem sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und gewärtigen können, daß mit dem höchst und annehmlichsten Bietenden salva approbatione regia contrahiret werden soll.

In der Curie die der Hr. Stadt-Secretair Heidenreich bewohnt, ist kommenden Ostern die 2te Etage, in einem Saal zwei Wohnstuben einer Kammer und Holz-Nische bestehend, anderweitig zu vermieten.

Bey dem Mahler Krausen oben dem Markt ist ein Logis von 1 Stube und 2 Kammern zu vermieten, und kan solches auf Ostern bezogen werden.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Ein Capital zu 1000 Rth. eins zu 500 Rth. und noch eins zu 150 Rth. in Golde will das hiesige Waisenhaus zu 5 proCent gegen sichere Hypothek anstehen. Diejenigen die eins oder das andere anzuleihen Willens sind, wollen sich bey dem Hrn. Waisenhaus-Inspector Hülsenkamp melden.

Geld sind 4 a 500 Rthlr. Clarische Etiependien. Gelder vorräthig; wer solche gegen hinlängliche Sicherheit und landübliche Zinsen verlanger, kan sich bey dem Rechnungsführer Herrn Joh. Fr. Kobowen melden.

Blothe. Bey dem Wellmannschen Vormunde Herrn Johann Heinrich Focke sind 1100 Rthlr. in Golde zum Ausleihen vorräthig; wer solches gegen hinlängliche Sicherheit und Landesübliche Zinsen entweder ganz oder zum Theil verlanger kan sich binnen 8 Tagen bey demselben melden.

V Notifikation.

Subbecke. Margaretha Charlotte Kaupmanns in Bielefeld hat Befehle auffer gerichtlichen Contracts de Klein October 1783 an Ihren Bruder Christian Anton Kaupmann das ihr zugehörig gewesene

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

Bürgerhaus sub No. 207 hieselbst, mit Berg und Bruchgerechtigkeit, einen Frauen Kirchenstuhl und Begräbnißen für 200 Rthlr. in gangbarem Silbergelde erblich verkauft, und abgetreten, und ist hierüber dato des Magistrats erbetene gerichtliche Confirmation ertheilt worden den 5ten Jan. 1786.

VI Avertissemant.

Münden. Die Nachrichten von einem Monument, welches dem hochsel. Herzog Leopold von Braunschweig im Namen des ganzen Publicums, zu Franckfurt an der Oder errichtet wird, sind bey Endes unterzeichneten zu empfangen; der sich auch zugleich hienit erbietet, die dazu bestimmten Beyträge anzunehmen und an die Behörde zu befördern, auch dagegen die Empfangscheine zu ertheilen.

Herbst. Cammersecretär.

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

Von dem so genannten Faulfieber.

(Fortsetzung.)

Wo aber die Zeichen noch nicht zugegen sind, da können Digestionsalze voraus gegeben werden. Das Brechen ist fast allemal das erste und nöthigste. Man nimmt 4 Grane Brechstein in 1/2 Schffel in acht Löffel voll heißen Wasser auf. Hievon nimmt man öfter als alle Viertelstunde einen Löffel voll, bis es zum Erbrechen kömmt. Nach jedem Brechen muß laues Wasser oder schwacher Thee getrunken werden. Wenn man so viel gebrochen hat, daß kein bitterer Geschmack mehr zu machen ist, so hört man auf, von diesem Brechwasser zu nehmen. Hat man zu wenig gebrochen: so nimmt man wieder weiter fort. Den andern Tag kann man ein Quentchen Weinstein etwa dreymal im Tage

nehmen. Um aber auch die Gedärme hinreichend zu reinigen, kann man am dritten Tage oder auch am Tage nach dem Erbrechen ein Purgiermittel nehmen. Dieses wird fast allemal nöthig, besonders wo ein Garren oder Schmerz, oder Aufblähung im Leibe ist. Ein starker Mann kann 3 Loth Seidlitzersalz in Wasser zergehen lassen und auf einmal nehmen. Für schwächere werden 2 Loth hinlänglich seyn. Nach diesem muß man täglich den Leib offen halten, welches gemeinlich geschieht, wenn man täglich drey oder vier mal ein Quentchen Weinstein nimmt. Der Weinstein kühlet, widerstehet dem gallichten Verderbniße, wehret der Fäulniß, befördert Urin und Stuhlgang, und thut zugleich die Dienste

gutes guten Digestives. Reichere können
Molken oder Tränke von Tamarinden,
Lacten, Glaubers Salz, Manna u. d. g.
trinken. Meistens müssen die Purgiermit-
tel wiederholet werden, wenn man merkt,
daß der Leib noch aufgetrieben, geblähet,
oder der Urin oder Stuhlgang sehr stinkend
und gehindert ist. Auch nach der Krank-
heit ist ein Purgiermittel zur Herstellung
der Eplust und Genesung nöthig gewesen.
An statt des Salzes kann man auch ein Loth
Sennesblätter, 2 Quentchen Rhabarber
und einige Quentchen Weinstein in einem
Schoppen Wasser auflösen, durchsieben,
und Schalenweis nach und nach nehmen,
bis es Deffnung macht. Die folgende Ta-
ge kann zur Erhaltung der Deffnung täglich
nur eine Schale oder mehr dieses Geträn-
kes genommen werden. Das Brechmittel
muß auch wiederholet werden, so oft wie-
der Eckel, bitteres Aufstieigen und Drücken
auf dem Magen entsteht. Man kann den
Abgang der faulenden Materie auch unter-
wärts durch Klisire erleichtern. Man mache
ungeschälten Haber, Gerste oder Käslein-
kraut (Herba Malvae) in Wasser: zu dem
durchgeseihten Absud mische man Honig
und Küchenfals, und lasse es in die Där-
me spritzen. Einige mischen in hartnäcki-
gen Fällen 2 bis 6 Grane Brechweinstein
darunter.

Hiebey muß auch in den übrigen Stä-
cken eine genaue Lebensordnung beobach-
tet werden. Man muß öfters trinken und
wenig essen. Man vermische Essig, Honig
oder Zucker mit Wasser zum angenehmen
Getränke. Man gebe die kaltgewordene
Brühe von gekochtem Obst, magere But-
termilch, Molken mit Essig gemacht, saure
Milch, Wasser mit Citronensaft. Es sind
dieses lauter dienliche Tränke. Wenn die

(Der Beschluß künftige)

Fieberhige heftig ist, wenn der Urin nicht
wohl abgehen will, und überhaupt in allen
faulartigen Krankheiten werden von groß-
sen Aerzten die saure Geister empsoblen.
Man vermische ein Loth sauren Vitriolgeist
mit 4 oder 6 Löffel voll Honig; dieses wird
zu einem Maas Wasser gethan und giebt
das heilsamste Getränke ab. Man muß
täglich die Zunge reinigen, und wenn sie
schon aufgeschwungen ist, muß man mit
Honig und etwas Essig oder mit 1 Loth Ro-
senhonig, ein halb Loth Himbeersaft und
ein Quentchen Salpetersäulein ansprechen
und mit Thee von Holunderbläthe und Ro-
senblätter oder Salbei kurgeln. Man muß
Fleisch, Eier, Gewürz und alles Fette
meiden. Wein kann nur bey großer Mattig-
keit mit Wasser gestattet werden. Man
giebt zur Nahrung nichts als rohes und ge-
kochtes Obst, Gerste, Haber, Wasser-
suppen, allerley Salate u. d. g. Es wäh-
re gut, wenn alle Speisen mit Essig ge-
säuert würden. Man darf nur wenige
Nahrung auf einmal gestatten, und solche
lieber öfters reichen. Eine Hauptsache ist
es, daß man sich vor allen hitzigen Din-
gen, Brandwein, Pfeffer u. d. g. aufs
sorgfältigste hütet. Man darf sich nicht
mit warmen Decken beladen, noch weniger
zum Schweiß zwingen, wie es die ver-
kehrte Gewohnheit unter dem Landvolke
zur Mode gemacht. Es ist am ratsam-
sten die Zimmer durch Deffnung der Fenster
zu erfrischen. Der Kranke kann hiebey
leicht vor der streichenden oder ziehenden
Luft durch Vorhänge oder Tücher geschützt
werden. Man sollte nicht gestatten, daß
viele Kranke in einem Zimmer zusammen-
kamen. Wir würden sie in diesem Falle
lieber auf dem Boden oder in den Schey-
nen sehen. In

Wöchentliche Sündensche Anzeigen.

Nr. 4. Montags den 23. Januar. 1786.

I Sachen, so gestohlen.

Lyon.

In der Nacht vom 30ten und 31ten Dec. 1785. ist folgender beträchtlicher Diebstahl bey den Herren Finguerlin et Scherer in Lyon begangen worden, als: 50 Säcke a 1200 Livres oder 200 Neuthaler enthaltend, Livres 60000 — 3 dito 2688 neue französische Louisd'or alten Schlags enthaltend, welche 88 Mark, 6 Unzen, 15 Grains wiegen — 60 dito a 1200 Livres oder 200 Neuthaler enthaltend Livres 72000 — 386 und eine halbe neue französische Louisd'or alten Schlags — 1 Group an die Adresse der Herren Fayolle, Pe're et Fils, Jacquier Fils et Bouquet enthaltend 128 neue Louisd'or a 24 Livres in doppelten oder einfachen — 1 dito an die Adresse Herren Branche et Comp. von dem man den genauen Inhalt nicht anzugeben weiß, welcher aber in Golde besteht — 1 dito an die Adresse des Herren Dontour angeblich 960 neue französische Louisd'or enthaltend — 1 dito an die Adresse der Herren Braun Bergasse Freres et Comp. von Herrn Portail in Tournon eingefand, bestehend in 267 einfache, 47 doppelte und eine halbe französische Louisd'or vom alten Schlage — 1 Sack an Herrn Chavet, ohngefehr Livres 409 in Silber enthaltend — 1 dito an

Herrn Bouzon mit Livres 413 in Silber — 70 Säcke, ein jeder 1200. enthaltend zusammen Livres 84000 — kommend von der Recette du Puy, wovon verschiedene P. B. gezeichnet sind — 4 Säcke a 1200 Livres denen Herren Finguerlin et Scherer gehörig L. 4800. — Offen gewesenes Geld ohngefehr L. 1548 — 25 a 30 neue französische Louisd'or — 2 doppelte dito dito vom alten Schlag. — 1 von 24 Livres vom alten Schlag, mit dem Brustbild Ludwig des XVI. vermuthlich falsch. — 1 Group enthaltend 466 Louisd'or vom alten Schlag wiegend 15 Mark, 3 Unzen 2 Den. 3 Grains kommend von Herrn Peridier du Puy. — 1895 und eine halbe neue französische Louisd'or vom alten Schlag, kommend von der Recette der Herrn Affegat du Puy. — 1 Group 600 Louisd'or vom alten Schlag enthaltend, an die Adresse der Herren Finguerlin et Scherer in Papier eingewickelt kommend von den Herren Thomas Carli in Milano. — 5 Säcke neue Piasters enthaltend, mit dem neuen Brustbild des Königs von Spanien jeder Sack von 1000 Stück ohngefehr. Wer von diesem verwegenen und ansehnlichen Diebstahl durch Entdeckung der Thäter, oder Mitschuldigen sichere Nachricht zu geben weiß, dem wird hies mit eine Belohnung von tausend Stück neue Louisd'or zugesichert, und nebst Verschwei-

D

gung seines Namens alle Sicherheit für seine Person versprochen. Man kan sich dieserwegen in Frankfurt am Mayn bey die Herren Gebrüder Bethmann und den Herren Benjamin Mehler seel. Sohn et Consorten melden.

II Citationes Edictales.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen. 2c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach über das Vermögen des verstorbenen Regierungs-Prototonotarii Widelind der Liquidations-Proceß eröffnet worden, mithin alle dessen Gläubiger zur Ausföhrung ihrer etwanigen Ansprüche aufgefordert werden müssen; als werden alle diejenigen, welche an dem Vermögen des verstorbenen Regierungs-Prototonotarii Widelind, aus welchem Grunde es auch sey, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, gedachte Ansprüche in dem vor Unserm Regierungs-Rath Böhmer auf den 17ten Febr. 1786. Morgens 9 Uhr angesetzten Termin entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denjenigen, die hier keine Bekanntschaft haben, die Justiz-Commissarien, Cammer-Assistenz-Räthe Stube und Utschhoff vorgeschlagen werden, anzuzeigen, deren Richtigkeit durch Beybringung der in Händen habenden Beweismittel gehörig nachzuweisen, und darüber mit dem Widelindschen Curator, Criminal-Rath Nettebusch zu verfahren; unter der Warnung, daß diejenigen, welche in dem gedachten Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die vorhandene Erbschafts-Masse abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Urfundlich dessen ist diese öffentliche Vorladung ausgefertigt, und bey Unserer Regierung imgleichen zu Lübecke und Bückeburg affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen zu

brey mahl, und den hiesigen Intelligenz-Blättern zu sechs mahl inserirt worden.

So geschehen Minden am 21ten Octbr. 1785.

An statt und von wegen 2c.

v. Arnim.

Minden. Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: Da die Erben des im Jahr 1778. allhier verstorbenen Herrn Senator und Kaufmanns Johann Georg Harten sen. nach ihrer gethanen Vorstellung zur völligen Sicherstellung ihrer erbschaftlichen Besitzungen, und zu ihrer desto gewissern Auseinandersetzung, dienlich und nöthig finden, alle diejenigen, welche etwa an diese Verlassenschaft des gedachten Hrn. Senator Joh. Georg Harten sen., oder dessen Handlungsfirma einige Ansprüche zu machen vermeynen mögten, öffentlich aufzufodern, und gegen die Zurückbleibenden sie, und ihre erbschaftlichen Besitzungen, durch ein Präclusions-Urtel zu sichern; so citiren wir auf diesen rechtlichen Antrag alle diejenigen, welche dergleichen Ansprüche, es sey aus welchem Grunde es irgend wolle, zu haben vermeynen mögten, in Termino den 5. Febr. 1786ten Jahres auf hiesigem Rathhause vor dem dazu abgeordneten Herrn Criminal-Rath und Justiz-Bürgermeister Nettebusch zu erscheinen, ihre Ansprüche anzugeben, zu liquidiren, und mit gehörigen Beweis- und Bescheinigungs-Mitteln zu belegen. Diejenigen, welche solchergestalt nicht erscheinen, sollen mit ihren Ansprüchen durch ein in Termino den 26. Martii 1786ten Jahres zu publicirendes Präclusions-Urtel auf immer von dem gesamten Nachlasse des erwähnten Herrn Senator Joh. Georg Harten sen. abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Diejenigen vermeintlichen Prätendenten, die etwa hier keine Bekanntschaft haben, können sich dazu die Hrn.

Assistenz = Rätthe Stube und Alschoff, oder Herrn Justiz-Commissarium Müller, als Bevollmächtigte erwählen, und einen von diesen dazu instruiren. Minden in Senatu den 4. Octbr. 1785.

Director, Bürgermeister und Rath hieselbst.

Minden und Lübbecke.

Von denen hohen Landes-Collegiis ist die Nützlichkeit der Theilung, der im Amte Lüneberg in denen Kirchspielen Rddinghausen und Oldendorff belegenen Gemeinheiten, als 1) Der Getmolder Gemeinheit, die vorzüglich im Hau- und Wester-Winkel in der Kuhfohr in: Hall- und Weideborn, der Haide, der Bramhorst, der Gemeinheit beyrn Pelzer, u. s. w. bestehet 2) Der ganzen Silber Marck, die vorzüglich aus dem Silber Bruche und Haide im weitesten Verstande, dem Osterberge und Hamelacke u. s. w. bestehet, anerkannt und Unterschrieben committiret worden. Es wird demnach Terminus zur Angabe aller auf diesen Gemeinheiten habenden Ansprüche und Gerechtsahmen, sie bestehen, in Hude, Weide, Pflanzrecht, Plaggen-Schollen-Hieb, Mastgerechtigkeiten, Thongraben, Marcken-Grundherrschaft, der Lehnbarkeit, dem Rechte ein gewisses Brands oder Bauholz zu entnehmen, oder welchen Gemeinden-Rechten sie sonst wollen 1) ratiōne der sämtlichen Getmolder Gemeinheiten, auf den 18ten April 1786. zu Oldendorff im Hagedornischen Hause, 2) ratiōne der ganzen Silber Marck auf den 20ten April 1786. zu Rddinghausen im Weidenbrückischen Hause hiermit beziehet, und alle und jede welchen irgend eine Gerechtsahme und Befugniß auf gedachten Gemeinheiten zustehet, hiermit citiret und geladen, solche in gedachten Tagefahrten jedesmahl Morgens präcise 8 Uhr, in Person, oder in unvermeidlichen Behinderungs-Fällen, durch hinlänglich legitimirte Deputirte bey der Com-

mission zum Protocol anzugeben, die Urkunden und Documenta darauf solche begründet werden in Originali und Abschrift zu produciren, sind es aber Zeugen, durch die die geforderten Gerechtsahmen zu erweisen, solche nachhastig zu machen. Denenjenigen die diesen Termin nicht beachten, oder ihre Gerechtsahmen nicht vollständig anzeigen, dienet hiermit zur Nachricht und Warnung, daß sie derselben durch eine abzufassende Präclusion-Sentenz vor verlustig erkläret, und mit Ausschluß ihrer die Theilung unter die sich gemeldete und legitimirte Interessenten vorgenommen werden wird. In Ansehung der Interessenten aber, die für sich auf rechtliche Art nichts beschließen können, als Besitzer von fidei Commiss oder Lehn-Gütern, welche keine successionsfähige Erben haben, ingleichen Eigenbehörige, Erbweyer und Erbpächter, lieget denen Grund-Guts-Eigenthums-Herrn ob, ihre Rechte in Termino wahrzunehmen; wiedrigensals dafür zu halten, daß sie mit demjenigen, was diese verhandeln beschließen und eingehen, friedlich, und solches als Rechtsbeständig annehmen wollen.

Vigore Commissionis.

Schrader.

Consbruch.

Amte Petershagen. In der

Convocations-Sache des Col. Vorcherding oder v. Behren Nr. 2 im Nordhemmern soll am 3ten Jan. ein Abweisungs und Erstigkeits Urtheil publicirt werden, wo sich die, so ein Interesse dabey haben, am Amte einfinden und die Appellations Trist erklären hören können.

Amte Blotho. Da sich bey dem

Verkauf derer dem verstorbenen Postwärter Jobst Adolph Guldener zugehörigen Immobilien gefunden, daß dessen Vermögen zu Befriedigung seiner bereits bekanten Gläubiger nicht hinreichend sey, und daher über dessen Nachlaß der Concurß eröffnet,

auch Herr Justiz Commissarius Hartog in Herfordt zum interimis Curatore ernannt worden: Als werden alle diejenigen, so an vorgedachten Jobst Aldolph Guldener einigen Anspruch und Forderungen haben hiedurch verabladet, solche in Termino den 4. Aprill. 1786. bey hiesigem Königl. Amte anzugeben, und gehdrig zu justificiren; widerignfalls aber zu gewärtigen, daß sie von diesem Vermögen abgewiesen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden sollte; wobey zugleich alle diejenigen, so dem Defuncto Guldener etwas schuldig sind, oder Pfänder von ihm in Händen haben, hiedurch angewiesen werden, beydes binnen 4 Wochen, und zwar die Pfandinhaber bey Verlust ihres Pfandrechts an hiesiges Amt abzuliefern.

Amt Limberg. Es hat der Besizer der Sr. Königl. Majestät in Meyersstädtischer Qualität verhafteten Eggersmans Stette Nr. 58. zu Bünde, diese seine Besizung als er Anno 1781. wegen eines begangenen Vergehens inhaftiret, verlassen. Von hoher Krieger- und Domainen-Cammer ist darauf unter dem 26ten Novbr. allergnädigst verfügt, daß gedachte Eggersmans Stette demjenigen gegeben werden solle, der sich zu denen vorthellhaftesten Bedingungen nicht allein verstanden, sondern auch sonst zu dieser Besizung am vorzüglichsten qualificiret. Es werden deshalb nicht allein diejenigen so diese Eggersmans Stette worzu ein Wohnhaus und Garten gehdret, anzunehmen gesonneu, sondern auch die so an gedachte Eggersmans Stette irgend einige Anforderung es bestehe selbige worin sie wolle zu haben vermeynen, aufgefordert, diese bey Verlust ihrer Anforderung binnen 9 Wochen und zwar am 10ten Jan., 7ten Febr. und 7ten März an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben, und durch die darüber ausgestellte Documente zu bescheinigen.

Amt Limberg. Auf Nachsuchen einiger Gläubiger ist über das Vermögen des Coloni Bernhard Justus Niemann Besizer des allodial freyen Niemannschen Guth zum Sudholz Bauerschaft Wieren und Dono belegen, der Concurs eröffnet. Dieserhalb werden eil und jede, so an gedachten Colonom Niemann Spruch und Forderung zu haben vermeinen, aufgefodert, sothane Anforderungen binnen drey Monath und zulezt am 21ten Febr. 1786. an der Gerichtsstube zu Bünde anzuzeigen, zu bescheinigen, und diejenigen Documente worauf der eine oder andere sich mögte beziehen wollen beyzubringen; im Ausbleibungsfall, sie zu erwarten, daß diejenigen so sich dann nicht melden, mit allen ihren Forderungen an die Masse praecludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Im gedachten Termin haben sich die Creditores zugleich über die Wahl eines Curatoris zu erklären, wie denn unterdes diese Curatell dem Herrn Cammerisical Betshake zu Lubbecke übertragen worden.

Mit der dem Gericht allerhöchst aufgetragen Einrichtung des Amt Limbergischen Hypothekenbuchs, soll nun im Kirchspiel Hüringhausen, und denen beyden in der Vogtey Oldendorf belegenen Kirchspielen Oldendorf und Holzhausen fortgefahret werden. In diesen Kirchspielen sind folgende Bauerschaften eingeparret, 1) in Hüringhausen, die Bauerschaft des Nahmens, Bauerschaft Enninghausen, und Falkenamp. 2) in Oldendorf, die Stadt Oldendorf, und Bauerschaften Engershausen, Dffelten, Schröttinghausen, Getmold und Harlinghausen. 3) im Kirchspiel Holzhausen, die Bauerschaft Holzhausen, und Heddinghausen. Die Aufnahme dieses Grund und Hypothekenbuchs, muß auf die darüber in der Registratur vorhandene, und von denen Besitzern einzuziehende Nachrichten begründet, und also das vorzüglich in der Vogtey Olden-

dorf sehr incomplete und mangelhafte vorhandene Hypothekenbuch ergänzt werden. Deshalb werden diejenigen die dabey Interesse zu haben vermeinen, und ihren Forderungen, die mit der Ingressation verbundene Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, aufgefordert, diese binnen 3 Monath dem Gericht anzumelden, sonst darauf nicht ferner reflectiret werden wird. Den 4ten Jan. 1786.

Schildbesche u. Bielefeld.

Die Markentheilungs-Commission des Amtes Hepen wird eine wegen Theilung des Grävlinghäger Berges, Meyer Arend Berges, Fostmeiers Berges, Sehlhauser Berges, Trophbuer Berges und der Brachtropfer Lohden allerhöchste erlassene Präclussions-Sentenz in Termino den 11ten Februar zu Bielefeld am Gerichtshause publiciren, vermittelst welcher alle diejenigen, welche ihre Gerechtsame an diese Gemeinheiten, entweder gar nicht, oder nicht vollständig liquidiret haben, mit denen nicht angegebenen Gerechtigkeiten abgewiesen, und von der jetzigen Theilung dieser Berge ausgeschlossen werden; wornach sich jeder dem daran gelegen zu achten, und das versäumte in dem angeetzten Termin nachzuholen hat.

Die Markentheilungs-Commission des Amtes Werther wird in Termino den 1ten Februar zu Bielefeld am Gerichtshause, eine wegen Theilung des in diesem Amte belegenen Westerberges allerhöchste erlassene Präclussions-Sentenz publiciren; wornach alle Gerechtsame, welche bisher nicht liquidiret sind, für verlustig erkläret, und die Besitzer derselben damit bey der jetzigen Theilung dieser Gemeinheit abgewiesen werden.

Die Markentheilungs-Commission des Amtes Werther wird die wegen Theilung des Wehrbrocks allerhöchste erlassene Präclussions-Sentenz am 1ten Febr. zu Bielefeld am Gerichtshause publiciren; vermit-

telst welcher alle diejenigen welche ihre Gerechtsame an diese Gemeinheit nicht angegeben, von der Theilung ausgeschlossen werden.

Die Markentheilungs-Commission des Amtes Brackwebe wird in Termino den 1ten Februar zu Bielefeld am Gerichtshause eine allerhöchste bestätigte Präclussions-Sentenz publiciren; nach welcher alle diejenigen, welche ihre Gerechtsame an die im Amte Brackwebe belegene Gemeinheit, die Leiche genant, nicht angegeben haben, damit abgewiesen, und von der jetzigen Theilung derselben ausgeschlossen werden; wornach sich jeder dem daran gelegen, zu achten.

III Sachen, so zu verkaufen.

Rhaden. Bey dem hiesigen Schutzjuden Isaac Nathan sind Kuh- und Kalbfelle vorräthig; wozu sich Kauflustige in Zeit 14 Tagen einzufinden müssen.

Herford. Das ehemalige Briedbergische, jetzige von Lentkensch auf Hochfürstl. Abteyllicher Freyheit an der Schloß-Strasse belegene allodial freye, mit nichts beschwerte und in dem besten baulichen Stande befindliche Wohnhaus von zweyer Stockwerken; in dessen untern Etage zwey mit Tapeten behängte Stuben nebst Schlafkammern vorne nach der Straffe hinaus, eine wohnbare Stube mit Kammer hinten aus, sämlich mit Ofens besetzt, eine räumliche Küche, auch ein bequemer Keller vorhanden, in dessen obern Etage aber ein ebenfalls mit Tapeten behangener grosser Saal mit zweyen Nebenzimmern, auch noch eine Stube mit Kammer hinten aus, auf welchen ersteren ein Camin und auf letzterer ein Ofen angeleget worden, wobey noch 2 Domestiquen-Kammern befindlich, welches Haus sonst auch noch mit zweyen gebietten Bodens, einer räumlichen Scheune, einem

mit Obstbäumen besetzten Hofraum 10 Schritt lang und 13 Schritt breit, hinter demselben einen wohl angelegten Küchen- und Lustgarten 48 Schritt lang und 33 Schritt breit, mit einem tapezirten Lusthaus, beyde auch mit 52 hoch und niederstämmigen Aepfel, Birn, Kirschen, Pflaumen Apricosen und Pfirsigbäumen, nicht weniger verschiedene Weinstöcke, Spargels-Beeten-Gewächsen und Stauden versehen sind, haben die jetzige Eigenthümer, da selbige hieselbst nicht wohnen können, entweder auf einige Jahre zu vermietben, oder allenfalls auch wohl gegen ein annehmlisches Gebot zu verkaufen resolviret. Diejenige also, welche entweder zur Mieth oder zum Kauf dieses Hauses Lust tragen mögten, können sich bey mir Unterschriebenen dieserhalb Auftrag habenden Bürgermeister Culemeier am 20. Febr. a. c. melden, da denn mit demjenigen, welcher auf ein oder die andere Art die beste Conditiones erbfuen wird, ein Mieth- oder Kauf-Contract sofort geschlossen werden soll.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Ein Capital zu 1000 Rtl. eins zu 500 Rtl. und noch eins zu 150 Rtl. in Golde will das hiesige Waisenhaus zu 5 prCent gegen sichere Hypothek austhun. Diejenigen die eins oder das andere anzuleihen Willens sind, wollen sich beyrn Hrn.

Waisenhaus-Inspector Hülsenkamp melden.

V Notificationes.

Ampt Reineberg. Der Heuerling Johann Heinrich Kleine in Mettelstädt hat mit seiner jetzigen Ehefrau Catharine Margaretha gebornen Brandhorst Ehepacten errichtet, nach welchen die Gemeinschaft der Güter unter ihnen ausgeschlossen, waches hiedurch öffentlich bekannt wird.

Herford. Es haben der Bürger Johann Beschormann 2 Gärten vorm Kennthor und der Col. Obernkämper 2 und einen halben Schf. Saat in der Kräembrede, an den Schlächtermeister Reimers für circ. 140 und 45 Rthlr. Der Kaufmann Herr Dittrichs, den sogenannten Gökens diecks Kamp ad 12 und einen halben Schf. an den Salzfactor Herrn Ebmeyer für 290 Rthlr. Der Schumacher J. H. Beschormann 2 Stück Landes in der alten Senne an den Herrn Schreven, für 128 Rthlr., und endlich der Kaufmann Herr Wilhelm Hardemann, den sogenannten Nakamp am Niedernbaum; und den Nahmker Kamp vorm Kennthor, erstern an den Kaufmann Herr Dittrichs für 1030 Rthlr., und letztern an den Schlächtermeister Christian Richter für 650 Rthlr. verkauft, und Käufere darüber die gerichtliche Kaufbriefe erpedirt bekommen.

Von dem so genannten Faulfieber.

(Fortsetzung.)

In den Zimmern kann man die Luft etwas verbessern, wenn man auf eine glühende eiserne Schaufel Essig gießt, oder man stellt ein Schäßelchen voll Essig auf eine Kohlpfanne, und läßt ihn nach und nach verrauchen. Man muß die Kranken

durch frische Hemder, durch frisches Bettzeug, durch Wegschaffung der Excremente sauber halten. Man muß ihnen nicht ihre eigene Unreinigkeit wieder einzusaugen geben. Es würde den Kranken sehr wohl bekommen, wenn man sie täglich eine Zeit-

lang aus dem Bette setzen könnte, besonders ehe noch Ausschläge vorhanden sind. Es wehret dieses der Hitze und dem Irrededen. Wer diese Verhaltensregeln genau beobachten will, wird die simple Galenfieber ohne Gefahr und Mühe überwinden. Er wird verhüten, daß seine Krankheit nicht in eine schlimmere ausarten könne.

Wenn die Krankheit auch weiter gekommen oder der Kranke wirklich versäumt worden ist: so wird sie doch allemal noch Abführungen nöthig haben. Brechmittel haben noch nach dem 14ten Tage tödtlich Kranke gerettet, so ferne nemlich obige Anzeigen zum Brechen vorhanden waren. Die Natur hat sich oft selber durch erwecktes Erbrechen oder Durchfälle geholfen oder den Weg gezeigt. Bisweilen ist ein heilfames Nasenbluten gesehen worden.

Es giebt nur einige Krankheiten, wo eine Aderlaß kann nöthig werden: dieses geschieht, wenn der Patient roth und vollblüthig ist, wenn er volle Adern, einen großen vollen oder harten Puls hat. Wenn auf der Brust, im Halse, oder sonst ein beträchtlicher Schmerz oder Stechen ist, woraus sich eine Entzündung vermuthen läßt. Hier werden nach dem Aderlassen die obigen Brech- und Abführungsmittel, und die vorgeschriebene Kurart in Gebrauch gezogen. Außerlich bedient man sich auf den stechenden Ort der Breiausschläge. Man kocht Weizenkleien oder Heublumen oder Weizenbrodt, Hollunderblüth u. d. g. mit etwas Seifen in Milch zum Brei. Diesen legt man warm auf, und wärmt ihn nach einigen Stunden wieder.

Die Ausschläge machen in der Kur keine Aenderung. Sollte aber das Uebel weit gekommen oder die Krankheit bößartig geworden seyn, so daß der Kranke irre ist, oder beständig zum Schlimmer geneigt ist: wenn die Glieder zittern, süßlos, aus-

serordentlich entkräftet sind: wenn Ohnmachten kommen; wenn der Puls fast unmerklich wird und ungleich ist: so ist es Zeit innerlich mit dem Kampfer Versuche zu machen, welcher ohnehin in dieser Epidemie rechtschaffene Dienste soll geleistet haben. Es können 2 bis 4 Grane gegeben werden. Man versetzt ihn mit Krebsaugen oder sonst etwas dergleichen, oder man zerreibt ihn mit einigen Tropfen Brandtwein oder süßen Salpetergeist, und Zucker, wozu man hierauf Essig mischt. Man giebt bisweilen auf Zucker oder in einem Saft 6 oder 8 Tropfen vom Hofmannischen Liqvor. Er ist die beste Herzstärkung und wiederstehet der Fäulniß. Man bereitet Molken mit Wein, und gestattet wegen der ungemeynen Mattigkeit Wasser mit Wein. Der mit saurem Vitriolgeist und Honig gesäuerte Trank ist hier ebenfalls sehr dienlich, dem Fortgange der Fäulniß zu wehren, und den festen Theilen einen stärkenden Reiz zu geben. Auf die Baden werden Umschläge von gestoßenen Senf, Sauerteig und Essig gelegt. Man hat hierauf ein starkes Irrededen mehrmahl in einer Nacht verschwinden gesehen. Andere legen in diesem Zustande große Blasenpflaster auf die Schenkel oder Baden.

Viele Aerzte nehmen ihre Zuflucht zur Fiebrinde. Sie hat allerdings zur Genesung großen Nutzen. Man giebt sie aber nicht ehender, als bis der Leib gereinigt, weich und dünne ist, und wenn das Fieber seine ordentliche Nachlassungen zeigt, so daß der Patient zu gewissen Zeiten sich ziemlich wohl befindet, worauf er aber von einem fieberischen Anfälle ergriffen wird; oder überhaupt wenn der Krankheitsanfall scheidet, so zu sagen, seine Zeit zu halten. Die Fiebrinde (China China) stillt hier die febrischen Bewegungen, oder sie bezwingt das zurückbleibende Fieberhafte.

(Der Beschluß künftig.)

**Freudenlied gesungen im Lande der Preußen
den 24ten Jenner 1786.**

Willkommen, Tag der Fröhlichkeit!
Mit Herzens-Panenschlag!
Willkommen, edler Sohn der
Zeit,
Willkommen, liebster Tag!

Der große Menschenvater lebt!
Weltbürger! freue dich!
Er, der des Menschen Würd' erhebt,
Der große Friederich,

Der lebt! Er lebe! Freudenlied
Des Preußen-Volks! fang' an!
Wer Ihn ins Adlerauge sieht,
Der sieht den großen Mann!

Der große Mann ist mehr, als Held
Ist mehr als König, ist:
Was du, Beherrscher einer Welt,
Auf deinem Thron, nicht bist!

Groß ist der große Mann durch sich
Und seines Denkens Kraft!
Kennst du den großen Friederich,
In Helden-Eigenschaft?

Den Großen? den, je mehr, und mehr,
Wer ihn erforschte, preißt?
Den Großen? welcher seinem Heer
Mittheilte seinen Geist?

Den Großen? welcher nimmer ruht,
Als nach vollbrachter Pflicht?
Und, Thaten, wie die Stärke, thut?
Und, wie die Liebe, spricht?

Den Großen? den zufriednen Mann?
Der Menschheit Stolz, und Glück!
Der, wen Er reich nicht machen kan,
Stroh macht, mit einem Blick?

Der Er nicht ist — o, bu Gesang!
Den singe nicht! der mag
Ein Etwas seyn zu Seitenklang
Für einen andern Tag!

Für einen andern! Dieser Tag
Hat Ihn ans Licht gebracht!
Gott! Gott! in diesem Tage lag
Die Stunde mancher Schlacht!

Ha! wider den Gerechten war
Die ganze Welt in Streit!
War Menschenfreiheit in Gefahr.
Strit Klugheit? oder Reid?

Und Er, der Eine Große! stand
Mit Muth und Thätigkeit
Ein Fels im Meer! und überwand
Die ganze Welt im Streit!

Wir aber singen, singen nicht
Den Sieger, nicht den Held,
Der treten hieß ins Gleichgewicht,
Die Mächtigen der Welt!

Wir singen den erhabnen Mann,
Den Großen, groß durch sich!
Den Einen! stehn, und sehn Ihn an,
Ihn, unsern Friederich!

Den Sterblichen! bewundern Ihn!
Stehn traurig! still! Gesang!
Stehn fröhlich! unsre Herzen glühn,
Dem Landesvater Dank!

Er lebe, Gott! Sein Leben lehrt,
Die Fürsten ihre Pflicht!
O Wahrheit! Wahrheit wenn Ers hört,
So lob' Ihn lieber nicht!

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 5. Montags den 30. Januar. 1786.

I Citationes Edictales.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen, ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach über das Vermögen des verstorbenen Regierens: Protonotarii Wideskind der Liquidations: Proceß eröffnet worden, mithin alle dessen Gläubiger zur Ausföhrung ihrer etwanigen Ansprüche aufgefordert werden müssen; als werden alle diejenigen, welche an dem Vermögen des verstorbenen Regierens: Protonotarii Wideskind, aus welchem Grunde es auch sey, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, gedachte Ansprüche in dem vor Unserm Regierens: Rath v. Arnim auf den 11ten Febr. 1786. Morgens 8 Uhr angesetzten Termin entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denjenigen, die hier keine Bekanntschaft haben, die Justiz: Commissarien, Cammers Assistentz: Rätthe Stuve und Alshoff vorgeschlagen werden, anzuzeigen, deren Richtigkeit durch Beybringung der in Händen habenden Beweismittel gehörig nachzuweisen, und darüber mit dem Wideskindischen Curator, Criminal: Rath Netzebnisch zu verfahren; unter der Warnung, daß diejenigen, welche in dem gedachten Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die vorhandene Erbschafts: Masse abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Uhrkundlich dessen ist diese öffentliche Vorladung ausgefertigt, und bey Unserer Regierung imgleichen zu Lübecke und Bückeburg affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen zu drey mahl, und den hiesigen Intelligenz: Blättern zu sechs mahl inserirt worden.

So geschehen Minden am 21ten Octbr. 1785.

1785.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

Amte Rhaden. Demnach die Anerbinn der Königl. eigenen Trentelmanns Stette sub No. II. in Wehe, wegen der nach dem Absterben ihres Vaters Jos. Hinrich Trentelmann sich hervorgethanen vielen Schulden derselben, die Stette nicht ehender anzunehmen sich getrauet, als bis die Schulden liquide gemachet und ihr eine Terminliche Zahlung bewilliget worden; als werden denn auf Anhalten derselben Vormundschaft alle und jede welche etwigen Anspruch und Forderung an die gedachte Trentelmanns Stette zu haben vermeynen hierdurch verablahdet, in Terminis Freytags den 24ten Februar den 24ten Merz und 28. April dieses Jahres Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, die darüber in Hän-

den habende Brieffschaften zu produciren, und wegen des nachgesuchten beneficii particularis solutionis, auch den Anschlag der Stette sich zu erklären; mit der Verwarnung, daß der Außenbleibende nachher nicht weiter gehdret, sondern ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Amt Rhaden. Demnach die Guthsherrschaft der große Hodden Stette sub Nr. 16. in Oppendorff darauf angetragen, die Gläubiger der jetzigen Besizerin Wittwe Hobde auf terminliche Zahlung zu setzen, und die Pfand-Inhaber der Ländereyen zur Zurückgabe derselben an die Administration anzuhalten, weil die ganz in Verfall gerathene Gebäude anderster nicht hergestellt werden können: Als werden denn all und jede welche an gedachte Wittwe Hobde und deren Stette einigen Anspruch zu haben vermeynen, hierdurch veradlhet, in Terminis den 23ten Decbr. 1785 24ten Januar und 28ten Febr. 1786. Morgens 9 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die darüber sprechende Brieffschaften zu produciren, und über die terminliche Zahlung sich zu erklären; mit der Verwarnung, daß der Außenbleibende, sowohl eine zinsfreyer terminliche Zahlung, als die übrige zum Wiederaufkommen der Stette etwa zu treffende Anordnungen sich gefallen zu lassen, angewiesen werden solle.

Amt Limberg. Auf Nachsuchen einiger Gläubiger ist über das Vermögen, des Coloni Bernhard Justus Niemann Besizer des allodial freyen Niemannschen Guth zum Sudholz Banerschaft Wieren und Dono belegen, der Concuris erdfnet. Dierhalb werden all und jede, so an gedachten Colonom Niemann Spruch und Forderung zu haben vermeynen, aufgefordert, sothane Forderungen binnen drey Monath und zuletzt am 21ten Febr. 1786. an der Gericht-

stube zu Bünde anzuzeigen, zu bescheinigen, und diejenigen Documente worauf der eine oder andere sich mögte beziehen wollen beizubringen; im Ausbleibungsfall, sie zu erwarten, daß diejenigen so sich dann nicht melden, mit allen ihren Forderungen an die Masse praeccludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Im gedachten Termin haben sich die Creditores zugleich über die Wahl eines Curatoris zu erklären, wie denn unterdes diese Curatell dem Herrn Cammerfiscal Wetshake zu Lubbecke übertragen worden.

Schildesche u. Bielefeld.

Die Markentheilungs-Commission des Amtes Hepen wird eine wegen Theilung des Grävlinghäger Berges, Meyer Arend Berges, Hofmeiers Berges, Sehlhauser Berges, Trophdner Berges und der Wrachtropfer Lohden allerhöchst erlassene Präclusions Sentenz in Termino den 11ten Februar zu Bielefeld am Gerichtshause publiciren; vermittelt welcher alle diejenigen, welche ihre Gerechtfame an diese Gemeinheiten, entweder gar nicht, oder nicht vollständig liquidiret haben, mit denen nicht angegebenen Gerechtigkeiten abgewiesen, und von der jetzigen Theilung dieser Berge ausgeschlossen werden; wornach sich jeder dem daran gelegen zu achten, und das versäumte in dem angezeigten Termin nachzuholen hat. Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, etc.

Entbieten allen und jeden, so an den Col. Johann Bessels zu Thüne einigen An- und Anspruch zu haben vermeynen, Unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen: Was massen, da die für die subhastirten Immobilien eures gedachten Debitoris aufgekommenen Kaufgelder zur Befriedigung der landesherrlichen Gefälle und der bereits bekannten ingrosirten Gläubiger nicht auslangend sind, vermittelt Secreti vom heutigen Dato über das Vermö-

gen eures gedachten Debitoris der Liquidations-Proceß eröffnet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir euch hiemit, und in Kraft dieses Proclamatiss, welches zu Thuine anzuschlagen, und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu drehen mahlen, der Pippstädter Zeitung aber einmahl zu inseriren, peremptorie, daß ihr a Dato innerhalb 6 Wochen, und spätestens in Termino den 1sten Martii a. c. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermaget, ad Acta anzeiget, auch sodann gedachten Tages des Morgens um 10 Uhr in unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem zum Deputato ernannten Regierungsrath Warendorf euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit denen Neben-Creditoren super prioritare ad Protocolum verfabret, und demnächst rechtliches Erkenntnis und Locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil gewarter. Mit Ablauf des gedachten Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldten Tages nicht gestellet, und ihre Forderung gebührend justificiret haben, nicht weiter gehdret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Urkundlich 2c.

Gegeben Lingen den 9. Januar 1786.

Un statt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preußen 2c. 2c.

Wdler.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Das dem Schloffer Gabriel Lohaus gehdrige an der Wacker StraÙe sub Nr. 8. belegene mit gewöhnlichen Kirchen, Brunnen, Wächtergeld

und Einquartierungen belastete bürgerliche Wohnhaus nebst Stallung, Pumpe, Hofraum und Huthheil sub No. 45. vor dem Weeserthore von zwey Morgen so zur Hälfte zu Ackerland umgebrochen und insgesamt zu 717 Rthlr. desgleichen dessen Garten vor dem Fischerthore wovon gr. Landschaft gehen und welcher zu 135 Rthlr. gewürdiget worden, sollen in Terminis den 28ten Decbr. c. den 28ten Jan. und den 1ten Merz 1786. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich alsdenn einstellen, die Bedingungen vernehmen, und dem Besten nach auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Nach Ablauf des letzten Termins soll aber ein ferneres Gebot nicht angenommen werden.

Da die Jungfer Niehus gewillet ist das ihr zugehörige an der Simeonis StraÙe sub Nr. 273. belegene Wohn- und Brauhaus samt dem dazu gehdrigen Huthheil von 6 Kähen auf der Koppel belegen; ingleichen einen an der Waslau vor dem Simeonis Thore belegenen Garten und endlich einen in Simeonis Kirche sub Nr. 77. befindlichen Kirchenstuhl von 3 Ständen aus freyer Hand zu verkaufen; so werden die Kaufstüige hierdurch eingeladen sich in Termino den 10ten Febr. c. Nachmittags um 2 Uhr in dem Niehuschen Hause einzufinden und die nähern Bedingungen zu vernehmen.

Blottho. In dem Meinhard Wellmannschen Hause hierelbst sollen am 13ten Februar a. c. und folgenden Tagen allerley Mobilien und Hausgeräth zum Besten derer Wellmannschen Minorennen meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden; daher sich die Liebhaber sodann Nachmittags um 1 Uhr daselbst einfinden, und der Bestbietende des Zuschlags gewärtigen können.

Bei der Witwe Mendeln alhier sind Kuh-
Pferde-Ziegen und Schaaf-Felle vor-
rätig; wozu sich Kanflustige binnen 14
Tagen einfinden wollen.

Obendorf. Bey dem hiesigen
Juden Abraham Salomon ist eine Partie
Schaffelle vorrätig; die Liebhaber können
sich in Zeit 8 Tagen einfinden mit barer
Zahlung.

Amt Limberg. Es wird hier-
durch bekannt gemacht, daß nach, über das
Niemand'sche Vermögen, eröffneten Concurß,
nunmehr mit Verkauf der freyen jedoch
contribuablen Niemand's Stette Nro. 15.
Bauerschaft Bieren und Dono verfahren
werden solle. Zu diesem Colonat, welches
an der Ahler Marck, deren Theilung bald
zu erwarten, sehr bequem gelegen ist, gehö-
ret: 1) Ein zur Wirthschaft eingerichtetes
Bohnhäus und zwey Nebenhäuser. 2) Fol-
gende Gartens: a) ein Garten bey dem Hause
ad 4 Schfl. Saat. b) Der Rotten Garten
ad 2 Schfl. 31 und einen halben Vch. Die-
se Gartens sind mit allerhand Obst, auch
außwärts mit 15 Stück Lannen Bäumen
bepflanzt. 3) An sädigen Lande. a) Auf
dem Oberkampe ad 8 Schfl. 1 Sp. 3 Vch.
b) Im Donauer Felde ad 38 Schfl. c) Im
Kreyensfelde ad 6 Schfl. d) Im Muppener
Felde ad 8 Schfl.; welche Ländereyen sämt-
lich in der Nähe des Colonats gelegen. 4)
Folgende Wiesen: a) Die Landwehr-Wiese
ad 2 Schfl. 3 Sp. 1 Vch. b) Die Contri-
butionsfreye Sunder-Wiese ad 6 Schfl.
3 Sp. 5) Einiges in der Hasenlied und
Kreyensfelde belegenes Holzwachs. 6)
3 Manns- 3 Frauens-Kirchenstände, ein-
ige Begräbnisse, und 7) zwey Rotheluhlen.
Die jährlichen Abgiffen, bestehen außer
Contribution und Domainen, und sonst
gewöhnlichen Lasten, in einem Landwehr-
gelde ad 4 Rthlr. 4 Gr. 4 Pf. und betra-
gen jährlich 38 Rthlr. 3 Gr. 5 Pf. nach

deren Abzug die Niemand's Stette zu einem
Werth von 3008 Rthlr. 23 Gr. 6 Pf. durch
vereidete Taxatores geschätzt worden. Wie
nun zur Ausbietung dieses Guths Termi-
nus auf den 21ten Febr., 25ten April und
13ten Junii 1786. an der Gerichtstube zu
Bünde bezielet, werden alle und jede so
selbiges zu erstehen gesonnen aufgefordert,
des Tages ihr Geboth zu eröffnen, und ha-
ben selbige gegen den besten Geboth den
Zuschlag zu erwarten; zugleich werden all
und jede so an gedachte Niemand's Stette
dingliche Ansprüche zu haben vermeynen
verablabet, diese zur gedachten Zeit anzu-
zeigen, sonst darauf nicht reflectiret wer-
den wird.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden,
König von Preußen. ic.

Fügen männiglichem hiermit zu wissen:
Was maassen folgende von dem Verd Hen-
rich Hecker mann bey der geschenehen Sub-
hastation der Johann Determann'schen
Immobilien erstanden, aber nicht bezahlten
Grundstücke als:

1. Das im Dorfe Lengerich belegene Wohn-
haus von 5 Gebäude mit dem dahinter
belegenen Garten von drey viertel Scheffel
Saat, 2. Der alte Kamp auf den Lüstel
vier ein halb Scheffel Saat, woran nach
Ausweisung der bey der ersten Subhastation
zum Grunde gelegten Taxe, das erste
Parcel zu 250 Fl. das zweite zu 356
Fl. und das dritte zu 230 Fl. je-
doch ohne Abzug der darauf haftenden
Lasten, zu Befriedigung der darauf ver-
sicherten Creditoren auf Kosten und Gefahr
des ersten Käufers resubhastirt werden sol-
len: Wann wir nun dazu Terminum vor
dem dazu deputirten Regierungsrath Wa-
rendorf auf den 14ten Martii 1786. im
Amtshause zu Lengerich angesetzt haben; so
werden alle diejenigen, welche gedachte Im-
mobiliten anzukaufen Lust haben, hierdurch
vorgeladen, sich gedachten Tages des Vor-

mittags um 10 Uhr an dem bestimmten Ort einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß mehrgedachte Immobilien dem Bestbietenden werden zugeschlagen werden. Urkundlich 2c. Gegeben Lingen den 29ten Decber. 1785.

Anstatt und von wegen 2c. 2c.

(L.S.)

Möller.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Die vormalige Vogelerische in hiesiger Stadt belegene sogenannte Priggenhäger Mühle soll in Termino den 1ten April anderweit auf einige Jahre meistbietend verpachtet werden. Die Liebhaber können sich alsdenn des Morgens um 10 auf dem Rathhause einzufinden, und auf das höchste annehmliche Gebot des Zuschlages gewärtigen, und sind die Conditiones vorher bey dem Hrn. Camerar: Engel zu erfahren.

Da die vormalige Kuhthorsche Schafferei mit denen dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken u. sümmtlichem Feld- und Vieh-Inventario von Trinitatis dieses Jahrs an, auf 4 oder 6 Jahre, je nachdem sich Liebhaber finden, dem Meistbietenden gegen annehmliche Caution verpachtet werden sol; so wird solches denen Pachtlustigen hiedurch mit der Nachricht bekant gemacht, daß der Bietungstermin auf den 25ten Merz dieses Jahrs in dem Hause des Hr. Regierungs-Raths Zurbellen festgesetzt sey, und es Jedem frei stehe, sich wegen Vernehmung der Bedingungen oder sonstigen Nachrichten vorher entweder an den Hr. Regierungs-Rath Zurbellen oder Kaufman Herrn Tittel zu wenden.

Ein an der Pulverthurms-Strasse hieselbst belegenes von allen bürgerlichen Lasten freyes Haus, worin eine Stube, zwei Kammern, und ein Boden befindlich, ist zu vermietthen. Nähere Conditiones sind bey der Gastwirthin Wittwe Kluck zu erfragen.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es wird hierdurch bekant gemacht, daß bey der hiesigen Königlich Domainen-Casse 295 Rthlr. oder auch wenn es verlangt wird 300 Rthlr. courant vorrätig sind, welche entweder im Ganzen oder zu 50 Rthlr. und 100 Rthlr. gegen Hypothecarische Sicherheit zu 5 procent unter gebracht werden sollen. Liebhaber zu deren einem oder andern können sich bey der Krieger- und Domainen-Cammer melden.

V Notificationes.

Lingen. Es haben die Geschwister Kölner ihr in der Stadt Lingen zwischen Floto und Callmeiers sub Nro. 52 belegenes Haus an Johan Bernd Lebbers gerichtlich verkauft.

Anstatt 2c.

Möller.

Es haben die Eheleute Johan Albert Köbbe und Bobbe ehemalige Wittwe Dirk Johan Goldschmidt gebohrne Woff zwei Stück Landes von 8 Scheffel Saat zu Lengerich auf der Wallage an Woff Berends Kamp auf der Hockage belegen dem dortigen Unter-Förster Johan Adolph Brügge man lant des darüber unterm heutigem dato ausgefertigten Kauf-Contractis verkauft; jedoch sich deren Widerkauf bis Michaeli 1811 unter gewisser Einschränkung vorbehalten. Lingen den 19ten Januar 1786.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingenische Regierung.

Möller.

VI Avertissements.

Berlin. Der Commissionär zu Berlin, Carl Friedrich Lenze, offerirt seine Dienste in allen Kaufmännischen-Wechsel und andern Geschäften für ein fixirtes Jahr Gehalt, oder anderes billiges Honorarium, und verspricht die prompteste und accurateste Besorgung aller ihm aufgetragen Geschäfte. Er ist zu erfragen auf

dem kbnigl. Schlosse bey dem Hrn. Kriegs-
Rath Buchholz.

Ueber den deutschen Styl, von Joh.
Christoph Adelung. Erster, zwey-
ter und dritter Theil, 8. Berlin. Hier
wird uns nun der bisherige gänzliche Man-
gel eines solchen Lehrbuchs so vollkommen
ersetzt, daß wir dies vortrefliche Werk für
das erste und einzige in seiner Art ansehen
können. Die Lehre vom Styl, die es mit
der zweckmäßigen und schönen Anordnung
und Eintheilung der einzelnen Theile des
Gedankens zu thun hat, erscheint hier in
einer vorzüglichern Gestalt, als bisher.
Der Herr Verfasser, den wir für einen un-
serer grössten Sprachforscher mit Recht er-
kennen, hat sich hier eben so, wie in seiner
mit Ruhm bekannten Sprachlehre, der Me-
thode bedient, alles aus den ersten Begrif-
fen herzuleiten, und im ersten Theile die
allgemeinen Eigenschaften einer guten
Schreibart; im zweyten die besondern Ar-

ten des Stils; im dritten Theile aber die
Hilfsmittel einer guten Schreibart ab-
handelt. Wir können also diese lehrreiche
Anweisung zum Styl allen Freunden un-
serer Muttersprache, und besonders den an-
gehenden practischen Stylisten in den ver-
schiedenen königlichen Kollegien, Gerichts-
höfen und Kanzleyen, als ein für sie höchst
brauchbares und unentbehrliches Werk mit
Uebergung empfehlen, weil sie darin die
fruchtbarste und deutlichste Anleitung fin-
den werden, in ihren Aufsätzen gut deutsch,
richtig, rein, der Sache angemessen, prä-
cise, ihres Gegenstandes würdig, wohl-
klingend, lebhaft ic. sich auszudrücken, und
nach bessern Regeln, als nach den gewöhn-
lichen incorrecten Mustern des Kurialstils
sich zu bilden. — Kostet in der Voßischen
Buchhandlung in Berlin, wie auch in den
übrigen Buchhandlungen Deutschlands
1 Rthlr. 16 Sgr.

Von dem so genannten Faulfieber.

(Beschluß.)

Wir haben zwar mehrmal die fieberischen
Rückbleibsel durch wiederholte Purgier-
mittel in einem Tage gehoben. Son-
sten bessert die Rinde die Dauung; sie stärkt
die geschwächten Theile, und muß nach der
Krankheit noch einige Zeit fortgebraucht
werden. Man nehme etwa dreymal und
endlich nur zweymal im Tage ein halbes
Quentchen fein gepulverte Fieberrinde in ei-
nem Glas Wasser oder Wasser mit Wein.
In der Krankheit selber muß sie nach erfor-
derlichen Umständen in Pulvern oder Trän-
ken reichlicher und von einem Arzte verord-
net werden.

Nach ausgestandener Krankheit muß
man noch einige Wochen eine genaue Diät
beobachten. Man lebt meistens von Pflan-

zen und Gartengewächsen, um den Rück-
fall zu vermeiden. Endlich kömmt man
wieder zu stärkenden Nahrungsmitteln.
Man soll aber nicht eher Fleisch erlauben,
bis der Krankgewesene durch ein Purgier-
mittel den Leib gereinigt hat.

Manche Patienten haben gegen das En-
de der Krankheit Beulen oder Verhärtun-
gen der Drüsen bekommen. Vey einigen
wurden nur die Ohrendrüsen entzündet.
Man hat auch Geschwulst und Verhärtung
an den Speicheldrüsen am Halse und auf
der Brust gesehen. Andere haben nach der
Krankheit Knoten hinter den Ohren, unter
den Achseln, an den Knien und den gros-
sen Sehnen des Fußes gehabt.

Solche Beulen sind noch keine so gefährliche Wunderdinge als wohl der größere Haufen sich einbilden mag. Man muß sie unterscheiden und gebrüg behandeln. Verhärtete Beulen oder Knoten, die nach der Krankheit entstehen und ohne Schmerzen und Röthe sind, werden durch Pflaster oder Umschläge aus auflösenden Gummi und ähnlichen Mitteln zertheilet. Man könnte auch gleichviel Emplastrum de Ranis cum Mercurio und Emplastrum dyachylon cum gummi vermischen und bey härteren Knoten gebrauchen. Sollten solche Mittel unwirksam seyn und sich bey der verhärteten Geschwulst ein Zucken und wandelbarer Schmerz einfinden, so setze man aus, damit die Sache nicht in ein größeres Uebel ausarte. Die zweyte Gattung der Knoten sind Entzündungsknoten. Sie entstehen mit Röthe, Härte und Schmerzen. Man sucht sie zur Vereiterung zu bringen durch erweichende Breiumschläge u. d. g. Man kocht Weck, gestoßenen Leinsamen, Holunderblüth, Eibischwurzel, Kamillenblumen, Bohnenmehl, Venetianische Seife und dergleichen in Milch, und mache Breiumschläge oder Bähungen mit eingetauchten Tüchern. Man braucht Emplastrum dyachylon simplex, Honig mit Rockenmehl u. s. w. Wenn der entzündete Knoten sehr hart ist: so nimmt man die Gummi oder Schierling unter die Erweichungsmittel, z. B. 4 Loth fleischiger gestoßener und unter Aschen gebratener Feigen und 2 Loth Gummi ammoniacum welches mit dem Gelben vom Eie aufgelöset ist, oder Emplastrum dyachylon cum Gummi. Sobald solche Knoten zur Eiterung gebracht sind, müssen sie geöffnet werden. Es sind Knoten entstanden, woben man am zweyten Tage schon einen weichen Ort entdeckt und allda mit gutem Erfolge geöffnet hat. Manchmal arten solche Knoten in Geschwüre aus, die ein Wundarzt besorgen muß. Bähungen von Schierlingkraut sollen hie-

bey äußerlich gute Dienste geleistet haben. Eine Beule war mit Flecken und einer das Schlingen hindernden Geschwulst plötzlich unter dem Kinn mit Anfange des Krankseyns entstanden. Die Zunge wurde geschröpft und auf die Beule ein starkes Zugpflaster gelegt. Sie öffnete sich am andern Tage mit entsetzlichem Gestanke, und die Kranke fand sich nebst innerlichen auflösenden kühlenden Mitteln besser. Bösertige Beulen wären jene, welche feuerroth und glänzend aussehen, ringsumher schwarzgelbe Wundlippen oder Rände und in dem Mittelpunkt manchmal eine Schwärze haben. Die Deckheute umher sind hart und sehr schmerzend. Das Uebel frist hier mehrmal in der Fetthaut unter der rechten Haut um sich und geht in einen Brand. Hier mußte die kranke Haut herausgeschnitten, der freisende und brandige Theil weggeschafft und den verdorbenen Säften durch tiefe Einschnitte Luft gemacht werden. Ueber das Geschwür mußten alsdenn starke Digestive und etwas spirituöse Breiumschläge und Bähungen nebst innerlich reichlicher Fiebersrinde und anderen Arzeneyen gebraucht werden. Wir hoffen nicht diese Art böser Beulen in unserm Lande zu sehen.

III. Vorbauungsart.

Wer sich vor dem Faulstieber zu schützen oder selbigem vorzukommen sucht, muß fleißig aufmerken, was in seinem Körper geschieht. Sobald er Kopfwahl, Mangel des Appetits, stinkende Stühle und Blähungen, Hindernisse im Urin oder Stuhlgange, aufgeblähten Leib oder Schmerzen im Leibe oder in den Gliedern empfindet; so kann er Digestive oder Weinstein gebrauchen und den Leib durch ein Purgiermittel reinigen. Man meide alsbald auf einige Tage Fleisch, Eier, und alles Erhitzende. Ueberhaupt muß man sich zur Zeit der Epidemie sehr ordentlich halten. Man muß für gutes wohlgebackenes Brod

beforgt seyn. Brandtwein, Verauschungen, bisige Speisen, Gewürz, jene Meisterstücke der Küche, sollen verbannet werden. Man hüte sich vor warmen Zimmern. Alles dieses dient unvergleichlich uns zur Fäulniß vorzubereiten. Gewächse aus dem Pflanzenreich, Obst, Essig, Zucker, Citronensaft u. d. g. sind die besten Vorbanungsmittel.

Was ist leichter, sich bisweilen durch Weinstein Oeffnung zu machen, und manchmal Wasser mit Zucker und Essig oder mit Citronensaft, nebst einer mäßigen Lebensordnung in Gebrauch zu ziehen? Und alsdann getrauten wir uns, den Furchtsamen Sicherheit unter medicinischer Garantie zu versprechen.

Die Kameraden des am 15ten Januar 1786. nach einer acht-tägigen Krankheit seel. verstorbenen Füsiliers des Hochlöbl. von Woldeckschen Regiments, Anthon Mohrmann,

Beym Grabe ihres würdigen Freundes und Musters:

Wo ist er? — ach! Dort trägt man ihn
Auf einer schwarzen Baare hin!
Und oben liegt sein blancker Stahl,
Zum letzten mahl
Begleitet ihn sein blancker Stahl.

Brav war er, unser Freund und gut;
Im Dienst voll Eifer und voll Muth;
Dem Bürger sanft, dem Bruder treu,
Und fromm dabey, —
Fromm wie ein Mann ohn Heuchelei.

Der Tod, der andern furchtbar scheint,
Ist ihm nicht schrecklich, ist sein Freund;

Löst ihn, zur Raft im Grab,
Vom Posten ab,
Den Gott ihm zu bewahren gab.

Da schläfst Du nun, und wohl ist dir,
Doch deine Trennung fühlen wir,
Und weinen. — Ja der ist kein Mann,
Kein edler Mann,
Der um den Freund nicht weinen kan.

Geduld, auch unsre Stunde schlägt,
Da man uns so zu Grabe trägt. —
Wir segnen Bruder! deine Ruh,
Und schwörens zu,
Fromm, brav und gut zu seyn wie Du.
Aus der Bellona. 6tes Stück.

Anfrage.

Gibts auch eine Sorte Leinsaamen,
„welcher auf guten, gut verarbeiteten
„Landen, bey zuträglicher Witterung
„und überhaupt unter keinerley günstigen
„Umständen, andern als unterkurzigen zum
„Spinnen unbrauchbaren Flachß hervor-
„bringen könne? der sich durch alle Genera-
„tionen nur in einer solchen Gattung fort-
„pflanzet? woran ist diese Gattung kent-
„bar? wo und zu welchem Behuf wird

„sie gezogen? und unter welcher Benen-
„nung ist sie zu haben?

Wer mir diese Frage es sey privatim oder öffentlich in diesen Blättern so bestimmt beantworten wird, daß ich dadurch in den Standt gesetzt werde mich durch Versuche von dem Dasein einer solchen Sorte Leinsaamen zu überzeugen, der wird mir eine besondere Freundschaft erzeigen.

Herford.

Johanning.

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 6. Montags den 6. Februar. 1786.

I Citationes Edictales.

Amt Reineberg. Der Probsteiglich Eigenbehdrige Colon. Heitkamp sub Nr. 25. B. Vehlage hat mit Beistand seiner Gutthsherrschaft, auf Zusammenrufung seiner Creditoren und die Festsetzung zinsfreier Zahlungstermine angetragen; Weil solchem Suchen wilfahret; so werden hies durch alle und jede die an den Colonom Heitkamp und dessen Colonat, es sey aus welchem Grunde es wolle, Anforderungen haben, vorgeladen, solche in Terminis den 17. Jan. den 7. Febr. und 28. Febr. 1786. jedesmal des Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube anzugeben, und sie gehdrig zu bescheinigen, sich auch zugleich über den angebotenen jährlichen Termin und den Anschlag der Stette zu erklären, sonst diejenigen, die sich nicht melden, allen übrigen Gläubigern nachgesetzt werden sollen.

Amt Limberg. Auf Nachsuchen einiger Gläubiger, ist über das Vermögen, des Coloni Bernhard Justus Niemann Besizer des allodial freyen Niemannschen Guth zum Sudholz; Bauerschaft Bierren und Dono belegen, der Concurus erdfnet. Dieserhalb werden all und jede, so an gedachten Colonom Niemann Spruch und Forderung zu haben vermeinen, aufgefordert, sothane Anforderungen binnen drey Monath und

zulezt am 21ten Febr. 1786. an der Gerichtsstube zu Wände anzuzeigen, zu bescheinigen und diejenigen Documente worauf der eine oder andere sich mögte beziehen wollen beizubringen; im Ausbleibungsfall, sie zu erwarten, daß diejenigen so sich dann nicht melden, mit allen ihren Forderungen an die Masse praeccludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Im gedachten Termin haben sich die Creditores zugleich über die Wahl eines Curatoris zu erklären, wie denn unterdes diese Curatell dem Herrn Cammerfiscal Wetehake zu Lubbecke übertragen worden.

Amt Enger. Es hat der Kaufmann Hr. Camerarius Rosenbohm in Enger von dem Kaufmanne Herren Franz Henrich Nordtmeyer genandt Biermann in Enger, besage Vergleichs de 23ten Novbr. 1785. die zu der Biermannschen Stette gehdrende außer der Vorgstedter Pforte belegene Wiese mit samt der Bewrechtung und darin angelegten Bleich-Plätze für 310 Rthlr. in Gold an sich gekauft, zugleich aber auch zur Erhaltung einer Präclusion gegen die unbesandten Real-Prätendenten, auf deshalbz zu erlassende Edictal-Citation angetragen. Da nun diesem Suchen deserirt; so werden alle und jede, welche einige real-Ansprüche es bestehen solche worin sie wollen, an ge-

dachter zu der Biermanns Stette gehdren den außer der Burgstetter Pforte vor Enger belegenen Wiese, zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche in denen dazu auf den 11. Jan. 8. Febr. und 8. Merz 1786 bezielten Terminen auf dem Gerichteause zu Enger anzugeben, die darüber sprechende Documente und Nachrichten entweder in Originali oder beglaubter Abschrift zu produciren; unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real-Ansprüchen auf gedachte Wiese präcludirt und solcherhalß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, und ist deshalb diese Edictal-Citation den Lippstädter Zeitungen zu zweymahlen so wie den Mindenschen Intelligenz-Blättern zu drey-mahlen inserirt auch nicht nur an gewöhnlicher Gerichts-Stelle, sondern auch zu Herford öffentlich affigirt.

Amr Brackwebe. Da per Decretum vom 2ten Januar über das Vermögen des Erbmeyers Johannisch freyen Coloni und Commercianten Johann Henrich Luetsger oder Kaupmann Nr. 33 Kirchspiels und Bauerschaft Ißelhorst der Concurs eröfnet, und die Edictal-Ladung dessen Gläubiger erkannt worden; so werden Kraft dieser Edictal-Citation, alle und jede Creditores des gedachten Commerciant Luetsger oder Kaupmann, selbige mögen real-oder personal Ansprüche haben, bey Gefahr ewigen Stillschweigens und gänzlicher Abweisung von der Concurs Masse, verabladet, am 21ten Merz c. Morgens von 7 bis 12 Uhr am Gerichteause zu Bielefeld persönlich oder durch Bevollmächtigte Justiz Commissarios wozu der Hr. Richter Büddens und beide Hrn. Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, solche durch Vorlegung der etwaigen Documente, Benennung der Zeugen oder Angabe anderer Beweismittel zu bescheinigen, und die Instruction dar-

über abzuwarten, mit den Concreditoribus über das Vorrecht zu verfahren, und sich über die Verbehaltung des zum interimß Curator ernannten Hrn. Justiz Commissarii Welhagen zu erklären, demnächst aber rechtlich Erkenntniß zu erwarten. Zugleich wird über das gesamte Vermögen des gedachten Luetsgers oder Kaupmanns hiemit offener Arrest angelegt, und ein jeder, welcher von demselben etwas Pfandweise oder geliehen Geld, Brieffschaften und andere Sachen besitzt, angewiesen, mit Vorbehalt seines darann habenden Rechts, solches sofort anzuzeigen, und in das Gerichtliche Depositum hieselbst einzuliefern, widrigenfalls die Pfand-Besitzer ihres Pfandrechts für verlustig und die etwaige Ausbändigungen und Bezahlungen an den Gemeinschuldner für null und nichtig werden erklärt werden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Kdnig von Preußen u. u.

Fügen euch dem Jürgen Henrich Steinigeweg aus dem Kirchspiel Lienen in der Graffschaft Tecklenburg gebürtig hierwit zu wissen: daß die Wilhelmine Catharine Arning aus Lemgo in der Graffschaft Lippe bey unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung klagend angezeigt, daß ihr mit derselben im verwichenen Jahre außer der Ehe ein Kind gezeuget, welches sie am 2ten Decbr. 1784. zur Welt gebracht; weshalb dieselbe darauf angetragen, daß ihr zu ihrer Abfindung, zur Alimention des Kindes und Erstattung der Kosten des Wochen-Bettes rechtlich angehalten werden möchte: Wann wir nun zu eurer Vernehmung über diese wider euch angestellte Klage und zur nähern Instruction der Sache Terminum auf den 10ten März 1786 vor unserm dazu deputirten Regierungs-Rath Schmidt sub präjudicio angesetzt haben. euer demabliger Aufenthalt aber unbekannt und nicht auszumitteln ist; so werdet ihr durch

diese Edictal-Ladung, welche allhier und zu Tecklenburg öffentlich angeschlagen auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und der Clevischen Zeitung inseriret werden soll, vermentorle verabladet, in gedachtem Termino des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem genannten Deputato in Person oder falls habender und zu bescheinigender gesetzlicher Hindernisse, mittelst eines hinlänglich instruirten Mandatarii, wes Endes der Regierungs-Referendarius Schröder euch zum Assistenten bestellet worden und an welchen ihr euch sodann zu wenden haben werdet, zu erscheinen, euch über der Klägerin Anspruch vernehmen zu lassen und die Instruction der Sache bis zum End-Urtheil abzuwarten. Wosfern ihr aber in dem ankündigten Termino nicht erscheinet; so habt ihr zu gewärtigen: daß ihr des eingeklagten Facti für geständig werdet gehalten und dem zufolge nach dem Antrage der Klage für schuldig erkannt werden; wornach ihr euch zu achten habt. Gegeben unter dem größern Innstempel und gewöhnlichen Unterschrift der Tecklenburg-Lingenschen Regierung. Lingen den 21ten Novbr. 1785.

In statt und von wegen ic.

(L.S.) Müller.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß das oben dem Markte sub Nr. 183. belegene dem Herrn Affessore Collegii medici Schindeler zugehörige Wohn- und Brauhaus freiwillig jedoch öffentlich verkauft werden soll: Da nun hierzu Terminus auf den 15ten Febr. angesetzt worden; so können sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmbliche Gebot des Zuschlages gewärtigen.

Da die Jungfer Niehus gewillt ist, das ihr zugehörige, an der Simeonis

Straße sub Nr. 273. belegene Wohn- und Brauhaus, samt dem dazu gehörigen Huthetheil von 6 Rübem auf der Koppel belegen; ungleichen einen an der Bastau vor dem Simeonis Thore belegenen Garten und endlich einen in Simeonis Kirche sub Nr. 77. befindlichen Kirchenstuhl von 3 Ständen aus freyer Hand zu verkaufen; so werden die Kauflustige hierdurch eingeladen, sich in Termino den 10ten Febr. c. Nachmittags um 2 Uhr in dem Niehusschen Hause einzufinden und die nähern Bedingungen zu vernehmen.

Die Wittwe Küstern Bohnen ist gewilliget, ihren Garten an der Bastau zwischen der Armen-Flage und der Predigern Wittwen-Lande außer dem Rulthore belegen, aus freyer Hand meistbietend auf dem Rathhause in Termino den 15ten Febr. a. c. zu verkaufen oder zu vermieten. Liebhabere wollen sich daher des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden.

Oldendorf. Bey dem hiesigen

Schutz-Juden Levi Joseph sind einige Schaf-Felle vorrätzig; Kauflustige wollen sich binnen 14 Tagen einfinden.

Herford. Da sich zu dem, von

dem ohnweit des Neuenbaums belegenen, Behuf Vestreitung der Neustädter Gemeinheit-Teilungskosten ausgebotenen Distrikt des Galgenbusches, im angestandenen Licitationstermino keine zureichende Anzahl Liebhaber gefunden hat: So wird jeder welcher davon etwa 15 Schfl. Saat ganz oder zum Teil baar zu erstehen Lust hat, eingeladen, Sonnabends den 25ten Febr. c. Nachmittags 2 Uhr an Ort und Stelle sein Gebot zu erdruen, und in sofern er Meistbietender ist, unter Vorbehalt höherer Approbation, den Zuschlag zu erwarten; wobey dem Käufer nachgelassen bleibt, das Grundstück nach Gutfinden zu einer Neubaurey einzurichten.

III Notificationes.

Amt Reineberg. Der Co-
lonus Cord Herman Schröder zu Hülshorst
hat dato seine in der B. Spradow sub Nr.
46 belegene Schröders-Stette, an den Co-
lonum und Schustermeister Dhrtman aus
Holsen Amts Limberg Gerichtlich verkauft
für 900 Rthlr. welches hierdurch zu Jes-
dermans Wissenschaft bekandt gemacht
wird. Den 10ten Januar 1786.

Vermöge gerichtlichen Vergleichs vom
20ten Novbr. 1776 und näherer ge-
richtlicher Erklärung d. D. Cleve im Lande
Gericht den 27ten Novbr 1785 hat der
vormalige Eigenthümer der Raten Stette
sub No. 70 in Gehlenbeck der jetzige Accise
Aufseher in Grieth Conrad Henrich Lucker
besagte Raten-Stette, samt Garten Verg-
theil und ein Scheffelsaat Land im Lüb-
becker Felde, dem Untervogt Frans Hen-
rich Meyer in Gehlenbeck abgetreten, und
es ist dem acquirenti Dato das erforder-

liche gerichtliche Certificat über diese Acqui-
sition ertheilet. Den 15. Dec. 1785.

Vermöge Gerichtlichen Vergleichs zwis-
schen dem Schmidt Johann Friederich
Kampmeyer in Gehlenbeck und seiner Stiefs-
tochter Catharina Maria Schütten als Aus-
erbin der sub No 78 in Gehlenbeck belegene
Stette und dem Ehemann derselben
Friederich Ferdinand Hulsman hat erster-
er das Eigenthum der gedachten Schütten
Stelle erworben und darüber Gerichtliche
Bestätigung erhalten.

IV Avertissement.

Berlin. Der Commissionär zu
Berlin, Carl Friedrich Lenze, offerirt
seine Dienste in allen Kaufmännischen-Wech-
sel- und andern Geschäften für ein fixirtes
Jahr Gehalt, oder anderes billiges Hono-
rarium, und verspricht die prompteste und
accurateste Beforgung aller ihm aufgetra-
genen Geschäfte. Er ist zu erfragen auf
dem Königl. Schlosse bey dem Hrn. Kriegs-
Rath Buchholz.

Etwas zur Beförderung der Landwirthschaft.

Es ist schon im vorigen Jahre in einem
dieser Blätter der Gips als ein be-
währtes Mittel die Dünge-Kraft ganz aus-
serordentlich zu vermehren anempfohlen;
die richtigen Merkmalen, woraus man ge-
wisß werde, daß ein Stein reiner Gips sey,
deutlich angemerket; die Behandlung, um
ihn zur Düngung zuzubereiten, beschrie-
ben und zugleich angezeigt worden, in wel-
chem Verhältniß man solchen austreuen,
auch wann und auf welche Gründe er aus-
gestreuet werden müsse.

Da die dem Gips eigene so starke Dün-
ge-Kraft von so vielen Naturforschern vie-
le Jahre hindurch wo nicht bestritten jedoch
als schädlich behauptet, und erst seit etwa
acht Jahren durch praktische Beweise dessen

großer Nutzen dargethan worden ist: So
kann es nicht befremdend seyn, wenn man
aus guter Absicht hiedurch noch einß dieses
Blat gleichsam im Vorbeygehen, wieder
in Erinnerung bringt, damit noch mancher
Defonome dadurch veranlasset werde, die-
se kurze Abhandlung zu lesen und in diesem
nächsten Frühjahr darnach einen gewünsch-
ten Versuch zu machen, welcher dann ge-
wisß so ausfallen muß, daß solcher zur All-
gemeinheit anreizen und den Landwirthen
unglaublichen Segen zuwenden wird. Ein
gutes Lied läßt sich ja wol zweymal singen,
warum dann nicht auch jene Nutzen brin-
gende Dünge-Art, durch eine kurze und
nicht ermüdende Zurückerinnerung wieder-
holen? Unser hiesiger Ackerbau und Land-

wirtschaft bedarf ohnehin noch mancher Verbesserung, und wenn schon die Verbesserungsarten an den meisten Orten aus Büchern bekannt sind, so gehöret doch gar zu viel dazu, solche einzuführen. Es ist wahrlich unbillig wenn man statt Unterricht und Aufmunterung durch eingängliche Vorstellungen, so fort einer ganzen Nation vorwerfen will, daß sie durchaus vom alten Gebrauch und Gewohnheit nicht ablassen wolle. Gemeinlich ist dies der Vorwurf, womit man den Wechsel als nützlich hat beybringen wollen. Alleine Vorwürfe pflegen nur zu erbittern nicht zu bessern besonders wenn mans dabey bewenden lästet. Eine deutliche Vorstellung, woraus die guten Folgen einer behaupteten Verbesserung, völlig einleuchtend werden, eine oftmalige Wiederholung und einige aufzustellende Beispiele, müssen vor allen Dingen vorgehen, ehe man Eindruck und Zutrauen erwarten darf. Es ist gar nicht genug, um bey einer Nation eine gute Wirkung zu Wege zu bringen, wenn man eine Sache einmahl abgehandelt, ihr vorlegt: sondern sie muß von Zeit zu Zeit wieder daran erinnert und diese Erinnerung, mit kurzer Darlegung der schon vorhin weitläufig ausgeführten Vortheile, angenehm gemacht werden. Es ist den hiesigen Unterthanen freylich schon längst bekannt, daß, wann sie mehrere und kräftigere Sommer- und Winterfütterung für ihr Horn-Vieh und Schaafe hätten, sie in ihrer Wirtschaft viel weiter kommen würden. Alleine wer kann es ihnen verdenken, daß sie bey diesem Wunsche immer stehen bleiben, ohne Hand ans Werk zu legen, da sie aus Erfahrungen wissen wie mißlich es sey, in der Ackerbestellungs-Art, aufs Geratewohl, Künstleien anzubringen und dadurch einen ansehnlichen Theil des sonst gehaltenen Nutzens einzubüßen.

Sodann muß man auch nicht erwarten, daß ein gemeiner Landwirth sogleich vom

Ueberfluß an fetter Sommer- und Winterfütterung, auf vollwichtige Pistolen einen Schluß zu machen fähig wäre: und wann gleich mancher Hausherr es völlig einseheth, so muß er dann doch noch erst seine Frau, seine Nachbarn, seine Knechte und Mägde eben so gewiß davon überzeugen, oder er siehet sich mit so vielen Unwillen und Widerspruch umgeben, daß er nicht vor noch rückwärts kommen kann. Erst muß also so oft als thunlich das Gute der Landes-Cultur-Veränderung vorgestellt werden, damit die Wahrheit besser bekannt, das Gemüth nach und nach daran gewöhnet und so endlich hie und da eine zaghafte Hand in Bewegung gebracht werde, Versuche anzustellen. In dieser Absicht erinnert man den gemeinen Landwirth an die Verbesserung seiner Wiesen durch künstliche Grabung und Ueberstreung derselben mit Gipsstaub oder in Ermangelung dessen mit Asche und Hans- auch Boden-Kerig, oder Ableitung des fetten Wassers auf solche, zu gehörigen Jahreszeiten. Man erinnert den Landwirth mit gutem Bedacht an Vermehrung der künstlichen Futterkräuter, und wünschet, daß solcher wenigstens ein Viertel seines ganzen Ackers dazu widmen mögte. Der Luzern, rothe Klee und Esparsette sind die besten Futterkräuter. Die Luzerne lästet sich bey gutem Lande und Ueberstreung mit Gips oder mit kurzen Dünger, 16 bis 20 Jahr lang, jährlich in einem Sommer bis 6 mahl abmehren, indem sie schon im May zum ersten mahl abgemehet wird, da sie bereits im April stark hervorschießt, ja oft im März schon wächst und im April zu schneiden ist; da hingegen der Klee im May kaum hervor- kommt und erst im Junius gemeinlich zum erstenmahl abgemehet werden kann. Die Esparsette lästet sich bey guter Wartung 4 mahl des Sommers schneiden, wächst dichter und jedesmalen viel höher als der Klee, Man kann damit abgetriebene Pfer-

de in 14 Tagen bis 3 Wochen wieder aufzüttern und muthig machen. Es ist also ersichtlich, daß die Luzerne wegen der omaligen Erndte und Nahrungskraft, die Esparsette aber wegen ihres höheren Wachses und großen Gebdens, beyde Futterkräuter aber wegen ihrer 16 bis 20 brigen Dauer, dem Klee vorzuziehen sind. Dennoch aber ist der Klee ein köstliches Futterkraut und bezahlt seine Stelle reichlich, wenn er nur nicht bis ins dritte Jahr, da er viele leere Stellen hat, welche mit Gras überzogen werden, stehen gelassen wird; indem einestheils die geringe Frucht dann wenig zu bringen pflegt, der Acker aber auch so fest wird, daß keine Fruchtbarkeit hindringen kann. Am besten ist es wenn man im zweiten Jahre im späten Herbst zu Roggen oder Winterweizen, den Klee in tiefe und schmale Furchen unterpflüget, ohne ihn nach dem letzten Schnitt abzuhüten; weil die Blätter und Stiele eine große Dünge-Kraft an sich haben und dem Lande so viele Seile mittheilen, daß man ohne den geringsten Dünger anzuwenden, den Weizen- oder Roggen-Saamen, gleich in dies gepflügte Land werfen, solches sodann gut überlegen und sich die reichste Erndte davon versprechen kann.

Will man den Klee und die Luzerne zu Heu machen, so erfordern beide Sorten einmahl sorgfältige Behandlung, und hat dieses Heu mehr Kraft als Haber-Körner und Meel-Tranck. Eben so nützlich kann die Esparsette gebdret werden; sie erfordert aber bei weitem nicht so viele Sorgfalt als das Klee-Heu, sondern kan wie Gras behandelt werden. Dieses Heu ist aber eben so vortreflich wo nicht noch narhaster als jenes. Wenn man sich nun vorstelllet, wie mislich gemeinlich unsere Herbst-Heu-Erndten ausfallen, und wie sehr wir dadurch in Schaden und Futter-Noth gesetzt werden; so solte man ja wol auf die Ge-

dancken verfallen können, auf was Art und Weise man diese so misliche Grummet-Erndte, welche ohnehin bitteres und weniges Heu verschafft, gänzlich entberlich machen könnte. Wäre es nicht wol ein Gedanke der Ueberzeugung verdiente, wenn wir so viel Klee, Luzern oder Esparsette baueten, daß wir nebst Abnutzung unserer verbesserten Wiesen, das Wiesen-Gras vorhaupt zur Grünfütterung anwendeten und unsern ganzen Heu-Bedarf durch den Klee, Esparsette und Luzerne vorab ersetzten?

Wir könten dann im May, Junius, Julius und August mithin in 4 Sommer-Monaten Heu verfertigen, und den Grummet bis in den spätesten Herbst grün wegfüttern. Wir entgingen also der so gewöhnlichen Gefahr und Ungemächlichkeit, daß uns der Grummet verregnet, oder solcher mit doppelten oft dreifachen Kosten gewonnen werden muß, ohne daß wir Grund haben diesem spätern Heu große Nahrungskraft beizulegen. Wir hätten gegenteils nun vier warscheinlich glückliche und nahrhaftere Erndten vor uns wodurch wir unsern Heu-Boden ein ganz anders Ansehen geben und unser Vieh viel länger als sonst bei der Grünfütterung erhalten könten. Man würde sodann bei eingefürter Stallfütterung, gewiß gerne ein viertel seines Ackers zu diesen Kräutern einräumen, weilen der sich sammelnde große Vorrath an Mist den übrigen drey viertel doppelte Nahrung mittheilen mithin auch viel mehr Korn und Stroh verschaffen würde.

Noch ist zu bemerken, daß wann man, wie oben gesagt, im 2ten Jahre im Herbst nach dem letzten Klee-Schnitt, diesen Klee wieder eine Hand hoch aufwachsen und sodann bald nach Michaeli einmahl, ohne allen Dünger, in schmale tiefe Furchen unterpflügen und sogleich Weizen oder Roggen hineinsäen, dann aber erst das Land gut überlegen läset; man die Vortheile hat,

daß man so wol den Dünger als das Arbeits-Lohn des Streichens u. erspart und doch die beste Frucht davon sich versprechen kann. Man muß aber diesen Klee-Alfer nicht zu naß, auch der Erdschollen wegen nicht zu trocken umpflügen; sodann ist die Erde so locker als wäre sie durchgesteibt; es setzet sich auch der Boden, bevor die Korn-Wurzel nicht genug getrieben, nicht so fest zusammen, indem die Furchen zwar auf der Oberfläche zusammengeegget, unterwärts aber noch geteilt sind und nach und nach erst sich verbinden.

Wenn nun ferner im Früh-Jahr die Wurzeln des Kornes den mit untergepflügten hand hohen Klee, welcher dann verfaulet ist, ergreift, so finden diese Kornwurzeln neue Nahrung und die Saat muß augenscheinlich hervorwachsen. Die wirklichen Klee-Wurzeln nützen aber weiter nicht als die Korn-Stoppel, und nur der Klee bringt die Gaile. Es muß auch deshalb dieser Klee-Alfer gar nicht vorher gestrichen (oder gestreckt) werden, weil sonst die Klee-Blätter durch Luft und Sonne bald ausgetrocknet und ihrer besten Salze beraubt werden würden, welches aber durch das gleich tiefe unterpflügen verhütet wird.

Diese ganze Verfahrensart, setz zum voraus, daß im zweiten Jahre und zwar im Früh-Jahr, der Klee, jedes Scheffel Saat mit einem Scheffel Gips-Staub bestreuet worden; denn der Gips-Staub hat eine auflösende Kraft und setz die Deligten Theilchen, welche von der ehemaligen Mist-Bingung annoch im Lande übrig geblieben, von neuem wieder in Bewegung. Beides mit dem Wasser in dem Lande vermischt, macht eine vortrefliche Pflanzen-Nahrung aus. Eben so löset auch dieser Gips-Staub die umgebrochenen Klee-Wurzeln, so wie sie in der Erde verwehen und in Säulniß geraten, mehr und feiner auf, bergestalt, daß auch die noch darin befindlichen Delig-

gen Theilgen, wenn sie sich mit dem Gips und dem Wasser vermischt haben, dem Getraide zur besten Nahrung dienen. Dem Herru Geheimen-Rath Schubart haben wir diese und mehrere nützliche Kultur-Verbesserungen unvergesslich zu verdanken, der alles selbst versucht und eine große Menge Nachfolger des Bauern-Standes in Sachsen und Böhmen gehabt hat.

Aus den Oekonomischen Schriften der Kaiserlich-Königlichen Gesellschaft des Akkerbaus u. im Herzogthum Steyermark, will man nur noch vorsetz folgendes den Landwirten mittheilen.

Man kann nämlich mit dem Buchweizen auch zugleich Koffen in die Brachfelder aussäen. Sobald der Buchweizen reif ist, wird solcher mit dem Roggen mittelst der Ref-Sense abgemehet, und dann davon das folgende Jahr eine gute Koffen-Erndte getrost erwartet. Durch das Abmühen des mit untergesäeten Koffens, wird solcher abgestuzt, und die Kräfte der Nahrungs-Säfte ziehen sich in die Wurzeln zurück und beugen dem alzugeilen Auswuchs der Roggen-Pflanzen vor, so daß sie in diesem Jahre nicht in die Lehren schießen, wohl aber sich besser vor dem Winter auf dem Lande ausbreiten können. Dieser Koffen bringt sodann im folgenden Jahre die beste Erndte.

Die Vorteile sind in die Augen fallend; denn mann gewinnet bey der Buchweizen-Erndte nicht nur vieles kräftiges Koffen-Heu, sondern der Roggen kann auch vor dem Winter starke Wurzeln fassen und sich ausbreiten, mithin den Winter besser überstehen als der später gesäete; überdem ersparer man alle Bestellungs-Kosten zur Roggen-Saat. Eben so kann auch der Winterweizen unter den Buchweizen in Brachfelder ausgesäet werden.

Um den Brand im Getraide zu verhüten: muß man die Garben, worin die besten und reiffsten Körner befindlich, vorab einschauern, sie an einen luftigen Ort legen, bald darauf sie in kleinen Portionen leicht ausdreschen, damit nur das reiffste beste Korn ausfällt, sodann jedesmalen diesen kleinen Ausdrusch gleich rein machen, auf den Boden an einen luftigen Ort dänne von einander legen, damit so oft fortfahren, bis man genug hat; dann vor der Lußaat alles Korn noch einft reinigen, und

solches in Säcken zu Felde bringen welche nicht nur ganz vom Mehlstaube gesäubert sondern auch rein gewaschen sein müssen,

Diese nämliche Verfahrungsart ist schon vor geraumen Jahren in hiesigen Gegenden von einem Landwirth zehen Jahre hindurch beym Winterweizen, beachtet worden, wodurch aller Brand verhütet wurde, der sich doch vorhin über 30 Jahr lang, jährlich gezeigt hatte, obschon das Käthen sorgfältig geschehen war.

Nachricht.

Zur Beförderung der Landwirtschaft, sind von einem Freunde derselben, bey hiesigem königlichen Postamte, zehen Stück Pistolen zur Prämie aufbewarlich niedergelegt worden, welche am 24ten Januarii 1787 hieselbst Morgens zwischen 10 bis 12 Uhr, unter unparteiischem Beyrath des Herrn Criminalrath Schmidts und des Unterschriebenen, von dem Prämiengeber, demjenigen einzigen Competenten zuerkannt und sofort ausgezahlt werden sollen:

„Der durch ein gerichtlich mit öffentlichen Siegel verstärktes Attest beweisen kann, daß er mit selbst gezogenen Futter-Kräutern und selbst gewonnenen Heu, Einhundert Stück Schaafe oder mehr, in luftigen Scheunen, Höfen, Hörden oder Pferden, vom 1ten Junius dieses Jahrs an bis zum 24ten Januarii 1787, ohne solche auf Anhöhen, Ängern und Gemeinheiten, weiden zu lassen, durchgefüttert habe, und dann solche Hundert Stück wirklich noch am Leben mithin nicht verwahrloset sind.“

Diese ganze Prämie kann aber nur derjenige qualificirte Competent erhalten, der als Unterthan im Fürstenthum Minden, Graffschaft Ravensberg oder in der unmittelbar angrenzenden Graffschaft Lippe, Rittberg, Herrlichkeit Rheba, dem Münsterschen Amte Sassenberg und dem Dönsbrückschen Amte Gröneberg, wohnhaft ist, ohne daß Einer vor dem Andern, außer der erforderlichen Qualification, den mindesten Vorzug, hoffen darf. Bey erman gelnder Qualification bleibt diese Prämie bis den 24ten Januarii 1788 stehen.

Solten noch mehrere Deconomiefreunde, jenen den Preussischen Staaten so festlichen Tag, auf solche Art noch feierlicher zu machen edel gesonnen seyn; so können sich solche ebenfals an hiesiges Postamt wenden, wo sie alle Willfährigkeit in obiger Art, umsonst, erwarten können. Minden den 13ten Januarii 1786.

Albrecht.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 7. Montags den 13. Februar. 1786.

I Citationes Edictales.

Münden. Demnach der ehemalsige Apotheker-Geselle, nachher in Hochfürst. Hessischen Diensten gestandene und Anno 1763. verabschiedete Lieutenant Friedrich Rudolph von Busch von hier gebürtig, bürgerlichen Standes, über Holland nach Ostindien gegangen ist, und seit den 12. Dec. 1773. von seinem Leben und Aufenthalt weiter keine Nachricht ertheilet hat; so wird derselbe oder dessen etwaige unbekante Erben und Erbnehmer, auf Anhalten seiner Mutter-Schwester Margaretha Elisabeth Dahnen verehligte Wulbrands hiemit verabladet, vor oder in Termino den 11. Oct. 1786. vor hiesigem Stadtgerichte sich persönlich oder schriftlich zu melden, und darauf weiter Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls gedachter Friedrich Rudolph von Busch nach Vorschrift der Königl. Verordnung, für todt erklärt und dessen Vermögen seiner vorhin benannten nächsten Anverwandtin und Erbin ab intestato überlassen werden sol.

Amst Hausberge. Alle diejenigen, welche an die elocirte Königl. Eigenbehörige Mohmen Stette Nr. 14. zu Eisbergen oder deren Besitzer Forderung und Anspruch machen, werden hierdurch öffentlich verabladet, sich in den auf den

14ten Mart 11ten April und 16ten May d. J. angeetzten Liquidations-Terminen Morgens um 8 Uhr am Amts-Gericht hieselbst zu melden, ihre Forderungen anzugeben, und die zu Begründung derselben dienliche Brieffschaften und sonstigen Beweismitteln bezubringen, mit der Verwarnung daß diejenigen, welche die Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen, in den bestimten Terminen verabsäumen damit von der Mohmen Stette und der künftigen Besitzern gänzlich abgewiesen, und ihnen in Ansehung derselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Nachdem die Königl. Eigenbehörige Adstergarnsche Stette Nr. 17. in Danckersen wegen der darauf hastenden Schulden elocirt worden, und dahero die Convocation sämtlicher Gläubiger nothwendig ist: So werden alle und jede, welche an gedachtes Colonat und dessen Besitzer irgend einige Forderung und Ansprüche zu haben vermeynen, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich in Terminis liquidationis den 17ten März, 12ten April und 19ten May d. J. Morgens um 9 Uhr am Amts-Gericht hieselbst zu melden, ihre Forderungen anzugeben, und durch die in Händen habende Brieffschaften oder auf andre Art gehörig zu bescheinigen; diejenigen, welche solches verabsäumen, haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen gänz-

nich abgewiesen, und ihnen in Ansehung der Ectte, und deren künftigen Besizer, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird.

Amt Limberg. Es hat der Besizer der Sr. Königl. Majestät in Meyersstädter Qualität verhafteten Eggersmans Stette Nr. 58. zu Bünde, diese seine Besizung als er Anno 1781. wegen eines begangenen Vergehens inhaftiret, verlassen. Von hoher Krieges- und Domainen-Cammer ist darauf unter dem 26ten Novbr. allergnädigst verfügt, daß gedachte Eggersmans Stette demjenigen gegeben werden solle, der sich zu denen vortheilhaftesten Bedingungen nicht allein verstanden, sondern auch sonst zu dieser Besizung am vorzüglichsten qualificiret. Es werden deshalb nicht allein diejenigen so diese Eggersmans Stette worzu ein Wohnhaus und Garten gehöret, anzunehmen gesonnen, sondern auch die so an gedachte Eggersmans Stette irgend einige Anforderung es bestehe selbige worin sie wolle zu haben vermeynen, aufgefordert, diese bey Verlust ihrer Anforderung binnen 9 Wochen und zwar am 10ten Jan., 7ten Febr. und 7ten März an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben, und durch die darüber ausgestellte Documente zu bescheinigen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

Entbieten allen und jeden, so an den Col. Johann Bessels zu Thüne einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen, Unsern Gruß, und sitzen denselben hiedurch zu wissen: Was maßen, da die für die subhastirten Immobilien eures gedachten Debitoris aufgekommene Kaufgelder zur Befriedigung der landesherrlichen Gefälle und der bereits bekantten ingroßirten Gläubiger nicht auslangend sind, vermittelst Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eures gedachten Debitoris der Liquidations-Proceß eröffnet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir euch hiemit, und in Kraft dieses Proclamationis, welches zu Thüne anzuschlagen, und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu dreyen mahlen, der Lippstädter Zeitung aber einmahl zu inseriren, peremptorie, daß ihr a Dato innerhalb 6 Wochen, und spätestens in Termino den 1sten Martii a. c. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch sodann gedachten Tages des Morgens um 10 Uhr in unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem zum Deputato ernannten Regierungsrath Warendorf euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit denen Neben-Creditoren super prioritare ad Protocolum verfaret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und Locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil gewartet. Mit Ablauf des gedachten Termins aber sollen Acta für geschlossen grachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldten Tages nicht gestellet, und ihre Forderung gebührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Urtundlich etc.

Gegeben Lingen den 9. Januar 1786.
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. etc.
Möller.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Das dem Schloffer Gabriel Johans gehörige an der Backer Straßte sub Nr. 8. belegene mit gewöhnlichen Kirchen, Brunnen, Wächtergeld und Einquartierungen belastete bürgerliche

Wohnhaus nebst Stallung, Pumpe, Hofraum und Hudetheil sub No. 45. vor dem Weeserthore von zwey Morgen so zur Hälfte zu Ackerland umgebrochen und insgesamt zu 717 Rthlr. desgleichen dessen Garten vor dem Fischerthore wovon gr. Landschaz gehen und welcher zu 135 Rthlr. gewürdiget worden, sollen in Terminis den 28ten Decbr. 85. den 28ten Jan. und den 1ten Merz 1786. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich alsdenn einstellen, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Nach Ablauf des letzten Termins soll aber ein ferneres Gebot nicht angenommen werden.

Von denen der Wittwe Eslern zugehörige vor dem Marien-Thor in den Eichhöfen belegene Zing und Landschaz pflichtig doppelt einfals Ländereyen soll ein zu 30 Rthlr. taxirter Morgen und zwar der entferntste von der Stadt Seite öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 14ten März 4ten und 26 April Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gericht einfinden, ihr Geboth eröffnen, und nach Beschaffenheit der Umstände, des Zuschlages gewärtigen.

Das dem Rückenmacher Weber zugehörige oben dem Markte sub No. 190 belegene an beyden Seiten mit den benachbarten Häusern auf gemeinschaftliche Mauern und Wänden ruhende und mit gemeinschaftliche Dachrennen versehene bürgerliche mit gewöhnlichen Kassen und 12 gr. Kirchens-Geld onerirte Wohnhaus nebst darauf gesfallenen, vor dem Kuththore unterhalb dem Rodenbeck befindlichen Hudetheil für 4 Rthlr. sub No. 82 so zusammen auf 597 Rt. gewürdiget worden, soll samt allen Zubehörungen und Gerechtigkeiten öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu

dem Ende in Terminis den 27ten März 22. April und 24ten May a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Geboth eröffnen, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn; wobey zur Nachricht dienet, daß der Anschlag bey dem Gerichte eingesehen und nach Ablauf des letzten Termins kein ferneres Gebot angenommen werden kan.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Bürgemeister und Rath der Stadt Lübbcke machen vermöge dieses hier und in Minden am Rathhause angeschlagenen und in denen Mindenschen Intelligenzblättern abgedruckten Subhastations-Pantenti, zu jedermanns Wißen öffentlich beandt: daß zu iudicatsmäßiger Auseinandersetzung der Geschwister Margrethe Bünermans und Johann Dieterich Bünermanns hieselbst die gerichtliche Ausbietung und der Verkauf folgender Elterlichen Grundstücke verordnet worden. 1) Des hiesigen im Scharn sub Nr. 197 belegenen Bürgerhauses, welches aus 2 Wohnstuben, zwei Kammern einem Keller, und Hofraum besteht, und mit auflebender Berg und Bruch-Gerechtigkeit zu 217 Rthlr. 33 mgr. gewürdiget worden 2) Des neuen hinter das Haus gebaueten Stals zu 36 Rthlr. 17 mgr. 4 pf. taxirt und 3) Des an der Papenstrasse vor dem Bergerthore belegenen Gartens, woraus ein jährlicher Grundzins von 1 mgr. 4 pf. in hiesiger Cämmerey-Kasse prästiret werden muß, mit Einschluß der Obstbäume zu 33 Rthlr. 24 mgr. angeschlagen. Zu öffentlicher Versteigerung und Verkauf dieser Gebäude und des Gartens sind daher Termini auf den 14. Februarii auf den 14. Martii und auf den 1ten April 1786 auf hiesigem Rathhause angesetzt, und werden alle Diejenigen, welche bürgerliche Häuser zu besitzen und zu bezahlen fähig sind, aufgefordert, in denen bestimmten Tagen Morgens 9 Uhr

entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte vor Gericht ihren Both zu Protokoll zu geben, und im letztern Termine des Zuschlages zu gewärtigen; mit der Bedingung, daß auf die nach dem letztern Termin eingehende Lfferten überall keine Rücksicht genommen werden wird, und daß die von beiderley Sachverständigen angefertigte Loxen der ausgebotenen Stücke täglich in der Rathhäuslichen Registratur hieselbst eingesehen werden können.

Vermöghe Auftrage hochlöbl. Landes-Regierung werde ich am 18ten als Sonnabend des Nachmittags 2 Uhr auf dem großen Dohmhofe in der Curie zunächst dem Dohms Kreuzgange, Franzwein, Wallaga, Haber, Wicken, Erbsen, Stroh, Heu und Kartoffeln meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in grob Courant verkaufen.

Rappard.

Amt Schildebische.

Da am Donnerstage den 16ten Febr. a. c. zu Eickum eine ganze Haushaltung, worunter sich besonders gute Betten und Kleidungsstücke befinden, zum Besten einer Witwe meistbietend verkauft werden soll; so haben sich lusttragende Käufer Morgens 9 Uhr auf Reckersbrinks Hofe einzufinden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, etc.

Fügen männiglich hiermit zu wissen: Was maassen folgende von dem Erb Henrich Heckermann bey der geschehenen Subhastation der Johann Determannschen Immobilien erstanden, aber nicht bezahlten Grundstücke als:

1. Das im Dorfe Lengerich belegne Wohnhaus von 5 Gebäude mit dem dahinter belegnen Garten von drey viertel Scheffel Saat, 2. Der alte Kamp auf den Lüssel vier ein halb Scheffel Saat, woran nach Ausweisung der bey der ersten Subhastation zum Grunde gelegten Taxe, das erste Parcel zu 250 Fl. das zweite zu 350

Fl. und das dritte zu 230 Fl. jedoch ohne Abzug der darauf haftenden Lasten, zu Befriedigung der darauf versicherten Creditoren auf Kosten und Gefahr des ersten Käufers resubhastiret werden sollen: Wann wir nun dazu Terminum vor dem dazu deputirten Regierungsrath Warendorf auf den 14ten Martii 1786. im Amtshause zu Lengerich angesetzt haben; so werden alle diejenigen, welche gedachte Immobilien anzukaufen Lust haben, hierdurch vorgeladen, sich gedachten Tages des Vormittags um 10 Uhr an dem bestimmten Ort einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß mehrgedachte Immobilien dem Bestbietenden werden zugeschlagen werden. Urkundlich etc. Gegeben Lingen den 29ten Decber, 1785.

Anstatt und von wegen etc. etc.

(L.S.)

Möller.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Die vormalige Vogelerische in hiesiger Stadt belegene sogenannte Priggenhäger Mühle soll in Termine den 1ten April anderweit auf einige Jahre meistbietend verpachtet werden. Die Liebhaber können sich alsdenn des Morgens um 10 auf dem Rathhause einfinden, und auf das höchste annehmliche Geboth des Zuschlages gewärtigen, und sind die Conditiones vorher bey dem Hrn. Camerar: Engel zu erfahren.

Der Herr Cammer: Referendarius Kirchbach ist gesonnen sein am Hahler Thore auf dem Walle belegenes Wohnhaus auf Ostern anderweitig zu vermieten; Liebhaber dazu können die Conditiones bey ihm erfahren.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es sind 4 a 500 Rt. Clarische Stipendien-Gelder vorrätzig; wer solche gegen hinlängliche Sicherheit und laudabliche Zinsen verlanget, kan sich

bey dem Rechnungsführer Hrn. Joh. Fr. Rodowe melden.

V Notification.

Lübbecke. Der Bürger Gerhard Halle hat an den Bürger Franz Gerlach seinen Kamp von 6 und einen halben Schfl. Saat an der Tielken Brede für 85 Rthlr. in Golde erblich verkauft, und ist vom Magistrat der Kaufbrief darüber ertheilet worden.

VI Avertissement.

Herford. Am 7ten Januar a. c. ist mein Bedienter Christian Winke aus Gelebeck Fürstenthums Minden gebürtig, heimlich aus meinem Dienst entlaufen, und hat an Livrees-Stücke, als: 1) Einen Rock von weißen Tuch, mit rothen tuchen Kraegen und Aufschlägen, rothen Untersutter von Kasch, weißen Knöpfen wobey eine Weste von nehmlichen Tuche gewesen. 2)

Einen Hut mit gebogener silbernen Tresse. 3) Einen Ueberrock von dunkel blauen Tuch, mit rothen Kasch gefüttert, 4) Einen kurzen grünen Jagd-Rock von Tuch und nehmlicher kurzen Weste mit überzogenen tuchernen Knöpfen und Linnen gefüttert. 5) Eine fast ganz neue leberne Hose mit genommen, ohnerachtet er solche Livrees-Stücke, als 1) 2) 3) erstlich auf Ostern, 4) 5) aber auf Bartolomei 1786. verdient hätte; zus dem hat er schon mehr von seinem Lohn empfangen als ihm auf nächsten Ostern zuges kommen, und hat dem Vernehmen nach allhier noch verschiedene Schulden hinterlassen. Es werden daher alle Amts-Obriheiten von mich dem Drossen von Quernheim ergebenst ersucht, daß wenn gedachter Christian Winke sich in ihren Bezirken betreten lassen sollte, ihm nach allerhöchster Königl. Gesinde-Ordnung zu behandeln, und mich davon gefälligst Nachricht zu geben.

Verwahrungsmittel wider die grüne Raupe.

Ein jeder Hauswirth richtet billig seine Sorge darauf, wie er das, was seinem Hauswesen schädlich seyn würde, vorher abwende, ehe es unmöglich wird, dem Schaden ein Gegenmittel entgegen zu setzen. Nachlässigkeit, welche hierinn bewiesen wird, bestrafet sich bald selbst; eine zu rechter Zeit angewendete kleine Bemühung kann aber guten Vortheil stiften. An vielen Orten zeigt sich das traurige Schicksal der Kern-Obstbäume, daß sie zwar im Frühjahr fröhlich ausschlagen, auch blühen; wenn es aber weiter kommt, so findet man im Junio, die Blätter gleichsam versenget, und die Bäume haben die Gestalt, als wenn sie absterben wollten. Wenn der zweyte Trieb kommt, so schlagen die Bäume wieder aus, und behalten ihre grüne Blätter bis zum Herbst. Hiedurch wird aber die Natur des Baumes selbst umgeändert,

die Fruchtbarkeit und selbst der Wachsthum der Bäume entkräftet. Der Baum ziehet seine Nahrung nicht bloß durch die Wurzel an sich, sondern die Blätter ziehen den Thau an sich, und hiedurch werden die Zweige ernähret. Die zerstückten und verborreten Blätter, sind daher um Johannis aus dem Baume selbst unnütz, sie können keinen Thau an sich ziehen, und den Baum ernähren. Das Auge, welches zwischen dem Zweige und dem Blatte reifen sollte, damit es ein Fruchtauge werde, gehet bey dem zweyten Triebe auf, und bringet ein neues Blatt, da es bis ins folgende Jahr ein schlafendes Auge bleiben sollte; wodurch die Fruchtbarkeit verschwindet, und die Natur des Baumes verändert wird. Diese Bemerkung rechtfertiget die Fürsorge, diese unglückliche Folgen abzuwenden.

In dem roten Stücke der Berlinkischen Anzeigen 1784. führt ein Mann seine Klage über die Schicksale seines Gartens: er habe denselben angeleget, mit Bäumen bepflanzt, die etwa 20 Jahr alt wären; im Frühjahr stehe alles herrlich grün und gebe die schönste Hoffnung; in der Mitte des Sommers wären aber alle Bäume als verdorret; in einiger Entfernung sey ein anderer Garten, in welchem die Bäume dieses Schicksal nicht hätten: er fräget an; ob die Ursache hievon etwa in dem Grund und Boden seines Gartens zu suchen sey? Der Mann ist der Wahrheit etwas nahe: die Ursache ist in dem Boden des Gartens zu suchen, aber nicht in der Beschaffenheit desselben, sondern der Urheber dieser Plage verkriecht sich in den Boden, bis die Zeit kommt, da er zu einem solchen Verderben der Bäume seine Eyer leget.

Der Urheber dieser Zerstörung ist die grüne Raupe, welche sich vom Frühjahr bis in die Mitte des Sommers von den Blättern und Blüthen nährt. Das Ey, aus welchem die Raupe herkommt, sitzt den Winter über mehrentheils auf der Spitze der Knospe, wenn man ein gutes Suchglas hat, so siehet es einer Perle ähnlich, welche auf der Spitze der Knospe befestiget ist. Sobald die Knospe sich öffnet, kriecht auch die Raupe aus, und nährt sich von der aufgehenden Knospe; zuerst ist die Raupe klein, und braucht wenige Nahrung, daher wachsen die Blätter und Blüthen; wenn sie aber grösser wird, so naget sie das Grüne von den Blättern ab, zerfriesset die Blüthen, und nun vertrocknen die Blätter, und der Baum siehet erstorben aus. Um diese Zeit läßt sich die Raupe an einem Faden von dem Baume herab, verkriecht sich in die Erde, puppet sich, und wird endlich ein Schmetterling, der das Unglück für das folgende Jahr bereitet.

Hat der Schöpfer es also geordnet, daß eine Raupe sich erzeuget, welche die Hof-

nung der Menschen zerstören kann; so hat er auch Gegenmittel in der Natur geordnet. Diese Raupe, welche sonst gar völlig Ueberhand nehmen würde, ist zur Speise für andere Geschöpfe bestimmt, welche sie begierig aufsuchen, und die übrigen damit füttern. Hierzu ist zuerst der Sperling bestimmt. Die erste Heckezeit der Sperlinge trifft gerade in die Zeit, da die Bäume blühen, und die Raupe eine Größe erlangt hat, daß sie Schaden thun kann. Der Sperling sucht diese Raupe aus den Blättern und Blüthen, und speiset damit seine Jungen. Man beschuldiget oft den Sperling, daß er die Blüthen der Bäume abbeisse; es ist auch wahr, daß er mit seinem dicken Schnabel manche blühende Knospe abstößet: allein der Vortheil ist doch grösser, da er diese schädliche Raupe heraussuchet, und uns einen wahren Dienst leistet.

Der andere hiezu bestimmte Vogel ist der Buchfink. Bey den lieben Hausmüttern ist dieser Vogel übel angeschrieben, indem er beschuldiget wird, daß er die Kohl- pflanzen ausziehe. Man thut ihm aber hierin etwas zu nahe. Sobald die Pflanze grün ist, rühret er sie nicht an, weil aber das Saamenskorn unter sich wurzelt, und aus der Erde wieder hervorkommt, so nimmt der Vogel dies Korn zu seiner Speise, und läset die weiße Wurzel auf dem Lande liegen. Diesen Schaden kann man leicht mit einem ausgespanneten Netze verhüten. Indessen ist der Vortheil, den er in Reinigung der Bäume stiftet, doch viel wichtiger. Mit Bewunderung habe ich oft zusehen, wie dieser Vogel eine Knospe nach der andern durchsuchet, mit seinem spitzen Schnabel die Raupe herausnimmt, und wenn er den Schnabel angefüllt hat, alles seinen Kindern zuträget. Fällt eine Raupe auf die Erde, so eilet er nach, und hebet sie wieder auf. Kurz, er unterhält seine 5 Kinder mit dieser Raupe,

und befreiet dadurch die Bäume, daß sie Laub und Früchte behalten.

Ein drittes Gegenmittel ist die Ameise. In unsern Gegenden giebt es eine dreysache Art Ameisen, die große Holzameise, die kleine braune, und die kleine rothe Ameise. Man beschuldigt diese kleinen dienstfertigen Thiere, daß sie die Knospen an den Bäumen aufbeissen. Es ist wahr, sie thun es; allein sie beschädigen nie eine Knospe, in welcher nicht eine kleine Raupe verborgen sitzt. Ihr Geruch macht dies verborgene Thierchen ihnen bekannt, und durch Beyhülfe ihrer Fresszangen öffnen sie die Knospe, und holen die kleine Raupe heraus. Wer thut aber den meisten Schaden, die Ampise, welche eine Knospe öffnet, und die Raupe tödtet, oder die Raupe wenn sie lebendig erhalten, und die Ameise getödtet wird? Man versuche es aber, und werse eine dieser Art Raupen in einen Gang, welchen die Ameisen sich gemacht haben; so wird man mit Verwunderung zusehen, wie bald sie von den Ameisen angegriffen wird, und wie sie sich unter einander helfen, die Raupe zu ihrer Wohnung hinzuschleppen. Auch diese kleinen Thiere verdienen eine Ehrenerklärung.

Man ist noch ein künstliches Mittel übrig, welches ein Hauswirth anwenden kann, die Bruth dieser Raupe zu verhindern. Ich will mich hier nicht mit fremden Federn schmücken, sondern frey bekennen, daß die ganze Entdeckung einem Manne gebührt, der als ein geschickter Naturkundiger berühmter ist. Ich maache mir nichts weiter an, als daß ich den Versuch gemacht, und alles richtig gefunden habe.

Im Junius hat die Raupe ihre Vollkommenheit erreicht, und schicket sich zur Verwandlung an. An einem Faden lässet sie sich von dem Baume herab, und verbirget sich in der Erde. Nach wenigen Tagen ist sie in eine Puppe verwandelt, und in diesem Stande bleibt sie bis in den Octo-

ber und Novomber. Alsdann kommt ein grauer Schmetterling hervor, welcher zu den Nachtvögeln gehört, die nur des Nachts fliegen. Das Männchen schwärmet die ganze Nacht sowohl um den Stamm als die Zweige der Bäume herum, seine Gattin zu suchen. Das Weibchen hat zwar auch Flügel, sie haben aber die Gestalt, als wenn sie mit einer Scheere verschnitten wären. Es fliehet niemals, sondern kriechet an den Stamm der Bäume in die Höhe, begattet sich, leget seine Eyer auf die Spitze der Knospen, auch an die Zweige, und stirbt.

Im vorigen Herbst habe ich das vorgeschlagene Mittel versucht. Um jeden frey stehenden Baum ließ ich einen Streif Leinwand von einer handbreit binden, und denselben mit frischem Theer beschmieren. Dies ward so oft wiederholt, als der Theer trocken ward. In den ersten Nächten hatte sich eine zahlreiche Menge Schmetterlinge mit den Füßen oder Flügeln verwickelt, da sie um den Stamm umher gestallert hatten. Hernach fanden sich auch die Weibchen. Diese krochen von der Erde den Stamm hinauf, und wenn ihre Füße den Theer berührten, so klebten sie feste, und konnten sich nicht wieder in Freyheit setzen. Diese armen Thierchen fühlten auch in der Gefangenschaft den Trieb der Natur: sie legten eine zahlreiche Menge Eyer, welche man durch ein Suchglas unter ihnen entdecken konnte, ob sie gleich nicht vermögend waren, die Eyer an den Ort hinzulegen, wo die Bruthsogleich ihre Nahrung hatte. Andere hatten es nicht wagen wollen den Theer zu berühren. Sie hatten ihre Eyer in die Borsten und Schuppen der Rinde gelegt, und nachdem sie ihre Bestimmung erreicht hatten, ihr Leben geendigt. Auf diese Art habe ich verschiedne meiner Bäume sehr gut gerettet, daß ihnen die grüne Raupe wenig Schaden

Bannen. Ich werde mich auch ins künftige dieses Mittels wieder bedienen.

Wir fällt hieher die Gewohnheit einiger Hausleute auf dem Lande ein, welche jährlich um ihre Bäume eine Hand voll Stroh als einen Kranz binden. Es muß dieses eine Art Stroh seyn, welches, ich weiß nicht wozu, vorher gebraucht worden; es muß an einem gewissen Tage, in einer gewissen Stunde, vielleicht auch stillschweigend geschehen: dieser Kranz von Stroh aber soll die Bäume fruchtbar machen. Unleugbar ist in diesen Umständen viel Aberglauben und Narrheit. Allein es ist schon oft bemerkt, daß bey dem Aberglauben des gemeinen Mannes die Sache selbst Grund

habe, obgleich die Umstände Narrheit sind. Es wäre daher wohl zu untersuchen, ob nicht ein Band von Stroh feste um den Baum gebunden den Schmetterling eben so wohl zurücke halte, als das mit Theer beschriebene Leinwand? Vielleicht verkrücht sich das Weibchen in das Stroh, und leget da die Eyer, welche hernach verlohren gehen. Hätte ich drey frey stehende Bäume, die sich einander nicht berühren; so würde ich den Stamm des ersten mit Leinwand und Theer, und den Stamm des andern mit einer Hand voll Stroh bekrönen, und den Stamm des dritten frey seyn lassen, um alsdann au dem Erfolg die Sache zu entscheiden.

117.

Nachricht.

Auf die in dem 48. St. dieser Anzeigen vom vorigen Jahre enthaltene Anfrage: wo man den Saamen von der italienischen Grundwurzel, *Lapathum hortense folio oblongo* bekommen könnte? diener hiermit zur Nachricht: daß davon einiger von dem hohen General Directorio an Hochl. Cam-

mer übersandt und bey dem Cammer-Referendarius Kirchbach unentgeltlich zu haben ist. Wer davon aber mehr zu haben wünscht, der kann solchen im Waisenhaus zu Halle, wo diese Wurzel bereits zur Speise eingeführt ist, vermuthlich erhalten.

Lob des Burgunder-Weins.

Der war gewiß ein frommer Mann,
Den Jupiter so lieb gewann,
Daß er ihm diesen Weinstock schenkte,
Jhn selbst in seinen Garten senkte
Und voller Purpurtrauben henkte.

Oh Peleus in der ersten Nacht
Der Braut den Gürtel los gemacht,
Da fehlte bey dem hohen Feste,
Zu der Bewirthung seiner Gäste,
Der süße Nectartrank, das Beste.

Als bald sprach Zeus zur Götterschaar:
Wir trinken Nectar Jahr für Jahr,
Seitdem wir im Olympus leben:

Jetzt sollen einmal irdsche Neben
Unsterblichen ein Labsal geben.

Er schüttelt sein allmächtig Haupt:
Gleich steigt der edle Stock, belaubt
Mit schlanken Armen, in die Lüfte,
Voll goldner Früchte, Nectardüfte,
Daß er den Ruhm des Meisters stifte.

Cythere streckt die Finger aus
Und klaubt ein Nebenkind heraus,
Und rigt den schönen Arm im Klauben:
O Wunder! plötzlich sind die Trauben
Gepurperrt, wie der Hals der Tauben.

Wöchentliche Weinensche Anzeigen.

Nr. 8. Montags den 20. Februar. 1786.

I Publicandum.

Dem Publico wird hierdurch bekant gemacht daß, da dem Vernehmen nach, die neu ausgeprägte Französische Schild-Louisd'or und Thaler so geringhaltig sind, daß daraus für die benachbarten Landen, Nachtheil zu besorgen steht, und daher dieselbe, im Fränkischen Creise, imgleichen in den Chur-Cöln und Jülich-Bergischen Landen bereits provisorie außer Cours gesetzt worden, auch auf eine an die Westphälischen Creise. Stände zu erlassende Warnung angetragen worden, Se. Königl. Majestät zu verordnen nöthig gefunden, daß in hiesiger Provinz der Gebrauch und Cours der Schild-Louisd'or und Französischen Thaler als Münze und Geld im Handel und Wandel bis auf weitere Ordre sofort verboten, und nur der Einkauf derselben als Metall oder Pagament nach Gewicht und Feine also als einer bloßen Waare, verstatet werden soll; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Sign. Minden den 11ten Februar 1786.

An statt und von wegen ic.

Hass. Schlönbach. Meyer.

Se. Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, lassen hierdurch denenjenigen Unterthanen der Grafschaften Tecklenburg und Lingen, die sich für das Jahr 1785 — 86. unter nachstehenden Bedingungen durch Fleiß und Anwen-

zung dazu verdient machen werden, folgende Prämien allermildest verheissen, als:

1. Für diejenigen zween Unterthanen der Grafschaft Tecklenburg, welche die beyden besten Stücke Löwendlinnen verfertigen und zur Legge bringen, jedem 2 Rt. also für beyde 4 Rt.
2. Für diejenigen zween Unterthanen der Ober-Grafschaft Lingen, die eben dasselbe leisten, jedem 2 Rt. also für beyde 4 Rt.
3. Für diejenigen zween Unterthanen der Grafschaft Tecklenburg, welche die darauf folgenden beyden Stücke Linnen daselbst zeichnen lassen, jeden 1 Rt. 8 Gr. für beyde 2 Rt. 16 Gr.
4. Für diejenigen zween Unterthanen der Obergraftchaft Lingen, die ein gleiches thun, jedem 1 Rt. 8 Gr. also 2 Rt. 16 Gr.
5. Für diejenigen zween Unterthanen in der Niedergraftchaft Lingen, welche die mehresten und wenigstens 60 gute Obstbäume, 6 Fuß am Stamm unter der Krone, angepflanzt und im Wachsthum dargestellt haben, jedem 2 Rt. 12 Gr. zusammen 5 Rt.
6. Für denjenigen Unterthan in der Niedergraftchaft Lingen, der sich in Anpflanzung der Eichen und Büchen am meisten hervorgethan hat 2 Rt. 12 Gr.
7. Für diejenigen sich zuerst meldenden zween Unterthanen, die ein dreyjähriges selbst gezogenes Füllen, das noch zu keiner Arbeit gebraucht worden, vorzeigen, jedem 4 Rt. also 8 Rt.
8. Für diejenigen zwey Haushaltungen, welche sich vorzüglich der Anlegung lebendiger Hecken, worunter jedoch keine bepflanzte

Wälle und Gräben verstanden werden, statt der todten Säune beflissen haben, jedem 2 Rt. al' o für beyde 4 Rt. 9. Für denjenigen Unterthan der den meisten Hopfen gebauet haben wird 10 Rt. 10. Für denjenigen, der sich durch Ausfäung nützlicher Futterkräuter am meisten hervorthun wird 5 Rt. Diejenigen nun, die obige Belohnungen zu verdienen glauben, müssen sich, wenn es Eingeseffene der Grafschaft Tecklenburg sind, bey dem Landrath Walcke und Landrentmeister Bauer, und wenn sie in der Grafschaft Lingen wohnen, bey dem Krieges- und Domainen-Rath Van Dyck und Kanzley-Director Heinen, als dazu specialiter ernannten Commissariis, längstens gegen Jacobi 1786. melden, und selbigen ein deutliches von dem Magistrat, oder Beamten, Prediger und Vorstehern ihres Orts, unterschriebenes Attest, daß sie das nachzuzuschende Prämium wirklich verdient haben, einliefern, welchemnach dann die gedachten Prämien-Commissarien diese Legitimations-Documente cum designatione unfehlbar den 1. August des künftigen Jahrs an die hiesige Kammer-Deputation einzusenden haben. Sign. Lingen den 20ten December 1785.

Anstatt und von wegen ic. ic.

v. Breitenbauch. v. Bessel. Mauve.
Schröder. van Dyck. v. Stille.

II Warnungs-Anzeige.

Minden.

Vier Unterthanen des Amts Brackweide sind wegen begangener Diebereyen respective zu 8 und 14tägiger Forstkärbey verurtheilt worden.

An statt ic. v. Arnim.

III Citaciones Edictales.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Thun kund, und fügen hiemit zu wissen, daß, nachdem ihr, der Colonist Hermann Keyser, und ihr dessen Ehefrau Anna Margaretha aus Mohrdorff, Auricher Amts, wegen wissentlicher Beherbergung des von dem Regiment des General Majors von

Stwolinsky in Bielefeld desertirten Mousquetiers Frierwer, und hiernächst auch dabey weiter begangenen Falts in Untersuchung gerathen, aber euch aus dieser Provinz entfernet habet, nach Maasgabe Unserer Criminal Ordnung Cap. 7. § 5 et 6. wider Euch die gewöhnliche Edictales erkannt worden. Wir citiren und laden demnach Euch Herrmann Weyser, und euch dessen Ehefrau Anna Margaretha, daß ihr längstens den 22ten May nächst künftig vor Unsere hiesige Regierung erscheinet, eurer Entfernung und Flucht wegen Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls zu gewärtigen, daß in der Sache weiter, was sich denen Rechten nach gebühret, ergehen werde. Wornach ihr euch zu achten habet. Gegeben Aurich in Unserer Königl. Ostfriesischen Regierung unter Unserem aufgedrucktem Regierungssiegel den 30ten Jan. 1786.

Im Namen und von wegen Sr. Königl.

Majestät
v. Veniecke Ruffel.

Amte Petershagen.

Am roten März soll in der Convocations-Sache des Col. Klöpffer olim Feldmana oder Casse Nr. 17. in Eldbagen ein Ordnungs- und Abweisungs-Urtheil publicirt werden. Wer dabey Interesse hat, kann sich sodann Morgens 9 Uhr vor der Amtsstube einfinden und die Appellations-Frist erklären hören.

Amte Limberg.

Mit der dem Gericht allerhöchst aufgetragenen Einrichtung des Amte Limbergischen Hypothekensbuchs, soll nun im Kirchspiel Börringhausen, und denen beyden in der Vogtey Oldendorf belegenen Kirchspielen Oldendorf und Holtshausen fortgefahret werden. In diesen Kirchspielen sind folgende Bauerschaften eingepfarrt, 1) in Börringhausen, die Bauerschaft des Nahmens, Bauerschaft Enninghausen, und Balkenkamp. 2) in Oldendorf, die Stadt Oldendorf, und Bauerschaften Engershausen, Oßten,

Schrödinghausen, Getmold und Harlinghausen. 3) im Kirchspiel Holzhausen, die Bauerenschaft Holzhausen, und H. ddinghausen. Die Aufnahme dieses Grund und Hypothekenbuchs, muß auf die darüber in der Registratur vorhandene, und von denen Besitzern einzuziehende Nachrichten begründet, und also das vorzüglich in der Vogtey Oldendorf sehr incomplete und mangelhafte vorhandene Hypothekenbuch ergänzt werden. Deshalb werden diejenigen die dabei Interesse zu haben vermeinen, und ihren Forderungen, die mit der Ingressation verbundene Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, aufgefordert, diese binnen 3 Monath dem Gericht anzumelden, sonst darauf nicht ferner reflectiret werden wird. Den 4ten Jan. 1786.

Nachdem der in Gräflich Schaumburg Lippischen Militär-Dienst gestandene Fähndrich August Christian Anton Graf von Rangow, mit Hinterlassung vieler contrahirter Schulden, Pflicht vergessener Weise heimlich vom Regiment entwichen; und dann hierauf unterm 26ten dieses Monats gegen denselben Citatio Edictalis auf Montag den 1. May dieses Jahres erkannt worden ist: So wird gedachter August Christian Anton Graf von Rangow, ein für drey mal hiermit citiret, binnen jezo und dem bemeldeten Termin vor hiesigem Militär-Gericht zu erscheinen, und von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, auch die gegen ihn sich gemeldet und ihre Forderungen liquidiret habende Gläubiger zu befriedigen; wiederholte gegen ihn nach Schwärze der Krieges-Gesetze verfahren werden soll. Bückeburg den 26. Januar 1786.

Gräflich Schaumburg Lippisches
Militär-Gericht.

Colson

Oberst-Lieutenant und Commandant
des Gräflich Schaumburg Lippischen
Infanterie-Regiments.

Reiche

Jurath, als Ober-Auditeur.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach der vor Hausberge am Berge gelegene von dem verstorbenen Controllleur Jacob angelegte Weinberg, bestehend überhaupt ohngefähr aus zwey Morgen Bergland, wovon ein halber Morgen zum Weinberg apirt, und der ganze Grund und Boden auf 15 Rthlr. die darauf befindlichen Weinstöcke, so wie deren Zustand jezo beschaffen, auf 134 Rthlr. 7 ggr. 4 Pf. das darauf erbaute Haus, Keller, Küche, Stallung und Wein-Pressen zu 130 Rthlr. in Summa auf 279 Rthlr. 7 ggr. 4 pf. gerichtlich taxiret worden ist, zum Behuf der Jacobschen Gläubiger und der Erben öffentlich verkauft werden soll, und dazu ein Termin vor Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung auf den 22ten März 1786. Morgens 9 Uhr vor dem dazu ernannten Deputirten, Referendario Müller angesetzt worden: Als werden alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, in dem angesetzten Termine sich zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobey den Kauflustigen bekant gemacht wird, daß auf die nach Verlauf des Licitations-Termins etwa noch einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens dienet zur Nachricht, daß von dem Fundo weiter nichts als jährlich 8 Gg. an die Hausberger Cämmerey bezahlt werden müssen, ferner daß von dem Hausberger Magistrate behauptet werde, daß das Haus, wenn es abgebrochen würde, wieder in Hausberge errichtet werden müsse, und können die speciellen Taxen in der Registratur inspiciert werden. Urfundlich ist dieses Subhastations-Patent alhier bey Unserer Regierung, und zu Rinteln angeschlagen, und den hiesigen Intelligenz-Blättern zu vier malen eingerückt wor-

den. So geschehen, Minden am 28. Nov. 1785.

An statt ic.

v. Arnim.

Die Interessenten nachstehender Handpfänder Nr. 632. 729. 735. 760. 821. 822. 827. 836. 867. 869. 904. 924. 927. 928. 940. 942. 949. 957. 960. 961. 962. 972. 980. 994. 996. 1007. 1008. 1013. 1018. 1021. 1023. b. 1025. 1026. 1027. 1031. 1032. 1033. und 1034. haben die rückständigen Zinsen vor dem 3ten März a. c. an den Königl. Lombard zu berichtigen, sonst aber zu gewärtigen, daß die verpfändeten Sachen am 6ten desselben Monats öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in grob Silber-Courant verkauft werden sollen. Minden den 17ten Febr. 1786.

Westphälische Banco-Direction.

Redecker.

Die Wittwe Eslern ist gewillt ihre vor dem Marien Thore in den Eichhöfen belegene 5 Morgen doppelt Einfalsland, so zu 150 Rthl. taxirt sind, aus freyer Hand zu verkaufen; da nun hierzu Termini licitationis auf den 1. März angesetzt worden, so können sich die Liebhaber des Morgens von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, ihr Gebot eröffnen, und dem Besten nach des Zuschlages gewärtigen.

Amst Petersbhagen. Zu Ver-

fridigung eines ingrosirten Gläubigers soll das der Witwe Gorden alhier zugehörige auf den Wahlen zwischen Braungart und Glaas belegene Gartenstück, wovon jährlich 12 ggr. an den Hrn. Kammer-Secretair Riensch gehen, und ohne Abzug dieser Last durch geschworne Aestimatores auf 65 Rthl. geschätzt ist, in Termino den 28ten Apr. meistbietend verkauft werden. Liebhaber können sich sodann Morgens 9 Uhr vor der Amtsstube einfinden und hat der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle die, welche ein dingliches Recht wegen Unterpfund, Dienstbarkeit, Eigenthum oder sonst an den beschriebenen Garten

haben, aufgefordert, solches in bemeldetem Termine bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben und dessen Richtigkeit nachzuweisen.

Schildbesche. Es sollen am zukünftigen Dienstag den 28ten Febr. Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von halb zwey bis fünf Uhr in der Kurie der Wohlthätigen Frau Abtissin Freyin von Hasßberg hieselbst allerley Mobilien, bestehend außer einen bequemen und in gutem Stande befindlichen Reisewagen und einem auf drey Sitze außer dem Hintersitz eingerichteten Schlitten, in Messing, Kupfer, Lombach, Zinn, Blech und Porzellän, wie auch Spiegeln, Gläsern, Schräncken, Tischen, Stühlen und andere eisernen, irdenen und hölzernen Haus- und Küchengeräthe, nebst einigen Victualien, Büchern und eine Kuh meistbietend verkauft und damit in den folgenden Tagen fortgefahren werden. Es dient dabey zur Nachricht, daß keine geringere Mänge als zwey ggr. Stücke in Bezahlung angenommen werden, wie auch daß Niemanden einigen Credit gegeben, und ohne baare Bezahlung nicht das geringste verabfolget werden könne.

Bielefeld. Die Eheleute Wie-

scheffs sind willens ihr an der breiten Straße sub Nr. 479. belegenes Wohnhaus nebst Garten am Sparenberge aus freyer Hand an den Meistbietenden zu verkaufen. Es wird dahero dazu Terminus licitationis auf den 7ten April c. angesetzt; alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Voth eröffnen, und dem Besten nach den Zuschlag gewärtigen können.

Dennach gerichtlich erkannt worden, daß folgende dem Hrn. Senat. Krüwel zugehörige Grund-Stücke öffentlich subhastret und an den Meistbietenden verkauft werden sollen, als: 1) Außerhalb dem obern Thore an dem Werterschen Wege belegener und auf 185 Rthl. gewürdigter

Garte von 50 Schritt lang und 50 Schritt breit, und 2) eine vor dem niedern Thore an der Viehtrift belegene Wiese 50 Schritt lang, und 9 Schritt breit, welche zu 60 Rth. taxiret worden: So werden dazu Termini licitationis auf den 24ten März, 24ten Apr. und 22ten May d. J. angesetzt, in welchen die lusttragende Käufer sich an Rathhause einfinden, ihren Vorh eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können. Desgleichen werden diejenige, welche an diesen Garten und Wiese ex capite Dominii oder aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, hiedurch bey Strafe eines ewigen Stillschweigens verabladet, solches in besagten Terminis anzugeben, und rechtlicher Art nach zu beweisen.

V Sachen, so zu verpachten.

Minden. In Termino den 6ten Merz a. c. soll der Knatenfer ohnweit Bückeburg belegene einem hiesigen Hochw. Dom-Capitul zustehende Zehnte auf einige Jahre mehrestbietend verpachtet werden. Pachtlustige belieben sich gedachten Tages des Morgens 10 Uhr vor der Capituls-Stube hieselbst einzufinden.

VI Gelder, so auszuleihen.

Lingen. Bey der hiesigen Geistlichen-Casse sind folgende Capitalien zur Land-üblichen zinsbahren Belegung gegen ingrosfirte Sicherheit vorhanden, als: 1) Ein Capital von 3106 Gulden 17 Stbr. holl. 2) Ein dito von 2500 Gulden. 3) Ein dito von 750 Gulden. Summa 6356 Gulden 17 Stbr. holländisch. 4) Ein Capital von 150 Rthlr. alt Markt-Geld. Wem damit gedienet, kan sich bey gedachter Geistlichen-Casse melden, und Sicherheit nachweisen.

VII Avertissements.

Minden. Eine Herrschafft wünscht auf Osiern einen Kutscher zu haben, der

reiten, und mit einem Postzuge fahren, auch glaubhafte Atteste seines guten Verhaltens beybringen kann. Das Intelligenz-Comtoir gibt weitere Nachricht davon.

Bei dem hiesigen Intelligenz-Comtoir ist in Commission zu haben: Ueber den deutschen Stiel; Von Johann Christian Adlung. Berlin 3 Theile. Das Exemplar für 1 Rthlr. 16 Ggr.

Brenten. Eine abliche Herrschafft in hiesiger Gegend sucht einen tüchtigen ledigen Verwalter oder Pächter, der eine billig zu bestimmende Caution bestellen und spätestens nächsten Johanni antreten kann. Lusthabende werden ersucht, sich dieserhalb persönlich, oder sind sie zu weit abwesend, schriftlich mit frankirten Briefen an den Unterzeichneten zu wenden, der ihnen alle Auskafft zu geben bereit ist. Er bemerkt vorläufig, daß bey dem Gute auch eine sehr bequem gelegene, wohl eingerichtete Ziegeley sich befindet, und daß dessen Lage überhaupt einem verständigen Deconomen zur vortheilhaftesten Benützung aller Produkte im Großen und Kleinen ungemein zu Statten kommen kann.

Doctor N. F. Wilmanns.

Bielefeld. Auf Veranlassung Hochpreißlicher Krieges- und Domänen-Cammer, ist nunmehr zum Besten der Königl. allerhöchsten Zoll-Intraden und des Publici die sogenannte Hofsbrücke bey Steinhagen im Königl. Amt Brackwede, durch den Baucommissair Menckhoff in tüchtig fahrbaren Stand gesetzt worden; welches einem jeden, besonders denjenigen Fuhrleuten und Kärnern, die sich vorhin über den schlechten Zustand der Brücke beschweret, und sogar deswegen Umwege außer Landes her genommen haben, hiedurch bekant gemacht wird.

Nachstehendes Kaiserliches Publicatum wegen des künftigen Werths der Goldmünzen, wird hierdurch der Kaufmannschaft, auf allerhöchsten Königlichen Befehl zur Nachricht mitgetheilt.

Wir Joseph der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn und Böhmen u. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen u. u.

Nachdem sowohl überhaupt in dem allgemeinen Handel von Europa, als durch besondere in einigen auswärtigen Staaten ergangene Münzverordnungen das Verhältniß des Goldes gegen das Silber zu einem Werthe erhöht worden, der denjenigen merklich übersteigt, welchen unsre bisherigen Münzgesetze für die Goldmünzen des Landes bestimmt haben; so wäre als eine unausbleibliche, selbst durch einige Beispiele bereits bestätigte Folge zu besorgen, daß die Goldmünzen durch Auswechslung nach und nach aus dem Umlaufe verschwinden, und in diejenigen Länder, wo sie in einem höheren Werthe stehen, versendet werden würden.

Um diesem, der Nationalhandlung und dem allgemeinen Kreislauf bevorstehenden Nachtheile zuvorzukommen, sehen Wir uns in die Nothwendigkeit gesetzt, in Ansehen der eignen, und der in unsern Staaten kursirenden fremden Goldmünzen folgende Verfügung zu treffen:

1) Sollen vom 1. Februar (Hornung) gegenwärtigen Jahres 1786. unsre alten und neuen nach dem Reichsschrote und Korne ausgemünzten Kaiserl. Königl. Dukaten, die nach bisheriger Vorschrift das gehörige Gewicht haben, im Werthe von vier Gulden und dreißig Kreuzer (4 fl. 30 fr.)

Die niederländischen sogenannten Souveraindors vom älteren und neuem Geprä-

ge und gesetzmäßigem Gewichte zu dreizehn Gulden und zwanzig Kreuzer (fl. 13 fr. 20) und nach diesem Verhältnisse die halben Souveraindors zu sechs Gulden und vierzig Kreuzer (6 fl. 40 fr.)

Bei allen Zahlungen sowohl an unsre und andere öffentlichen Kassen, als im gemeinen Handel und Wandel ohne Weigerung angenommen und ausgegeben werden.

2) Den sogenannten Kremnitzer Dukaten von gesetzmäßigem Gewichte bewilligen Wir den allgemeinen Umlauf in dem Werthe der Kaiserl. Dukaten zu vier Gulden dreißig Kreuzer noch auf zwey Jahre, nämlich bis 1. Jänner 1788, nach dieser Zeit aber sollen sie als Kurrentmünze nicht mehr im Umlaufe bleiben, sondern den außer Kurs gesetzten übrigen Münzen, nach Erläuterung des 4ten §. gleich gehalten werden.

3) Allen übrigen Goldmünzsorten, welche bisher in unsern hungarischen, böhmischen und österreichischen Erbländern nach einem bestimmten Werthe den öffentlichen Umlauf gehabt haben, wird dieser Umlauf in der Eigenschaft einer (gangbaren) Kurrentmünze noch bis letzten December dieses 1786. Jahres nach den dem gegenwärtigen Münzgesetze unter N. angehängten Tariffe gestattet; woben von selbst verstanden ist, daß sie das gesetzmäßig bestimmte vollständige Gewicht haben müssen.

4) Nach Verlauf dieses Jahrs, angefangen also vom 1. Jänner 1787. sollen diese in der Zwischenzeit im Kurse geduldeten Goldmünzen, weder den öffentlichen Staatskassen noch im gemeinschaftlichen Umlaufe als Kurrentgeld ausgegeben und angenommen, auch können dieselben nie-

manden in Zahlungen, Darlehen, oder andern Geschäften aufgedrungen werden; sondern erklären wir sowohl diese, als alle andere in dem Tariffe nicht begriffenen, und selbst die bis hzt in unsern Erbländern verurtheilten Goldmünzen, lediglich für Handelswaare, welche nach Willkühr und Einverständnis der Käufer und Verkäufer, je nachdem es ihm zuträglich scheint, an sich gebracht, und hindangegeben werden kann; auch gegen die alleinige Anmaelung und unentgeltliche Passirung, auf bisherigen Fuß die unbeschränkte zollfreye Ein- und Ausfuhr zu genießen haben wird.

Dieser eingeräumten Freyheit zu Folge werden alle gegen den freyen Goldhandel, oder das sogenannte Goldagiotiren bis nun erlassenen Verbothe und Strafgesetze aufgehoben und unverbindlich erklärt, welches jedoch nur von dem allgemeinen Privathandel, keineswegs aber von Staats und öffentlichen Kassen, und den dabey angestellten Beamten zu verstehen ist, in Ansehen welcher das Verbot des Goldagiotirens oder Handels mit den ihnen anvertrauten Goldmünzen in voriger Kraft zu bleiben hat. Ingleichen wird von dem freyen Goldhandel das Gold, welches in den Bergwerken unsrer Erblande erzeugt, oder aus dem Sande der Flüsse gewaschen wird, ausgenommen dessen Kauf, oder Einlösung als ein Regale, wie bisher noch ferners unserm Aerarium vorbehalten bleibt.

5) Damit aber jeder Besitzer eines Pagamentgoldes, in Ermanglung eines an-

Joseph

(L.S.)

Leopoldus Comes à Kollowrat,
Reg. Boh. Sup. & A. A. pr. Can.

Tobias Philipp Freyherr von Gebler.

derweitigen vortheilhaften Absatzes, in oder außer Landes, Gelegenheit haben möge, solches sicher und geschwind in Kurrentgeld umzusetzen, haben wir an unsere Münzämter, Landprobierer, oder Gold- und Silbererinder bereits Befehl ertheilet, das zur Einlösung angebotene Pagamentgold, die feine Wiener Mark zu 24 Karat gerechnet, ohne Abzug eines Schlagsatz, Scheiderlohns, Probgeldes, oder irgend sonst einer Gebühr, um dreyhundert fünfzig neun Gulden dreißig Kreuzer (359 fl. 30 kr.) in Erbländischer Kurrent Gold- oder Silbermünze; die einzelnen Stücke hingegen, nachdem unter B. beygedruckten Tariffe einzulösen.

Sollte übrigens die Veränderung der Umstände es in Zukunft zur Aufrechthaltung unsers Münzsystems nothwendig oder nützlich machen, indem für gegenwärtig nach dem angeführten Tariffe bestimmten Goldkaufe oder Einlösungspreise zu steigen oder zu fallen; so wird das Publikum in und außer Landes davon auf die gewöhnliche Weise, und insbesondere, durch die Wechselpreiszeddel der hiesigen Börse jedesmal benachrichtiget werden.

Gegeben in unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 12ten Tag des Monats Jänner im siebenzehnhundert sechs und achtzigsten, unsrer Regierung der römischen in ein und zwanzigsten, und der erbländischen im sechsten Jahre.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Ad Mandatum Sacrae Caesariae
Regiae Majestatis proprium.
Ferdinand Georg Edler v. Wittis.

N. T a r i f f.

Ueber den Preis, in welchen die hier verzeichneten Goldsorten bis letzten December 1786, in den K. K. Erbländern sowohl bey öffentlichen Käufen als in gemeinem Handel und Wandel angenommen und ausgegeben werden können.

	fl.	fr.
Mayländer neuer Zecchino	4	23
Mayländer neue Doppia	7	12
Florentiner Gigliato	4	22
Venezianer Zecchino	4	22
Chur-Pfalzbayrisch- und Salzburger Dukaten	4	20
Hölländer, und alle sogenannte ordinari Dukaten	4	18
Alle franz. Schild-Louisd'or Gepräg von Anno 1726 bis inclusive 1784.	9	12
Neue französische Louisd'or von 1785.	8	37

In Ansehung des Gewichts dieser Goldmünzen ist sich nach der Vorschrift des Patents vom 15. Septemher 1755. zu halten: Nur ist dabei anzumerken, daß die in diesem Patente noch nicht enthaltene Mayländer neuen Doppien 1 Dukaten 48 Grän, und die neuen französischen Louisd'or von 1785. 2 Dukaten 11 Grän wägen müssen.

B. T a r i f f.

Nach welcher bey dem K. K. Münzämtern, Landprobierern und Gold- und Silbereinlöfern die hier verzeichneten Goldmünzen stückweise eingeldset werden sollen.

	Ein Stück muß nach dem Dukatengewichte wiegen.		Dafür wird bezahlt			Für jeden vorkommenden Dukatengrän wird abgezogen.	
	Duk.	grä.	fl.	fr.	dr.	fr.	dr.
Mayländer neuer Zecchino	1	—	4	26	2	4	—
Mayländer neue Doppia	1	48	7	19	2	3	2
Florentiner Gigliato	1	—	4	26	2	4	—
Venezianer Zecchino	1	—	4	26	2	4	—
Chur-Pfalzbayerische u. Salz. Duk.	1	—	4	24	—	4	—
Hölländer und alle sogenannte ordinari Dukaten	1	—	4	23	—	4	—
Alle französische Louisd'or von Anno 1726 bis 1784 inclusive	2	20	9	22	—	3	2
Neue französische Louisd'or von Anno 1785 anfangend	2	11	8	47	—	3	2

Anmerkung.
Alle andere in dieser Tariffe auch nicht enthaltene fremden Goldsorten ohne Unterschied, werden nach der Feine ihres Gehalts bey einzelnen Stücken nach dem Nadelftrich; alles Gold aber, das mehr als ein Mark beträgt, nach der Feuerprobe, die feine Wiener Mark zu 359 fl. 30. kr. gerechnet eingeldset und bezahlt werden.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 9. Montags den 27. Februar. 1786.

I Publicandum.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlich Majestät von Preussen, unsers allergnädigsten Herrn, werden hierdurch für diejenigen Unterthanen in der Niedergraffschaft Lingen und der zunächst daran belegenen Voigtey Schwale, in der Grafschaft Tecklenburg so wie in den Kirchspielen Zibbenbüren und Recke, in der Obergraffschaft Lingen, welche sich durch Fleiß und Industrie vor andern hervor thun werden, für das Jahr 1785 — 86. folgende Prämien verheißen, als: 1. Denenjenigen 6 Unterthanen, in der Niedergraffschaft Lingen und in den Bauerschaften der Kirchspiele Zibbenbüren und Recke, welche den meisten Flachs ausgefäct, zum Wachsthum befördert, und das Product im Lande zuge richtet haben, jedem 10 Rthl. 2. Denen sich zuerst meldenden 4 Unterthanen, die sich, vorhin noch nicht gehabte Weber-Strähle innerhalb des Jahrs angeschafft, und darauf, neben den vorhin etwa schon gehabt, eine Quantität Linnen zur Haushaltung, oder zum Verkauf gewebet, oder weben lassen, jedem 8 Rthl. 3. Denen 6 Jungens, oder Mannspersonen, welche sich zuerst gegen Ende des Prämien-Jahrs melden und bescheinigen werden, daß sie innerhalb des Jahrs das Spinnen gelernet, und neben ihrer sonstigen Arbeit, fleißig getrieben ha-

ben, jedem 4 Rthl. 4. Denen 4 Mädgens, oder Frauenspersonen, die innerhalb des Jahrs das Weben gelernet, und, es sey für sich, oder andere, ein oder mehrere Stücke Leinwand gewebt haben, jeder 5 Rthl. Bey diesem und dem vorhergehenden Satze sub Nr. 3. werden Se. Könialiche Majestät künftig darauf Bedacht nehmen lassen, daß bey Wehrfestungen und Zulassungen zu den Colonaten, denen Edhnen und Frauenspersonen ein Vorzugsrecht angehe, welche durch Bescheinigung und Proben darthun, daß sie respective das Spinnen und Weben verstehen und geübt haben. 5. Denen 16 Haushaltungen geringer Leute in der Niedergraffschaft Lingen, die mit Ablauf eines Jahrs durch ein Attest ihres Pastors, eines Großisten und des Beamten, nachweisen werden, daß sie das mehreste Garn aus gekauftem oder geborgtem Flachse, Hanf, oder Wolle gesponnen, und ihre Kinder und Familie mit dazu angehalten haben, jeder 3 Rthl. Zu mehrerer Beförderung der guten Absicht bey diesem Puncte wird man kein Bedenken tragen, allenfalls während des Jahrs auf das Attest des Beamten, das Geld dem Fleißigen vorher, oder nach und nach, auszahlen zu lassen. 6. Denen beyden Commercianten oder Großisten, die den

mehresten Flachß, Hanf, oder Wolle, erweisslich, zum Verspinnen auf Borg, gegen preismäßige Zurücklieferung des Garns, oder zum Verkauf in gleichmäßiger Absicht, ausgegeben, jedem 8 Rthlr.; wobey zugleich festgesetzt wird, daß dergleichen Flachß-, Hanf- und Woll-Schulden vor allen übrigen ein Vorzugs-Recht haben und mit der schnelligsten Expedition in vorkommenden Fällen zurück geschafft werden sollen. 7. Damit es den dürftigen, aber redtlich fleißigen Unterthanen nicht an dem nöthigen Hand-Geräthe zur Arbeitsamkeit fehle, so wird man denenjenigen, die sonst auf keine Weise Rath zu schaffen wissen, die benöthigte Spinnräder unentgeltlich anschaffen. Und wie hiebey vorzüglich auf das bey dem Beamten abzugebende, und von diesem nach eigener Abberzeugung mit zu zeichnende pflichtmäßige Zeugniß des Pastors und eines benachbarten unbescholtenen Großsitten, Rücksicht genommen werden wird, so soll solches besonders bey Vertheilung der vorhandenen Almosen-Mittel künstig gesehen, und noch eine nähere Einrichtung, welche vorbehalten bleibt, getroffen werden, daß ohne allen Unterscheid der Religion, die Fleißigen vorzüglich beachtet, auch mit nach und nach abzuverdienenden Verschüssen unterstützt, diejenigen aber, welche bey gesunden Gliedmaßen dennoch von der ihnen gebotenen Gelegenheit, sich ihrer Hände-Arbeit ehrlich zu ernähren, keinen Gebrauch machen, und sich vielmehr dem Betteln, und dem Müßiggange ergeben, zu unwillkührlicher Arbeit angestellt, und von dem Genuß der Armenmittel als dem Staate und der Welt ganz gleichgültige Leute, gänzlich ausgeschlossen werden müssen. Denn in den Augen Sr. Königl. Majestät höchsten Person sind alle Dero Unterthanen, wenn sie redtlich und fleißig sind, nach ihren besondern Religions-Meinungen, von gleichem Werth, und Sie hoffen dahero auch, daß die Gäßlichen,

Armen-Provisores, und Provincial-Bediente, nie in Vergessenheit stellen werden, daß eigentlich nur derjenige arm ist, der sich schlechterdings von seiner Hände-Arbeit nicht ernähren kan, und daß nicht derjenige zweckmäßig und christlich Almosen giebt, der dadurch die Folgen des fortbauenden Müßiggangs ersetzt, sondern derjenige, der den Nahrungslosen Gelegenheit verschafft, selbst nützlich beschäftigt und thätig zu seyn. Insbesondere wird erwartet, daß die Commercianten und Großsitten, sich ein Verdienst daraus machen werden, ihren Unterthanen durch Anschaffung des Materials gegen billige Preise, und preismäßige Abnahme der gefertigten Waare, zu ihrem Unterhalt behülflich zu seyn, und sich dadurch selbst ein größeres Verkehre zu eröffnen, worin sie alsdenn auch durch die Kammer-Deputation auf alle Weise weiter gefördert werden sollen. Damit endlich auch die Wirkung dieser Landesväterlichen Verordnung den Unterthanen der Grafschaft Rügen ganz angebeibe, und nicht durch unndthige Weillustigkeiten und Zeitverluste verkürzet werde, so haben Seine Königl. Majestät die nöthige Verfügung erlassen, daß die Unterthanen, welche sich der oben ausgesetzten Belohnungen und Unterstützungen fähig machen, nicht durch Hin- und Herlaufen, wegen der Legitimations-Akte, von ihrer Berufs-Arbeit abgehalten, oder in einige auch noch so geringe Kosten gesetzt, sondern die Beweise ihres häuslichen Fleißes und ihrer Anstrengung an Ort und Stelle, und bey der That selbst, beurtheilet und aufgenommen werden sollen. Die Beamte, welche ohnehin verbunden sind, sich um die innere Wirthschaft der Unterthanen ihres Districts näher zu bekümmern, sollen in der Absicht in freundschaftlicher unpartheyischer Uebereinstimmung mit den Landgeistlichen, von Anfang des Jahres an, ein Register von denenjenigen führen, die sich vorzüglich zum Fleiß

angeben, sie im Fortgang der Zeit bey aller Gelegenheit zu mehreremahlen bey ihrer Haus- und Feldwirthschaft besuchen, um sich zu versichern, daß es den Leuten ein rechtlicher Ernst sey, und ihnen mit Rath und That an die Hand gehen; bey jedemahliger Anwesenheit eines Departements-Raths, oder sonst vorgesetzten Bedienten, auch diesen zu einem und dem andern Fleißigen führen, besonders den ersten nach und nach mit allen bekannt machen, in den Zeitungs-Verichten vorzüglich mit auf diesen Gegenstand, Rücksicht nehmen, und das nach den Umständen zweckdienliche in Vorschlag bringen, und endlich gegen den ersten August 1786. unter Beysügung der vorher, ohne Abhaltung der Impertranten, fertigen, von den Kirchspiels-Geistlichen und dem Departements-Rath mit zu unterschreibenden Atteste, in einem raisonnirenden Haupt-Verichte von dem Fortgang und Umfange der Anstalt, den Hindernissen, und den Mitteln dagegen, diejenigen nachhaft machen, welche sich der Mitbewerbung und des jetzigen und künftigen Genusses der ausgeführten Wohlthaten fähig und würdig gemacht haben.

Es soll sodann wegen Auszahlung der verdienten Belohnungen, ohne Zeit-Verlust das Nöthige veranlassen, und zugleich derjenige Provincial-Bediente, oder Unterthan, höhern Ortes seiner Verhältniß nach, vorzüglich empfohlen werden, bey dieser Angelegenheit zum unzweifelhaften Beweise seiner Betriebsamkeit, seines Dienst-Eifers, und seiner thätigen Vaterlands-Liebe ausgezeichnet haben wird.

Seiner Königlichen Majestät ernstlicher Wille ist, daß diese Verordnung nach ihrem ganzen Sinn und Inhalt zur Ausführung befördert und deshalb allen denen daran gelegen, nicht nur allgemein öffentlich, sondern auch einzeln, durch die Beamten und Geistlichen zur Wissenschaft gebracht, wo es nöthig aber einzelnen Unterthanen näher

verständigt, und auf dem platten Lande vorerst alle halbe Jahre von neuem publiciret werden soll.

Sign. Ringen den 20ten Decbr. 1785.

Anstatt und von wegen ic. ic.
v. Breitenbauch. v. Bessel. Maue,
Schroder. van Dyck. v. Stille.

II Citations Edictales.

Minden und Lübbecke.

Von denen hohen Landes-Colleas ist die Möglichkeit der Theilung, der im Amte Limberg in denen Kirchspielen Rddinghausen und Oldendorff belegenen Gemeinheiten, als 1) Der Getmolder Gemeinheit, die vorzüglich im Hau- und Wester-Winkel in der Kuhsohr im Hall- und Weidehorn, der Haide, der Bramhorst, der Gemeinheit beym Pelzer, u. s. w. bestehet. 2) Der ganzen Silber Marck, die vorzüglich aus dem Silber Bruche und Haide im weitesten Verstande, dem Osterberge und Haimelacke u. s. w. bestehet, anerkannt und Unterschriebenen committiret worden. Es wird demnach Terminus zur Angabe aller auf diesen Gemeinheiten habenden Ansprüche und Gerechtsahmen, sie bestehen, in Hude, Weide, Pflanzrecht, Plaggen-Schollen-Hieb, Mastgerechtigkeiten, Thongraben, Marken-Grundherrschaft, der Lehnbarkeit, dem Rechte ein gewisses Brand- oder Bauholz zu entnehmen, oder welchen Gemeinden-Rechten sie sonst wollen 1) racione der sämtlichen Getmolder Gemeinheiten, auf den 18ten April 1786. zu Oldendorff im Hagedorfschen Hause, 2) racione der ganzen Silber Marck auf den 20ten April 1786. zu Rddinghausen im Weidenbrückchen Hause hiermit beziehet, und alle und jede welchen irgend eine Gerechtsahme und Befugniß auf gedachten Gemeinheiten zustehet, hiermit citiret und geladen, solche in gedachten Tagefahrten jedesmahl Morgens præcise 8 Uhr, in Person, oder in unversmeidlichen Behinderungs-Fällen, durch hin-

länglich legitimirte Deputirte bey der Commission zum Protocoll anzugeben, die Urkunden und Documenta darauf solche begründet werden in Originali und Abschrift zu produciren, sind es aber Zeugen, durch die die geforderten Gerechtsahmen zu erweisen, solche nachhaft zu machen. Denenjenigen die diesen Termin nicht beachten, oder ihre Gerechtsahmen nicht vollständig anzeigen, dienet hiermit zur Nachricht und Warnung, daß sie derselben durch eine abzufassende Präclussions-Sentenz vor verlustig erklaret, und mit Ausschluß ihrer Theilung unter die sich gemeldete und legitimirte Interessenten vorgenommen werden wird. In Ansehung der Interessenten aber, die für sich auf rechtliche Art nichts beschließen können, als Besitzer von fidei Commiß oder Lehn-Gütern, welche keine successionsfähige Erben haben, imgleichen Eigenbehörige, Erbmayer und Erbpächter, liegt denen Grund- u. Guts- Eigenthums-Herrn ob, ihre Rechte in Termino wahrzunehmen; widerigenfalls dafür zu halten, daß sie mit demjenigen, was diese verhandeln beschließen und eingehen, friedlich und solches als Rechtsbeständig annehmen wollen.

Bigore Commissionis.

Schrader.

Consbruch.

Amte Blotho. Da sich bey dem Verkauf derer dem verstorbenen Postwärter Jobst Adolph Guldener zugehörigen Immobilien gefunden, daß dessen Vermögen zu Befriedigung seiner bereits bekanten Gläubiger nicht hinreichend sey, und daher über dessen Nachlaß der Concurß eröffnet, auch Herr Justiz Commissarius Hartog in Herfordt zum interimis Curatore ernannt worden; Als werden alle diejenigen, so an vorgedachten Jobst Adolph Guldener einigen Anspruch und Forderungen haben, hiedurch verablahet, solche in Termino den 4. April. 1786. bey hiesigem Königl. Amte anzugeben, und gehörig zu justificiren; wi-

brigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie von diesem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle; wobey zugleich alle diejenigen, so dem Defuncto Guldener etwas schuldig sind, oder Pfänder von ihm in Händen haben, hiedurch angewiesen werden, beydes binnen 4 Wochen, und zwar die Pfandinhaber bey Verlust ihres Pfandrechts an hiesiges Amte abzuliefern.

Amte Rhaden.

Demnach die Auerbinn der Königl. eigenen Rentelmannsstette sub Nro. 11. in Wehe, wegen der nach dem Absterben ihres Vaters Joh. Hinrich Rentelmann sich hervorgethanen vielen Schulden d. selben, die Stette nicht ehender anzunehmen sich getrauet, als bis die Schulden liquide gemachet und ihr eine Terminliche Zahlung bewilliget worden; Als werden denn auf Anhalten derselben Vormundschaft alle und jede welche einigen Anspruch und Forderung an die gedachte Rentelmanns Stette zu haben vermeynen hiedurch verablahet, in Terminis Freytags den 24ten Februar den 24ten Merz und 28. April dieses Jahres Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, die darüber in Händen habende Briefschaften zu produciren, und wegen des nachgesuchten beneficij particularis solutionis, auch den Anschlag der Stette sich zu erklären; mit der Verwarnung, daß der Außenbleibende nachher nicht weiter gehdret, sondern ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Amte Limberg.

Es hat der Receptor Meddermeyer, seithero von der Feldtmans Stette Nro. 4 Vauerschaft Holzhaus 7 Scheffelsaat Landes für ein Anlehn von 230 Rthlr. im Besitz gehabt. Es sind davon 6 Scheffelsaat in 2 Stücken, im Riedernfelde, 1 Scheffelsath im Kärtenslage belegen, 4 Scheffelsaat, so für ein An-

lehn von 250 Rthlr. verhaftet, sind ihm vom Kaufman Schlingmann 3 Scheffelsaat worin 80 Rthlr. gestanden, von der Witwe Wortkamps abgetreten: Da nun denen Gläubigern, die bis dahin Pfandweise für den Zins untergehabte Ländereyen, eigenthümlich zugeschrieben, und die Vereinzelung einiger Zeitmans Ländereyen höhern Orts bewilliget, hat der Receptor Heddermeyer diese ihm wegen des vorgedachten Anlehns von 250 und 80 Rthlr. verhaftet: 7 Scheffelsaat Landes dem Commerciant Wacker zu Holzhausen für ein gewisses Kaufgeld, mit darauf haftenden Lasten überlassen. Diefeshalb werden all und jede, so an gedachte 7 Scheffelsaat Feldmanschen Landes real Präntionen zu haben vermerken aufgefördert, diese in Zeit von 9 Wochen so mit dem 23ten May zu Ende gehen an der Gerichtstube zu Bünde selbst oder durch einen gnugsamen legitimirten Bevollmächtigten anzugeben, sonst sie in dem Fall, wenn dieses dann nicht geschieht, zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen abgewiesen und die vorgedachte 7 Scheffelsaat Landes dem Commerciant Wacker im Grund und Hypothekenuch zugeschrieben werden.

Umt Brackwede. Da per Decretum vom 3ten Januar über das Vermögen des Erbmeysterstättlich freyen Colont und Commercianten Johann Henrich Luertgert oder Kaupmann Nr. 33 Kirchspiels und Bauerschaft Igelhorst der Concurß erdfnet, und die Edictal Ladung dessen Gläubiger erkannt worden; so werden Kraft dieser Edictal Citation, alle und jede Creditores des gedachten Commerciant Luertgert oder Kaupmann, selbige mögen real- oder personal Ansprüche haben, bey Gefahr ewigen Stillschweigens und gänzlicher Abweisung von der Concurß Masse, verabladet, am 21ten Merz c. Morgens von 7 bis 12 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld persönlich oder durch Bevollmächtigte Justiz Com-

missarios wozu der Hr. Richter Buddeus und beide Hrn. Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, solche durch Vorlegung der etwaigen Documente, Benennung der Zeugen oder Angabe anderer Beweismittel zu bescheinigen, und die Instruction darsüber abzuwarten, mit den Concreditoribus über das Vorrecht zu verfahren, und sich über die Beibehaltung des zum interimis Curator ernannten Hrn. Justiz Commissarii Welbagen zu erklären, demnächst aber rechtlich Erkenntnis zu erwarten. Zugleich wird über das gesamte Vermögen des gedachten Luertgers oder Kaupmanns hiemit offener Arrest angelegt, und ein jeder, welcher von demselben etwas Pfandweise oder geliehen Geld, Brieffschaften und andere Sachen besitzet, angewiesen, mit Vorbehalt seines darann habenden Rechts, solches sofort anzuzeigen, und in das Gerichtliche Depositum hieselbst einzuliefern, wiederzugenfalls die Pfandbesitzer ihres Pfandsrechts für verlustig und die etwaige Ausändigungen und Bezahlungen an den Gemeinschuldner für null und nichtig werden erklärt werden.

III Sachen, so zu verkaufen.
Minden. Demnach die Erben der verstorbenen Frau Senatorin Frederking sich entschlossen haben, zu ihrer Auseinanderlegung nachstehende Immobilien, als:
 1. Das Wohnhaus am Simeonis Thore Nr. 300 a nebst dahinter belegenen Garten zwey Hintergebäude, und dazu gehörenden 6 Hude Theilen auf dem Simeonisthorfchen Hude Bruche sub Nr. 92. 2. Das kleine Haus am Weingarten belegen sub Nr. 300 b welches bisher der Pachtenmacher Ludwig bewohnet hat, bestehend in 2 Stuben, 2 Cammern, 1 Torf-Cammer, 1 Boden, Ziegenstall und Keller. 3. Ein Kirchenstuhl in Simeonis Kirche im Chor von 4 Ständen sub Nr. 4, der ganze Stuhl, 4. Ein

Kirchenstuhl zur Hälfte von 4 Ständen in Simeonis Kirche Nr. 20. davon die andere Hälfte der Wittwen Tiegeln gehört. 5. Ein Kirchenstuhl in der Simeonis Kirche bey der Raths-Priecheu belegen von 5 Ständen sub Nr. 35. der ganze Stuhl. 6. Ein Kirchenstuhl in St. Martini Kirchen unter des Herrn Canzellers- Directoris Vorrieß Priecheu sub Nr. 70. der ganze Stuhl von 4 Ständen. 7. Sechs und ein halben Morgen Land hinter dem Kuckuck beym Schlagbaum belegen davon 2 Thaler Theil: Geld und 2 und einen halben Schfl. Zins-Gerste gehen. 8. Eine Wiese am Mittel-Damm von 4 Fuder Heu. 9. Eine Wiese am Obern-Damm von 4 Fuder Heu. 10. 18 große und kleine Stücke Landes in der Hasel Masch ad 28 Morgen, nebst der dabey belegenen Heu-Wiese in der Hasel Masch. 11. Ein Garten hinter dem Kuckuck belegen, freywillig jedoch öffentlich zu verkaufen, so wird dazu Terminus auf den 1ten April a. c. Vormittages um 10 Uhr angesetzt, wozu die Kauflustigen sich einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Gebot erdfnen, und nach vorgängiger Erklärung der Interessenten des Zuschlags gewärtig seyn können.

Es wird hiemit bekend gemacht, daß die dem Colono Buermeister zu Danckersen gehörige in der großen Dombreebe belegene anderthalb Morgen Zins und Zehntland, welche zu 45 Rthlr. angeschlagen sind, öffentlich verkauft werden soll. Lusttragende Käufer können sich deshalb in Terminis den 25ten März 26ten April und 31ten May a. c. Morgens von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingung vernehmen und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn; woben zur Nachricht dienet, daß in dem lezten Termino Vormittags die Subhastation abgeschlossen und demnächst weiter kein Gebot angenommen werden soll.

Demnach auf das Buschische Haus sub Nro. 696 nebst Zubehör und Hude-

theile allererst 630 geboten in 4 und 5ten Termino aber sich gar keine Liebhaber dazu gemeldet haben; so wird nochmalen Terminis subhastat. auf den 29ten März angesetzt, in welchem sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, und auf das höchste Gebot des Zuschlages gewärtigen können.

Der Hr. Lager- Factor Jochnus erwartet in Commission um die Mitte des Monats März neuen Liebauschen Leinsamen, von der einzigen Ladung die noch im spätem Herbst zu Bremen angekommen ist.

Amte Rimberg. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach, über das Niemansche Vermögen, erdfneten Concursumnebre mit Verkauf der freyen jedoch contribuable Niemans Stette Nro. 15. Bauerenschaft Bieren und Dono verfahren werden solle. Zu diesem Colonat, welches an der Uher Marck, deren Theilung bald zu erwarten, sehr bequem belegen ist, geböret: 1) Ein zur Wirthschaft eingerichtets Wohnhaus und zwey Nebenhäuser, 2) Folgende Gartens: a) ein Garten beym Hause ad 4 Schfl. Saat. b) Der Rotten-Garten ad 2 Schfl. 31 und einen halben Vch. Diese Gartens sind mit allerhand Obst, auch auswärts mit 15 Stück Lannen Bäumen bepflanzt. 3) An sädigen Lande. a) Auf dem Oberkampe ad 8 Schfl. 1 Sp. 3 Vch. b) Im Donauer Felde ad 38 Schfl. c) Im Kreyensiefe ad 6 Schfl. d) Im Muppener Felde ad 8 Schfl.; welche Ländereyen sämtlich in der Nähe des Colonats belegen. 4) Folgende Wiesen: a) Die Landwehr-Wiese ad 2 Schfl. 3 Sp. 1 Vch. b) Die Contributionsfreye Sunder-Wiese ad 6 Schfl. 3 Sp. 5) Einiges in der Hasenlied und Kreyensiefe belegenes Holzwachß. 6) 3 Manns- 3 Frauens-Kirchenstände, einige Begräbnisse, und 7) zwey Rotheluhlen. Die jährlichen Abgiffen, bestehen außer

Contribution und Domainen, und sonst den gewöhnlichen Lasten, in einem Landwehrgelde ad 4 Rthlr. 4 Gr. 4 Pf. und betragen jährlich 38 Rthlr. 3 Gr. 5 Pf. nach deren Abzug die Niemanns Stette zu einem Werth von 3608 Rthlr. 23 Gr. 6 Pf. durch vereidete Taxatores geschätzt worden. Wie nun zur Ausbietung dieses Guths Terminus auf den 21ten Febr., 25ten April und 13ten Junii 1786. an der Gerichtsstube zu Wünde bezielet, werden alle und jede so selbiges zu erstehen gesonnen aufgefordert, des Tages ihr Geboth zu erdfnen, und haben selbige gegen den besten Geboth den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden all und jede so an gedachte Niemanns Stette dingliche Ansprüche zu haben vermeynen verabladet, diese zur gedachten Zeit anzudeuten, sonst darauf nicht reflectiret werden wird.

Bielefeld. Da auf die im Amte Reineberg belegenen Königlich Windmühlen zu Hülhorst und Hohnsen zum Freygemahl nur 45 Rthlr. jährlichen Erbpachts-Canon geboten sind; so sollen selbige so wie die Roggmühle zu Iesenstädt, erstere beyde zur Erbpacht, letztere zum Verkauf, in Terminis licitationis den 7ten März und 4ten April zu Lübbecke auf dem Rathhause, auf allerhöchsten Befehl, nochmals ausgeschrieben, und dem Besterbietenden zugeschlagen werden. Die Gebäude und das gehende Werk sind an der Hülhorster Mühle zu 390 Rthlr. 2 ggr. an der Hohnser Mühle zu 447 Rthlr. 2 ggr. und an der Iesenstädter Roggmühle zu 205 Rthlr. taxiret. Beyden beyden in Erbpacht zugehenden Windmühlen werden keine Erbstands-Gelder, wohl aber hinreichende Sicherheit verlangt. Bey demselben ist alles Zwangs-Gemahl aufgehoben, und muß der Pächter denen dazu gehörenden auf Mühlengeld gesetzten Mahlpflichtigen Personen das Korn für die halbe Meze mahlen, diejenigen aber, welche das

Mühlengeld nicht annehmen wollen, beobhält Pächter zur ganzen Meze, in Zwang, und muß dagegen, außer den Erbpachts-Canon, für den Eigenbesitzer 8 ggr. für den Heuerling jährlich 4 ggr. Mühlengeld entrichten. Die nähere Anschläge von diesen Mühlen sind auf dem Amte Reineberg Hrn. Stadt-Secretär Consbruch zu Lübbecke und dem Herrn Cammer-Commissair Hoffbauer zu Bielefeld täglich einzusehen.

Von Commissionen wegen.
Hoffbauer.

Bielefeld. Die Eheleute Vischoffs sind willens ihr an der breiten Straße sub Nr. 479. belegenes Wohnhaus nebst Garten am Sparenberge aus freyer Hand an den Meistbietenden zu verkaufen. Es wird daher dazu Terminus licitationis auf den 7ten April c. angezeiget; alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einzufinden, ihren Voth erdfnen, und dem Besizenden nach dem Zuschlag gewärtigen können.

Amte Heepen. Auf Ansuchen des Kaufmanns Rabanus Rodowe in Minden ist die Subhastation des dem gräflich Lippischen Meyer Edeler Frohne zu Binnen zugehörigen unter der Gerichtsbarkeit des Amtes belegenen Frohnen Brocks, so nach erfolgter Gränzberichtigung auf 28 Schfl. 1 und 1 Viertel Becher vermessene, und von vereideten Ahtsmännern mit Einschluß des darauf stehenden Holzes zu 678 Rt. 2 Ggr. 11 Pf. gewürdiget, erkannt worden. Es werden daher diejenige Kauflustige, welche dieses Grundstück zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hien durch eingeladen, sich in denen zu dessen öffentlichen Verkauf auf den 6. Apr. 4. May und 15. Junii dieses Jahrs am Gerichtthause zu Bielefeld anbezielten Terminen einzufinden, und zu gewärtigen, daß in dem letzten licitationis Termin der Zuschlag geschehen, nachhero aber auf kein weiteres Ge-

boht Rücksicht genommen werden solle. Zugleich werden auch sämtliche real-Gläubiger oder solche die aus einem Eigenthum oder andern dinglichen Rechte an dieses Grundstück Anspruch zu machen sich berechtigt halten, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche in den angezeigten Licitations-Terminen nebst Beystimmung der desfallsigen Beweismittel unter der Warnung anzumelden und darzuthun, daß nach Ablauf dieser Tagesfahrten aller sich nicht gemeldeten real-Gläubigeru oder sonstigen Prätendenten durch ein am nächstfolgenden Gerichtstage zu erbsuendes Abweisungs-Erkenntniß ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Diepenau. Am 13ten März und folgenden Tagen sollen auf dem Amte alhier allerlei Meublen und Geräthschaften, Betten, Tische, Stühle, Spiegel und Schräncke, Zinn, Kupfer, Porcellan und Gläser auch vorzüglich gute Gewehre, imgleichen ein vierfüßiger mit gelben Plüsch ausgeschlagener Wägel, auch eine gute halbe Ehäse, Gutsch und Ufergeschirr Reitz-equipage und Bächer, meistbietend verkauft werden. Ohne baare Bezahlung die Louisd'or zu 5 Rthlr. gerechnet wird nichts verabfolget.

Eine helbraune Stute mit schwarzen Extremitäten, rechten weißen Hinterfuß und Stern, von Holsteinischer Race, im 5ten Jahre, 11 Quartier Bandmaasse haltend und Campagnemäßig zugeritten, ist aus der Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt der hiesige Amtsverwalter Bartels.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Die vormalige Vogelerische in hiesiger Stadt belegene sogenannte Priggenbäger Mühle soll in Termino den 17ten April anderweit auf einige Jahre meistbietend verpachtet werden. Die Liebhaber können sich alsdenn des Morgens um 10 auf dem Rathhause einfinden, und auf

das höchste annehmliche Gebot des Zuschlages gewärtigen, und sind die Conditiones vorher bey dem Hrn. Camerar: Engel zu erfahren.

Minden. Zu Termino den 6ten Merz a. c. soll der Knatenser ohnweit Bückeburg belegene einem hiesigen Hochw. Dom-Capitul zustehende Zehnte auf einige Jahre mehrestbietend verpachtet werden. Pachtlustige belieben sich gedachten Tages des Morgens 10 Uhr vor der Capituls-Stube hieselbst einzufinden.

In der Curie die der Hr. Stadt-Secretär Heidenreich bewohnt, ist kommenben Ostern die 2te Etage zu vermieten. Sie besteht in einem Saal, zwey Wohnstuben, einer Kammer und Holzgrenise, auch erforderlichensfalls Gelas für einen Bedienten.

V Notification.

Lübbecke. Die Eheleute Engel Maria Schreyers und Johann Heinrich Zelgheder haben ihr Bürgerhaus sub Nr. 73. hieselbst, an den Bürger Gerhard Halle für 113 Rthlr. in currenter Silbermünze mit allem Zubehör erblich verkauft, und ist der gerichtliche Kaufbrief beym Magistrat ausgefertigt.

VI Avertissement.

Minden. Denenjenigen Liebhabern, welche gewillet, Ländereyen, Gärten oder Wiesen von der jährlichen Prästation des Landshages zu befreyen, wird hiedurch besant gemacht, daß dieses Dnus gegen 3 Procent in Golde ausgekauft werden und diejenigen, so hievon Antheil nehmen wollen sich binnen 4 Wochen, und zwar jeden Dienstag, und Freitag auf dem Rathhause melden, und diejenigen Grundstücke, so sie vom Landshag befreyen wollen, anzeigen können, da ihnen denn das nähere, und die Zalungszeit, vorbehältlich der Approbation Hochpreißl. Krieges und Domänen-Cammer, beandt gemacht werden soll.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 10, Montags den 6. Merz. 1786.

I Warnungs-Anzeige.

Was ist ein gewisser Unterthan aus dem Kirchspiel Thuyne wegen begangener thätlichen Widerselblichkeiten gegen die wieder ihn vollstreckte Execution mit Achtwöchentlicher Gefängnißstrafe beleet worden. Lingen, den 23. Febr. 1786.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingenische
Regierung.

Müller.

II Citationes Edictales.

Wir Friederich von Gottes Gnaden,
König von Preußen u. u.

Entbieten allen und jeden Gläubigern, welche an dem Nachlaß des zu Herford im vorigen Jahre verstorbenen Grenadier-Lieutenants von Baussen Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen, Unsern Gruß! Und fügen denselben hierdurch zu wissen: daß, da die Nachlassenschaft zur Bezahlung der sich gemeldeten Gläubiger nicht hinreichet, Concursus Creditorum unterm heutigen Dato eröffnet, und die Vorladung sämtlicher Erbschafts-Gläubiger des Defuncti von Baussen zur Liquidation ihrer Forderungen und zur gütlichen Behandlung vor dem dazu ernannten Commissario, Stadt- Directori Consbruch zu Bielefeld verfügt worden. Wir citiren und laden demnach hiermit vermöge dieses Proclamatis, wel-

ches zu Bielefeld affigirt, und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen inserirt werden soll, alle und jede, welche an dem Nachlasse des verstorbenen Herfordschen Grenadier-Lieutenants von Baussen Ansprüche zu machen sich befugt halten, peremptorie vor, in Termino den 27. April a. c. vor dem gedachten Commissario, Stadt-Directori Consbruch zu Bielefeld entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte auf dem Rathhause zu Bielefeld Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Ansprüche an die Erbschafts-Masse gehörend anzuzeigen, und deren Richtigkeit durch Production der Original-Documente, oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, und haben die ausbleibenden Creditoren zu gewärtigen, daß sie nachher mit ihren Ansprüchen an die Masse nicht weiter gehdret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die vorrätthige geringe Masse auch unter die Erschienenen der Ordnung nach verhältnißmäßig vertheilet werden solle. Urkundlich der Minden Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift. So geschehen Minden am 10. Febr. 1786.
An statt u. v. Arnim.

Minden und Lübbecke.

Von denen hohen Landes-Collegits ist die Nützlichkeit der Theilung, der im Ante Linnberg in denen Kirchspielen Nöbbinghausen

R

und Oldendorff belegenen Gemeinheiten, als 1) Der Getmolder Gemeinheit, die vorzüglich im Hau- und Wester-Winkel in der Kuhfohr im Hall- und Weidehorn, der Haide, der Bramhorst, der Gemeinheit beym Pelzer, u. s. w. bestehet. 2) Der ganzen Silber Marck, die vorzüglich aus dem Silber Bruche und Haide im weitesten Verstande, dem Osterberge und Haimelacke u. s. w. bestehet, anerkannt und Unterschriebenen committiret worden. Es wird demnach Terminus zur Angabe aller auf diesen Gemeinheiten habenden Ansprüche und Gerechtsahmen, sie bestehen, in Hude, Weide, Pflanzrecht, Pflagen: Schollen: Hieb, Maßgerechtigkeiten, Thongraben, Marken-Grundherzschafft, der Lehnbarkeit, dem Rechte ein gewisses Brand- oder Bauholz zu entnehmen, oder welchen Gemeinden-Rechten sie sonst wollen 1) ratiõne der sämtlichen Getmolder Gemeinheiten, auf den 18ten April 1786. zu Oldendorff im Hagedornischen Hause, 2) ratiõne der ganzen Silber Marck auf den 20ten April 1786. zu Rodinghausen im Weidenbrückschen Hause hiermit beziehet, und alle und jede welchen irgend eine Gerechtsahme und Befugniß auf gedachten Gemeinheiten zustehet, hiermit citiret und geladen, solche in gedachten Tagefahrten jedesmahl Morgens präcise 8 Uhr, in Person, oder in unvermeidlichen Behinderungs-Fällen, durch hinlänglich legitimirte Deputirte bey der Commission zum Protocoll anzugeben, die Urkunden und Documenta darauf solche begründet werden in Originali und Abschrift zu produciren, sind es aber Zeugen, durch die die geforderten Gerechtsahmen zu erweisen, solche nachhast zu machen. Denenjenigen die diesen Termin nicht beachten, oder ihre Gerechtsahmen nicht vollständig anzeigen, dienet hiermit zur Nachsicht und Warnung, daß sie derselben durch eine abzufassende Präclusions-Sentenz vor verlustig erkläret, und mit Ausschluß ihrer

die Theilung unter die sich gemeldete und legitimirte Interessenten vorgenommen werden wird. In Ansehung der Interessenten aber, die für sich auf rechtliche Art nichts beschließen können, als Besitzer von fidei Commissiõ oder Lehn-Gütern, welche keine successionsfähige Erben haben, imgleichen Eigenbehörige, Erbmyer und Erbpächter, lieget denen Grund-Guts-Eigenthums-Herrn ob, ihre Rechte in Termino wahrzunehmen; wiedrigenfalls dafür zu halten, daß sie mit demjenigen, was diese verhandeln beschließen und eingehen, friedlich, und solches als Rechtsbeständig annehmen wollen.

Wigore Commissionis.
Schraber. Consbruch.

Amt Petershagen. Es soll am 16ten März in der Convocations-Sache des Königl. Eigenbehörigen Coloni Peck No. 29 zu Naderhorst ein Ordnungs- und Abweisung-Urtheil publiciret werden, wo sich diejenigen, welche die Sache angebet, Morgens 9 Uhr vor der Amtsstube einfinden können.

Bielefeld. Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hiedurch zu wissen: daß der hiesige Zinngießer-Geselle Joh. Jacob Koch bereits vor 18. Jahren auf die Wanderschaft gegangen, in dieser Zeit aber, ob er gleich nunmehr bereits 39 Jahr alt, von seinem Aufenthalte gar keine Nachricht ertheilet habe; dahero dessen Edictal-Citation nachgesuchet, und darauf angetragen worden, ihn im Außenbleibungsfall für todt zu erklären, und seinen Nachlaß den nächsten Erben zuzuerkennen. Es wird daher gedachter Koch, durch gegenwärtige Edictal-Citation, wovon ein Exemplar hieselbst, und das zweyte in Herford affigiret auch den Minder-Anzeigen, Hamburger und Lipsstädter Zeitungen inseriret worden, verabladet, sich in Termino den 27ten

April 1786. bey hiesigem Stadtgericht entweder in Person oder schriftlich zu melden und alsdann weitere Anweisung zu vernehmen; im Ausbleibungsfall aber hat derselbe zu gewärtigen, daß nach Vorschrist der Gesetze, auf dessen Todeserklärung erkannt, und sein Vermögen den sich legitimirenden nächsten Erben werde zugesprochen werden, als welche in besagten Termin ihr Erbrecht bey Gefahr der Abweisung, nachzuweisen haben.

III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach der vor Hausberge am Berge belegene von dem verstorbenen Controulleur Jacob angelegte Weinberg, bestehend überhaupt ohngefähr aus zwey Morgen Bergland, woson ein halber Morgen zum Weinberg aptirt, und der ganze Grund und Boden auf 15 Rthlr. die darauf befindlichen Weinstöcke, so wie deren Zustand jezo beschaffen, auf 134 Rthlr. 7 ggr. 4 Pf. das darauf erbaute Haus, Keller, Küche, Stallung und Wein-Presse zu 130 Rthlr. in Summa auf 279 Rthlr. 7 ggr. 4 pf. gerichtlich taxiret worden ist, zum Behuf der Jacobschen Gläubiger und der Erben öffentlich verkauft werden soll, und dazu ein Termin vor Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung auf den 22ten Merz 1786. Morgens 9 Uhr vor dem dazu ernannten Deputirten, Referendario Müller ange setzt worden: Als werden alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, in dem ange setzten Termine sich zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Verlauf des Licitationstermins etwa noch einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens dienet zur Nachricht, daß von dem Fundo weiter nichts als jährlich 8 Gg.

an die Hausberger Cämmerey bezahlt werden müssen, ferner daß von dem Hausberger Magistrat behauptet werde, daß das Haus, wenn es abgebrochen würde, weder in Hausberge errichtet werden müsse, und können die speciellen Taxen in der Registratur inspicirt werden. Urkundlich ist dieses Subhastations-Patent alhier bey Unserer Regierung, und zu Münden angeschlagen, und den hiesigen Intelligenz-Blättern zu vier malen eingerückt worden. So geschehen, Minden am 28. Nov. 1785.

An statt etc.

v. Arnim.

Die dem Schuhmacher Ahrens zugehörige in den großen Berendkämpen belegene in 2 Stücken bestehende 3 Morgen mit 12 mgr. Landschaz beschwerte und zu 80 Rthlr. taxirte doppelte Einfals-Ländereyen sollen öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminen den 3ten April 6. May und 7. Juny Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn, Es soll aber die Subhastation in dem letztern Termine Vormittags abgeschlossen und demnach weiter kein Geboth angenommen werden.

Minden. Demnach die Erben der verstorbenen Frau Senatorin Frederking sich entschlossen haben, zu ihrer Auseinandersetzung nachstehende Immobilien, als: 1. Das Wohnhaus am Simeonis Thore Nr. 300 a nebst dahinter belegenen Garten zwey Hintergebäude, und dazu gehörenden 6 Hude-Theilen auf dem Simeonisthorischen Hude-Bruche sub Nr. 92. 2. Das kleine Haus am Weingarten belegen sub Nr. 300 b welches bisher der Parchenmacher Ludwig bewohnet hat, bestehend in 2 Stuben, 2 Cammern, 1 Torf-Cammer, 1 Boden, Ziegenstall und Keller. 3. Ein Kirchenstuhl

in Simeonis Kirche im Chor von 4 Ständen sub Nr. 4. der ganze Stuhl. 4. Ein Kirchenstuhl zur Hälfte von 4 Ständen in Simeonis Kirche Nr. 20. davon die andere Hälfte der Wittwen Liekeln gebürt. 5. Ein Kirchenstuhl in der Simeonis Kirche bey der Rath's-Prieche belegen von 5 Ständen sub Nr. 35. der ganze Stuhl. 6. Ein Kirchenstuhl in St. Martini Kirchen unter des Herrn Canzellen-Directoris Vorries Prieche sub Nr. 70. der ganze Stuhl von 4 Ständen. 7. Sechs und ein halben Morgen Land hinter dem Ruckuck bey'm Schlagbaum belegen davon 2 Thaler Theil-Geld und 2 und einen halben Schfl. Zins-Gerfle gehen. 8. Eine Wiese am Mittel-Damm von 4 Fuder Heu. 9. Eine Wiese am Obern-Damm von 4 Fuder Heu. 10. 18 große und kleine Stücke Landes in der Hasel Masch ad 28 Morgen, nebst der dabey belegenden Heu-Wiese in der Hasel Masch. 11. Ein Garten hinter dem Ruckuck belegen, freywillig jedoch öffentlich zu verkaufen; so wird dazu Terminus auf den 1ten April a. c. Vormittages um 10 Uhr vor dem Stadtgerichte angezehet, wozu die Kauflustigen sich einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Gebot erdfnen, und nach vorgängiger Erklärung der Interessenten des Zuschlags gewärtig seyn können.

Wlotho. Die Wittve Meinhardt Stumpfen hat eine Partey Raibleder vorräthig; Kauflustige können sich binnen 14 Tagen einfinden.

Werbürg. Von Seiten des adelichen Hauses Werburg in der Graffschaft Ravensberg wird hiemit bekandt gemacht, daß in dem Gehölze desselben, nahe bey'm Guthe, eine Anzahl Eichen am 16ten März d. J. dem Meißbietenden verkauft werden sollen, deren Größe und Festigkeit sich sehr empfehlen wird.

Amt Limberg. Nachdem von

hochpreißl. Krieger- und Domainen-Cammer per Rescriptum clementissimum de 14. Febr. c. die anderweite Ausbietung der im Intelligenzblatt Nr. 24. vorigen Jahres mit mehreren beschriebenen Neubauerey des Johann Friederich Groenen auf dem Dames Kamp ohnweit Getmold in Erbpacht und Verkauf des darauf befindlichen Wohnhauses verordnet worden: So wird dem zufolge zur neuen Austhuung dieser Neubauerey in Erbpacht und zum Verkauf des Groenschen Wohnhauses Terminus auf Mittwochen den 22. März a. c. präfigirer, und ein jeder, welcher Lust hat sothanen Dames Kamp in Erbpacht gegen einen jährlichen proportionirlichen Canonem hinwiederum unterzunehmen, auch zugleich das Wohnhaus käuflich an sich zu bringen, hiers durch verablahdet, in bemeldeten Termin bey unterschriebenen Beamten zu Wörringhausen zu erscheinen und seine Offerten zu erdfnen, welchemächst sodann demjenigen der die besten Conditiones erdfnen wird, salva approbatione regia diese Neubauerey hinwiederum untergethan werden soll.

Liemann.

Bielefeld. Da auf die im Amte Reineberg belegenden königlichen Windmühlen zu Hulhorst und Hohnsen zum Freygemahl nur 45 Rthlr. jährlichen Erbpachts-Canon geboten sind; so sollen selbige so wie die Rosmühle zu Flenstädt, erstere beyde zur Erbpacht, letztere zum Verkauf, in Terminis Licitationis den 7ten März und 4ten April zu Lübbecke auf dem Rathhause, auf allerhöchsten Befehl, nochmals ausgeben werden. Die Gebäude und das gehende Werck sind an der Hulhorster Mühle zu 590 Rthlr. 2 ggr. an der Hohnser Mühle zu 447 Rthlr. 2 ggr. und an der Flenstädter Rosmühle zu 205 Rthlr. taxirer. Bey den beyden in Erbpacht zugebenden Windmühlen werden keine Erbschands-Gelder, wohl

aber hinreichende Sicherheit verlangt. Bey demselben ist alles Zwang-Gemahl aufgehoben, und muß der Pächter denen dazu gehörrigen auf Mühlengeld gesetzten Mahlpflichtigen Personen das Korn für die halbe Meße mahlen, diejenigen aber, welche das Mühlengeld nicht annehmen wollen, behält Pächter zur ganzen Meße, in Zwang, und muß dagegen, außer den Erbpächter-Canon, für den Eigenbesitzer 8 ggr. für den Heuerling jährlich 4 ggr. Mühlengeld entrichten. Die nähere Anschläge von diesen Mühlen sind auf dem Amte Reineberg Hrn. Stadt-Secretär Consbruch zu Lübbecke und dem Herrn Cammer-Commissair Hoffbauer zu Bielefeld täglich einzusehen.

Von Commissionen wegen.

Hoffbauer.

Diepenau. Am 13ten März und folgenden Tagen sollen auf dem Amte alhier allerlei Meublen und Geräthschaften, Betten, Tische, Stühle, Spiegels und Schränke, Zinn, Kupfer, Porcellän und Gläser auch vorzüglich gute Gewehre, imgleichen ein vierfüßiger mit gelben Plüsch ausgeschlagener Bage, auch eine gute halbe Ehäse, Gutsch und Ackergeschirre Reitzequipage und Bücher, meistbietend verkauft werden. Ohne baare Bezahlung die Louisd'or zu 5 Rthlr. gerechnet wird nichts verabsolget.

Eine helbraune Stute mit schwarzen Extremitäten, rechten weißen Hinterfuß und Stern, von Holsteinischer Race, im 5ten Jahre, 11 Quartier Handmaaße haltend und Campagnemäßig zugeritten, ist aus der Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt der hiesige Amtöverwalter Wartels.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Der Schneidermeister Lintelmann will sein bürgerliches Wohnhaus sub Nr. 342. auf dem Weingarten nebst Hude-Theil vermieten oder auch aus freyer

Hand verlaufen: Lusttragende können sich bey ihm melden.

V Gelder, so auszuleihen.

Lingen. Bey der hiesigen Geistlichen-Casse sind folgende Capitalien zur Land-üblichen zinsbahren Belegung gegen ingrosfirte Sicherheit vorhanden, als: 1) Ein Capital von 3106 Gulden 17 Stbr. holl. 2) Ein dito von 2500 Gulden. 3) Ein dito von 750 Gulden. Summa 6356 Gulden 17 Stbr. holländisch. 4) Ein Capital von 150 Rthlr. alt Markt-Geld. Wem damit gedienet, kan sich bey gedachter Geistlichen-Casse melden, und Sicherheit nachweisen.

VI Notificationes.

Lingen. Es hat die Wittwe Hermann Grangen oder Kuhl gebohrne Elisabeth Kuhl zu Lengeric an der Wallage, ein Stück Landes zwischen Quisen Jasper und Johann Wielagen Ländereyen auf dem sogenannten Kreuz-Brincke belegen, ohngefähr 2 Scheffel-Saat groß, dem Johann Herman Spiecker veräußert.

Es hat die Wittwe Borgman zu Schälte ihr Wohnhaus nebst den dahinter liegenden Garten und Eudden-Scheune an die Eheleute Dieterich Wilmer daselbst gerichtlich verkauft.

An statt und von wegen ic.

Möller.

VII Avertissements.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß der Servis-Amts-Diener Gotthold, zum Gesinde-Mackler alhier angenommen und verpflichtet sey; daher diejenigen Knechte und Mägde, welche sich bey Herrschaften vermietthen wollen, bey demselben sich zu melden haben.

Minden den 21. April 1786,

Lübbecke. Im hiesigen Orte können folgende Professionisten ein gutes Aus-

Kommen und Nahrung finden: Ein Dressweber, ein Nagelschmidt, ein Strumpfwesber, ein Wärsenbinder, ein Tobackspinner, ein Spinrademacher, ein Huthmacher. Die diesen Professionen zugethane Personen, welche sich hieselbst niederzulassen Lust bezeigen und in ihrem Handwerk geschickt sind, werden daher hiemit angeschlossen, sich fordersamst bey hiesigem Magistrat zu melden, und gewis zu gewärtigen, daß ihnen nicht nur vom Magistrat aller möglicher Beystand zu ihrem Fortkommen geleistet, sondern auch der Genus aller Wohlthaten und Freyheiten, welche Sr. Königl. Majestät denen ins Land ziehenden Fabricanten und Professionisten verheissen haben, verschaffet werden wird.

Lippstadt. Der erste Jahrgang des Lippstädtischen Deconomischen Bürgerblatts, nebst alten Nachrichten von Lippstadt und dem Hochgräf. Lippischen-Hause kostet 1 Rthlr. 12 mgr. Der zweyte Jahrgang ist seit dem 1ten Sept. vorigen Jahrs fortgesetzt worden. Unter andern hat die Abhandlung von Verbesserung der Stuben-Defen, und Feuerheerde, Brau und Branteweins-Kessel schon hin und wieder grossen Nutzen geschafft. Das hohe Gen. Directorium

zu Berlin hat durch die Hochblbl. Kriegs- und Domänen-Cammer in Hamm die Versügung getroffen, diese Blätter per Circulare empfehlen zu lassen. Man meldet sich desfalls an hiesiges Postamt.

Zucker-Preise von der Fabrique David Splitzerbers sel. Erben in Preuss. Courant.

Minden, den 25. Febr. 1786.

Fein klein Raffinade	9 $\frac{3}{4}$	Mgr.
Fein Raffinade	9 $\frac{1}{2}$	"
Mittel Raffinade	9	"
Ord. Raffinade	8 $\frac{1}{2}$	"
Fein kl. Melis	7 $\frac{1}{2}$	"
Fein Melis	7 $\frac{1}{4}$	"
Ord. Melis	7	"
Fein weissen Candies	10	"
Ord. weissen Candies	9	"
Hell gelben Candies	8 $\frac{1}{2}$	"
Gelben Candies	8	"
Braun Candies	7 $\frac{1}{2}$	"
Farine	4 5 à 6	"
Sierop 100 Pfund	5 $\frac{1}{2}$	Rthlr.

Das hölzerne Bein.

(Aus dem Französischen von Mr. d'Arnaud.)

Alle menschen sind sich in ihren Leidenschaften ähnlich! Das ist eine hinlänglich anerkannte Wahrheit. Liebende insonderheit haben einerley Geistes Physiognomie, ob ein jeder gleich Züge hat, die ihm eigen sind. Folgende Geschichte eines Verliebten wird wegen ihrer Sonderbarkeit eben so gewis interessiren, als es zuverlässig ist, daß das Benehmen desselben wenig Nachahmer finden werde.

Sir Thomas Dolsy, ein angesehenener Engländer, beynah 40 Jahr alt, wußte sich viel damit, daß er noch nicht geliebt habe, ja, er war entschlossen in seiner Unempfindlichkeit bis ans Grab zu beharren. Die gerühmtesten Schöner von London hatten es vergeblich versucht, ihn zu bestegen. Zimmer mehr befestigt in seiner Widersehllichkeit hatte er sich, seit einigen Tagen aufs Land begeben, um sich gänzlich dem

Bergnügen der Jagd zu überlassen. Ein Zufall, die Liebe würde der Dichter sagen, führte den neuen Hippolyt zu einer Art von Holländeren. Bey seinem Eintritte in dieselbe erblickte er eine ländliche Wohnung, deren Simplicität die Rechlichkeit derer, die sie bewohnten, anzukündigen schien. Hier ward Sir Thomas von der Flamme der Liebe ergriffen; die Zeit war da, wo er für seine frevelhafte Widersetzlichkeit büßen sollte; er ward augenblicklich in Miss Lucie verliebt. Dies junge Frauenzimmer war auch fähig, eine so plötzliche Leidenschaft einzulösen, denn sie war in der That eine vollkommene Schönheit. Mit ihrer Mutter wohnte sie in dieser ländlichen Freystätte, weil der Verlust eines Processus sie genöthigt hatte, die Hauptstadt zu verlassen.

Dolsen war also ganz eingenommen von Luciens Reizen. Täglich zog er seine Sklavenkette enger zu, anstatt zu versuchen, sie zu zerbrechen, denn er hatte beyde Hände den Fesseln hingereicht, die ihn gefangen hielten. Einen so zärtlichen und zugleich so ehrfurchtsvollen Liebenden hat es wohl nicht leicht gegeben. Endlich aber wagte ers sich zu erklären. Man antwortete ihm bescheiden, aber entschlossen, daß er sich nicht die geringste Hoffnung machen dürfe, ob er gleich nichts als eine rechtmäßige Verbindung vorschlug. Er wandte sich an die Mutter, die ihm feufzend sagte, daß sie ihrer Tochter es überlassen hätte, über ihre Hand zu gebieten.

Sir Thomas läßt sich nicht abweisen, er wiederholt seinen Antrag, er fragt mit Thränen in den Augen nach dem Grunde einer so hartnäckigen Weigerung. Ich habe mich schon erklärt, erwiederte das junge Frauenzimmer; ja ich will Ihnen nicht einmal verbergen, daß Sie den Vorzug haben würden, wenn es mir erlaubt wäre, einen

Gatten zu wählen — Wenn Ihnen das erlaubt wäre? Ei, Ihre Frau Mutter, Miß, hat mich versichert, daß Sie völlige Freyheit über Ihre Hand haben — Meine Mutter, Sir! — Sie weiß — Hat sie Ihnen nichts von dem Bewegungsgrunde meines unwandelbaren Entschlusses gesagt? — Ich will und — ich muß immer unverheyraethet bleiben. — Ist es etwa die Erwartung eines glänzenden Glücks, die Sie gegen eine Verbindung einnimmt, die ich so sehr wünsche, woran meine ganze Glückseligkeit hängt? Ach! Sie kennen also die Liebe nicht? Wozu Reichthum, wenn man sich liebt? Ich habe Vermögen genug für Sie und mich — Alles was Dolsen sagen mochte, rührte das junge Frauenzimmer nicht; er entferte sich voll Betrübniß.

Mancherley Gedanken giengen ihm durch den Kopf, als er in seine Wohnung zurückkam — Was kann doch die Ursache eines so hartnäckigen Widerstandes seyn? Warum hat mir die Mutter das Geheimniß nicht anvertrauet, welches die Tochter mir zu entdecken so sehr sich sträubet? — Sollte sie einen Fehltritt begangen haben? — Vielleicht das Opfer einer Verirrung — O! Lucie — — unmöglich ist es, daß sie sich irgend etwas vorzuwerfen hätte! — — Und wenn sie wirklich einer Verführung nicht widerstanden hätte, soll denn die Schwäche eines Augenblicks sie auf ihr ganzes Leben unglücklich machen? Mir gebührt, meine Liebe machts mir zur Pflicht, sie mit der menschlichen Gesellschaft, mit sich selbst auszusöhnen, und ihr den Rang zu geben, der ihr gehört.

Sir Thomas flog zu den Füßen seiner Unempfindlichen zurück; mit aller Schonung und Delikatesse der Liebe gab er ihr zu verstehen, was man vor ihm vielleicht habe verheimlichen wollen — Welch ein Argwohn, Sir! Dem Himmel sey Dank!

ich habe nie weber vor den Augen der Welt, noch vor mir selbst erröthen dürfen. Beklagen — muß ich mich nur über mein Schicksal; und ein Strom von Thränen entzündete ihren Augen — Sie weinen, reizende Lucie, Sie weinen! — Dossy warf sich zu ihren Füßen nieder, that ihr die beweglichsten Vorstellungen, weinte; kurz, er rührte sie so sehr, daß sie ausrief: Wohlthun, Sir, wohlthun, Sie sollen wissen, was — mich so viel kostet, Ihnen zu sagen. Gewiß, die Verbindung, die Sie mir antragen, würde mir schmeichelhaft gewesen seyn, und ich hätte Ihnen mein Herz mit meiner Hand geschenkt; allein ein Hinderniß trennt uns auf immer von einander — Sie wollen es wissen — Ein schrecklicher Zufall — — vor einigen Jahren that ich einen schweren Fall — — Nun, Miß — — das sagen Sie mit solchem Kummer! Ach, mein Kummer ist nur zu gerecht, wie Sie selbst gestehen werden — Endlich muß ich Ihnen das Geständniß thun; wissen Sie — man mußte mir dies Wein abnehmen, und — ich habe ein hölzernes Wein, Miß! — Ja, wahrlich! — Das ist ein trauriger Zufall; allein — er soll mich nicht hindern, Ihrer Schönheit, Ihrer Talente, Ihrer Tugend Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Haben Sie nicht Ihre Reize behalten und Ihr Herz, das mich lieben wird, wenn anders die zärtlichste, die feurigste Liebe in ihren Augen Werth hat?

Lucie blieb unerschütterlich bey ihrer abschlägigen Antwort — Eine Gattin, die ein hölzernes Wein hat, erwiderte sie oft,

(Der Beschluß künftigt.)

kann nicht gefallen. Und was ist eine Ehe, wenn sie durch Ekel vergiftet wird? Sie Thomas widerlegte, erschöpfte alles, was nur die Liebe überredendes sagen kann: seine Gebieterin war unbeweglich: durchaus soll er ihrem Besitze entsagen. Er lag zu ihren Füßen, entrißtet stand er auf — Miß, ich gehe auf einige Zeit nach London — ich werde Sie bald wieder besuchen, und Sie werden mir nichts entgegen zu setzen haben, als — Ihre Undankbarkeit, wenn sie der Lohn meiner Liebe seyn soll.

Ohne Lucien hören zu wollen, lief er nach seiner Wohnung, und eilte zur Hauptstadt zurück. Kaum war er angelangt, so schickte er nach einem Chirurgus aus, und ließ ihm sagen, eines und das andere von seinen Instrumenten mitzubringen. Zugleich brauchte er die Vorsicht, auf einen Tisch an der einen Seite 300 Guineen, und an der andern zwei geladene Pistolen zu legen.

Der Chirurgus erschien — Willkommen Herr! Haben Sie sich mit Instrumenten versehen? — Mit vortreflichen, Sir! Was befehlen Sie? O! es kommt nur auf eine kleine Operation an, die sehr leicht zu machen ist, und zu gleicher Zeit löste er seinen Kniegürtel auf, und entblößte sein linkes Bein — Dies Bein, Herr, sollen Sie mir abnehmen, und das jetzt gleich — Dies Bein, Sir? Aber — ich sehe keinen Schaden daran — Darnach frag ich nicht! Mein Bein mag schadhast, oder gesund seyn, ich verlange, ich will, daß Sie es mir jetzt gleich abnehmen sollen.

Wenn hiesigen Intelligenz-Comtoir ist in Commission zu haben: Ueber den deutschen Stiel, von Johann Christian Adelung, Berlin 3 Theile. Das Exemplar kostet 1 Rthlr. 16 Gr.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. II. Montags den 13. Merz. 1786.

I Publicanda.

Da das Hausiren, besonders der Juden, sowohl in den Städten als auf dem Lande wiederum sehr überhand nimmt; Seine Königl. Majestät von Preussen zc. cr. Unser allergnädigster Herr aber solches durchaus nicht statuiret wissen wollen:

So wird in Befolge der von allerhöchsten denselben dieserhalb erlassenen Cabinets-Ordre vom 11. hujus, das Hausir-Edict vom 17ten November 1747. hiedurch nicht nur erneuert, und Jedermann zur genauesten Beobachtung desselben angewiesen, sondern auch dahin geschärft, daß derjenige Jude, welche auf Hausiren, es sey auf dem platten Lande, oder an seinem Wohn-Orte und in andern Städten sich betreten, oder wenn er auch nur bloß mit Waaren bey Leuten in den Häusern, ohne ausdrücklich dahin gerufen zu seyn, sich finden lassen würde, sogleich auf Drey Monathe in die Befestigung gebracht, auch nach Beschaffenheit der Umstände, aus dem Lande verwiesen werden soll.

Damit auch die Erneuerung und Schärfung des Hausir-Edicts, zu jedermannlicher Wissenschaft kommen möge; so soll solches durch den Druck, imgleichen durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen all-

gemein bekannt gemacht werden. Sign.
Berlin, den 18. Januarii 1786.

(L.S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten
Special-Befehl.

v. Blumenthal. Frh. v. d. Schulenburg.
v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Werder.

Da Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, nachbenannten Unterthanen der Graffschaften Tecklenburg und Lingen, da selbige sich dazu durch Fleiß und Industrie vorzüglich verdient gemacht, pro 1784 — 85. folgende Prämien allermildest accordirt haben, als:

1. Den Unterthanen, Bollemeyer zu Osterberg, und 2. Korte, zu Wechte, beyde in der Graffschaft Tecklenburg, wegen der zur Legge gebrachten beyden besten Stücke Löwenblinnen, jedem 2 Rthlr.
3. Dem Colono Determeyer, und 4. dem Colono Sommer, zu Holzhausen, beyde in der Graffschaft Lingen, eben deshalb, jedem 2 Rthlr.
5. Den Unterthanen Langemorth, zu Ledde, und 6. König, in der Bauerschaft Hösfe, wegen der darauf folgenden beyden Stücken Linnen, jedem 1 Rthlr. 8 ggr.
7. dem Colono Siebelmann, zu Osterledde, und 8. Dem Colono Gerd Linghaus am Schaafberge, beyde in der Graffschaft Lingen, eben deshalb, jedem 1 Rthlr. 8 ggr.
9. Dem Colono Feldmann, im Teck-

lenburgischen Kirchspiel Leeden, wegen eines selbst angezogenen, noch zu keiner Arbeit angehaltenen dreijährigen Füllen 4 Rthlr. 10. Dem Unterthan Dreyer, im Lingenischen Kirchspiel Bawinkel, eben deshalb 4 Rthlr. 11. Dem Küster Staggenmeyer, zu Leeden in der Graffschaft Tecklenburg, wegen abgeschaffter todten Säune und dagegen angelegter lebendigen Hecken 2 Rthlr. 12. Dem Colono Michels zu Uphausen, in der Graffschaft Lingen, ebenfalls wegen einer angelegten lebendigen Hecke von 500. Schritten lang, 2 Rthlr. 13. Dem Amtmann Werlemann, und 14. Dem Unterförster Brüggemaun, beyde zu Lengerich, der Graffschaft Lingen, wegen am meisten angepflanzter Obstbäume, jedem 2 Rthlr. 12 ggr. 15. Dem Colono Dolage, zu Langen, in besagtem Kirchspiel Lengerich, wegen der zu einigen Tausend angepflanzten jungen Eichen und Büchen, 2 Rthlr. 12 ggr. 16. Dem Colono Tieding, zu Bettau. 17. Dem Col. Kamink, zu Lengerich, 18. Dem Col. Wermann, daselbst, 19. Dem Col. Flykamp, zu Beesten, 20. Rosenberm zu Bawinkel, und 21. Egbers daselbst, sämtlich in der Graffschaft Lingen, weil sie den meisten Lein- und Hanf-Saamen ausgesäet gehabt, jeden 10 Rthlr. 22. Der Engel Woermeyer in der Bauerschaft Sunderbauer, 23. Der Anne Marie Knipperberg, daselbst 24. Der Engel Wulff, zu Halverde, und 25. Der Tochter des Coloni Vahr, zu Bockraden, ebenfalls in benannter Graffschaft, wegen neu angelegter Weberstühle, jeder 8 Rthlr. 26. Dem Johann Arend Arts, zu Freeren 27. J. H. Gremering, zu Bockraden, beide im Lingenischen 28. des Gerb Holts Sohn zu Schale, im Tecklenburgischen 29. des Hestelmeyers Sohn, daselbst, 30. Der Wittwe Fryen Sohn, daselbst, und 31. Dem Sohn der Wittwe Landwers daselbst, wegen erlernten Spinnens, jeden 4 Rthlr. 32.

Der Maria Gerling, zu Schale, und 33. der Anne Engel Göde, im Lingenischen Kirchspiel Espel, wegen erlernten Webens, jeder 5 Rthlr. 34. Der Tochter des Heuerlings Jürgen Breve, Anne Marie Breve, Amts Thuine, und 35. der Anne Gerbrut Kribbers, in Rossmanns Heuer, Amts Freeren, beyde in der Graffschaft Lingen, weil sie sich vorzüglich mit Weben hervorgethan haben, jeder 5 Rthlr. 36. Der Wittwe Schulten, zu Freeren, 37. der Wittwe Wennefers, zu Lingen, 38. der Wittwe Holts daselbst, 39. der Ehefrau Fischers daselbst, 40. dem Sohn des Wilm Schoonhoofst daselbst, 41. der Wittwe Stahls, in der Königs Straße, zu Freeren, 42. der Wittwe Brehe, zu Steinbeck, 43. der Wittwe Niehaus, zu Recke, 44. der Meid Cornelissen, zu Lingen, 45. der Ehefrau Dorgheloh daselbst, 46. dem Christoph Weddepohl und Willem Egbert, Knechte des Wesselmann zu Beesten, jedoch diesen beyden nur zusammen 47. dem Sohn der Wittwe Wilkes daselbst, Namens Jan Berend, 48. dem Sohn des Hennermanns Berend Schaeper zu Spelle, Namens Johann Hermann, 49. dem Gerb Huilmanns in Haakmanns Heuer in Oldenlünne, 50. dem Sohn der Wittwe Büsch, daselbst, Namens Berend Henrich, und 51. Dem Joh. Heinr. Hating, Sohn der Wittwe Hating, daselbst weil sie sich im fleißigen Spinnen vorzüglich hervor gethan haben, jeden 3 Rthlr. 52. Dem Sohn des Menfen zu Vaccum, und 53. Der Wittwe Clonen Sohn, Johann Gerb, daselbst, die in dem Jahre vorher das Weben gelernet, und sich durch die nunmehr vorgezeigten Proben deshalb gehörig legitimiret haben, jedem 3 Rthlr. So wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht und von Seiner Königl. Majestät verhofft, daß vorbemelte Demerenten auch in der Folge mit ihrem bisherigen Fleiße und Bemähung zur Verbesserung ihrer Wirthschaften und Nahrungen = Gewerbe fortfah-

ren und andern darunter ferner mit guten Beyspielen vorgehen werden. Sig. Ringen den 14ten Febr. 1786.

Anstatt und von wegen 10. 10.

v. Vessel. Schröder vanDyck v. Stille.

II Warnungs-Anzeige.

Es ist ein Unterthan des Amts Petershagen wegen begünstigten Diebstahls mit 4 Wöchentlicher Zuchthaus-Arbeit nebst halben Willkommen und Abschied salvo fama bestraft worden; so hiermit zur Warnung bekannt gemacht wird. Sign. Minden den 7. Merz 1786.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

III Citaciones Edictales.

Minden und Lübbecke.

Von denen hohen Landes-Collegiis ist die Nützlichkeit der Theilung, der im Amte Limberg in denen Kirchspielen Rddinghausen und Oldendorff belegenen Gemeinheiten, als 1) Der Getmolder Gemeinheit, die vorzüglich im Hau- und Wester-Winkel in der Ruhföhre im Hall- und Weidehorn, der Haide, der Bramhorst, der Gemeinheit beyrn Pelzer, u. s. w. bestehet. 2) Der ganzen Silber Marck, die vorzüglich aus dem Silber Bruche und Haide im weitesten Verstande, dem Osterberge und Haimelacke u. s. w. bestehet, anerkannt und Unterschriebenen committiret worden. Es wird demnach Terminus zur Angabe aller auf diesen Gemeinheiten habenden Ansprüche und Gerechtsahmen, sie bestehen, in Hude, Weide, Pflanzrecht, Plaggen-Schollen-Hieb, Mastgerechtigkeiten, Thongraben, Marken-Grundherrschaft, der Lehnbarkeit, dem Rechte ein gewisses Brand- oder Bauholz zu entnehmen, oder welchen Gemeinden-Rechten sie sonst wollen 1) ratiõne der sämtlichen Getmolder Gemeinheiten, auf den 18ten April 1786. zu Oldendorff im Hagedornischen Hause, 2) ratiõne der ganzen Silber

Marck auf den 20ten April 1786. zu Rddinghausen im Weidenbrückischen Hause hiermit beziehet, und alle und jede welchen irgend eine Gerechtsahme und Befugnis auf gedachten Gemeinheiten zustehet, hiermit citiret und geladen, solche in gedachten Tagefahrten jedesmahl Morgens präcise 8 Uhr, in Person, oder in unvermeidlichen Behinderungs-Fällen, durch hinlänglich legitimirte Deputirte bey der Commission zum Protocoll anzugeben, die Urkunden und Documenta darauf solche begründet werden in Originali und Abschrift zu produciren, sind es aber Zeugen, durch die die geforderten Gerechtsahmen zu erweisen, solche nahmhaft zu machen. Denenjenigen die diesen Termin nicht beachten, oder ihre Gerechtsahmen nicht vollständig anzeigen, dienet hiermit zur Nachricht und Warnung, daß sie derselben durch eine abzufassende Präclusions-Sentenz vor verlustig erkläret, und mit Ausschluß ihrer die Theilung unter die sich gemeldete und legitimirte Interessenten vorgenommen werden wird. In Ansehung der Interessenten aber, die für sich auf rechtliche Art nichts beschließen können, als Besitzer von fidei Commissiõ oder Lehn-Gütern, welche keine successionsfähige Erben haben, imgleichen Eigenbehörige, Erbmeier und Erbpächter, lieget denen Grund-Guts-Eigenthums-Herrn ob, ihre Rechte in Termino wahrzunehmen; wiedrigenfalls dafür zu halten, daß sie mit demjenigen, was diese verhandeln beschließen und eingehen, friedlich und solches als Rechtsbeständig annehmen wollen.

Vigore Commissionis.

Schrader.

Consbruch.

Amte Hausberge.

Alle diejenigen, welche an die elocirte Königl. Eigenbehörige Mohmen Stette Nr. 14. zu Eisbergen oder deren Besitzer Forderung und Anspruch machen, werden hierdurch öffentlich verabladet, sich in den auf den

14ten Mart 11ten April und 16ten May d. J. angelegten Liquidations-Terminen Morgens um 8 Uhr am Amts-Gericht hieselbst zu melden, ihre Forderungen anzugeben, und die zu Begründung derselben dienliche Brieffschaften und sonstigen Beweismitteln bezubringen, mit der Verwarnung daß diejenigen, welche die Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen, in den bestimmten Terminen verabsäumen; damit von der Mohmen Stette und der künftigen Besitzern gänzlich abgewiesen, und ihnen in Ansehung derselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Amte Blotho. Da sich bey dem Verkauf derer dem verstorbenen Postwärter Jobst Adolph Guldener zugehörigen Immobilien gefunden, daß dessen Vermögen zu Befriedigung seiner bereits bekanten Gläubiger nicht hinreichend sey, und daher über dessen Nachlaß der Concurs eröffnet, auch Herr Justiz Commissarius Hartog in Herford zum interimis Curatore ernannt worden: Als werden alle diejenigen, so an vorgeordneten Jobst Adolph Guldener einzigen Anspruch und Forderungen haben hiedurch verabladet, solche in Termino den 4. April. 1786. bey hiesigem Königl. Amte anzugeben, und gehörig zu justificiren; widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie von diesem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle; wobey zugleich alle diejenigen, so dem Defuncto Guldener etwas schuldig sind, oder Pfänder von ihm in Händen haben, hiedurch angewiesen werden, beydes binnen 4 Wochen, und zwar die Pfandinhaber bey Verlust ihres Pfandrechts an hiesiges Amte abzuliefern.

Bielefeld. Auf Veranlassung der Hr. Gebrüdere Willmanns soll die von ihrem verstorbenen Vater dem Hn. Arnold Otto Willmanns bey hiesigem Stadtgericht niedergelegte letztwillige Disposition in Ter-

mino den 28ten April c. am Rathhause publiciret werden. Es wird solches daher allen und jeden welche dabey eine Interesse haben mögten zu dessen Wahrnehmung und Bewohnung der Publication bekannt gemacht.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Da sich zu dem Ankauf der durch das Subhastationspatent vom 9ten May 1783 feilgebotenen im Fürstenthum Minden und dessen Amte Hausberge gelegenen den von Wulffenschen Geschwistern zugehörigen adelich freyen Rittergütern Ublenburg und Hobeit Beck in Termino den 17ten Merz 1784. keine Kaufstüze eingefunden haben; so ist auf Ansuchen der von Wulffenschen Geschwister und Gläubiger zu deren Verkauf anderweiter Terminus auf hiesiger Regierung vor dem Deputirten Regierungsrath Voss auf den 14ten Junii d. J. des Morgens um 9. Uhr angelegt worden. Es werden also alle diejenigen die nach den Eigenschaften der Güter solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, in dem erzielten Termine sich einzufinden und Ihr Gebot abzugeben. Da jedoch dieser Verkauf unter folgenden Conditionen geschehen soll:

1. Jedes dieser Güter wird mit seinen in dem, in der Regierungs-Registratur allhier täglich einzusehenden Anschlag benannten Pertinenzien, Rechten und Gerechtigkeiten, auch Lasten, besonders zum Verkauf ausgedoten; es stehet indessen doch denen sich etwa anfindenden Liebhabern frey, ihr Gebot auf beyde Güter zusammen, ad Aeta zu geben; und da auch

2. bey dem Guthe Beck sich einige Lehnstücke befinden, deshalb bey Veränderungen-Fällen, in manu dominante et serviente, bey der Abten Herford, die Beleihung gesucht werden, auch gewisse Lehnswaare entrichtet werden muß; so kann Käufer diese Lehn-Stücke nur in der bisherigen Qualität, wenn er sich dieserhalb nicht

eines andern mit der Abtey vergleiche, acquiriren, und bey dem Guthe noch ferner nutzen.

3. Das Gebot wird auf altes vollwertiges Gold, die Pistiolette zu 5 Rthl. gerechnet, gerichtet.

4. Die Tradition der Güter kann nicht eher als Trinitatis 1787 geschehen, da der Licitationstermin erst nach Eintritt der diesjährigen Erndte fallen kann, und die bißherige Pächter der Güter ihre Arrangements zum Abzug, nicht mit zuverlässiger Gewisheit vor der diesjährigen Erndte, machen können; dagegen hat der Käufer, so bald derselbe die Kaufgelder erleget, auch die, von den Güthern fallende Pächte und Urrende sowohl der Hauptgüther, als ihrer Pertinentien, zu genießen, so wie solche die Creditoren zu genießen, berechtigt gewesen seyn würden.

5. Die bis zum Zuschlag, oder Abjudication, verfallene Revenuen der Güther seyen ordinaire, oder extraordinäre Gefälle, bleiben denen Creditoren vorbehalten.

6. Jedes Guth wird in Bausch und Bogen dergestalt verkauft, daß zwar die specificirte Corpora, nicht aber der jährliche und beständige Ertrag derselben, oder deren Maaß, Zahl, Güte und Grenzen, von denen Creditoren gewähret werden. Es soll daher auch, wenn davon etwas geringer seyn mögte, der Käufer deshalb keinen Abzug vom Kaufpretio, machen, noch in der Zukunft eine Gewährleistung verlangen können, eben so wenig als Creditores wegen etwaiger Uebermaaße u. oder auch wohl gar mehrerer einzelnen Corporum, noch besondere Vergütung außer den Kaufgeldern verlangen können.

7. Die Kaufgelder sind halb bey der Tradition und die andere Hälfte sechs Monat nachher zu erlegen, biß dahin denen Creditoren die Hypothec und das Eigenthum an denen Güthern, jedoch letzteres bloß absque periculo, vorbehalten bleiben.

8. Bleibt der Käufer sechs Wochen lang, biß zum Eingang des Consensus derer Creditorum, und derer v. Wulffenschen Geschwistere, an sein Geboth gebunden.

9. Da auch nur 33000. Rthl. Hypothec=Schulden auf diesen Güthern für im Mindenschen Regierungs Grund- und Hypothec=Vuche ingrosirte Creditores haften; so werden zur Ersparung doppelter Deponat Gebühren, von den Kaufgeldern, nur diese 33000. Rthl. bey der Mindenschen Regierung zur Befriedigung der dortigen Gläubiger ausgezahlt, und der Käufer angewiesen, die übrigen Kaufgelder an die Magdeburgische Landes=Regierung zur Distribution einzusenden.

10. Wegen der bey denen Güthern vorhandeneu Inventariorum, welche zum Theil denen Pächtern, zum Theil der Guthsherrschaft gehören, muß Käufer sich entweder mit dem Pächter und der Guthsherrschaft, modo deren Creditoren, besonders gütlich auseinander setzen, oder solche nach einer zu veranlassenden legalen Taxe, noch außer dem Kaufgeld, vergüten und bezahlen.

11. Die Traditions=Kosten, tragen Käufer und Verkäufer zu gleichen Theilen, dagegen aber die Abjudications=Kosten, der Käufer allein trägt. Wenn auch.

12. Der Käufer die, auf denen Güthern ingrosirte Capitalien, in partem pretii übernehmen will, und sich dieserhalb mit denen ingrosirten Creditoren setzen und vergleichen kann; so werden die, von denen ingrosirten Creditoren bezubringende Liberations- und Novations= Scheine, in so weit die zu übernehmende Capitalien von Verkäufern, als eine wahre ingrosirte Forderung agnosciret werden können, in solutum des gelobten Kaufgeldes angenommen. Solte sich auch.

13. Des bey Erforschung der, auf den Güthern haftenden Onerum, angewendeten möglichen Fleißes ohngeachtet, über kurz

oder lang finden, daß noch ein und das andere Dnus, so nicht mit im Anschlag nahmbaft gemacht, den Gùthern anklebte; so kann dieserhalb von dem Käufer keine Nachrechnung gemacht, und eine Vergütung verlangt werden.

14. Wegen deren, von denen, von den Busch- und von Hammersteinschen Familien, auf einige bey denen Gùthern belegene Grundstücken formirte Lehns- Successions-Ansprüche, leisten Verkäufer in so weit die Gewähr, daß sie den dieserhalb obschwebenden Proceß, auf ihre Gefahr und Kosten beendigen wollen: So werden solche den Kauflustigen hiermit zur Nachricht bekannt gemacht. Sign. Minden den 24ten Febr. 1786.

Anstatt und von wegen 1c.

v. Arnim.

Minden. Das dem Tagelöhner Jacob Böhne zugehörige sub No. 473 belegene Wohnhaus, nebst Gartenstück von zwey achtel groß vor dem Ruhthore bey den Kuhlen so statt des Hudetheils dazu geschlagen ist, und welches nebst sonstigen Zubehör auf 126 Rthlr. taxirt worden, soll auf Andringen der Cämmerey öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer werden dahier ro auf den 18ten April 20ten May und 21. Juny a. c. Vormittages um 10 Uhr vor das hiesige Stadt-Gericht eingeladen, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Geboth zu eröffnen, und dem Befinden nach des Zuschlages zu gewärtigen; wobey zur Nachricht dienet, daß der Anschlag bey dem Gerichte eingesehen und nach Ablauf des leyten Termins kein ferner Geboth angenommen werden kan.

Minden. Demnach die Erben der verstorbenen Frau Senatorin Frederking sich entschlossen haben, zu ihrer Auseinandersetzung nachstehende Immobilien, als:

1. Das Wohnhaus am Simeonis Thor Nr. 300 a nebst dahinter belegenen Garten zwey Hintergebäude, und dazu gehörenden 6 Hude-Theilen auf dem Simeonisthorfchen Hude-Bruche sub Nr. 92. 2. Das kleine Haus am Weingarten belegen sub Nr. 300 b welches bisher der Parchemacher Ludwig bewohnet hat, bestehend in 2 Stuben, 2 Cämmern, 1 Lortz-Cammer, 1 Boden, Ziegenstall und Keller. 3. Ein Kirchenstuhl in Simeonis Kirche im Chor von 4 Ständen sub Nr. 4. der ganze Stuhl. 4. Ein Kirchenstuhl zur Hälfte von 4 Ständen in Simeonis Kirche Nr. 20. davon die andere Hälfte der Wittwen Tiegeln gehdrt. 5. Ein Kirchenstuhl in der Simeonis Kirche bey der Kathol.-Prieche belegen von 5 Ständen sub Nr. 35. der ganze Stuhl. 6. Ein Kirchenstuhl in St. Martini Kirchen unter des Herrn Canzellen-Directoris Borries Prieche sub Nr. 70. der ganze Stuhl von 4 Ständen. 7. Sechs und ein halben Morgen Land hinter dem Ruckuck beym Schlagbaum belegen davon 2 Thaler Theil Geld und 2 und einen halben Schff. Zins-Gerste gehen. 8. Eine Wiese am Mittel-Damm von 4 Fuder Heu. 9. Eine Wiese am Obern Damm von 4 Fuder Heu. 10. 18 große und kleine Stücke Landes in der Hasel Masch ad 28 Morgen, nebst der dabey belegenen Heu-Wiese in der Hasel Masch. 11. Ein Garten hinter dem Ruckuck belegen, freywillig jedoch öffentlich zu verkaufen; so wird dazu Terminus auf den 1ten April a. c. Vormittages um 10 Uhr vor dem Stadtgerichte angesetzt, wozu die Kauflustigen sich einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Geboth eröffnen, und nach vorgängiger Erklärung der Interessenten des Zuschlags gewärtig seyn können.

Amst Petershagen. In Verfridigung eines ingrosfirten Gläubigers soll, das der Witwe Garden alhier zugehörige, auf den Bahlen zwischen Braungart und

Clas belegene Gartenstück, woson jährlich 12 ggr. an den Hrn. Kammer-Secretair Riensch gehen, und ob: 2 Abzug dieser Last durch geschworne Estimatoren auf 65 Rthl. geschätzt ist, in Termino den 28ten Apr. meistbietend verkauft werden. Liebhaber können sich sodan Morgens 9 Uhr vor der Amtsstube einfinden und hat der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle die, welche ein dingliches Recht wegen Unterpand, Dienstbarkeit, Eigenthum oder sonst an den beschriebenen Garten haben, aufgefordert, solches in bemeldetem Termine bey Strafe ewigen Stillschweigen anzugeben und dessen Richtigkeit nachzuweisen.

Umt Limberg. Nachdem von hochpreisl. Kriegs- und Domainen-Cammer per Rescriptum clementissimum de 14. Febr. c. die anderweite Ausbietung der im Intelligenzblatt Nr. 24. vorigen Jahres mit mehreren beschriebenen Neubauerey des Johann Friederich Groenen auf dem Dames Kamp ohnweit Getmold in Erbpacht und Verkauf des darauf bestublichten Wohnhauses verordnet worden: So wird dem zufolge zur neuen Austhung dieser Neubauerey in Erbpacht und zum Verkauf des Groenischen Wohnhauses Terminus auf Mittwoch den 22. März a. c. präfigiret, und ein jeder, welcher Lust hat solhanen Dames Kamp in Erbpacht gegen einen jährlichen proportionirlichen Canonem hinwiederum unterzunehmen, auch zugleich das Wohnhaus käuflich an sich zu bringen, hierdurch verablahdet, in bemeldeten Termine bey unterschriebenen Beamten zu Vöringhausen zu erscheinen und seine Offerten zu eröffnen, welchemnächst sodann demjenigen der die besten Conditiones eröffnen wird, salva approbatione regia diese Neubauerey hinwiederum untergethan werden soll.

Tiemann.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Bürgermeister und Rath der Stadt Lübecke

machen vermöge dieses hier und in Mindert am Rathhause angeschlagenen und in denen Mindenschen Intelligenzblättern abgedruckten Subhastations-Patenti, zu jedermanns Wißen öffentlich bekandt: daß zu indicatmäßiger Auseinanderetzung der Geschwister Margrethe Bänermans und Johann Dieterich Bänermans hieselbst die gerichtliche Ausbietung und der Verkauf folgender Elterlichen Grundstücke verordnet worden. 1) Des hiesigen im Scharn sub Nr. 197 belegenen Bürgerhauses, welches aus 2 Wohnstuben, zwei Kammern einem Keller, und Hofraum bestehet, und mit auflebender Berg und Bruch-Gerechtigkeit zu 217 Rthlr. 33 mgr. gewürdiget worden 2) Des neuen hinter das Haus gebaueten Stals zu 36 Rthlr. 17 mgr. 4 pf. taxirt und 3) Des an der Papenstraße vor dem Vergertthore belegenen Gartens, woraus ein jährlicher Grundzins von 1 mgr. 4 pf. in hiesiger Cammerer-Kasse prästiret werden muß, mit Einschluß der Obstbäume zu 33 Rthlr. 24 mgr. angeschlagen. Zu öffentlicher Versteigerung und Verkauf dieser Gebäude und des Gartens sind daher Termini auf den 14. Februarii auf den 14. Martii und auf den 11ten April 1786 auf hiesigem Rathhause angesetzt, und werden alle Diejenigen, welche bürgerliche Häuser zu besitzen und zu bezahlen fähig sind, aufgefordert, in denen bestimmten Tagen Morgens 9 Uhr entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte vor Gericht ihren Both zu Protokoll zu geben, und im letztern Termine des Zuschlages zu gewärtigen; mit der Bekandmachung, daß auf die nach dem letztern Termin eingehende Offerten überall keine Rücksicht genommen werden wird, und daß die von beedeten Sachverständigen angefertigte Taxen der ausgebotenen Stücke täglich in der Rathhäußlichen Registratur hieselbst eingesehen werden können.

Herford. Da bey letzterer Licitation

des beym Neuenbaume belegenen Galgenbusches auf den etwa 5 Scheffel haltenden obern Theil an des Bäumerskampe her nur 13 Rthlr. 14 ggr. und auf den darnächst folgenden District bis dicht an die Galgenstelle nur 17 Rthlr. 12 ggr. fürs Scheffel Saat geboten sind, hierfür aber der Zuschlag nicht hat erfolgen können: So haben sich diejenigen, welche mehr zu bieten Lust haben, im endlichen licitations Termino den 2ten April c. Nachmittages 3 Uhr an Ort und Stelle einzufinden und kan sich alsdann der Bestbietende des Zuschlages versichert halten; wobey wiederhohlentlich bekant gemacht wird, daß dem Ankäufer unbenommen ist, auf diesen Platz ein oder zwey Neubauereyen anzulegen.

V Sachen, so zu verpachten.

Minden. Die vormalige Vogeleische in hiesiger Stadt belegene sogenannte Priggenhäger Mühle soll in Termino den 17ten April anderweit auf einige Jahre meistbietend verpachtet werden. Die Liebhaber können sich alsdenn des Morgens lum 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, unblauf das höchste annehmliche Gebot des Zuschlages gewätigen, und sind die Conditiones vorher bey dem Hrn. Camerar: Engel zu erfahren.

Da die vormalige Ruthorische Schafferey mit denen dazu gehbrigen Gebäuden Grundstücken und sämtlichen Feld und Vieh Inventario von Trinitatis dieses Jahres an auf 4 oder 6 Jahre, ie nachdem sich Liebhaber finden, dem Meistbietenden gegen annehmliche Caution verpachtet werden soll; so wird solches denen Pachtlustigen hierdurch mit der Nachricht bekandt gemacht, daß der Bietungs-Termin auf den 25. Merz dieses Jahrs in dem Hause des Hrn. Regierungs-Rath Zurhellen Nachmittags um 2 Uhr festgesetzt sey, und es jedem frey siehe, sich wegen Vernehmung der Bedingungen oder sonstigen Nachrichten vorher

entweder an den Hrn. Regierungs-Rath Zurhellen oder Kaufman Hr. Litzel zu wenden.

Minden. Der Schneidermeister Lintelmann will sein bürgerliches Wohnhaus sub Nr. 342. auf dem Weingarten nebst Hude-Theil vermieten oder auch aus freyer Hand verkaufen; Lusttragende können sich bey ihm melden.

VI Avertissements.

Herford. Da es allhier an einem tüchtigen Seiler, Sporer, Messerschmidt und Puppenmacher mangelt, diese Professionisten aber hinlängliches Auskommen finden können; so haben diejenigen welche sich darauf anzusezen gedenken, sich zu je derzeit bey dem Magistrat zu melden, und nicht allein die von Sr. Königl. Majestät allerhöchst verheißene Woltaten, sondern auch allen sonstigen Vorschub und guten Willen zu erwarten.
Director Burgermeister und Rath daselbst, Diederichs. Diederichs. Menke.

Minden. Der Jude David Joseph aus Sittiren, Fürstl. Paderb. und Gräfl. Lippisch. Kammerjäger, zeigt hierdurch an: daß er ansezt nicht allein noch bessere Mittel erfunden habe als ehedem, wider das Ungeziefer, als Ratten, Mäuse, Wanzen, Maulwürfe ic. aus Häusern, Kellern, Ländern und Gärten, imgleichen Iltisse, Marder und Heimchen, sicher, sondern auch von einem Engländer neuerlich ein Mittel erlernt habe, die Kornwürmer und Flöhe aus den Betten zu vertreiben. Zur Bestätigung, daß sein Mittel probat, hat er beqlaubte Documente vom Herrn Kanzler Hoffmann und Herrn Hofmarschall von Donop in Dettmold, welche er auf Verlangen vorzeigen wird. Er verlangt nicht eher Bezahlung, bis die Wirkung seiner Kunst, bewährt befunden worden. Er logirt bey der Wittwe Nathan in der Bidebohnen Straße und wird sich 3 Wochen hier aufhalten.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 12. Montags den 20. Merz. 1786.

I Citationes Edictales.

Wir Friederich von Gottes Gnaden,
König von Preussen &c. &c.

Entbieten allen und jeden Gläubigern, welche an dem Nachlaß des zu Herford im vorigen Jahre verstorbenen Grenadier-Lieutenants von Baussen Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen, Unfern Gruss! Und fügen denselben hierdurch zu wissen: daß, da die Nachlassenschaft zur Bezahlung der sich gemeldeten Gläubiger nicht hinreichet, Concursus Creditorum unterm heutigen Dato eröffnet, und die Vorladung sämtlicher Erbschafts-Gläubiger des Defuncti von Baussen zur Liquidation ihrer Forderungen und zur gütlichen Behandlung vor dem dazu ernannten Commissario, Stadt-Directori Consbruch zu Bielefeld verfügt worden. Wir citiren und laden demnach hiermit vermöge dieses Proclamatiss, welches zu Bielefeld affigirt, und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen inserirt werden soll, alle und jede, welche an dem Nachlasse des verstorbenen Herfordschen Grenadier-Lieutenants von Baussen Ansprüche zu machen sich befugt halten, peremptorie vor, in Termino den 27. April a. c. vor dem gedachten Commissario, Stadt-Directori Consbruch zu Bielefeld entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte auf dem Rathhause zu Bielefeld

leseld Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Ansprüche an die Erbschafts-Masse gehörend anzuzeigen, und deren Richtigkeit durch Production der Original-Documente, oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, und haben die ausbleibenden Creditoren zu gewärtigen, daß sie nachher mit ihren Ansprüchen an die Masse nicht weiter gehöret, und ihuen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die vorrätige geringe Masse auch unter die Erschienenen der Ordnung nach verhältnismäßig vertheilet werden solle. Urkundlich der Minden Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift. So geschehen Minden am 10. Febr. 1786.
An statt &c. v. Arnim.

Minden und Lübbecke.

Von denen hohen Landes-Collegiis ist die Möglichkeit der Theilung, der im Amte Limberg in denen Kirchspielen Rodinghausen und Oldendorff belegenen Gemeinheiten, als 1) Der Getmolder Gemeinheit, die vorzüglich im Hau- und Wester-Winkel in der Kuhsohr im Hall- und Weidehorn, der Haide, der Bramhorst, der Gemeinheit beyrn Pelzer, u. s. w. bestehet. 2) Der ganzen Silber Marck, die vorzüglich aus dem Silber Bruche und Haide im weitesten Verstande, dem Osterberge und Haimelacke u. s. w. bestehet, anerkannt und Unterschriebenen committiret worden. Es wird demnach Terminus zur

M

Angabe aller auf diesen Gemeinheiten habenden Ansprüche und Gerechtsahmen, sie bestehen, in Hude, Weide, Pflanzrecht, Plaggen-Schollen-Hieb, Mastgerechtigkeiten, Thongraben, Marken-Grundherrschaft, der Lehnbarkeit, dem Rechte ein gewisses Brand- oder Bauholz zu entnehmen, oder welchen Gemeinden-Rechten sie sonst wollen 1) ratiōne der sämtlichen Getmolder Gemeinheiten, auf den 18ten April 1786. zu Oldendorff im Hagedorn-schen Hause, 2) ratiōne der ganzen Silber-Marck auf den 20ten April 1786. zu Rodinghausen im Weidenbrückischen Hause hiermit beziehet, und alle und jede welchen irgend eine Gerechtsahme und Befugniß auf gedachten Gemeinheiten zustehet, hiermit citiret und geladen, solche in gedachten Tagesfahrten jedesmahl Morgens präcise 8 Uhr, in Person, oder in unvermeidlichen Behinderungs-Fällen, durch hinlänglich legitimirte Deputirte bey der Commission zum Protocoll anzugeben, die Urkunden und Documenta darauf solche begründet werden in Original und Abschrift zu produciren, sind es aber Zeugen, durch die die geforderten Gerechtsahmen zu erweisen, solche nachhaft zu machen. Denenjenigen die diesen Termin nicht beachten, oder ihre Gerechtsahmen nicht vollständig anzeigen, dienet hiermit zur Nachricht und Warnung, daß sie derselben durch eine abzufassende Präclusions-Sentenz vor verlustig erkläret, und mit Ausschluß ihrer die Theilung unter die sich gemeldete und legitimirte Interessenten vorgenommen werden wird. In Ansehung der Interessenten aber, die für sich auf rechtliche Art nichts beschließen können, als Besizer von fidei Commiss oder Lehn-Gütern, welche keine successionsfähige Erben haben, imgleichen Eigenbehörige, Erbmeier und Erbpächter, lieget denen Grund-Guts-Eigenthums-Herrn ob, ihre Rechte in Termino wahrzunehmen; wiedrigensfalls dafür zu halten,

daß sie mit demjenigen, was diese verhandeln beschließen und eingehen, friedlich, und solches als Rechtsbeständig annehmen wollen.

Wigore Commissionis.

Schrader.

Consbruch.

Amt Hausberge. Nicht

dem die königliche Eigenbehörige Köstergarnsche Stette Numro 17. in Danckerssen wegen der darauf haftenden Schulden elociret worden, und daher die Convocation sämtlicher Gläubiger nothwendig ist: So werden alle und jede, welche an gedachtes Colonat und dessen Besizer irgend einige Forderung und Ansprüche zu haben vermeynen, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich in Terminis liquidationis den 17ten März, 12ten April und 19ten May d. J. Morgens um 9 Uhr am Amts-Gericht hieselbst zu melden, ihre Forderungen anzugeben, und durch die in Händen habende Brieffschaften oder auf andre Art gehörig zu bescheinigen; diejenigen, welche solches verabsäumen, haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen, und ihnen in Ansehung der Stette, und deren künftigen Besizer, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird.

Amt Limberg. Mit der dem

Gericht allerhöchst aufgetragenen Einrichtung des Amt Limbergischen Hypothekensbuchs, soll nun im Kirchspiel Wdringhausen, und denen beyden in der Wogtey Oldendorff belegenen Kirchspielen Oldendorff und Holzhausen fortgeföhren werden. In diesen Kirchspielen sind folgende Bauerschaften eingepfarret, 1) in Wdringhausen, die Bauerschaft des Rahmens, Bauerschaft Enninghausen, und Balkenkamp. 2) in Oldendorff, die Stadt Oldendorff, und Bauerschaften Engershausen, Ofelten, Schrödinghausen, Getmold und Harlinghausen. 3) im Kirchspiel Holzhausen, die Bau-

erschafft Holzhausen, und Heddinghausen. Die Aufnahme dieses Grund und Hypothekenbuchs, muß auf die darüber in der Registratur vorhandene, und von denen Besitzern einzuziehende Nachrichten begründet, und also das vorzüglich in der Vogten Oldendorf sehr incomplete und mangelhafte vorhandene Hypothekenbuch ergänzt werden. Deshalb werden diejenigen die dabey Interesse zu haben vermeinen, und ihren Forderungen, die mit der Ingressation verbundene Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, aufgefordert, diese binnen 3 Monath dem Gericht anzumelden, sonst darauf nicht ferner reflectiret werden wird. Den 4ten Jan. 1786.

Bielefeld. Auf Veranlassung der Hr. Gebrüdere Willmanns soll die von ihrem verstorbenen Vater dem Hn. Arnold Otto Willmanns bey hiesigem Stadtgericht niedergelegte letztwillige Disposition in Termino den 28ten April c. am Rathhause publiciret werden. Es wird solches daher allen und jeden welche dabey ein Interesse haben mögten zu dessen Wahrnehmung und Beywohnung der Publication bekannt gemacht. Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund, und fügen hiemit zu wissen, daß, nachdem ihr, der Colonist Hermann Keyser, und ihr dessen Ehefrau Anna Margaretha aus Mohrdorff, Auricher Amts, wegen wissentlicher Weherbergung des von dem Regiment des General Majors von Stwolinsky in Bielefeld desertirten Mousquetiers Frierwer, und hiernächst auch dabey weiter begangenen Falts in Untersuchung gerathen, aber euch aus dieser Provinz entfernt habet, nach Maassgabe Unserer Criminal Ordnung Cap. 7. § 5 et 6. wider Euch die gewöhnliche Edictales erkannt worden. Wir citiren und laden demnach Euch Hermann Keyser, und euch dessen Ehefrau Anna Margaretha, daß ihr längstens den

22ten May nächst künftig vor Unsere hiesige Regierung erscheinet, eurer Entfernung und Flucht wegen Rede und Antwort zu geben, widrigensals zu gewärtigen, daß in der Sache weiter, was sich denen Rechten nach gebühret, ergehen werde. Wornach ihr euch zu achten habet. Gegeben Aurich in Unserer Königl. Ostfriesischen Regierung unter Unserm aufgedrucktem Regierungssiegel den 30ten Jan. 1786.

Im Namen und von wegen Sr. Königl. Majestät
v. Benicke Russel.

II Sachen, zu verkaufen.

Minden. Das dem Verückenmacher Weber zugehörige oben dem Markte s. N. 190 belegene an beiden Seiten mit den benachbarten Häusern auf gemeinschaftliche Mauern und Wänden ruhende und mit gemeinschaftliche Dachrennen versehene bürgerliche mit gewöhnlichen Lasten und 12 gr. Kirchen-Geld onerirte Wohnhaus nebst darauf gefallenen, vor dem Ruhthore unterhalb dem Rodenbeck befindlichen Hudetheil für 4 Rube sub No. 82 so zusammen auf 597 Rth. gewürdiget worden, soll samt allen Zubehörungen und Gerechtigkeiten öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 21ten März 22. April und 24ten May a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Geboth eröffnen, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn; wobey zur Nachricht dienet, daß der Anschlag bey dem Gerichte eingesehen und nach Ablauf des letzten Termins kein ferneres Geboth angenommen werden kan.

Amte Brackwede. Es soll die in Anno 1782. von den Oberbeckmans Eheleuten auf des Coloni Schmidt auf dem Sinnerbrink Stette Nr. 17. Bauerisch. Ummeln gestiftete, allerhöchst confirmirte Erb-

pächteren, Schulden halber meistbietend am 16ten May c. Morgens am Gerichtshause zu Bielefeld verkauft werden. Diese Erbpächtereij bestebet aus einem Wohnhause nebst Backofen so zu 202 Rthlr. 16 Ggr. und aus 16 Schfl. 1 Spint Ländereij, welche zu 221 Rthlr. 9 Ggr. 6 Pf. gewürdiget worden, und der Erbpächts-Canon nebst übrigen Abgaben beläuft sich jährlich auf 13 Rthlr. 13 Ggr. Lusttragende Käufer haben sich gedachten Tages einzufinden und ihr Gebot zu eröffnen, wo sodann der Bestbietende mit Vorbehalt der Creditoren Genehmigung den Zuschlag erhalten soll.

Messe im Hochst. Osnabrück.

Nachstehende Strumpf-Fabrik-Geräthschaften, als 2 eiserne Strumpfwieber-Stühle, 1 hölzerner Walzen-Stuhl, 2 stählerne Wollkämme, 1 Spuhlradt, einige Paar Strumpf-Formen, 1 Schere, 1 große Presse und sonstige zur Strumpf-Fabrik gehörende Sachen sollen den 1sten instehenden Monats April Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause meistbietend verkauft werden, und kan ein jeder der selbige vorher besehen will, sich bey dem hiesigen Magistrato melden. Wer diese Geräthschaften zu erstehen gesonnen ist, wolle sich besagten

Tages um bemeldte Zeit auf hiesigem Rathhause einzufinden.

III Gelder, so auszuleihen.

Lingen. Bey der hiesigen Geistlichen-Casse sind folgende Capitalien zur Land-üblichen zinsbahren Belegung gegen ingrossirte Sicherheit vorhanden, als: 1) Ein Capital von 3106 Gulden 17 Str. holl. 2) Ein dito von 2500 Gulden. 3) Ein dito von 750 Gulden. Summa 6356 Gulden 17 Str. holländisch. 4) Ein Capital von 150 Rthlr. alt Marck-Geld. Wem damit gebietet, kan sich bey gedachter Geistlichen-Casse melden, und Sicherheit nachweisen.

IV Avertissements.

Minden. Auf das Westphälische Magazin, von dem nun das 5te Stück nebst einer Karte erschienen, werden aufm Königl. Postkomtoir zu Minden, beim Hrn. Postsecretär Kottenkamp, Bestellungen angenommen.

Es wird in einer Gewürz-Eisen- und ic. Handlung ein Bedienter gesucht von gesetzten Jahren, der Beweise seiner guten Aufführung beybringen kann. Nähere Nachricht giebt der Herr Postsecretär Kottenkamp.

Das hölzerne Bein. (Beschluß)

Der Wundarzt zweifelte nicht, daß Sir Thomas närrisch geworden sey; er suchte nur geschwind die Thüre zu gewinnen. Als kein Dolsey widersezte sich seinem Weggehen: Sie sollen mir nicht entweichen, machen Sie keine vergebliche Versuche! Sie sollen mir das Bein abnehmen, oder — — Wie, Sir, kann ich zu einer solchen Unbesonnenheit mich brauchen lassen? — Es thut mir leid, Ihnen das zu sagen — — Ich bedarf Ihrer Anmerkungen nicht; noch einmal! Gehorchen Sie! Sie sehen hier diese 300 Guineen und diese

beyden Pistolen — Die Bedingung ist verständlich.

Der arme Chirurgus zitterte, und war überzengt, daß für ihn nichts anders zu thun sey, als nachzugeben. Einen Franzosen hätte er wohl dahin bringen mögen, seinen Vorsatz zu ändern, allein seine Landesleute kannte er zu gut, als daß er sich hätte einbilden können, daß Sir Thomas fähig sey, seinen Entschluß aufzugeben; er verrichtete also seinen Dienst so geschickt und so geschwind, als ihm möglich war. Großen Dank! rief ihm dieser sonderbare

Liebesheld zu, Sie haben eine zierlich leichte Hand! Ich lege noch 100 Guineen zu jener Summa zu, und hoffe, daß Sie pünktlich kommen werden mich zu verbinden. Zugleich trage ich Ihnen auf, mir ein Bein von Holz zu verschaffen, so proportionirlich als es gemacht werden kann, wenigstens sehen Sie mit darnach, und seyn Sie versichert, daß ich Ihnen noch ferner meine Erkenntlichkeit beweisen werde. Als Sir Thomas wieder hergestellt war, eilte er mit einem hölzernen Beine, das sein Strumpf verbarg, ungeduldig zu Lucien zurück — Nun, Miß! noch immer so eigensinnig? Sagen Sie mir die Wahrheit: ist nichts als jenes unglückliche Bein meinem Glücke entgegen gewesen? — Ich habe es Ihnen schon gesagt, Sir Thomas: ach! war das nicht genug, um mir selbst unerträglich zu werden? — O! ich will Sie mir geneigter machen. Hören Sie: das ist eine wahre Kleinigkeit; wenn Sie keinen andern Bewegungsgrund haben,

meine Hand auszuschlagen, so entzücken Sie mich! Nun bin ich gewiß versichert, daß ich Ihr Gatte seyn werde. (Und zugleich entblößte er sein Bein) Sie sehen, ich habe auch ein hölzernes Bein — Was erblick ich, schrie Lucie erschrocken! — Eine geringe Probe meiner Zärtlichkeit!

Er erzählte ihr mit dem Phlegma eines echten Engländers, was vorgegangen war Himmel! was haben Sie gethan? versetzte das junge Frauenzimmer, und zerfloß in Thränen — Was mir die Liebe befahl: die Handlung, die mir in meinem Leben das größte Vergnügen gemacht hat. Ach! Ihre Thränen — halten mich die nicht für eine so unbedeutende Aufopferung schadlos? Lucie fiel außer sich in die Arme ihres Geliebten — Könnte ich einen solchen Gatten ausschlagen?

Noch an demselben Tage giengen sie zum Altare; und ihre hölzernen Beine hindereten sie nicht, die Freuden der innigsten und zärtlichsten Verbindung zu schmecken.

Was man sich irren kann! eine wahre Anekdote.

Eine Englische Landkutsche, nach gewöhnlicher Art mit Menschen vollgepfropft, war auf den Weg nach York begriffen. Man sprach viel von Straßenräubern, und vor der besten Art sein Geld vor ihnen zu bewahren. Jedes pries sich im Besitz einiger Vortheile zu seyn, die man aber nicht von sich gab. Ein junges, rasches achtzehnjähriges Mädchen war die keckste und offenerzigste von allen.

Ich trage, sagte sie, mein ganzes Vermögen, einen Bankzettel von 200 Pfunden bey mir, und der ist auch gewiß geborgen; ich habe ihn in meine Schuhe, zwischen Strumpf und Fuß versteckt, und der Räuber müßte mit dem Teufel selbst im Bunde stehn, der da ihn suchte.

Sie hatte dies kaum ausgesagt, als sich wirklich Straßenräuber einfanden, und den erschrocknen Reisenden ihre Börsen ab-

forderten. Sie erhielten solche, aber der Inhalt derselben war so äußerst dürftig, daß die Räuber damit nicht zufrieden seyn wollten, und die ganze Gesellschaft mit einer strengen Durchsuchung aller ihrer Habseligkeiten bedrohten, wenn sie nicht so fort eine Summe von wenigstens hundert Pfunden herbey schafften.

„Die können, erhob ein alter Mann tief in der Kutsche Hintergrunde seine Stimme, die Gentlemens leicht, und doppelt oben drein finden, so bald sie nur der Miß da Schuh und Strümpfe ausziehen lassen! der Rath ward befolgt. Das arme Mädchen erhielt für ihr niedliches Füßchen ein paar halbspöttische Complimente, die sie nur allzuthuer mit ihren Bankzettel bezahlen mußte; man dankte für Fund und Rath; wünschte glückliche Reise und trolte sich seiner Wege.

Kaum waren die Räuber aus dem Gesichte, als die Bestürzung der Reisenden sich in Wuth verwandelte. Worte reichen nicht hin, die Betrübniß des armen Mädchens zu beschreiben und den Zorn, mit dem die ganze Gesellschaft gegen den alten Verräther loszog — „Bösewicht! Diebshehler! Räubergenosse!“ erscholl es von allen Seiten her. Man droht' ihn mit Schlägen, Herauswerfen, gerichtlicher Belangung; kurz mit allem, womit man ihm nur drohen konnte; aber er blieb ganz gelassen, entschuldigete sich ein einzigmal: daß man sich selbst der nächste sey; und als die Kutsche an den Ort ihrer Bestimmung hielt, verschwand er unvermuthet, ehe man noch etwas gegen ihn vornehmen konnte.

Das arme unglückliche Mädchen! Wie schlaflos war ihre Nacht! Aber wie unbeschreiblich auch ihr Erstaunen, als sie des andern Morgens noch sehr zeitig folgenden Brief erhielt:

„Hier, liebe Miß, sendet ihnen der Mann, den Sie gestern als Ihren Verräther so sehr

verabscheuten und verabscheuen mußten, das für ihn ausgelegte Capital zurück, nebst eben so viel Zinsen, und einer Haarnadel von wenigstens gleichem Werth. Alles dies wird hoffentlich hinreichen, um wenigstens in etwas Ihren Kummer zu zerstreuen; und dann werden wenige Worte mein Betragen Ihnen entziffern. Ich bin ein Mann, der nach 10 in Indien zugebrachten Jahren heimkehret. Wechselbriefe auf 30000 Pfund waren gestern in meiner Tasche, und waren dahin, wenn es die Knaufererey meiner Gefährten zu einer Durchsuchung von den Räubern kommen ließ. Unmöglich konnt' ich wünschen, wieder zurück nach Indien, zumal mit leeren Händen, gehen zu müssen. Verzeihen Sie daher, wenn ich Ihre Offenherzigkeit nützte, und lieber eine mäßige Summe, ob sie gleich nicht mein war, aufopfern, als alles das meinige verlieren wollte. Ich bin Ihnen dafür, dies heutige kleine Geschenk ungerechnet, zu jeder Zuflucht bereit.“

Anzeige der Lectionen fürs Friedrichs Gymnasium zu Herford, aufs Sommerhalbjahr 1786, nebst Ankündigung einer öffentlichen Prüfung aller Classen, am

6. April, Morgens um 9 Uhr.

Sohne weitere Versicherung, daß wir auch künftig keine Gelegenheit ungenützt lassen werden, das Mangelhafte unsrer Schule, wo wirs entdecken, zu verbessern und das Innre derselben zu vervollkommen, dadurch aber das Beste der uns anvertrauten Jugend zu befördern, zeigen wir die Arbeiten an, welche wir künftigen Sommer mit unsern Schülern vorzunehmen gedenken:

1) Die Theologie wird in der obern Classe nach den Baumgartenschen Sätzen vom Conrector vorgetragen, der die Beweistellen der wichtigsten Lehren dabey nachschlägt, und durchnimmt.

In der zweyten und dritten Classe lehrt

*) Der Vorschlag — lieber weniger Wissenschaften, als viele, zu gleicher Zeit, aber

sie der Subconrector nach der bekanten Diederichschen Unterweisung zur Glückseligkeit.

In den drey untern Classen wird sie nach Seilers Religion der Unmündigen und dem hier gebräuchlichen Catechismus hinreichend gelehrt.

2) In der Philosophie ist die Logik nach Fedders Lehrbuche diesem Witer geendigt. Statt zur Metaphysik gleich fortzuschreiten, hat der Rector dieselbe auf eine Zeitlang ausgesetzt, und mehre Stunden auf die Mathematik gewandt, damit die Schüler diese desto geschwinde endigen, und eben dadurch auch desto besser übersehen lernen mögten*).

3) Die Geschichte trägt der Rector den beyden obern Classen vor, und hat jetzt die Geschichte der Griechen durchgenommen. Im Vorbeygehn sucht er das Wichtigste der ältern Geographie bey jedem Lande und Volke bekannt zu machen. Die Perioden des Schröckischen Lehrbuchs legt er zwar dabey zum Grunde, behandelt aber die Geschichte jedes einzelnen Volks nach dem Schölzerschen Plane und nach einem besonders dictirten Leitfaden.

Der Subconrector trägt eben dieselbe der dritten Classe und denen Schülern aus der ersten und zweyten Classe vor, welche am Hebräischen (das zu eben der Zeit gelehrt wird) nicht Antheil nehmen, nach Schröcks Weltgeschichte für Kinder.

4) Die Geographie wird der ersten und zweyten Classe vom Subconrector nach Pfennigs Lehrbuche vorgetragen. Von ebendemselben erhält auch die dritte Classe Unterricht darinn. Die Vorbereitung dazu wird in der 4. Classe vom Cantor mitgetheilt.

5) Die Naturhistorie lehrt der Subconrector nach Ruffs bekannter Naturgeschichte, aber nur in der 3ten Classe, denn in den beyden obern Classen trägt jetzt der Rector

6) Die Naturlehre statt derselben vor. Er legt das beliebte Erlebnische Handbuch zum Grunde, und sucht, so viel die Umstände es erlauben, dieselbe durch Versuche zu erläutern. Nach Endigung derselben wird er die Naturgeschichte nach Blumenbachs Handbuche wieder vornehmen.

diese wenigern auch anhaltender — und täglich zu treiben, nach deren Endigung aber dann die hindangesezten wieder auf ähnliche Weise und in gleichem Maaße vorzunehmen, — welchen mehre Schulmänner gethan haben, ist gewiß nicht unwichtig; sondern verdient Prüfung. Wenn diese vorgeschlagene Methode gleich Nacheitheile haben mag; so hat sie auf der andern Seite auch wesentliche Vortheile, die hier aus einander zu setzen nicht der Ort ist — Also nicht zufällig, sondern absichtlich, und um diesen Vorschlag selbst einigermaßen zu prüfen, setzten wir die Metaphysik eine Zeitlang aus, und werden sie aussetzen, bis der diesmalige Cursus der Mathematik geendigt ist — Die Mathematik konte und muste die Stelle derselben wohl am besten ausfüllen, weil sie den Weg zum richtigen Denken besser, als jede andre Wissenschaft bahnt.

7) In der reinen Mathematik steht der Rector in der Anwendung derselben aufs Feldmessen. Denn geht er zur Ausrechnung der Körper, der Trigonometrie und Buchstabenrechnung fort. In der letzten nimt er Wolfs Anfangsgründe, in den ersten aber Eberts Unterweisung in den mathematischen Wissenschaften zum Leitfaden. Die Fähigern aus andern Classen werden hierzu mit aufgenommen.

8) Die Rechenkunst wird in den untern Classen nach den vier Rechnungsarten mit den Anfängern durchgenommen. In der 4ten lehrt der Cantor die Elemente derselben. In der 3ten nimt sie der Rector practisch nach allen Anwendungen mit denen, die zur Handlung und zum bürgerlichen Leben bestimt sind, durch. In den obern Classen wird sie mit den zum Studieren bestimmten nur im Vorbeygehn und nach ihren Gründen gelehrt.

9) Die teutsche Sprache wird in der 3ten Classe vom Subconrector nach Abzels Sprachlehre aufs Brieffschreiben und andre kleine Aufsätze angewandt. In den obern Classen wird das noch Fehlende bey eignen Ausarbeitungen und Uebersetzungen der Schüler ergänzt und besonders noch auf den Ausbruck, den Stil und die Richtigkeit und Ordnung der Gedanken gesehen.

10) Im Hebräischen liest der Conrector mit denen, die sich der Theologie widmen, die schwersten Bücher des alten Testaments. Eben derselbe wendet die beliebte Diedrichsche Grammatik aufs Uebersetzen an,

und legt sie bey den Anfängern zum Grunde. Die, welche diese Sprache nicht annehmen, gehen dann zum Theil zum Subconrector in die Geographie und Geschichte, zum Theil aber zum Cantor zur Lesung des Gedickeschen lat. Lesebuchs.

11) Im Griechischen werden jetzt in den obern Classen vom Rector die Denkwürdigkeiten des Socrates gelesen, statt der Gesnerschen Chrestomathie. Mit den angehenden Theologen werden auch die wichtigsten Bücher des neuen Testaments, (jetzt die Briefe an die Corinthen) gelesen, und dabey wird vorzüglich auf die Beweisstellen Rücksicht genommen.

In der zweyten Classe liest der Conrector die Strothsche bekannte Chrestomathie. In der dritten hat der Subconrector das Gedickesche Lesebuch mit den Anfängern und wendet die Grammatik aufs Lesen und Uebersetzen an.

12) Im Lateinischen liest die erste Classe beyhm Rector als Vorbereitung zur römischen Geschichte auf eine Zeitlang den Florus. Nach Endigung desselben fährt sie im Horaz mit den Episteln fort. Zur Erläuterung der Mythologie liest sie bey demselben ebenfalls die Verwandlungen des Ovids, und nach Endigung derselben die Georgica des Virgils. Beyhm Subconrector liest sie den Terenz. In Verbindung mit der zweyten Classe hat sie beyhm Conrector den Valerius Maximus.

Die zweyte Classe allein liest beyhm Conrector die Reden des Ciceros, den Curtius und Cäsar der Geschichte wegen — Zur bessern Kenntniß der Prosodie Ovids lib. trift. — In Verbindung mit der 3ten Classe den Justin, den Phädrus und das Schützische lat. Klem. Werk.

Die 3te Classe hat mit der 4ten zur bessern Kenntniß der Sprache das Muzelische Vestibulum und das Gedickesche lat. Lesebuch.

Die 4te Classe hat beyhm Cantor den angehenden Lateiner und Langens Col-

loquia; auch nach Anleitung derselben Ausarbeitungen und Uebersetzungen.

In der 5ten Classe haben die Anfänger zur Erklärung der Sprachelemente Comcenii Vestibulum und die kleinern ein Vocabularium.

13) Die römischen Alterthümer werden vom Conrector nach dem Cellarischen Handbuche durchgenommen.

14) Die Mythologie wird vorzüglich bey Ovids Verwandlungen und den Dichtern vorgenommen.

15) Die Prosodie wird vom Conrector in einer besondern Stunde auf die Poeten angewandt.

16) Die Rhetorik, oder vielmehr die practischen Regeln derselben, werden in den obern Classen bey eignen Aufsätzen der Schüler gezeigt und angewandt.

17) Im lateinischen Stile werden in den obern Classen Ausarbeitungen vorgenommen.

18) Im Französischen werden in den obern Classen vom Rector jetzt die Amusements philologiques gelesen; zum französischen Schreiben wird eine eigne Stunde angewandt. — Die Anfänger führt der Subconrector zum Lesen und Uebersetzen an, und legt die Grammatik zum Grunde.

19) Leseübungen zur Bildung des Verstandes und Herzens werden in den untern Classen vorgenommen.

20) Die Vokalmusik wird vom Cantor in der 3ten und 4ten Classe gelehrt.

In allen obigen Wissenschaften, wie auch im Englischen, Italienischen, Zeichen, dem Rechnen und Schreiben giebt es hier nach den Wünschen der Eltern hinlängliche Gelegenheit zum Privatunterrichte.

Zu der bevorstehenden Prüfung aller Classen unserer Schulen, welche am 6. April wie gewöhnlich in unserer Schulkirche, Morgens um 9 Uhr gehalten werden wird, laden wir hierdurch alle Ew. Gn. Freunde und Beförderer der Schulanstalten, besonders aber die Eltern unserer Jünglinge, aufs geordnetste und ehrerbietigste ein, damit sie sich von den Fortschritten und dem Gleisse derselben selbst überzeugen können.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 13. Montags den 27. Merz. 1786.

I Publicandum.

Da zu denen, unterm 5ten April vorigen Jahres, von dem Königlich Preussischen General-Ober-Finanz-Reges- und Domainen-Directorio zur Verbesserung des Nahrungsstandes, mehrerer Aufnahme der Fabriken und Manufacturen ausgesetzt und bekannt gemachten Prämien, der Termin mit Ende des verflossenen Septembermonats abgelaufen und die Verdienste derjenigen, so sich darum bemühet, gemeldet und hinlänglich legitimiret haben, nunmehr untersucht und erwogen worden: So haben Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, Derp allerhöchsten Absichten bey diesen Prämien gemäß zu seyn erachtet, diejenigen, welchen wegen ihres bezeigten Fleißes und angewandten Bemühungen einige dieser Prämien haben zuerkannt werden können, hiermit öffentlich anzurühmen und bekannt zu machen. Es ist daher das 1ste Prämium wegen selbstgewonnener und gutgeschapelter reiner Seide; 1) im Magdeburgischen: a) der Elisabeth Dorothea Friederike Voigtin, jüngsten Tochter des Cammer-Raths Voigt zu Egeln, wegen gewonnener 61 Pfund 26 Loth reiner und gutgeschapelter Seide; 2) in der Churmark: a) dem Schulhalter Wöfler in Berlin, wegen gewonnener 32 Pfund reiner Seide, b) dem

Grenadier Friderich Thens zu Hohenfinow, wegen gewonnener 30 Pfund reiner Seide, c) der Landjäger-Wittve Lindstädtin zu Potsdam, wegen der zum erstenmahl gewonnener 35 Pfund 11 Loth reiner Seide, und zwar jedem dieser 4 Competenten mit 20 Thaler ausgezahlt worden, auch das 2te Prämium wegen gezogener weißer laubbarer Maulbeerbäume, imgleichen wegen der um Felder, Gärten und Plantagen angelegten Maulbeerhecken; 1) im Halberstädtischen: a) den Unterthanen Gottfried Mische, und Gottfried Kälber zu Sinsleben, wegen gezogener 210 Stück weißer laubbarer Maulbeerbäume, 4 bis 7 Fuß unter der Krone hoch, b) dem Gärtner Gottlieb Bauer zu Aschersleben, wegen der, in seinem und des Apotheker Günther Garten gezogener 770 Stück Maulbeerbäume, 6 bis 7 Fuß hoch unter der Krone, und über 1000 Stück dergleichen, 3 bis 4 Fuß hoch, c) dem Seiden-Cultivateur Siegmund Rosenthal zu Halberstadt, wegen gezogener 2355 Stück Maulbeerbäume, worunter 500 Stück 6jährige und zum Verpflanzen taugliche, befindlich; 2) in Pommern: a) dem Prediger Goltz zu Willerbeck, wegen gezogener 214 Stück weißer laubbarer 8 und 9jähriger Maulbeerbäume, 5 bis 6 Fuß unter der Krone hoch, b) dem Schneider Wegener zu Schönwalde, im

Borckschen Creyse, wegen einer angelegten Plantage von 600 Stück 7 bis 8jähriger Maulbeerbäume und noch angeplanzter 2500 Stück 3jähriger Bäume; 3) in der Neumark: a) dem Prediger Strasburg zu Liebenfelde, im Königsbergischen Creyse, wegen angelegter Maulbeer-Plantage von 246 Stück 6jähriger weißer laubbarer Bäume, b) dem Landrath von B. rfelde auf Liebenow, im Landsbergischen Creyse, wegen einer angelegten Plantage von 254 Stück, 4 bis 6füßiger Bäume; 4) in der Churmark: dem Plantagen-Inspector Märcker zu Frankfurt an der Oder, wegen angelegter Baumschule von 500 Stück gutgewachsener Maulbeerbäume, und zwar jedem dieser 8 vorzüglich qualificirten Demerenten mit 20 Thalern; sodann das, in specie auf die Maulbeerhecken ausgesetzte Prämium; 1) im Hohensteinschen: dem Inspector Schmaling zu Ellrich, wegen angeplanzter 1463 Fuß Rheinländisch, 3 bis 4jähriger Maulbeerhecken; 2) in Pommern: dem Präpositus Lehmann zu Wangerin, wegen einer angelegten, und bis ins 4te Jahr fortgebrachten Maulbeerhecke, von 798 Fuß lang; 3) im Magdeburgischen: dem Plantagen-Inspector Andreas Knopff zu Zuchau, wegen angelegter 570 Fuß Maulbeerhecken; 4) in der Churmark: a) dem Prediger Schütze zu Lüdersdorf, wegen angelegter und im besten Wachsthum befindlicher Maulbeerhecke von 540 Fuß lang, b) der Hofprediger Wittwe Rosentretern zu Königswinterhausen, wegen einer angelegten, schon 3jährigen Maulbeerhecke von 171 Ruthen lang, c) dem Plantagen-Inspector Deutsch zu Freyenwalde, wegen einer angelegten Hecke von 1680 laufende Fuß 6 bis 8jähriger Maulbeerstämme, und zwar jedem dieser 6 Demerenten, mit 20 Thln. zuabilliget. Ferner ist das 3te Prämium für die Forstbedienten, wegen des ausgesäeten mehresten Holzsaamens; 1) im Hohensteinschen:

den beyden Förstern Köhler und Stein zu Königshoff und Venneckenstein, wegen der zusammen ausgesäeten 1267 Pfund reinen roth Tannensaamen; 2) im Magdeburgischen: a) dem Förster Koch zu Erdeborn, wegen besäeter 30 Morgen mit 78 Schesfel Holzsaamen, b) dem Förster Höpfel zu Kreuzhorst, wegen der auf Rümpfen und Schonungen mit Eichen besäeten 33 und halben Morgen; 3) in der Neumark: dem Hegemeister Zöllner zu Neubamm, welcher mehr als 100 Morgen schlechten sandigen Bodens mit Riehn-Aepfeln und anderen Holzsaamen-Arten mit dem besten Erfolg im Wachsthum besäet hat, und endlich 4) in Pommern: dem Pastor Pohle zu Wittchow, jedoch, da er kein Forstbedienter, nur für diesesmal, wegen der, als Mandatarus Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Ferdinand, bey den Dörfern des Ordens-Amtes Collin, mit Fichten-Lerchen- und Tannensaamen besäeten 90 Morgen Holzländereyen, und zwar jedem vorbesäeter 5 Competenten mit 20 Thalern bewilliget. Nicht minder ist das 4te Prämium für 3 Forstbediente, wegen angeplanzter 10 bis 12jähriger Eichen; 1) im Halberstädtischen: dem Förster Einbrodt zu Friedrichs-Hohenberg, wegen der in der Ernsliebenschichten Forst angeplanzten 7750 Stück 12jähriger schöner geraber Eichen; 2) in Pommern: dem Förster Klamann zu Pribbernow, im Amte Gülzow, wegen der theils aus dem Saamen gezogenen, theils angeplanzten 58518 Stück Eichen, und zwar jedem dieser beyden Demerenten voll, mit 50 Thaler; hingegen auch noch 3) in der Churmark: dem Städte-Förster Schiebler zu Spandow, wegen der in dortiger Bürgerheide gezogenen und gepflanzten 4000 Stück 10 bis 12jähriger Eichen, und 4) in der Neumark: dem Hegemeister Zöllner zu Neubamm, wegen der in schlechtem sandigen Boden gezogenen, und schon größtentheils verpflanz-

ten einigen 1000 Stück Eichen, und auch in Rücksicht der schon bey dem 3ten Prämio bemerkten vielen Holzsorten, jedoch jedem dieser beyden Forstbedienten nur zur Hälfte, mit 25 Thaler accordiret. Ferner ist das 5te Prämium, für Forstbediente, Magisträten und Gemeinden, wegen besäeter Sand-Schellen mit Holzsaamen; 1) in Litthauen: dem Freyherrn von Hoyerbeck auf Eichmedien, wegen des auf einer Sand-Schelle von einer Hufe Magdeburgisch groß, angelegten Fichten-Waldes; 2) im Magdeburgischen: dem Secretair Wreden zu Wabick, wegen der mit Kiehsaamen besäeten 90 Morgen, und mit Birken besanzter 31 Morgen fliegender Sand-Schellen; 3) in der Churmark: der Gemeinde zu Groß-Schönebeck, wegen der auf ihrer Feldmark mit Fichtensaamen besäeten 270 Morgen Sand-schellen, und zwar jedem dieser 3 Deme-renten mit 30 Thaler; auch das 6te Prämium für Städtegemeinden, adeliche Gutsbesitzer und andere Partikuliers, welche an Flüssen und Strömen, wo kostbare Dämme, Deiche und Uferbefestigungen unterhalten werden müssen, zu denen dabey nöthigen Maschinen, auf ihren Grundstücken, Weidenpflanzungen gemacht haben; im Magdeburgischen: a) dem Förster Hesse in Neu-Gardelegen wegen der, an der Bude auf 7584 Fuß lang angelegten Weidenpflanzungen, auch auf den Feldgraben gesetzten 10000 Stück Weiden, und 1433 Stück Rüstern; und b) dem Verwalter Hofenhuben zu Althensleben wegen der, an der Bude bey Staffurth gemachten Weidenpflanzungen; sodann das 7te Prämium wegen der, statt der Zäune auf 100 und mehr Ruthen lang angelegten, auch bis ins 3te Jahr und länger fortgebrachten lebendigen Hecken von Weiß- und Schwarzdorn-Büchen und Rüstern; 1) im Hohensteinschen: a) dem Unterthan Heinrich Bierisch zu Branderode wegen der, auf 35

Ruthen lang angelegten Gartenzaunhecke, von Weißdorn-Büchen und Rüstern; b) dem Unterthan Friedrich Ulrich ebenda-selbst, wegen einer gleichmäßigen Hecke von 55 Ruthen lang; c) dem Amtmann Schmalian zu Münchelohra wegen einer dergleichen Hecke, 296 Ruthen lang; 2) im Halberstädtischen: a) dem Gastwirth Christian Niese in Sinsleben wegen der, um seinen Garten angelegten Büchen- und Rüsternhecken, 155 Ruthen lang; b) dem Förster Lüders zu Wöhlisdorf wegen der, um seinen Dienstgarten angelegten Weiß- und Schwarzdornhecken, 123 Ruthen lang; c) dem Justizantmann Jährenholz in Grünungen wegen der, um seinen in Erbzins habenden Forstgarten angelegten Hecken, von 260 Ruthen Weißdorn; 3) in Pommern: a) dem Amts-rath Wesenberg zu Spantekow wegen angelegter Haynbüchen und Weißdornhecke, 195 Ruthen lang, auch angepflanzter Weidenhecken, 1070 Ruthen lang; b) dem Förster Gelsch zu Grünhausen, Hinterpommerschen Amts Trep-tow, wegen der, in den dortigen Forstrevieren angelegten Weißbüchen- und Dornhecken, 480 Ruthen lang;

(Die Fortsetzung künftig.)

Da das Hausiren, besonders der Juden, sowohl in den Städten als auf dem Lande wiederum sehr überhand nimmt; Seine Königl. Majestät von Preussen ic. ca. Unser allergnädigster Herr aber solches durchaus nicht statuiret wissen wollen:

So wird in Befolge der von allerhöchsten Denenselben dieserhalb erlassenen Cabinets-Ordre vom 11. Julij, das Hausire: Edict vom 17ten November 1747. hiedurch nicht nur erneuert, und Jedermann zur genaueren Beobachtung desselben angewiesen, sondern auch dahin geschärft, daß derjenige Jude, welche auf Hausiren, es sey auf dem platten Lande, oder an seinem Wohn-Orte

N 2

und in andern Städten sich betreten, oder wenn er auch nur bloß mit Waaren bey Leuten in den Häusern, ohne ausdrücklich dahin gerufen zu seyn, sich finden lassen würde, sogleich auf Drey Monathe in die Bestung gebracht, auch nach Verschaffenheit der Umstände, aus dem Lande verwiesen werden soll.

Damit auch die Erneuerung und Schärfung des Hausir Edicts, zu jedermännlicher Wissenschaft kommen möge; so soll solches durch den Druck, imgleichen durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen allgemeyn bekannt gemacht werden. Sign. Berlin, den 18 Januarii 1786.

(L.S.)

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. Frh. v. d. Schulenburg.
v. Gaudi. Frh. v. Heim. v. Werder.

Da Er. Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, allerhöchst selbst zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu verordnen geruhet haben:

a) daß, wenn zwey oder Mehrere in Streitigkeiten oder Schlägereyen gerathen und einer dabey so zu Schaden kömmt, daß er gleich todt bleibt, oder auch davon sterben muß, der Thäter alsdenn, er möge auch vorbringen was er wolle, wieder am Leben bestraft werden solle. ferner

b) daß Bsfewichter, welche die öffentliche Sicherheit auf den Heerstraßen stören, die Reisenden und andere Leute anfallen, sie insultiren und beleidigen, wenn auch der Thäter nicht die Absicht gehabt haben sollte, zu rauben oder plündern, auf Lebenslang mit Festungsstrafe belegt werden sollen;

so wird solches zu Jedermanns Nachricht und Warnung hierdurch bekannt gemacht. Sign. Minden am 21ten März 1786.

Königl. Preuss. Minden Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

II Citations Edictales.

Minden. Da der Nachlaß des verstorbenen Herrn Hauptmann v. Roschenbaar in kurzen der Erbin desselben nach Schlessien verabsolget werden wird; jedoch vorher die etwanigen Schulden berichtiget werden sollen: Als werden alle und jede, so an den Defunctum, v. Roschenbaar aus welchem Grunde es sey, Ansprüche und Forderung haben, hierdurch ersucher, sich in Termino den 8. April d. J. in der Wohnung des Verstorbenen des Nachmittags 2 Uhr gefälligst einzufinden, und ihre Forderungen mit den Bescheinigungs Mitteln unterstützt anzuzeigen; da es sich sonst jeder selbst bezumessen hat, wenn er hernach nach Absendung der Erbschaftsgelder seiner Forderung bey der Erbin in Schlessien wird nachgeben müssen.

Rappard, als Mandatarius.

Amte Rhaden. Demnach die Anerbinn der Königl. eigenen Trentelmanns Stette sub No. 11. in Wehe, wegen der nach dem Absterben ihres Waters Joh. Hinrich Trentelmann sich hervorgethanen v. elen Schulden d. selben, die Stette nicht ehender anzunehmen sich getrauet, als bis die Schulden liquide gemacht und ihr eine Terminliche Zahlung bewilliget worden: Als werden denn auf Anhalten derselben Vormundschaft alle und jede welche emigen Anspruch und Forderung an die gedachte Trentelmanns Stette zu haben vermeynen hiers durch verablahdet, in Terminis Freytags den 24ten Februar den 24ten Merz und 28. April dieses Jahres Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, die darüber in Händen habende Brieffschaften zu produciren, und wegen des nachgesuchten beneficii particularis solutionis, auch den Anschlag der Stette sich zu erklären; mit der Verwarnung, daß der Außenbleibende nachher

nicht weiter gebdret, sondern ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Amt Limberg. Es hat der Receptor Nebdermeyer, seithero von der Feldtmans Stette No. 4 Bauerschaft Holzhausen 7 Scheffelsaat Landes für ein Anlehn von 330 Rthlr. im Besitz gehabt. Es sind davon 6 Scheffelsaat in 2 Stücken, im Niedernfelde, 1 Scheffelsath im Kärtensflaße belegen, 4 Scheffelsaat, so für ein Anlehn von 250 Rthlr. verhaftet, sind ihm vom Kaufman Schlingmann 3 Scheffelsaat wozin 80 Rthlr. gestanden, von der Witwe Wortkamps abgetreten; Da nun denen Gläubigern, die bis dahin Pfandweise für den Zins untergehabte Ländereyen, eigenthümlich zugeschrieben, und die Vereinzelung einiger Feldtmans Ländereyen höhern Orts bewilliget, hat der Receptor Nebdermeyer diese ihm wegen des vorgedachten Anlehns von 250 und 80 Rthlr. verhaftete 7 Scheffelsaat Landes dem Commerciant Wacker zu Holzhausen für ein gewisses Kaufgeld, mit darauf haftenden Lasten überlassen. Dieserhalb werden all und jede, so an gedachte 7 Scheffelsaat Feldtmanschen Landes real Prätenfiones zu haben vermeinen aufgefodert, diese in Zeit von 9 Wochen so mit dem 23ten May zu Ende gehen an der Gerichtstube zu Bünde selbst oder durch einen gnugsamen legitimirten Bevollmächtigten anzugeben, sonst sie in dem Fall, wenn dieses dann nicht geschiehet, zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen abgewiesen und die vorgedachte 7 Scheffelsaat Landes dem Commerciant Wacker im Grund und Hypothekenbuch zugeschrieben werden.

Amt Enger. In Termino den 7ten April a. c. soll auf dem Gerichtshause zu Enger ein Abweisungs-Erkenntniß gegen alle diejenigen, welche ihre an der von dem Herren Camerario Rosenbohm angekauften zu der Biermanns Stette in Enger gehörten außer der Borgstedter Pforte belegenden

Wiese, habende real-Ansprüche nicht angeben, publicirt werden.

Da nach dem Ableben des auf der Walsenbrücker Arrode verstorbenen Arroders Johann Henrich Dobbenkamp sich ergeben, daß schon dessen bekandte Schulden seinen geringen Nachlaß übersteigen und daher per Decretum de 15ten Merz a. c. Concursus eröffnet worden; so wird hiemit jedermann so an selbigem irgend einigen Anspruch zu formiren gedenkt vorgeladen in dem auf den 1sten May a. c. bezielten Termine auf dem Gerichtshause zu Enger zu erscheinen, seine Forderung anzugeben; die darüber in Händen habende Documente oder sonstige Beweismittel anzugeben; mit der Warnung daß diejenigen so alsdann nicht erscheinen würden, mit ihren etwaigen Ansprüchen abgewiesen, und solcherhalb ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Herford. Auf Ansuchen des Füsiliier Theopel Diekmann, werden alle und jede, so an dem Nachlaß des in der Mindersjährigkeit verstorbenen Henrich Wilhelm Schmidt eines Sohns des vormaligen Füsiliier Theopel Schmidt, rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, insonders derheit des letztern seit langen Jahren abwesende beide Brüder Jobst und Johan Henrich Schmidt, deren Aufenthalt gänzlich unbekand ist, und im Fall deren Ableben ihre etwaige Leibes- und Intestat-Erben, Kraft dieser an hiesiges Rathhaus assignirten und den Minderschen Intelligenz-Blättern, wie auch den Berliner und Lipsstädter Zeitungen vorschriftsmäßig eingerückten Edictal-Ladung, öffentlich aufgefodert, binnen 9 Monaten und längstens am 29sten Decbr. a. c. Morgens 9 Uhr entweder selbst oder durch Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesige Justiz-Commissari Herr Hartog und Punge vorgeschlagen werden, auf hiesigem Rathhause zu erschei-

nen, ihr Erbrecht nachzuweisen, und nach beygebrachter Litimation die Uebereignung der in einem Hause und zwey Stück Gartenlandes bestehenden Nachlassenschaft des jungen Schmidt zu gewärtigen. Im Aufsenbleibungsfall aber werden selbige aller Ansprüche verlustig erklärt und der Nachlaß des Füssler Theophel Diekmann als nächsten Aderwandten zuerkant werden.

Bielefeld. Auf Veranlassung der Hr. Gebrüdere Willmanns soll die von ihrem verstorbenen Vater dem Hn. Arnolt Ditto Willmanns bey hiesigem Stadtgericht niedergelegte letztwillige Disposition in Termino den 28ten April. am Rathhauspubliciret werden. Es wird solches daher allen und jeden welche dabey eine Interesse haben mögten zu dessen Wahrnehmung und Beywohnung der Publication bekannt gemacht.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Zukünftigen Sonnabend den 1ten Aprill soll zum Wedigenstein in der Gegend wo der vorige Holzanschlag gewesen, Büchen Holz auf dem Stam mehrrestbietend verkauft werden; Kauflustige können sich gedachten Tages Morgens 9 Uhr bey dem Försterhause einfinden.

Es wird hiemit bekind gemacht, daß die dem Colono Buermeister zu Danckerfen gehdrige in der großen Nombreebe belegene anderthalb Morgen Zins und Zehntland, welche zu 45 Rthlr. angeschlagen sind, öffentlich verkauft werden soll. Lusttragende Käufer können sich deshalb in Terminis den 25ten März 26ten April und 27ten May a. c. Morgens von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingung vernehmen und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn; wobey zur Nachricht dienet, daß in dem letzten Termino Vormittags die Subhastation abgeschlossen und demnachst weiter kein Geboth angenommen werden soll.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Bürgemeister und Rath der Stadt Lübecke machen vermöge dieses hier und in Minden am Rathhause angeschlagenen und in denen Mindenschen Intelligenzblättern abgedruckten Subhastations-Panenti, zu jedermanns Wissen öffentlich bekandt: daß zu indicata mäßiger Auseinandersehung der Geschwister Margrethe Bünermanns und Johann Dieterich Bünermanns hieselbst die gerichtliche Ausbietung und der Verkauf folgender Eterlicher Grundstücke verordnet worden. 1) Des hiesigen im Scharn sub Nr. 197 belegenen Bürgerhauses, welches aus 2 Wohnstuben, zwei Kammern einem Keller, und Hofraum bestehet, und mit auflebender Berg und Bruch-Gerechtigkeit zu 217 Rthlr. 33 mgr. gewürdiget worden 2) Des neuen hinter das Haus gebaueten Stals zu 36 Rthlr. 17 mgr. 4 pf. tapet und 3) Des an der Papenstraße vor dem Bergertore belegenen Gartens, woraus ein jährlicher Grundzins von 1 mgr. 4 pf. in hiesiger Gämmerey-Kasse prästiret werden muß, mit Einschluß der Obstbäume zu 33 Rthlr. 24 mgr. angeschlagen. Zu öffentlicher Versteigerung und Verkauf dieser Gebäude und des Gartens sind daher Termini auf den 14. Februarti auf den 14. Martii und auf den 1ten April 1786 auf hiesigem Rathhause angesetzt, und werden alle Diejenigen, welche bürgerliche Häuser zu besitzen und zu bezahlen fähig sind, aufgesordert, in denen bestimmten Tagen Morgens 9 Uhr entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte vor Gericht ihren Voth zu Protokoll zu geben, und im letztern Termino des Zuschlages zu gewärtigen; mit der Befandmachung, daß auf die nach dem letztern Termin eingehende Offerten liberal keine Rücksicht genommen werden wird, und daß die von beideten Sachverständigen angefertigte Taxen der ausgedotenen Stücke täg-

lich in der Rathshauslichen Registratur hieselbst eingesehen werden können.

Amte Limberg. Es wird hiez durch bekandt gemacht, daß nach, über das Niemandische Vermögen, eröffneten Concurs, nunmehr mit Verkauf der freyen jedoch contribuablen Niemand's Stette Nro. 15. Bauerschaft Dieren und Dono verfahren werden solle. Zu diesem Colonat, welches an der Abler Marck, deren Theilung bald zu erwarten, sehr bequem gelegen ist, gehdret: 1) Ein zur Wirthschaft eingerichtetes Wohnhaus und zwey Nebenhäuser. 2) Folgende Gartens: a) ein Garre beym Hause ad 4 Schfl. Saar. b) Der Kotten-Garte ad 2 Schfl. 31 und einen halben Vch. Diese Gartens sind mit allerhand Obst, auch auswärtz mit 15 Stück Lannen Bäumen bepflanzet. 3) An sädigen Lande. a) Auf dem Oberampe ad 8 Schfl. 1 Sp. 3 Vch. b) Im Donauer Felde ad 38 Schfl. c) Im Kreyensiele ad 6 Schfl. d) Im Muppener Felde ad 8 Schfl.; welche Ländereyen sämtlich in der Nähe des Colonats belegen. 4) Folgende Wiesen: a) Die Landwehr-Wiese ad 2 Schfl. 3 Sp. 1 Vch. b) Die Contrubationsfreye Sunder-Wiese ad 6 Schfl. 3 Sp. 5) Einiges in der Hasenlied und Kreyensiele belegenes Holzwachz. 6) 3 Manns- 3 Frauen-Kirchenstände, einige Begräbnisse, und 7) zwey Rothekehlen. Die jährlichen Abgiften, bestehen außer Contribution und Domainen, und sonsten gewöhnlichen Lasten, in einem Landwehrgelbe ad 4 Rthlr. 4 Gr. 4 Pf. und betragen deren Abzug die Niemand's Stette zu einem Werth von 3608 Rthlr. 23 Gr. 6 Pf. durch vereidete Taxatores geschähet worden. Wie nun zur Ausbietung dieses Gutts Terminus auf den 21ten Febr., 25ten April und 13ten Junii 1786. an der Gerichtsstube zu Bünde bezielet, werden alle und jede so selbiges zu erstehen gesonnen aufgefordert,

des Tages ihr Geboth zu eröffnen, und haben selbige gegen den besten Geboth den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden all und jede so an gedachte Niemand's Stette dingliche Ansprüche zu haben vermeynenverabladet, diese zur gedachten Zeit anzuzeigen, sonst darauf nicht reflectiret werden wird.

Amte Brackwede. Es soll von dem bey Bielefeld im Amte Heepen belegenen kleinen hartlager Gehölz, welches von der Stadt Bielefeld den Kriegeschulden Gläubigern, statt Bezahlung überwiesen und unterm 8ten Novb. 1779 dem Neubauer Stücken für 6000 rthl. in Golde überlassen worden, anderweit meistbietend so viel an Grund, Boden und Holze verkauft werden, als zu Aufbringung des noch rückständigen Kauf Pretii ad 3327 rthl. 19 ggr. und 83 rthl. 22 ggr. 4 pf. Verzugs-Zinsen bis zum 2ten Aug. c. erforderlich ist. Dieser Fundus ist im Contradictorio von allen Lasten und Abgaben für völig frey erklärt, enthält bis jezt, nach bereits verfaulterkaufsten 49 M. 166 □R. 81 Fuß annoch 93 M. 146 □R. 19 Fuß theils cultivirten theils guten Holzgrundes in Brechten, und ist vorläuffig zu 5239 rthl. 20 ggr. mit Einschluß des darauf stehenden Holzes und zweyer Kottens taxiret, welche Veranschlagung noch genauer detaillirt, und nebst einem Plan den Grund in verschiedenen Portionen zur Stiftung mehrerer Neubauereyen theilweise zu veräußern, den Liebhabern vorgelegt werden soll, wenn der Grund im Ganzen nicht höher ausgebracht werden kann. Lusttragende Käufer werden diesem nach verabladet, in den auf den 16ten May 17ten Julii und 2ten Sept. angeetzten licitation's Terminen beide erstemahl am Gerichtshause zu Bielefeld und im lezten Termin auf dem hartlager Gehölz selbst, Morgens 9 Uhr sich einzufinden und entweder auf den ganzen Funden, oder auf die projectirte Portiones ihr Geboth zu eröffnen,

wo dann im letzten Termino befindenden Umständen nach der Zuschlag erfolgen, nachher aber kein weiteres Geboth angenommen werden soll,

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: was maßen die im Kirchspiel Mettingen bezogene Erb Schulenschen Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und, nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 2686 Fl. holl. gewürdiget worden; wie solches aus dem in der Lingschen Registratur und bey dem Mindenschen Addeß: Comtoir befindlichen Taxations: Schein mit mehreren zu erschen ist. Wann nun der Curator des Erb Schulenschen Concurfus um die Subhastation derselben allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Schulensche Immobilien, nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerem beschrieben, mit der taxirten Summe der 2686 Fl. holl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten dieselben mit Zubehör zu erkaufen, auf den 25. April, 24. May und den 27. Junii a. c. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in den angezeigten Terminis und zwar in den beyden ersten zu Tecklenburg in dem letzteren aber zu Mettingen vor dem dazu committirten Regierungs: Secretario Mettingh erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen, daß im letzten Termino mehrgedachte Immobilien dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Ubrkundlich ic. Gegeben Kingen, den 13ten Merz 1786.

Anstatt ic.

Möller.

Rinteln.

Den 24. April d. J. Nachmittags 2 Uhr und folgende Tage soll eine anseherliche Sammlung theologischer, philologischer, philosophischer und historischer Bücher in Cassell in des Herrn Secretär Hundeshagens Behausung im weißen Hof gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert werden, und ist der gedruckte Catalogus davon bey dem Regierungs: Advocat Bährmann allhier zu haben.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden.

Die vormalige Bogeslersche in hiesiger Stadt belegene sogenannte Priggenhäger Mühle soll in Termino den 11ten April anterweit auf einige Jahre meistbietend verpachtet werden. Die Liebhaber könne sich alsdann des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und auf das höchste annehmliche Geboth des Zuschlages gewärtigen, und sind die Conditiones vorher bey dem Hrn. Camerar: Engel zu erfahren.

Es hat die Wittwe Klostermann in der Martini Kirche vor der Orgel in dem Stuhl Nr. 38. 2 Sitze zu vermieten; wer dazu Lust hat, kan sich bey derselben melden.

V Notification.

Minden.

Der Sattlermeister Johann Henr. Ruseberg hat nachstehende Länderey, als: 1) Drey Morgen Freyland am feinem Creuze vor dem Kuh Thore; 2) Zwey Morgen Freyland in der Simeonsthorfschen Feldmark, unter dem Erbe in einem Stücke; 3) Zwey Morgen Theylland am Kuhthorfschen Steinwege, und 4) ein und einen halben Morgen gleicher Qualität nicht weit von diesen gleichfalls in einem Stücke belegen, an den Bürger und Braner Martin Bretzahn erb: und eigenthümlich verkauft.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 14. Montags den 3. April 1786.

I Publicandum.

Fortsetzung der zuerkantnen Prämien.

4) im Magdeburgischen: a) dem Amtrath Kühne zu Wansleben wegen der, um den dortigen Amtsgarten und Schloßgraben angelegten Weißdornhecke, 2032 Fuß lang; b) dem Förster Hesse zu Neu-Gatersleben wegen angelegter Weißdornhecke, 279 Ruthen lang; c) dem Förster Hörbe zu Kreuzhorst wegen der, um einen Obstgarten angelegten Hecke von Weiß-Schwarz- und Wipzdorn, 648 Ruthen lang; 5) in der Neumark: dem Archidiaconus Fritz zu Cottbus wegen der, um seinen Garten und Maulbeerplantage angelegten lebendigen Hecke von Weiß- und Schwarzdorn, 920 Fuß lang; 6) in der Churmark: der Witwe Jouin im hiesigen Invalidenhanse wegen der, von ihrem verstorbenen Manne um einen Garten angelegten Weißdornhecke, 405 Fuß lang, und zwar jedem dieser 13 Kompetenten mit 20 Thlr. zugeeignet; ferner ist das 8te Prämium wegen der um Garten, Kriften und Hütungen angelegten Feldsteinmauer; 1) in Ostpreussen: dem Amtmann Krispin zu Ranten wegen aufgeführter Garten- und Grabenmauern von Feldsteinen, 492 Fuß lang; 2) in Litthauen: a) dem Kammerherrn, Baron von Lossow zu Kowalken wegen der, statt

hölzerner Säune aufgeführten Feldsteinmauer, 117 u. 1 halbe Ruthe Kulmisch lang; b) der Gemeinde zu Friederichswalde wegen gleichmäßig aufgeführter Feldsteinmauer, 110 Ruthen Kulmisch lang; 3) in Pommern: dem Oberamtmann Fleischmann in Clempenow wegen verschiedener Feldsteinmauer, 1048 Ruthen lang; 4) in der Neumark: der Gemeinde zu Dobberphul wegen abgeschaffter hölzerner Säune, und dagegen aufgeführter 466 Ruthen langen Feldsteinmauer, und zwar jedem dieser 5 Interessenten mit 20 Thaler; nicht minder das 9 Prämium wegen angelegter Alleen von Obstbäumen an den Landstraßen; 1) in Pommern: dem Amtrath Wesenberg zu Spanteckow wegen der, in Alleen und an den Wegen angepflanzten 400 Stück ächter Obstbäume, von 6 bis 7 Fuß hoch; 2) in der Neumark: der Gemeinde zu Dobberphul wegen der, mit 762 Stück tragbarer Obstbäume besetzten Straßen; 3) in der Churmark: a) dem Gärtner Buevron zu Harnekopf wegen der, in zwey Alleen angepflanzten, und im besten Wachsthum befindl. 246 St. Obstbäume, b) dem Verwalter Dachtler zu Klößen wegen der, an der Landstrasse gepflanzten 667 St. Obstbäume u. zwar jedem dieser 4 Demerente mit 30 Thaler; desgleichen das 13te Prämium für die Brauer, Bäcker und Branntwein-

brenner im Clebe- und Meursfischen, welche statt der Holzfeuerung sich der Steinkohlen bedienen, dem dazu allein qualifizierten Wilhelm Klinkert zu Meurs wegen der bey seiner Faselbrennerey verbrauchten 367 Gang Steinkohlen mit 20 Thaler; so wie auch das 18te Prämium für die 6 Gemeinden, welche ihre Kommunionen selbst getheilt haben; 1) in Litthauen: a) der Gemeinde zu Kayserau, welche sich ohne Zuziehung der Separations-Kommission aus der Gemeinheit gesetzt hat; b) den sieben Mennonisten zu Grigullinen wegen selbst getheilter 9 Hufen 7 Morgen; 2) in der Neumark: a) der Gemeinde zu Doyperphul wegen selbst zu Stande gebrachter Gemeinheits-Separation; b) der Gemeinde zu Wiebertich, wegen gleichmäßiger Separation; und 3) in der Churmark: der Gemeinde zu Vieken und Wahrholz eben deshalb, und zwar jedem dieser Kompetenten mit 30 Thlr. bewilliget; gleichergestalt ist das 19te Prämium auf den Bau der Futterkräuter, und Anlegung künstlicher Wiesen; 1) in Ostpreussen: a) des Herzogs von Holsteinbel Liebbals Gütsbesitzer zu Lindenau wegen der, mit Klee-Luzerne- und Esparcerte dort besäeten 173 und ein halben Morgen; b) dem von Negelein zu Fickrigehnen wegen der, mit Futterkräutern besäeten 192 und ein halben Morgen Magdeburgisch; 2) in Pommern: dem Wirthschaftsinspector Scheel zu Klein-Rüssow wegen der, mit Luzerne und andern Kleearten besäeten 84 Morgen Magdeburgisch; 3) in Magdeburgischen: a) dem Amtsrath Kühn zu Wansleben wegen besäeter 130 Morgen mit Luzerne und Klee; b) dem Oberamtman Braue zu Neubeesen wegen bestellter 90 Morgen mit Futterkräutern, und zwar jedem dieser 5 Kompetenten mit 20 Thaler; so wie das 20ste zur Beförderung der Stallfütterung des Rindviehes bestimmte Prämium; 1) in Pommern: dem Wirth-

schaftsinspector Scheele zu Klein-Rüssow wegen der, auf dem Stall gefütterten 62 Stück Rühe 6 Stück jung Vieh und 2 Ochsen; 2) in Magdeburgischen: dem Landrath von Wedell zu Wiesdorf wegen der, seit einigen Jahren im Stalle gefütterten 67 Stück Rindvieh, und zwar jedem dieser beyden Kompetenten mit 30 Thaler; nicht minder das 22ste Prämium auf die Mergelbängung; in Pommern: a) der Dorfschaft Manow im Fürstenthumschen Kreise wegen bemergelter 166 Scheffel Ausfaat; b) dem Verwalter Brey zu Lutzow im Bellgradschen Kreise, wegen der mit Mergel bedüngten 239 Scheffel Ausfaat; c) dem Verwalter Rannenbergh zu Wusterbarth wegen gleichmäßig bedüngter 200 Scheffel Ausfaat; d) dem Regierungsaffessor Köper zu Zachow und Strämehl wegen bemergelter 370 Scheffel Gersten Ausfaat; und zwar jedem dieser 4 Competenten mit 30 Thaler; auch das 23ste auf die Einführung des Pflügens mit Ochsen ausge setzte Prämium nur: in Magdeburgischen: dem Kossäten Johann Heinrich Stiehme zu Gottenz, welcher schon seit langen Jahren 36 Morgen mit 2 Ochsen bestellt hat, mit 20 Thlr. zugebilliget; desgleichen ist das 25ste für die Unterthanen in Ostfriesland und dem Harlinger Lande, welche die besten ausländischen Hengste haben, ausgesetzte Prämium: in Ostfriesland: a) dem Dycke Eplen zu Aurich; b) dem Albert Dirc Eggens zu Friedburg und c) dem Jan Fosten und Michael Sassen in Kompagnie, und zwar jedem dieser 3 Interessenten mit 50 Thaler; nicht minder das 26te Prämium auf die Beförderung des Hopfenbaues; a) dem Policy-Bürgermeister Wolter zu Inowraclow wegen der mit Hopfen beflanzten 2 Morgen Magdeburgisch; b) dem Amtmann Schade zu Strzello wegen zweyer angelegten Hopfengärten, von 3 Morgen Magdeburgisch; c) dem Amtmann Lembcke

zu Niezewitz wegen angelegter 1270 Hopfenstüble; d) dem Wintmann Plehn zu Mewe wegen eines angelegten Hopfengartens von 2 Morgen 8 Quadratruthen Magdeburgisch; 2) in Ostpreussen: dem Verwalter Voigt zu Maycken wegen angelegter 1040 Hopfenstüble; 3) in Litthauen: dem Administrator Nehnius zu Groß-Steinorth wegen eines angelegten Hopfengartens von 2 und einen halben Morgen Magdeburgisch, und zwar jedem dieser 6 Competenten mit 40 Thaler; so wie das 27ste Prämium für denjenigen, welcher eine zweckmäßige Belehrung zu geben im Stande, wie der Hopfen ohne Stangen, und außer den Gärtenzäunen, die Hackelwerk genannt werden, gebunden werden kann; in der Churmark: dem sich dazu gemeldeten Prediger Gernershausen in Schlalach, weil sein Vorschlag dem Prämienfaze kein völliges Genüge leistet, nur zur Halbschied, mit 15 Thaler; auch das 28te auf die Verbesserung des Baybbaues ausgesetzte Prämium; 1) im Magdeburgischen: dem Tischlermeister Philipp Schloß zu Alvensleben, wegen gewonnener 2 Centner 4 Pfund Bayb; 2) in der Neumark: dem Bäckermeister Christian Gottlob Mund zu Cottbus, wegen gewonnener 2 Centner 10 Pfund Bayb; 3) in der Churmark: dem Schönfärber Schröder zu Neustadt-Eberswalbe, welcher 2 Centner 79 Pfund Bayb gewonnen, und zwar jedem dieser drey Impetranten, mit 20 Thaler zu Theil geworden. Ferner ist die 29te auf mehrere Einführung des Krappbaues verheißene Prämie; in der Churmark: den beyden Colonisten Kusch und Pfund zu Fürstenwalbe, welche zwey schwere Stein Krapp gewonnen haben, zusammen mit 20 Thaler; So wie das 32te Prämium, für denjenigen, welche zuerst in der Gegend von Hattingen in der Grafschaft Mark Kohlstal- oder auch Stabeisen-Hämmer anlegen; in der Grafschaft Mark: dem

Höltermann zu Sprockhövel, wegen eines angelegten Kohlstal-Hammers auf der Hibbinghauser Bache, mit 100 Thaler; dagegen das 37te auf die Verfertigung der Spitzen nach Bräusler Dessin und Feinheit ausgesetzte Prämium, der in der Churmark sich dazu gemeldeten Maria Charlotte Schröbern aus Neustadt-Eberswalde, ob defectum qualificationis nur zur Halbschied, mit 15 Thaler bewilliget. Gleichegestalt ist das 40te Prämium für denjenigen Woll-Fabricanten in den Städten Herford und Bielefeld, welche das beste Stück gestreiften Flanell oder baumwollenen Zeug produciren, a) dem Fabricant Becker zu Herford, wegen des beygebrachten Probestücks von baumwollenen Zeug, mit 30 Thaler, und b) dem dortigen Fabricant Beckendorf, wegen des producirten Stück Probestück, mit 25 Thaler. Nicht minder das 41te Prämium, für zwey Fabricanten, welche zum erstenmal für 1000 Thaler wollene Waare von eigener Fabrike außer Landes debittiren; in Pommern: dem Fabricant Göhrcke zu Stettin, wegen der, nach Carlstrona ausgeführten wollenen Waare 1840 Thaler an Werth.

Der Beschluß künfftig.

Da Sr. Königl. Majestät Allerhöchst Selbst durch die an die Mindensche Regierung erlassene Cabinets Ordre vom 27ten Mey a. e. allergnädigst zu verordnen geruhet haben, daß die bei dem hiesigen Martini Capitel durch das Ableben des Probst Meinders zu höchst Dero Collocation eröfnete evangelische Canonicat Präbende verkauft, und das dafür zu erlegenden Honorarium an unvermögende Officiers zu Anschaffung der Equipage verwandt werden soll; so werden diejenigen, welche diese Evangelische Canonicat Präbende zu acquiriren Lust haben, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich deshalb in Termino den 29ten April o. e. auf der Regierung einzufinden, und ihre Erklärung über das Ho-

norarium, wovor sie diese Canonica Præbende zu acquiriren gedenken, abzugeben, sodann aber zu gewärtigen daß darüber die Genehmigung von Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Person eingeholet wird. Minden am 3ten Merz 1786.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Entbieten allen und jeden Gläubigern, welche an dem Nachlaß des zu Herford im vorigen Jahre verstorbenen Grenadier-Lieutenants von Baussen Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen, Unsern Gruß! Und fügen denselben hierdurch zu wissen: daß, da die Nachlassenschaft zur Bezahlung der sich gemeldeten Gläubiger nicht hinreicht, Concurfus Creditorum unterm heutigen Dato eröffnet, und die Vorladung sämtlicher Erbschafts-Gläubiger des Defuncti von Baussen zur Liquidation ihrer Forderungen und zur gütlichen Behandlung vor dem dazu ernannten Commissario, Stadt- Directori Consbruch zu Bielefeld verfügt worden. Wir citiren und laden demnach hiermit vermöge dieses Proclamatiss, welches zu Bielefeld affigirt, und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen inserirt werden soll, alle und jede, welche an dem Nachlasse des verstorbenen Herfordschen Grenadier-Lieutenants von Baussen Ansprüche zu machen sich befugt halten, peremptorie vor, in Termino den 27. April a. c. vor dem gedachten Commissario, Stadt- Directori Consbruch zu Bielefeld entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte auf dem Rathhause zu Bielefeld Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Ansprüche an die Erbschafts-Masse gehörend anzuzeigen, und deren Richtigkeit durch Production der Original-Documente, oder auf andere rechtliche Art nachzuwei-

sen, und haben die ausbleibenden Creditoren zu gewärtigen, daß sie nachher mit ihren Ansprüchen an die Masse nicht weiter gehdret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die vorrätbige geringe Masse auch unter die Erschienenen der Ordnung nach verhältnismäßig vertheilet werden solle. Urkundlich der Minden Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift. So geschehen Minden am 10. Febr. 1786.

An statt etc.

v. Arnim.

Minden. Demnach der ehemalige Apotheker-Geselle, nachher in Hochfürst. Hessischen Diensten gestandene und Anno 1763. verabschiedete Lieutenant Friederich Rudolph von Busch von hier gebürtig, bürgerlichen Standes, über Holland nach Ostindien gegangen ist, und seit den 12. Dec. 1773. von seinem Leben und Aufenthalt weiter keine Nachricht ertheilet hat; so wird derselbe oder dessen etwaige unbekante Erben und Erbnehmer, auf Anhalten seiner Mutter-Schwester Margaretha Elisabeth Dahnen verhehlte Wulbrands hiemit verabladet, vor oder in Termino den 11. Oct. 1786. vor hiesigem Stadtgerichte sich persönlich oder schriftlich zu melden, und darauf weiter Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls gedachter Friederich Rudolph von Busch nach Vorschrift der Königl. Verordnung, für todt erklärt und dessen Vermögen seiner vorhin benannten nächsten Anverwandtin und Erbin ab intestato überlassen werden sol.

Amst Limberg. Der Tischlermeister Johan Christoph Claus zu Döbendorf hat sich, nachdem über sein Vermögen der Concurus eröffnet, mit seiner Ehefrau von dort heimlich entfernt. Es werden deshalb all und jede, die von dessen Vermögen irgend einiges im Besiß haben, erinnert, auch dann wenn sie sich dessen einer Anforderung wegen angemasset, solches in Zeit von 14 Tagen bey Verlaß ihres An-

rechts, und mit Vorbehalt zu bestimmen der Strafe dem Gerichte anzuzeigen. Zugleich werden diejenigen die an dessen Vermögen einigen Anspruch zu haben vermeynen aufgefordert, sich in Zeit von 6 Wochen, und zuletzt am 20ten May a. c. an der Gerichtsstube zu Oldendorf, zu melden, ihre Anforderungen anzugeben. und durch die bringende Schriften und Schuldbekennisse zu bescheinigen, im Ausbleibungsfall, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Amt Ravensberg. Da die Marie Elisabeth Rosen Wittwe Panhorsts zu Vorholzhausen ab intestato Todes verfahren, ohne daß ihre Erben bekandt sind, auch auf dem Nachlaß wahrscheinlich noch Schulden haften: So werden alle und jede, welche daran ex jure hereditatis, oder aus einem sonstigen rechtlichen Grunde Anspruch zu machen sich befugt erachten, hiedurch vorgeladen, in Termin den 8ten May a. c. Morgens früh 8 Uhr zu Vorholzhausen im Gerichte zu erscheinen, ihre Prätenfion und Forderung anzugeben und auf rechtliche Weise nachzuweisen, und zwar unter der Warnung, daß sie demnächst nicht weiter gehdret, sondern von dem in Frage seyenden Nachlaß abgewiesen werden sollen. Da der Bürger und Colonus Hagenbäumer in Verσμόld mit Hinterlassung ansehnlicher Schulden entwichen, und daher notwendig ist, daß der Schulden Zustand angemittelt und in Nichtigkeit gebracht werde: So werden hiemit alle und Jede, welche an gedachten Bürger Hagenbäumer und dessen Elette Ansprüche und Forderungen haben, citiret, dieselben in Termin den 12ten Junii a. c. an gewöhnlicher Gerichts-Stelle bey Gefahr der Abweisung anzugeben und zu verifiziren, auch sich alsdann über die wegen ihrer Befriedigung ihnen zu erdfnende Vorschläge zu erklären. Zugleich wird derk Bürger Ha-

genbäumer hiedurch öffentlich vorgeladen, in dem angeetzten Termin zu erscheinen, sich über die Forderungen seiner Gläubiger vernehmen zu lassen, und von seiner heimlichen Entweichung Rede und Antwort zu geben.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Entbieten allen und jeden, so an die Eheleute Moritz Holscher zu Ibbendühren und derselben Vermögen einigen An- und Anspruch zu haben vermeynen, unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen: was maßen vermittelst decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eurer gedachten Debitoren der Liquidations-Prozess eröffnet und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchem nach citiren und laden wir euch hiermit und in Kraft dieses Proclamatis wovon eins allhier bey unserer Regierung und das andere zu Ibbendühren anzuschlagen auch den Mindenschen wdhentlichen Anzeigen dreymahl und den Lippstädtischen Zeitungen aber zweymahl zu inseriren peremptorie, daß ihr a Dato innerhalb 9 Wochen eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermöget ad Acta anzeiget, auch demnächst in Termin den 13. Junii a. c. des Morgens um 10 Uhr in unserer Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem zum Deputato ernannten Regierungs-Präsidenten-Rath Schmidt euch gestellet, die Documente zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit den Gemeinschuldnern auch denen Neben-Creditoren super prioritare ab Protocollo verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntniß und Locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtel gewartet. Mit Ablauf des anstehenden Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und, diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen sich doch

hemelbieten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Uhrs kundlich ic. Gegeben Lingen den 20. Merz 1786.

Anstatt und von wegen ic. ic.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Die dem Schuhs macher Ahrens zugehörige in den großen Berend-Kämpfen belegene, in zwey Stücken bestehende drey Morgen mit 12 mgr. Landschaz beschwerte und zu 80 Rthlr. taxirte doppelte Einfals-Ländereyen sollen öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 3ten April 6. May und 7. Juny Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth dem Befinden nach des Zuschlaes gewärtig seyn, es soll aber die Subhastation in dem letztern Termino Vormittags abgeschlossen und demnächst weiter kein Geboth angenommen werden.

Es sollen am 7ten April Nachmittags 2 Uhr in der Wohnung des verstorbenen Hauptmanns v. Koschenbahr zwey braune eingefahrne Wallachen 5 Jahr alt nebst einem Reisewagen öffentlich meistbietend verkauft werden. Ingleichen soll am 18ten und folgende Tage Nachmittags 2 Uhr mit dem Verkauf des übrigen Nachlasses bestehend in Silberzeug, goldenen Uhren, und vorzüglich guten Leinen-Geräthe eben daselbst verfahren werden, wozu Kaufsustige eingeladen werden; indes denselben zugleich bekannt gemacht wird, daß ohne gleich baare Bezahlung und zwar in groben Courant nichts verabsolgt werden soll, selbst nicht denen welche an dem Nachlaß Forderung zu haben glauben, weil man sie dieserhalb ohnedem so fort befriedigen wird.

Rappard, als Mandatarius.

Zwey hellbraune Stuten von 6 und 4 Jahren, sehr gut gewachsen mit Kamsköpfen, und Campagnemäßig zugeritten, die auch zu Wagen-Pferde können gebraucht werden, sind aus der Hand zu verkaufen, und können sich die Liebhaber deshalb bey dem Herrn Obrist-Lieutenant Pohlmann in Minden melden.

Der Kaufmann Hr. Heinrich Daniel Geberth ist willens folgende Ländereyen meistbietend aus freyer Hand zu verkaufen: 1) 4 Morgen Freyland oben dem Koppels Ufer mit 10 Mgr. Landschaz; 2) 2 Morgen bey dem Gerichte mit 2 Rthlr. Theilgeld und 8 Mgr. Landschaz oneriret. 3) 4 Morgen in einen Kamp daselbst, so vor vier Jahren zu Gartenland aptiret und 40 Rt. rendiret und wovon 4 Schfl. Gersten jährlich gehen, 4) noch 2 und einen halben Morgen Freyland auf dem Immen Garten schießend mit 25 Mgr. Landschaz, 5) noch 3 große Acker daselbst nach der Sandtrift mit 1 Rt. 9 Mgr. Landschaz. 6) 3 Morgen in 2 Stücken oben dem Theilfelde wovon 5 Schfl. Gersten und 12 Mgr. Landschaz gehen, 7) noch einen großen Kamp im Korten Hope ganz frey ohne Landschaz 18 Morgen groß. Der Termin ist auf den 1sten May angesetzt, und dienet denen Käufern zur Nachricht, daß das halbe Kaufpretium stehen bleiben und verzinsset werden kan.

Amt Petershagen. Zu Befridigung eines ingrosirten Gläubigers soll das der Witwe Garden alhier zugehörige auf den Wahlen zwischen Braungart und Claas belegene Gartenstück, wovon jährlich 12 ggr. an den Hrn. Kammer-Secretate Niensch gehen, und ohne Abzug dieser Last durch geschworne Vestimatoren auf 65 Rthl. geschätzt ist, in Termino den 28ten Apr. meistbietend verkauft werden. Liebhaber können sich sodann Morgens 9 Uhr vor der Amtsstube einfinden und hat der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten, Zugleich werden

alle die, welche ein dngliches Recht wegen Unterpfind, Dienstbarkeit, Eigenthum oder sonst an den beschriebenen Garten haben, aufgefordert, solches in bemelbetem Termine bey Strafe ewigen Stillschweigen anzugeben und dessen Richtigkeit nachzuweisen.

Amte Brackwede. Es soll die sub Nr. 33. Kirchspiels und Bauersch. Iselhorst im hiesigen Amte belegene Erbmeyerstädtisch freye Luertgerts Stette meistbietend in usum Creditorum verkauft werden, indem hochpreisl. Cammer hiezu unterm 18. Januar c. den allergnädigsten Consens ertheilet hat. Diese mitten im Dorfe, zur kleinen Handlung sehr gut belegene Stette, wozu außer dem Wohnhause und der Scheune ein Garten, Begräbniß und 8 Schfl. 2 Sp. 1 Wech. Feldland, nebst ein von Schmits Stette erhaltenes Erbpachts-Grundstück von etwa 4 Schfl. Saat gehdren, ist zu 1374 Rthlr. 10 Ggr. 6 Pf. gewürdiget, und werden davon jährlich in die Domainen 4 Rthlr. 1 Ggr. 2 Pf. an die Pfelhdorster Kirche — 8 Pf., und an Contribution 4 Rthlr. 23 Ggr. 9 Pf. so wie an Erbpachts-Canon 10 Rthlr. entrichtet. Lusttragende Käufer werden hiezu auf den 30. May c. Morgens 9 Uhr an das Gerichtshaus zu Bielefeld verabladet, und hat sodann der Bestbietende salva ratihabitioe Creditor. sofort des Zuschlags zu gewärtigen.

Rinteln. Den 24. April d. J. Nachmittags 2 Uhr und folgende Tage soll eine auserlesene Sammlung theologischer, philologischer, philosophischer und historischer Bücher in Cassel in des Herrn Secretär Hundeshagen Behausung im weißen Hof gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert werden, und ist der gedruckte Catalogus davon bey dem Regierungs-Advocat Bühmann allhier zu haben.

IV Sachen, so zu verpachten.

Nachdem die sogenannte Römer Insel an der Weser unterhalb der Bauerschaft

Todtenhausen, welche aus gutem Wiesgrund bestehet, und diesen Trinitatis pachtslos wird, am 8ten und 22ten April und 3ten May c. jedesmalen Morgens 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer, gegen zu stellende sichere Caution, an den Meistbietenden auf anderweite 6 nach einander folgende Jahre, mithin bis Trinit. 1792. verpachtet werden soll, so werden Pachtlustige hiemit eingeladen, in bemerkten drey Terminen ihre Gebote zu protocoll zu geben da dann bis zu erfolgender allerhöchster Approbation, in letzten Termino der Zuschlag erfolgen soll. Sign. Minden den 30ten März 1786.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. etc.
v. Breitenbach. Haß. v. Nordenflicht.

Stift Quernheim. Da der dem hochadelichen Stifte Quernheim zuständige Dünner Kornzehente, auf vier nach einander folgende Jahre, als die Erndte 1786 = 87 = 88 und 1789 meistbietend verpachtet werden soll, und hiezu Terminus auf den 20ten April festgesetzt worden; so können die etwaige Pachtlustige; die diesen, in dem Amte Reineberg belegenen Dünner Zehenden auf die vier angegebnen Jahre, zu pachten willens sind, sich diesferhalb in dem gedachten Termino des Morgens um 9 Uhr auf der hiesigen Capitularsstube einfinden, und die näheren Bedingungen vernehmen, da so dann dem Bestbietenden, dieser Kornzehente, gegen Bestellung hinlänglicher Caution, auf 4 Jahre, in Zeitpacht, untergegeben werden soll.

Werbürg in der Grafschaft Ravensberg.

Da der Herr Cammerherr von dem Busche genannt von Münch gewillt ist, seine bey oberwehntem Gut; belegene Pfer-Mühle mit 3 Wasserergängen, meistbietend, jedoch mit Vorbehalt seiner Approbation, zu ver-

pachten; so wird dazu Terminus auf den 20ten April d. J. angesetzt, an welchem Tage Erbpachts-Lustige sich bey Unterschriebenen einfinden, und glaubhafte Atteste ihres guten Vermögens und guter Kenntnisse sofort mit zur Stelle bringen wollen. Man will übrigens dabey bemercklich machen, daß die Mühle im Hochstift: Osna-brück belegen und die Lage hat, daß eine vortheilhafte Handlung, Brau und Brennerey daselbst angelegt werden kann.

Fischer.

V Gelder, so auszuleihen.

Cappeln. Bey dem Kaufmann Martens hieselbst liegen 300 Rthlr. in Golde an Pupillengelder; wer solche gegen hinlängliche Sicherheit und landübliche Zinsen zu haben verlangt, beliebe sich bey demselben zu melden.

VI Avertissements.

Minden. Es wird am Charfreitage den 14. dieses auf dem hiesigen Rathhause Ramlers Cantate, der Tod Jesu, aufgeführt werden. Der gedruckte Text ist bey dem Herrn Hofbuchdrucker Enax für 1 ggr. zu haben.

Es wird in einer Apoteke der Stadt, ein Lehrbursche verlangt: wer die Fähigkeit dazu hat und Latein versteht, melde sich bey dem Servis: Amts: Diener Gotthold, der weitere Nachricht giebt.

VII Notificationes.

Minden. Der Bürger und Brandweindrenner Friedrich Meyer hat das auf dem Weingärten unter der Nummer 345 belegene Haus, an den Bürger, und Brandweindrenner Johann Adolph Kirchhof erb- und eigenthümlich verkauft.

Die Wittve Neumanns, vormalige Wittwe Krügerin, hat ihr Haus sub Nr. 463 ihrem Schwiegersohn, dem Schneiders Meister Storck, gegen den sich darinn vorbehaltene lebenswierigen freyen Wohnsitz, und übrigen ab protocollum den 23ten Jan. c. festgesetzten Bedingungen, erb- und eigenthümlich abgetreten.

Die Wittve Sieckmanns sub Nr. 2 alshier hat ihren Hude: Theil Nr. 11. vorm Beserthore an den Hrn. Post-Director Albrecht resp. vertauscht u. verkauft; dagegen aber ihren Garten, gleichfalls vor dem Beserthore belegen, statt dieses Hudetheils substituirt, und sind hiernach diese Grundstücke umgeschrieben worden.

Minden. Der freye Colonus Hans Henrich Derberg Nr. 6. auf der Städtischen Landwehr in Aminghausen, hat sechs kleine Morgen Landes, in der Dom-Brede am Fischer Bruche, und zwischen seinen und Lichtenbergs Lande im Danckersen belegen, von dem Hrn. Vicario Uhlemann, laut Kaufbrießes de 11. Januar c. erb- und eigenthümlich acquirirt.

Amte Reineberg. Vermöge gerichtlichen Kauf-Contracts vom 29. Dec. v. J. hat der bisherige Eigenthümer die sub Nr. 58. in Mehnen belegene Druhmanss Stette an Johann Henrich Druhmans verkauft und abgetreten.

Nach einem unterm 29. Dec. a. pr. gerichtlichen geschlossenen Contracte hat der Schneidermeister Franz Henrich Frowitter die sub Nr. 52. in Mehnen belegene Druhmanss Stette mit Zubehör an den Colonum Jacob Kleffmann erb- und eigenthümlich verkauft.

Es wird hiermit wiederholentlich erinnert: daß diejenigen Sachen, so durch diese Blätter zur Bekantmachung gebracht werden sollen, Freitags bey dem Intelligenz-Comtoir eingeliefert und abgegeben seyn müssen, wenn sie die darauf folgende Woche im Druck erscheinen sollen; indem das Intelligenz-Blatt Sonnabends eingerichtet und gesetzt, Sonntags corrigirt und Montags ins Reine gedruckt wird. Minden, den 31. Merz 1786.

Königl. Preuß. Intelligenz-Comtoir

Schlutius.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 15. Montags den 10. April 1786.

I Publicandum.

Beschluß der zuerkantten Prämien.

2) im Magdeburgischen: dem Fabrikant Carl Lehrecht Brettschneider, wegen der außer Landes verkauften wollenen Baaren 3089 Thaler 18 Gr. an Werth, und zwar jedem dieser beyden Competenten, jedoch ersterem nach zuvor beygebrachten Grenz-zoll = Attesten, mit 50 Thaler. So wie auch das 42 Prämium für diejenigen zwey Leinenhändler und Kaufleute im Halberstädtischen, welche das mehreste daselbst fabricirte Leinen, in einem Jahre außerhalb Landes abgesetzt haben; im Halberstädtischen: a) dem Leineweber Andreas Pfuhl zu Hornhausen, wegen der außer Landes debitirten Leinwand, 3619 Thlr. 15 Gr. an Werth, b) dem Leineweber Bernhard Mshring zu Halberstadt, wegen der außer Landes verkauften 1320 Ellen Leinenwaaren, und zwar jedem dieser beyden Demerenten mit 40 Thaler. Desgleichen das 44te Prämium für diejenigen Unterthanen, außer dem Halberstädtischen, welche von eigengewonnenen Flachse in einem Jahre das mehreste Hausleinen verfertigt; im Hohnsteinschen: dem Unterthan Michael Kallmeier zu Liprechtsrode, wegen der, von eigen gewonnenen Flachse gefertigten 30 Schock, oder 1800 Ellen Leinwand à sechs-

viertel breit; 2) im Magdeburgischen: dem Cossäten Christian Pasemann zu Schaafsleben, wegen der von selbst gewonnenen Flachse verfertigten 1605 Ellen Leinwand und Drelle; 3) in der Churmark: a) dem Ackersmann Friederich Vorth zu Elversdorf, wegen der von eigenem Flachse verfertigten und nach Berlin verkauften 1620 Ellen Leinwand, b) dem Invaliden Rädke zu Elversdorf, wegen der von eigengewonnenen Flachse gefertigten 1800 Ellen Leinwand, und zwar jedem dieser vier Interessenten, mit 25 Thaler. Desgleichen das 45te Prämium, für diejenigen, welche den besten mehresten und feinsten Leinendamast gewebt haben; im Halberstädtischen: dem Damastweber Franz Heinrich Henschler in Halberstadt, wegen angefertigter 308 Ellen Leinendamast, und 2) im Magdeburgischen: dem Leineweber Johann Friederich Kefner zu Staßfurt, wegen gewebter 471 Ellen Leinendamast, Drell, und 60 Ellen ordinären Drell, und zwar jedem dieser beyden Competenten, mit 20 Thaler. Auch das 46ste Prämium, für die drey jungen Burschen in der Provinz Minden, welche sich zu Erlernung des Leinen-Damastwebens zuerst bey geschickten Meistern in die Lehre geben; im Mündenschen: a) dem Hücker, b) dem Kiepe, und c) dem Colmeyer aus Vieles

feld, und zwar jedem derselben mit zwanzig Thaler accordiret. Ferner ist das 49ste Prämium für denjenigen Einwohner zu Herforden, welcher das mehreste selbst gewebte Leinen, auf eigener oder gemietheter Bleiche gebleicht hat, dem Uhrmacher Frölich daselbst, der im vorigen Jahre 500 Ellen Leinwand dort hat weben und bleichen lassen, mit 20 Thaler. Desgleichen das 54ste auf das feine wollene Garnespinnst ausgelegte Prämium; in der Neumark: a) der Frau von Burgsdorf in Arnswalde, wegen der seit einem Jahre nach einem 2 Ellen weiten Hespel-gesponnenen 65 Pfund Fabrikwolle, b) der Reuter-Frau Neumannen daselbst, wegen gleichmäßig gesponnener 58 Pfund Garn, c) der Jungfer Würflein daselbst, welche ebenfalls 49 Pfund Fabrikergarn gesponnen, und zwar jeder dieser Impetrantinnen mit 20 Thaler. Nicht minder das 55ste auf das feine baumwollene Garnespinnst ausgelegte Prämium; in Pommern: a) des Unterofficiers Wulff Ehefrau zu Garz, wegen gesponnenen 50 Pfund baumwollenen Garns, b) der Ehefrau des Strumpfwirker-Gesellen Püschel daselbst, wegen gleichmäßig gesponnener 42 Pfund Garn, c) der Dragoner-Frau Kühnen daselbst, welche 51 Pfund dergleichen Garn gesponnen, d) der Dragoner-Frau Niepers daselbst, wegen gesponnener 50 Pfund bunnwollen Garn, e) der Dragoner-Frau Baumrädern daselbst, ebenfalls wegen gesponnener 50 Pfund dergleichen Garn, und zwar jeder dieser 5 Interessenten, mit 20 Thlr. So wie das 58ste zur Beförderung des Spinnens der jungen Wurfchen im Magdeburgischen, ausgelegte Prämium, den beyden Söhnen des Colonisten Gottfried Posselt zu Neumark, welche 56 Stück des feinsten Garnes mit der Spindel gesponnen haben, und zwar jedem mit 5 Thaler, und endlich das 61ste Prämium zur Beförderung der Bienenzucht in Litzhauen bestimmt, a) dem Mennonisten Jo-

hann Harms, zu Ralkwellern, wegen vorgezeigter 60 Bienenstöcke, und b) dem Chaztoulter Gottlieb Weiß zu Dischirin, welcher 50 Bienenstöcke vorgezeigt hat, jedem mit 5 Thaler zugebilliget. Ueberdem ist dem Mechanico Drösel zu Plathow in Hinterpommern, wegen eines von ihm erfundenen Säe-Fluges, eine Belohnung von 30 Thalern. So wie dem Färber Hartmann in der Neumark, wegen der von ihm in Vorschlag gebrachten neuen Art von Feuerleitern, ein Douceur von 30 Thaler, bewilliget worden. Noch sind einigen Unterthanen in den Grafschaften Tecklenburg und Lingen, nach dem Publicato vom 20. December 1784. folgende Prämia zuerkannt, als: a) dem Vollemeyer zu Osterberge wegen des gefertigten besten Stückes Löwend Leinen, b) dem Corte zu Wechte, wegen eines dergleichen, c) dem Colono Deteringmaier zu Altstede, wegen eines dergleichen, d) dem Colono Sommer zu Holzhausen dergleichen, und zwar jedem derselben mit 2 Thaler. So wie a) dem Langeworth zu Ledde, wegen des darauf folgenden bestverfertigten Stückes Leinen, b) dem König in der Bauerschaft Hösta, wegen dergleichen, c) dem Colono Siebelmann zu Osterledde, dergleichen, d) dem Colono Gerd Uingshaus am Schaaferge, dergleichen, und zwar jedem derselben mit 1 Thaler 8 gr. Desgleichen a) dem Colono Felbmann im Kirchspiel Leeden, wegen eines selbst gezogenen, noch zu keiner Arbeit gebrauchten zährigen Fohlens, und b) Unterthan Dreyer zu Bawinkel, wegen eines dergleichen, und zwar jedem derselben mit 4 Thaler. Nicht minder a) dem Küster Stagemeyer zu Leeden, wegen abgeschaffter Todten-Zäune, und dagegen angelegter lebendigen Hecken, und b) dem Colono Michels zu Uphausen, wegen einer dergleichen von 500 Schritten, und zwar jedem derselben mit 2 Thaler. Auch a) dem Amtmann Werlemann zu Lengerich, wegen angepflanzter 90 Stück jun-

ger Obstbäume, 6 Fuß unter der Krone hoch, b) dem Unter-Förster Brüggemann, zu Lenzgerich, wegen 89 Stück dergleichen, und zwar jedem derselben mit 2 Thaler 12 gr. Und endlich dem Colono Delager zu Langen, wegen angezogener einiger 1000 Stück junger Eichen und Büchen, mit Thlr. 12 gr. Ferner sind zur Beförderung der Industrie in der Niedergrafschaft Lingen mit Einschluß der Voigtey Schaale und des Kirchspiels Recke nach dem Avertissement vom 20. December 1784. folgende Belohnungen zugebilliget, als: a) dem Colono Lieding zu Bettrop, wegen ausgeäeter 5 Scheffel Lein- und 1 und einen halben Scheffel Hanf-Saamen, b) dem Colono Ramuick zu Lenzgerich, wegen 5 Scheffel Lein- und 3 und ein Viertel Scheffel Hanf-Saamen, c) dem Colono Wehrmann daselbst, wegen 5 Scheffel Lein- und 3 Scheffel Hanf-Saamen, d) dem Colono Freykamp zu Beesten, wegen 3 Scheffel Lein- und 3 Scheffel Hanf-Saamen, e) dem Rosenherrn zu Bawinkel, wegen 3 Scheffel Lein- und 2 Scheffel Hanf-Saamen, f) dem Egberts daselbst, wegen 4 Scheffel Lein- und 3 Viertel Scheffel Hanf-Saamen, und zwar jedem derselben mit 10 Thaler. Ferner 1) dem Engel Wörmeyers in der Bauerschaft Sunderbauer, wegen eines angelegten neuen Weberstuhls, 2) der Anne Marie Knipperborg, in der Bauerschaft Sunderbauer, wegen eines dergleichen, 3) dem Engel Wulff zu Halverde dergleichen, und 4) der Tochter des Coloni Baar zu Vochraden, dergleichen, und zwar jedem dieser Competenten mit 8 Thaler. So wie 1) dem Johann Arend Arts, zu Freeren, wegen erlernten Spinnens, 2) dem Joh. Heinrich Gremering zu Vochraden, wegen dergleichen, 3) des Gerd Holts Sohn zu Schale, dergleichen, 4) des Hestelmeyers Sohn daselbst, dergleichen, 5) der Wittwe Frey's Sohn daselbst, dergleichen, und 6) der Wittwe Landwers Sohn daselbst, dergleichen, und

zwar jedem derselben mit 4 Thaler. Nicht minder 1) der Marie Gerlings zu Schale, wegen erlernten Webens, 2) der Anne Engel zu Espel, wegen dergleichen, 3) der Tochter des Heuerlings Jürgen Breven, Anne Marie, im Amte Zhuinen, welche sich besonders im Weben hervorgethan, und 4) der Anne Gertruid Kribbers in Koodmanns Heuer, Amts Freeren, wegen erlernten Webens, und zwar jeder derselben mit 5 Thaler. Desgleichen 1) der Wittwe Schulten zu Freeren, 2) der armen Wittwe Wenckers zu Lingen, 3) der Wittwe Holt daselbst, 4) der Ehefrau Fischer daselbst, 5) dem ganz armen Sohn von Wilhelm Schoonhoost daselbst, 6) der Wittwe Stahl, in der Königsstraße zu Freeren, 7) der armen Wittwe Frehe zu Steinbeck, 8) der Wittwe Niehaus zu Recke, 9) der armen Meid Cornelissen zu Lingen, 10) der Ehefrau Dorgelow daselbst, 11) dem Christoph Weddepohl, und Wilhelm Eggert, Knecht des Wesselmann zu Beesten, 12) dem Sohn der Wittwe Wilkes daselbst, Joh. Berend, 13) dem Sohn des Heuermanns Berend Schreper zu Spell, Joh. Herrmann, 14) dem Gerd Huilsmann in Haackmanns Heuer zu Udenlänne, 15) dem Berend Henrich Busch, Sohn der Wittwe Busch daselbst, und 16) dem Sohn der Wittwe Haking daselbst, welche sämtlich fleißig gesponnen, jedem eine Belohnung von 3 Thaler. Endlich ist a) dem Sohn des Meissen, und b) dem Sohn der Wittwe Clonen, Joh. Gerd aus Vaccum, die im vorigen Jahr das Weben erlernet, jedoch damals, weil sie keine Probe vorgezeigt, abgewiesen worden, da sie sich von neuem gemeldet, und näher legitimiret haben, das diesjährige Prämium, wegen fleißigen Spinnens zu ihrer und anderer Aufmunterung jedem mit 3 Rthl. zugebilliget worden. Denen übrigen zu verschiedenen Prämien sich zwar gemeldeten, aber nicht hinlänglich legitimirten, Competenten,

bleibt nach beygebrachtcr Bescheinigung ihr Anspruch bey der künftigen Vertheilung vorbehalten. Berlin den 7ten Merz 1786. Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special Befehl.

v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Gaudi. Frh. v. Heiniz. v. Werder.

Da das Hausiren, besonders der Juden, sowohl in den Städten als auf dem Lande wiederum sehr überhand nimmt; Seine Königl. Majestät von Preussen ic. ci. Unser allergnädigster Herr aber solches durchaus nicht statuiren wissen wollen:

So wird in Befolge der von allerhöchsten Denenelben dieserhalb erlassenen Cabinetts-Ordre vom 11. hujus, das Hausir-Edict vom 17ten November 1747. hiedurch nicht nur erneuert, und Jedermann zur genauesten Beobachtung desselben angewiesen, sondern auch dahin geschärfet, daß derjenige Jude, welche auf Hausiren, es sey auf dem platten Lande, oder an seinem Wohn-Orte und in andern Städten sich betreten, oder wenn er auch nur bloß mit Waaren bey Leuten in den Häusern, ohne ausdrücklich dahin gerufen zu seyn, sich finden lassen würde, sogleich auf Drey Monathe in die Festung gebracht, auch nach Beschaffenheit der Umstände, aus dem Lande verwiesen werden soll.

Damit auch die Erneuerung und Schärfung des Hausir-Edicts, zu jedermännlicher Wissenschaft kommen möge; so soll solches durch den Druck, ingleichen durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen allgemein bekannt gemacht werden. Sign. Berlin, den 18. Januarii 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. Frh. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. Frh. v. Heiniz. v. Werder.

Da Sr. Königl. Majestät Allerhöchste Selbst durch die an die Mindensche

Regierung erlassene Cabinetts-Ordre vom 27ten Merz a. c. allergnädigst zu verordnen geruhet haben, daß die bei dem hiesigen Martini Capitel durch das Ableben des Probst Meinders zu höchst Dero Collocation erdnuete evangelische Canonicat-Präbende verkauft, und das dafür zu erlegende Honorarium an unvermögende Officiers zu Anschaffung der Equipage verwandt werden soll; so werden diejenigen, welche diese Evangelische Canonicat-Präbende zu acquiriren Lust haben, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich deshalb in Termino den 29ten April a. c. auf der Regierung einzufinden, und ihre Erklärung über das Honorarium, wovor sie diese Canonicat-Präbende zu acquiriren gedenken, abzugeben, sodann aber zu gewärtigen daß darüber die Genehmigung von Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Person eingeholet wird. Minden am 31ten Merz 1786.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

II Warnungs-Anzeige.

Ein gewisser Unterthan im Amte Hausberge ist wegen verübten Holzdiebstahls aus der Holzhauser Marck und nachgemachten Fohsthammer-Zeichens mit einer ständigen Gefängnißstrafe halb bey Wasser und Brodt, jedoch salva fama, belegt worden, welches dem Publico hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird. Signat. Minden den 31. Merz 1786.

Anstatt und von wegen ic. ic.

Hüllesheim. Netrebusch.

III Citationes Edictales.

Amt Enger. Da der Colonus Heinrich Schröder Nr. 6. zu Besenkamp angezeigt wie er zwar mit verschiedenen seiner Creditoren bereits die Vereinigung wegen einer terminlichen Abgabe getroffen, denn aber die außer diesen sich jetzt meldende

de Gläubiger so stark in ihn drängen, daß er zu deren Befriedigung auf einmahl nicht im Stande, und daher gebethen, ihm überhaupt gegen seine sämtlichen Creditores eine Sträckzahlung zu gestatten, und diese um sich deshalb zu erklären vorzuladen, und denn diesem Gesuche deferirt: So werden hiemit alle und jede, so an dem Colono Casper Henrich Schröder oder dessen Colonate sub Nr. 6 zu Wesenkamp einige Forderung haben, es bestiehe solche worin sie wolle, vorgeladen, in den hiemit auf den 17ten May 21ten Juny und 19ten July a. c. bezielten Terminen auf dem Gerichtshause zu Enger zu erscheinen, ihre Ansprüche anzugeben, die zu deren Erweis dienende Mittel anzuzeigen, so wie die darüber sprechende schriftliche Nachrichten gleich mit zur Stelle zu bringen, über die von dem Gemeinschuldner nachgesuchte terminliche Zahlung, und das Jährlich abzuhelende Quantum in dem letztern Termine sich zu erklären, daher denn auch die, so etwa in den erstern Terminen schon ihre Forderungen angegeben, dennoch in dem letzten Termine erscheinen, und über den Anschlag der Stette so wie über zuthuende Vergleichsvorschläge sich erklären müssen. Diejenigen so überall nicht erscheinen und ihre Forderungen angeben werden, haben zu erwarten, daß sie damit abgewiesen, und solcherhalb ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Da nach dem Ableben des auf der Wallenbrücker Alröde verstorbenen Alröders Johann Henrich Bobbentkamp sich ergeben, daß schon dessen bekandte Schulden seinen geringen Nachlaß übersteigen und daher per Decretum de 15ten Merz a. c. Concurfus eröffnet worden; so wird hiemit jedermann so an selbigem irgend einigen Anspruch zu formiren gedenkt vorgeladen, in dem auf den 15ten May a. c. bezielten Termine auf dem Gerichtshause zu Enger zu erscheinen, seine Forderung anzugeben,

die darüber in Händen habende Documente oder sonstige Beweismittel abzugeben, mit der Warnung daß diejenigen so alsdann nicht erscheinen würden, mit ihren etwaigen Ansprüchen abgewiesen, und solcherhalb ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Der Königliche Eigenbehörige Colonus Johann Casper Storck Nr. 27. aus Herringhausen hat angezeigt, daß, da er vor 5 Jahren die Storckische Stette durch Heyrath angetreten, jetzt sich so viele Schulden veroffenbahrten die er ohnmöglich auf einmahl bezahlen könne, und hat daher dahin angetragen, daß zu Exuirung des eigentlichen Schuldenzustandes sämtliche Creditores öffentlich verablattet, und er zu einer jährlichen Terminlichen Abgabe admittirt werden möchte: Wenn nun dem Gesuche Convocationis Creditorum deferirt; so werden hiemit all und jede, welche an besagten Colono Storck oder dessen Stette Nr. 27. zu Herringhausen einige Anforderungen haben verablattet, in den bezielten Terminen den 2ten und 24ten May, so wie 21ten Juny a. c. auf dem Gerichtshause zu Enger zu erscheinen, ihre habende Ansprüche anzugeben, die Mittel, wodurch solche zu erweisen, anzuzeigen, so wie etwaige schriftliche Nachrichten gleich mit zur Stelle zu bringen, auch besonders in dem letztern Termine zu erscheinen, wegen der von dem Gemeinschuldner nachgesuchten Terminlichen Zahlung und deshalb zu thunden Vergleichsvorschläge sich zu erklären, unter der Warnung, daß die, so alsdann nicht erscheinen werden, für solche, die das, was die mehrsten der Anwesenden beliebt, mit beschloßen geachtet werden sollen; so wie denn auch alle diejenigen, welche in gedachten Tagefahrten nicht erscheinen, und ihre Forderungen angeben werden, solcherhalb mit einem ewigen Stillschweigen belegt und mit ihren Ansprüchen gänzlich abgewiesen werden sollen.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden,
König von Preußen &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:
Demnach 1. das adeliche Landtagsfähige im
Amte Reineberg belegene Guth Lübbeke
und das dazu gehörige Gütlein Grapen-
stein, wie auch 2. das adeliche im Amte
Hausberge belegene Guth Schockemühle
nebst dem Gofelder Hofe, so dem verstor-
benen Oberjägermeister von Grapendorff
zugehört und welche nach den gerichtlich
aufgenommenen Taxen und zwar das Guth
Lübbeke mit dem Gütlein Grapenstein auf
66522 Rthlr. 15 Sgr. 8 Pf. und das Guth
Schockemühle nebst dem Gofelder Hofe auf
34126 Rthlr. 8 Sgr. 1 Pf. gewürdiget
worden, auf Anhalten der Creditoren ver-
kauft werden sollen, und dazu Terminus
vor unserer Minden: Rabensbergischen Re-
gierung auf den 18ten Januar 1787. ange-
setzt worden; so werden alle diejenigen,
welche nach der Eigenschaft der Güter, sol-
che zu besitzen fähig, und annemlich zu be-
zahlen vermögend sind, hiermit aufgefor-
dert, in dem angeetzten Termine sich zu
melden und ihr Gebot abzugeben; wobey
den Kaufstüigen bekannt gemacht wird,
daß auf die nach Ablauf des Licitations-
Termins etwa einkommende Gebote nicht
weiter geachtet werden wird, und daß die
aufgenommenen speciellen Taxen nebst den
darüber verhandelten Commissions: Acten
noch besonders in der Regierungs: Registratur
eingesehen werden können. Uhrkundlich
dessen ist dies Subhastations: Patent zmal
ausgefertiget, und alhier bey unserer Re-
gierung, ingleichen in Lübbeke und Eleve
angeschlagen, auch zu 9malen den hiesigen
Wochenblättern und zu 3malen den kupp-
städter Zeitungen eingerückt worden.

Sign. Minden den 27ten Merz 1786.

An statt und von wegen &c.

v. Arnim.

Minden. In der von Kofchen-
bahrtschen Auction wird auch ein modernes
Geschirre auf 2 Kutschpferde verkauft wer-
den, welches Liebhabern bekant gemacht
wird.

Das am Martini Kirchhofe belegene der
Wittwen Lud. Vorhards zugehörige
mit 9 Mgr. Kirchengeld, und sonstigen bür-
gerlichen Lasten behaftete Wohnhaus, nebst
darauf gefallenem Hude: Theil für 2 Rüsse
sub Nr. 264. vor dem Kirchthore, so zus-
ammen auf 480 Rthlr. taxirt worden, soll
in Termino den 17. May, 17. Junii und
19. Julii Vormittags von 9 bis 10 Uhr
vor dem hiesigen Stadt: Gerichte öffentlich
verkauft werden. Lusttragende Käufer
können sich alsdenn melden, die Bedin-
gungen vernehmen und auf das höchste Ge-
both dem Bestinden nach des Zuschlags ge-
wärtig seyn.

Amt Brackwede. Es soll die
in Anno 1782. von den Oberbeckmans Ehe-
leuten auf des Coloni Schmidt auf dem
Sinnerbrink Stette Nr. 17. Bauerisch. Um-
meln gestiftete, allerhöchst confirmirte Erbs-
pächterey, Schulden halber meistbietend
am 16ten May c. Morgens am Gerichts-
hause zu Bielefeld verkauft werden. Diese
Erbpächterey besteht aus einem Wohnhau-
se nebst Backofen so zu 202 Rthlr. 16 Sgr.
und aus 16 Schfl. 1 Spint Länderey, wel-
che zu 221 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf. gewürdi-
get worden, und der Erbpachts: Canon nebst
übrigen Abgaben beläuft sich jährlich auf
13 Rthlr. 13 Sgr. Lusttragende Käufer
haben sich gedachten Tages einzufinden und
ihre Gebote zu erdfuen, wo sodann der Best-
bietende mit Vorbehalt der Creditoren Ge-
nehmigung den Zuschlag erhalten soll.

Amt Heepen. Auf Ansuchen
des Kaufmanns Rabanus Rodowe in Min-
den, ist die Subhastation des dem gräflich

Lippischen Meyer Ebeler Frohne zu Winnen zugehörigen unter der Gerichtsbarkeit des hiesigen Amtes belegenen Frohnen Brocks, so nach erfolgter Gränzberichtigung auf 28 Schfl. 1 und 1 Viertel Wecher vermesset, und von vereideten Nichtsmännern mit Einschluß des darauf stehenden Holzes zu 678 Rt. 2 Egr. 11 Pf. gewürdiget, erkannt worden. Es werden daher diejenige Kauflustige, welche dieses Grundstück zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiedurch eingeladen, sich in denen zu dessen öffentlichen Verkauf auf den 6. Apr. 4. May und 15. Junii dieses Jahrs am Gerichtshause zu Dielefeld anbezielten Terminen einzufinden, und zu gewährleisten, daß in dem letzten Licitations-Termin der Zuschlag geschehen, nachhero aber auf kein weiteres Gebot Rücksicht genommen werden sollte. Zugleich werden auch sämtliche real Gläubiger oder solche die aus einem Eigenthum oder andern dinglichen Rechte an dieses Grundstück Anspruch zu machen sich berechtigt halten, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche in den angezeigten Licitations-Terminen nebst Beyfügung der desfallsigen Beweismittel unter der Warnung anzumelden und darzuthun, daß nach Ablauf dieser Tagesfahrten alle sich nicht gemeldeten real Gläubiger oder sonstigen Prätendenten durch ein am nächstfolgenden Gerichtstage zu eröfnendes Abweisungs-Erkenntniß ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Rinteln. Den 24. April d. J. Nachmittags 2 Uhr und folgende Tage soll eine auserlesene Sammlung theologischer, philologischer, philosophischer und historischer Bücher in Cassell in des Herrn Secretär Hundeshagen Behausung im weißen Hof gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert werden, und ist der gedruckte Catalogus davon bey dem Regierungs-Advocat Böhmann alhier zu haben.

V Sachen, so zu verpachren.

Nachdem die sogenannte Römer Insel an der Weser unterhalb der Bauerschaft Todtenhausen, welche aus gntem Wiesgrund bestehet, und diesen Trinitatis pachtlos wird, am 8ten und 22ten April und 3ten May c. jedesmalen Morgens 10 Uhr auf der Kriege- und Domainen-Cammer, gegen zu stellende sichere Caution, an den Meistbietenden auf anderweite 6 nach einander folgende Jahre, mithin bis Trinit. 1792. verpachtet werden soll; so werden Pachtlustige hiemit eingeladen, in bemerkten drey Terminen ihre Gebote zu Protocoll zu geben, da dann bis zu erfolgender allerhöchster Approbation, im letzten Termino der Zuschlag erfolgen soll. Sign. Minden den 30ten März 1786.

Minden. Da sich in dem am 25. Merz zur Verpachtung der Ruhthorschen Schäferey angestandenen Termine keine Pachtlustige gemeldet haben; so wird hiedurch abermals zur Verpachtung an den Meistbietenden ein Termin auf den 6ten May Nachmittags um 2 Uhr in dem Hause des Hrn. Regierungs-Raths ZurHellen angefezt, und können Pachtlustige sich bey diesem oder dem Kaufmann Hrn. Tielhel nach den Pachtbedingungen vorher erkundigen.

Da das denen Neuburgschen Pupillen zuständige am Ruhthore sub Nr. 365. belegene und zur Handlung sehr gut eingerichtete Haus auf einige Jahr vermiethet werden soll. So können sich die Liebhaber zu dem Ende in Termino den 3ten May a. c. auf dem Rathhause des Vormittags einfinden, die Bedingung vernehmen auch auf das höchst annehmliche Gebot des Zuschlags gewärtigen.

Stift Quernheim. Da der dem hochadelichen Stifte Quernheim zuständige Dünner Kornzehente, auf vier nach einander folgende Jahre, als die Ernd-

te 1786 = 87 = 88 und 1789 meistbietend verpachtet werden soll, und hiezu Terminus auf den 26ten April festgesetzt worden; so können die etwaige Pachtlustige, die diesen, in dem Amte Reineberg belegenen Dünner Zehenden auf die vier angegebenen Jahre, zu pachten willens sind, sich dierhalb in dem gedachten Termine des Morgens um 9 Uhr auf der hiesigen Capitularstube einfinden, und die näheren Bedingungen vernehmen, da so dann dem Bestbietenden, dieser Kornzehente, gegen Bestellung hinlänglicher Caution, auf 4 Jahre, in Zeitpacht, untergegeben werden soll.

Werbung in der Grafschaft Ravensberg.

Da der Herr Cammerherr von dem Busche genannt von Münch gewillet ist, seine bey oberwehntem Gute belegene Oser-Mühle mit 3 Wassergängen, meistbietend, jedoch mit Vorbehalt seiner Approbation, zu verpachten; so wird dazu Terminus auf den 20ten April d. J. angesetzt, an welchem Tage Erbpachts-Lustige sich bey Unterschriebenen einfinden, und glaubhafte Atteste ihres guten Vermögens und guter Kenntnisse sofort mit zur Stelle bringen wollen. Man will übrigens dabey bemercklich machen, daß die Mühle im Hochstift-Osnabrück gelegen und die Lage hat, daß eine vortheilhafte Handlung, Brau und Brennerey daselbst angelegt werden kann.

Fischer.

VII Avertissements.

Minden. Da man bemercket, daß verschiedene Einwohner, sich von der angebotenen Auskauffung des Landeshages gegen 3 pr Cent keinen hinreichenden Begriff machen können; so wird zur Aufklärung desselben hiedurch bekannt gemacht, daß derjenige welcher 3 Rthlr. an Landeshag jährlich bezahlen muß, solche mit 100 Rthlr. auskänset, ferner daß von demjenigen der

etwa nur jährlich 4 Mgr. Landeshag entrichtet, zum Auskaufen desselben 11 Rthlr. 4 Mgr. dafür bezahlet. Nach dieser Erläuterung kan demnach ein jeder von 4 Mgr. bis zu 3 Rthlr. selbst die Ausrechnung machen, und wird also denenjenigen welche von diesem Unerbieten Gebrauch machen wollen hiemit pro omni bis Ausgang dieses Monats Frist verstatet, wozu sich auch diejenigen so jährlich Grundzinsen bezahlen melden, und solche nach obigem Verhältniß auskaufen können.

Blottho. Der hiesige Kaufmann Herr Joh. H. Schwarze erwartet in der Mitte dieses Monats April, eine Parthey besten neuen Liebauer Feinsaamen, aus der einzigen Ladung, welche schon im Herbst zu Bremen angekommen ist. Er macht solches zu dem Ende bekannt, weil seit einigen Jahren das neue Liebauer Lein, nicht so zeitig allhier angekommen, daß diejenigen Driechaiten, welche früh zu säen gewohnt sind, davon hätten profitiren können.

VII Notificationes.

Minden. Der Bürger, und Bötzermeister Christian Hohman, hat 1 und einen halben Morgen Land in der Dörenregent, Marienthorschen Feldmark gelegen, von dem Colono Cord Henrich Rolting Nr. 16. in Kutenhausen angekauft.

Der Bürger und Seiler Johann Heinrich Wulff besitzt nachstehende Grundstücke, als 1. das Wohn- und Brauhaus auf der Becker Straße sub Nr. 78. welches er von dem Kaufmann Hrn. Wöllinghoff; 2. einen Garten vor dem Marien Thore am Steinwege, welchen er von den Depenschen Hrn. Erben; 3. einen Garten vor dem Marien Thore im Rosenthal gelegen, den er von dem Feldwebel Trausfeld angekauft hat, und 4. einen Garten vor dem Neuen Thore, den er sub hasta aus dem Witwe Buschischen Credit-Besen erstanden hat.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 16. Montags den 17. April 1786.

I Publicandum.

Auf Sr. Königl. Majestät von Preußen, Unsers allergnädigsten Herrn Befehl, sehet das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium nachstehende Prämien aus, welche mit Ende des jetztlaufenden Jahres, denen, so sich am besten darum verdient gemacht, und hinlänglich legitimiret haben, zuerkant und ausbezahlt werden sollen, als: 1) Denjenigen, so zum erstenmal, wenigstens 30 Pfund selbst gewonnene, und gutgehasselte reine Seide werden vorzeigen können, und hierüber eine Bescheinigung von den Land- und Steuer-Räthen, oder andern obrigkeitlichen, und auf das Geschäft verpflichteten Personen, werden beygebracht haben, außer denen für jedes Pfund bereits bewilligten 12 Gr. eine, auf 4 zuerst, und am besten sich legitimirende Impetranten zu vertheilende Prämie von 20 Thlr. 2) Denjenigen 8 Personen, welche eine Plantage von wenigstens 150 Stück 6jähriger, weißer laubbarer Maulbeerbäume, 4 Fuß unter der Krone hoch, werden gezogen haben, jeder eine Prämie von 20 Thlr. 3) Denen 6 Deherenten, welche in den sämtlichen Königl. Staaten dies- und jenseits der Weser, exclusive Schlessen, Maulbeerhecken von wenigstens 300 Fuß lang, um ihre Felder, Gärten und Plantagen angelegt,

und wenigstens bis ins 3te Jahr fortgebracht zu haben, erweislich machen können, jedem eine Prämie von 20 Thlr. Im Magdeburgischen und Halberstädtischen aber müssen diejenigen Plätze mit Maulbeerbäumen oder Hecken nicht bepflanzt werden, auf welchen ehemals Salpeterpläne angelegt gewesen, oder solches der Orten reglementsmäßig noch geschehen dürfte, als weshalb die Impetranten sich jedesmal hinlänglich zu legitimiren haben. 4) Denjenigen 5 Forstbedienten, die auf den Herbst dieses Jahres den mehresten Holzsaamen werden ausgesät haben, jedem eine Prämie von 20 Thlr. 5) Denjenigen 3 Forstbedienten, die bis auf den Herbst dieses Jahres, die größte Anzahl sädner, gerade, bereits 10 bis 12jähriger, von ihnen selbst gepflanzter Eichen werden vorzeigen können, jedem eine Belohnung von 50 Thlr. 6) Denjenigen 3 Königlichen oder adelichen Forstbedienten, Magisträten und Gemeinden in sämtlichen Provinzen, welche die mehresten und ansehnlichsten Sandschellen stehend gemacht, gehörig besät, und solchergestalt aus unnützen und schädlichen Wüsteneyen, durch Fleiß und Bearbeitung den Holzanwachs befördert haben, jedem 30 Thlr. 7) Derjenigen Stadtgemeinde, dem adelichen Gutsbesitzer, oder andern Partikuliers in sämtlichen Provinzen, wel-

che an denjenigen Orten, wo sie an Flüssen und Strömen, Dämme, Teiche und Ufer durch Faschinen unterhalten müssen, an den Ufern der Flüsse, das mehreste Weidenstrauchholz zu Faschinen, auch in gewisser Entfernung vom Ufer der Flüsse, in gleichen an Feldgraben, und in Niederungen, die mehresten Weidenbäume gepflanzt, und daß solche in gutem Wachsthum stehen, durch hinlängliche Atteste werden bescheiniget haben, eine, auf 6 Kompetenten zu vertheilende Prämie von 20 Thlr. Jedoch kann dieses Prämium nur nach den eigentlichen Bestimmungen desselben, wo solche wirklich vorhanden, und bescheiniget sind, bewilliget werden. 8) Denjenigen 20 Personen außerhalb den Westphälischen Provinzen, als welche davon ausgeschloffen sind, die statt der Zäune, die schönsten und mehresten Hecken von Weiß- und Schwarzdorn, oder Büchen und Rüstern, wenigstens 100 Ruthen lang werden angelegt, und bis ins 3te Jahr, auch länger werden fortgebracht haben, so, daß selbige in völligem Wachsthum stehen, wobey sich aber die Kompetenten im Magdeburgschen und Halberstädtischen gehörig legitimiren müssen, daß da, wo sie die Hecken angelegt, vorhin keine Lehmwände gestanden haben, widrigenfalls sie auf das Prämium keinen Anspruch machen können, jeder eine Belohnung von 20 Thlr. 9) Denjenigen 5 Demerenten, und zwar vorzüglich in Litzthauen und Ostpreußen, welche zu Bewässerung ihrer Gärten, oder Triften und Hütungen, die größte Stendüemauer von Feldsteinen angefertigt, werden vorzeigen können, jedem 20 Thlr. 10) Denjenigen 4 Impetranten, welche die besten Alleen von Obstbäumen auf den Landstraßen anlegen und fortbringen werden, jedem 30 Thlr. 11) Demjenigen, welcher ein sicheres, und völlig bewährtes Mittel, zu Abwendung alles Raupenschadens an den Obst- und andern Bäumen, ausfindig machen und anzeigen wird, eine Belohnung von 60 Thlr.

12) Demjenigen, welcher ein noch mehr bewährtes, ganz sicheres, und noch unbekanntes Mittel zu Ausrottung der Reitzwärmer, welche auch Maulwurfsgrille, der fliegende Maulwurf, Schroottwurm, Ackerwerbel und Erdkrebs, auch im Lateinischen Gryllo Talpa genannt werden, ausfindig machen und anzeigen wird, 30 Thlr. 13) Denjenigen 2 Personen, welche im Fürstenthum Minden, der Grafschaft Ravensberg, im Halberstädtischen, Magdeburgischen, der Chur- und Neumark, auch Pommern, Ost- und Westpreußen, gute Steinkohlen entdecken werden, jeder 250 Thlr. 14) Demjenigen Brauer, Bäcker oder Branntweimbrenner, in den Provinzen Cleve und Neurs, der statt der Holzfeuerung sich der Steinkohlenfeuerung bey seiner Nahrung bedienen, und die mehresten Steinkohlen anstatt des Holzes dabey verbraucht zu haben, bescheinigen wird, jedem 25 Thlr. 15) Demjenigen Bierbrauer oder Branntweimbrenner, in der Grafschaft Zecklenburg und Lingen, welcher durch ein Attest des dortigen Bergamts und Magistrats der Stadt, darthun wird, daß er die mehresten Steinkohlen von basigen Revieren beym Bierbrauen und Branntweimbrennen, anstatt des Holzes verbraucht hat, ein Prämium von 25 Thlr. 16) Demjenigen Branntweimbrenner in der Stadt Minden, welcher zuerst seinen Branntwein beym Steinkohlenbrande zieht, und damit konstatuirt, auch solches gehörig bescheiniget, eine Belohnung von 25 Thlr. 17) Denjenigen 2 Grobschmieden in Berlin, welche bey Steinkohlen ein ganzes Jahr hindurch schmieden, und den Gebrauch derselben behaupten werden, auch solches hinlänglich bescheinigen, jedem 25 Thlr. 18) Demjenigen, der eine Holzsparniß von 1 Viertel des Bedarfs gegen den bisherigen beym Kalkbrennen angiebt, wenn auch gleich ein Theil dieser Ersparniß durch das Zerbrechen der Steine in kleine Stücken und andere erforderliche, mehrere Arbeiten verloh-

ren ginge, angiebt, ein Prämium von 30 Thlr. 19) Denjenigen 6 Gemeinden, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, jeder eine Prämie von 30 Thlr. 20) Denjenigen 6 Kompetenten, so die mehresten Pflanze Futterkräutersaamen ausgesäet, oder künstliche Wiesen werden angeleget haben, jedem 20 Thlr. 21) Denen 2 Gemeinden, oder einzelnen Wirthen, welche zuerst an Orten, wo die Stallfütterung des Rindviehes noch nicht üblich gewesen, dieselbe einführen, und gemeinnütziger machen werden, jeder eine Belohnung von 30 Thlr. 22) Demjenigen, der die beste, noch unbekante Düngung des Ackers, nach Beschaffenheit des Landes anzugeben weiß, und solche einführet, eine Belohnung von 30 Thlr. 23) Denjenigen 4 Wirthen im Magdeburgischen, der Ehur- und Neumark, Pommern und Preußen, welche die Mergelbündung zum erstenmal einführen und am mehresten pflanzten werden, jedem 30 Thlr. 24) Denjenigen 6 Landleuten, die adeliche Gutsbesitzer und Beamten davon ausgenommen, in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt, so an den Orten, wo bisher niemals Ochsen zum Ackerbau gebraucht worden, wenn sie das Pflügen mit selbigen einführen, und wenigstens 20 Morgen damit werden bestellet haben, jedem eine Belohnung von 20 Thlr. 25) Denjenigen 3 Landleuten in Ostfriesland, welche bey der jährlichen Hengstföhrung die besten ausländischen Mutterpferde vorführen werden, jedem 5 Thlr. 26) Denjenigen 4 Unterthanen in Ostfriesland, und dem Harlinger Lande, welche bey der jährlichen Hengstföhrung die 4 besten ausländischen Hengste vorführen, und daß sie solche zu Beschälern halten, hinlänglich bescheinigen werden, jedem 50 Thlr. 27) Denjenigen 6 Landleuten, so an Orten, wo der Hopfenbau noch nicht in großem betrieben worden, ihrer Seits den Anfang machen, solchen zu bauen, und wenigstens 2 Morgen Magdeburgisch Maas, damit angepflanzt

haben, jedem eine Belohnung von 40 Thlr., und können diejenigen, so in Ansehung des am vortheilhaftesten anzulegenden Hopfenbaues, nähere Anweisung verlangen, sich bey den respectiven Kammern ihrer Provinzen melden. 28) Demjenigen, der eine sichere und zweckmäßige Auskunft geben wird, ob- und welchergestalt zur Konservation der Forsten und Ersparung der Kosten der Hopfen, außer den hohen Zäunen, um die Gärten, so Hackelwerk genannt werden, ohne Stangen gebauet werden kann, eine Belohnung von 30 Thlr. 29) Denjenigen 4 Impetranten, welche den Waydbau dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre wenigstens 2 Centner Wayb gewinnen, der an Güte dem ausländischen gleich kömt, und nicht theurer, sondern eher wohlfeiler verkauft werden kann, jedem 25 Thlr. 30) Denjenigen 4 Kompetenten, welche den Krapfbau in einer Gegend, wo er noch nicht üblich gewesen, einführen, und gemeinnütziger machen werden, jedem 20 Thlr. 31) Demjenigen, der in Kön. Landen eine Walfedererde auffinden wird, die alle Eigenschaften der Englischen hat, 50 Thlr. 32) Demjenigen, der in der Alt- Ucker- und Mittelmark, Pommern, dem Negbistric, besonders aber in Kujavien und Westpreußen, auch in den Provinzen Magdeburg u. Halberstadt, eine Salpeterhütte anlegen wird, eine Belohnung von 150 Thlr. Je hoch wird solches in beyden letztern Provinzen nur derjenige erhalten, welcher eine Plantage von wenigstens 75 Pflanzen, jede zu 24 Fuß lang, unten 4 und einen halben, oben 1 Fuß breit und 6 Fuß hoch, angeleget hat, und können diejenigen, welche zu diesem Prämio konkurriren wollen, von der Salpeter Administration nähere Nachricht erhalten. (Der Beschluß künftig.)

Da Sr. Königl. Majestät Allerhöchst Selbst durch die an die Mindensche Regierung erlassene Cabinets Ordre vom 27ten März a. c. allergnädigst zu verorde-

nen geruhet haben, daß die bei dem hiesigen Martini Capitel durch das Ableben des Probst Meinders zu höchst Dero Colation eröffnete evangelische Canonicat Præbende verkauft, und das dafür zu erlegendes Honorarium an unvermögende Officiers zu Anschaffung der Equipage verwandt werden soll; so werden diejenigen, welche diese Evangelische Canonicat Præbende zu acquiriren Lust haben, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich deshalb in Termino den 29ten April a. c. auf der Regierung einzufinden, und ihre Erklärung über das Honorarium, wovon sie diese Canonicat Præbende zu acquiriren gedenken, abzugeben, sodann aber zu gewärtigen daß darüber die Genehmigung von Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Person eingeholet wird. Minzen am 3ten März 1786.

II Citations Edictales.

Amt Hausberge.

Nachdem die Königl. Eigenehörige Rößergarnsche Stette Numero 17. in Danckerfen wegen der darauf haftenden Schulden elociret worden, und dahero die Convocation sämtlicher Gläubiger nothwendig ist: So werden alle und jede, welche an gedachtes Colonat und dessen Besizer irgend einige Forderung und Ansprüche zu haben vermeynen, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich in Terminis liquidationis den 17ten März, 12ten April und 19ten May d. J. Morgens um 9 Uhr am Amtes-Gericht hieselbst zu melden, ihre Forderungen anzugeben, und durch die in Händen habende Brieffschaften oder auf andre Art gehörig zu bescheinigen; diejenigen, welche solches verabsäumen, haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen, und ihnen in Ansehung der Stette, und deren künftigen Besizer, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird.

Amt Hausberge. Nach diesen, welche an die elocirte Königl. Ei-

genbehörige Mohmen Stette Nr. 14. zu Eisbergen oder deren Besizer Forderung und Anspruch machen, werden hierdurch öffentlich verabladet, sich in den auf den 14ten März 11ten April und 16ten May d. J. angeetzten Liquidations-Terminen Morgens um 8 Uhr am Amtes-Gericht hieselbst zu melden, ihre Forderungen anzugeben, und die zu Begründung derselben dienliche Brieffschaften und sonstigen Beweismitteln beizubringen, mit der Verwarnung daß diejenigen, welche die Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen, in den bestimmten Terminen verabsäumen, damit von der Mohmen Stette und der künftigen Besizern gänzlich abgewiesen, und ihnen in Ansehung derselben ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Amt Ravensberg.

Da die Marie Elisabeth Rosen Wittwe Panhorsts zu Borgholzhausen ab intestato Todes verfahren, ohne daß ihre Erben bekannt sind, auch auf dem Nachlaß wahrscheinlich noch Schulden haften: So werden alle und jede, welche daran ex jure hereditatis, oder aus einem sonstigen rechtlichen Grunde Anspruch zu machen sich befugt erachten, hierdurch vorgeladen, in Termino den 8ten May a. c. Morgens früh 8 Uhr zu Borgholzhausen im Gerichte zu erscheinen, ihre Prätension und Forderung anzuzeigen und auf rechtliche Weise nachzuweisen, und zwar unter der Warnung, daß sie demnächst nicht weiter gehöret, sondern von dem in Frage seyenden Nachlaß abgewiesen werden sollen.

Amt Werther.

Da auf Hülsinghorst Stätte in der Bauerschaft Rodenhagen Nr. 16 wegen vorhandener vielen Schulden erforderlich ist, so wol mit den Creditoren zu liquidiren, als die Zahlungsart und Ordnung ins reine zu bringen; so werden hiemit alle und jede, welche Anforderungen haben, auf den 17ten May

14ten Junius und 19ten Julius a. c. nach Dielesfeld ans Gerichtshaus zur Angabe, auch Nachweisung der Richtigkeit und zustehenden Vorzugrechts verabladet, unter dem Beyfügen, daß diejenigen, welche sich nicht melden, den übrigen erschienenen nachgesetzt, und selbigen in Rücksicht dieser ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden; wornach sich also ein jeder, dem daran gelegen, zu achten hat.

III Sachen, zu verkaufen.

Da sich zu dem Ankauf der durch das Subhastationspatent vom 9ten May 1783 feilgebotenen im Fürstenthum Minden und dessen Amte Hausberge gelegenen den von Wulffenschen Geschwistern zugehörigen adelich freyen Rittergütern Uhlenburg und Hobeit Beck in Termino den 17ten März 1784. keine Kauflustige eingefunden haben; so ist auf Ansuchen der von Wulffenschen Geschwister und Gläubiger zu deren Verkauf anderweiter Terminus auf hiesiger Regierung vor dem Deputirten Regierungs-Rath Voss auf den 14ten Junii d. J. des Morgens um 9. Uhr angesetzt worden. Es werden also alle diejenigen die nach den Eigenschaften der Güther solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, in dem erzielten Termine sich einzufinden und Ihr Gebot abzugeben. Da jedoch dieser Verkauf unter folgenden Conditionen geschehen soll:

1. Jedes dieser Güter wird mit seinen in dem, in der Registratur allhier täglich einzusehenden Anschläge benannten Pertinenzien, Rechten und Gerechtigkeiten, auch Lasten, besonders zum Verkauf ausgedoten; es stehet indessen doch denen sich etwa anfindenden Liebhabern frey, ihr Gebot auf beyde Güter zusammen, ad Acta zu geben; und da auch

2. bey dem Guthe Beck sich einige Lehnstücke befinden, deshalb bey Verändere-

rungs-Fällen, in manu dominante et serviente, bey der Abtey Herford, die Beleihung gesucht werden, auch gewisse Lehns Waare entrichtet werden muß; so kann Käufer diese Lehn-Stücke nur in der bisherigen Qualität, wenn er sich dieserhalb nicht eines andern mit der Abtey vergleichet, acquiriren, und bey dem Guthe noch ferner nutzen.

3. Das Gebot wird auf altes vollwichtiges Gold, die Pistollette zu 5 Rthl. gerechnet, gerichtet.

4. Die Tradition der Güter kann nicht eher als Trinitatis 1787 geschehen, da der Licitationstermin erst nach Eintritt der diesjährigen Erndte fallen kann, und die bisherige Pächter der Güther ihre Arrangements zum Abzug, nicht mit zuverlässiger Gewisheit vor der diesjährigen Erndte, machen können; dagegen hat der Käufer, so bald derselbe die Kaufgelber erleget, auch die, von den Güthern fallende Pächte und Arrende sowohl der Hauptgüther, als ihrer Pertinenzien, zu genieffen, so wie solche die Creditoren zu genieffen, berechtigt gewesen seyn würden.

5. Die bis zum Zuschlag, oder Abjudication, verfallene Revenuen der Güther seyey ordinaire, oder extraordinaire Gesfälle, bleiben denen Creditoren vorbehalten.

6. Jedes Guth wird in Bausch und Borgen dergestalt verkauft, daß zwar die specifizierte Corpora, nicht aber der jährliche und beständige Ertrag derselben, oder deren Maas, Zahl, Güte und Grenzen, von denen Creditoren gewähret werden. Es soll dahero auch, wenn davon etwas geringer seyn mögte, der Käufer deshalb keinen Abzug vom Kaufpretio, machen, noch in der Zukunft eine Gewährleistung verlangen können, eben so wenig als Creditores wegen etwaiger Uebermaasse u. oder auch wohl gar mehrerer einzelnen Corporum, noch besondere Vergütung außer den Kaufgeldern verlangen können.

7. Die Kaufgelder sind halb bey der Tradition und die andere Hälfte sechs Monat nachher zu erlegen, bis dahin denen Creditoren die Hypothec und das Eigenthum an denen Güthern, jedoch letzteres bloß absque periculo, vorbehalten bleiben.

8. Bleibt der Käufer sechs Wochen lang, bis zum Eingang des Consensus derer Creditorum, und derer v. Wulffenschen Geschwistere, an sein Geboth gebunden.

9. Da auch nur 33000. Rthlr. Hypothec-Schulden auf diesen Güthern für im Mindenschen Regierung Grund- und Hypotheken-Buche ingroßirte Creditores haften; so werden zur Ersparung doppelter Deponat Gebühren, von den Kaufgeldern, nur diese 33000. Rthlr. bey der Mindenschen Regierung zur Befriedigung der dortigen Gläubiger ausgezahlt, und der Käufer angewiesen, die übrigen Kaufgelder an die Magdeburgische Landes-Regierung zur Distribution einzusenden.

10. Wegen der bey denen Güthern vorhandenen Inventariorum, welche zum Theil denen Pächtern, zum Theil der Gutsherrschaft gehören, muß Käufer sich entweder mit dem Pächter und der Gutsherrschaft, modo deren Creditoren, besonders gütlich auseinandersetzen, oder solche nach einer zu veranlassenden legalen Taxe, noch außer dem Kaufgeld, vergüten und bezahlen.

11. Die Traditions-Kosten, tragen Käufer und Verkäufer zu gleichen Theilen, dagegen aber die Adjudications-Kosten, der Käufer allein trägt. Wenn auch.

12. Der Käufer die, auf denen Güthern ingroßirte Capitalien, in partem pretii übernehmen will, und sich dieserhalb mit denen ingroßirten Creditoren setzen und vergleichen kann; so werden die, von denen ingroßirten Creditoren beizubringende Liberations- und Novations-Scheine, in so weit die zu übernehmende Capitalien von Verkäufern, als eine wahre ingroßirte For-

derung agnosciret werden können, in solutum des gelobten Kaufgeldes angenommen. Solte sich auch.

13. Des bey Erforschung der, auf den Güthern haftenden Dnerum, angewendeten möglichen Fleißes ohngeachtet, über kurz oder lang finden, daß noch ein und das andere Dnus, so nicht mit im Anschlag namhaft gemacht, den Güthern anklebte; so kann dieserhalb von dem Käufer keine Nachrechnung gemacht, und eine Vergütung verlangt werden.

14. Wegen deren, von denen, von den Busch- und von Hammersteinschen Familien, auf einige bey denen Güthern belegene Grundstücken formirte Lehns-Successions-Ansprüche, leisten Verkäufer in so weit die Gewähr, daß sie den dieserhalb obschwebenden Proceß, auf ihre Gefahr und Kosten beendigen wollen; so werden solche den Kauflustigen hiermit zur Nachricht beklant gemacht. Sign. Minden den 24ten Febr. 1786.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Minden. Das dem Tagelöhner Jacob Böhne zugehörige sub No. 473 belegene Wohnhaus, nebst Gartenstück von zwey achtel groß vor dem Ruhthore bey den Ruhlen so statt des Hubtheils dazu geschlagen ist, und welches nebst sonstigen Zubehör auf 126 Rthlr. taxirt worden, soll auf Andringen der Cämmerey öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer werden dabey ro auf den 18ten April 20ten May und 21. Juny a. c. Vormittages um 10 Uhr vor das hiesige Stadt-Gericht eingeladen, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Geboth zu eröffnen, und dem Befinden nach des Zuschlages zu gewärtigen; wobey zur Nachricht dienet, daß der Anschlag bey dem Gerichte eingesehen und nach Ablauf des letzten Termins kein ferner Geboth angenommen werden kan.

Dem Publico wird hiemit bekandt gemacht, daß das der Königl. Haupt-Nutz-Holz-Administration zugehörige an der Becker Straße zwischen der Frau Cammer-Directorin Krusemark, und dem Hrn. Garnisons-Chirurgo Wagenführer unter der Nr. 69. belegene Wohnhaus, samt dem auf dem Weserthorschen Bruche nach der Verlosung sub Nr. 95. belegenen Hude-Theil von zwey Rühen, groß 280 Quadrat-Rühen Rheint., welcher halb als Saatländ, und halb zu Wiesewachs genuhet wird, freiwillig, doch öffentlich verkauft werden soll. Die Kauflustige werden hiemit eingeladen, am 5. May dieses Jahres sich auf dem Rathhause, Morgens um 10 Uhr einzufinden, da denn der Bestbietende zu erwarten hat, daß nach erfolgtem annehmlichen Gebot, ihm solches adjudicirt werden soll.

Das ehemalige Jacob jeko Schleiersche sub Nr. 533. belegene mit 6 Mgr. Kirchen-Geld und bürgerlichen Lasten behaftete Wohnhaus nebst Stallung und dazu gehörigen kleinen Garten auch ein Garten vor dem Kuthore 6 Achtel Morgen groß wovon 27 Mgr. Canon-Gelder gehen, so zusammen auf 384 Rtl. angeschlagen worden, soll in Terminis den 17. May, 17. Junii und 19. Julii Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich alsdenn melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig seyn.

Dienstags den 9ten May d. J. sol auf hiesigem Königl. Lombard ein mit acht Rosen, und zwar einen großen, acht mitlern und 32 kleinen Steinen besetzter goldener modern gefasster Ring, meistbietend verkauft werden; wozu also Liebhaber gedachten Tages auf dem Königl. Lombard Nachmittags um 2 Uhr sich einzufinden, hiedurch eingeladen werden.

Bei dem Kaufmann Hrn. Schmidt auf der Kuthorschen-Straße sind frische holl. Bückinge Strohweise und einzeln in billigen Preisen zu haben.

Haus Brinke. Am 26ten April soll Morgens 8 Uhr auf dem Hanse Brinken bey Borgholzhausen, das dort befindliche Vieh bestehend, in einem Zuge, eingefahrner Pferde von schwarzer Couleur, einem Reitpferde, 12 Stück Rüh Ostfriesische Race, mehreren Rindern, auch einer Koppel Jagdhunde die aufs beste zur Jagd gewohnt, öffentlich meistbietend gegen gleichbare Bezahlung verkauft werden. Wer davon einiges zu kaufen gesonnen, kan sich auf dem Hause Brinken des Tages einfinden, und hat gegen den besten Gebot den Zuschlag zu erwarten.

IV Sachen, so zu verpachten.

Demnach der Anfluß oberhalb der Kömer Insel in der Bauerschaft Lodenhausen Amts Petershagen ad 1 Morgen und derjenige Grund welcher unterhalb der Kömer Insel belegen ad 12 Morgen 96 □ R. 5 Fuß welche aus gutem Wiesewachs bestehen, von diesen Trinitatis an, auf anderweite 6 nach einander folgende Jahre folglich bis Trinitatis 1792 meistbietend in Zeitpacht, oder wenn sich annehuliche Liebhaber finden solten, auf beständig gegen einen nie zu erhöhenden Canon in Erbpacht ausgethan werden sollen: So werden hie mit Pachtlustige eingeladen, am 22ten April 3ten und 17ten May c. jedesmalen Morgens 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer sich einzufinden, ihre Gebote so wohl zur Zeit als auch zur Erbpacht zu eröffnen, da dann unter Vorbehalt Königl. allerhöchster Approbation demjenigen der die besten Offerten thut und Sicherheit stellen kann, die Zeit oder Erbpacht zugeschlagen werden soll. Sign, Minden am 12ten April 1786.

Stift Quernheim. Da der dem hochadelichen Stifte Quernheim zuständige Dünner Kornzehente, auf vier nach einander folgende Jahre, als die Erdte 1786 = 87 = 88 und 1789 meistbietend verpachtet werden soll, und hiezu Terminus auf den 26ten April festgesetzt worden; so können die etwaige Pachtlustige, die diesen, in dem Amte Keineberg belegenen Dünner Zehenden auf die vier angezeigten Jahre, zu pachten willens sind, sich diesferhalb in dem gedachten Termine des Morgens um 9 Uhr auf der hiesigen Capitularstube einfinden, und die näheren Bedingungen vernehmen; da so dann dem Bestbietenden, dieser Kornzehente, gegen Bestellung hinlänglicher Caution, auf 4 Jahre, in Zeitpacht, untergegeben werden soll.

Werbürg in der Graffschaft Ravensberg.

Da der Herr Cammerherr von dem Busche genannt von Münch gewillet ist, seine bey oberwähntem Gute belegene Oser-Mühle mit 3 Wassergängen, meistbietend, jedoch mit Vorbehalt seiner Approbation, zu verpachten; so wird dazu Terminus auf den 20ten Aprill d. J. angesetzt, an welchem Tage Erbpachts-Lustige sich bey Unterschriebenen einfinden, und glaubhafte Atteste ihres guten Vermögens und guter Kenntnisse sofort mit zur Stelle bringen wollen. Man will übrigens dabey bemerklich machen, daß die Mühle im Hochstift-Osnabrück gelegen und die Lage hat, daß eine vortheilhafte Handlung, Brau und Brennerey daselbst angelegt werden kann.

Fischer.

V Avertissements.

Da die diesjährige Vieh- und Krammarkt-Lage zu Schildesche auf den 23. und 24. Junius als an einem Freytag und Sonnabend fallen, als an welchen La-

gen sich die Zudenschaft, wegen ihres Sabbath's, wenig oder gar nicht mit der Handlung abgeben können; So wird hiermit besandt gemacht, daß für dieses Jahr die Markt-Lage auf den 26. und 27. Junii verlegt worden. Sign. Minden den 29. Merz 1786.

An statt und von wegen zc.
v. Breitenbauch. Haß. Hoffbauer.

Minden. In einer hiesigen Material-Handlung wird ein Bursche verlangt der Caution stellen kann. Der Serbis Amt's Diener Gotthold gibt weiter Nachricht davon.

VI Notificationes.

Amt Petershagen. Die Wittwe Catharine Margarethe Fischers alshier, hat Dato ihren ehemals von Christian Eulemann erkauften, bey Lindemanns Scheune belegenen Garten, an den Kaufmann Gerhard Fried. Brandhorst hieselbst, für dessen auf diesen Garten ingrosirte Forberung ad 40 Rthl. in Golde und 3 Rthl. Zinsen gerichtlich in solutum eigenthümlich übergeben.

Amt Keineberg. Die Gemeinde zu Kirch-Lengern hat ihr vormahliges alte Schulhaus an den Colonom und Schmidt Schnepppe sub Nr. 53 daselbst verkauft für die Summe von 90 rthl. worüber dem Käufer die gerichtliche Bestätigung ertheilet.

Vermöge gerichtlichen Kaufcontract's, hat die Gemeinde zu Kirch-Lengern, 3 Schfl. Saatland, die vordem zu der Pleuten Stette gehdret, die jetzt von besagter Gemeinde zum Schulhause angekauft, an den Commerciant Hrn. Sebastian Friedrich Marmelstein daselbst verhandelt für die Summe von 143 rthl. und ist darüber dem Hrn. Käufer der gerichtliche Kaufcontract ertheilet.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 17. Montags den 24. April 1786.

I Publicandum.

Beschluß von ausgesetzten Prämien.

33) Denjenigen 4 Zinypetranten, welche zuerst in der Gegend von Hattingen, in der Grafschaft Mark, Roßstahl- oder auch Stabeisenhämmer anlegen werden, jedem eine Belohnung von 100 Thlr. 34) Demjenigen, der eine bessere Beschickung der Eisenerze anzugeben weiß, als die bisher bekannte Verfabrungsart ist, und solches durch Proben bestätigt, eine Prämie von 30 Thlr. 35) Demjenigen, der auf geschmiedetes Eisen oder Kupfer eine haltbare Glasur zu setzen versteht, damit es der Verzinnung nicht bedarf, die auch wohlfeiler seyn muß, als diese, und wenn sie endlich abspringt, doch zu repariren steht, 40 Thlr. 36) Demjenigen der eine vollständige Abhandlung zu Fabricirung des rothen Arsenics einreicht, so, daß die darnach angestellten Versuche der Anleitung genügen, eine Belohnung von 30 Thlr. 37) Denjenigen zwey Duvriers, welche hinlänglich erweisen können, daß sie jährlich die großen Wollfabriken, das Tuch- und Raschmachersgewerck, in den Provinzen disseits der Weser, mit den besten und untadelhaften bräthernen Ringen und stählernen Nieten in billigen Preisen versorgen, jedem 25 Thlr. 38) Denjenigen 2

Personen, die ein Stück selbstverfertigter Spitzen, so den Brühlern an Dessen und Feinheit gleich kommen, werden vorzeigen können, jeder eine Belohnung von 30 Thlr. 39) Denjenigen 2 Fabrikanten, welche neue Arten von Stoffen erfinden, und einführen werden, jedem 40 Thlr. 40) Demjenigen, welcher solche Farben in seidenen und wollenen Zeugen, die nicht verschiesen und bisher unbekannt gewesen sind, einführen wird, 40 Thlr. 41) Demjenigen Wollfabrikanten in den Städten Herforden und Bielefeld, welche das beste Stück gestreiften Flanell oder baumwollenen Zeug produciren wird, resp. 30 und 25 Thlr. 42) Denjenigen 2 Fabrikanten, die zum erstenmal wenigstens für 1000 Thlr. wollene Waaren, von eigener Verfertigung, außer Landes werden debittiret, und sich desfalls hinlänglich durch das Zeugniß des auf der Messe sich befindenden Königl. Commissarii und durch die Atteste der Gränzzollämter legitimirt haben, jedem 50 Thlr. 43) Denenjenigen zwey Leinenhändlern und Kaufleuten in der Provinz Halberstadt, welche das mehreste, daselbst fabricirte Leinen, in einem Jahre außerhalb Landes abgesetzt haben, und solches gebdrig bescheinigen werden, jedem eine Prämie von 40 Thlr. 44) Denen 5 Leinwebern, so im Herzogthum Magdeburg, in der Chur- und Neumark, Pommern,

Dft- und Westpreußen, auf eigene Rechnung die mehreste Leinwand, in einem Jahre zum Verkauf gemacht haben werden, jedem 20 Thlr. 45) Denjenigen 4 Unterthanen, auf dem platten Lande, Gutsbesitzer, Prediger und Beamte davon ausgeschlossen, außerhalb dem Fürstenthum Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein, als welche davon ausgenommen sind, so von selbstgewonnenem Flachse das mehreste Hausleinen in einem Jahre werden haben spinnen und machen lassen, jedem 25 Thlr. 46) Denenjenigen 3 Personen, welche den besten, feinsten und mehresten Leinendamast werden gewürkt haben, jeder 20 Thlr. 47) Denjenigen 3 jungen Burschen, welche sich in der Provinz Minden, um das Leinendamastweben zu erlernen, bey geschickten Meistern zuerst in die Lehre geben und gehörig einschreiben lassen werden, jedem eine Prämie von 20 Thlr. 48) Denjenigen, der die beste Bleiche des Leinen und Garnes, nach Holländischer Art, dem Harlemmer am nächsten kommend, anlegen wird, eine Prämie von 50 Thlr. 49) Denjenigen, der in einer der Städte des Fürstenthums Minden, und der Grafschaft Ravensberg, die erste Garnbleiche, nach dem Fuß der Elberfelder anlegen wird, ein Prämium von 50 Thlr. 50) Denjenigen Kaufmann oder Bleicher in der Stadt Herforden, welche daselbst eine eigene oder gemiethete Bleiche, von welcher Größe sie auch seyn mag, bis zum September dieses Jahres, mit dem mehresten Leinen, so er selbst dort hat weben lassen, belegen, und die gebleichte Quantität durch glaubwürdige Atteste bescheinigen wird, eine Belohnung von 20 Thlr. 51) Derjenigen Bauerfrau in Westpreußen, die an Orten, wo die eigene Anfertigung der Leinwand noch nicht im Gange gewesen, zum erstenmal auf einem eigenen Weberstuhl, selbst ein Stück Leinwand von 60 Ellen angefertigt, und solches gehörig bescheiniget, ein

Prämium von 5 Thlr. 52) Derjenigen Bauerfrau in Westpreußen, welche zum erstenmal, auf einem eigenen Weberstuhl selbst so viel Leinwand gewebet, daß sie, außer dem Bedarf ihrer eigenen Hauswirthschaft, noch ein Stück Leinwand, mittler Gattung verkaufen kann, und solches gehörig bescheiniget, eine Belohnung von 10 Thlr. 53) Denjenigen 4 Unterthanen in der Grafschaft Lingen, die sich vorhin noch nicht gehabte neue Weberstühle, innerhalb des Jahres angeschafft, und darauf eine Quantität Leinen zur Haushaltung oder zum Verkauf gewebt, oder weben lassen, jedem 8 Thlr. 54) Denjenigen 4 Mädchen oder Frauenspersonen in der Grafschaft Lingen, die innerhalb des Jahres das Weben erlernen, und für sich oder andere, ein oder mehrere Stück Leinwand gewebt haben, jeder 5 Thlr. 55) Denjenigen drey Spinnerinnen oder Spinnern, welche eine Quantität von wenigstens 20 Pfund fein wollen Garn, zu 16 Stück aufs Pfund, das Stück zu 20 Fizen, und die Fize zu 40 Faden, nach dem Berliner Hoppel, zu 3 und 3 Viertel Ellen lang, in einem Jahre, für die einländische Fabriken gesponnen zu haben, erweislich darthun können, jedem 30 Thlr. 56) Denjenigen 5 Spinnern, oder Spinnerinnen, welche erweislich machen können, ein Quantum von wenigstens 20 Pfund baumwollen Garn von 16 bis 24 Stück aufs Pfund, jedes Stück von 20 Fizen, und die Fize von 20 Faden, über den Berliner Hoppel von 3 und 3 Viertel Ellen, in einem Jahre für die Pommersche Baumwollen-Fabriken gesponnen zu haben, jeder 20 Thlr. 57) Denjenigen 16 Haushaltungen geringer Leute in der Niedergrafschaft Lingen, die durch ein Attest ihrer Prediger, eines Grossisten und des Beamten, nachweisen werden, daß sie nach Ablauf eines Jahres das mehreste Garn aus gekauftem oder geborgtem Flachse, Hanf oder Wolle gesponnen, auch ihre Kinder und

Familien dazu angehalten haben, jeder 3 Thlr. 58) Denjenigen 6 Jungen oder Mannspersonen, in der Grafschaft Lingen, welche sich zuerst am Ende des Prämienjahres melden, und hinlänglich bescheinigen werden, daß sie innerhalb des Jahres das Spinnen erlernt, und neben ihrer sonstigen Arbeit getrieben haben, eine Belohnung von 4 Thlr. 59) Denjenigen 4 jungen Burtschen, welche sich im Magdeburgschen auf die Spinnerey legen, und in einem Jahre erweislich, das mehreste Garn gesponnen haben, jedem 5 Thlr. 60) Denen beyden Commercianten in der Grafschaft Lingen, die erweislich das mehreste Flachs zum Spinnen auf Borg gegen preismäßige Zurücklieferung des Garns, oder zum Verkauf in gleicher Absicht ausgegeben haben, jedem 8 Thlr. 61) Denen in der Grafschaft Lingen zuerst sich meldenden 6 Colonis, welche erweislich darthun, daß sie innerhalb Jahresfrist nach dieser Bekanntmachung 2 Scheffel Leinsaamen und 2 Lingsche Scheffel Hanf, aber in den schlechten Gegenden nur Hanf allein, selbst ausgesäet, zum Wachsthum befördert, und das Product zur Verarbeitung zugerichtet haben, jedem eine Prämie von 10 Thlr. 62) Denjenigen 3 Personen in Litthauen, und dem Herzogthum Cleve, welche die größte Anzahl eigener Bienenstöcke werden vorzeigen können, jedem 5 Thlr. Alle diejenigen aber, so von den vorher benannten Prämien eine oder mehrere verdient zu haben glauben, müssen sich baldmöglichst, und spätestens bis zum Ausgang des Septembers dieses Jahres bey den Land- und Steuerräthen, oder Magisträten ihrer resp. Provinzen melden, oder auch melden lassen, wo sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen und sich darnach zu richten haben, so, daß die Haupt-Prämien-Berichte der Krieges- und Domainenkammer längstens Ausgangs Octobers die-

ses Jahres, hier eintreffen können. Berlin, den 7. Merz 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Gaudt.
Freyh. v. Heinitz. v. Werder.

II Citaciones Edictales.

Amt Hausberge.

Nachdem die Königl. Eigenbehörige Köstergarnsche Stette Numro 17. in Danckersfen wegen der darauf haftenden Schulden elociret worden, und dahero die Convocation sämtlicher Gläubiger nothwendig ist: So werden alle und jede, welche an gedachtes Colonat und dessen Besitzer irgend einige Forderung und Ansprüche zu haben vernehmen, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich in Terminis liquidationis den 17ten März, 12ten April und 19ten May d. J. Morgens um 9 Uhr am Amts-Gericht hieselbst zu melden, ihre Forderungen anzugeben, und durch die in Händen habende Brieffschaften oder auf andre Art gehörig zu bescheinigen; diejenigen, welche solches verabsäumen, haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen, und ihnen in Ansehung der Stette, und deren künftigen Besitzer, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Amt Hausberge.

Nachdem die Königl. Eigenbehörige Mohmen Stette Nr. 14. zu Eisbergen oder deren Besitzer Forderung und Anspruch machen, werden hierdurch öffentlich verabladet, sich in den auf den 14ten Mart 11ten April und 16ten May d. J. angezeigten Liquidations-Terminen Morgens um 8 Uhr am Amts-Gericht hieselbst zu melden, ihre Forderungen anzugeben, und die zu Begründung derselben dienliche Brieffschaften und sonstigen Beweismittel heyzubringen, mit der Verwarnung

daß diejenigen, welche die Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen, in den bestimmten Terminen verabsäumen, damit von der Mohmen Stette und der künftigen Besitzern gänzlich abgewiesen, und ihnen in Ansehung derselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Amt Limberg. Der Tischlermeister Johan Christoph Claus zu Oldendorf hat sich, nachdem über sein Vermögen der Concurus eröffnet, mit seiner Ehefrau von dort heimlich entfernt. Es werden deshalb all und jede, die von dessen Vermögen irgend einiges im Besitz haben, erinnert, auch dann wenn sie sich dessen einer Anforderung wegen angemasset, solches in Zeit von 14 Tagen bey Verlust ihres Anrechts, und mit Vorbehalt zu bestimmender Strafe dem Gerichte anzuzeigen. Zugleich werden diejenigen die an dessen Vermögen einigen Anspruch zu haben vermeynen aufgefordert, sich in Zeit von 6 Wochen, und zulezt am 26ten May a. c. an der Gerichtsstube zu Oldendorf, zu melden, ihre Anforderungen anzugeben, und durch die benzubringende Schriften und Schuldbekentnisse zu bescheinigen, im Ausbleibungsfall, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Amt Enger. Da nach dem Ableben des auf der Wallenbrücker Altrode verstorbenen Altröders Joh. Henr. Bohnenkamp sich ergeben, daß schon dessen bekandte Schulden seinen geringen Nachlaß übersteigen und daher per Decretum de 1sten Merz a. c. Concurus eröffnet worden; so wird hiemit jedermann so an selbigem irgend einigen Anspruch zu formiren gedenkt vorgeladen, in dem auf den 1sten May a. c. bezielten Termine auf dem Gerichtshause zu Enger zu erscheinen, seine Forderung anzugeben, die darüber in Händen habende Documente oder sonstige Beweismittel abzugeben, mit der Warnung daß diejenigen so als

dann nicht erscheinen würden, mit ihren etwaigen Ansprüchen abgewiesen, und solcherhalb ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Entbieten allen und jeden, so an die Eheleute Moritz Holscher zu Ibbenbühren und derselben Vermögen einigen An- und Anspruch zu haben vermeynen, unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen: was maßen vermittelst decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eurer gedachten Debitoren der Liquidations-Prozeß eröffnet und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir euch hiermit und in Kraft dieses Proclamatiss wovon eins allhier bey unserer Regierung und das andere zu Ibbenbühren anzuschlagen auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen drey-mahl und den Kippstädtschen Zeitungen aber zweymahl zu inseriren prementorie, daß ihr a Dato innerhalb 9 Wochen eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögdet ad Acta anzeiget, auch demnächst in Termino den 13. Junii a. c. des Morgens um 10 Uhr in unserer Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem zum Deputato ernannten Regierungs-Assistenz-Rath Schmidt euch gestellet, die Documente zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit den Gemeinschuldnern auch denen Neben-Creditoren super prioritare ad Protocollum verfahrens, und demnächst rechtliches Erkenntniß und Locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil gewartet. Mit Ablauf des anstehenden Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und, diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen sich doch bemeldeten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen

Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Urkundlich ic. Gegeben Ringen den 20. März 1786.

An statt und von wegen ic.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ic.

Ehrlund, und fügen hiemit zu wissen, daß, nachdem ihr, der Colonist Hermann Keyser, und ihr dessen Ehefrau Anna Margaretha aus Mohrdorff, Auricher Amts, wegen wissentlicher Beherbergung des von dem Regiment des General Majors von Stwolinskij in Bielefeld desertirten Mousquetiers Friewer, und hiernächst auch dabey weiter begangenen Falts in Untersuchung gerathen, aber euch aus dieser Provinz entfernet habet, nach Maasgabe Unserer Criminal Ordnung Cap. 7. § 5 et 6. wider Euch die gewöhnliche Edictales erkannt worden. Wir citiren und laden demnach Euch Hermann Keyser, und euch dessen Ehefrau Anna Margaretha, daß ihr längstens den 22ten May nächst künftig vor Unserer hiesige Regierung erscheinet, eurer Entferrnung und Flucht wegen Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls zu gewärtigen, daß in der Sache weiter, was sich denen Rechten nach gebühret, ergehen werde. Wornach ihr euch zu achten habet. Gegeben Aurich in Unserer Königl. Ostfriesischen Regierung unter Unserm aufgedrucktem Regierungs Insegel den 30ten Jan. 1786.

Im Namen und von wegen Sr. Königl.

Majestät

v. Benicke Ruffel.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden. Das dem Veräckermacher Weber zugehörige oben dem Martre s. N. 190 belegene an beiden Seiten mit den benachbarten Häusern auf gemeinschaftliche Mauern und Wänden ruhende und mit gemeinschaftliche Dachrennen versehen bürgerliche mit gewöhnlichen Kästen und 12 gr. Kirchen-

Geld onerirte Wohnhaus nebst darauf gefallenen, vor dem Kuhthore unterhalb dem Rodenbeck befindlichen Hudetheil für 4 Rth. sub No. 82 so zusammen auf 597 Rth. gewürdiget worden, soll samt allen Zubehörungen und Gerechtigkeiten öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 21ten März 22. April und 24ten May a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Geboth eröffnen, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn; wobey zur Nachricht dienet, daß der Anschlag bey dem Gerichte eingesehen und nach Ablauf des letzten Terminis kein ferneres Geboth angenommen werden kan.

Amst Limberg. Es wird hierdurch bekandt gemacht, daß nach, über das Niemansche Vermögen, eröffneten Concuris, nunmehr mit Verkauf der freyen jedoch contribuablen Niemans Stette No. 15. Bauerschaft Bieren und Dono verfahren werden solle. Zu diesem Colonat, welches an der Ahler Marck, deren Theilung bald zu erwarten, sehr bequem gelegen ist, gehöret: 1) Ein zur Wirthschaft eingerichtetes Wohnhaus und zwey Nebenhäuser. 2) Folgende Gartens: a) ein Garten bey dem Hause ad 4 Schfl. Saat. b) Der Kotten-Garten ad 2 Schfl. 31 und einen halben Vch. Diese Gartens sind mit allerhand Obst, auch auswärts mit 15 Stück Lannen Bäumen bepflanzt. 3) An sädigen Lande. a) Auf dem Oberfampe ad 8 Schfl. 1 Ep. 3 Vch. b) Im Donauer Felde ad 38 Schfl. c) Im Kreyensiefe ad 6 Schfl. d) Im Muppener Felde ad 8 Schfl.; welche Ländereyen sämtlich in der Nähe des Colonats gelegen. 4) Folgende Wiesen: a) Die Landwehr-Wiese ad 2 Schfl. 3 Ep. 1 Vch. b) Die Contributionsfreye Sunder-Wiese ad 6 Schfl. 3 Ep. 5) Einiges in der Hasenlied und Kreyensiefe belegenes Holzwachs. 6)

3 Manns- 3 Frauens-Kirchenstände, einige Begräbnisse, und 7) zwey Rothekuhlen. Die jährlichen Abgiffen, bestehen außer Contribution und Domänen, und sonstn gewöhnlichen Lasten, in einem Landwehrgelbe ad 4 Rthlr. 4 Gr. 4 Pf. und betragen jährlich 38 Rthlr. 3 Gr. 5 Pf. nach deren Abzug die Niemans Stette zu einem Werth von 3608 Rthlr. 23 Gr. 6 Pf. durch vereidete Taxatores geschätzt worden. Wie nun zur Ausbietung dieses Guths Terminus auf den 21ten Febr., 25ten April und 13ten Junii 1786, an der Gerichtskube zu Wände bezielet, werden alle und jede so selbiges zu erstehen gesonnen aufgefordert, des Tages ihr Geboth zu eröffnen, und haben selbige gegen den besten Geboth den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden all und jede so an gedachte Niemans Stette dingliche Ansprüche zu haben vermeynenverabladet, diese zur gedachten Zeit anzuzeigen, sonst darauf nicht reflectiret werden wird.

Amte Brackwede. Es soll von dem bey Vielefeld im Amte Heepen beleghenen kleinen hartlager Gehölz, welches von der Stadt Vielefeld den Kriegeschulden Gläubigern, statt Bezahlung überwiesen und unterm 8ten Novb. 1779 dem Neubauer Stücken für 6000 rthl. in Golde überlassen worden, anderweit meistbietend so viel an Grund, Boden und Holz verkauft werden, als zu Ausbringung des noch rückständigen Kauf Pretii ad 3327 rthl. 19 ggr. und 83 rthl. 22 ggr. 4 pf. Verzugszinsen bis zum 2ten Aug. c. erforderlich ist. Dieser Fundus ist im Contradictorio von allen Lasten und Abgaben für völig frey erklärt, enthält bis jetzt, nach bereits verauferkauften 49 M. 166 □ R. 81 Fuß annoch 93 M. 146 □ R. 19 Fuß theils cultivirten theils guten Holzgrundes in Wrechten, und ist vorläuffig zu 5239 rthl. 20 ggr. mit Einschluß des darauf stehenden Holzes und zweyer Kottens taxiret, welche Veranschla-

gung noch genauer detaillirt, und nebst einem Plan den Grund in verschiedenen Portionen zur Stiftung mehrerer Neubauereyen theilweise zu veräußern, den Liebhabern vorgelegt werden soll, wenn der Grund im Ganzen nicht hðher außgebracht werden kann. Lusttragende Käufer werden diesem nach verabladet, in den auf den 16ten May 17ten Julii und 5ten Sept. angeetzten licitationis Terminen beide erstemahl am Gerichtshause zu Vielefeld und im letzten Termin auf dem hartlager Gehölz selbst, Morgens 9 Uhr sich einzufinden und entweder auf den ganzen Fundum, oder auf die projectirte Portiones ihr Geboth zu eröffnen, wo dann im letzten Termino befindenden Umständen nach der Zuschlag erfolgen, nachher aber kein weiteres Geboth angenommen werden soll.

Amte Brackwede. Es soll die sub Nr. 33. Kirchspiels und Bauersch. Ziffelhorst im hiesigen Amte belegene Erbmaynerstädtisch freye Luertgerts Stette meistbietend in usum Creditorum verkauft werden, indem hochpreißl. Cammer hiezu unterm 18. Januar c. den allergnädigsten Consens ertheilet hat. Diese mitten im Dorfe, zur kleinen Handlung sehr gut belegene Stette, wozu außer dem Wohnhause und der Scheune ein Garten, Begräbniß und 8 Schfl. 2 Sp. 1 Wech. Feldland, nebst ein von Schmits Stette erhaltenes Erbpächts Grundstück von etwa 4 Schfl. Saat gehdren, ist zu 1374 Rthlr. 10 Ggr. 6 Pf. gewürdiget, und werden davon jährlich in die Domänen 4 Rthlr. 1 Ggr. 2 Pf. an die Ziffelhorster Kirche — 8 Pf., und an Contribution 4 Rthlr. 23 Ggr. 9 Pf. so wie an Erbpächts-Canon 10 Rthlr. entrichtet. Lusttragende Käufer werden hiezu auf den 30. May c. Morgens 9 Uhr an das Gerichtshaus zu Vielefeld verabladet, und hat sodann der Bestbietende salva ratihabitione Creditor. sofort des Zuschlags zu gewärtigen.

Amte Ravensberg. Da die von der Wittwe Nestemachers in Verßmold bisher eigenthümlich besessene bereits subhastirte Grundstücke, welche aus einem in der Stadt Verßmold belegenen Wohnhause nebst Schmiede und Garten bey dem Hause, zwey Fächten-Zuschlägen, einer Kötthegrube auf der Masch, einem Manns und Frauens Sitze in der Kirche in Verßmold und einem Begräbniß von 2 Lagern auf dem dasigen Kirchhofe bestehen, und von Sachverständigen auf 601 rthl. 13 gr. gewürdiget sind, wegen nicht erfolgter Bezahlung auf Gefahr und Kosten des ersten Käuffers wiederum meistbietend verkauffet werden sollen, und dazu Termine auf den 22sten May den 19 Junii und 24 Julii dieses Jahres angesetzt sind; so werden die Kauflustige eingeladen, an gedachten Tagen an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, und ihr Geboth zu erdienen. Dabey wird ihnen befohlen gemacht, daß nach Ablauf des letztern Licitations Termins auf etwaige weitere Gebothe nicht geachtet werden könne.

Amte Werther. Es soll die in der Stadt Werther sub Nr. 69. belegene eigenbehörige Pothoffs Stette, bestehend aus einem Wohn- und Nebenhause, auch Garten und Hofraum, davon Beschreibung und Taxe bey dem Amte eingesehen werden kann, in Termino den 12. Julii Vormittags Schulden halber meistbietend verkauft werden. Lusttragende Käufer haben sich also sodann einzufinden, und zu gewärtigen, daß der Meistbietende den Zuschlag erhalte. Auf die nach Ablauf des Termins etwa noch einkommende Gebote wird nicht weiter Rücksicht genommen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.
Zügen männlichen hierdurch zu wissen:

was maßen die im Kirchspiel Mettingen belegene Gerd Schultenschen Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und, nach Abzug der darauf hafenden Lasten auf 2686 Fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Lingschen Registratur und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun der Curator des Gerd Schultenschen Concurfus um die Subhastation derselben allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Schultensche Immobilien, nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerem beschrieben, mit der taxirten Summe der 2686 Fl. holl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben indochten dieselben mit Zubehör zu erkaufen, auf den 25. April, 24. May und den 27. Junii a. c. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in den angeetzten Terminis und zwar in den beyden ersteren zu Tecklenburg in dem letzteren aber zu Mettingen vor dem dazu committirten Registratur-Secretario Mettingh erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen, daß im letzten Termino mehrgedachte Immobilien dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Uhrkundlich u. Gegeben Lingen, den 13ten Merz 1786.

IV Sachen, so zu verpachten.

Nachdem die sogenannte Römer Insel an der Weser unterhalb der Bauerschaft Todtenhaufen, welche aus gutem Wiesgrund bestehet, und diesen Trinitatis pachtlos wird, am 8ten und 22ten April und 3ten May c. jedesmalen Morgens 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer, gegen zu stellende sichere Caution, an den

Meistbietenden auf anderweite 6 nach einander folgende Jahre, mithin bis Trinit. 1792. verpachtet werden soll; so werden Pachtlustige hiemit eingeladen, in bemerkten drey Terminen ihre Gebote zu Protocoll zu geben, da dann bis zu erfolgender allerhöchster Approbation, im letzten Termin der Zuschlag erfolgen soll. Sign. Minden den 30ten März 1786.

Dennach der Anlaß oberhalb der Römer Insel in der Bauerschaft Lodenhausen Amts Petershagen ad 1 Morgen und derjenige Grund welcher unterhalb der Römer Insel belegen ad 12 Morgen 96 \square R. 5 Fuß welche aus gutem Biesewachs bestehen, von diesen Trinitatis an, auf anderweite 6 nach einander folgende Jahre folglich bis Trinitatis 1792 meistbietend in Zeitpacht, oder wenn sich annehmliche Liebhaber finden solten, auf beständig gegen einen nie zu erhöhenden Canon in Erbpacht ausgethan werden sollen; so werden hiemit Pachtlustige eingeladen, am 22ten April 3ten und 17ten May c. jedesmahls Morgens 10 Uhr auf der Krieger- und Domänen-Cammer sich einzufinden, ihre Gebote so wohl zur Zeit als auch zur Erbpacht zu eröffnen, da dann unter Vorbehalt Königl. allerhöchster Approbation demjenigen der die besten Offerten thut und Sicherheit stellen kann, die Zeit oder Erbpacht zugeschlagen werden soll. Sign. Minden am 12ten April 1786.

Minden Der Frau Witwe Hoberg ihr Haus an der Ritterstraße Nr. 434. wird auf Michaeli a. c. zur anderweitigen Vermietung hiemit ausgebaut.

V Gelder, so auszuleihen.

Es sind 800 rthl. in Courant von Glänzliche Pupillen Gelder leihbar gegen 5 proCent Zinsen und hinlänglicher Hypothecarischer Sicherheit aus dem Pupillen-Depositario der Regierung zu haben; weshalb sich diejenigen so solche anleihen wollen,

entweder unmittelbar bei dem Pupillen-Collegio, oder bei dem Curatore, Justiz-Commissario Müller melden können. Sign. Minden am 12ten April 1786.

Königl. Preuß. Minden Ravensberg,
Pupillen Collegium.
v. Arnim.

VI Avertissements.

Herford.

Es ist die Jungfer Anne Louise Harbemannen hieselbst per Sententiam de publ. den 11. dieses dafür gehalten worden, daß sie ihr Vermögen zu verwalten unfähig, und ihr zugleich ein Curator in der Person des hiesigen Kaufmann Franz Carl Ditrichs bestellet worden; So wie nun derselben ohne Mitwirkung ihres Vormundes kein Credit gegeben werden darf, auch alle ihre sonstige Handlungen ohne Zuziehung des gedachten Curatoris von keiner Verbindlichkeit sind; so wird dieses hierdurch jedermann dem daran gelegen, bekannt gemacht.

Haus Crollage.

Hieselbst wird auf den 12. May, ein ofne greiser Mauerkalch, auch extra feinen weißen Kalch fertig. Die außerordentliche Güte und Bindung dessen, ist seit langen Jahren in der Provinz bekand, und bedarf keiner Empfehlung; nur wird dabey bemerkt, daß man den Mauerkalch zu Anfange nur mit wenigem Wasser, und mehr durch Arbeit und Zerschlagung mit einer drey oder vier-eckigten eisern Keule zu löschten anfangen, und nicht zugebe, daß solcher auf einmal mit vielen Wasser überschüttet werde, wodurch ihm die Kraft zur Bindung geraubet wird. Die Balge greisen Kalch, welche 2 Schfl. Läßbecker Maaß hält, kostet 12 Mgr. und 1 Mgr. Messelgeld. Die Balge weiß Kalch 24 Mgr. und 1 Mgr. Messelgeld. Zur Gefälligkeit übernimmt der zeitige Verswalter die Kefrung per Meile zu 1 Rthl. 18 Balgen kan ein Wagen laden.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 18. Montags den 1. May 1786.

I Publicandum.

Da die Lehnspferdegelder und Canones im künftigen Monat fällig werden; so wird denenjenigen, welche dergleichen Gelder zu entrichten schuldig sind, solches hierdurch in Erinnerung gebracht, damit sie sich nicht befremden lassen, wenn nach Ablauf des Zahlungstermins die Gelder durch den Landreuter eingefordert werden. Signat. Minden 19. April 1786.

Am Statt und von wegen ic.

Haf. Hältesheim. Schönbach.

II Citationes Edictales.

Amte Hausberge. Nach-

dem die Königl. Eigenbehörige Rittersgarnische Stette Numro 17. in Danckersfen wegen der darauf haftenden Schulden elociret worden, und dahero die Convocation sämtlicher Gläubiger nothwendig ist: So werden alle und jede, welche an gedachtes Colonat und dessen Besizer irgend einige Forderung und Ansprüche zu haben vermeynen, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich in Terminis liquidationis den 17ten März, 12ten April und 19ten May d. J. Morgens um 9 Uhr am Amtes-Gericht hieselbst zu melden, ihre Forderungen anzugeben, und durch die in Händen habende Brieffschaften oder auf andre Art gehörrig zu bescheinigen; diejenigen, wel-

che solches verabsäumen, haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen, und ihnen in Ansehung der Stette, und deren künftigen Besizer, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Alle diejenigen, welche an die elocirte Rdn. nigl. Eigenbehörige Wohnen Stette Nr. 14. zu Eisbergen oder deren Besizer Forderung und Anspruch machen, werden hierdurch öffentlich verabladet, sich in den auf den 14. März 11. April und 16ten May d. J. angesetzten Liquidations-Terminen Morgens um 8 Uhr am Amtes-Gericht hieselbst zu melden, ihre Forderungen anzugeben, und die zu Begründung derselben dienliche Brieffschaften und sonstige Beweismitteln bezubringen mit der Verwarnung daß diejenigen, welche die Angabe und Verscheinigung ihrer Forderungen, in den bestimmten Terminen verabsäumen, damit von der Wohnen Stette und der künftigen Besizern gänzlich abgewiesen, und ihnen in Ansehung derselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Amte Enger. Der Kön. Eigenbehörige Colonus Joh. Casp. Storck Nr. 27. aus Herringhausen hat angezeigt, daß, da er vor 5 Jahren die Storcksche Stette durch Heyrath angetreten, jetzt sich so viele Schulden veroffenbahrten die er ohmdglich auf

einmahl bezahlen könne, und hat daher dahin angetragen, daß zu Eruirung des eigentlichen Schuldenzustandes sämtliche Creditores öffentlich verablabdet, und er zu einer jährlichen Terminlichen Abgabe admittirt werden möchte: Wenn nun dem Gesuche Convocationis Creditorum deferirt; so werden hiemit all und jede, welche an besagten Colono Storck oder dessen Stette Nr. 27. zu Herringhausen einige Anforderungen haben verablabdet, in den bezielten Terminen den 3ten und 24ten May, so wie 2ten Juny a. c. auf dem Gerichtshause zu Enger zu erscheinen, ihre habende Ansprüche anzugeben, die Mittel, wodurch solche zu erweisen, anzuzeigen, so wie etwaige schriftliche Nachrichten gleich mit zur Stelle zu bringen, auch besonders in dem letztern Termine zu erscheinen, wegen der von dem Gemeinschuldner nachgesuchten Terminlichen Zahlung und deshalb zu thuenden Vergleichsvorschläge sich zu erklären, unter der Warnung, daß die, so alsdenn nicht erscheinen werden, für solche, die das, was die mehrsten der Anwesenden beliebt, mit beschlossenen geachtet werden sollen; so wie denn auch alle diejenigen, welche in gedachten Tagefahrten nicht erscheinen, und ihre Forderungen angeben werden, solcherhalb mit einem ewigen Stillschweigen belegt und mit ihren Ansprüchen gänzlich abgewiesen werden sollen.

Amt Limberg. Es hat der Receptor Neddermeyer, seithero von der Feldtmans Stette No. 4 Bauerschaft Holzhausen 7 Scheffelsaat Landes für ein Anlehn von 330 Rthlr. im Besitz gehabt. Es sind davon 6 Scheffelsaat in 2 Stücken, im Niedernfelde, 1 Scheffelsath im Kärtenslage belegen. 4 Scheffelsaat, so für ein Anlehn von 250 Rthlr. verhaftet, sind ihm vom Kaufman Schlingmann 3 Scheffelsaat worin 80 Rthlr. gestanden, von der Witwe Dortkamps abgetreten: Da nun denen Gläu-

bigern, die bis dahin Pfandweise für den Zins untergehabte Ländereyen, eigenthümlich zugeschrieben, und die Vereinzeltung einiger Feldtmans Ländereyen höhern Orts bewilliget, hat der Receptor Neddermeyer diese ihm wegen des vorgedachten Anlehns von 250 und 80 Rthlr. verhaftete 7 Scheffelsaat Landes dem Commerciant Wacker zu Holzhausen für ein gewisses Kaufgeld, mit darauf haftenden Lasten überlassen. Dieserhalb werden all und jede, so an gedachte 7 Scheffelsaat Feldmanschen Landes real Präensiones zu haben vermeinen aufgefördert, diese in Zeit von 9 Wochen so mit dem 23ten May zu Ende gehen an der Gerichtsstube zu Hünde selbst oder durch einen gungsfamen legitimirten Bevollmächtigten anzugeben, sonst sie in dem Fall, wenn dieses dann nicht geschiehet, zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen abgewiesen und die vorgedachte 7 Scheffelsaat Landes dem Commerciant Wacker im Grund und Hypothekenbuch zugeschrieben werden.

Amt Ravensberg.

Da der Bürger und Colonus Hagenbäumer in Vermold mit Hinterlassung ansehnlicher Schulden entwichen, und daher nothwendig ist, daß der Schuldenzustand ausgemittelt und in Richtigkeit gebracht werde: So werden hiemit alle und jede, welche an gedachten Bürger Hagenbäumer und dessen Stette Ansprüche und Forderungen haben, citiret, dieselben in Termino den 12ten Junii a. c. an gewöhnlicher Gerichts-Stelle bey Gefahr der Abweisung anzugeben und zu verificiren, auch sich alsdann über die wegen ihrer Befriedigung ihnen zu eröffnende Vorschläge zu erklären. Zugleich wird der Bürger Hagenbäumer hiedurch öffentlich vorgeladen, in dem angezeigten Termino zu erscheinen, sich über die Forderungen seiner Gläubiger vernehmen zu lassen, und von seiner heimlichen Entweichung Rede und Antwort zu geben.

Amt Ravensberg. Da die Marie Elisabeth Rosen Wittwe Vanhorst zu Borgholzhausen ab intestato Todes verfahren, ohne daß ihre Erben bekannt sind, auch auf dem Nachlaß wahrscheinlich noch Schulden haften: So werden alle und jede, welche daran ex jure hereditatis, oder aus einem sonstigen rechtlichen Grunde Anspruch zu machen sich befugt erachten, hiedurch vorgeladen, in Termino den 5ten May a. c. Morgens früh 8 Uhr zu Borgholzhausen im Gerichte zu erscheinen, ihre Prätenſion und Forderung anzuzeigen und auf rechtliche Weise nachzuweisen, und zwar unter der Warnung, daß sie demnächst nicht weiter gehöret, sondern von dem in Frage seyenden Nachlaß abgewiesen werden sollen.

Amt Heepen. Da in der Creditsache des der Herfordischen Cämmerey eigenbehörigen Coloni Helleman zu Elverdissen am 18. May c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Bielefeld eine Ordnungs-Urteil erdfnet werden soll; so werden alle diejenigen denen daran gelegen ist, dazu unter der Warnung verabladet, daß ihres Ausbleibens ungeachtet dennoch mit der Publication verfahren werden soll.

III Sachen, zu verkaufen.

Dem Publico und vorzüglich den Mülsern wird hierdurch bekannt gemacht, daß das hiesige Königl. Mühlensteinlager mit allen brauchbaren Sorten vorzüglich guter Mühlensteine anderweit versehen worden, und die Kauflustige bey dem Mühlenstein-Cassen-Rendanten Cammerregistrator von der Mark sich der Preise wegen melden können. Sign. Minden den 20ten April 1786.

Königl. Preuss. Minden Ravensberg.

Bergwerks-Commission.

v. Breitenbach. Hüllesheim. v. Deutecom.

Minden. Folgende in dieser

Stadt befindliche wüste Haus-Stellen, wess den hiemit edictmäßig denenjenigen, welche solche mit einem wohnbaren Hause zu bebauen Lust haben, hiemit öffentlich angeboten: Nr. 173. ein dem Hrn. Receptor Schreiber gehöriger Platz an der Martini Treppe, worauf jährlich 6 Mgr. Kirchen-Geld ruhen, 16 Fuß breit, 20 Fuß tief. Nr. 460. ein Platz ohnweit der Zucker-Fabrik, dem Hrn. Doctori Crubel gehörig, 16 Fuß breit, 15 Fuß tief. Zwey Plätze im Griesen Bruch, ehemedem Bock, und Landwehr gehörig, beyde 19 Fuß breit, 28 Fuß tief, mit vier Kuhweiden in der Kuhthorschen Hude versehen, und mit 13 Mgr. Kirchen Geld belastet. Nr. 804. des Hrn. Referendarii Kirbach, 16 Fuß breit, 32 Fuß tief. Die Liebhaber, welche nach vollen brachten Bau, die edictmäßigen Bau-Freyheits-Gelder, und Freyjahre zu gewärtigen haben, werden hiemit eingeladen, in Termino den 19. Junii c. Vormittages auf dem Rathhause zu erscheinen, und ihre Erklärung abzugeben, da denn derjenige, welcher die annehmlichsten Bedingungen offerirt, den Zuschlag gewärtigen kann.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die dem Colono Buermester zu Danckerfen gehörige in der großen Dombreebe belegene anderthalb Morgen Zins und Zehntland, welche zu 45 Rthlr. angeschlagen sind, öffentlich verkauft werden soll. Lusttragende Käufer können sich deshalb in Terminis den 25ten März 26ten April und 3ten May a. c. Morgens von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingung vernehmen und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn; wobey zur Nachricht dienet, daß in dem letzten Termino Vormittags die Subhastation abgeschlossen und demnächst weiter kein Geboth angenommen werden soll.

Herr Gerhard Focke von Bremen, macht hierdurch bekannt, daß er bevor-

stehendes May-Markt, wiederum mit Engl. feine eiserne und stählerne Waaren, Feilen, Schlösser, Messer, Eisendrath, Handwerks-Geräthschaften, und andere Engl. harte Waaren, auch Commoden-Beschläge und große und kleine Spiegel, auch Nürnbergger Waaren in des Hrn. Ober-Einnehmer Schreibers Hause am Markte ausstehen wird. Er erbittet sich geneigten Zuspruch.

Herr Georg Beckmann von Bremen recommandirt sich mit Waaren von seiner eigenen Fabrick; nemlich: Camlotte von allen Sorten, Serge de Wei, gedreht Cameel-Garn, Salmang von allen Sorten, wie auch Oberlasti, rothe, graue und bunte Nützen und fein Hamburger Garn. Sein Logis ist bey Rud. Schürmann am Markt.

Nikolaus Arnold Meyer aus Münster wird diesen bevorstehenden Minder Markt zu beziehen die Ehre haben mit einem recht schönen Assortiment neumodiger Englischer und Französischer Galanterie-Bijouterie- und Quinquailierewaaren, als: feine Ringe, goldene und silberne Uhren, goldene und silberne Tabacksdosen, goldene, silberne und stählerne Uhrketten, silberne und Stein-Schnallen, Medaillons, Ohrringe, feine Spanische Röhre, und sonstige von der letzten Frankfurter Ostermesse mitgebrachten Waaren. Er recommandirt sich bestens, erbittet sich geneigten Zuspruch und verspricht mit der promptesten Bedienung die billigsten Preise zu vereinigen. Sein Logis ist bey Madame Pvoecke.

Nachstehende im hiesigen Lombard verfallene Pfänder als Nr. 194. 558. 623. 743. 816. 898. 980. 986. 1004. 1008. 1031. 1036. 1053. 1071. 1072. 1099. 1107. 1126. 1138. 1153. 1156. 1172. 1173. 1174. 1176. 1177. 1184. bestehend, in Uhren, Spitzen, Leinwand, Drell, seidenen und wollenen Zeugen auch andern Sachen sollen am 16. und 17. hujus am

Rathhause meistbietend verkauft werden. Es werden deshalb hierdurch Kauflustige dazu eingeladen, und die Pfandgeber das von benachrichtiget, um ihr Interesse dabey wahrzunehmen. Viefefeld am 26ten April 1786. Kön. Lombards-Direction
Concbruch.

Amte Brackwede. Es soll die in Anno 1782. von den Oberbeckmans Eheleuten auf des Coloni Schmidt auf dem Sinnerbrink Stette Nr. 17. Bauersch. Ummeln gestiftete, allerhöchst confirmirte Erbpächtere, Schulden halber meistbietend am 16ten May c. Morgens am Gerichtshause zu Viefefeld verkauft werden. Diese Erbpächtere besteht aus einem Wohnhause nebst Backofen so zu 202 Rthlr. 16 Sgr. und aus 16 Schfl. 1 Spint Länderey, welche zu 221 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf. gewürdiget worden, und der Erbpachts-Canon nebst übrigen Abgaben beläuft sich jährlich auf 13 Rthlr. 13 Sgr. Lusttragende Käufer haben sich gedachten Tages einzufinden und ihr Gebot zu eröffnen, wo sodann der Bestbietende mit Vorbehalt der Creditoren Genehmigung den Zuschlag erhalten soll.

Öbnabrück. Bey Rudolph Böhmer im krummen Ellenbogen ist von dem berühmten Lucerne und türkischen Sparcetteleesamen, worüber im Landrath verschiedene Prämien für diejenigen so den größten Acker damit besäen ausgesetzt worden sind, und auch zugleich gedruckte Nachrichten, wie selbige gesät und bearbeitet werden müssen, zu haben.

IV Sachen, so zu verpachten.
Demnach der Anfluß oberhalb der Römer Insel in der Bauerschafft Todtenhausen Amts Petershagen ad 1 Morgen und derjenige Grund welcher unterhalb der Römer Insel belegen ad 12 Morgen 96 □ R. 5 Fuß welche aus gutem Wiesewachs bestehen, von diesen Trinitatis an, auf anderweite 6 nach einander folgende Jahre

folglich bis Trinitatis 1792 meißbietend in Zeitpacht, oder wenn sich annehmliche Liebhaber finden sollten, auf beständig gegen einen nie zu erhöhenden Canon in Erbpacht ausgethan werden sollen; so werden hie mit Pachtlustige eingeladen, am 22ten April 3ten und 17ten May c. jedesmahlen Morgens 10 Uhr auf der Krieger- und Domaten-Cammer sich einzufinden, ihre Gebote so wohl zur Zeit als auch zur Erbpacht zu eröffnen, da dann unter Vorbehalt Königl. allerhöchster Approbation demjenigen der die besten Offerten thut und Sicherheit stellen kann, die Zeit oder Erbpacht zugeschlagen werden soll. Sign. Minden am 12ten April 1786.

Minden. Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß anderweiter Terminus zu einer Zeit- oder Erbpacht, der vormaligen Wdgelerschen in hiesiger Stadt belegenen Priggenhäger Wassermühle auf den 15. May angesetzt worden. Die Zeit- oder Erbpachtlustige können sich also des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, auch auf das höchste Gebot dem Befinden nach des Zuschlags gewärtigen.

Der Wittwe des verstorbenen Tischlers Sassenberg Haus aufm Reichhose wird in solchen Stand gesetzt, daß davon einige Zimmer vermietet werden können. Miethslustige wollen sich bey ihr melden.

V Avertissements.

Da man bemerket, daß verschiedene Einwohner sich von der angebotenen Auskaufung des Landschaks gegen 3 Procent keinen hinreichenden Begriff machen können; so wird zu Anflärung desselben hiedurch bekannt gemacht, daß derjenige welcher 3 Rthlr. an Landschak jährlich bezahlen muß, solche mit 100 Rthlr. auskauft, ferner daß von demjenigen der etwa nur jährlich 4 Mgr. Landschak entrichtet, zum Auskaufen desselben 3 Rthlr. 25 Mgr. 3 Pf.

dafür bezahlt. Nach dieser Erläuterung kan demnach ein jeder von 4 Mgr. bis zu 3 Rthlr. selbst die Ausrechnung machen, auch das zu erlegende Quantum bestimmen, und wird also denjenigen welche von diesem Anerbieten Gebrauch machen wollen, hiemit pro omni bis Ausgang dieses Monats Frist verstattet, wozu sich auch diejenigen so jährlich Grundzinsen bezahlen, melden, und solche nach obigem Verhältnis auskaufen können. Minden.

Herford. Es ist die Jungfer Anne Louise Hardemann hieselbst per Sententiam de publ. den 11. dieses dafür gehalten worden, daß sie ihr Vermögen zu verwalten unfähig, und ihr zugleich ein Curator in der Person des hiesigen Kaufmann Franz Carl Ditrichs bestellt worden: So wie nun derselben ohne Mitwirkung ihres Vormundes kein Credit gegeben werden darf, auch alle ihre sonstige Handlungen ohne Zuziehung des gedachten Curatoris von keiner Verbindlichkeit sind; so wird dieses hierdurch jedermann dem daran gelegen, bekannt gemacht.

Magistratus hat bey jetziger Einführung einer allgemeinen Schul-Casse im Herfordschen Friedrichs-Gymnasio zu Vorbeugung mancherley Unbequemlichkeiten dienlich gefunden, die zu verschiedener Zeit und unter verschiedenen Namen bisher erhobene Informations-Gelder dergestalt auf ein Gewisses zu setzen, daß von Ostern c. an ein Schüler der Sechsten Classe 5 Rthlr., der 5ten 6 Rthlr., der 4ten 7 Rthlr., der 3ten 8 Rthlr., der 2ten 9 Rthlr. und der Ersten 10 Rthlr. in vierteljährigen Terminen an den zeitigen Rectorem Gymnasii, als Rentanten der allgemeinen Schul-Casse zu bezahlen hat. Es fallen dagegen die bisher übliche Opfergelder auf Wissen und Beynachten, das Holz-Geld, Examensgeld Didactrum und alle sonstige Abgaben gänzlich weg. Jedoch ist die Introductions-

und Translocations-Gebühr, so wie die geringe Abgabe an den Claviges billig beyhalten, und erstere in der sechsten Classe auf 18 Mgr., in der 5ten auf 24 gr., in der 4ten auf 30 gr., in der 3ten auf 1 Rtl., in der 2ten auf 1 Rthlr. 6 gr. und in der

ersten auf 1 Rthlr. 12 gr. ein für allemal festgesetzt, welches denen, so daran gelegen bekannt gemacht wird. Sign. Herford am 22ten April 1786.

Magistrat daselbst.

Vom Flachsban.

Im 7ten Stücke dieser Blätter, habe ich die Frage aufgeworffen: Ob es auch eine Sorte Leinsaamen gebe, welche die Eigenschaft habe, daß sie auf guten, gut verarbeiteten Lande, bey zuträglicher Witterung, und überhaupt unter feinerley günstigen Umständen andere, als unterkürzigen Flachs hervor bringen könne, welche sich durch alle Generationen in einer solchen Gattung fortpflanze, zu welchem Entzweck solche erzeuge werde, und unter welcher Benennung sie zu haben sey?

Eben diese Fragen sind zu gleicher Zeit einem Wohlbl. Magistrat in Windau mit der Bitte vorgelegt worden, darüber sowohl die dortige Kauffmanschaft als auch Wirthschafts-Führer zu vernehmen, und von deren Meynung Nachricht zu ertheilen, und darauf ist folgendes Antwortschreiben erfolgt, welches ich dem Publico hierdurch mittheile.

Johanning junior in Herford.

Hochedelgebohrner zc.

Auf Ewr. Hochedelgebl. an uns gerichtetes, und von dem hiesigen Hrn. Stadtältesten, uns in Sessione publica überreichres Schreiben haben wir denenselben hierdurch nachdem wir über die uns vorgelegte Quästionen die Meynungen verschiedener Landmänner, aus den benachbarten und entfernten Gegenden vernommen haben — erwiedern wollen. —

Istens ist uns und der hiesigen gesamten

Kauffmanschaft, besonders denen, welche mit Leinsaamen handeln, eine solche Sorte Leinsaamen gar nicht bekannt, die unterkürzigen Flachs hervorbringt — und durch alle Generationen sich fortpflanzet. — Niemand hat hier jemals dergl. Sorte gesehen, und sie ist selbst denen von uns befragten Landmännern unbekannt, — es würde auch dieses nicht auszumachen, oder zu errathen seyn, zu welchem Ende der Landmann eine solche Sorte aussäen, und ziehen würde, weil die Hauptabsicht des Landmannes und des Bauern, bey dem Aussäen des Leinsaamens mit dahin gehet, Flachs, so er natürlich in Menge für sich, und auch zum Verkauffen gebrauchet — zu ziehen.

Die von uns mit vieler Aufmerksamkeit befragte Landmänner — besonders diejenige welche hier im Lande auf den Fürstlichen und auf den Abelichen-Höfen die Wirthschaft führen — auch einige von uns befragte Bauern, haben uns, auf die, selbigen vorgelegte Fragen, nicht nur Ihre Meynungen eröffnet, sondern auch die Gewisheit des uns angezeigten durch die zum öfftern belebte Erfahrungen, sehr wahrscheinlich und begreiflich gemacht, und bestätigt. Witterung — und das Erdreich, darin Leinsaamen gesäet wird, und zugleich auch das Bearbeiten des Landes — wären die einzigen Gegenstände, auf die man nach gescheneher Ernde zurück sehen müste — wann der Flachs gerathen, und nicht gerathen — wann derselbe seine sonst gewöhnliche Länge erhalten, oder unterkürzig geblieben.

Kälte — anhaltende Nordliche Winde — dürre Witterung behinderten besonders wann die Ausfaat in einem behängten Lande geschehen, das Auswachsen des Flachses, wann gleich auch die Ausfaat sehr gut aufgegangen gewesen: Dem Wachsen des Flachses wäre es sehr hinderlich und schädlich, wenn des Tages vieler und heisser Sonnenschein — wenig oder wohl gar kein Regen — und des Nachts Kälte, und Nachtfrost wäre. Wenig und selten Sonnenschein — trübe wie gemeinhin dann auch kühle Tage, schaden dem Wachsen eben so, als die in einem an sich feuchten Lande, ausgegrenete Saat, wenn dazu noch vieler Regen, mit kalten Nordwinden und kalten Nächten käme. In einem dürrer sanzbigen Lande, käme der Flachses nicht zum Wachstum bey dürrer Witterung und vielen Sonnenschein. Ein Disponent eines in der Nähe belegenen adel. Guttes Schlect hat noch vor 2 Jahren diese Bemerkung gemacht — Er hat ein nach Wirthschafts- Wirth zubereitetes Feld, mit Leinsamen besäen — und so auch selbst bey der Ausfaat alle Wirthschafts-Regeln beobachten lassen. Dieses Feld hat an der einen Stelle eine kleine Liefe, und ziemlich nassen Boden, und nach und nach, eine kleine Anhöhe ge-

Windau,
den 28ten Merz
1786.

habt. Wie die Zeit zur Ernte gekommen, hätte er, weil den Sommer hindurch wenig Regen, und viele Sonnenhitze gewesen, in der erwehnten Liefe des daselbst wädrig gewesenen Landes, außerordentlich schön gewachsenen Flachses, in der Mitte des Feldes schlechten, und weit kürzer gewachsenen, von der ganzen Anhöhe aber, einen außerordentlichen kurz gewachsenen, und noch in Zeit seiner geführten vieljährigen Wirthschaft, keinen solchen unterkürzigen Flachses bemercket, und vom Felde zusammen nehmen lassen. So wie aus allen diesem Angeführten erhellet, daß das Ausarten des Flachses durchaus nicht in der Natur des ausgesträuten und hier im Lande unter gar keiner Benennung bekanten Leinsamens, sondern blos in wiederige Witterung — und andern, auch denen von uns angezeigten Dingen und Ursachen, seinen eigentlichen, und wirklichen Grund habe; so wünschen und hoffen wir, daß Ew. Hochedelgeb. sich im Stande finden werden, von dieser unserer, mit aller Redhschaffenheit gemachten Anzeige, allen denjenigen nützlichen Gebrauch zu machen, und beharren mit aller Achtung.

Ew. Hochedelgeb.

Dienstwillige

Bürgermeistere, Gerichtsvogte und Rath
der Hochfürstl. Curländischen See- und Han-
dels- Stadt Windau.

Benedict. Gottl. Brabender

würtl. Secretar. Notar: publ. auch
Hochfürstl. Schloß- und Stadt-Secretär
in Windau.

Schnellwirkendes Mittel bey erhaltenen Vergiftungen durch Arsenikum.

Bei Gelegenheit der Vergiftung der Präsidentin von Murat und ihrer Familie, wovon die Zeitungen Nachricht gegeben haben, hat ein Französischer Arzt, Greg. Fromy ein sicheres und einfaches Mittel bekannt gemacht, welches den tödtlichen Folgen des Arseniks (Hüttenrauch, Mattenpulver) so wie auch des Grünspans, der zuweilen sich unter die Nahrungsmittel mischt, schleunig Einhalt thut. Man drückt nämlich drey Citronen in ein Bierglas aus, filtrirt den Saft, und nimt zwey große präparirte Krebsaugen zum feinsten Pulver gestoßen, schüttet das Pulver in dem Augenblick, wenn man es dem Patienten geben will, in den Citronensaft, rührt es mit einem silbernen oder hölzernen Rößel oder auch mit einer Messer Klinge wohl durcheinander und giebt es sodann dem Kranken ein. Dieser wird sogleich Linderung davon verspüren; sollten aber die Schmerzen wieder kommen, so muß man

ihm das Mittel noch einmal geben. Ich habe, sagt Fromy, dieser Arznei selbst zweymal mein Leben zu verdanken, auch viele andere Personen dadurch vom Tode gerettet, und nur neulich erst noch zwey Frauenpersonen, die ihre Milch zum Koffee in einer kupfernen Pfanne, die vorher nicht rein geschauert war, hatten sieden lassen. Die Wirkung dieses Mittels ist so schnell, daß die Schmerzen augenblicklich nachlassen; und wenn man vermuthet, daß die Menge des genommenen Gifts sehr groß sey, so muß man es binnen vier und zwanzig Stunden zwey bis dreyimal wiederholen. Wenn die Schmerzen gänzlich aufgehört haben, so läßt man den Patienten purgiren mit Manna, welches in gutem Baumöl, oder auch in frischem Mandelöl aufgelöst worden. Zu mehrerer Sicherheit wiederholt man die Purganz zwey bis dreyimal und läßt die Kranken Milch dabey trinken.

Anweisung, Ertrunkene ins Leben zurück zu bringen.

Herr la Coullure, ein Französischer Arzt schlägt ein besonderes Mittel vor, wie man Ertrunkene wieder zum Leben bringen soll. Das wichtigste wofür man bey solchen Personen sorgen muß, ist das Athemholen, um den Blutumlauf wieder herzustellen, und hiezu wird sonst hauptsächlich das Reiben empfohlen. Allein Herr Coullure glaubt, daß dieses Mittel nicht so wirksam sey, wie es in einem so bedenklichen Falle erforderlich ist; weil es sich nicht zu gleicher Zeit über der ganzen Oberfläche des Körpers anwenden läßt. Er sann daher

weiter nach, und verfiel auf ein weit kräftigeres Mittel. Dieß wäre das Geißeln oder Peitschen; ein Mittel, welches, wie er sagt, vor allen andern den Vorzug verdient, da es gar keiner Zubereitung bedarf sehr einfach, leicht und aller Orten anwendbar ist, und man damit (nämlich allenfalls mit einer Besenruthe) seine Operation binnen einigen Minuten über den ganzen Körper verbreiten kann, um durch den starken Reiz Empfindung und Leben hervorzubringen.

Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

Nr. 19. Montags den 8. May 1786.

II Citationes Edictales.

Amt Hausberge. Nach-

dem die Königliche Eigenbehörige Köstergarnsche Stette Numro 17. in Dankerssen wegen der darauf haftenden Schulden elociret worden, und dahero die Convocation sämtlicher Gläubiger nothwendig ist: So werden alle und jede, welche an gedachtes Colonnat und dessen Besizer irgend einige Forderung und Ansprüche zu haben verineynen, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich in Terminis liquidationis den 17ten März, 12ten April und 19ten May d. J. Morgens um 9 Uhr am Amts-Gericht hieselbst zu melden, ihre Forderungen anzugeben, und durch die in Händen habende Brieffschaften oder auf andre Art gehörig zu bescheinigen; diejenigen, welche solches verabsäumen, haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen, und ihnen in Ansehung der Stette, und deren künftigen Besizer, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Alle diejenigen, welche an die elocirte Königl. Eigenbehörige Mohmen Stette Nr. 14. zu Eisbergen oder deren Besizer Forderung und Anspruch machen, werden hierdurch öffentlich verabladet, sich in den auf den 14. Merz II. April und 16ten May d. J. angesetzten Liquidations-Terminen

Morgens um 8 Uhr am Amts-Gericht hieselbst zu melden, ihre Forderungen anzugeben, und die zu Begründung derselben dienliche Brieffschaften und sonstige Beweismitteln beyzubringen; mit der Verwarnung daß diejenigen, welche die Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen, in den bestimmten Terminen verabsäumen, damit von der Mohmen Stette und der künftigen Besizern gänzlich abgewiesen, und ihnen in Ansehung derselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Amt Reineberg. Der an das

Gut Venkhausen eigene Colonnat Polheide sub Nr. 24. Bauersch. Alwede hat wegen angeblich überhäufeter Schuldenlast, unter Beystand seiner Gutsberrschaft, um die bey Eigenbehörigen gebräuchliche Wohlthat der Stückzahlung und Niederschlagung der Zinsen angehalten, und seinem Gesuch ist wilfhabet. Es werdem demnach sämtliche Creditores des gedachten Polheide hiedurch verabladet, in Terminis den 13. Jun., den 4. Julii und den 25. Julii jedesmal des Morgens 8 Uhr, an hiesiger Amtstube ihre Forderungen anzugeben und sie gebürend zu bescheinigen, sich auch über den Anschlag der Stette, und über den angebotenen Zahlungstermin zu erklären, sonst diejenigen, die sich nicht melden werden, hernächst sämtlichen übrigen Gläubigern nachgesetzt werden sollen.

Amt Limberg. Der Tischlermeister Johan Christoph Claus zu Obendorf hat sich, nachdem über sein Vermögen der Concurſ eröfnet, mit seiner Ehefrau von dort heimlich entfernt. Es werden deshalb all und jede, die von dessen Vermögen irgend einiges im Besiz haben, erinnert, auch dann wenn sie sich dessen einer Anforderung wegen angemahlet, solches in Zeit von 14 Tagen bey Verlust ihres Anrechts, und mit Vorbehalt zu bestimmender Strafe dem Gerichte anzuzeigen. Zugleich werden diejenigen die an dessen Vermögen einigen Anspruch zu haben vermeynen aufgefordert, sich in Zeit von 6 Wochen, und zuletzt am 26ten May a. c. an der Gerichtsstube zu Obendorf, zu melden, ihre Anforderungen anzugeben, und durch die denzubringende Schriften und Schuldbekentnisse zu bescheinigen, im Ausbleibungsfall, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Der Lohgärber Johannes Müller zu Obendorf hat unter dem 7ten April a. c. gerichtlich angezeigt, daß er sich außer Stande befinde, einen unter dem 3ten Dec. 1784. mit seinen Gläubigern getroffenen Vergleich zu erfüllen. Dieserwegen ist unter dem hentigen, über sein Vermögen der Concurſ eröfnet. Solches wird hierdurch öffentlich bekandt gemacht, und ein jeder, der von denen Sachen des Müllers etwas zur Verwahrung, Pfandweise, oder auf andere Art besizzen möchte, erinnert, solches dem Gerichte in Zeit von 14 Tagen bey Verlust seines Anrechts anzuzeigen. Zugleich werden alle und jede so an dem Müller einiges zu fordern, aufgefordert, ihre Anforderung in Zeit von 6 Wochen, und zuletzt am 10ten Juny an der Gerichtsstube zu Obendorf anzuzeigen, und durch die vorzuliegende Schriftl. Nachrichten zu bescheinigen; mit Verwarnung, daß diejenigen welche sich dann nicht melden werden, mit ihren Forderungen nicht ferner gehdret werden sollen.

Amt Ravensberg. Da der Königl. Erbmeysterstättische Colonus Alteskamp Nr. 51. Bauerschafts Pockeloh wegen vieler vorgefundenen Schulden auf die Wohlthat der zinsfreyen Stückzahlung nach den Kräften seiner Rötterey provociret, und mithin Edictales contra Creditores, um sowohl ihre Forderungen anzugeben als sich über sein Gesuch zu erklären, nachgesuchet: So werden alle und jede, welche an Eingangs gedächten Colonum Alteskamp und dessen Rötterey rechtlichen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, hiedurch verablabdet, in Termino den 24ten Julii d. J. Morgens 7 Uhr zu Borgholzhausen im Gericht zu erscheinen, um ihre Forderungen anzugeben, und gebdrig liquide zu stellen, sich auch über die nachgesuchte Stückzahlung und den zum Grunde zu legenden Ueberschuß-Anschlag zu erklären; unter der Warnung, daß die nicht erscheinende Gläubiger den vorwaltenden Umständen gemäß mit ihren Forderungen entweder so lange zurück gewiesen, bis die sich meldende werden befriediget seyn, oder aber für Einwilligende geachtet werden sollen. Wobey übrigens den alhier Unbekandten zur Nachricht gereicht, daß sie sich allensals des Herrn Justiz Commissarii Zieglers zu Werther als Mandatarii bedienen können.

II Sachen, zu verkaufen.

Minden. Das dem Perückenmacher Weber zugehörige oben dem Markte s. N. 190 belegene an beiden Seiten mit den benachbarten Häusern auf gemeinschaftliche Mäuren und Wänden ruhende und mit gemeinschaftliche Dachrennen versehene bürgerliche mit gewöhnlichen Kästen und 12 gr. Kirchen-Geld onerirte Wohnhaus nebst darauf gefallenen, vor dem Rathhore unterhalb dem Rodenbeck befindlichen Huthheil für 4 Rube sub No. 82 so zusammen auf 597 Rt. gewürdiget worden, soll samt allen Zubehörungen

und Gerechtigkeiten öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 21ten März 22. April und 24ten May a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Geboth eröffnen, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn; woben zur Nachricht dienet, daß der Anschlag bey dem Gerichte eingesehen und nach Ablauf des letzten Terminis kein ferneres Geboth angenommen werden kan.

Minden.

Die dem Schuhmacher Ahrens zugehörige in den großen Berend-Kämpen belegene, in zwey Stücken bestehende drey Morgen mit 12 mgr. Landschatz beschwerte und zu 80 Rthlr. taxirte doppelte Einsals-Ländereyen sollen öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 3ten April 6. May und 7. Juny Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn; es soll aber die Subhastation in dem letztern Terminis Vormittags abgeschlossen und demnächst weiter kein Geboth angenommen werden.

Lübbecke.

Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbekke machen hiemit zu jedermans Wissen öffentlich bekannt: daß zu Befriedigung der Reuterschender Vormundschaft die Subhastation folgender zur Hypothek verschriebenen Ländereyen des Schmidt Johan Jacob Wip

1. Dreyer Scheffelsaat Zehntfreyen Landes vor der Weddelage zu 105 Rthlr.
2. Dreyviertel Schff. Saat Zehntfreyen Landes in der Masch zu 15 Rthlr. veranschlagt, erkant werden müsten, und dazu Termin licitationis auf den 6. Jun. den 4. Jul. und den 1. Aug. dieses Jahres an hiesigem Rathhause bezielet werden: Es wer-

den daher alle diejenigen, welche dieses Land anzukaufen gewilliget und zum Besitz bürgerlicher Grundstücke fähig sind, aufgefobert, sich in denen bezielten Tagefahrten zu melden, und ihr Gebot zu Protokoll zu geben; mit der Nachricht, daß nach Ablauf des letztern preemtorischen Termini auf die etwa nachher noch eingehende Offerten keine weitere Rücksicht genommen, und die Licitation Mittags 12 Uhr abgeschlossen werden wird. Der Taxationschein von denen ausgebotenen Ländereyen kan zu aller Zeit bey hiesigem Gerichte eingesehen werden, und ist dieses Subhastations-Patent am hiesigen Rathhause und im Amte Keineberg angeschlagen und in denen Mindens-
Wochenblättern abgedrucket worden.

Amte Heepen.

Auf Ansuchen des Kaufmanns Nabanus Rodowe in Minden, ist die Subhastation des dem gräflich Rippischen Meyer Ederer Frohne zu Winnen zugehörigen unter der Gerichtsbarkeit des hiesigen Amtes belegenen Frohnen Brocks, so nach erfolgter Gränzberichtigung auf 28 Schff. 1 und 1 Viertel Becher vermessene, und von vereideten Ahtsmännern mit Einschluß des darauf stehenden Holzes zu 678 Rt. 2 Ggr. 11 Pf. gewürdiget, erkannt worden. Es werden daher diejenige Kaufsüchtige, welche dieses Grundstück zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiedurch eingeladen, sich in denen zu dessen öffentlichen Verkauf auf den 6. Apr. 4. May und 15. Junii dieses Jahrs am Gerichtshause zu Viesefeld unbezielten Terminen einzufinden, und zu gewärtigen, daß in dem letzten Licitations-Termin der Zuschlag geschehen, nachhero aber auf kein weiteres Gebot Rücksicht genommen werden solle. Zugleich werden auch sämtliche real Gläubiger oder solche die aus einem Eigenthum oder andern dinglichen Rechte an dieses Grundstück Anspruch zu machen sich berechtigt halten, hieburch aufgefordert, ihre Ansprüche in den angezeigten Licitations-

Terminen nebst Beyfügung der besfallsigen Beweismittel unter der Warnung anzumelden und darzuthun, daß nach Ablauf dieser Tagefahrten aller sich nicht gemeldeten real-Gläubigern oder sonstigen Prätendenten durch ein am nächstfolgenden Gerichtstage zu eröffnendes Abweisungs-Erkenntniß ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Tecklenburg. Zur Auseinandersetzung des Predigers Wedden zu Lotte mit seinem Sohn, werden desselben im Kirchspiel Ledde gelegene folgende Grundstücke: 1. Das größere Wohnhaus nebst daran liegenden 1 Schfl. 44 Ruten großen Garten. 2. Das kleinere Haus und dazu gehöriger Garten, 56 Ruten, 2 Fuß groß. 3. Der Kamp oben dem großem Hause so 3 Schfl. 47 Ruten 7 Fuß hält, mit dem darauf befindlichen Holzgewächs. 4. Der Kamp über der Glase von 3 Schfl. 20 Ruten, nebst einer Wäsche. 5. Ein Grasplack und junger Holzwachs 2 Schfl. 50 Ruten 2 Fuß groß in und an dem Kamp über der Glase, 6. Ein ungemessener Ansbuß bey dem Kamp oben der Glase mit einem Fischteich. 7. Ein Stück Land auf Vogelphls Esch so 1 Schfl. 4 Ruten und darüber halten soll. 8. Zwey Frauen-Kirchenstände. 9. 7 bis 8 Begräbnisstellen zu Ledde, welche von bevideten Taxatoren, nach Abzug der davon jährlich gehenden 5 Rthlr. 1 Ggr. 7 und einen halben Pf. herrschaftl. Lasten zu 777 Rthlr. 18 Ggr. gewürdigt worden, und welche Taxe bey Untergeschriebenen eingesehen werden kann, freywillig jedoch öffentlich in dem für den ersten, 2ten und 3ten auf Frentag den 23ten Junii a. c. des Morgens 10 Uhr angeetzten Termino auf und dem Bestannehmlichbietenden zugeschlagen werden; wes Endes Kauflustige hiermit verabladet werden, zur bestimmten Zeit vor Untergeschriebenem an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, mit dem Prediger Wedde in Handel zu treten, und den Kauf

zu schließen. Zugleich werden alle diejenigen, welche ein Erb-Eigenthums- oder sonstiges dingliches Recht an diesen Grundstücken zu haben vermeynen, hiermit aufgeboten, bey Strafe ewigen Stillschweigens selbiges spätestens in dem gesetzten Termine anzugeben und rechtlich zu bewahrheiten.

Digore Commiss.

Mettingh.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ic.

Fügen männiglich hiedurch zu wissen; wasmassen das hieselbst sub Nr. 145. bezeugene und der Witwe Greven zustehende Haus nebst allen Pertinentien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und, nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 355 Flor. gewürdigt worden; wie solches aus dem in der Tecklenb. Ringerschen Registratur befindlichen Taxations Schein mit mehrerem zu ersehen ist. Wann nun die Wittwe Greven zur Befriedigung ihrer Gläubiger um die Subhastation des Hauses selbst allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachtes Haus nebst allen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerem beschrieben, mit der taxirten Summe der 355 Fl. Citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten, dieses Haus mit Zubehör. zu erkaufen, auf den 27ten May den 27ten Juni und den 7ten Aug. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in den angeetzten Terminis auf hiesiger Registrations Audienz Coram Deputato Referendarius Schröder erscheinen, in Handlung treten, den Kaufschließen, oder gewarten sollen: daß im letzten Termino das Haus dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an obgedachtem Hause ein dingliches Recht ex quocunque capite zu haben vermeinen, hierdurch sub

praesudicio verabladet, solches a dato binnen 12 Wochen praeclusivischer Frist und spätestens ab acta anzumelden, in termino den 7ten Aug. a. c. des Morgens frühe in hiesiger Regierungs = Audienz coram Deputato causä Regierung's Referendario Schröder zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher Art nach zu verifizieren auch in casu insufficientiae mit denen Neben = Creditoren super prioritatae ad protocollum zu verfahren und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts = Urtheil zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in praefixo termino liquidationis nicht angegeben, oder wenn gleich solches geschehen, ihre Forderungen aber nicht gehörig justificiret, haben zu erwarten: daß sie damit nicht weiter gehöret, von dem zu subhastirenden Hause abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen so wohl gegen den Käufer des Hauses als gegen die Gläubiger unter welchen das Kaufgeld vertheilet werden wird, auferleget werden soll. Urkundlich 2c. Gegeben Klnge den 24ten April 1786.

An statt und von wegen 2c.

Müller.

Minden. Primavera und Compagnie von Münster, werden dieses Minder Markt, mit einem schönen Assortiment Seiden- und Bijouterie = Waaren beziehen. Ihr Logis ist bey Hn. Rind im Landschaftlichen Hause; sie erbitten sich einen geneigten Zuspruch und versichern die billigsten Preise.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Es sol der zu des Fuhrmann Kochs Hause am Kuhthore gehörige Hubetheil auf 2 Kühe, außer dem Kuhthore hinter der Schweineweide belegen, auf einige Jahre vermietet werden. Es können sich also die Liebhabere dazu, in termino den 17. dieses Morgens um 10 Uhr, auf

dem Rathhause einfinden und hat der Meistbietende zu gewärtigen, daß ihm solcher zugeschlagen werden sol.

Das Haus in der Brüderstrasse Nr. 366. Ein Haus aufm Weingarten Nr. 329. 5 Morgen Land am Rodenbeck. 6 M. bito aufm Haerlkämpen, 2 M. oben der Koppel, sind den 1ten Junii c. beym Hn. Chirurgo Bogeler zu vermietthen. Auch ist altes Malz bey demselben zu verkaufen.

Der Pollicenzausreuter Schwager hat eine Wohnung für ein oder zwey lebige Personen zu vermieten.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es stehen 400 Rthlr. in Golde gegen hypothecarische Sicherheit zu 5 Procent Zinsen zum Ausleihen parat. Lusttragende wollen sich beym Hn. Justiz = commissario Müller melden.

V Sachen, so gestohlen.

Bückeburg. Es ist dahier, eine goldene Taschens = sogenandte Jagd = Uhr, mit grüner auswendigen Kapsel, goldenen verblümt gezierten Gehäuse, an der Defnung's Feder etwas abgesprungenen weißen emaille Ziffer = Blatt, goldenen Stunden und Minuten = Zeiger, die inwendig befindliche Nummer ist unbekand, der Meister wird sich aber LLoid à Paris schreiben, nebst braunen seidenen gewirkten Uhrband und daran befindlichen gelben Uhr = Schlüssel nebst Hacken, Dienstag den 2ten May dieses Jahrs Morgens früh einem Officier aus dem Zimmer gestohlen worden. Unter Bekanntmachung dieses, wird ersuchet, wann gedachte gestohlene Uhr etwa zum Verkauf vorkommen, oder sonst der Thäter dieses Diebstahls anzugeben seyn würde, unter Versicherung angemessenen Recompence, Erstattung der etwaigen Kosten, und Verschweigung des Angebers, davon beym Regiment in der Garnison Bückeburg gütigst Nachricht zu ertheilen.

VI Avertissements.

Minden. Dem geehrten Publico wird hierdurch angezeigt, daß künftigen Sonnabend, als den 13ten dieses, Abends 5 Uhr die schon aufgeführte Kantate auf Sr. Königl. Majestät Geburtstag, abermals wiederholt werden soll.

Es wird in einer Material-Handlung ein Lehrbursche verlangt. Der Kaufmanns-Diener Hänecke giebt weiter Nachricht.

Mein acht Jahr lang bey mir in Diensten gestandener Handlungs-Bedienter, Johann Friederich Gesterling, aus Obernkirchen, ohngefehr 24 Jahr alt, von mittelmäßiger Statur, hat ein volles Gesicht, eine starke Nase, starke blonde Haare in einen Zopf gebunden, trägt einen weißlichen Oberrock, Weinkleider von schwarzen Manchester, ist am 4ten dieses des Abends, nachdem er vorher seine Kleidungsstücke heimlich aus dem Hause gebracht aus meinem Dienste entwichen. Dem Vernehmen nach, ist er in das Osnabrücksche geflüchtet; jedermann wird für diesen durch seine heimliche Entweichung sich verdäch-

tig gemachten Menschen gewarnt; auch derjenige, der von seinem Aufenthalte Wissenschaft hat, gebeten, mir davon Nachricht zu ertheilen, um diesen sich verdächtig gemachten Menschen, der überdem noch Schulden zurück gelassen, wegen seiner Entweichung zur Verantwortung ziehen zu lassen. Ingleichen wird jedermann ersucht ihm auf meinen Namen nichts zu verabsolgen.

Diederich Tietzel.

Amst Ravensberg. Eine gewisse Frauens-Person Namens Margarethe Elisabeth Eggerts aus der Bauerschaft Beckeloh, 21 Jahr alt, groß von Person und vollen braunen Angesichts, welche sich der Schwangerschaft verdächtig gemacht hat, ist kürzlich heimlich entwichen, ohne daß ihr jetziger Aufenthalt ausgeforscht werden können. Sämliche Gerichts-Ordnungen werden daher von diesem Vorgange hiedurch vorschriftsmäßig benachrichtiget, damit zur Verhütung einer heimlichen Rückkunft das Erforderliche beachtet werden könne.

Die Vermehrung der Milch durch die Fütterung des melkenden Viehes betreffend.

Die Veranlassung zu dieser Abhandlung ist eine Frage: daß man bemerket habe, wie einige Wirthe gar zu gutes und vieles Futter ihren melkenden Kühen zu fressen geben, dadurch auch fleischigtes und fettes Vieh bekommen, welches aber sodann desto weniger Milch giebt.

Auf diese Anfrage werden nur die vornehmsten Stücke kurz angeführt werden:

Es ist durchgängig bekannt, daß man bey allen Arten der Säuggeschöpfe einige findet, welche milchreicher sind, als andere ihres Gleichen. Dieses durch Beispiele zu erweisen, kann man das vorzüglichste

darunter, das weibliche Geschlecht anführen. Viele Mütter und Ammen haben so viel Milch, daß ihr Kind solche nicht alle verzehren kann; und wieviel andere giebt es nicht, die bey sonstigen gesunden Körper und guten Nahrungsmitteln so wenig Milch haben, daß sie ihr Kind oft gar nicht stillen können, und durch Brustflaschen und andere Mittel, wiewohl größten Theils vergebens, die Milch herbeyzuziehen suchen? Man trifft ganze Familien an, wo weder Mutter, noch Tochter, noch Enkelin im Stande sind, ihre Kinder, so sehr sie solches wünschen, selbst zu säugen. Die Ur-

sachen davon liegen oft schon selbst in dem innern Bau und der Beschaffenheit der Milchgefäße, in denen Wegen, welche die Milch absondern, und zur Brust oder Eiter führen; und so wie gemeinlich die Tochter der Mutter ähnlich wird, so ist es wohl ein unumstößlicher Satz, daß die natürliche Anlage zur mehrern oder wenigern Milch mit angebohren wird, und also sollte man beym Absetzen der an den mehresten Orten sogenannten Mochschen oder Kuhkälber ganz sorgfältig darauf sehen, daß sie von solchen Kühen gefallen, die vorzüglich viel Milch geben, und nur kurze Zeit vor dem Kalben trocken stehen; so wie auf der andern Seite die Ochsenkälber von solchen Kühen abzusetzen, welche vorzüglich stark von Knochen sind, und sich, wie man zu sagen pflegt, gut bey Futter halten.

Wie selten wird aber diese Vorsicht, welche doch gewiß die Grundlage einer beglücktesten Rindviehzucht und Milchnutzung ist, beobachtet?

Es können aber auch Kühe, welche übrigens alle gute natürliche Anlagen zum vielen Milchgeben haben, durch die Behandlung verdorben werden; so wie Gegentheils Kühe, welche diese gute Anlage nicht haben, durch eine angemessene Behandlung im Milchgeben verbessert werden können.

Zu den üblen Behandlungen gehöret vorzüglich folgendes: Wenn durch Unverständnis, Faulheit oder Bosheit der Mägde beym Melken Fehler vorgehen. Diese bestehen hauptsächlich darinnen, wenn nicht reine und nicht an allen Strichen gemolken wird; wenn bey gespürter Abnahme der Milch die Kühe, besonders bey dem ersten und zweiten Kalbe, zu zeitig ungemolken stehen gelassen werden, und dergleichen mehr. Das natürlichste Mittel, der Kuh die Milch sowohl herbenzuziehen, als auch ihr dieselbe abzunehmen, ist wohl unstreitig das Saugen der Kälber, und in diesem Betracht kann ich es nicht gut heißen, daß gemeinlich

die sogenannten Erstlingskälber so bald als möglich, ja öfters den 2ten oder 4ten Tag, verkauft oder geschlachtet werden, um die junge Kuh zu schonen. Denn das Melken ist im Grunde ein viel gewaltfameres Mittel, die Milch aus dem Eiter zu bringen, als das Saugen, welches unter andern auch daher aus der Erfahrung zu beweisen, daß die podolischen und andere in der Wildnis erzogene und niemals gemelkt wordenene Kühe zwar wohl fremde Kälber nach den andern saugen, sich aber niemals melken lassen. Durch das Saugen werden die innern Milchgefäße erst recht weit gemacht, und die Absonderung und der Zuschuß der Milch befördert, kurz zu sagen, diese Maschine recht in Gang gebracht; und also ist es wohl zuverlässig gewiß, daß eine junge Kuh, die nach dem ersten Kalben 3 bis 4 Wochen lang bloß ausgesogen wird, sollte es auch von mehr als einem Kalbe geschehen müssen, eine viel bessere Milchkuh für die Zukunft werden und bleiben wird, als eine andere, die gleich nach den ersten Tagen gemolken, und oft schlecht gemolken wird. Daß das Saugen mit Vorsicht geschehen müsse, damit nicht etwan das vielleicht matte und schwache Kalb nur an einem Striche sauge, verstehet sich von selbst, und aus dem, was bisher gesagt worden, ist immer anzurathen, eine Erstlingskuh einige Tage von einem Kalbe, so etwa schon 8 oder 10 Tage alt ist, saugen zu lassen.

Von der an vielen Orten gewöhnlichen Art, den Kälbern nicht die volle Milch zu lassen, sondern die säugenden Kühe zugleich mit zu melken, kann ich aus dem, was bisher gesagt worden, besonders wenn es Erstlingskühe seyn, oder deren Kälber abgesetzt werden sollen, auch kein Freund seyn. Bey gutem Futter kann eine Erstlingskuh ihr Kalb, ohne zu fürchten, daß es ihr nachtheilig sey, ganz süßlich 4 Wochen saugen,

Es kann auch weiter die Ursache des weniger Milchgebens bey gutem Futter darin liegen, wenn der Herr, oder die Frau, oder die Ausgeberin ihre Freude an den Kühen haben, welche gut bey Leibe sind, und mit fettem Viehe Staat machen wollen. Ist dieses und die Mägde werden gelobt, auch wohl belohnt, wenn die Kühe gut bey Leibe sind, oder diese haben selbst ihre Freude daran, so können sie ihren Zweck nicht besser erreichen, als wenn sie nicht reine melken, und die Kühe bald trocken stehen lassen.

Die Wegschleppung und Veruntreuung der Milch pflegt auch oft so heimlich zu geschehen, daß es am Ende heißt, die Kühe melken schlecht. Mancher Wirth glaubet auch, er füttere viel und gut, und im Grunde leiden doch die Kühe Mangel; daß diese also auch wenig melken, ist nicht zu verwundern.

Dies mag genug seyn von den Ursachen, warum oftmals die Kühe bey gutem Futter nicht viel Milch geben.

Was aber zweytens die Behandlung des Kuhviehes in der Fütterung selbst betrifft, damit sie besonders viel Milch geben, so muß ich vor allen Dingen hier wiederholen, daß diejenige Kuh, welche eine bessere Anlage zur Milch hat, bey gutem Futter allemal mehr Milch geben als fett werden wird, so wie eine andere Kuh, welche nicht die Anlage zum Milchgeben in der Maasse hat, viel eher fett werden wird. Diesen Unterschied bey Seite gesetzt, so ist mein Satz dieser: daß nasse Nahrungsmittel be-

ständig mehr und bessere Milch geben als trockene.

Um wiederum das weibliche Geschlecht zum Beweise anzuführen, so wird eine jede Frauensperson, welche Kinder gesäugt, aus der Erfahrung wissen, daß das Stillen Durst verursache, und daß, je mehr sie trinken, sie auch desto stärkern Zufluß der Milch verspüren. Man hat nicht nöthig ein Anatomicus zu seyn, um sich diesen aus der Erfahrung gegründeten Satz, auch schon ohne Bekräftigung der Frauenspersonen, welche gestillt haben, als wahr vorzustellen, und wer daran zweifeln sollte, der stelle zwey Kühe, die gleichviel Milch gegeben, zu gleicher Zeit gefalbet, und von gleichem Alter und Größe sind, auf die Mast, die eine für die Brandweinsblase, und die andere auf den Maststall, wo mit trockenem Futter gemästet wird, und er wird finden, daß die erste der andern im Milchgeben gar bald sehr zuvorkommen wird.

Da aber, wie das Sprichwort sagt, kein Fresser, und also auch kein Säuser, geboren, sondern durch die Übung dazu gemacht wird; so muß man auch die Kühe zu gewöhnen suchen, viel zu saufen.

Dieses geschieht am süglichsten gleich nach dem ersten Kalben; und da allerdings gutes nahrhaftes Saufen besser schmeckt als bloßes Wasser, so muß es anfänglich allerdings womit, es sey Schrot, schwarzes Mehl, Kleie, Traber oder Delfuchen, aufgemengt werden; und wird den Kühen dieses Getränke überdem noch warm vorgetragen, so ist die Wirkung auf die Milch noch besser, und sie lernen noch leichter, täglich recht viel zu saufen.

(Der Beschluß künftighen.)

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 20. Montags den 15. May 1786.

II Citaciones Edictales.

Herford.

Auf Ansuchen des Füsiliers Theophel Diekmann, werden alle und jede, so an dem Nachlaß des in der Minderjährigkeit verstorbenen Heinrich Wilhelm Schmidt eines Sohns des vormaligen Füsiliers Theophel Schmidt, rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, insonderheit des letztern seit langen Jahren abwesende beyde Brüder Jobst und Johan Heinrich Schmidt, deren Aufenthalt gänzlich unbekandt ist, und im Fall deren Ableben ihre etwaige Leibes- und Intestat-Erben, Kraft dieser an hiesiges Rathhaus affigirten und den Mindenschen Intelligenz-Blättern, wie auch den Berliner und Lipsstädter Zeitungen vorschristsmäßig einge-rückten Edictal-Ladung, öffentlich aufgefördert, binnen 9 Monaten und längstens am 29sten Decbr. a. c. Morgens 9 Uhr entweder selbst oder durch Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesige Justiz-Commissarii Herrn Hartog und Punge vorgeschlagen werden, auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihr Erbrecht nachzuweisen, und nach beygebrachter Legitimation die Ueberreignung der in einem Hause und zwey Stück Gartenlandes bestehenden Nachlassenschaft des jungen Schmidt zu gewärtigen. Im Aus-senbleibungsfall aber werden selbige aller Ansprüche verlustig erklärt und der Nach-

laß den Füsilier Theophel Diekmann als nächsten Anverwandten zuerkant werden.

Amt Enger.

Da der Colonus Cas. Henrich Schröder Nr. 6. zu Besenkamp angezeigt, wie er zwar mit verschiedenen sei-ner Creditoren bereits die Vereinigung wegen einer terminlichen Abgabe getroffen, denn aber die außer diesen sich jetzt meldenden Gläubiger so stark in ihn drängen, daß er zu deren Befriedigung auf ein mahl nicht im Stande, und daher gebethen, ihm über-haupt gegen seine sämtlichen Creditores eine Stückzahlung zu gestatten, und diese um sich deshalb zu erklären vorzuladen, und denn diesem Gesuche deferirt: So werden hiemit alle und jede, so an dem Colono Casper Henrich Schröder oder dessen Colonate sub Nr. 6 zu Besenkamp einige For-derung haben, es bestehe solche worin sie wolle, vorgeladen, in den hiemit auf den 17ten May 21ten Juny und 19ten July a. c. bezielten Terminen auf dem Gerichts-hause zu Enger zu erscheinen, ihre Ansprü- che anzugeben, die zu deren Erweis dienende Mittel anzuzeigen, so wie die darü-ber sprechende schriftliche Nachrichten gleich mit zur Stelle zu bringen, über die von dem Gemeinschuldner nachgesuchte terminliche Zahlung, und das Fährlich abzuge- bende Quantum in dem letztern Termine sich zu erklären, daher denn auch die, so etwa

in den erstern Terminen schon ihre Forderungen angegeben, dennoch in dem letzten Termine erscheinen, und über den Anschlag der Stette so wie über zu thuende Vergleichsvorschläge sich erklären müssen. Diejenigen so überall nicht erscheinen und ihre Forderungen angeben werden, haben zu erwarten, daß sie damit abgewiesen, und solcherhalb ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Amt Brackwede. In Concurs-Sachen wider den gewesenen Commercianten Joh. Henr. Lütgert oder Kaupmann Nr. 33 in Iffelhors, soll am 30sten May am Gerichtshause zu Bielefeld das Prioritäts- und Präclusionsurtheil publiciret werden; wozu sich die Creditores derselben einzufinden haben.

Amt Werther. Da auf Hülinghorst Stätte in der Bauerschaft Rodenhagen Nr. 16 wegen vorhandener vielen Schulden erforderlich ist, so wol mit den Creditoren zu liquidiren, als die Zahlungsart und Ordnung ins reine zu bringen; so werden hiemit alle und jede, welche Anforderungen haben, auf den 17ten May 17ten Junius und 19ten Julius a. c. nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Angabe, auch Nachweisung der Richtigkeit und zustehenden Vorzugrechts verabladet; unter dem Beyfügen, daß diejenigen, welche sich nicht melden, den übrigen erschienenen nachgesetzt, und selbigen in Rücksicht dieser ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden; wornach sich also ein jeder, dem daran gelegen, zu achten hat.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Entbieten allen und jeden, so an die Eheleute Moriz Holscher zu Föbdenbüren und derselben Vermögen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen, unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen: was maßen vermittelst decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eurer gedach-

ten Debitoren der Liquidations-Prozeß eröffnet und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir euch hiermit und in Kraft dieses Proclamatis wovon eins allhier bey unserer Regierung und das andere zu Föbdenbüren anzuschlagen auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen dreymahl und den Kippstädtischen Zeitungen aber zweymahl zu inferiren peremptorie, daß ihr a Dato innerhalb 9 Wochen eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget ad Acta anzeiget, auch demächst in den 13. Junii a. c. des Morgens um 10 Uhr in unserer Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem zum Deputato ernannten Regierungsrath Schmidt euch gestellet, die Documente zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit den Gemeinschuldnern auch denen Neben-Creditoren super prioritate ad Protocollum verfahrens, und demächst rechtliches Erkenntniß und Locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtheil gewartet. Mit Ablauf des anstehenden Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und, diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen sich doch bemeldeten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Uhrkundlich etc. Gegeben Kingen den 20. Merz 1786.

Amt Rimberg. Der Commerciant Conrad Wilhelm Busch Besitzer der Königl. Meyersstädtischen Nabings Stette Nr. 30. Bauerschaft Rößinghausen, hat angezeigt, daß er sich im Jahr 1783. mit der nachgelassenen Wittwe des Provisoris Gottfried Knop, auch Nabring genannt verhehlicht, auch diese seine Ehefrau vor kurzen verstorben, und er in Erfahrung ge-

bracht, daß das Vermögen seiner Ehefrau, und Vorgänger in der Ehe, mit so vielen Schulden beschweret seye, daß es ihm nicht möglich; diese auf einmal zu zahlen. Er hat des Endes gebethen, daß ihm der Schuldenwegen terminliche Zahlung möge verstatet, und zur Abgebung der Erklärung, die Gläubiger mögten öffentlich verabladet werden. Deshalb werden all und jede so an den Commerciant Busch irgend einiges zu fordern, verabladet, ihre Forderung, innerhalb 9 Wochen, und zuletzt am 18ten Julii dem Gericht anzuzeigen, zu bescheinigen, und die schriftlichen Beweismittel, gleich am letztern Tage mitzubringen, zugleich aber auch, sich über die nachgesuchte terminliche Zahlung unter Verwarnung zu erklären, daß die so sich dann nicht melden werden, mit ihren Anforderungen abgewiesen, und nur allein mit denen Gegenwärtigen der terminlichen Zahlung wegen Unterhandlung erfolge.

II Sachen, zu verkaufen.

Da sich zu dem Ankauf der durch das Subhastationspatent vom 9ten May 1783. feilgebotenen im Fürstenthum Minden und dessen Ante Hausberge gelegenen den von Wulffenschen Geschwistern zugehörigen adelich freyen Rittergütern Uhlenburg und Hobeit Beck in Termino den 17ten Merz 1784. keine Kaufinstige eingefunden haben; so ist auf Ansuchen der von Wulffenschen Geschwister und Gläubiger zu deren Verkauf anderweiter Terminus auf hiesiger Regierung vor dem Deputirten Regierungs-Rath Wos auf den 14ten Junii d. J. des Morgens um 9. Uhr angesetzt worden. Es werden also alle diejenigen die nach den Eigenschaften der Güther solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, in dem erzielten Termine sich einzufinden und Ihr Gebot abzugeben. Da jedoch dieser Verkauf unter folgenden Conditionen geschehen soll:

1. Jedes dieser Güter wird mit seinem in dem, in der Regierungs-Registratur allhier täglich einzusehenden Anschlage benannten Pertinenzien, Rechten und Geschtigkeiten, auch Lasten, besonders zum Verkauf ausgedoten; es stehet indessen doch denen sich etwa anfindenden Liebhabern frey, ihr Gebot auf beyde Güter zusammen, ad Acta zu geben; und da auch

2. bey dem Guthe Beck sich einige Lehnstücke befinden, deshalb bey Veränderungen-Fällen, in manu dominante et serviente, bey der Abtey Herford, die Belegung gesucht werden, auch gewisse Lehn-Baare entrichtet werden muß; so kann Käufer diese Lehn-Stücke nur in der bisherigen Qualität, wenn er sich dieserhalb nicht eines andern mit der Abtey vergleicht, acquiriren, und bey dem Guthe noch fernern.

3. Das Gebot wird auf altes vollwichtiges Gold, die Pissollette zu 5 Rthl. gerechnet, gerichtet.

4. Die Tradition der Güter kann nicht eher als Trinitatis 1787 geschehen, da der Licitationstermin erst nach Eintritt der diesjährigen Erndte fallen kann, und die bisherige Pächter der Güther ihre Arrangements zum Abzug, nicht mit zuverlässiger Gewißheit vor der diesjährigen Erndte, machen können; dagegen hat der Käufer, so bald derselbe die Kaufgelder erleget, auch die, von den Güthern fallende Pächte und Arrende sowohl der Hauptgüther, als ihrer Pertinenzien, zu genießen, so wie solche die Creditoren zu genießen, berechtigt gewesen seyn würden.

5. Die bis zum Zuschlag, oder Abjudication, verfallene Revenuen der Güther seyen ordinaire, oder extraordinaire Gefälle, bleiben denen Creditoren vorbehalten.

6. Jedes Guth wird in Bausch und Borgen dergestalt verkauft, daß zwar die specificirte Corpora, nicht aber der jährliche und beständige Ertrag derselben, oder

deren Maaß, Zahl, Güte und Grenzen, von denen Creditoren gewähret werden. Es soll daher auch, wenn dabon etwas geringer seyn mögte, der Käufer deshalb keinen Abzug vom Kaufpretio machen, noch in der Zukunft eine Gewährleistung verlangen können, eben so wenig als Creditores wegen etwaiger Uebermaaße u. oder auch wohl gar mehrerer einzelnen Corporum, noch besondere Vergütung außer den Kaufgeldern verlangen können.

7. Die Kaufgelder sind halb bey der Tradition und die andere Hälfte sechs Monat nachher zu erlegen, bis dahin denen Creditoren die Hypothec und das Eigentum an denen Güthern, jedoch letzteres bloß absque periculo, vorbehalten bleiben.

8. Bleibt der Käufer sechs Wochen lang, bis zum Eingang des Consensus derer Creditorum, und derer v. Wulffenschen Geschwisterei, an sein Geboth gebunden.

9. Da auch nur 33000. Rthlr. Hypothec-Schulden auf diesen Güthern für im Mindenschen Regierungs Grund- und Hypotheken-Buche ingrosirte Creditores haften; so werden zur Ersparung doppelter Deponat Gebühren, von den Kaufgeldern, nur diese 33000. Rthlr. bey der Mindenschen Regierung zur Befriedigung der dortigen Gläubiger ausgezahlt, und der Käufer angewiesen, die übrigen Kaufgelder an die Magdeburgische Landes-Regierung zur Distribution einzusenden.

10. Wegen der bey denen Güthern vorhandenen Inventariorum, welche zum Theil denen Pächtern, zum Theil der Guthsherrschaft gehören, muß Käufer sich entweder mit dem Pächter und der Guthsherrschaft, modo deren Creditoren, besonders gütlich audeinander setzen, oder solche nach einer zu veranlassenden legalen Taxe, noch außer dem Kaufgeld, vergüten und bezahlen.

11. Die Traditions-Kosten, tragen Käufer und Verkäufer zu gleichen Theilen, dagegen aber die Adjudications-Kosten,

der Käufer allein trägt. Wenn auch

12. Der Käufer die, auf denen Güthern ingrosirte Capitalien, in partem pretii übernehmen will, und sich dieserhalb mit denen ingrosirten Creditoren setzen und vergleichen kann; so werden die, von denen ingrosirten Creditoren beyzubringende Liberations- und Novations-Scheine, in so weit die zu übernehmende Capitalien von Verkäufern, als eine wahre ingrosirte Forderung agnosiret werden können, in solutum des gelobten Kaufgeldes angenommen. Solte sich auch.

13. Des bey Erforschung der, auf den Güthern haftenden Dnerum, angewendeten möglichen Fleißes ohngeachtet, über kurz oder lang finden, daß noch ein und das andere Dnus, so nicht mit im Anschlag nahhaft gemacht, den Güthern anklebte; so kann dieserhalb von dem Käufer keine Nachrechnung gemacht, und eine Vergütung verlangt werden.

14. Wegen deren, von denen, von den Busch- und von Hammersteinschen Familien, auf einige bey denen Güthern belegene Grundstücken formirte Lehns-Successions-Ansprüche, leisten Verkäufer in so weit die Gewähr, daß sie den dieserhalb obschwebenden Proceß, auf ihre Gefahr und Kosten beendigen wollen; so werden solche den Kauflustigen hiermit zur Nachricht bekannt gemacht. Sign. Minden den 24ten Febr. 1786.

Wie Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach 1. das adeliche Landtagsfähige im Amte Keineberg belegene Guth Lübbke und das dazu gehörige Gütlein Grapenstein, wie auch 2. das adeliche im Amte Hausberge belegene Guth Schockemühle nebst dem Gofelder Hofe, so dem verstorbenen Oberjägermeister von Grapendorff zugehöret und welche nach den gerichtlich aufgenommenen Taxen und zwar das Guth Lübbke mit dem Gütlein Grapenstein auf

66522 Rthlr. 15 Ggr. 8 Pf. und das Guth Schockemühle nebst dem Hofelder Hofe auf 34126 Rthlr. 8 Ggr. 1 Pf. gewürdiget worden, auf Anhalten der Creditoren verkauft werden sollen, und dazu Terminus vor unserer Minden-Ravensbergischen Regierung auf den 18ten Januar 1787. ange- setzt worden; so werden alle diejenigen, welche nach der Eigenschaft der Güter, solche zu besitzen fähig, und annemlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, in dem angeetzten Termine sich zu melden und ihr Gebot abzugeben; wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Licitations-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird, und daß die aufgenommenen speciellen Taxen nebst den darüber verhandelten Commissions-Acten noch besonders in der Regierung-Registratur eingesehen werden können. Urfundlich dessen ist dies Subhastations-Patent 3mal ausgefertigt, und allhier bey unserer Regierung, ingleichen in Lübbecke und Cleve angeschlagen, auch zu 3malen den hiesigen Wochenblättern und zu 3malen den Kippstädter Zeitungen eingerückt worden.

Sign. Minden den 27ten Merz 1786.

Minden. Es wird hiemit be- fand gemacht, daß die dem Colono Buermeister zu Dankersen gehdrige in der großen Dombrede belegene anderthalb Morgen Zins- und Zehntland, welche zu 45 Rthlr. angeschlagen sind, öffentlich verkauft werden soll. Lusttragende Käufer können sich deshalb in Terminis den 25ten März 26ten April und 31ten May a. c. Morgens von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingung verneh- men und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn; wobey zur Nachricht dienet, daß in dem letzten Termine Vormittags die Subhastation abgeschlossen und demnächst weiter kein Gebot angenommen werden soll.

Das am Martini Kirchhofe belegene der Wittwen Lud. Borchards zugehörige mit 9 Mgr. Kirchengeld, und sonstigen bür- gerlichen Lasten behaftete Wohnhaus, nebst darauf gefallenem Hude-Theil für 2 Rñhe sub Nr. 264. vor dem Rulthore, so zu- sammen auf 480 Rthlr. taxirt worden, soll in Terminis den 17. May, 17. Junii und 19. Julii Vormittags von 9 bis 10 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich alsdenn melden, die Bedin- gungen vernehmen und auf das höchste Ge- both dem Befinden nach des Zuschlages ge- wärtig seyn.

Das ehemalige Jacob jeko Schleierche sub Nr. 533. belegene mit 6 Mgr. Kirchen-Geld und bürgerlichen Lasten be- haftete Wohnhaus nebst Stallung und dazu gehdrigen kleinen Garten auch ein Garten vor dem Rulthore 6 Achtel Morgen groß wovon 27 Mgr. Canons-Gelder gehen, so zusammen auf 384 Rtl. angeschlagen wor- den, soll in Terminis den 17. May, 17. Junii und 19. Julii Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich alsdenn melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befin- den nach auf das höchste Gebot des Zu- schlages gewärtig seyn.

Amt Brackwede. Es soll die sub Nr. 33. Kirchspiels und Baurfch. Is- selhorst im hiesigen Amte belegene Erb- meyerstättlich freye Luetgerts Stette meist- bietend in usum Creditorum verkauft wer- den, inbem hochpreisl. Cammer hiezu un- term 18. Januar c. den allernädigsten Cons- sens ertheilet hat. Diese mitten im Dorfe, zur kleinen Handlung sehr gut belegene Stette, wozu außer dem Wohnhause und der Scheune ein Garte, Begräbnis und 8 Schfl. 2 Sp. 1 Wech. Feldland, nebst ein von Schmits Stette erhaltenes Erbpachts- Grundstück von etwa 4 Schfl. Saat gehd-

ren, ist zu 1374 Rthlr. 10 Ggr. 6 Pf. gewürdiget, und werden davon jährlich in die Domainen 4 Rthlr. 1 Ggr. 2 Pf. an die Tiffelhörster Kirche — 8 Pf., und an Contribution 4 Rthlr. 23 Ggr. 9 Pf. so wie an Erbpachts-Canon 10 Rthlr. entrichtet. Lusttragende Käufer werden hiezu auf den 30. May c. Morgens 9 Uhr an das Gerichtshaus zu Dielefeld verabladet, und hat sodann der Bestbietende salsva ratihabitione Creditor, sofort des Zuschlags zu gewärtigen.

Haus Brinke. Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß vom 6ten Junii an, von 8 bis 12 Uhr, und dann von 2 bis 6 Uhr, dieses und folgenden Tages, auf dem Hause Brinke, all und jede, dort befindliche, theils sehr moderne Mobilien, Haus und Ackergeräthe, vorräthige Getraide, Victualien, einiges Silbergeräth, Gemälde und Prätiosa, auch eine Draupfanne, auch eine Milchgebende Kuh, öffentlich meistbietend, gegen gleich baare Zahlung soll verkauft werden. Diesenigen, so darvon was zu erstehen gesonnen, werden ersuchet, sich zur gesetzten Zeit dort einzufinden, und haben gegen den besten Geboth den Zuschlag zu erwarten. Darneben werden auch diejenigen, so an den, von fidei Commissi separirten Nachlaß, des zu Brinke verstorbenen hochfürstlich Dsnabrückschen Geheimterath Freyherrn von Schmiesing, genaunt Kerfenbrod, einige Anforderung zu haben vermeynen, und ihre Rechnungen dem Herrn Rentmeister Heilmann noch nicht eingesandt haben, ersuchet, dieses in Zeit von 8 Tagen zu thun, sonst auf deren Forderungen nicht reflectiret werden wird.

III Sachen, so zu verpachten.

Nachdem in dem auf den 2ten d. M. angedandnen Termin zur Verpachtung der Römer Insel an der Weser unterhalb Todtenhausen, welche aus guten Wiesgrund bestehet, und diesen Trinitatis pachtlos wird, ein zu geringes Pachtquantum geboten worden; so wird ein anderweiter

Termin hiemit auf den 3ten May c. festgesetzt, in welchem Pachtlustige ihre Pachtferten zu Protokoll geben können, da dann bis zu erfolgender allerhöchsten Approbation in diesem Termin der Zuschlag erfolgen soll. Sign. Minden den 7. May 1786.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Vier hundert Rthlr. in Golde sollen gegen hinlängliche Sicherheit und landübliche Zinsen untergebracht werden. Wer dieses Capital unter diesen Bedingungen verlangt, wolle sich bey dem Herrn Regierungs-Secretair Bessel melden, um das Nähere hierüber zu vernehmen.

Herford. Ein hundert Rthlr. in Golde, welche ein ungenannter Wohlthäter dem hiesigen Weysenhause großmüthig geschenkt hat, sind zu 5 pr Cent Zinsen und zureichende Sicherheit auszuleihen, und können sich die Liebhaber bey dem Magistrat oder bey dem Privivore Müller deshalb melden.

V Avertissements.

Waghorst. Die leibeigene Ebsten Stette Nr. 13. Wauerisch. Ostsilver Amts Limberg soll mit einem neuen Wirth besetzt werden; wer hierzu Lust hat muß sich auf dem Guthe Waghorst melden.

Herford. In Gemäßheit allerhöchsten Königlich Verordnung werden nachfolgende in hiesiger Stadt befindliche ledige Hausstellen, als 1) die Dehlmannsche sub Nro. 145. in der Frühnern-Strasse; 2) die Johanningsche sub Nro. 204. vorm Berger Thore; 3) die Rottmannsche sub Nro. 207. in der Gottesritter-Strasse; 4) die Schrevische sub Nro. 423. und 424. in der Triefenstraße; 5) die Westermannsche sub Nro. 428. und 433. in der Johannis-Strasse; 6) die Wendischer Nro. 431. daselbst; 7) die Pohlmannsche Nro. 476. in der Sau-Strasse; 8) die Gresselmeiersche 478. daselbst; 9) die Kaisersche Nro. 485. daselbst; 10) die Ellerbrocksche N. 508.

am Kennthore, 11) die Neumannsche No. 603. in der klaren Straße; 12) die Budesche No. 787. bey der Bütteley; 13) die Hellwegsche No. 278. in der Gottesritters Straße; 14) die seit langen Jahren wüß gelegene Stelle sub No. 137. und 138. hinter der Mauer; 15) die Piepersche No. 415. auf der Johannis-Straße; 16) die Dffelsmeyerische No. 669. in der Beckerstraße; 17) die Richtersche Nr. 682. bey der Radewicher-Brücke; 18) die schon lange Jahre unbebaut gewesene Stelle sub No. 691. bey der Radewicherbrücke; 19) die Ebemeyersche Nr. 752. hinter der Mauer; 20) die Meyersche sub No. 214. in der Krieten-Straße; 21) die Thiesche No. 416. in der Rennstraße; 22) die Gehlhansfische No. 134. hinter der Mauer; 23) die bereits lange Zeit unbebaut gewesene Stelle sub Nr. 564. in der Rennstraße; 24) die

Stracksche No. 672 in der Becker-Straße, zur Erbauung hiedurch anderweitig ausgesboten, und dabey versichert, daß denjenigen Baulustigen, welche Riß und Anschlag zur Moderation und Approbation vorher einreichen werden, nicht nur die Baustellen unentgeltlich überlassen, sondern auch gleich die Baufreiheitsgelder bis zum höchsten Satze der 200 Rthlr. gegen Sicherheit ausbezahlt erhalten sollen; so wie denn auch ein jeder Bauender sich eine sechsjährige Einquartirungs-Freyheit und überhaupt allen guten Willen und Vorschub zu versprechen hat.

Wer eine oder mehrere dieser Stellen zu bebauen Willens ist, hat sich am 3ten künftigen Monats Morgens 10 Uhr am Rathshaus einzufinden, und seine Erklärung abzugeben. Sign. Herford am 9. May 1786. Diederichs. Harbemann.

Von der Vermehrung der Milch durch die Fütterung 2c. (Beschluss)

Gesetzt auch, die übrigen wirthschaftlichen Umstände ließen es nicht zu, den sämtlichen Rähren Jahr aus Jahr ein dergleichen verbessertes Getränke in hinlänglicher Menge zu geben, so bin ich doch selbst aus der Erfahrung überzeugt, daß, wenn sich eine Kuh einmal an vieles Saufen gewöhnt hat, sie, wenn es nicht anders ist, auch reines Wasser vielmehr, als eine andere, die man durch verbessertes Getränke nicht zum vielen Saufen gewöhnt hat, täglich zu sich nehmen wird, und daß auch schon dieses klare Wasser viel zur Vermehrung der Milch beyträgt, ob solches wohl erst im Wanste zu sogenannter Siebe oder Brähfutter verwandelt wird, läßt sich von selbst leicht einsehen. Nicht zu gedenken, daß vieles Saufen überhaupt allem Rindvieh zur Gesundheit dient, ja oft Seuchen und der Tod erfolgt, wenn es daran mangelt.

Aus dem, was bisher gesagt worden, läßt sich leicht von selbst schließen, daß vieles gutes Saufen, zumal wenn es dem Viehe warm gegeben wird, die meiste Milch mache. Und deshalb sind die Wirthe, wel-

che ihrem Rühviehe sogenannte Siebe oder Brähfutter geben, gewiß nicht auf unrechtem Wege. Wenn es vernünftig angefangen wird, so darf sich vor dem gar zu starken Holzaufwande auch niemand fürchten. Im Winter, wo ohnehin Gesindestuben müssen geheizt werden; auf Höfen, wo beständig Brandwein gebrannt und wo täglich gebacken wird, kan man solche Einrichtungen treffen, daß ganz und gar kein besonderer Holzaufwand erforderlich ist; und im Sommer wird in Wirthschaften, wo weder Brandwein gebrannt noch täglich gebacken wird, ebenfalls so viel Holz nicht erfordert, in einem wohlgefesten Kessel täglich warm Wasser zu machen.

Alles andere, was zu der nassen und warmen Fütterung gehört, übergehe ich der Kürze halber, und führe nur noch an, daß vielleicht mancher sagen wird: Gesetzt es würde auf vorbeschriebene Art mehr Milch erhalten, wird diese mehrere Milch auch so viel werth seyn, als das Angemessene des Saufens und das Feuerholz zum warmen Wassermachen kostet? Hierauf wird geantwortet: daß zwar behauptet

werde, daß vieles nahrhaftes Saufen mehr Milch mache als trockenes Futter; es wird aber nicht schlechterdings verlangt, solches warm zu geben, obwohl dieses den Zufluß der Milch noch vermehrt. Uebrigens ließe sich über dergleichen ökonomische Berechnungen vieles sagen, welches mich aber zu weit führen würde, und also beantworte ich diese Frage nur kurz folgendermaßen: Die Unterhaltung des Kuhviehes macht immer Kosten, kan aber wegen des unentbehrlichen Düngers nicht abgeschafft werden. Wer also eine vernünftige Berechnung anstellen will, ob Profit beyrn Milchwesen sey, wenn er durch Verbesserung der Nahrungsmittel und sorgfältige Fütterung und Behandlung des Kuhviehes auch mehrere Milch erhält, der muß nichts weiter als den Zusatz an Futter und Wartung, und den Zuwachs an Milch mit einander vergleichen.

Ist ein Wirthschafter mit einer Wirthin oder Haushälterin versorgt, die mit dem Milchwesen umzugehen weiß, und beständig genaue und treue Aufsicht darauf hält, der wird gewiß durch baare Geldeinnahme und Vermehrung des Dingers großen Nutzen haben, und nicht davon abgehen. Wo es aber in diesem Theile der Wirthschaft nicht recht bestellt ist, da wird freylich der Wirth vielleicht besser thun, sein Kuhvieh zu verpachten, und es bey dem alten Schlandrian zu lassen.

Es ist auch noch bey den milchenden Kühen zu beobachten, daß sie wenig oder gar nicht weit ausgetrieben werden müssen. Je fauler die Amme ist, desto mehr Milch hat sie gemeinlich; und die Kühe haben zum Theil noch darzu die Gewohnheit, daß wenn ihnen das mit Milch angefüllte Euter im Gehen hinderlich ist, sie die Milch laufen lassen.

Sonderlich nachtheilig ist es auch, wenn im Winter bey Frost und Schneewetter, ja auch bey allem kalten Regen, die melkenden Kühe aus dem Stalle kommen. Denn nicht zu gedenken, daß die plötzliche Ab-

wechselung von Wärme in die Kälte allen Geschöpfen nachtheilig, ja wohl gar gefährlich ist, so siehet jeder leicht von selbst ein, daß in dem an sich zarten und ohne Bedeckung frey hangenden Euter der Kühe eine so schnelle Abwechselung von Wärme und Kälte den Augenblick eine nachtheilige Alteration und Stockung verursachen muß. Ueberhaupt je wärmer sie stehen, desto besser verwandeln sich die Nahrungsmittel in Milchtheile, und in einem warmen Stalle säuft die Kuh ungleich lieber und ungleich mehr, als sie im kalten oder nur nasskalten Wetter im Hofe aus dem Tränktroge saufen wird; so wie jeder Mensch des Sommers durchgängig und des Winters in der warmen Stube mehr trinken wird, als wenn er im Kalten ist.

Gemeinlich werden des Winters die Kühe herausgelassen, um an dem Tränktroge zu saufen, oder wenn der Stall gemistet wird; letzteres kan geschehen, wenn auch die Kühe darin stehen bleiben; und daß ich ersteres nicht billigen kann, wird sich ein jeder, der vorstehendes gelesen, leicht vorstellen.

Es gehet auch bey einem gemeinschaftlichen Tränktroge oft vieler Schaden vor. In einem Stalle voll Kühe giebt es immer einige, die neidisch und stözig sind, und keine andere neben sich saufen lassen. Andere sind furchtsam, und lassen sich leicht abdrängen, also kan nicht fehlen, daß oft ein Stück zuschanden gestoßen wird, manches auch wieder, ohne sich satt gelassen zu haben, in den Stall zurück muß. Mithin halte ich es für nützlich und besser, Stück vor Stück mit Vorhaltung der Eimer, wo nicht mit durch Vermengung von Schrot, Mehl, Kleyen u. verbessert, doch mit reinem, wo nicht mit warmem, wenigstens doch mit verschlagenen und nicht eiskalten Wasser, recht satt zu tränken; welches gewiß mehr Vortheile hat, als man anfänglich glauben sollte, und die alle einen beglückten Einfluß auf die Vermehrung der Milch haben.

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 21. Montags den 22. May 1786.

I Publicandum.

Der ehemalige zu Dono im Amte Limberg sich niedergelassene, und jetzt wiederum im Hochstift Osabrück wohnende Commerciant Friedrichs ist der Krieges- und Domainencammer als ein böshafter Schriftsteller, der die Unterthanen durch falsche Vorstellungen zum Widersehen gegen ihre Schuldigkeit und zum Prozeßiren, aus Gewinnsucht aufwiegelt, bekannt geworden; wie er denn noch neulich, wegen nachgemachter falschen Quittungen, zum Gefängniß verurtheilet ist.

Das Publicum wird daher für diesen besüchtigten, böshaftern und betrügerischen Menschen, der die Leute durch das Procurren nur in unnütze schwere Kosten und Gefahr stürzt, hierdurch öffentlich gewarnt, und da Seine Königl. Majestät Allerhöchst Selbst mittelst Cabinets-Ordre vom 7. Aug. 1780. dergleichen Unfug verboten haben, und alle die Leute die sich damit abgeben, die Unterthanen zur Widerspenstigkeit, oder zum Prozeßiren aufwiegeln, so fort hingeseht, und dafür gebührend bestraft werden sollen; so wird dieses allerhöchste Verbot zu Jedermanns Wissenschaft in Erinnerung gebracht, damit ein jeder sich vor dem für ihm daraus ohnausbleiblich zu erwachsenden Nachtheil hüten kann; woben zugleich noch jedermännlich zu erkennen gegeben wird, daß, so sehr Seine Königl. Majestät Allerhöchst Selbst ge-

neigt sind, fernerhin jeden, auch den geringsten Unterthan mit seinem Anliegen lauzdesväterlich gerne zu hören, wenn er solches nach beobachteter Instanz, der Wahrheit gemäß entweder selbst, oder durch einen von der Richtigkeit der Sachen hinlänglich unterrichteten und dafür einstehen müßenden Justiz-Commissarium vorstellet, Sie jedoch auch so wenig die Unterthanen dem unnützen Gesindel von betrügerischen Supplikantenmachern Preis geben, als einer gewissen öffentlichen Verdrehung der Wahrheit im geringsten nachsehen, sondern bestrafen, und allen gesetzwidrigen Unfug der Concipienten öffentlich rügen lassen werden. Signatum Minden den 29. Apr. 1786.

An statt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preußen etc. etc.

Hass. Hüllesheim. v. Vogelshang. v. Deutecom.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß aus dem verfloßnen 1785ten Jahre folgende Feuer-Societäts-Gelder ausgeschrieben worden: 1) Für den Colonum Wiehmann Nr. 30. zu Dielingen 25 Rthlr. 5 und einen halben Pf. 2) Für den Geh. Staats-Minister Freyh. von der Horst 200 Rthlr. 3 Ggr. 8 Pf. 3) Für den Höpelmeyer Nr. 9. Baurisch Sundern 25 Rthlr. 5 und einen halben Pf. 4) Für den Hartkemeyer Nr. 27. Baurisch. Deestel 100 Rthlr. 1 Ggr. 10 Pf. 5) Für die Ehandnisse von Wälkeniß 300 Rthlr. 5 Ggr. 6 Pf. 6) Für den Freyh. von der Horst zu Hols

£

winckel 800 Rthlr. 14 Ggr. 8 Pf. 7) Für dem Meyer zu Hahlen Nr. 106. Amts Pestershagen 100 Pthlr. 1 Ggr. 10 Pf. 8) Für dem Spritzenmeister zu Lemförde wegen der geleisteten Hülfe bey dem Brande zu Dielingen 10 Rthlr. 9) Für des Postmeyers Sohn bey dem Brande bezeigten Fleißes 5 Rthlr. Summa 1566 Rthlr. 4 Ggr 5 Pf. Der Beytrag macht von jedem 100 Rthlr., der Assurances-Summe Einen guten Groschen Zehn Pfennige.

Sign. Minden den 9ten May 1786.

Anstatt und von wegen ic. ic.

H. Breitenbauch, Haß. Redecker.

Hüllesheim. v. Vogelsang.

II Citations Edictales.

Minden. Demnach der ehemalige Apotheker-Geselle, nachher in Hochfürst. Heßischen Diensten gestandene und Anno 1763. verabschiedete Lieutenant Friederich Rudolph von Busch von hier gebürtig, bürgerlichen Standes, über Holland nach Ostindien gegangen ist, und seit den 12. Dec. 1773. von seinem Leben und Aufenthalt weiter keine Nachricht ertheilet hat; so wird derselbe oder dessen etwaige unbekante Erben und Erbnehmer, auf Anhalten seiner Mutter-Schwester Margaretha Elisabeth Dahnen verehligte Wulbrands hiemit verabladet, vor oder in Termino den 11. Oct. 1786. vor hiesigem Stadtgerichte sich persönlich oder schriftlich zu melden, und darauf weiter Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls gedachter Friederich Rudolph von Busch nach Vorschrift der Königl. Verordnung, für todt erklärt und dessen Vermögen seiner vorhin benannten nächsten Anverwandtin und Erbin ab intestato überlassen werden sol.

Amst Limberg. Der Lohgärber Johannes Müller zu Oldendorff hat unter dem 7ten April dieses Jahres gerichtlich angezeigt, daß er sich außer Stande befinde, sinen unter dem 2ten Dec.

1784. mit seinen Gläubigern getroffenen Vergleich zu erfüllen. Dieserwegen ist unter dem heutigen, über sein Vermögen der Conkurs eröffnet. Solches wird hierdurch öffentlich bekandt gemacht, und ein jeder, der von denen Sachen des Müllers etwas zur Verwahrung, Pfandweise, oder auf andere Art besitzen möchte, erinnert, solches dem Gericht in Zeit von 14 Tagen bey Verlust seines Anrechts anzuzeigen. Zugleich werden alle und jede so an dem Müller eingezogen zu fordern, aufgefordert, ihre Anforderung in Zeit von 6 Wochen, und zulezt am 10ten Juny an der Gerichtsstube zu Oldendorff anzuzeigen, und durch die vorzulegende Schriftl. Nachrichten zu beschleunigen; mit Verwarnung, daß diejenigen welche sich dann nicht melden werden, mit ihren Forderungen nicht ferner gehöret werden sollen.

Amst Ravensberg.

Da der Bürger und Colonus Hagenbäumer in Vermöld mit Hinterlassung ansehnlicher Schulden entwichen, und dahero nothwendig ist, daß der Schulden-Zustand ausgemittelt und in Richtigkeit gebracht werde; So werden hiemit alle und Jede, welche an gedachten Bürger Hagenbäumer und dessen Stette Ansprüche und Forderungen haben, citiret, dieselben in Termino den 12ten Junii a. c. an gewöhnlicher Gerichts-Stelle bey Gefahr der Abweisung anzugeben und zu verifiziren, auch sich alsdann über die wegen ihrer Befriedigung ihnen zu eröfrende Vorschläge zu erklären. Zugleich wird der Bürger Hagenbäumer hiedurch öffentlich vorgeladen, in dem angezeigten Termino zu erscheinen, sich über die Forderungen seiner Gläubiger vernehmen zu lassen, und von seiner heimlichen Entweichung Rede und Antwort zu geben.

III Sachen, zu verkaufen.

Da sich zu dem Ankauf der durch das Subhastationspatent vom 9ten May

1783 feilgebotenen im Fürstenthum Minden und dessen Amte Hausberge gelegenen den von Wulffenschen Geschwistern zugehörigen adelich freyen Rittergütern Uhlenburg und Hobeit Beck in Termino den 17ten Merz 1784. keine Kauflustige eingefunden haben; so ist auf Ansuchen der von Wulffenschen Geschwister und Gläubiger zu deren Verkauf anderweiter Terminus auf hiesiger Regierung vor dem Deputirten Regierungsrath Voß auf den 14ten Junii d. J. des Morgens um 9. Uhr angesetzt worden. Es werden also alle diejenigen die nach den Eigenschaften der Güther solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermagend sind, hiermit aufgefordert, in dem erzielten Termine sich einzufinden und Ihr Gebot abzugeben. Da jedoch dieser Verkauf unter folgenden Conditionen geschehen soll:

1. Jedes dieser Güter wird mit seinen in dem, in der Regierungs-Registratur allhier täglich einzusehenden Anschläge benannten Pertinenzien, Rechten und Gerechtigkeiten, auch Lasten, besonders zum Verkauf ausgebaut; es siehet indessen doch denen sich etwa ansindenden Liebhabern frey, ihr Gebot auf beyde Güter zusammen, ad Acta zu geben; und da auch

2. bey dem Guthe Beck sich einige Lehn-Stücke befinden, deshalb bey Veränderungen-Fällen, in manu dominante et serviente, bey der Abtey Herford, die Beleihung gesucht werden, auch gewisse Lehn-Baare entrichtet werden muß; so kann Käufer diese Lehn-Stücke nur in der bisherigen Qualität, wenn er sich dieserhalb nicht eines andern mit der Abtey vergleicht, acquiriten, und bey dem Guthe noch ferner nutzen.

3. Das Gebot wird auf altes vollwichtiges Gold, die Pistolette zu 5 Rthl. gerechnet, gerichtet.

4. Die Tradition der Güter kann nicht eher als Trinitatis 1787 geschehen, da der Reiterationstermin erst nach Eintritt der bis-

jährigen Erndte fallen kann, und die bisherige Pächter der Güther ihre Arrangements zum Abzug, nicht mit zuverlässiger Gewisheit vor der diesjährigen Erndte, machen können; dagegen hat der Käufer, so bald derselbe die Kaufgelder erlegt, auch die, von den Güthern fallende Pächte und Arrende sowohl der Hauptgüther, als ihrer Pertinenzien, zu genießen, so wie solche die Creditoren zu genießen, berechtigt gewesen seyn würden.

5. Die bis zum Zuschlag, oder Abjudication, verfallene Revenuen der Güther sey ordinaire, oder extraordinäre Gesfälle, bleiben denen Creditoren vorbehalten

6. Jedes Gut wird in Pausch und Bogen dergestalt verkauft, daß zwar die specificirte Corpora, nicht aber der jährliche und beständige Ertrag derselben, oder deren Maaß, Zahl, Güte und Grenzen, von denen Creditoren gewähret werden. Es soll daher auch, wenn davon etwas geringer seyn mögte, der Käufer deshalb keinen Abzug vom Kaufprelio machen, noch in der Zukunft eine Gewährleistung verlangen können, eben so wenig als Creditores wegen etwaiger Uebermaasse ic. oder auch wohl gar mehrerer einzelnen Corporum, noch besondere Vergütung außer den Kaufgeldern verlangen können.

7. Die Kaufgelder sind halb bey der Tradition und die andere Hälfte sechs Monat nachher zu erlegen, bis dahin denen Creditoren die Hypothec und das Eigenthum an denen Güthern, jedoch letzteres bloß absque periculo, vorbehalten bleiben.

8. Bleibt der Käufer sechs Wochen lang, bis zum Eingang des Consensus derer Creditorum, und derer v. Wulffenschen Geschwistere, an sein Gebot gebunden.

9. Da auch nur 33000. Rthl. Hypothec-Schulden auf diesen Güthern für im Mindenschen Regierungs Grund- und Hypotheken-Buche ingrosirte Creditores haften; so werden zur Ersparung doppelter Deponat-Gebühren, von den Kaufgeldern,

nur diese 33000. Rthlr. bey der Mindenschen Regierung zur Befriedigung der dortigen Gläubiger ausgezahlt, und der Käufer angewiesen, die übrigen Kaufgelber an die Magdeburgische Landes-Regierung zur Distribution einzusenden.

10. Wegen der bey denen Güthern vorhandenen Inventariorum, welche zum Theil denen Pächtern, zum Theil der Gutsherrschaft gehören, muß Käufer sich entweder mit dem Pächter und der Gutsherrschaft, oder deren Creditoren, besonders gütlich auseinandersetzen, oder solche nach einer zu veranlassenden legalen Taxe, noch außer dem Kaufgeld, vergüten und bezahlen.

11. Die Traditions-Kosten, tragen Käufer und Verkäufer zu gleichen Theilen, dagegen aber die Adjudications-Kosten, der Käufer allein trägt. Wenn auch

12. Der Käufer die, auf denen Güthern ingrosirte Capitalien, in partem pretii übernehmen will, und sich dieserhalb mit denen ingrosirten Creditoren setzen und vergleichen kann; so werden die, von denen ingrosirten Creditoren beyzubringende Liberations- und Novations-Scheine, in so weit die zu übernehmende Capitalien von Verkäufern, als eine wahre ingrosirte Forderung agnosciret werden können, in solutum des gelobten Kaufgelbes angenommen. Sollte sich auch.

13. Des bey Erforschung der, auf den Güthern haftenden Dnerum, angewendeten möglichen Fleißes ohngeachtet, über kurz oder lang finden, daß noch ein und das andere Dnus, so nicht mit im Anschlag nahmhafft gemacht, den Güthern anklebte; so kann dieserhalb von dem Käufer keine Nachrechnung gemacht, und eine Vergütung verlangt werden.

14. Wegen derer, von denen, von den Busch- und von Hammersteinschen Familien, auf einige bey denen Güthern belegene Grundstücken formirte Lehns-Successions-

Ansprüche, leisten Verkäufer in so weit die Gewähr, daß sie den dieserhalb oberschwebenden Proceß, auf ihre Gefahr und Kosten beendigen wollen; so werden solche den Kauflustigen hiermit zur Nachricht befannt gemacht. Sign. Minden den 24ten Febr. 1786.

Minden. Am 26. May d. J. soll des Nachmittags um 2 Uhr auf hiesiger Regierung eine silberne Taschenuhr meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in grob Courant verkauft werden.

Die dem Schuhmacher Ahrens zugehörige in den großen Berend-Kämpen bezugene, in 2 Stücken bestehende 3 Morgen mit 12 mgr. Landschaz beschwerte und zu 30 Rthlr. taxirte doppelte Einfals-Ländereyen sollen öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 3ten April 6. May und 7. Juny Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn; es soll aber die Subhastation in dem letztern Termino Vormittags abgeschlossen und demnächst weiter kein Geboth angenommen werden.

Minden. Das dem Tagelöhner Jacob Böhne zugehörige sub No. 473 bezugene Wohnhaus, nebst Gartenstück von zwey achtel groß vor dem Kuhthore bey dem Kuhlen so statt des Hudetheils dazu geschlagen ist, und welches nebst sonstigen Zubehör auf 126 Rthlr. taxirt worden, soll auf Andringen der Cämmerey öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer werden daher ro auf den 18ten April 20ten May und 21. Juny a. c. Vormittages um 10 Uhr vor das hiesige Stadt-Gericht eingeladen, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Geboth zu erdnen, und dem Befinden nach des Zuschlages zu gewärtigen; wobey zur Nachricht dienet, daß der Anschlag bey dem Ge-

richte eingesehen und nach Ablauf des letzten Termins kein ferneres Geboth angenommen werden kan.

Minden. Folgende in dieser Stadt befindliche wüste Haus-Stellen, werden hiemit edictmäßig denjenigen, welche solche mit einem wohnbaren Hause zu bebauen Lust haben, hiemit öffentlich angeboten: Nr. 173. ein dem Hrn. Receptor Schreiber gehöriger Platz an der Martini Treppe, worauf jährlich 6 Mgr. Kirchen-Geld ruhen, 16 Fuß breit, 20 Fuß tief. Nr. 460. ein Platz ohnweit der Zucker Fabrique, dem Hrn. Doctori Cruvel gehörig, 16 Fuß breit, 15 Fuß tief. Zwey Plätze im Griesen Bruch, ehedem Vock, und Landwehr gehörig, beyde 19 Fuß breit, 28 Fuß tief, mit vier Kuhweiden in der Kuhthorschen Hude versehen, und mit 13 Mgr. Kirchen Geld belastet. Nr. 804. des Hrn. Referendarii Kirbach, 16 Fuß breit, 32 Fuß tief. Die Liebhaber, welche nach vollbrachten Bau, die edictmäßigen Bau-Freyheits-Gelder, und Freyjahre zu gewärtigen haben, werden hiemit eingeladen, in Termino den 19. Junii c. Vormittages auf dem Rathhause zu erscheinen, und ihre Erklärung abzugeben, da denn derjenige, welcher die annehmlichsten Bedingungen offerirt, den Zuschlag gewärtigen kann.

Herford. Nachdem ad Instanziam eines ingrosirten Creditoris des Chirurgi Rottmann zu Enger, das demselben zur Hypothec gesetzte, dem Kaufmann Heinrich Alexander Grothen zugehörige, auf der Steinstraße hieselbst, sub Nr. 757. belegene mit einem jährlichen Canon an die Radewiger Kirche, und Canzel daselbst von 4 und einen halben Rthlr. beschwertes und excl. dieser Verschwerden auf 800 Rthlr. taxirtes bürgliche Wohnhaus mit 2 Stuben vorne, und einer Stube hinten auß, auch Wetteksammer, einer Kaufmanns Boutique, einem Keller, desgleichen oben nach der Straße mit 2

Kammern, und hinten auß, noch mit 3 Kammern, einem Saal, einem beschossenen Boden, einer Rauchkammer, 2 Schornsteinen, 2 Küb und 1 Schweinestall, einem mit Steinen bepflasterten Hofplatz, einem Brunnen mit einem Garten von 61 Schritt lang und 40 Schritt breit, worin 23 Stück Obstbäume und mehrere Spargelbeten vorhanden, versehen, in Terminis den 20. Junii 25. Julii und 1ten Septbr. a. c. am hiesigen Rathhause Morgens 10 Uhr öffentlich subhastiret, und solches in dem letztern Termino, nach dessen Ablauf kein weiteres Geboth angenommen wird, dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll: So werden alle Kauflustige dieser in recht guten und baulichen Stande sich befindenden und zur Handlung vorzüglich gelegenen Hauses, durch dieses, hieselbst und zu Vielefeld angeschlagene, auch den Mindenschen Anzeigen inserirte Proclama, eingeladen, ihr Geboth in besagtem Terminis besonders in dem letztern zu eröffnen, da denn hiernächst der Meistgeborene, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche an besagtem Hause einen dinglichen Anspruch haben, hierdurch verablabet, in ein und eben diesen Terminis, solche ihre Ansprüche oder Forderungen anzugeben, und solche sofort erwerflich darzutun, widrigenfalls sie zu gewärtigen, daß ihnen hiernächst ein ewiges Stillschweigen aufergelegt werden solle.

Amst Limberg. Es wird hierdurch bekandt gemacht, daß nach, über das Niemannsche Vermögen, eröffneten Concuris, nunmehr mit Verkauf der freyen jedoch contribuablen Niemanns Stette Nro. 15. Bauerschaft Bieren und Dono verfahren werden solle. Zu diesem Colonat, welches an der Ahler Mark, deren Theilung bald zu erwarten, sehr bequem gelegen ist, gehöret: 1) Ein zur Wirthschaft eingerichtetes Wohnhaus und zwey Nebenhäuser. 2) Folgende Gartens: a) ein Garten bey dem Hause

ad 4 Schfl. Saat. b) Der Kotten-Garte ad 2 Schfl. 31 und einen halben Vch. Diese Gartens sind mit allerhand Obst, auch auswärts mit 15 Stück Lannen Bäumen bepflanzt. 3) An sädigen Lande. a) Auf dem Oberkampe ad 8 Schfl. 1 Sp. 3 Vch. b) Im Donauer Felde ad 38 Schfl. c) Im Kreyensieck ad 6 Schfl. d) Im Muppener Felde ad 8 Schfl.; welche Ländereyen sämtlich in der Nähe des Colonats belegen. 4) Folgende Wiesen: a) Die Landwehr-Wiese ad 2 Schfl. 3 Sp. 1 Vch. b) Die Contributionsfreye Sunder-Wiese ad 6 Schfl. 3 Sp. 5) Einiges in der Hasenlied und Kreyensieck belegenes Holzwachs. 6) 3 Manns- 3 Frauens-Kirchenstände, einige Begräbnisse, und 7) zwey Nothekuhlen. Die jährlichen Abgiften, bestehen außer Contribution und Domainen, und sonsten gewöhnlichen Lasten, in einem Landwehrgelde ad 4 Rthlr. 4 Gr. 4 Pf. und betragen jährlich 38 Rthlr. 3 Gr. 5 Pf. nach deren Abzug die Niemans Stette zu einem Werth von 3608 Rthlr. 23 Gr. 6 Pf. durch vereidete Taxatoren geschätzt worden. Wenn zur Ausbietung dieses Guths Terminus auf den 21ten Febr., 25ten April und 13ten Junii 1786. an der Gerichtstube zu Wände bezielet, werden alle und jede so selbiges zu erstehen gesonnen aufgefordert, des Tages ihr Geboth zu erdfnen, und haben selbige gegen den besten Geboth den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden all und jede so an gedachte Niemans Stette dingliche Ansprüche zu haben vermeynenverabladet, diese zur gedachten Zeit anzuzeygen, sonst darauf nicht reflectiret werden wird.

Amte Brackwede. Es soll von dem bey Dielesfeld im Amte Heepen belegenen kleinen hartlager Gehlitz, welches von der Stadt Dielesfeld den Kriegeschulden Gläubigern, statt Bezahlung überwiesen und unterm 8ten Novb. 1779 dem Neubauer Stücken für 6000 rthl. in Golde überlassen worden, anderweit meistbietend so

viel an Grund, Boden und Holze verkauft werden, als zu Ausbringung des noch rückständigen Kauf Preii ad 3327 rthl. 19 ggr. und 831 rthl. 22 ggr. 4 pf. Verzug-Zinsen bis zum 2ten Aug. c. erforderlich ist. Dieser Fundus ist im Contradictorio von allen Lasten und Abgaben für völlig frey erklärt, enthält bis jezt, nach bereits verabschiedeten 49 M. 166 □R. 81 Fuß annoch 93 M. 146 □R. 19 Fuß theils cultivirten theils guten Holzgrundes in Brechten, und ist vorläufig zu 5239 rthl. 20 ggr. mit Einschluß des darauf stehenden Holzses und zweyer Kottens taxirt, welche Veranschlagung noch genauer detaillirt, und nebst einem Plan den Grund in verschiedenen Portionen zur Stiftung mehrerer Neubauereyen theilweise zu veräußern, den Liebhabern vorgelegt werden soll, wenn der Grund im Ganzen nicht höher ausgebracht werden kann. Lusttragende Käufer werden dieses nach verabladet, in den auf den 16ten May 17ten Julii und 5ten Sept. angeetzten licitationen Terminen beide erstemahl am Gerichtshause zu Dielesfeld und im letzten Termin auf dem Hartlager Gehlitz selbst, Morgens 9 Uhr sich einzufinden und entweder auf den ganzen Fundum, oder auf die projectirte Portiones ihr Geboth zu erdfnen, wo dann im letzten Termino befindenden Umständen nach der Zuschlag erfolgen, nachher aber kein weiteres Geboth angenommen werden soll.

Tecklenburg. Zur Auseinandersetzung des Predigers Wedden zu Lotte mit seinem Sohn, werden desselben im Kirchspiel Ledde gelegene folgende Grundstücke: 1. Das größere Wohnhaus nebst daran liegenden 1 Schfl. 44 Ruten großen Garten. 2. Das kleinere Haus und dazu gehdriger Garte, 56 Ruten, 2 Fuß groß. 3. Der Kamp oben dem großen Hause, so 3 Schfl. 47 Ruten 7 Fuß hält, mit dem darauf befindlichen Holzgewachs. 4. Der Kamp über der Glase von 3 Schfl. 20 Ruten, nebst

einer Wäsche. 5. Ein Grasplacke und junger Holzwachs 2 Schfl. 50 Ruten 2 Fuß groß in und an dem Rande über der Glase. 6. Ein ungemessener Anschuß bey dem Rande oben der Glase mit einem Fischteich. 7. Ein Stück Land auf Vogelpohls Esch so 1 Schfl. 4 Ruten und darüber halten soll. 8. Zwey Frauen-Kirchenstände. 9. 7 bis 8 Begräbnisstellen zu Ledde, welche von beedeten Taxatoren, nach Abzug der davon jährlich gehenden 5 Rthlr. 1 Ggr. 7 und einen halben Pf. herrschaftl. Lasten zu 777 Rthlr. 18 Ggr. gewürdiget worden, und welche Taxe bey Untergeschriebenen eingesehen werden kann, freywillig jedoch öffentlich in dem für den ersten, 2ten und 3ten auf Freytag den 23ten Junii a. c. des Morgens 10 Uhr angezeigten Termino auf, und dem Bestannahmlichbietenden zugeschlagen werden; wes Endes Kauflustige hiermit verabladet werden, zur bestimmten Zeit vor Untergeschriebenem an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, mit dem Prediger Wedde in Handel zu treten, und den Kauf zu schließen. Zugleich werden alle diejenigen, welche ein Erb-Eigenthums- oder sonstiges dingliches Recht an diesen Grundstücken zu haben vermeynen, hiermit aufgeboten, bey Strafe ewigen Stillschweigens selbiges spätestens in dem gesetzten Termino anzugeben und rechtlich zu bewahrheiten.

Wigore Commiss. Mettingh.

Haus Brinke. Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß vom 6ten Junii an, von 8 bis 12 Uhr, und dann von 2 bis 6 Uhr, dieses und folgenden Tages, auf dem Hause Brinke, all und jede, dort befindliche, theils sehr moderne Mobilien, Haus und Ackergeräthe, vorräthige Getraide, Victualien, einiges Silbergeräth, Gemälde und Prätiosa, auch eine Braupfanne, auch eine Milchgebende Kuh, öffentlich meistbietend, gegen gleich baare Zahlung soll verkauft werden. Diejenigen,

so darvon was zu erstehen gesonnen, werden ersuchet, sich zur gesetzten Zeit dort einzufinden, und haben gegen den besten Gesboth den Zuschlag zu erwarten. Darneben werden auch diejenigen, so an den, von fidei Commiss separirten Nachlaß, des zu Brinke verstorbenen Chur-Eöllnischen Geheimenrath Freyherrn von Schmiesing, genannt Kersendroff, einige Anforderung zu haben vermeynen, und ihre Rechnungen dem Herrn Rentmeister Heilmann noch nicht eingesandt haben, ersuchet, dieses in Zeit von 8 Tagen zu thun, sonst auf deren Forderungen nicht reflectiret werden wird.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Auf der Beckerstraße, bey dem Schwerdtfeger Esolt ist ein Saal und Stube, zu vermiethen, und kann gleich bezogen werden.

V Gelder, so auszuleihen.

Petershagen. Bey hiesiger Armen-Casse siehet ein Capital von 100 Rthlr. in Golde zum Ausleihen parat; wer selbige gegen sichere Hypothek und 5 Proc. Zinsen verlanget, wolle sich dieserhalb bey dem zeitigen Hrn. Armenprovisor Brandhorst melden.

VI Avertissements.

Es wird hierdurch öffentlich und zur Aufmunterung in ähnlichen Fällen bekannt gemacht, daß der Ehefrau des Mousquetier Meissen zu Herford für ein mit eigener Lebensgefahr aus dem Wasser gerettetes, und im Leben erhaltenes Kind, die im Edicte vom 15ten Novbr. 1775. S. IV. verheißene Prämie von 10 Rthlr. ausgezahlt worden.

Sign. Minden den 6ten May 1786.

Anstatt und von wegen u. c.

Haf. Rebecker. Schildnbach.

Minden. Da in Termino den 26ten May d. J. den sich gemeldet habenden v. Roschenbarschen-Creditoren ihre For-

derungen ausgezahlt werden sollen; so werden solche ersucher, sich des Nachmittags 2 Uhr besagten Tages auf der hiesigen Regierung zum Empfang der Gelder einzufinden.

Hausberge. Für diesen Sommer ist auf dem Jacobsberge für gute Bewirtung der sich einfindenden Gäste bestmöglichst gesorgt.

VII Notificaciones.

Minden. Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Kaufmann Herr Dove, zwey Gärten vor dem Simeons Thore, als einen bey dem Hauen

Rampe baselbst belegenen Cf.-Garten, und einen bey dem Ruckuck am Steinwege das selbst, aus dem Veraleiche mit den Gebrüdern Johann Friderich und Andreas Schlick den 20ten Febr. c. erb- und eigenthümlich acquirret habe.

Amr Werther. Da die unsterber Curatel des Untervogts Bergmann stehende Francisca Henriette Wittlers in der Stadt Werther ansäßig, bey der Verlobung mit Caspar Mathias Brokmann, gebürtig aus Nelle, die Gemeinschaft der Güter bis ein anders nach erlangter Großjährigkeit abgemacht werden wird, ausgeschlossen haben; so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Nachricht.

Noch immer ist sowol in den Händen der Anfänger, als der Geübtern, ein Mangel solcher Sammlungen von Clavierstücken, die sich durch Geschmack und angenehme Mannigfaltigkeit empfehlen. Daher glaub' ich nichts Ueberflüssiges zu thun, wenn ich eine solche Sammlung dem Publico, besonders dem schönern Theile desselben, zu liefern mich erbiere. Sie dürfste in der Hoffnung einer hinlänglichen Anzahl Abonnenten unter dem Titel: *Musikalische Nebenstunden*, aus Licht treten. Adagio's, Allegro's, Menueten, Arien, Präludien, Arioso's u. s. w. werden mit einander abwechseln; dann und wann sollen auch Auszüge aus ungedruckten und folglich dem Publico noch unbekanntem Cantaten geliefert werden. Das ganze Werk wird aber größtentheils für Anfänger eingerichtet bleiben; Geübtere verlieren dabey nichts, indem ich versichere, daß alles neu und bis jetzt unbekannt seyn soll.

Alle Vierteljahr wird ein Heft von 12 Bogen in Folioformat erscheinen, worauf jeder, dem zu abonniren beliebt, 16 Ggr. subscribirt, welche bey dem Empfang des Exemplars ausbezahlt werden.

In Minden nimt Hr. Buchbinder Meyer, in Bielefeld Hr. Buchbinder Walter, in Herford Hr. Buchbinder Haake, in Lübbecke Hr. Buchbinder Husemann, die Versorgung über sich.

Diejenigen Freunde, so sich sonst mit Sammlung der Subscribern bemühen wollen, erhalten das erste Exemplar frey, und auf fünfe das sechste halb. Die Subscription bleibt bis Ende Julii d. J. offen; gegen diese Zeit müssen die Namen der Subscribern entweder an Hrn. Bösenbahl oder an mich gesandt seyn, weil sie dem ersten Hefte vorgedruckt werden sollen.

Da die Hefte um so wohlfeilen Preis gelassen werden, muß man sich die Briefe franco erbitten; hergegen verspricht man in Zusendung der Hefte die möglichste Erleichterung in Ansehung des Porto's zu treffen.

Diejenigen Herren, die mich mit ihren Beyträgen gütigt beehren wollen, werden eben so uneigennützig, als ich, blos den Beyfall des Publicums zum Augenmerk haben. Bückeburg, den 22ten April 1786.

J. Ch. Fr. Bach.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 22. Montags den 29. May 1786.

I Declaration, der revidirten Berg-Ordnung D. D. Berlin
den 29. April 1766. wegen Einführung eines ordentlichen
Gruben-Rechnungs-Wesens.

Seine Königlichen Majestät von Preussen ic. ic. Unser allergnädigster Herr, haben zwar bereits in der revidirten Berg-Ordnung für das Herzogthum Cleve, das Fürstenthums Neurs und die Graffschaft Mark, de Dato Berlin, den 29ten April 1766. wegen Einreichung der Gruben-Rechnungen bey dem Berg-Amte, wegen ihrer Einrichtung und wegen Anordnung brauchbarer Gruben-Rechnungs- und Leder-Bedienten, das Nöthige in den Cap. XLV. XLVI. XLVII. LII. bis LV. verfügt. Da aber die Gewerke der Stein-Kohlen-Gruben in der Graffschaft Mark, unter mancherley Vorwand, sowohl der Verbindlichkeit ihre Rechnungen bey dem Berg-Amte zu übergeben, als auch die Anordnungen bey dem deshalbigen Rechnungs-Wesen und der schicklichen Anstellung der Gruben-Bedienten, nach Erforderniß der, bey dem Haushalt der Stein-Kohlen-Gruben eintretenden besondern Umständen, zu befolgen, sich entzogen haben; gleichwohl die Einsicht in die Gruben-Rechnungen, einem vorgesetzten Berg-Amte, die zur Leitung des Gruben-Haushaltes nöthige Kenntniß vom Gange desselben verschaffen muß, und das Ei-

genthum entfernter oder minderjähriger Gewerke sicher, mittelst solcher Einsicht auch bey Eintragung der Schulden, auf den wahren Werth der Gruben, Rücksicht genommen, und das Hypotheken-Wesen der Gruben, mit gehöriger Genauigkeit und Zuverlässigkeit behandelt werden kann, fernher, so viel die zweckmäßige Anstheilung der, den Gruben-Haushalt betreffenden Geschäfte unter brauchbare Subjecte anbelangt, das Berg-Amte dadurch in den Stand gesetzt wird, seine, zum allgemeinen so wie zum besondern Vortheil und Besten der Gewerke, zu nehmenden Entschlüsse, und getroffene Anstalten, mit Ordnung und Wirksamkeit auszuführen; So haben Seine Königliche Majestät die, diese Gegenstände betreffende Gesetze und Vorschriften besagter Berg-Ordnung, zu erneuern und zur genaueren Beobachtung, folgendermaßen näher zu bestimmen geruhet, daß

1. die Gewerke sämmtlicher Stein-Kohlen-Gruben der Graffschaft Mark, die Gruben-Rechnungen vom 3ten May 1785. an, so wie sie bisher üblich, innerhalb Vier Wochen a die publicationis bey dem Berg-Amte einreichen, und sodenn mit der Einreichung derselben, nach einem besonders

vorzuschreibenden Schemate, in denen, von dem Berg = Amte festzusetzenden Terminen, beständig fortfahren sollen, anderergestalt werden die Verlehnungen dererjenigen Gewerken oder Gewerkschaften, welche dieser, dem Inhalt des Cap. XXIX. der revidirten Berg = Ordnung wiederholenden Verordnung, entgegen handeln, eingezogen, und sie ihres Berg = Rechts verlustig erklärt.

2. Es ist ferner zwar in der revidirten Berg = Ordnung Cap. XLVI. XLVII. und LII. schon verordnet, daß das bey den Stein = Kohlen = Gruben vorkommende Rechnungs = Wesen, von Schichtmeistern und die Aufsicht über den Gruben = Bau, von besondern Steigern versehen werden soll. Da aber solchen Verfügungen bisher nicht nachgelebet worden, sondern jede Grube ihren besondern Schichtmeister gehabt, und diese beyde Arten von Geschäften, zweckwidrig in derselben Person allein, verbunden worden sind; so sollen die erwehnten Vorschriften der Berg = Ordnung künftig genau befolgt, mithin besondere Steiger und Schichtmeister angeordnet, und erstern die Führung des Gruben = Baues, legtern aber, die Beforgung der Gruben = Cassen, anvertrauet werden; jedoch lassen Seine Königliche Majestät, um die Stein = Kohlen = Gruben nicht mit mehrern Officianten = Löhnen zu beschweren, als im Ganzen bisher gewöhnlich gewesen, allergnädigst nach, daß ein Schichtmeister und Steiger, jeder in seinem Geschäfte, mehrere Gruben respectiren, und befehlen Dero Eley = Märkischen Berg = Amte, bey der durch dasselbe vorzunehmenden Bestellung der Gruben = Bedienten, darauf zu sehen, daß jedem derselben, eine der Lage sowohl als der Wichtigkeit des Haushalts angemessene Anzahl von Zechen zugetheilt werde, auch soll das Berg = Amt bey der Auswahl der Subjecte auf die, in dem Cap. XLVI. und XLVII. der revidirten Berg = Ordnung erforderlichen Eigenschaften, besonders Rücksicht nehmen,

und die Gruben = Bedienten mit einer passenden, der Berg = Ordnung gemässen Instruction versehen.

3. Die in den Cap. LII. LIII. LIV. LV. dgr. revidirten Berg = Ordnung enthaltene das Formelle der Rechnungen betreffende Verfügungen, werden zwar hiemit erneuert, und bestätigt, jedoch wird zugleich nachgelassen, daß statt monatlicher Anschnitte und vierteljähriger Materialien = Rechnungen, monatliche Extracte und jährliche Geld = Materialien = Rechnungen von den Schichtmeistern bey dem Berg = Amte eingereicht, und ein Exemplar davon, denen Gewerken zugestellt, durch den, bey dem Bergamte angestellten Revisor solche Rechnungen revidirt und durch das Berg = Amt abgenommen werden.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach Dero Bergwerks = und Hütten = Departement des General = Directorii, hieburch in Gnaden, nunmehr in Gemätheit dieser nähern Declaration der Berg = Ordnung, das Nöthige wegen Einführung eines ordentlichen Gruben = Rechnungs = Wesens und Anstellung brauchbarer Gruben = und Rechnungs = Bedienten, zu besorgen und zu erlassen, und auf die Ausführung dieser Verordnung, ernstlich zu halten.

Sign. Berlin, den 18ten Mart 1786.

(L.S.)

Friedrich.

II Publicandum.

Dem Publico wird hierdurch bekandt gemacht, daß folgende Feuer = Societäts = Gelder, für die durch Brand verunglückte Unterthanen der Grafschaft Ravensberg außgeschrieben worden. 1) für die Erben des Krieges = Rath Rose 4 Rthl. 19 Sgr. 4 und 1 viertel Pf. 2) für den Unterthan Räter Nr. 10 Bauerschaft Senne 200 Rthl. 6 Sgr. 10 Pf. 3) für Nr. 6. Wblcken Bauerschaft Rotenhagen 500 Rthl. 17 Sgr. 1 Pf. 4) für die Wertherische Kämmerer 42 Rthl. 14 Sgr. 2 Pf. 5) für Nr. 15. Seving Bauerschaft Lenzinghausen 301

Rthl. 3 Ggr. 4 Pf. 6) für Nr. 37. Plät-
ner Bauerschaft Wallenbrück 275 Rthl.
9 Ggr. 4 und 3 viertel Pf. 7) für Nr.
10. Wulthaupt Bauerschaft Hunnebrock
150 Rthl. 5 Ggr. 1 und halben Pf. 8) für
Nr. 11. Henning daselbst 200 Rthl. 6 Ggr.
10 Pf. 9) für Nr. 5. Hollmann Bauers-
schaft Pecteloh 100 Rthl. 3 Ggr. 5 Pf.
10) für Nr. 1. Niedermeyer 50 Rthl. 1 Ggr.
8 und halben Pf. 11) für Nr. 6. Bierhake
Bauerschaft Hamlingdorff 275 Rthl. 9 Ggr.
4 und 3 viertel Pf. 12) für Nr. 54 aufm
Brinke Bauerschaft Lortzen 50 Rthl. 1 Ggr.
8 u. halben Pf. 13) für Nr. 11. Justall B.
Ennigloh 300 Rthl. 7 Ggr. 6 Pf. 14)
für den Stromann 1 Rthl. 14 Ggr. 8 Pf.
15) für den Magistrat zu Bünde 10 Rthl.
8 Ggr. 16) zur Prämie für die Wasser-
käven bey dem Brand in Hunnebrock 4 Rthl.
17) für Nr. 1. Woffmann B. Ostlilber
150 Rthl. 3 Ggr. 9 Pf. 18) für Nr. 8.
Scheermeier B. Waldorff 250 Rthl. 8 Ggr.
6 und halben Pf. Summa 3367 Rthl.
20 Ggr. 9 und 3 viertel Pf. Der Bey-
trag hievon beträgt von jeden Asscurir-
ten 100 Rthl. a) aus den Aemtern Spa-
renberg Ravensberg und Blotho 3 Ggr.
5 Pf. b) aus dem Amte Limberg aber dies-
sehmahl nur 2 Ggr. 6 Pf. weil solches an
dergleichen Beyträgen zu gute behalten ge-
habt. Sign. Minden den 16. May 1786.

An statt und on wegen ic. 104
v. Breitenbauch. Haß. Redeker.
Hüllerheim. Mener. 100

III Citationes Edictales.

Amte Petershagen. In Sa-
chen Convocationis Creditorum der Bergs
Stette Nr. 7. in Hävern sol am 16. Jun.
ein Abweisungs- und Erstigkeits-Urtel er-
dfnet werden, wozu diejenigen, welchen
daran gelegen, citirt werden, sich zu deren
Anhörung Morgens 9 Uhr vor der Amts-
stube einzufinden.

Alle diejenigen, welche an den Rdn. Ei-
genbehörigen Col. Fried. Pect Nr. 35.

in Raderhorst ober dessen Stette aus irgend
einem Grunde Forderung haben, müssen
solche in Termino den 14. Jul. bey Strafe
ewigen Stillschweigens angeben, gehörig
deren Richtigkeit nachweisen und sich über
die vom Gemeinschuldner nachgesuchte ter-
minliche Zahlung erklären; woben den Aus-
bleibenden, deren Forderung doch bekannt
ist, zur Warnung dienet, daß dafür gehal-
ten werde, als hätten sie in den Beschluß
der gegenwärtigen gewilliget.

Amte Reineberg. Der an das
Gut Benkhäusen eigene Colonus Polheide
sub Nr. 24. Bauersch. Aldweide hat wegen
angeblich überhäufeter Schuldenlast, unter
Beystand seiner Gutsheerrschaft, um die
bey Eigenbehörigen gebräuchliche Wohlthat
der Stückzahlung und Niederschlagung der
Zinsen angehalten, und seinem Gesuch ist
willfahret. Es werdem demnach sämtliche
Creditores des gedachten Polheide hiedurch
verabladet, in Terminis den 13. Jun., den
4. Julii und den 25. Julii jedesmal des
Morgens 8 Uhr, an hiesiger Amtstube ihre
Forderungen anzugeben und sie gebürend
zu bescheinigen, sich auch über den Anschlag
der Stette, und über den angebotenen Zah-
lungstermin zu erklären, sonst diejenigen,
die sich nicht melden werden, hernächst
sämtlichen übrigen Gläubigern nachgesetzt
werden sollen.

Amte Reineberg. Nachdem die
Eheleute der in Buttingdorff sub Nr. 25.
belegenen freien Brockmeiers Stette, kurz
hintereinander verstorben, und sich gefun-
den, daß alle bekanten Creditores aus dem
Mobilier-Nachlaß nicht befriedigt werden
können; so ist die öffentliche Verabladung
sämtlicher Creditoren und die Festsetzung
der Ordnung in welcher sie befriedigt
werden sollen, durch eine Erstigkeits-
Urtel beschloffen. Es werden demnach alle
und Jede die an die verstorbenen Brock-
meiers Eheleute und das Brockmeiersche

Colonat Spruch und Forberung haben, es sey aus welchem Grunde es wolle hierdurch verabladet, in Terminis den 2ten Jun. den 12ten Jul. und den 2ten Aug. jedesmal des Morgens präcise 8 Uhr ihre Forberung an hiesiger Amtstube anzugeben, und sie gebürend zu bescheinigen, im letzten Termine sich auch über die Administration der Stette zu erklären, sonst diejenigen die sich gar nicht melden, von der jetzt vorhandenen Masse ganz abgewiesen werden sollen; wie den auch in Absicht der Administration der Stette dasjenige was übrige Creditores beschließen werden, befolget werden soll.

Amt Enger. Der Kön. Eigenbehdrige Colonus Joh. Cap. Storck Nr. 27. aus Herringhausen hat angezeigt, daß, da er vor 5 Jahren die Storcksche Stette durch Heyrath angetreten, jetzt sich so viele Schulden veroffenbarten, die er ohnmöglich auf einmahl bezahlen könne, und hat daher dahin angetragen, daß zu Eruirung des eigentlichen Schuldenzustandes sämtliche Creditores öffentlich verabladet, und er zu einer jährlichen Terminalischen Abgabe admittirt werden möchte: Wenn nun dem Gesuche Convocationis Creditorum deferirt; so werden hiemit all und jede, welche an besagten Colono Storck oder dessen Stette Nr. 27. zu Herringhausen einige Anforderungen haben verabladet, in den bezielten Terminen den 3ten und 2ten May, so wie 2ten Juny a. c. auf dem Gerichts- Hause zu Enger zu erscheinen, ihre habende Ansprüche anzugeben, die Mittel, wodurch solche zu erweisen, anzuzeigen, so wie etwaige schriftliche Nachrichten gleich mit zur Stelle zu bringen, auch besonders in dem letztern Termine zu erscheinen, wegen der von dem Gemeinschuldner nachgesuchten Terminalischen Zahlung und deshalb zu thuenenden Vergleichsvorschläge sich zu erklären, unter der Warnung, daß die, so als denn nicht erscheinen werden, für solche,

die daß, was die mehren der Anwesenden beliebt, mit beschloßen geachtet werden sollen; so wie denn auch alle diejenigen, welche in gedachten Tagefahrten nicht erscheinen, und ihre Forberungen angeben werden, solcherhalb mit einem ewigen Stillschweigen belegt und mit ihren Ansprüchen gänzlich abgewiesen werden sollen.

IV Sachen, zu verkaufen.

Da sich zu dem Ankauf der durch das Subbastationspatent vom 9ten May 1783 feilgebotenen im Fürstenthum Minden und dessen Amte Hausberge gelegenen den von Wulffenschen Geschwistern zugehörigen adelich freyen Rittergütern Uhlenburg und Hobeit Beck in Termine den 17ten Merz 1784. keine Kauflustige eingefunden haben; so ist auf Ansuchen der von Wulffenschen Geschwister und Gläubiger zu deren Verkauf anderweiter Terminus auf hiesiger Regierung vor dem Deputirten Regierungsrath Wos auf den 14ten Junii d. J. des Morgens um 9. Uhr angefest worden. Es werden also alle diejenigen die nach den Eigenschaften der Güther solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, in dem erzielten Termine sich einzufinden und Ihr Gebot abzugeben. Da jedoch dieser Verkauf unter folgenden Conditionen geschehen soll:

1. Jedes dieser Güter wird mit seinen in dem, in der Registratur allhier täglich einzusehenden Anschläge benannten Pertinenzien, Rechten und Gerechtigkeiten, auch Lasten, besonders zum Verkauf ausgedoten; es stehet indessen doch denen sich etwa anfindenden Liebhabern frey, ihr Gebot auf beyde Güter zusammen, ad Acta zu geben; und da auch

2. bey dem Guthe Beck sich einige Lehnstücke befinden, deshalb bey Veränderungen-Fällen, in manu dominante et serviente, bey der Abtey Herford, die Beleihung gesucht werden, auch gewisse Lehne

Maare entrichtet werden muß; so kann Käufer diese Lehn-Stücke nur in der bisherigen Qualität, wenn er sich dieserhalb nicht eines andern mit der Abtey vergleicht, acquiriren, und bey dem Guthe noch ferner nutzen.

3. Das Gebot wird auf altes vollwichtiges Gold, die Pistolette zu 5 Rthl. gerechnet, gerichtet.

4. Die Tradition der Güter kann nicht eher als Trinitatis 1787 geschehen, da der Auktionstermin erst nach Eintritt der diesjährigen Erndte fallen kann, und die bisherige Pächter der Güter ihre Arrangements zum Abzug, nicht mit zuverlässiger Gewißheit vor der diesjährigen Erndte, machen können; dagegen hat der Käufer, so bald derselbe die Kaufgelder erlegt, auch die, von den Gütern fallende Pächte und Urrende sowohl der Hauptgüter, als ihrer Pertinenzien, zu genießen, so wie solche die Creditoren zu genießen, berechtigt gewesen seyn würden.

5. Die bis zum Zuschlag, oder Adjudication, verfallene Revenuen der Güter sie senen ordinaire, oder extraordinäre Gefälle, bleiben denen Creditoren vorbehalten.

6. Jedes Guth wird in Bausch und Bogen vergestalt verkauft, daß zwar die specificirte Corpora, nicht aber der jährliche und beständige Ertrag derselben, oder deren Maas, Zahl, Güte und Grenzen, von denen Creditoren gewähret werden. Es soll dabero auch, wenn davon etwas geringer seyn mögte, der Käufer deshalb keinen Abzug vom Kaufprezio machen, noch in der Zukunft eine Gewährleistung verlangen können, eben so wenig als Creditores wegen etwaiger Uebermaasse ic. oder auch wohl gar mehrerer einzelnen Corporum, noch besondere Vergütung außer den Kaufgeldern verlangen können.

7. Die Kaufgelder sind halb bey der Tradition und die andere Hälfte sechs Monat nachher zu erlegen, bis dahin denen Creditoren die Hypothec und das Eigen-

thum an denen Güthern, jedoch letzteres bloß absque periculo, vorbehalten bleiben.

8. Bleibt der Käufer sechs Wochen lang, bis zum Eingang des Consensus der Creditorum, und derer v. Wulffenschen Geschwistere, an sein Gebot gebunden.

9. Da auch nur 33000. Rthlr. Hypothec-Schulden auf diesen Güthern für im Mindenschen Regierungs Grund- und Hypothec-Buche ingrosirte Creditores haften; so werden zur Ersparung doppelter Deponat-Gebühren, von den Kaufgeldern, nur diese 33000. Rthlr. bey der Mindenschen Regierung zur Befriedigung der dortigen Gläubiger ausgezahlt, und der Käufer angewiesen, die übrigen Kaufgelder an die Magdeburgische Landes-Regierung zur Distribution einzusenden.

10. Wegen der bey denen Güthern vorhandenen Inventariorum, welche zum Theil denen Pächtern, zum Theil der Gutsherrschaft gebühren, muß Käufer sich entweder mit dem Pächter und der Gutsherrschaft, modo deren Creditoren, besonders gütlich auseinandersetzen, oder solche nach einer zu veranlassenden legalen Taxe, noch außer dem Kaufgeld, vergüten und bezahlen.

11. Die Traditions-Kosten, tragen Käufer und Verkäufer zu gleichen Theilen, dagegen aber die Adjudications-Kosten, der Käufer allein trägt. Wenn auch

12. Der Käufer die, auf denen Güthern ingrosirte Capitalien, in partem pretii übernehmen will, und sich dieserhalb mit denen ingrosirten Creditoren setzen und vergleichen kann; so werden die, von denen ingrosirten Creditoren bezubringende Liquidations- und Novations-Scheine, in so weit die zu übernehmende Capitalien von Verkäufern, als eine wahre ingrosirte Forderung agnosciret werden können, in solutum des gelobten Kaufgeldes angenommen. Solte sich auch.

13. Des bey Erforschung der, auf den Güthern haftenden Dnerum, angewendeten

möglichen Fleißes ohngeachtet, über kurz oder lang finden, daß noch ein und das andere Dnus, so nicht mit im Anschlag nahmhast gemacht, den Güttern anklebte; so kann dieserhalb von dem Käufer keine Nachrechnung gemacht, und eine Vergütung verlangt werden.

14. Wegen derer, von denen, von den Busch- und von Hammersteinschen Familien, auf einige bey denen Güttern belegene Grundstücken formirte Lehns-Successions-Ansprüche, leisten Verkäufer in so weit die Gewähr, daß sie den dieserhalb obschwebenden Proceß, auf ihre Gefahr und Kosten beendigen wollen; so werden solche den Kaufstücker hiermit zur Nachricht bezaubt gemacht. Sign. Minden den 24ten Febr. 1786.

Minden. Nachdem auf das Buschesche Haus nebst Zubehör und Huthheil im letztern Termino nur 555 Rthlr. offerirt, dasselbe aber zu 883 Rthlr. 12 Ggr. taxirt worden; so wird zufolge Verordnung nochmaliger Terminus licitationis auf den 5ten Jul. angesetzt, in welchen sich die Kaufstücker des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und auf das höchste annehmliche Gebot des Zuschlages gewärtigen können.

Amt Schlüsselburg. Es soll nach ergangener Approbation hochpreißl. Cammer die Rdn. Eigenbehörige Kochsche Stette Nr. 70 B. Dören, welche aus einem mit Obstbäumen besanzten Hofraum und einem 1 Morgen haltenden Garten, bestehet, und mit Ausschluß der davon gehenden Dnerum, so an Domainen jährlich 1 rthl. 8 pf. an Contribution 1 rthl. 17 ggr. 7 pf. und an Weyhülfsfelder an den Col. Schnepel 3 ggr. 2 pf. betragen, zu 246 rthl. gewürdiget ist, in Termino den 8ten Aug. c. meistbiethend verkauft werden. Lusttragende Käufer haben sich daher an gedachtem Tage an hiesiger Amtsstube

einzufinden, und zu gewärtigen, daß der Meistbiethende den Zuschlag erhalte. Auf das nach Ablauf des Termins etwa noch einkommende Gebot wird nicht weiter Rücksicht genommen.

Amt Perersbagen. Da sich in dem auf den 28. April bezielt gewesenen Termino zum Verkauf des der Wittwe Garoden alhier zugehörigen, auf den Wohlen, zwischenschen Draungart u. Claas belegenen Gartensstücks, keine Liebhaber eingefunden haben; so wird dazu nochmaliger Terminus auf den 16. Jun. bezielt, in welchem sich Kaufstücker Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einfinden können und der Bestbiethende den Zuschlag zu erwarten hat.

Bielefeld. Demnach gerichtlich erkant worden, daß von des Meyers zu Siecker in hiesiger Feldmarck belegenen Ländereyen zu Befriedigung eines Creditoris folgende Stücke als: 1) 4 Stück mitten im Siecker Felde disseits, und 2) Drey Stück jenseits des Grasweges belegen, welche zusammen, 4 und 1 halben; Schff. Saat halten, und auf 315 rthlr. gewürdiget worden, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden sollen: So werden dazu Termini licitationis auf den 30. Junii, 28. Jul. und 29. Aug. d. J. angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich werden alle und jede welche an diese Länderey ex capite dominiit oder aus einem andern dinglichen Rechte eine Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, bey Straffe eines ewigen Stillschweigens verablabet, solches in besagtem Terminis gehörig anzugeben.

Amt Werther. Es soll die in der Stadt Werther sub Nr. 69. belegene eigenbehörige Pothoffs Stette, bestehend aus einem Wohn- und Nebenhouse, auch

Garten und Hofraum, davon Beschreibung und Taxe beym Amte eingesehen werden kann, in Termino den 12. Julius Vormittags Schulden halber meistbietend verkauft werden. Lusttragende Käufer haben sich also sodann einzufinden, und zu gewärtigen, daß der Meistbietende den Zuschlag erhalte. Auf die nach Ablauf des Termins etwan noch einkommende Gebote wird nicht weiter Rücksicht genommen.

Amt Ravensberg. Da die von der Wittve Nestemachers in Versmold bisher eigenthümlich besessene bereits subhastirte Grundstücke, welche aus einem in der Stadt Versmold belegenen Wohnhause nebst Schmiede und Garten beym Hause, zwey Fächten-Zuschlägen, einer Köthegrube auf der Masch, einem Manns und Frauens Sitze in der Kirche in Versmold, und einem Begräbniß von 2 Lagern auf dem dasigen Kirchhofe bestehen, und von Sachverständigen auf 60 Rthl. 13 gr. gewürdigt sind, wegen nicht erfolgter Bezahlung auf Gefahr und Kosten des ersten Käuffers wiederum meistbietend verkauft werden sollen, und dazu Termine auf den 22sten May den 19 Junii und 24 Julii dieses Jahres angesetzt sind; so werden die Kauflustige eingeladen, an gedachten Tagen an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, und ihr Geboth zu erdhnen. Dabey wird ihnen befohlen gemacht, daß nach Ablauf des letztern Licitations Termins auf etwaige weitere Gebote nicht geachtet werden könne.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Kdnig von Preußen etc. etc.

Fügen männiglichem hierdurch zu wissen: was maßen die im Kirchspiel Mettingen belegene Gerd Schuldenschen Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und, nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 2686 Fl. holl. gewürdigt worden, wie

solches aus dem in der Lingenischen Registratur und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun der Curator des Gerd Schuldenschen Concursus um die Subhastation derselben allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Schuldensche Immobilien, nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerem beschrieben, mit der taxirten Summe der 2686 Fl. holl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten dieselben mit Zubehör zu erkaufen, auf den 25. April, 24. May und den 27. Junii a. c. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in den angefesten Terminis und zwar in den beyden ersteren zu Tecklenburg in dem letzteren aber zu Mettingen vor dem dazu committirten Regierungs-Secretario Mettingh erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen, daß im letzten Termino mehrgedachte Immobilien dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Urkundlich etc. Gegeben Lingen, den 13ten Merz 1786.

Anstatt etc. Müller.

Haus Brinke. Es wird hiers durch öffentlich bekannt gemacht, daß vom 6ten Junii an, von 8 bis 12 Uhr, und dann von 2 bis 6 Uhr, dieses und folgenden Tages, auf dem Hause Brinke, all und jede, dort befindliche, theils sehr moderne Mobilien, Haus und Ackergeräthe, vorräthige Getraide, Victualien, einiges Silbergeräth, Gemälde und Prätiösa, auch eine Braupfanne, auch eine Milchgebende Kuh, öffentlich meistbietend, gegen gleich baare Zahlung soll verkauft werden. Diejenigen, so davon was zu erstehen gesonnen, werden ersuchet, sich zur gesetzten Zeit dort einzufinden, und haben gegen den besten Ges

both den Zuschlag zu erwarten. Darneben werden auch diejenigen, so an den, von fidei Commiss separirten Nachlaß, des zu Driake verstorbenen Chur-Eöllnischen Geheimtenrath Freyherrn von Schmiesing, genannt Kerzenbrod, einige Anforderung zu haben vermeynen, und ihre Rechnungen dem Herrn Rentmeister Heilmann noch nicht eingesandt haben, ersuchet, dieses in Zeit von 8 Tagen zu thun, sonsten auf deren Forderungen nicht reflectiret werden wird.

V Avertissements.

Hierdurch wird bekannt gemacht, daß, weil durch das am 19ten d. M. publicirte Revisionserkentniß in Sachen der von Wulffschen Geschwister wider die von dem Busch- und von Hammersteinische Familie, diese mit ihrem präterdirten eventuellen Lehns-Successionsrechte an das Guth Beeck rechtskräftig abgewiesen worden, dadurch die vermittelst Publicandi vom 24ten Febr. 1786. bekannt gemachte 14te Substitutions-Bedingung von selbst wegfällt. Signat. Minden den 23. May 1786.

An statt ic.

v. Arnim.

Minden. Es wird von einer Herrschaft in Minden ein Bedienter verlangt der im Schreiben geübt ist. Nähere Nachricht davon gibt der Ser. vis. Amts-Diener Gotthold.

Bielefeld. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die zu Lemgo im Druck erscheinenden Confirmationsreden des Herrn Prediger Linckmeyers zu Werther als ein Beitrag zur christlichen Pädagogie gebunden das Stück zu 12 Mgr. bey den Buchbindern und Gebrüdern Herrn Kolben zu Bielefeld und zu Halle im Ravensbergischen zu bekommen seyn.

Verschiedene Sorten Siegelack werden dahier in Bückeburg von Endes Un-

terschiedenen verfertigt, und sind jederzeit für nachstehende Preise zu haben.

Roth Siegelack.

Nro. 1. (woblriechendes) das Pfund 2 Rthl. 2. (feinste Sorte) das Pfund 1 Rthl. 30 Mgr. 3. das Pfund 1 Rthl. 24 Mgr. 4. 1 Rthl. 12 Mgr. 5. 1 Rthl. 6. 24 Mgr. 7. 18 Mgr. 8. ist auf rauhen Papier, Leinwand und Holz haltbar. 12 Mgr. Fein braun Postlack, das Pfund 1 Rthl. Dr. dinair braun Postlack 15 Mgr.

Schwarz Siegelack.

Nro. 1. (woblriechendes) das Pfund 1 Rthl. 30 Mgr. 2. (feinste Sorte) das Pfund 1 Rthl. 18 Mgr. 3. das Pfund 1 Rthl. 4. 24 Mgr. 5. 18 Mgr.

Couleurttes Siegelack.

Nro. 1. Goldlack, das Pfund 2 Rthl. 2. 1 Rthl. 30 Mgr. 1. Grün Lack, das Pfund 2 Rthl. 2. 1 Rthl. 30 Mgr. 1. Gelb Lack, das Pfund 1 Rthl. 30 Mgr. 2. 1 Rthl. 24 Mgr. Blau Lack 4 Rthl.

Die Stangen jeder der sämtlichen Sorten werden mit dem Zeichen König und Bückeburg, und zum Unterschied der Sorten mit den obigen Nummern bezeichnet. Auf Verlangen kan auch der Name und Ort weggelassen, und die Stangen bloß mit den Nummern zum Unterschied gezeichnet werden. Die obigen Preise sind in Conventions-Silber-Gelde, oder in Pistolen zu 5 Rthl. Bückeburg im Merz 1786.

F. H. Kdaig.

VI Notification.

Minden. Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Witwe Wulffbrands geb. Wicken ihr Haus sub Nr. 318. nebst zwey dazu gehörigen Kuhweiden auf dem Simonssthorischen Bruch, an den Wdtger-Meister Kleinen, gegen einen freyen lebenswüthigen Sitz darin, erbs und eigenthümlich verkauft habe.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 23. Montags den 5. Junii 1786.

I Citaciones Edictales.

Amt Limberg. Der Lohgärber Johannes Müller zu Obendorff hat unter dem 7ten April dieses Jahres gerichtlich angezeigt, daß er sich außer Stande befinde, einen unter dem 3ten Dec. 1784. mit seinen Gläubigern getroffenen Vergleich zu erfüllen. Dieserwegen ist unter dem heutigen, über sein Vermögen der Concurs eröfnet. Solches wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und ein jeder, der von denen Sachen des Müllers etwas zur Verwahrung, Pfandweise, oder auf andere Art besitzen mögte, erinnert, solches dem Gericht in Zeit von 14 Tagen bey Verlust seines Anrechts anzuzeigen. Zugleich werden alle und jede so an dem Müller eingez zu fordern, aufgefordert, ihre Anforderung in Zeit von 6 Wochen, und zuletzt am 16ten Juny an der Gerichtstube zu Obendorff anzuzeigen, und durch die vorzuliegende Schriftl. Nachrichten zu bescheinigen; mit Verwarnung, daß diejenigen welche sich dann nicht melden werden, mit ihren Forderungen nicht ferner gehdret werden sollen.

Amt Limberg. Der Commerciant Conrad Wilhelm Busch Besizer der Königl. Meyerstättchen Nabrings Stette Nr. 30. Bauerschaft Rddinghausen, hat angezeigt, daß er sich im Jahr 1783. mit

der nachgelassenen Wittwe des Provisoris Gottfried Knop, auch Nabring genannt verehlicht, auch diese seine Ehefrau vor kurzen verstorben, und er in Erfahrung gebracht, daß das Vermögen seiner Ehefrau, und Vorgänger in der Ehe, mit so vielen Schulden beschweret seye, daß es ihm nicht möglich, diese auf einmal zu zahlen. Er hat des Endes gebethen, daß ihm der Schulden wegen terminliche Zahlung möge verstatet, und zur Abgebung der Erklärung, die Gläubiger mögten öffentlich verabladet werden. Deshalb werden all und jede so an den Commerciant Busch irgend einiges zu fordern, verabladet, ihre Forderung, innerhalb 9 Wochen, und zuletzt am 18ten Julii dem Gericht anzuzeigen, zu bescheinigen, und die Schriftlichen Beweismittel, gleich am letztern Tage mitzubringen, zugleich aber auch, sich über die nachgesuchte terminliche Zahlung unter Verwarnung zu erklären, daß die so sich dann nicht melden werden, mit ihren Anforderungen abgewiesen, und nur allein mit denen Gegenwärtigen der terminlichen Zahlung wegen Unterhandlung erfolge.

II Sachen, zu verkaufen.

Da sich zu dem Ankauf der durch das Subhastationspatent vom 9ten May 1783. feilgebotenen im Fürstenthum Minden und dessen Amte Hausberge gelegenen den von Wulffenschen Geschwistern zugehörigen

adelich freyen Rittergütern Uhlenburg und Hobeit Beck in Termino den 17ten Merz 1784. keine Kauflustige eingefunden haben; so ist auf Ansuchen der von Wulffenschen Geschwister und Gläubiger zu deren Verkauf anderweiter Terminus auf hiesiger Regierung vor dem Deputirten Regierungsrath Voss auf den 14ten Junii d. J. des Morgens um 9. Uhr angeetzt worden. Es werden also alle diejenigen die nach den Eigenschaften der Güther solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen verbindend sind, hiermit aufgefordert, in dem erzielten Termine sich einzufinden und Ihr Gebot abzugeben. Da jedoch dieser Verkauf unter folgenden Conditionen geschehen soll:

1. Jedes dieser Güter wird mit seinen in dem, in der Regierungs-Registratur allhier täglich einzusehenden Anschläge benannten Pertinenzien, Rechten und Gerechtigkeiten, auch Lasten, besonders zum Verkauf ausgeboten; es steht in dessen doch denen sich etwa anfindenden Liebhabern frey, ihr Gebot auf beyde Güter zusammen, ad Acta zu geben; und da auch

2. bey dem Guthe Beck sich einige Lehnstücke befinden, deshalb bey Veränderungen-Fällen, in manu dominante et serviente, bey der Abtey Herford, die Beleihung gesucht werden, auch gewisse Lehnwaare entrichtet werden muß; so kann Käufer diese Lehnstücke nur in der bisherigen Qualität, wenn er sich dieserhalb nicht eines andern mit der Abtey vergleicht, acquiritiren, und bey dem Guthe noch ferner nutzen.

3. Das Gebot wird auf altes vollwichtiges Gold, die Pistolette zu 5 Rthl. gerechnet, gerichtet.

4. Die Tradition der Güter kann nicht eher als Trinitatis 1787 geschehen, da der Licitationstermin erst nach Eintritt der diesjährigen Erndte fallen kann, und die bisherigen Pächter der Güther ihre Arrangements zum Abzug, nicht mit zuverlässiger

Gewißheit vor der diesjährigen Erndte, machen können; dagegen hat der Käufer, so bald derselbe die Kaufgelber erlegt, auch die, von den Güthern fallende Pächte und Arrende sowohl der Hauptgüther, als ihrer Pertinenzien, zu genießen, so wie solche die Creditoren zu genießen, berechtigt gewesen seyn würden.

5. Die bis zum Zuschlag, oder Abjuration, verfallene Revenuen der Güther seyen ordinaire, oder extraordinaire Gefälle, bleiben denen Creditoren vorbehalten

6. Jedes Gut wird in Vausch und Bausgen dergestalt verkauft, daß zwar die specificirte Corpora, nicht aber der jährliche und beständige Ertrag derselben, oder deren Maaß, Zahl, Güte und Grenzen, von denen Creditoren gewährt werden. Es soll dahero auch, wenn davon etwas geringer seyn mögte, der Käufer deshalb keinen Abzug vom Kaufpretio machen, noch in der Zukunft eine Gewährleistung verlangen können, eben so wenig als Creditores wegen etwaiger Uebermaaße, oder auch wohl gar mehrerer einzelnen Corporum, noch besondere Vergütung außer den Kaufgeldern verlangen können.

7. Die Kaufgelber sind halb bey der Tradition und die andere Hälfte sechs Monat nachher zu erlegen, bis dahin denen Creditoren die Hypothec und das Eigenthum an denen Güthern, jedoch letzteres bloß abque periculo, vorbehalten bleiben.

8. Bleibt der Käufer sechs Wochen lang, bis zum Eingang des Confessus derer Creditorum, und derer v. Wulffenschen Geschwistere, an sein Gebot gebunden.

9. Da auch nur 33000. Rthl. Hypothec-Schulden auf diesen Güthern für im Mindenschen Regierungs Grund- und Hypotheken-Buche ingrofirte Creditores hatten; so werden zur Ersparung doppelter Deponat Gebühren, von den Kaufgeldern, nur diese 33000. Rthl. bey der Mindenschen Regierung zur Befriedigung der dortigen Gläubiger ausgezahlt, und der Käufer

fer angewiesen, die übrigen Kaufgelber an die Magdeburgische Landes-Regierung zur Distribution einzufenden.

10. Wegen der bey denen Güttern vorhandenen Inventariorum, welche zum Theil denen Pächtern, zum Theil der Güttherrschafft gehören, muß Käufer sich entweder mit dem Pächter und der Güttherrschafft, modo deren Creditoren, besonders gütlich auseinandersetzen, oder solche nach einer zu veranlassenden legalen Taxe, noch außer dem Kaufgeld, vergüten und bezahlen.

11. Die Traditions-Kosten, tragen Käufer und Verkäufer zu gleichen Theilen, dagegen aber die Adjudications-Kosten, der Käufer allein trägt. Wenn auch

12. Der Käufer die, auf denen Güttern ingrosirte Capitalien, in partem pretii übernehmen will, und sich dieserhalb mit denen ingrosirten Creditoren setzen und vergleichen kann; so werden die, von denen ingrosirten Creditoren bezubringende Liberations- und Novations-Scheine, in so weit die zu übernehmende Capitalien von Verkäufern, als eine wahre ingrosirte Forderung agnosciert werden können, in solutum des gelobten Kaufgeldes angenommen. Sollte sich auch.

13. Des bey Erforschung der, auf den Güttern haftenden Onerum, angewendeten möglichen Fleißes ohngeachtet, über kurz oder lang finden, daß noch ein und das andere Onus, so nicht mit im Anschlag nahmhast gemacht, den Güttern anklebte; so kann dieserhalb von dem Käufer keine Nachrechnung gemacht, und eine Vergütung verlangt werden.

14. Wegen derer, von denen, von den Busch- und von Hammersteinschen Familien, auf einige bey denen Güttern belegene Grundstücken formirte Lehn-Successions-Ansprüche, leisten Verkäufer in so weit die Gewähr, daß sie den dieserhalb obschwebenden Proceß, auf ihre Gefahr und Kosten beendigen wollen; so werden solche

den Kaufstüngen hiermit zur Nachricht bekannt gemacht. Sign. Minden den 24ten Febr. 1786.

Minden. Der mobiliar-Nachlaß der verstorbenen Kauffmanns Wittwe Neuburg bestehend in Kupffer Zinn Messing Hölzgergeräthe Betten und Kinnenzug soll in Termino den 13ten Juny und folgenden Tagen meißbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Auch soll deren zu der Handlung sehr bequem gelegenes Wohnhaus und weil im vorigen Termino nicht annehmlich darauf geboten worden, in Termino den 14ten Junii anderweit vermietet und kan solches zu Johanni bezogen werden. Die Liebhaber können sich also in bemeldtem Termino auf dem Rathhause einfinden.

Minden. Das dem Tagelöhner Jacob Böhne zugehörige sub No. 473 belegene Wohnhaus; nebst Gartenstück von zwey achtel groß vor dem Rulthore bey den Kuhlen so statt des Hudtheils dazu geschlagen ist, und welches nebst sonstigem Zubehör auf 126 Rthlr. taxirt worden, soll auf Anbringen der Cämmerey öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer werden daher ro auf den 18ten April 20ten May und 21. Juny a. c. Vormittages um 10 Uhr vor das hiesige Stadt-Gericht eingeladen, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Geboth zu eröffnen, und dem Befinden nach des Zuschlages zu gewärtigen; woben zur Nachricht dienet, daß der Anschlag bey dem Gerichte eingesehen und nach Ablauf des letzten Termins kein ferner Geboth angenommen werden kan.

Minden. Folgende in dieser Stadt befindliche wüste Haus Stellen, werden hiemit edictmäßig denenjenigen, welche solche mit einem wohubaren Hause zu bebauen Lust haben, hiemit öffentlich angedoten: Nr. 173. ein dem Hrn. Receptor Schreiber gehöriger Platz an der Martini

Treppe, worauf jährlich 6 Mgr. Kirchen-Geld ruhen, 16 Fuß breit, 20 Fuß tief. Nr. 460. ein Platz ohnweit der Zucker-Fabrik, dem Hrn. Doctori Cruvel gehdrig, 16 Fuß breit, 15 Fuß tief. Zwey Plätze im Griesen Bruch, ehedem Voct, und Landwehr gehdrig, beyde 19 Fuß breit, 28 Fuß tief, mit vier Kuhweiden in der Kuthorischen Hude versehen, und mit 13 Mgr. Kirchen-Geld belastet. Nr. 804. des Hrn. Referendarit Kirbach, 16 Fuß breit, 32 Fuß tief. Die Liebhaber, welche nach vollbrachtem Bau, die edictmäßigen Bau-Freyheits-Gelder und Freyjahre zu gewärtigen haben, werden hiemit eingeladen, in Termino den 19. Junii c. Vormittages auf dem Rathhause zu erscheinen, und ihre Erklärung abzugeben, da denn derjenige, welcher die annehmlichsten Bedingungen offerirt, den Zuschlag gewärtigen kann.

Lübbecke.

Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbekke machen hiemit zu jedermans Wissen öffentlich bekant: daß zu Befriedigung der Reuterschen Vormundschaft die Subhastation folgender zur Hypothek verschriebenen Ländereyen des Schmidt Johan Jacob Wir

1. Dreyer Scheffelsaat Zehntfreyen Landes vor der Weddelage zu 105 Rthlr.
2. Dreyviertel Schff. Saat Zehntfreyen Landes in der Masch zu 15 Rthlr. veranschlagt, erkant werden müssen, und dazu Terminlicitationis auf den 6. Jun. den 4. Jul. und den 1. Aug. dieses Jahres an hiesigem Rathhause bezielet werden: Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Land anzukaufen gewilliget und zum Besitz bürgerlicher Grundstücke fähig sind, aufgefodert, sich in denen bezielten Tagesfahrten zu melden, und ihr Gebot zu Protokoll zu geben; mit der Nachricht, daß nach Ablauf des letztern peremptorischen Termini auf die etwa nachher noch eingehende Offerten keine weitere Rücksicht genommen, und die Licitation Mittags 12 Uhr abgeschlossen

werden wird. Der Taxationschein von denen ausgetobenen Ländereyen kan zu aller Zeit bey hiesigem Gerichte eingesehen werden, und ist dieses Subhastations-Patent am hiesigen Rathhause und im Ante Reineberg angeschlagen und in denen Mindens. Wochenblättern abgedrucket worden.

Tecklenburg.

Zur Auseinandersehung des Predigers Wedden zu Lotte mit seinem Sohn, werden desselben im Kirchspiel Ledde gelegene folgende Grundstücke:

1. Das größere Wohnhaus nebst daran liegenden 1 Schfl. 44 Ruten großen Garten.
2. Das kleinere Haus und dazu gehdriger Garten, 56 Ruten, 2 Fuß groß.
3. Der Kamp oben dem großem Hause so 3 Schfl. 47 Ruten 7 Fuß halt, mit dem darauf befindlichen Holzgewächs.
4. Der Kamp über der Glase von 3 Schfl. 20 Ruten, nebst einer Wäsche.
5. Ein Grasplacke und junger Holzwachs 2 Schfl. 50 Ruten 2 Fuß groß in und an dem Kamp über der Glase.
6. Ein ungemessener Anschuß bey dem Kamp oben der Glase mit einem Fischteich.
7. Ein Stück Land auf Vogelshls Esch so 1 Schfl. 4 Ruten und darüber halten soll.
8. Zwey Frauen-Kirchenstände.
9. 7 bis 8 Begräbnisstellen zu Ledde, welche von beedeten Taxatoren, nach Abzug der davon jährlich gehenden 5 Rthlr. 1 Ggr. 7 und einen halben Pf. herrschafft. Kosten zu 777 Rthlr. 18 Ggr. gewürdiget worden, und welche Taxe bey Untergeschriebenen eingesehen werden kann, freywillig jedoch öffentlich in dem für den ersten, 2ten und 3ten auf Freytag den 23ten Junii a. c. des Morgens 10 Uhr angesehenen Termino auf, und dem Bestannehmlichbietenden zugeschlagen werden; wes Endes Kauflustige hiermit verabladet werden, zur bestimmten Zeit vor Untergeschriebenen an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, mit dem Prediger Wedde in Handel zu treten, und den Kauf zu schließen. Zugleich werden alle diejenigen, welche ein Erb-Eigenthums- oder son-

stiges dingliches Recht an diesen Grundstücken zu haben vermeynen, hiermit aufgeboden, bey Strafe ewigen Stillschweigens selbiges spätestens in dem gesetzten Termino anzugeben und rechtlich zu bewahrheiten.

Vigore Commissi. Mettingh.

Tecklenburg. Die Erben der Veredigerin Enethlagen in Tecklenburg sind gesonnen, zur Auseinandersetzung die von ihrer Mutter nachgelassene in und bei Tecklenburg gelegene in einem bequemen fast neuen Hause und Garten, nebst sonstigen 2 Gärten und 2 Kämpen nahe bey diesem Ort, auch einer zu Wechte gelegenen Wiese, und dabei befindlichen Zuschlag bestehende, zu 4385 Rthlr. 12 gar. 6 pf. von Vereideten gewürdigte Grundstücke; imgleichen den zu 4514 Rthlr. 8 ggr. geschätzten adelichen freien Meuckenhof im Kirchspiel Lengerich, wovon die special Taxe bey Untergeschriebenen eingesehen werden kann, öffentlich verkaufen zu lassen. Nach dem von Hochl. Landes-Regierung mir erteilten Auftrag werden demnach Kauflustige hiermit eingeladen, in dem des Endes auf Freitag den 7ten July a. c. des Morgens um 9 Uhr bezielten Licitation-Termin vor mir zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen, mit den Erben in Handel zu treten, und gewärtig zu seyn, daß dem meist annehmlich Bietenden unter dem vorab den Licitaturis bekannt zu machenden Bedingungen die erstandene Grundstücke, und worauf auch einzeln, soweit sie füglich getrennt werden können ge-

botten werden kann, zugeschlagen und ihm rechtliche Gewehr geleistet werden solle.

Vigore Commissi.

Mettingh.

IV Sachen, so zu verpachten.

Amt Enger. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Bronemeiersche Wohn- und Schmiede Haus sub No. 22. in Hiddenhäusen für einen Grobschmiede-Meister, seine Profession sehr gut und bequem wie jederzeit geschehen darin fort zu setzen, anderweit auf nächst künftigen Michaeli vermietet oder auch wohl aus freier Hand verkauft werden soll: Es können sich zu dem Ende Miets- oder Kauflustige am Freytag den 16ten Junii a. c. Vormittags gegen 10 Uhr bey dem Amtspedellen Stachelbeck in Hiddenhäusen einfinden, und die Bedingungen erfahren, demnächst aber nach einem annehmlichen Geboth den Zuschlag sich versichert halten.

V Avertissements.

Hierdurch wird bekannt gemacht, daß, weil durch das am 19ten d. M. publicirte Revisionserkentnis in Sachen der von Busch- und von Hammersteinische Familie, diese mit ihrem präntdirten eventuellen Lehn- Successionsrechte an das Guth Beck rechtskräftig abgewiesen worden, dadurch die vermittelst Publicandi vom 24ten Febr. 1786. bekannt gemachte 14te Subhastations-Bedingung von selbst wegfällt. Signat. Minden den 23. May 1786.

An statt ic.

v. Arnim.

Anweisung

wie die vom Königl. woblöbl. Postamt in Minden unterm 13ten Jenner d. J. in den wöchentl. Mindenschen Anzeigen Nr. 6. bekannt gemachte Prämie von zehen Stück Pistolen, sehr leicht, wenigstens am 24. Jenner 1788. gewonnen werden kann.

Dem ungenannten Prämien-Geber als Patrioten scheint es gar nicht gleichgültig zu seyn, ob er jene 10 St. Pistolen am 24ten Jenner 1787. oder 1788. an ei-

nen qualifizirten Competenten auszahlen muß, oder ob er solche wieder zurücknehmen darf. Seine ernste Meynung, Wille und warmer Wunsch ist vielmehr, daß sie einem

verdienten Unterthan aus den bamalen genannten ein und ausländischen Provinzen wirklich zu Theile werden möge. Er will von seiner Seite durch öffentlichen Unterricht alles mögliche hiezu beitragen. Er läßt es also nicht bey jener Ankündigung bewenden, überläßt diese Prämien-Aussetzung nicht dem mangelhaften Zurückernern der Unterthanen, die etwan die ökonomische Schrift für die Brackweder nur flüchtig durchgelesen und dann solche gleich der Dorfordnung hinter den Koffer geworfen haben, sondern er wagt es, die Mittel, wie man die sogenannte Schaf-Stall-Fütterung ohne alle Gefahr, sehr leicht und bald einführen könne, aus eben gedachter Schrift und andern Büchern hier kürzlich zu wiederholen, ohne besorgt zu seyn denjenigen nämlich Meiern, Colonen, Neubauern, Schäfern und Einliegern, für die er eigentlich schreibt, zu mißfallen.

Er versichert, daß auf einen Morgen von 36000 □ Fuß vier Pfund guten Kleesamen zur Einsat erforderlich sind. Dar- aus wachsen 400 Centner Klee hervor. Ein Schaf braucht innerhalb 24 Stunden etwa acht Pfund grünen Klee: mithin werden auf fünf Sommer-Monate zur Grünfütterung einer Heerde von vier hundert Stück Schafen, nur höchstens drey Morgen grünen Kleefutters erfordert. Zu den übrigen sieben Winter-Monaten, um das erforderliche und hinlängliche Klee-Heu für 100 St. Schafe zu erhalten, muß man vier Morgen mit etwa sechzehn Pfund Klee-Samen besäen. Diese vier Morgen bringen nach dem oben gesagten Satze ein tausend sechs hundert Centner grünen Klee hervor. Wird dieser nach der für die Brackweder im Druck erschienenen Schrift mit Vorsicht zu Heu gemacht, so bleibt davon nur der vierte Theil an Gewicht mithin nur vier hundert Centner Klee-Heu übrig. Nun kan es jeder Schafhalter nur mit drey oder vier Schafen 14 Tage lang im Winter versuchen, ob nicht für jedes Schaf in 24 Stun-

den zwey Pfund wohlgeratenes Klee-Heu zum Sattfüttern völlig genug sind; und wann dieses jede kleine und jede große Probe unleugbar darlegen wird, so sind vier Morgen wo nicht überflüssig wenigstens hinlänglich, um ein hundert St. Schafe die 7 Wintermonate hindurch, mit Klee-Heu satt zu füttern, sie bey Kräften, Muth und reicher Wolle zu erhalten, auch durch sie einen ungläublichen Vorrath an Dünge zu erhalten.

Um nun das ganze Verfahren in möglichste Kürze zusammen zu drängen, ohne doch der Deutlichkeit zu schaden; so werden folgende Sätze zur Befolgung vorgeschrieben:

1) Ein Unterthan muß, wenn er ein hundert St. Schafe gleichsam auf dem Stalle füttern will, sieben Morgen mit 28 Pfund Kleesamen besäen, davon drey Morgen zum Grünfüttern und die übrigen vier Morgen zum Klee-Heu bestimmen: wobey der Verfasser diejenigen, welche damit nützliche Versuche anstellen wollen, auf die zur Zeit hieselbst am bekendtesten gewordene Schrift für die Brackweder verweist um bey dem Grünfüttern und Trocknen des Heues keine schädliche Fehler zu begehen.

Will jemand eine Heerde von 400 St. Schafe auf solche Art Sommers und Winters durchfüttern, so muß er 27 Morgen mit Klee besamen: dahingegen er sonst bey bisher gewöhnlicher Hut und Trift, 800 Morgen Grundes zur Hut und Weide auf der Brache haben und überdem noch das viele süße Gras-Heu gewinnen, anbey das meiste kraftlose Stroh einsfüttern, die Schafe der ungesunden Bitterung, bey nassen Weiden, woraus die Fäulniß und andere gefährliche Krankheiten entstehen, aussetzen, und den vortreflichen Sommer- und Winter Dünge meist verlieren auch viele Wolle entbehren müssen.

Es wird ferner erfordert, daß 2) der Schaf-Eigenthümer einen ganz lustigen Stall oder Schoppen anlege; dessen unter-

sten Wände höchstens nur zugeleimet, alle übrigen Wände aber nur durchgezäunet sind; und daß dieser Stall mit einem guten Dach versehen, sonst aber an einem wohlentriegelten räumigen Hof stoßt, wohin die Schafe nach Gefallen ausgehen und wieder unter Dach zurück kehren können.

Dieser Stall muß etwas hoch liegen, der Hof aber etwas abhängig seyn, solchergestalt, daß der überflüssige Harn aus dem Stalle den Hof herunter allmählich abziehen könne. Am niedrigsten Ende des Hofes, wo sich aller dieser überflüssige Harn und das auf dem Hofe gesammelte Regenwasser, zusammen ziehet, wird in der Hofhecke, Mauer oder Plankwerk eine Defnung, doch nur so groß gelassen, daß zwar die Lauche ungehindert durchgehen, nicht aber ein fremder Hund oder ein Fuchs, von außen herein laufen und die Schafe beschädigen kann. Außerdem muß der gewöhnliche Schaf-Hund immer unter den Schafen frey herum gehen können und dahin durch Zubringung alles Futters gewöhnet werden, um die Schafe für allen Anfall fremder Hunde der Fische auch für die etwaigen Schaf Diebe zu schützen.

3) Da wo der Ausfluß des Harns und Regenwassers ist, wird auswärts des Gehöftes eine tiefe und räumige mit festen Brettern unten und zu allen Seiten besetzte oder besser eine ausgemauerte trichterförmige, nach eines jeden Bedarf, groß genug eingerichtete Grube angebracht, der Boden davon sogleich mit 1 Fuß hoch Stroh belegt und wenn diese Unterlage völlig unter Lauche steht, wieder eine eben so hohe Lage Stroh nachgeworfen, sodann tüchtig durchgearbeitet und damit so lange fortgefahren bis sie voll ist: denn solche ausgeleert und wieder auf nämliche Art gefüllet.

4) Muß der ganze Stall und auch der Hofraum gleich Anfangs hinreichend mit Stroh bedeckt und solches so oft als alles durchgemistet wiederholt werden, denn

diese Streuung soll den Haupt-Dünger bringen, jene Grube aber ein wahres plus ausmachen, welches sonst ganz verlohren gegangen seyn würde.

5) Der Stall und Hofraum müssen gleich einer Drösch-Deel oder Tenne mit einem festen Boden versehen werden, damit der Harn nicht in die Erde ziehet und verlohren gehet.

6) Zu 300 Schafen muß der Schoppen volle 3000 □ Fuß Raum enthalten.

7) Man pflege die Schafe in Absicht der gesunden und reichlichen Fütterung so gut man kan, verzärtele sie aber nicht, da man denselben was zu Gute zu thun glaubt, wenn man sie in einem dumpfigen keine Luft durchlassenden Stall einsperrt. Sie müssen der freyen Luft Winters und Sommers auch aller trocken Kälte ausgesetzt seyn. Denn so wie ein Schaf seiner ursprünglichen Natur nach, ein wildes Thier ist, so will solches auch gar zu gern der freyen Luft genießen. Allein man bewahre sie für kalter Nässe, am besten für alle Nässe. Denn außerdem daß durch die Kälte die unglaublich starke Ausdünstung gehindert wird, so wird auch der Pelz durch die Nässe gar zu schwer und belastet das Thier zu sehr.

8) Jeder Schaf-Inhaber benutze jede Gelegenheit durch Horden Schlag und Pferden Geld zu verdienen und seine Schafe an die freye Luft zu bringen und führe solches dabey das Futter so zu, wie es in der beandten Schrift an die Brackweber beschrieben stehet. Hat er hiezu besonders im Winter keine Gelegenheit, so treibe er die Heerde zuweilen eine halbe Stunde weit langsam durch freye und breite Heerstrassen, so daß er nach einer Stunde wieder zu Hause seyn kann. Dies Austreiben soll aber keine Hut und Weide vorstellen sondern nur eine bloße Bewegung in freyer Luft seyn, welche die Gesundheit der Schafe befördert. Es brauchen also auch keinesweges Anhhden oder Gebirge gesucht zu wer-

den: genug wenn diese Thiere nur außer der Stall- und Hof-Luft auch noch zuweilen der freyen Land-Luft und einer mäßigen Bewegung genießen. Denn das Futter wartet in solchen Fällen lediglich in den Ställen oder Höfen auf sie.

9) Wann es eben gehagelt hat, so daß der Hagel noch nicht völlig geschmolzen ist; wenn es sehr stürmt; wenn schwere Platz-Regen eingefallen; wenn der Thau noch auf dem Grase sitzt; oder wenn dicke Nebel die Luft erfüllen: dann lasse man die Schafe im Hofe und unterm Schoppen.

10) In den wärmsten Tagen, wenn man mit den Schafen hordet, so bringe man sie vom Morgen 10 bis Nachmittag 4 Uhr in Schranken, welche nicht weit von da unter schattigten Bäumen angebracht und mit hinlänglicher Streue versehen sind, wovon die Ursachen in der Schrift an die Brackweder nachgelesen werden können.

Dieses sind die wesentlichen und sehr leicht zu erhaltenden Hülfsmittel, um zu der sogenannten Stall-Fütterung für die Schafe zu gelangen, und der Prämien-Seber zweifelt nun nicht, es werden wenigstens einige unter so vielen Schaaf-Eigenthümern mit wenigstens 100 Schafen hiernach einen baldigen Versuch machen, damit in hiesigen Landen, diese anderer Orten schon längst mit so vielen Nutzen eingeführte Fütterungs-Art, ebenfalls bekandter und hiesiger Schaafstand nebst Ackerbau mehr vervollkommet werde.

Der grosse Vorteil wird sich sodann schon von selbst zeigen, obschon auch durch obige Prämie auf jedes Schaf ein Geschenk von

12 ggr. fällt, mithin solches bald zur Hälfte bezahlet wird.

An guten Nachfolgern welche noch immer merere Verbesserungen dabey ausfinden werden, kann es dann nicht fehlen und es wird dadurch nicht nur die Wolle und Dünge ungemeyn vermehret sondern auch so vieler Grund zu Acker, Holz-Wachs und Wiesen eingerichtet werden können, welcher bishero, der leidigen Schafe wegen, öde und wüste liegen bleiben mußte.

Die Haupt Hindernisse der preiswürdigen Marktheilung werden auf einmahl verschwinden und wir werden doppelt so viel cultivirte Gründe gewinnen als wir vorhin mit grossen Verlust des besten Düngers und vieler Wolle, öde und wüste liegen lassen mußten.

Traten nahe Frühjahr oder Herbst ein, so befiel unsere Schafe die Fäulniß; sie starben uns gar ab; wir mußten den Schäfer unsonst lohnen und den Hund füttern und der ganze Entzweck, warum wir eine Schäferei gehalten hatten, ging auf einmal verlohren.

Man behauptet daß man durch die sogenannte Stall-Fütterung der Schafe, alle Arten der Kränkheiten ausweichen könne: Begreiflich muß es wenigstens den einfältigsten Schäfer seyn, daß dabey die Fäulniß durchaus sich nicht einstellen könne. Man wünscht also gute Aufnahme dieser Anweisung bei den Meisern, Colonen, Neubauern, Schäfern und Heuerlingen oder Einliegern, damit sie davon die Früchte erndten mögen.

M. den 10ten May 1786.

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 24. Montags den 12. Jun. 1786.

I Allgemeine Verordnung,

daß

in den sämtlichen Königl. Staaten die academischen Künstler, welche sich wirklich bey der Academie der Künste immatriculiren lassen, gegen jedermanns Eingriffe geschüzet, und niemand ein von ihnen gefertigtes, und von der Academie anerkanntes Kunststück, ohne ihr Vorwissen, nachmachen soll.

Bu mehrerer Aufnahme der Künste und Wissenschaften, in Seiner Königlich-Majestät Landen, ist bereits in dem, der Academie der Künste und mechanischen Wissenschaften, bey ihrer Stiftung erteilten Reglement vom 20sten Martii 1699 festgesetzt worden, daß ein jeder zu gedachter Academie gehörender Künstler, seine Kunst in allen Königlich-Staaten, von jedermann ungehindert, sicher und frey zu treiben, privilegiret und Be-rechtigt seyn soll.

Da nun Sr. Königl. Majestät landeswärtliche Absicht dahin gehet, daß zum Wohl, und wahrem Flor Dero Staaten, die schönen und nützlichen Künste sich in denselben immer mehr und mehr ausbilden, und diejenigen, die sich hierin hervor thun, Höchst Dero besondern Schutzes genießen sollen, so erneuern und bestätigen Sr. Königl. Majestät nicht nur eingangserwähntes Reglement vom 20 Martii 1699 und das Privilegium vom 31 August 1767 hierdurch in Gnaden, sondern setzen auch insbesondere hiemit fest:

daß in Höchst Dero sämtlichen Staaten ein jeder, der sich als academischer Künstler bey Dero Academie der Künste und mechanischen Wissenschaften zu Berlin immatriculiren lassen, er sei Mahler, Bildhauer, Kupferstecher, Medailleur, oder wie er sonst Nahmen haben mag, nicht nur seine Kunst ungehindert, frey und sicher, ohne den geringsten Widerspruch aller Stände und Gülden, wie sie immer Nahmen haben mögen, zu treiben und fortzuführen privilegiret und berechtiget seyn, sondern daß auch insbesondere niemand, er sei wer er wolle, bey Vermeidung einer irremissiblen Strafe von funfzig Thaler in jedem Contraventionsfall, wovon die Hälfte zu dem academischen Fond fließen, die andere Hälfte aber dem Denuncianten zu Theil werden soll, sich untersuchen darf, ein von einem immatriculirten academischen Künstler selbst erfundenes und gefertigtes, von der Academie anerkanntes Kunststück nachzumachen, und zu seinem Nachtheil zu verkaufen, wenn er sich nicht deshalb etwa mit ihm abgefunden, und seine Einwilli-

U a

gung dazu erhalten, wohingegen ein jeder solcher Künstler, der ein von ihm selbst erfundenes und verfertigtes Stück seiner Kunst öffentlich debittiren will, gehalten seyn soll, jedesmahl ein Exemplar davon an die Academie der Künste zu Berlin unentgeltlich, bey Verlust der obigen Vergünstigung abzuliefern.

Seine Königl. Majestät befehlen daher dem General-Directorio, und besonders dem jedesmahligen Ober-Aufscher der Academie, wie auch allen Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Magisträten, und überhaupt jedermanniglich, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, zu welchem Ende höchst Dero Willensmeinung hierunter, zur allgemeinen Achtung, öffentlich bekannt zu machen und darauf strenge zu halten ist. Berlin, den 29sten April 1786.

Friederich.

Fr. v. Heinitz.

Wir Friederich der Dritte, von Gottes Gnaden ic.

Haben zu mehrerer Etablirung und desto nützlicher Fortpflanzung aller Künste und Wissenschaften in allen Unsern Landen, in Unsern hiesigen Residenzien eine Kunst-Academie, zum Aufnehmen der Mahler-Bildhauer- und Architectur-Kunst, aufzurichten wollen; wovon Wir dieses Reglement und nöthige Eintheilung vorhergehen lassen, darnach sich sowohl die Lehrer, Director, Rectores und sämtliche Mitglieder, als die Lernenden und Scholaren schuldigst zu achten hätten.

I.

Bestellen demnach hierzu den verordneten Protectorem und dessen Substitutum, welcher unter der Ober-Aufsicht des gemeldeten Protectoris, der Academie aufzunehmen und Bestes fleißig beobachten, über die allbereits gemachte, oder noch zu machende Ordnungen fleißig halten, auch dahin sehen soll, daß alles wohl und ordentlich zugehe, und der, bey der Foundation abgezielte Zweck, erreicht werde.

2.
Hierauf folget der Director, welcher ohne Special-Befehl oder Verordnung keine Neuerung machen, sondern sich bemühen soll, daß die neben ihm stehenden Rectores, Professores und Adjuncti ihre zur Information gewidmete Stunden gebühlich abwarten, auch treu und fleißig, jeglicher in seiner Profession, lehren möge, auch soll er Sorge tragen, daß die Einnahm- und Ausgab-Rechnungen durch den dazu bestellten Casirer richtig geführt, ohne sein Wissen nichts ausgehlet, sondern alles von ihm unterschrieben und bedungen, die Privilegia und Freyheiten von ihm unterzeichnet, Zeichen vor diejenigen, so die Academie frequentiren, ausgeheilt, die Mobell angeschafft und unterhalten, und was sonst zur Verbesserung und Nutzen der Academie gereichen könnte, bey Zeiten angegeben, item, die gewöhnlichen Wochen-Conferenzen zum Nutzen der Studirenden befördert, auch zu Hebung und Beylegung vorfallender Differentien, (welches durch die Pluralität der Stimmen am füglichsten geschehen kan) aller Fleiß angewendet, folgendes eine große Zusammenkunft aller academischen Mitglieder auf den 1sten July angestellt, deshalb die Zimmer ausgezieret, dabey nach geschehener Censurirung der gesetzte Preis ausgeheilt, und die vacanten Aemter besetzt werden. Und wolten Wir inskünftige des Directoris Amt, aus erheblichen Ursachen, von Jahr zu Jahr unter denen vier Rectoren abwechselungsweise verwaltet wissen, es wäre denn, daß es Uns auf der Academie unterthänigstes Vorkellen gefällig wäre, jemand diese Würde auf länger zu lassen, und soll der 3te Julii zum Wahltag gehalten werden.

3.

Nach dem soll ein kunsterfahrner Mann das academische Decanus-Amt führen, die academische Siegel bewahren, alle Freyheiten und Acta mit unterzeichnen, und soll selbiger schon Director gewesen seyn, ehe

und besor er zu dieser Dignität gelanget.

4.

Sollen vier Rectores seyn, die monatlich das Modell stellen und die Woche zweymahl, als des Mittwochs und Freytags Abends von 5 bis 7 Uhr, nach dem Leben zu zeichnen unterweisen, die Lernenden dabey mündlich informiren, in den Gewändern, Antiquitäten und lebendigen Modellen corrigiren, auch ehe das Jahr verfließen, eine solche Zeichnung (nehmlich von reicher Invention) hinterlassen, welche würdig, von denen Classen nachgezeichnet, und in Kupfer gestochen zu werden, also, daß alle Jahr nachgezeichnet, und in Kupfer gestochen zu werden, also, daß alle Jahr gewisse Sachen zu Unserm Andenken können im Druck befördert werden. Zu solcher Rectorat-Stelle soll niemand admittiret werden, er habe denn zuvor seine Capacität durch eine abgelegte Probe im Zeichnen gezeigt, und wann solche durch einhellige Einstimmung der ganzen Academie capabel befunden, angenommen und introduciret werden.

5.

Müssen Professores erwählt werden, welche die Architektur, Geometrie, Perspective und Anatomie, an einem gewissen Tag in der Woche, dociren.

6.

Die oorgedachte Rectores sollen jeder seinen Adjunctum haben, welcher unterdessen bey denen Classen unterweise, in Abwesenheit des Rectoris aber sol der Adjunctus seine Vices vertreten, das Modell stellen, und deshalb mit des Rectoris Autorität versehen seyn. Aus diesen vier Adjunctis, soll bey Abgang eines Rectoris, wenn er geschickt genug dazu befunden, die Stelle besetzt werden, es kann aber auch ein vorzuetlicher Künstler, der etwan möchte berufen werden, sogleich zum Rectorat gelassen werden, wann er gleich vorher kein Adjunctus gewesen. Noth werden erfordert,

zwey Extraordinair-Adjuncti, die wöchentlich zweymal in der ersten Classe informiren, nehmlich den Dienstag und den Donnerstag von 2 bis 4 Uhr, dieser soll bey vorfallender Vacanz am ersten gedacht werden.

7.

Der academische Secretarius soll allen Versammlungen beywohnen, das Protokoll halten, die Acta, Privilegia, Attestata und andere Schriften, welche zur Academie gehören, aufheben, die academischen Patenta und Introductionscheine, ingleichen die Annehmung und Bestallungsbrieife der Officianten, Academisten und übrigen zur Unterweisung recipirten Jungend verfertigen, und auf des Directoris Befehl expediren.

8.

Der Cassirer soll die zum Behufe der Academie gestifteten Gelder quartaliter gegen Quitung aus denen ihm assignirten Cassen einheben; selbige Unserer Verordnungen gemäß, mit Wissen des Directoris austheilen, nichts ohne des Directoris eighändige Unterschrift auszahlen, von seiner geführten Administration aber dem vorgesetzten Protectori oder dessen Substitutem, im Beyseyn des Directoris gegen den ersten Julii jährlich Rechnung ablegen, welche alsdenn bey der Academie verwahrlich aufgehoben und beygelegt werden soll.

9.

Der Castellan soll fleißig Aufsicht haben über die vorhandenen Schildereyen, Statuen und andere Mobilien, so in denen zur Academie destinirten Zimmern sind, das Inventarium halten, nicht ohne des Directoris Permission copiren lassen, noch einige Sachen, als Zeichnungen und Kupferstiche verleihen oder heraustragen, zu geben; Soll bey rechter Zeit die Classen öffnen und schließen, Lampen und Feuer unterhalten, und bemüht seyn, daß alles

A a 2

rein und sauber sey. Auch sol er des Dienstags und Donnerstags um 2 Uhr, ehe die Unterweisung anfängt, der studirenden Jugend in der ersten Classe das dazu verordnete Gebet mit Andacht vorlesen, wornach sich auch mit gebührendem Respect und Ehrerbietung dieselbigen werden zu verhalten wissen.

10.

Wenn jemand der Academie incorporiret, und Freiheit haben will, sich selbiger Privilegien und Prärogativen zu gebrauchen, soll er sich desfalls bey dem Directore anzeigen, welcher nach gehaltener Conferenz mit denen academischen Mitgliedern von seiner Capacität urtheilen wird; wo er selbiges würdig, bekommt er ein Patent vom Directore, Decano und den sämmlichen Rectoren unterschrieben, auch mit dem academischen Siegel bezeichnet.

11.

Und versichern Wir hiemit gnädigst alle Künstler und Kunstbesessene, die durch sie nicht allein bey Abgang der allbereits bey unserm Hofe in Gage stehenden Künstler absonderlich und zuvor, die erledigten Stellen besetzt, sondern auch, wo jemand von denselben sich, an was für einem Ort in allen unsern Churfürstl. Ländern es wäre, setzen oder etabliren wollte, er Kraft dieses seines academischen Patents ungehindert und frey, ohnerachtet aller Zünfte und Gölben Einwenden, oder Widersprechen, wie sie immer Nahmen haben mögen, seine Profession sicher zu treiben und fortzusetzen, privilegiret und berechtiget seyn soll.

12.

So können auch kunstliebende Subjecta, die dann und wann die Academie frequentiren, durch einhellige Zustimmung der academischen Mitgliedern, zu Assessoren dieser unsrer Academie benennet, etlichen auch Session und Botum auf der jährlich großen Zusammenkunft am 1sten Julii gestattet und conferiret werden.

13.

Soll ein jedweder Mahler oder Künstler jährlich ein Kunststück von seiner Profession machen, welches bey der Academie bleiben soll; wenn er solches nicht thut, wird man ihn deshalb gebührend ansehen.

14.

Ein jeder Künstler, welcher als ein Mitglied der Academie will aufgenommen seyn, soll, wann er zuvor wegen seines Wohlverhaltens an andern Vertern beglaubte Attestata wird beigebracht haben, gehörigermassen in Eid und Pflicht genommen werden; bevor er aber recipiret wird, soll er ein Probestücke seiner Kunst machen, welches der Academie zu examiniren soll vorgelegt, und folgendes daseibst bewahret werden.

15.

Was sonst noch übrig von Regulirung der Zeit und Stunden, so bequem oder unbequem zum Dociren, oder was zum Nothdurft oder Verbesserung dieser unserer Academie erfordert würde, solches wird in des Directoris und deren zur academischen Conferenz behörigen Mitglieder vernünftigen Gutdünken und Disposition gestellt. Gleichwie Wir nun über dieses obverfaßte Reglement steif und feste gehalten, und demselben in allen darin enthaltenen Punkten unverbrüchlich nachgelebt wissen wollen, so verstaten Wir auch hiermit gnädigst, daß, daferne bey gegenwärtigem Reglement nöthig befunden werden sollte, einige Articulos zu ändern, oder auch nach erforderndem Nutzen neue hinzuzuthun, dasselbige, sofern sie mit Consens und Bewilligung des vorgesetzten Protectoris übereinkommen, diesen Regula nicht allein mit eingerückt, sondern auch von gleichmäßiger Wirkung und Autorität seyn soll, und die Academicos zu deren Observanz eben so verbinden, als ob sie diesen zugleich vom Anfange mit wären einverleibet gewesen. Zu Urkund dieses haben Wir es eigenhändig unterschrieben und mit unserm Siegel

bezeichnet. Gegeben Cölin an der Spree,
den 20sten März 1699.

(L.S.) Friedrich.

Colb. Fzh. v. Wartenberg.

Demnach Seiner Königlich Majestät
in Preußen ic. unserm allergnädigsten
Herrn, die von Dero Kunstacademie über-
gebenen Punkte allerunterthänigst vorge-
tragen worden; Als haben Seine König-
liche Majestät darauf allergnädigst resol-
viret, und verordnen zugleich hiermit, und
zwar:

1) daß gedachter Academie die auf dem
Marstall in der Dorotheenstadt zu denen
vorkommenden Unterweisungen eingeräumte
Zimmer so lange verbleiben sollen, bis ih-
nen eine andere Gelegenheit angewiesen
werden kann, darneben

2) sollen ihnen die zu ihrem Unterhalt
verordneten jährlichen Eintausend Thaler
ferner verbleiben, und

3) die Officianten bey selbiger mit keinen
bürgerlichen Oneribus, wann sie keine bür-
gerliche Nahrung treiben, belegt werden,
sondern solchenfalls davon exempt seyn,
auch

4) ihr Forum vor dem Cammergericht
haben, und daselbst belangt werden; Wor-
nach dann männiglich sich gehorsamst zu
achten. Signatum Charlottenburg,
den 31sten August 1707.

Friedrich.

II Publicandum.

Schon in dem § 4 des Salz-Reg-
lements d. d. Berlin den 17ten Oct.
1764 bestimmt vorgeschrieben ist,
daß die Salz-Consumenten ihr
Conscriptions-Quantum vor den 1ten May
von derjenigen Factorey abholen sollen, wo-
zu sie verwiesen sind; so hat es demnach
das Ansehen, als ob entweder diese Ver-
ordnung von vielen vergessen oder unrecht
verstanden wird. Es wird selbige also hier-
durch nochmals zu jedermanns Wissenschaft
gebracht, mit der Verwarnung, daß wer
solche fürs künftige nicht befolgt, sich selbst

zuzuschreiben habe, wenn er nach Vor-
schrift des Reglements bestraft wird.

Sig. Minden den 23ten May 1786.

An statt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preußen ic. ic.

Haß. Redeker. Hüllesheim.

III Citaciones Edictales.

Die Limbergische Markentheilungs-Com-
mission wird am 23. Junii 1786,
Morgens 9 Uhr zu Oldendorff im Hage-
bornschen Hause die wegen der Harlinghaus-
fer Masch höchst bestätigte Abweisungs-Ur-
theil publiciren, nach welcher allen die in
denen angestandenen Liquidations-Termin-
nen sich nicht gemeldet, und ihre Gerech-
tsahmen angezeigt haben, ein ewiges Stills-
schweigen auferlegt werden.

Minden und Lübbecke, den 25. May 1786.

Vigore Commissionis.

Schrader.

Consbruch.

Minden.

Da Herr Georg Phis-
lipp von Cämpen auf Poggenhagen ohne
Mannslehn-Leibes-Lehns-Erben verstorben
ist, so werden Rahmens des Hochwürdigem
Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn Caspar
Maximilian Freyherrn Drosste von Wische-
ring zu Münster Dom-Probstien der hohen
Cathedral-Kirche zu Minden alle diejenige,
welche glauben, daß ihnen an den von der
Dom-Probstien relevirenden Mannlehne des
Zehndten zu Eversen zur Lehns-Succession
oder sonstige Gerechtsahme zustehe, hiers-
mit öffentlich vorgeladen, daß sie auf der
Dom-Probstien zu Minden in Termino per-
emptorio den 12. Septbr. a. c. Morgens um
9 Uhr erscheinen, ihre Gerechtsahme anzei-
gen die gebührige Beweismittel, und Briefe
Lehn Urkunden beybringen und mit dem
Lehns-Anwalde darüber rechtliches Verhal-
ten pflegen, mit der Verwarnung, daß diejeni-
ge, welche nicht erscheinen werden, alsdann
mit ihren Rechten und Ansprüchen an die-
sem von Campenschen Manns-Lehn präclus-
dirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen
auferlegt werden soll. Zu dessen Urkund

ist diese Edictal-Citation allhier, in Hannover und Wäckerburg öffentlich angeschlagen, auch denen hiesigen und Chur-Hannoversischen öffentlichen Anzeigen inseriret, auch mit dem Gerichts-Inselgel und Unterschrift bekräftiget worden. Gegeben Minden den 25. May 1786.

Laue. Uhlemann.

Amt Petershagen. Alle

diejenigen, welche an den Königl. Eigenbehörigen Col. Friedrich Peck No. 35. in Raderhorst oder dessen Stette aus irgend einem Grunde Forderung haben, müssen solche in Termino den 14. Jul. bey Strafe ewigen Stillschweigens angeben, gehörig deren Richtigkeit nachweisen und sich über die vom Gemeinschuldner nachgesuchte terminliche Zahlung erklären; woben den Ausbleibenden, deren Forderung doch bekannt ist, zur Warnung dienet, daß dafür gehalten werde, als hätten sie in den Beschluß der gegenwärtigen gewilliget.

Amt Sparenb. Schildesche.

Da der Auerbe der Königl. eigenbehörigen sub Nr. 39. im Wiegbold Schildesche bezeugenen Krämers Stette bey Annahme derselben eine so große Schuldenlast vorgefunden, daß er die sich meldende Gläubiger auf einmal zu befriedigen nicht im Stande, und deshalb um terminliche Zahlung gehalten, diesem Suchen auch gewillfahret worden; so werden hiemit alle und jede, welche an obgedachte Krämers Stette aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeinen in Kraft dreifacher Labdung auf den 26. Aug. c. sowol zur Liquidation als um die Zahlungsart und Ordnung ins Reine zu bringen mit dem Bedeuten verabladet, daß diejenige, welche sich in gedachtem Termin nicht melden, den übrigen erschienenen nachgesetzt, und ihnen in Rücksicht dieser ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Amt Ravensberg. Der Rd.

nigl. erbmayerstättische Neuwöhner Johanna Jürgen Haardetert in Desterwehde hat angezeigt, daß er seine andringende Gläubiger von seiner unterhabenden geringen Stette auf einmahl zu befriedigen außer Stande sey, und daher die Verstattung terminlicher Zahlung und die Edictal-Citation seiner Gläubiger nachgesucht: Da nun dem Suchen statt gegeben werden müssen; so werden alle und jede, welche an gedächtem Neuwöhner Johanna Jürgen Haardetert Ansprüche und Forderungen haben, hiemit öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 4. Septbr. dieses Jahrs bey Strafe der Abweisung an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und nachzuweisen, auch sich über die von dem Gemeinschuldner alsdann zu thuende Zahlungs-Vorschläge unter der Warnung zu erklären, daß widrigenfalls mit den erschienenen Gläubigern darüber allein gehandelt werden solle.

Amt Ravensberg. Da der

Königl. Erbmayerstättische Colonus Alteskamp Nr. 51. Bauerschafts Peckeloh wegen vieler vorgefundenen Schulden auf die Wohlthat der zinsfreyen Stückzahlung nach den Kräften seiner Rdtterey provociret, und mithin Edictales contra Creditores, um sowohl ihre Forderungen anzugeben als sich über sein Gesuch zu erklären, nachgesucht: So werden alle und jede, welche an Eingangs gedachten Colonum Alteskamp und dessen Rdtterey rechtlichen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, hiedurch verabladet, in Termino den 24ten Julii d. F. Morgens 7 Uhr zu Borgholzhausen im Gericht zu erscheinen, um ihre Forderungen anzugeben, und gehörig liquide zu stellen, sich auch über die nachgesuchte Stückzahlung und den zum Grunde zu legenden Ueberschuß-Anschlag zu erklären; unter der Warnung, daß die nicht erscheinende Gläubiger den vorwaltenden Umständen gemäß mit ihren Forderungen entweder so lange zurück gewiesen, bis die sich

melbende werden befriediget seyn, oder aber für Einwilligend geachtet werden sollen, Wobey übrigtens den alhier Unbekandten zur Nachricht gereicht, daß sie sich allenfalls des Herrn Justiz Commissarii Zieglers zu Werther als Mandatarii bedienen können.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Fügen allen denjenigen, welche an den im Kirchspiel Anklam Hoch-Stifts Dsnabrück belegenen und von unserer Graffschaft Tecklenburg Lehnrübrigen Meyerhoff zu Westrup ex Capite Agnationis, Cognationis, simultaneae investiturae oder aus einem sonstigen Lehn-Successions-Rechte einigtes Recht und Befugniß zu haben vermeynen, hierdurch zu wissen: Was maßen der verstorbene Wasfall Lieutenant Christoph Carl Franz von Barendorf gedachten Lehn-Hof, unter erfolgter Lehnsherrlichen Bewilligung bereits vor einigen Jahren an den Coloneln Johann Henrych Meyer verkauft hat. Wann nun die Erben des seitdem gleichfalls verstorbenen Ankäufers um eure gebührende Vorladung zur Angabe und gehörigen Nachweisung eurer etwaigen Rechte und Befugnisse, um dem gedachten Verkauf widersprechen zu können, allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch deferiret haben; so citiren und laden wir mittelst dieses Proclamatiss, welches allhier bey unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung und Lehn-Kammer, zu Dsnabrück und zu Münster anzuschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu 6. und den Koppstädtischen Zeitungen zu 3 mahlen zu inseriren, peremptorie: daß ihr eure an mehrerwohnten Meyerhof zu Westrup ex Capite Agnationis, Cognationis simultaneae investiturae, oder aus einem sonstigen Lehn Successions-Rechte habende Befugnisse, wodurch ihr dem geschenehen Verkauf desselben widersprechen zu können vermeynen möchtet, a Dato binnen 3 Monath präclusivischer Frist ad Acta an-

melbet und spätestens in Termino den 6ten Septbr. a. c. des Morgens um 10 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath Barendorf in hiesiger Regierungs-Audienz entweder in Person, oder falls habenden gefehllicher Verbindungen, mittelst eines mit gehöriger Vollmacht und hinlänglicher Information versehenen Mandatarii, wozu euch die hiesigen Justiz-Commissarien Doctor Eriten und Kammer-Assistenz-Rath Dieckmann vorgeschlagen werden, erscheinet, eure habenden Rechte und Befugnisse ad Protocollum anzeigt, rechtlicher Art nach nachweist und sodann rechtliches Erkenntniß abwartet; widrigenfalls aber gewärtiget, daß ihr damit nicht weiter werdet gehöret, sondern euch ein ewiges Stillschweigen werde auferleget und die Meyer'schen Erben jederzeit bey dem Ankauf des oftgedachten Meyer-Hofes zu Westrup Lehnsherrlich werden geschützet werden. Urfundlich etc. Gegeben Lingen den 25ten May 1786.

Anstatt und von wegen etc. etc.

(L.S.)

Möller.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

Fügen männiglichem hierdurch zu wissen: was maßen die im Kirchspiel Mettingen belegene Gerd Schultenschen Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und, nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 2686 Th. holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Lingenschen Regierungs-Registratur und bey dem Mindenschen Address-Comtoir befindlichen Taxationis-Schein mit mehreren zu erschen ist. Wann nun der Curator des Gerd Schultenschen Concursus um die Subhastation derselben allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Schultensche Immobilien, nebst allen derselben Pertinentien,

Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerem beschrieben, mit der taxirten Summe der 2686 Fl. holl. citiren und haben auch diejenigen, so Belieben haben möchten dieselben mit Zubehör zu erkaufen, auf den 25. April, 24. May und den 27. Junii a. c. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in den angeetzten Terminis und zwar in den beyden ersteren zu Tecklenburg in dem letzteren aber zu Mettingen vor dem dazu committirten Regierungs-Secretario Mettingh erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen, daß im letzten Termine mehrgedachte Immobilien dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Uhrkundlich ic. Gegeben Lingen, den 13ten Merz 1786.

Anstatt ic.

Möller.

V Sachen, so zu verpachten.

Minden. In der Curie die der Herr Stadt-Secretair Heidenreich bewonet, ist die 2te Etage zu vermieten. Sie besteht in einem Saal, zwey Wohnstuben, einer Kammer und Holzremise, auch erforderlichenfalls Geläß für einen Bedienten, und kan gleich bezogen werden.

Schildesche. Das hochadliche Stift Schildesche ist gefonnen, dessen rauen Korngehenden von folgenden Höfen als Meier zu Fissen, Halemeier, Meyer zu Zerrentorf, Meier zu Alten-Schildesche, Hdner zu Alten-Schildesche und Upmeier daselbst auf die beiden Erndten 1786. und 1787. an den Meistbietenden zu verpachten, und ist dazu Terminus auf den 20. Jun. angezehet. Lusttragende können sich alsdeun Morgens um 11 Uhr in des Stifts Amtmann Rövers Behausung einfinden, auch die zu machenden Bedingungen alsdeun oder auch vorhero von selbigen erfahren.

VI Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es sind im Monat July d. J. bey der Krieges- und Domainen-Kammer 1120 Rthlr. Courant gegen 5 Procent

Zinsen zu verleihen. Wer dazu Lust hat, und hypothecarische Sicherheit stellen kan, muß sich bey der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer oder bey dem Canzley-Director Borries melden.

VII Avertissements.

Minden. Der Adress-Calender von Berlin pro 1786. imgleichen von Magdeburg und Halberstadt ist bey dem Post-Amte zu Minden pro Stück 12 Sgr. zu haben; letztern ist ein Verzeichniß sämtlicher Königl. Preuss. Post-Aemter und Postmeister, wie auch sämtlicher Postwartereyen und Postwarters beygefügt.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Bor Hall bey dem hiesigen Gesundbrunnen am Sonntag den 1sten Junii seinen Anfang nimft.

Stadthagen.

Zur Eröffnung des von wailand verwitweten Superintendin Margarete Christine Sophie Meier gebohrne Scheele unterm 22ten April dieses Jahrs bey hiesigem Stadtgerichte niedergelegten Testaments, ist der 20ste Junius a. c. angezehet worden.

VIII Notification.

Herford. Es haben der Bürger und Bäcker Menning seinen am Eimterwege belegenen Garten, desgleichen einen Kamp im Ellerfel, erstren an Schumacher-Meister Cramer jun. für 65 rthl. und letztern an den Bäcker Hartmann für 525 rthl.; der Bürger Theophil Evening 2 Stück Landes auf dem Blindkamp an den Handarbeiter Berend Brinkmann für 129 rthl.; der Unterofficier Flees sein Wohnhaus Nr. 226 an den Schumacher Thulemeyer für 85 rthl.; die Wittve Geismans ihren Kamp am Kirchhofsort für 150 rthl. an Meister Vogelmann; endlich der Kaufmann Herr Feurborn in Berlin sein auf der Madewig hieselbst belegenes Haus an den Schußfäher Rittershausen für 650 rthl. verkauft, und sind die Gerichth. Kaufbriefe darüber ausgefertiget.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 25. Montags den 19. Jun. 1786.

Warnungs- Anzeige.

Eine Weibs-Person im Amte Enger ist, wegen einer veräbter Brandstiftung, zu einjähriger Zuchthaus-Arbeit mit gewöhnlichen Willkommen und Abschied verurtheilt worden. Sign. Minden den 16ten May 1786.

Königl. Preuß. Minden: Ravensbergis.
Regierung.
v. Arnim.

II Citationes Edictales.

Amt Reineberg. Der an das Gut Benthausen eigene Colonus Polheide sub Nr. 24. Bauerisch. Alswede hat, wegen angeblich überhäufeter Schuldenlast, unter Beystand seiner Gutsherrschaft, um die bey Eigenbehdrigen gebräuchliche Wohlthat der Stückzahlung und Niederschlagung der Zinsen angehalten, und seinem Gesuch ist wilfsahret. Es werdem demnach sämtliche Creditores des gedachten Polheide hiedurch verablabet, in Terminis den 13. Jun., den 4. Julii und den 25. Julii jedesmal des Morgens 8 Uhr, an hiesiger Amtstube ihre Forderungen anzugeben und sie gebürend zu bescheinigen, sich auch über den Anschlag der Stette, und über den angebotenen Zahlungstermin zu erklären, sonst diejenigen, die sich nicht melden werden, hernächst sämtlichen übrigen Gläubigern nachgesetzt werden sollen.

Amt Reineberg. Nachdem die Eheleute der in Buttingdorf sub Nr. 25. belegenen freien Brockmeiers Stette, kurz hintereinander verstorben, und sich gefunden, daß alle bekanten Creditores aus dem Mobiliar Nachlaß nicht befriedigt werden können; so ist die öffentliche Verablabung sämtlicher Creditoren und die Festsetzung der Ordnung in welcher sie befriedigt werden sollen, durch eine Erstigkeits-Urtel beschloßen. Es werden demnach alle und Jede die an die verstorbenen Brockmeiers Eheleute und das Brockmeiersche Colonat Spruch und Forderung haben, es sey aus welchem Grunde es wolle hierdurch verablabet, in Terminis den 21ten Jun. den 12ten Jul. und den 2ten Aug. jedesmal des Morgens präcise 8 Uhr ihre Forderung an hiesiger Amtstube anzugeben, und sie gebürend zu bescheinigen, im leyten Termino sich auch über die Administration der Stette zu erklären, sonst diejenigen die sich gar nicht melden, von der jetzt vorhandenen Masse ganz abgewiesen werden sollen; wie den auch in Absicht der Administration der Stette dasjenige was übrige Creditores beschließen werden, befolget werden soll.

Amt Enger. Da der Colonus Cas. Henrich Schröder Nr. 6. zu Wesenkamp angezeigt, wie er zwar mit verschiedenen sei

ner Creditoren bereits die Vereinigung wegen einer terminlichen Abgabe getroffen, denn aber die außer diesen sich jetzt meldenden Gläubiger so stark in ihn drängen, daß er zu deren Befriedigung auf ein mahl nicht im Stande, und daher gebethen, ihm übershaupt gegen seine sämtlichen Creditores eine Stückzahlung zu gestatten, und diese um sich deshalb zu erklären vorzuladen, und denn diesem Gesuche deferirt: So werden hiemit alle und jede, so an den Colonom Casper Henrich Schröder oder dessen Colonate sub Nr. 6 zu Wesenkamp einige Forderung haben, es bestehe solche worin sie wolle, vorgeladen, in den hiemit auf den 17ten May 2ten Juny und 10ten July a. c. bezielten Terminen auf dem Gerichtshause zu Enger zu erscheinen, ihre Ansprüche anzugeben, die zu deren Erweis dienende Mittel anzuzeigen, so wie die darüber sprechende schriftliche Nachrichten gleich mit zur Stelle zu bringen, über die von dem Gemeinschuldner nachgesuchte terminliche Zahlung, und das Fädelich abzuziehende Quantum in dem letztern Termine sich zu erklären, daher denn auch die, so etwa in den erstern Terminen schon ihre Forderungen angegeben, dennoch in dem letzten Termine erscheinen, und über den Anschlag der Stette so wie über zu thunende Vergleichsvorschläge sich erklären müssen. Diejenigen so überall nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht angeben werden, haben zu erwarten, daß sie damit abgewiesen, und solcherhalb ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Amt Limberg. Der Casper Henrich Helman Besitzer der Königl. Meyerköstlichen Kammanß Stette sub Nro. 32. Bauerschaft Riddinghausen, hat angezeigt, daß die vorigen Besitzer der Kammanß Stette, ihm diese beschweret, mit so mancherley drückenden Schulden übergeben, daß er außer Stande sey, diese anders denn Terminlich zu bezahlen. Er hat des endes auf

Anordnung einer terminlichen Zahlung, und Bestimmung einer Ordnung unter denen ältern und neuern Gläubigern angetragen. Dieserhalb werden all und jede, so an den gedachten Kamman etwas zu fordern, aufgefordert, auch denn wenn ihre Anforderungen bereits im Jahr 1757 oder 1780 bey ehemaliger Conpocation liquidiret, selbige binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 29ten August a. c. an der Gerichtstube zu Bünde anzugeben, und die ihnen wegen der terminlichen Zahlung so wohl, als wegen der unter denen Gläubigern zu beachtenden Ordnung zu erfrenden Vorschläge anzuhören. Diejenigen welche sich dann nicht melden, sollen mit ihren Forderungen abgewiesen werden.

Amt Werther. Da auf Hülinghorst Stätte in der Bauerschaft Rodenhagen Nr. 16 wegen vorhandener vielen Schulden erforderlich ist, so wol mit den Creditoren zu liquidiren, als die Zahlungsart und Ordnung ins reine zu bringen; so werden hiemit alle und jede, welche Anforderungen haben, auf den 17ten May 14ten Junius und 10ten Julius a. c. nach Dielefeld ans Gerichtshaus zur Angabe, auch Nachweisung der Richtigkeit und zustehenden Vorzugrechts verabladet; unter dem Versügen, daß diejenigen, welche sich nicht melden, den übrigen erschienenen nachgesetzt, und selbigen in Rücksicht dieser ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden; wornach sich also ein jeder, dem daran gelegen, zu achten hat.

III Sachen, zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach der dem verstorbenen Oberjägersmeister Freyh. von Grapendorff gehdrige Antheil der im Fürstenthum Minden und Amt Heineberg belegenen Quernheimer Marck, welcher Antheil 3 viertel derselben

ausmacht, da ben 9. Wulffenschen Geschwistern nur 1 Viertel von dieser Marck gehöret, und welche 3 von Grapendorffsche Theile laut aufgenommenen Taxe auf 5201 Rthl. 30 Ggr. 2 Pf. gewürdiget worden, auf Anhalten der Creditoren öffentlich verkaufet werden sollen, und dazu Terminus vor Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung auf den 22ten Martii 1787. angesetzt worden: So werden alle diejenigen so nach der Eigenschaft dieser Marck solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind hiermit aufgefordert, in dem angesetzten Termine sich zu melden und ihr Geboth abzugeben; wobei den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Verlauf des Licitations-Termins etwa einkommenden Gebothe, nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens dienet zur Nachricht, daß die näheren Nachrichten von dieser Quernheimer Marck in der Registratur, und bey dem Marckenschreiber-Grovmeyer zu Kirchlengern erfahren werden können. Urkund dessen ist dieses Subhastations-Patent 3 mahl ausgefertigt und allhier bey der Regierung in gleichen zu Cleve und Lübbecke angeschlagen, auch zu 9 malen den hiesigen Intelligenz-Blättern und 3 mal den Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. Sign. Minden am 31ten May 1786.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach 1. das adeliche Landtagsfähige im Amte Reineberg belegene Gut Lübbecke und das dazu gehörige Gütlein Grapenstein, wie auch 2. das adeliche im Amte Hausberge belegene Gut Schockemühle nebst dem Gofelder Hofe, so dem verstorbenen Oberjägermeister von Grapendorff zugehöret und welche nach den gerichtlich aufgenommenen Taxen und zwar das Gut Lübbecke mit dem Gütlein Grapenstein auf 66522 Rthl. 15 Ggr. 3 Pf. und das Gut

Schockemühle nebst dem Gofelder Hofe auf 34126 Rthl. 8 Ggr. 1 Pf. gewürdiget worden, auf Anhalten der Creditoren verkauft werden sollen, und dazu Terminus vor unserer Minden-Ravensbergischen Regierung auf den 18ten Januar 1787. angesetzt worden; so werden alle diejenigen, welche nach der Eigenschaft der Güter, solche zu besitzen fähig, und annemlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, in dem angesetzten Termine sich zu melden und ihr Gebot abzugeben; wobei den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Licitations-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird, und daß die aufgenommenen speciellen Taxen nebst den darüber verhandelten Commissions-Acten noch besonders in der Registratur eingesehen werden können. Urkundlich dessen ist dies Subhastations-Patent 3mal ausgefertigt, und allhier bey unserer Regierung, in gleichen in Lübbecke und Cleve angeschlagen, auch zu 9malen den hiesigen Wochenblättern und zu 3malen den Lippstädter Zeitungen eingerückt worden.

Sign. Minden den 27ten Merz 1786.

Anstatt und von wegen ic. ic.

v. Arnim.

Minden. Das am Martini Kirchhofe belegene der Wirwen L. Worchards zugehörige mit 9 Mg. Kirchengeld, und sonstigen bürgerlichen Lasten behaftete Wohnhaus, nebst darauf gefallenen Hude-Theil für 2 Rüsse sub Nr. 264. vor dem Rukthore, so zusammen auf 480 Rthl. taxirt worden, soll in Terminis den 17. May, 17. Junii und 19. Julii Vormittags von 9 bis 10 Uhe vor dem hiesigen Stadt-Gerichte öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich alsdenn melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth dem Bestinden nach des Zuschlags gewärtig seyn.

B h 2

Das ehemalige Jacob jecho Schleiersche sub Nr. 533. belegene mit 6 Mgr. Kirchen-Geld und bürgerlichen Lasten behaftete Wohnhaus nebst Stallung und dazu gehörigen kleinen Garten auch ein Garten vor dem Rukthore 6 Achet Morgen groß wovon 27 Mgr. Canons-Gelder gehen, so zusammen auf 384 Rtl. angeschlagen worden, soll in Terminis den 17. May, 17. Junii und 19. Julii Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich alsdenn melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig seyn.

Herford. Bey der Wittwe Hefsen alhier ist frischer Pyrmonter-Brunnen, dreyßig Bouteillen um fünf Rthl. in Golde zu haben.

Stift vor Herford auf dem Berge. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß von dem 27ten Junius an und in den folgenden Tagen, jedesmahl Nachmittages von 1 bis 7 Uhr allhier in dem Stifte vor Herford auf dem Berge, die zu dem Nachlaß der allhier verstorbenen Chanoinesse Fräulein von Stranz gehörende Sachen, welche in Gold, Silber, Kleinodien, Puzsachen, seidenen und andern Kleidern, leinen Geräthe, Tafelzeug von Damast und Drell, Betten, Bücher, einer vierßzigen Kutsche, Koffers, Porcelain und andere Sachen bestehen, gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden sollen, und können sich die Liebhaber dazu zu der bestimmten Zeit einfinden.

Amt Werther. Es soll die in der Stadt Werther sub Nr. 69. belegene eigenbehörige Pothoffs Stette, bestehend aus einem Wohn- und Nebenhaus, auch Garten und Hofraum, davon Beschreibung

und Taxe beym Amte eingesehen werden kann, in Termin den 12. Julius Vormittags Schulden halber meistbietend verkauft werden. Lusttragende Käufer haben sich also sodann einzufinden, und zu gewärtigen, daß der Meistbietende den Zuschlag erhalte. Auf die nach Ablauf des Termins etwan noch einkommende Gebote wird nicht weiter Rücksicht genommen.

Amt Brackwede. Es soll

von dem bey Bielefeld im Amte Heepen belegenen kleinen hartlager Gehölz, welches von der Stadt Bielefeld den Kriegeeschulden Gläubigern, statt Bezahlung überwiesen und unterm 8ten Novb. 1779 dem Neubauer Stücken für 6000 rthl. in Golde überlassen worden, anderweit meistbietend so viel an Grund, Boden und Holze verkauft werden, als zu Anbringung des noch rückständigen Kauf Pretii ad 3327 rthl. 19 ggr. und 83 rthl. 22 ggr. 4 pf. Verzug-Zinsen bis zum 2ten Aug. c. erforderlich ist. Dieser Fundus ist im Contradictorio von allen Lasten und Abgaben für völlig frey erklärt, enthält bis jetzt, nach bereits verkaufte 49 M. 166 □R. 81 Fuß annoch 93 M. 146 □R. 19 Fuß theils cultivirten theils guten Holzgrundes in Brechten, und ist vorläuffig zu 5239 rthl. 20 ggr. mit Einschluß des darauf stehenden Holzes und zweyer Kottens taxiret, welche Veranschlagung noch genauer detaillirt, und nebst einem Plan den Grund in verschiedenen Portionen zur Stiftung mehrerer Neubauerereyen theilweise zu veräußern, den Liebhabern vorgelegt werden soll, wenn der Grund im Ganzen nicht höher angebracht werden kann. Lusttragende Käufer werden diesemnach verabladed, in den auf den 10ten May 17ten Julii und 2ten Sept. angeetzten licitations Terminen beide erstemahl am Gerichtshause zu Bielefeld und im letzten Termin auf dem Hartlager Gehölz selbst, Morgens 9 Uhr sich einzufinden und entweder auf den ganzen Fundum, oder auf die pro-

jectirte Portiones ihr Geboth zu eröffnen, wo dann im letzten Termino befindenden Umständen nach der Zuschlag erfolgen, nachher aber kein weiteres Geboth angenommen werden soll.

Amt Brackwede. Da der bisherige Besitzer der sub Nr. 28 Bauerschaft Senne belegenen königlich leibeigenen Brinckmanns oder Krumböfeners Stette, wegen schlechter Bewirtschaftung abgeäußert werden müßen, und der Consens zum anderweiten Verkauf dieser Stette Allerhöchst ertheilet worden; so wird selbige an Kauflustige unter Vorbehalt der Eigenbehörigen Qualität hiemit ausgedoten, und Terminus auf den 22ten Aug. c. Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld beziet, wo der Bestbiedende den Zuschlag erhalten, nachher aber kein weiteres Geboth angenommen werden soll. Diese wohlbelegene Stette besteht aus einem Wohnhause, Kotten, Scheune, drey Kirchenstände und Begräbniß, 5 Eßl. 3 Sp. 1 Wd. Gart. und 38 Eßl. 1 Sp. 2 und ein halben Wd. Feldland, 4 Eßl. Saat Holzwachs und 112 Eßl. 2 Sp. Marckengrund. Die Taxe nach dem Heuersuß beträgt 763 rthlr. 13 ggr. 6 pf. und die jährlichen Abgaben an Pacht, Contribution, an die Geistlichen und den Nachtwächter, belaufen sich auf 25 rthlr. 8 ggr. 10 pf. In dem Verkaufstermino soll die Taxe nebst den Kaufbedingungen vorgelegt werden, welche auch täglich hieselbst von den lafitragenden Käuffern inspiciret werden können.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ic.

Fügen männiglich hiedurch zu wissen: wasmassen das hieselbst sub Nr. 145. belegene und der Wittwe Greven zustehende Haus nebst allen Pertinentien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und, nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 355 Flor. gewürdiget worden; wie solches aus dem in der Tecklenb. Lingschen Re-

gierungs Registratur befindlichen Taxations Schein mit mehrerem zu ersehen ist. Wann nun die Wittwe Greven zur Befriedigung ihrer Gläubiger um die Subhastation des Hauses selbst allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachtes Haus nebst allen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerem beschrieben, mit der taxirten Summe der 355 Fl. Citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten, dieses Haus mit Zubehör zu erkaufen, auf den 27ten May den 27ten Juni und den 7ten Aug. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in den angeetzten Terminis auf hiesiger Regierungs Audienz Coram Deputato Referendarius Schröder erscheinen, in Handlung treten, den Kaufschließen, oder gewarten sollen: daß im letzten Termino das Haus dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an oftgedachtem Hause ein dingliches Recht ex quocunque capite zu haben vermeinen, hierdurch sub praejudicio verabladet, solches a dato binnen 12 Wochen praeclusivischer Frist und spätestens ad acta anzumelden, in termino den 7ten Aug. a. c. des Morgens frühe in hiesiger Regierungs Audienz coram Deputato causa Regierungs Referendario Schröder zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher Art nach zu verificiren auch in casu insufficientiae mit denen Nebencreditoren super prioritare ad protocollum zu verfahren und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo termino liquidationis nicht angeben, oder wenn gleich solches geschehen, ihre Forderungen aber nicht gehörrig justificiret, haben zu erwart-

ten: daß sie damit nicht weiter gehöret, von dem zu subhastirenden Hause abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen so wohl gegen den Käufer des Hauses als gegen die Gläubiger unter welchen das Kaufgeld vertheilet werden wird, auferleget werden soll. Urfundlich 2c. Gegeben Königen den 24ten April 1786.

An statt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preußen 2c. 2c.

Möller.

Osnabrück. Bey Böhmer im Krummen Ellenbogen ist frischer Selzer-Brunnen den Krug zu 8 mgr. und 5 Krüge für 1 Rthl. zu haben; wenn die ledigen Krüge wieder zurück gebracht werden, so wird 1 und halben mgr. für den Krug vergütet.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Es ist ein Kirchenstuhl auf dem Chor in der St. Simeons Kirche zu vermieten. Liebhaber können sich deßhalb bey den Kaufmann Hr. Rodowe melden.

V Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es sind jetzt bey der Krieges- und Domainen-Kammer 300 rthl. in Golde gegen 5 proCent Zinsen, entweder im ganzen oder bey Theilen von 100-150 rthl. zu verleihen. Wer diese leihbar zu erhalten wünscht, und Hypothekuen Ordnungs mäßige Sicherheit stellen kann muß sich entweder bey der Krieges- und Domainen-Kammer oder bey dem Canzley-Director Vorries melden.

VI Avertiffements.

Minden. In der Gebauerschen

Buchhandlung in Halle, wird verlegt und sol auf nächster Michaels-Messe, der erste Theil in groß Octav, ein Alphabet stark, herauskommen: Oekonomisches Tagebuch für Hausväter und Hausmütter. Jährlich werden zwey Theile davon heraus gegeben. Der Pränumerations Preis ist 15 ggr. in Sächs. Conventions-Münze. Bis Endes des kommenden Augusts stehet die Pränumeration auf den ersten Theil offen. Mehls-Erben in Minden nehmen die Versorgung und Vorschußgelder an, auch kann die gedruckte Ankündigung bey dieselben gratis abgefordert werden.

VII Notification.

Minden. Dem Publico wird hiez mit bekandt gemacht, daß, nachdem die Königl. Preuß. Haupt-Nutz-Holz-Administration in Berlin den freywilligen öffentlichen Verkauf des Hauses sub Nr. 69. auf der Becker Straße allhier veranlasset, der hiesige Bürger und Knochenhauer Wilhelm Wimmer sothanes Haus samt Zubehör meistbietend erstanden habe.

VIII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Jun. 1786.

Für 4 Pf. Zwieback	6½ Loth =
" 4 Pf. Semmel	8½ " =
" 1 Mgr. fein Brodt	25 " =
" 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf.	Lot. =
" 6 Mg. gr. Brodt 11 Pf.	16 =

Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch	2 Mgr. 4 Pf.
1 " Kalbfleisch, wovon	
1 " der Brate über 9 Pf.	2 " 4 "
1 " dito unter 9 Pf.	1 mgr. 4 "
1 " Schweinefleisch	3 " = "

Ankündigung.

Bei der Menge von periodischen Schriften Deutschlands hat noch keine eine allgemeine Gemeinnützigkeit beabsichtigt, hat noch keine mit dem von uns entworfenen Plan eine völlige Gleichheit. Nur hier und da ist zuweilen ein Intelligenzblatt, dessen Existenz oft nicht bis über die Grenzen eines benachbarten Staates bekannt war, entstanden, das aber durch seine eigene innerliche Verfassung, durch ein leeres Einerley, durch Aufstellung speculativischer Gegenstände, die einen wirklichen Nutzen nicht leiten, durch Verletzung bald dieser bald jener Pflichten eben so schnell wieder in sein voriges Nichts zurückgegangen ist. Da wir in derjenigen periodischen Schrift, welche wir unter dem

Weimarisches Magazin

jährlich auf Pränumeration von einem halben Louisd'or in Golde, für die Nichtpränumeranten aber zu 3 Rthlr. herauszugeben entschlossen sind, die Vorwürfe, die jenen Wochen- und Monatsblättern, welche uns vorausgegangen, gemacht worden, zu vermeiden suchen, und uns selbst die strengsten Richter seyn werden, da wir uns in selbiger vorzüglich auf alles, was in die Polizei und Finanzen einschlägt, mit einzulassen gesonnen sind, der Bezirk beyder aber so weitläufig und die Menge ihrer Gegenstände so groß ist, daß noch viele Versuche, Erfindungen und Vorschläge Platz finden, da überhaupt in dem Reich der gemeinen Erkenntniß noch viele unentbehrliche Wahrheiten ans Licht zu bringen sind, noch viele treffliche Anstalten hin und wieder eine Bekanntmachung erwarten; So schmeicheln wir uns mit der Hoffnung, bey dem Publicum damit Dank zu verdie-

nen, wenn wir jenem Entzweck entsprechende und solche Nachrichten zu liefern beabsichtigt seyn werden, die das verschiedene Verhältniß eines Landes mit dem andern oder einer Stadt mit andern Städten in Absicht auf die Wirthschaft und Nahrungs-geschäfte bestimmen, wenn wir allerley Pollicey- und andere Gesetze und Nachrichten von Anstalten mittheilen, woraus auf das Verhältniß der Pollicey in einer zu der andern Stadt geschlossen werden kann.

Um aber unsere Anzeigen noch gemeinnütziger zu machen, so erlauben wir uns alles, was an uns eingesendet wird, unentgeltlich öffentlich bekannt zu machen, nur darf es nichts wider den Staat und die im Reich gedulteten Religionen, nichts wider die gemeinen Pflichten der Ehrbarkeit und des Wohlstandes enthalten.

Wir werden Anschläge von zu verkaufenden Gütern, gesucht werdende Güter, Erz- und Verpachtungen von Rittergütern, gesucht werdende und zu verleihende Capitallen, Preis- Curanden von allerhand Waaren, den Geld- und Wechsel-Cours der vorzüglichsten Städte Deutschlands, Dienst-gesuche, wobey wir uns doch nur auf stuzbirte Personen, Sprachlehrer und Lehrerinnen, Kaufleute, Fabricanten und Handwerker einlassen, alle Arten gerichtlicher Anzeigen, Steckbriefe, Ediktalien und Subhastationen, unsern Anzeigen einverleiben, auch sollen in unserm Magazin, außer den gedachten ökonomischen Bemerkungen und Pollicey-Nachrichten, Anzeigen von allen zum Besten der Menschheit errichteten Instituten ihren Platz finden. Außer vorbemerkten Nachrichten haben die Leser statistische, ökonomische, militairische,

mathematische, theatralische u. Nachrichten und Aufsätze zu erwarten. Wir werden die neuesten Erfindungen, Beschreibungen und Abbildungen von neuerfundnen Maschinen mittheilen, die Erfindungen mögen seyn von welcher Art sie wollen, oder in welches Fach der Künste sie gehören.

Wir erbitten uns zu unserm Unternehmen den Beytrag derer, die es zu befördern Lust, Erfahrung und Gelegenheit haben, und werden mit Vergnügen die Mahmen derer, die uns damit beehren, unter die Beyträge setzen, es sey dann, daß der Einsender derselben sich merken lasse, daß er unbekannt bleiben wolle.

Eingeschickte Nachrichten von Regierungen und Aemtern, welche auf gegenwärtiges Magazin pränumeriret haben, werden bey der Menge von Materialien wie billig, allerdings einen Vorzug vor andern mitgetheilten Nachrichten erhalten.

Dieses Magazin wird mit dem Monat Julius des jetzt laufenden Jahres seinen Anfang nehmen. Wöchentlich wird ein Stück von zwey Bogen mit getheilten Columnen erscheinen. Druck, Format und Papier wird wie gegenwärtige Ankündigung seyn. Die Pränumerations-Gelder werden längstens im Monat September dieses Jahres postfrey eingesendet. Nachher wird der Preis, wie vorgedacht, 3 Rthl. in Golde seyn.

Mit Ende eines jeden Jahres liefern wir einen Haupttitul und ein Register über diesen Jahrgang unentgeltlich.

Alle Briefe mit Aufsätzen oder Nachrichten werden unter der Adresse:

An die Expedition des weimarischen
Magazins

311

Weimar

uns postfrey zugesendet, oder doch, wenn es den Interessenten mehr bequemer ist, an die Ihnen zunächst gelegene Buchhandlung, und von diesen an uns befördert, weil wir sonst von keiner Nachricht Gebrauch machen werden.

Uebrigens erbiethet sich noch die Expedition dieses Magazins, alle Arten von erlaubten Negotiationen und Unterhandlungen, welche man nicht unmittelbar machen will, auf dazu erhaltene Aufträge sowohl hier als auswärtig, zu betreiben, wozu man alle Verschwiegenheit im voraus verspricht und sich demnächst anheischig macht, im Fall daß etwa von einem oder dem andern im Stillen Wohlthaten abgegeben werden sollten, solche ohnentgeltlich zu spediren, jedoch soll die Quittung öffentlich bekannt gemacht werden.

Alle sonstige Negotiationen aber, von welcher Art sie sind, werden nach dem Werth der Sache oder dem Umfang der Bemühung mit ein Viertel oder ein halb bis 1 pro 100 bezahlt, doch muß der Interessent das Porto und andern außerordentlichen Aufwand noch besonders über sich nehmen.

Ueberhaupt wird man sich angelegen seyn lassen, mit aller Genauigkeit eines jeden Wünsche und Verlangen, so viel an uns, zu befördern und sich aller Orten die besten Conexionen zu verschaffen suchen.

Bey uns und auf allen Postämtern Deutschlands, und in den angesehensten Buchhandlungen ist dieses Magazin allein um oben bestimmte Preise zu haben. Weimar, den 20 März, 1786.

Die Herausgeber.

Wöchentliche Sündensche Anzeigen.

Nr. 26. Montags den 26. Jun. 1786.

I Citaciones Edictales.

Ampt Petershagen. Alle

diejenigen, welche an den Königl. Eigenbehörigen Col. Friedrich Peck Nr. 35. in Naderhorst oder dessen Stette aus irgend einem Grunde Forderung haben, müssen solche in Termino den 14. Jul. bey Strafe ewigen Stillschweigens angeben, gehörig deren Nichtigkeit nachweisen und sich über die vom Gemeinschuldner nachgesuchte terminliche Zahlung erklären; wobey den Ausbleibenden, deren Forderung doch bekannt ist, zur Warnung dienet, daß dafür gehalten werde, als hätten sie in den Beschluß der gegenwärtigen gewilliget.

Ampt Limberg. Der Commer-

ciant Conrad Wilhelm Busch Besitzer der Königl. Meyerstädtischen Nabrings Stette Nr. 30. Bauerschaft Rößinghausen, hat angezeigt, daß er sich im Jahr 1783. mit der nachgelassenen Wittwe des Provisoris Gottfried Kney, auch Nabring genannt verehlicht, auch diese seine Ehefrau vor kurzen verstorben, und er in Erfahrung gebracht, daß das Vermögen seiner Ehefrau, und Vorgänger in der Ehe, mit so vielen Schulden beschweret seye, daß es ihm nicht möglich, diese auf einmal zu zahlen. Er hat des Endes gebethen, daß ihm der Schulden wegen terminliche Zahlung möge gestattet, und zur Abgedung der Erklärung,

die Gläubiger mögten öffentlich verabladet werden. Deshalb werden all und jede so an den Commerciant Busch irgend einiges zu fordern, verabladet, ihre Forderung, innerhalb 9 Wochen, und zuletzt am 1sten Julii dem Gericht anzuzeigen, zu bescheinigen, und die schriftlichen Beweismittel, gleich am letztern Tage mitzubringen, zugleich aber auch, sich über die nachgesuchte terminliche Zahlung unter Verwarnung zu erklären, daß die so sich dann nicht melden werden, mit ihren Anforderungen abgewiesen, und nur allein mit denen Gegenwärtigen der terminlichen Zahlung wegen Unterhandlung erfolge.

Ampt Limberg. Der Kauff-

mann Bernhard Friedrich Höpfer hat die Leibfreye, an hiesige Wehdum Weinkaufspflichtige ehemahls Wehmeyers Stette, Nr. 6 zu Wände an den Tabackspinner Christian Meyer hieselbst aus freyer Hand verkauft, auch ist unter beyden Theilen verabredet, daß diejenigen so an dieser Stette oder deren Zubehör, dessen Beschreibung in hiesiger Registratur eingesehen werden kan, einen Anspruch zu haben vermeinen, denselben jetzt anzugeben, aufgefordert werden mögten, damit der Verkäufer sich dadurch der Cautions- Verbindlichkeit entledige. Insbesondere ist angezeigt, daß in dem ältern Hypothequen- Buch folgende Schulden, sich annoch eingetragen befinden, in Anse-

hung derselben, zwar die Gläubiger be-
kandt, aber die Documente nicht herbe-
geschafft, und zur Rdschung vorgeleget wer-
den könnten, als I. die Händische-Urme ex
Dbl. de 15ten Nov. 1746. = 45 Rthlr.
2. der Fried. Klusman zu Dono ex Dbl.
de 22ten May 1780 = 100 Rthlr. 3. Lut-
gers Pypillen ex Dbl. de 6ten Apr. 1753 =
50 Rthlr. 4. Schutz-Jude Assur Marcus
ex Dbl. de 18ten Apr. 1753 = 100 Rthlr.
5. der Prediger Richter ex Dbl. de 2ten
Jan. 1754 = 25 Rthlr. Dieserhalb wer-
den all und jede, so an diese Schuldfor-
derungen irgend einigen Anspruch zu haben
oder aus den Besitz der Documente, eini-
ges Anrecht für sich herzuleiten gesonnen,
so wie alle und jede welche sonst an der
verkauften Stette, real Prätensionen zuha-
ben vermeinen mögten, aufgefordert, diese
binnen 3 Monath und zulezt am 26ten
Sept. a. c. an hiesiger Gerichtstube anzu-
geben, die Documente worauf selbige be-
ruhen zu produciren, und ihr behauptetes
Anrecht zu rechtfertigen. Diejenigen wel-
che sich dann nicht melden, haben zu erwar-
ten, daß sie mit ihren Prätensionen abge-
wiesen, die obgedachte Forderungen im
Hypothequen-Buch geldschet, und die Gel-
der so zur Sicherstellung derselben bey der
Banque deponiret, dem Verkäufer Höp-
fer ausbezahlet werden.

Amte Werther. Da auf Hü-
linghorst Stätte in der Bauerschaft Rodens-
hagen Nr. 16 wegen vorhandener vielen
Schulden erforderlich ist, so wol mit den
Creditoren zu liquidiren, als die Zahlungs-
art und Ordnung ins reine zu bringen; so
werden hiemit alle und jede, welche An-
forderungen haben, auf den 17ten May
17ten Junius und 19ten Julius a. c. nach
Bielefeld ans Gerichtshaus zur Angabe, auch
Nachweisung der Richtigkeit und zustehen-
den Vorzugrechts verabladet; unter dem
Beyfügen, daß diejenigen, welche sich nicht
melden, den übrigen erschienenen nachge-

setzt, und selbigen in Rücksicht dieser ein
ewiges Stillschweigen werde auferlegt wer-
den; wornach sich also ein jeder, dem da-
ran gelegen, zu achten hat.

II Sachen, zu verkaufen.

Amte Schlüsselburg. Es soll
nach ergangener Approbation hochpreisl.
Cammer die Kön. Eigenbehörige Kochsche
Stette Nr. 70 B. Dören, welche aus ei-
nem mit Obstbäumen besanzten Hofraum
und einem 1 Morgen haltenden Garten,
bestehet, und mit Ausschluß der davon ge-
henden Dnerum, so an Domainen jährlich
1 rthl. 8 pf. an Contribution 1 rthl. 17
agr. 7 pf. und an Beyhülfsfelder an den
Col. Schnepel 3 agr. 2 pf. betragen, zu
246 rthl. gewürdiget ist, in Termino den
8ten Aug. c. meistbiethend verkauft wer-
den. Lusttragende Käufer haben sich daher
an gedachtem Tage an hiesiger Amtestube
einzufinden, und zu gewärtigen, daß der
Meistbiethende den Zuschlag erhalte. Auf
das nach Ablauf des Termins etwa noch
einkommende Geboth wird nicht weiter
Rücksicht genommen.

Herford. Nachdem ad Instan-
tiam eines ingrosirten Creditoris des Chi-
rurgi Rottmann zu Enger, das demselben
zur Hypothec gesetzte, dem Kaufmann Hen-
rich Alexander Grothen zugehörige, auf der
Steinstraße hieselbst, sub Nr. 757. belegene
mit einem jährlichen Canon an die Kadewiger
Kirche, und Canzel daselbst von 4 und einen
halben Rthlr. beschwertes und excl. dieser
Beschwerden auf 800 Rthlr. taxirtes bür-
gerliche Wohnhaus mit 2 Stuben vorne,
und einer Stube hinten auß, auch Bettkam-
mer, einer Kaufmans Boutique, einem Kell-
ler, desgleichen oben nach der Straße mit 2
Kammern, und hinten auß, noch mit 3 Kam-
mern, einem Saal, einem beschoffenen Bo-
den, einer Rauchkammer, 2 Schornstei-
nen, 2 Küh und 1 Schweinefall, einem mit
Steinen bepflasterten Hofplatz, einem Brun-

nen mit einem Garten von 61 Schritt lang und 40 Schritt breit, worin 23 Stück Obstbäume und mehrere Spargelbeten vorhanden, versehen, in Terminis den 20. Junii 25. Julii und 1ten Septbr. a. c. am hiesigen Rathhause Morgens 10 Ubr öffentlich subhastiret, und solches in dem letztern Termino, nach dessen Ablauf kein weiters Geboth angenommen wird, dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll: So werden alle Kauflustige dieses in recht guten und baulichen Staunde sich befindenden und zur Handlung vorzüglich gelegenen Hauses, durch dieses, hieselbst und zu Bielefeld angeschlagene, auch den Mindenschen Anzeigen inserirte Proclama, eingeladen, ihr Geboth in besagten Terminis besonders in dem letztern zu eröffnen, da denn hiernächst der Meistgebotene, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche an besagtem Hause einen dinglichen Anspruch haben, hierdurch verabladet, in ein und eben diesen Terminis, solche ihre Ansprüche oder Forderungen anzugeben, und solche sofort erweislich darzuthun, widrigenfalls sie zu gewärtigen, daß ihnen hiernächst ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Amte Ravensberg. Da die von der Wittwe Mesemachers in Verzmold bisher eigenthümlich besessene bereits subhastirte Grundstücke, welche aus einem in der Stadt Verzmold belegenen Wohnhause nebst Schmiede und Garten beyrn Hause, zwey Fächten-Zuschlägen, einer Röhgrube auf der Masch, einem Manns und Frauens Sitze in der Kirche in Verzmold, und einem Begräbniß von 2 Lagern auf dem dasigen Kirchhofe bestehen, und von Sachverständigen auf 60 rthl. 13 gr. gewürdiget sind, wegen nicht erfolgter Bezahlung auf Gefahr und Kosten des ersten Käuffers wiederum meistbietend verkauft werden sollen, und dazu Termine auf den 22sten May den 19 Junii

und 24 Julii dieses Jahres angesetzt sind; so werden die Kauflustige eingeladen, an gedachten Tagen an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, und ihr Geboth zu eröffnen. Dabey wird ihnen beklant gemacht, daß nach Ablauf des letztern Licitations Termins auf etwaige weitere Gebothe nicht geachtet werden könne.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ic.

Fügen männiglichem hiedurch zu wissen; was massen die im Kirchspiel Brämsche gelegene Immobilien der Wittwe Schomacker nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und, nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 566 Fl. 10. sbr. hol. gewürdiget worden; wie solches aus dem in der Kingenschen Regierungs-Registratur, bey dem Mindenschen-Adress-Comtoir und bey der Kippstädtischen Zeitungs-Expedition befindlichen Taxations-Schein mit mehrerem zu ersehen ist. Wann nun ein darauf versicherter Gläubiger um die Subhastation derselben allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Schomackersche Immobilien nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerem beschriebenen, mit der taxirten Summe der 566 Fl. 10 sbr. hol. Citiren und laden auch diejenigen, so belieben haben möchten, dieselben mit Zubehör zu erkaufen, auf den 19ten Julii den 19ten August und den 20ten Septbr. a. c. und zwar gegen den letzten Termin peremptorie, daß dieselben in den angeetzten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen, daß im letzten Termino gedachte Immobilien dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an obgedachte Schomackersche Grundstücke ein dingliches Recht ex quocunque

capite zu haben vermeinen, hierdurch sub präjudicio verabladet, solches a dato binnen 12 Wochen präclusivischer Frist und spätestens in ultimo Termino subhastationis den 20ten Septbr. a. c. ad Acta anzugeben und zu liquidiren, und des Endes gedachten Tages des Morgens frühe in hiesiger Regierung: Audienz coram Deputato causä Regierung: Rath Warendorf zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher Art nach zu verificiren auch in casu insufficientiä mit denen Neben: Creditoren super prioritä ab Protocollum zu verfahren und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts: Urtheil zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo Termino liquidationis nicht angegeben, oder wenn gleich solches geschehen, ihre Forderungen nicht gehörig justificiret, haben zu erwarten: daß sie aller ihrer etwatigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Gegeben Lingen, den 8ten Junii 1786.
Anstatt ic. Müller.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Es soll die Betreibung sowol der Kofkunst als des Treibwerks auf dem Schacht Hoffnung zur Bülhorst, vom 1ten Sept. d. J. anderweit auf ein oder mehrere Jahre an die Mindestfordernden verpachtet werden. Hierzu ist Terminus auf den 21ten Jul. angesetzt, in welchem die Liebhaber Nachmittags um 2 Uhr auf der Bülhorst sich einfinden u. salva approbatione des Zuschlags gewärtigen können.

Bei dem Bürger und Wdtgermeister Gottlieb Homan am Markt ist ein schönes Logis ledig geworden, welches so gleich, oder auf Michaeli bezogen werden kann.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Von denen Nicolai Armen sind 60 Rthlr. in Golde gegen sichere Hypothek und 5 Procent Zinsen, bey Hr. Deppen am Marke leihbar zu erhalten.

Borgholzhausen. Es sind 173 Rthlr. 12 qgr. in Golde Kirchengelder gegen Landesübliche Zinsen und gehörige Sicherheit auszuleihen, und wolle man sich deshalb bey dem zeitigen Kirchenprovisore Hn. Rhode alhier melden.

V Avertissements.

Tecklenburg. Es ist zu Lengesrich eine etwa 3 jährige Stute, bräunlich von Farbe, ungefehr 13 Hand hoch, von einer länglichen Rölle vor der Stirn, und schmalen Streifen auf der Nase, auch etwas hangöhrig, und an der linken Waxe mit einem S. gebrandt, nachdem dies Pferd einige Zeit Herrenlos herumgelaufen, sicher und gut aufgestallt worden. Der Eigenthümer, welcher sein angebliches Eigenthum beglaubt bescheinigen kann, wolle sich binnen 6 Wochen präclusivischer Frist bey Untergeschriebenen melden, da er denn gegen Erstattung der Kosten diese Stute wieder in Empfang nehmen kann. Sollte aber binnen der gesetzten Frist keine Nachfrage darnach kommen, wird solche meistbietend öffentlich verkauft werden.

Mettingh.

VI Notification.

Amst Limberg. Der Kaufman Bernhard Friederich Höpfer hat seine leibsfreye Stette sub No. 6. zu Bünde an den Tobakspinner Christian Meyer verkauft, und dieser hat wiederum folgende Grundstücke davon alieniret. 2 Stück Land auf dem Bänder Esche an Bürger Schmieding; 5 Stück an den Bürger Fresse auf den Glocken Kamp; 1 Stück auf dem Bahrenkampe;

an Rudolph Hurelbrink; die Wiese auf dem Bruche an die Bürgere Striedike und Ortman. Mit dem Bürger Nahloy ist vertauschet der Garten auf der Strodt und 4 Stück Landes der Kortten Brede, gegen 5 Stück Landes, so auf dem Esche belegen; von

dieser letztern sind 3 Stück an den Bürger Dustmanu, 2 Stück an den Provisor Bierman, allerseits zu Bünde wohnhaft, von dem Christian Meyer verkauft, so nachrichtlich beandt gemacht wird.

Vorschläge und Anmerkungen, wie man guten Leinsaamen erziehen soll.

Der Flachs liefert uns fast das einzige Product, welches wir gegen die ungeheure Einfuhr von ausländischen Waaren ausführen können. Es ist also wohl der Mühe werth, demselben alle mögliche Vortheile zu verschaffen und alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Eine der größten Beschwerden bey dem Flachsbaue ist gewiß diese, daß der Leinsaame nicht auf die Dauer Jahr auf Jahr, hier zu Lande gezogen und wieder zur Aussaat gebraucht werden kann, ohne daß wir genöthigt würden, fremden Lein anzukaufen. Die Erfahrung hat uns bisher gezeigt, daß der sogenannte neue, oder fremde Lein, durchgängig das beste Flachs giebt. Der Einjährige, (das ist solcher Saame, der von dem neuen Lein, hier zum erstenmale gezogen worden) giebt gewöhnlich kürzeres Flachs wie der Neue; und der Zweyjährige wird nicht so lang wie der Einjährige; so daß man nicht selten auf einem Acker, der durchgehends einerley Boden und Bearbeitung hat, und welcher mit diesem verschiedenen Lein auf einem Tag besäet worden, bey dem ersten Anblick sehen kan, wo der neue, der einjährige und zweyjährige Lein gesäet ist. Insgemein wird der dreyjährige Leinsaame, nicht mehr zum Säen, sondern zum Delschlagen gebraucht, es sey denn, daß das Flachs, wovon er gewonnen, über Vermuthen gut gerathen wäre. In diesem Falle haben es viele gewagt, den

dreyjährigen Saamen wieder zu säen; ja man hat Beispiele, daß einige noch fünf- und sechsjährigen Saamen gesäet und recht gutes Flachs bekommen haben, wiewol diese Beispiele selten sind.

Fast alle Jahre muß der Landmann neuen Leinsaamen zukaufen, welches bey dem immer höher steigenden Preise sehr drückend für ihn ist, vornehmlich dann, wenn das Flachs mißgeräth. Er wird dadurch ausser Stand gesetzt, seinem Leinhändler das ihm abgeborgte Lein, mit Garn oder Linnen zu bezahlen und muß oft lange in des Kaufmanns Schuldbuche stehn. In diesen Umständen haben viele auf Mittel gedacht, ihren alten Leinsaamen zu verbessern; sie haben mancherley Versuche gemacht, wobey es ihnen zuweilen gelungen ist, aus solchem alten Lein, welchen sie wegen des schlechten Flachs, wovon er gewonnen war, für ganz untauglich hielten, recht schönen Flachs wieder zu erhalten. Die Versuche selbst bestehen hierin: man hat die Knoten oder Saamentapseln von dem alten oder schlechten Flachs, ein oder mehrere Jahre überliegen lassen, auch wol den Lein mit Asche vermengt und in Tonnen stehen lassen. Andere haben von kalten bergigten Gegenden Saamen geholet und in die wärmere Fläche ausgesäet, und umgekehrt &c. So und diesem ähnlich sind die Versuche beschaffen, die man, meines Wis-

lens hier zu Lande angestellt hat, wovon die letzte Art noch etwas Grund hat; die ersteren aber setzen alle voraus, daß der Saame sich während des Ueberliegens verwandelt, und dadurch eine Keimkraft erhalten habe, die er bey seiner Reife noch nicht hatte. So wenig die Vernunft hier mit einstimmen kann, so ist es doch, wie gesagt, einigen bey diesen Versuchen gelungen, und sind nachher von vielen wiederholter, aber auch alle unzulänglich befunden worden.

Wie sehr gedachte Versuche den rechten Grund verfehlet haben, so zeugen sie uns doch deutlich, daß es möglich sey, den Leinsamen hier zu Lande mehrere Jahre zu gebrauchen und dadurch die Einfuhr des fremden Leins seltener zu machen. Zur Erreichung dieser Absicht, will ich hier einige, in der Natur des Pflanzenreichs begründete Anmerkungen mittheilen und solche auf den Flachsbau anzuwenden suchen.

Eine jede Pflanze ist zu einem gewissen Grad der Vollkommenheit fähig; dazu hat sie während ihres Wachsthum ein Leben an sich; und ihr Entzweck ist ihr Geschlecht fortzupflanzen und zu vermehren. Diesen Endzweck erreicht sie alsdann, wenn sie durch nichts gehindert wird, ihren Saamen zur Vollkommenheit zu bringen. Sie erfordert demnach 1) ein ihr dienliches Erdreich und Klima. 2) Raum genug sich auszubreiten oder zu entwickeln. 3) genügsame Nahrung während ihres Wachsthum, und derhalben 4) gedeyliche Witzierung. 5) gehörige Reinigung von Unkraut und 6) genügsame Zeit zum Reife werden. Was den ersten Punkt in Beziehung auf die Flachspflanze betrifft, so finden wir durch die Erfahrung, daß das hiesige Flachs, in verschiednen Gegenden dieses Stifts von vortreflicher Güte ist. Es ist also kein Zweifel, daß das Erdreich und Klima daselbst, um gutes Flachs zu ziehen, günstig sey. Ob das Klima, oder das Erdreich, oder beyde zusammen, eben so gün-

stig sind, guten Leinsamen zu erziehen? ist eine Frage, die erst eine lange Reihe von Versuchen und Erfahrungen entscheiden müßte. Wenn wir das Herkommen, oder die Gewohnheit Erfahrung nennen wollen, so scheint diese die Frage zu verneinen; aber so lange noch nicht alle Versuche erschöpft sind, kann man jene noch nicht mit recht, Erfahrung nennen. Freylich, wir haben mehr Beyspiele, daß der Leinsame sich hier durch die Cultur eher verschlimmert, als verbessert habe; allein da es von letzterm auch Beyspiele giebt, so bleibt die Frage noch unentschieden. Anstatt daß wir also die Zeit mit überflüssigen Wortkram verderben, wollen wir lieber die Mittel bey dem Flachse versuchen, wodurch eine Menge anderer Pflanzen bey uns zur größten Vollkommenheit gedeihen, ob sie schon von Natur bey uns nicht zu Hause gehören. Sie muß demnach zens Raum genug haben sich zu entwickeln. Fehlet es einer Pflanze an genügsamen Raum, so kann sie auch in dem besten Erdreich ihre gehörige Vollkommenheit nicht erreichen. Es muß demnach eine Pflanze so weit von der andern stehen, daß ihre Wurzel sich nicht die Nahrung rauben und ihre Blätter nicht ersticken. Ich will hier ein Gleichniß anführen das jeder Hauswirth selbst begreifen wird. Wenn man im Frühjahr Kohlsaamen auf ein Pflanzenbette säet, so wird wol niemand so thöricht seyn zu glauben, daß diese Pflanzen daselbst, alle große Strünke werden können, warum? sie haben nicht Raum genug, sie würden sich einander die Nahrung nehmen und ersticken. Eben so ist es mit jeder andern Pflanze und so auch mit dem Flachse, als eine Pflanze betrachtet, beschaffen, wenn es zu dicke steht. Außer der Hauptwurzel hat die Flachspflanze noch viele zarte Nebenwurzeln, die sich nahe unter der Oberfläche der Erden ausbreiten und vorzüglich dazu bestimmt zu seyn scheinen, denen edelsten Theilen der Pflanze die Nahrung zu-

zuföhren, weil sie gerade an dem Orte liegen, wo sie der fruchtbarmachende Regen u. die erquickende Wärme der Sonne am ersten in Empfang nehmen können. Nicht allein die Wurzeln sondern auch die Blätter der Pflanze sind Werkzeuge zu ihrer Ernährung; durch dieselbe dünstfen die wäsrigen Theile aus, und wenn es nötig, ziehet sie dadurch Thau und Regen an sich. Man vergleiche hiemit den gewöhnlichen Flachsbaun: das Lein wird so dicke gesäet als nur einigermaßen thunlich ist, um eine Menge feinen Flachs zu erhalten. Zu dieser Absicht wil ich diese Gewohnheit nicht tadeln; wer aber nicht geradezu dem Augenschein und der Erfahrung widersprechen will, wird gestehen müssen, daß das Flachs auf diese Art, nicht die Stärke und folglich auch nicht die Vollkommenheit hat, die es, um guten Saamen zu tragen, haben muß; und die es bey einer dünneren Ausfaat haben würde. Man siehet, wie die eine Pflanze mit ihrer Wurzel auf und durch der andern ihre herwächst, und folglich eine Pflanze der andern die Nahrung rauben. Man sieht ferner die Stengel der Pflanzen so nahe an einander stehen, daß die Blätter gleich nachdem sie sich formirt haben, wieder ersticken und absterben. Nun nehme man an, daß entweder eine etwas anhaltende trockne, oder eine nasse Bitterung um die Blüthezeit eintrifft, im ersten Falle ist es unvermeidlich, daß die so dicke stehenden Pflanzen sich nicht schnell die Nahrung rauben sollten, jede Pflanze ist dahin bemühet sich zu erhalten, bis alle Feuchtigkeit um die Wurzeln aufgezehret ist. Blätter sind nicht vorhanden, durch deren einsaugende Gefäße sonst die Pflanze noch durch den Thau erquicket werden könnte. Die zarten Wurzeln sterben allmählig ab und den edelsten Theilen der Pflanze, das ist, den Fruchttragenden wird die Zufuhr der Nahrung genommen.

Im zweyten Fall, drückt ein anhaltender Regen die schwachen Stengel zur Er-

be; im Anfang wiederstehn die Pflanzen ihrem Verderben aufs äußerste, durch genügsame, Nahrung unterstützt, behalten sie ihre elastische Kraft sich wieder aufzurichten. Aber der Regen thut einen neuen Anfall und drückt sie wieder zu Boden, es entsteht in dem zusammengepackten Flachs eine Art von Gährung, wodurch die etwa noch vorhandene Blätter ersticken. Die Ausdünstung wird gehemmt und die von vielen Saft angefüllten zarten Wurzeln zerplatzen, die Kraft sich wieder aufzurichten ist verloren und das Verderben der Pflanzen unvermeidlich. Die noch am Leben bleiben, werden doch so entkräftet, daß sie wenigstens unvollkommenen Saamen bringen. Selten trift es sich, daß nicht einer von den eben berührten Fällen, um die Zeit, wenn das Flachs blühet, das eine Jahr mehr, das andere weniger eintreffen sollten. Wie schädlich muß dies nicht zu einer solchen Zeit, da die Befruchtung geschehen soll, in Absicht des künftigen Saamens seyn?

Es gehdret ztens zur Vollkommenheit der Pflanze: Genügsame Nahrung. Aus dem Vorhergehenden siehet man, daß ein hinlänglicher Raum für eine Pflanze erfordert wird. Dieses aber würde allein nicht genug seyn. Man könnte auf einen magern und schlecht bearbeiteten Boden, den Leinsaamen dünne genug säen, damit würde ihm aber noch keine genügsame Nahrung zu Theile werden. Es würde überflüssig seyn, wenn ich dem Landmann hier vorschreiben wollte, wie er sein Land dängen und bearbeiten sollte. Dieses wissen gute Hauswirthe selbst, zumahl an solchen Orten, wo gewöhnlich gutes Flachs wächst. Sollte aber jemand unter ihnen, meinem Vorschlag zufolge, selbst guten Leinsaamen ziehen wollen, dem würde ich anrathen, sein Land stärker als zum Flachs gewöhnlich ist, zu dängen, und entweder vor, oder im Winter, wenigstens im Frühjahre sobald als es nur möglich ist zu pflügen, Solches Land kann einer

trocknen Witterung im Sommer besser widerstehn und für den Regen hat man sich bey einer dünnen Ausfaat des Leins, wie bekannt, nicht so sehr in Acht zu nehmen. In beyden Fällen aber dient es zu desto besserer Nahrung des Flachses.

Viertens ist eine gebedliche Witterung zur Vervollkommnung der Pflanzen, eine der wesentlichsten Erfordernisse. So wenig dieselbe von Menschen abhängt, so nöthig ist sie doch zum Ackerbau. Alles was wir in dieser Absicht thun können, ist, daß wir die Besaamung unserer Aecker so einrichten, daß eine etwa einfallende Dürre oder Nässe, so wenig Schaden als möglich anrichte. Was im vorigen gesagt ist, wird sich jeder vorrichtige Ackermann zur Regel zu machen haben, wenn er der Wirkung einer ungünstigen Witterung einigermaßen ausweichen will.

Daß stens das Flachs vom Unkraut gereinigt werden müsse, ist bekannt. Vorzüglich aber wird es bey solchen nöthig seyn, das hauptsächlich zum Saamentragen ausgefaat ist, denn weil es nicht so dicke steht, wird im Anfang das Unkraut sich ausbreiten wollen, welches aber gar nicht geduldet werden darf. Was ich oben gesagt habe, das Land vor dem Winter zu pflügen, hat auch hier seinen Nutzen; denn, außerdem daß der Frost das Land mürbe macht, wird gemeinlich um die Zeit, wenn das Lein gefäet wird, das erste Unkraut aufgegangen seyn, welches alsdenn durch das Eggen getödtet wird.

Endlich stens muß das Flachs, welches zum Saamentragen gefäet worden, genugsame Zeit zum Reifwerden haben. Bey der gewöhnlichen Art zu säen geschieht es oft, und man hat es noch in diesem Jahre häufig gesehn, daß die Leute ihr Flachs ab-

rauffen müssen, ehe der Saame reif ist, wenn sie das Flachs retten wollen. Wer meinem Vorschlag zufolge, den Lein dünne säet, wird nicht leicht hierzu gedrungen werden: denn die Stengel eines solchen Flachses werden stark, alle übrige Theile der Pflanze sind in gehöriger Ordnung, um einen anhaltenden Regen zu widerstehen. Zur völligen Reife rechne ich allerdings mit, daß die Knoten oder Saamentapseln gut getrocknet werden müssen, damit ein hierin begangenes Versehen nicht alle vorige Mühe vergebens mache.

Nachdem ich nun diese allgemeine Regeln erwähnt habe, will ich noch einige Besondere hieher setzen: Man wird vielleicht zu wissen verlangen, wie die Ausfaat zum Saamentragen beschaffen, und wie dick das Lein dazu ausgefaat werden soll? Vorerst rathe ich einem jeden, der von meinem Vorschlag Gebrauch machen will: um gutes Flachs zu erhalten, bey derjenigen Manier zu bleiben, wobey er bisher seine Rechnung am besten gefunden hat. Wer aber eine Probe machen will, wobey er seine Absicht nicht so sehr auf das Flachs als auf guten Saamen richtet, der wähle sich im Herbst oder im Winter ein gutes Land, entweder in seinem Garten, wenn er es darinn entbehren kann, oder sonst auf seinem besten Feldblende, von beliebiger Größe. Wir wollen hier zum Exempel ein Viertelmaat, das ist 13 und ein halben Ruthen, annehmen. Wenn dieses Land etwa im Garten und im vorigen Frühjahr gut gedüngt ist, so wird es keinen neuen Dünge nöthig haben. Ist es Feldland und mager, so muß es mit dem besten Dünger, den man haben kann, gedüngt werden. Es ist aber rathsam, daß auf der Stelle in drey bis vier Jahren vorher kein Flachs gewesen sey.

Der Beschluß künftigt.

Wöchentliche Heindsche Anzeigen.

Nr. 27. Montags den 3. Jul. 1786.

I Warnungs-Anzeige.

Ein Unterthan aus Levern ist wegen Verwer, obnerachtet aller Öftern an ihn ergangenen Zurechtweisungen und Verwarnungen, dennoch öffentlich, wiederholentlich und vorsetzlich gegen den ihm vorgesetzten Richter, mündlich und schriftlich ausgestoßenen Ehrenrürigen Beschuldigungen und dergleichen aufgestellten Urtheile, durch zwey gleichlautende Sentenzen zu dreymonatlicher Zuchthausarbeit nebst Willkommen und Abschied salvo fama verurtheilt worden.

II Citationes Edictales.

Herford. Auf Ansuchen des Füsiliers Theophel Dietmann, werden alle und jede, so an dem Nachlaß des in der Minderjährigkeit verstorbenen Heinrich Wilhelm Schmidt eines Sohns des vormaligen Füsiliers Theophel Schmidt, rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, insonderheit des letztern seit langen Jahren abwesende beyde Brüder Jobst und Johan Heinrich Schmidt, deren Aufenthalt gänzlich unbekandt ist, und im Fall deren Abwesenheit ihre etwaige Leibes- und Testat-Erben, Kraft dieser an hiesiges Rathhaus affigirten und den Mindenschen Intelligenz-Blättern, wie auch den Berliner und Lipsstädter Zeitungen vorschriftsmäßig eingerückten Edictal-Eadung, öffentlich aufge-

fordert, binnen 9 Monaten und längstens am 29sten Decbr. a. c. Morgens 9 Uhr entweder selbst oder durch Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesige Justiz-Commissarii Herrn Hartog und Punge vorgeschlagen werden, auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihr Erbrecht nachzuweisen, und nach beigebrachter Legitimation die Uebereignung der in einem Hause und zwey Stück Gartenlandes bestehenden Nachlassenschaft des jungen Schmidt zu gewärtigen. Im Aufsenbleibungsfall aber werden selbige aller Ansprüche verlustig erklärt und der Nachlaß den Füsilier Theophel Dietmann als nächsten Unverwandten zuerkant werden.

Amt Ravensberg. Da der Königl. Erbmererstädtische Colonus Altekamp Nr. 51. Bauerschafts Beckeloh wegen vieler vorgefundenen Schulden auf die Wohlthat der zinsfreyen Stückzahlung nach den Kräften seiner Rötterey provociret, und mithin Edictales contra Creditores, um sowohl ihre Forderungen anzugeben als sich über sein Gesuch zu erklären, nachgesuchet: So werden alle und jede, welche an Eingang gedachten Colonus Altekamp und dessen Rötterey rechtlichen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, hiedurch verablahet, in Termino den 24ten Julii d. J. Morgens 7 Uhr zu Borgholzhausen im Gericht zu erscheinen, um ihre Forderungen

D b

gen anzugeben, und gehörig liquide zu stellen, sich auch über die nachgesuchte Stückzahlung und den zum Grunde zu legenden Ueberschuß-Anschlag zu erklären; unter der Warnung, daß die nicht erscheinende Gläubiger den vorwaltenden Umständen gemäß mit ihren Forderungen entweder so lange zurück gewiesen, bis die sich meldende werden befriediget seyn, oder aber für Einwilligende geachtet werden sollen. Wobey übrigens den alhier Unbekannten zur Nachricht gereicht, daß sie sich allenfalls des Herrn Justiz Commissarii Zieglers zu Werther als Mandatarii bedienen können.

Amt Werther. Da auf Hühlinghorst Stätte in der Bauerschaft Rodenhagen Nr. 16 wegen vorhandener vielen Schulden erforderlich ist, so wol mit den Creditoren zu liquidiren, als die Zahlungsart und Ordnung ins reine zu bringen; so werden hiemit alle und jede, welche Anforderungen haben, auf den 17ten May 17ten Junius und 19ten Julius a. c. nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Angabe, auch Nachweisung der Richtigkeit und zustehenden Vorzugrechts verabladet; unter dem Beyfügen, daß diejenigen, welche sich nicht melden, den übrigen erschienenen nachgesetzt, und selbigen in Rücksicht dieser ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden; wornach sich also ein jeder, dem daran gelegen, zu achten hat.

Amt Enger. Der Colonus Joh. Henr. Lindewirth Nr. 26. zu Wallenbrück hat angezeigt, daß er sich außer Stand befände, seine Creditoren auf einmahl zu befriedigen, und deshalb auf Regulirung seiner Terminal-Zahlung angetragen. Da nun Terminus zu Angabe etwa habender Forderungen auf den 19. Jul. 23. Aug. und 20ten Sept. bezielt worden; so werden alle und jede, welche an gedachten Co-

lono Lindewirth oder dessen Colonat einige Forderung haben, hiedurch vorgeladen, alsdann auf dem Gerichtshause zu Enger zu erscheinen, ihre Forderungen und die Mittel, wodurch solche zu beschleunigen, anzugeben, unter der Verwarnung, daß derjenige, so in diesen Terminen nicht erscheinen würde, mit seiner Forderung abgewiesen, und solcherhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden. Das am Martini Kirchhofe belegene der Wittwen L. Dorchards zugehörige mit 9 Mgr. Kirchengeld, und sonstigen bürgerlichen Lasten behaftete Wohnhaus, nebst darauf gefallenen Hude-Theil für 2 Rüche sub Nr. 264. vor dem Ruchthore, so zusammen auf 480 Rthlr. taxirt worden, soll in Terminis den 17. May, 17. Junii und 19. Julii Vormittags von 9 bis 10 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich alddenn melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth dem Befinden nach des Zuschlags gewärtig seyn.

Das ehemalige Jacob jeko Schlegersche sub Nr. 533. belegene mit 6 Mgr. Kirchen-Geld und bürgerlichen Lasten behaftete Wohnhaus nebst Stallung und dazu gehörigen kleinen Garten auch ein Garten vor dem Ruchthore 6 Achtel Morgen groß wovon 27 Mgr. Canon-Gelder geben, so zusammen auf 384 Rtl. angeschlagen worden, soll in Terminis den 17. May, 17. Junii und 19. Julii Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich alddenn melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth des Zuschlags gewärtig seyn.

Lübbecke.

Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke machen hiemit zu jedermans Wissen öffentlich bekannt: daß zu Befriedigung der Reuterischen Vormundschaft die Subhastation folgender zur Hypothek verschriebenen Ländereyen des Schmidt Johan Jacob Wix

1. Dreyer Scheffelsaat Zehntfreyen Landes vor der Weddelage zu 105 Rthlr. 2. Dreyviertel Schff. Saat Zehntfreyen Landes in der Masch zu 15 Rthlr. veranschlagt, erkant werden müssen, und dazu Terminlicitationis auf den 6. Jun. den 4. Jul. und den 1. Aug. dieses Jahres an hiesigem Rathhause bezielet werden: Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Land anzukaufen gewilliget und zum Besitz bürgerlicher Grundstücke fähig sind, aufgefordert, sich in denen bezielten Tagesfahrten zu melden, und ihr Gebot zu Protokoll zu geben; mit der Nachricht, daß nach Ablauf des letztern peremptorischen Termini auf die etwa nachher noch eingehende Offerten keine weitere Rücksicht genommen, und die Licitation Mittags 12 Uhr abgeschlossen werden wird. Der Taxationschein von denen ausgebotenen Ländereyen kan zu aller Zeit bey hiesigem Gerichte eingesehen werden, und ist dieses Subhastations-Patent am hiesigen Rathhause und im Amte Keimberg angeschlagen und in denen Mindens- Wochenblättern abgedrucket worden.

Amte Limberg.

Es ist bereits das freye, doch contribuabile Niemansche im Kirchspiel Rhddinghausen Nr. 15 Bauerschaft Bieren und Dono belegene Colonat zum Verkauf ausgestellt; in dessen hat sich dazu kein annehmlicher Käufer gefunden, denn im letztern Termin sind nur 2100 Thl. geboten. Der Niemansche Curator Hr. Justiz Commissarius Müller, hat deshalb um Ansehung eines vierten Termin Ansuchen gethan: Diesem Gesuch ist deferiret und werden deshalb nochmals all und jede,

so die gedachte Niemans Stette zu kaufen gewillet aufgefordert ihr Gebot am 25ten July an hiesiger Gerichtsstube zu Bünde zu eröffnen. Diese Stette lieget an einer zur Theilung stehenden Gemeinheit, ist zu Führung der Ackerwirthschaft so mehr bequem situiert da die Ländereyen alle und dichte um und neben dem Hause liegen. Ausser ein Wohnhaus und zwey neben Häusern gehdret dazu ein Garten von 4 Schff. Saat und ein anderer von 3 und ein halben Becher so mit allerhand Obstbäumen und der Garten beym Hause mit 15 Stück Tannen beslanzet. An sadigen Lande, auf den Obern: Kampe 8 Schff. Saat 1 Spint 3 Becher, im Donauer Felde 38 Schff. Saat, im Krähenfide 6 Schff. Saat, im Muppener Felde 8 Schff. Saat, auch folgende Wiesen: Die Landwehr Wiese 2 Schff. Saat, 3 Spint 1 Becher, die Contributions freye Sunder Wiese 6 Schff. Saat 3 Spint, einiges Holzwachß, in der Hasenlind und Kragenlieb. Auf alle diese Grundstücke haften nur gewöhnliche Abgaben, an Contribution Domainen und Landwehr = Gelder ad 38 Thaler 3 ggr. 5 pf. und ist dieses Colonat nach Abzug der Lasten auf 3608 Rthl. 23 ggr. 6 pf. taxiret. Diejenigen welche gesonnen dieses Colonat anzukaufen, haben sich am 25. July zu Bünde einzufinden, und zu erwarten daß dem annehmlich Bietenden der Zuschlag erfolge.

Bielefeld.

Demnach gerichtlich erkant worden, daß von des Meyers zu Siecker in hiesiger Feldmark belegenen Ländereyen zu Befriedigung eines Creditoris folgende Stücke als: 1) 4 Stück mitten im Siecker Felde disseite, und 2) Drey Stück jenseits des Grasweges belegen, welche zusammen, 4 und 1 halben Schff. Saat halten, und auf 315 rthlr. gewürdisget worden, öffentlich an den Meißbietenden verkauft werden sollen: So werden dazu Termin licitationis auf den 30. Junij,

28. Jul. und 29. Aug. d. J. angesetzt, als dann die lusttragende Käufer sich am Rathshaus einfinden, ihren Voth eröffnen, und dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich werden alle und jede welche an diese Länderey ex capite domini oder aus einem andern dinglichen Rechte eine Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, bey Straffe eines ewigen Stillschweigens verabladet, solches in besagten Terminis gehörig anzugeben.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Auf bevorstehenden Michael oder auch ein Monat früher ist in einem wohlbelegenen Hause eine von allen lasten freye Etage mit 3 Stuben, einer bequemen Küche und Gärtchen zu vermietthen; mehrere Nachricht davon giebt der Serviamtsdiener Gottholt.

V Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es soll ein Capital von 150 Rthlr. Cour. gegen 5 Procent jährliche Zinsen und hinlängliche Sicherheit ausgeliehen werden. Wer solches verlangt, kan sich bey der Königl. Krieges- und Dom. Cammer oder Canzley Director Borries melden.

VI Avertissements.

Eingen. Die 18ten Berliner Klassenlotterie sind wieder Loose, für die bekannten Preise, auch verbesserte Pläne zu haben. Zugleich zeige ich an, daß in meiner Zalenlotterie-Kollekte jüngst ein Gewinn von beinahe 800 Rthlr. gefallen ist.

Brand.

Minden. Herr Heilmann, wird mit hoher Genehmigung die Ehre haben nach einer neuen hier noch nie bekanten leichten Methode, öffentlichen Privat-Mustericht, in der so beliebten, nützlichen, und jeden Weltbürger fast unumgänglich nothwendigen französische Sprache zu geben. Da dessen Lehrart von allen überflüssigen Regeln entfernt, und der sonst so läbliche Pedantismus welcher die Erlernung der Sprache bey jungen Leuten so sehr erschweret, aus derselben ganz verbannt ist; so kann ein jeder, es sey Frauenzimmer oder Gelehrter eine Kriegesperson oder der Kaufmann aus einerley Vorlesungen den nemlichen Nutzen ziehen. Liebhaber, die von dieser Gelegenheit Gebrauch machen wollen werden die Güte haben, desfalls mit Ihm in des Sattlers Petersen Hause die gehörige Abrede zu nehmen.

Vorschläge und Anmerkungen, wie man guten Leinfaamen erziehen soll.

(Beschluß.)

Nun wird dies Land wo möglich, vor dem Winter, entweder tief umgegraben, gepflügt, oder noch besser, wenn das unzerste Erbreich nicht gar zu schlecht ist, rigolt. Damit bleibt es liegen, bis im Monat März eine günstige Witterung zum Säen ist. Dann wird das Land durchgeegget und

auf ein Viertelsaat nicht mehr als ein abgestrichenes Viertel Leinfaame gesät. Wer die Probe machen will, ob sich der Saame durch diese Cultur verbessert, der kann das zu alten Lein nehmen, der das vorige Jahr schon von geringerer Güte gewesen ist; wer aber nur sehen will, ob der Saame sich

hiedurch bey seiner Güte erhält, der kann entweder neuen oder sonst von dem besten kein nehmen, den er hat. In beyden Fällen aber muß der Saame reif und nicht muldrig oder wurmfichtig, sondern körnigt und gut seyn. Bey dem Graben oder Pflügen vor dem Winter muß ich noch erinnern, daß im Winter oder bey dem Aufstauen kein Wasser auf dem Lande stehen bleiben müsse, denn für ein solches Land, daß im Winter unter Wasser steht, ist die Bearbeitung vor dem Winter mehr schädlich als nützlich; sonst aber ist sie für alles Land und für alle Arten von Feld- und Gartenfrüchte, von großem Nutzen. Wenn nun der Leinsaame gesäet, eingeget und eingeharkt ist, so wird das Walzen, auf dem vor dem Winter bearbeiteten Lande, nicht nöthig seyn, wenn nicht eine sehr härte Witterung dabey einfällt. Denn dieses Land hält die Feuchtigkeit ungleich besser, als dasjenige, so im Frühjahr bearbeitet wird. Das Säen muß mit aller Sorgfalt zeitig verrichtet, und wenn es nöthig ist, zum zweytenmale wiederholt werden, damit nicht das Unkraut die Nahrung wegnehme, die wir dem Flachs zugedacht haben. Ich habe die Aussaat im März bestimmt, aus folgenden Ursachen: Erstlich bin ich der Meynung, weil dieses Flachs schon im May blühet, da die Sonne noch nicht aufs höchste gestiegen ist, daß diese Zeit zur Generation für das Flachs die beste Zeit sey, denn alle Theile seiner Blume sind außerst zart, und leiden vermuthlich durch eine strenge Hitze leicht Schaden, so daß sie zwar ihre Saamentbrner formiren, denen aber zuweilen der Lebenspunkt, welches die künftige Pflanze im Kleinen ist, mangelt. Nicht jeder Landmann, sondern nur diejenige, welche Kenntniß von der Generation der Pflanzen haben, werden mich hier verstehen. Eine andere Ursache ist, weil solches Flachs schon Ausgangs Juni oder Anfangs Juli reif ist, und die Leute um diese Zeit mehr Mühe haben, auf das Trocknen der Knoten besser zu achten; auch

denselben mehr Raum auf ihren Böden geben können. Wer gut beschossene Bodens hat, wo die Luft gut durchstreichen kann, der hat es selbst Schuld, wenn er seine Knoten im Trocknen verdirbt. Wer diese nicht hat, der muß sich damit behelfen, solche auf der Erde oder auf Lächern in der freyen Luft zu trocknen. Bey schlechtem Wetter ist diese Art sehr beschwerlich, und verursacht nicht selten, daß der Saame gänzlich verdirbt. Ich würde hier einen andern Vorschlag thun, der schon vor 10 Jahren im Hamnöverischen Magazin gethan worden, nemlich die Knoten auf dem Flachs sitzen, und beydes auf dem Lande trocken werden zu lassen, eben so wie man es mit dem Korne macht. Damit aber würde ich unsere Hausmütter wider mich im Hartnisch jagen, weil diese glauben, daß sie ohne Röhren das Flachs nicht brauchen können. Es bleibt mir also nur noch ein Mittel übrig, das ich denen, die es versuchen wollen, zu überlegen gebe: Bey unserm Saamenflachs haben wir mehr auf den Samen als auf das Flachs zu sehen, denn dieses wird doch immer lang und grobstenglich seyn; weil es aber lang ist, so kann es leicht einen kurzen End missen. Wenn man nun beym Abraufen die Knotenende so viel möglich egal hielte und nicht mehr als eine Wasserbothe in jedes Bund, entweder mit Stroh oder Weiden auf dem Lande zusammenbünde, dann zu Hause die Knoten in der Stroblade so kurz als möglich abschnitte, so könnte das Flachs geräthet und behandelt werden, wie die Hausmütter es gut findet. Die Knoten aber könnte der Hauswirth auf seinen unbeschossenen Boden ausbreiten, wenn er nur die größten Löcher mit Stroh verstopfte, und solche nach Gefallen trocknen lassen.

Ich könnte dieser Behandlung hier noch viele Vorzüge vor dem gewöhnlichen Rüsselfeln oder Stepen, beylegen und sagen, man bräuchte hierbey so viel Knoten nicht zu

zertreten, und der Saame bleibe fester am Mutterkuchen sitzen, welcher mit den Risfeln oft zerquetschet wird; allein dies gehdret zur Hauptsache meines jetzigen Vorhabens nicht, und ich würde mir auch den Vorwurf zuziehen, daß die Leute, wovon ich anfangs gesagt habe, es wären ihre Versuche zuweilen geglückt, nur die gewöhnliche Behandlung beobachtet und gefolgt haben.

Hier wird man denken, man habe mich beim rechten Fleck gefaßt! und man wird sagen: eben diese Leute hätten ihren Leinsaamen auch nur auf die bisher gewöhnliche Art, und nicht so dünne ausgesäet, wie ich angepriesen hatte. Ich antworte: Allerdings haben sie ihn nicht so dünne ausgesäet; allein deswegen hat er doch so dünne gestanden.

Der gewöhnliche Gang mit dem Leinsaamen ist so, daß von Jahr zu Jahr mehr tauber Saame darunter ist, und deswegen säen die Leute ihn auch von Jahr zu Jahr dicker aus, welches aber in Absicht des Saamens mit recht übel ärger genennet werden kann, bis endlich eine gänzliche Revolution erfolgt, ich meyne, bis endlich so viel tauber Saame darunter ist, daß es einer ungeheuern dicken Aussaat ohngeachtet dennoch dünne steht; und dieses glückliche Zeitpunkt ist es sicher gewesen, wenn jene Versuche gelungen sind.

Das bessere Ansehen und die Schwere dieses auf solche Art gewonnenen Saamens hat die Leute bewogen, es noch einmal damit zu versuchen, und es hat geglückt. Weit entfernt die Ursache da zu suchen, wo sie war, hat man aber lieber geglaubt, der Saame sey verwandelt, während daß sie ihn aus Mißtrauen ein ganz Jahr überliegen lassen.

Ich schene mich nicht zu behaupten, daß derjenige Leinsaame, welcher von sehr dünne gestandenem Flachse, wenn es auch ganz kurz, aber nur gesund gewesen ist — die

Einsaam mag nun auch drey bis viermal das mir hier zu Lande geschehen seyn — gewonnen worden, viel besser sey als derjenige, den man von neuen Lein erhält, wenn das Flachsdicke gestanden hat; und ich würde jeden Hauswirth sehr verdenken, wenn er solchen Saamen, zumal wenn er sich durch gutes Ansehn und kernigte Schwere empfehle, zum Delschlagen verwendete.

Nun muß ich noch einen Einwurf begegnen, den man mir ohnfelbar machen wird. Man wird sagen: Wir müßten sehr viel Land zu unserm Saamenschlags verwenden, wenn wir den Lein so dünne dazu aussäen wollten.

Ich würde dies zugeben müssen und es würde meinen ganzen Vorschlag unnütz machen, wenn dieser Einwurf gegründet wäre. Freylich, wenn man den bisher gewöhnlichen Saamenertrag, da man meistentheils nichts mehr als die Einsaat, oft noch weniger, und wenn es hoch kommt, das zweyte Korn wieder erhält, zum Grunde legt, so hätte man darinnen Recht. Wer aber die von mir angegebne Vorschrift befolgt, dem verspreche ich zum allerwenigsten eine vierfache Saamenerndte.

Ich sage, zum allerwenigsten; denn ich halte für gewiß, daß eine Acht fältige Hebe gar nichts Unmögliches ist. Ich will mich hier nur auf des Landmanns eigene Erfahrung berufen, um ihm zu zeigen, daß ich nichts übertreibe.

Ein jeder muß es mir gestehen, daß ein Flachsstengel, auf welchen drey Knoten oder Sammentkapseln sitzen, nichts ungewöhnliches ist. Ja man siehet oft fünf bis sechs vollständige Knoten und noch etliche Unvollkommene darüber, auf einen einzigen Stengel sitzen. In jeder Knoten, die ihre gehörige Vollkommenheit hat, sitzen zehn Saamentörner. Hieraus siehet man, daß die Flachspflanze zu einer fünfzig- bis sechzigfältigen Vermehrung geneigt sey.

Nun wollen wir sehen, daß jemand nach meinem Vorschlag, einen Scheffel Leinsaam

men säet, davon will ich gleich ein Viertel für dasjenige, was nicht ansahet, oder während des Wachsthum und der Bearbeitung verunglückt abziehen, dann behalten wir drey Viertel, wovon uns jedes Korn einen vollständigen Saamenstengel giebt; ferner wollen wir nur auf jeden Saamenstengel zwey vollkommene Knoten rechnen, in jeder Knoten aber anstatt zehn nur sechs gute Saamenkörner rechnen, so hätten wir doch, alle diesen Abzug ohngesachtet, von einem Scheffel, sechs und dreyßig Viertel, das ist: Neun Scheffel wieder zu erwarten.

Dies will ich aber nur als bloß möglich verstanden haben, bis genau angestellte Versuche, uns von der Wahrheit oder Unwahrheit überzeugen. Hingegen bleibe ich dabei, daß man das vierte Korn sicher erwarten kann. Und wenn es auch in der That nicht höher kömmt, so ist das dazu angewendete Land noch einträglich genug, wenn die Brauchbarkeit des Saamens sich auf die Dauer bestätigt; denn so wird ein Scheffelsaat Landes 4 Scheffel oder eine Tonne Lein geben, der dem ausländischen Lein an Güte nicht weicht, und nach den

jetzigen Preisen 12 bis 14 Thaler werth ist. Wenn man nun den Werth des zwar groben, aber doch noch immer brauchbaren Flachses hiebey thut, so wird man nicht leicht ein so einträgliches Stück mit andern Besaamungen finden.

Diese Vorschläge sind so beschaffen daß sie sich erstlich auf die Natur und Eigenschaften der Pflanzen gründen und zweitens, ohne Kosten und großen Verlust im Kleinen oder im Großen versucht werden können. Findet sich demnach jemand, dem es nicht gleichgültig ist, daß er jährlich so viel Geld für fremden Lein ausgeben muß und das noch dazu größtentheils aus dem Lande geht; der ferner nicht gleichgültig dabei ist, daß er oft die günstigste Witterung zum Säen vorbegehen lassen muß, weil der fremde Saame nicht zeitig genug angelangt ist: der lasse sich die alten Vorurtheile nicht abschrecken, sondern prüfe selbst die Vorschläge, die Vernunft und die Natur der Sache selbst, ihm darbieten. Er erinnere sich dabey, daß er nicht allein sich genes, sondern des ganzen Landes Beste dadurch befördern helfe. **Donabruck.**

Beitrag zur Kenntniß der Englischen Bierbrauerey.

Hey den Engländern ist die Bierbrauerey eine Kunst, die ihre Grundsätze hat, da sie in vielen Ländern weiter nichts als ein Handwerk ist, das man nach hergebrachten Gewohnheiten mechanisch treibt. Die Brauer sehen da mehr auf den Preis als auf die Güte des Hopfens, in England hingegen findet das Gegentheil statt. So theuer auch der Hopfen von Worcester ist, so zieht man ihn doch allezeit dem Kenner vor, der zwar wohlfeiler ist, aber nicht die nemliche Güte hat, als jener. Die Braumeister wollen lieber den Ruhm ihrer Brauereyen behaupten, als sich großen Ge-

winn machen. Der Englische Brauer stuzt so zu sagen seinen Hopfen, und nimmt nur nach dem Verhältnis seiner Güte davon. Will er Bier brauen, welches bey uns unter dem Namen *Alla* bekannt ist, so nimmt er Worcester Hopfen; zu starkem Bier wählt er Kenner, weil die in dem blühten Wesen erhaltene Bitterkeit das Bier zum langen Aufbehalten geschickt macht. Der Englische Brauer begnügt sich nicht bloß mit der Wahl des Hopfens, sondern er mißt auch nach Grundsätzen die Menge des Hopfens ab. In trockenen Jahren, und wenn der Sommer sehr warm gewesen ist,

nimmt er nur 5 Pfund, statt daß er 7 Pfund genommen hätte, wenn der Sommer kalt und feucht gewesen wäre. Es ist ein großer Vortheil, im Winter zu brauen, denn man darf im Winter weniger Hopfen nehmen, als im Sommer. Man erstaunt, zu sehen, mit welcher außerordentlichen Aufmerksamkeit in den großen Brauereyen in London der Hopfen zubereitet wird. Man streift mit der gewissenhaftesten Genauigkeit die Blätter und das Korn von dem Stengel ab. Nachher werden sie so lange gerieben, bis sie weich sind und sich leicht öffnen. Dieses Verfahren gründet sich auf die Beobachtung, daß die angenehme Bitterkeit und der aromatische Geruch des Hopfens, in dem Korne und den Blättern; die abstringirenden Erdtheile hingegen fast gänzlich in dem Stengel enthalten sind. Diese durch das Aufkochen herausgezogenen Bestandtheile geben, vorzüglich wenn der Stengel lang ist, dem Biere einen unangenehmen, ja schädlichen Zusatz. Einige Englische Chemisten behaupten, daß dieser Zusatz nur wenig von jenem unterschieden sey, den zu stark gestörter Mann giebt.

Die Englischen Brauer beobachten auch in Rücksicht der Zeit des Kochens des Hopfens gewisse Regeln. Sie thun den zubereiteten Hopfen in den Wottich, und gießen langsam Wasser darauf, damit der Hopfen nach und nach erweicht werde. Ist nun alles Wasser im Wottich, so läßt man den Hopfen ohngefähr anderthalb Stunden darin, dann hält man ihn zum Sieben für hinlänglich zubereitet. Die Dauer des Siebens ist nach dem Verhältnisse des Kessels. Hält der Kessel 30 bis 60 Tonnen so kann der Hopfen länger als eine Stunde Sieben: hält er aber weniger, so pflegen die Englischen Brauer den Hopfen nicht länger als eine Stunde kochen zu lassen. Man schätzt die Ausdünstung bey kleinen Kesseln in jeder Stunde auf ein achtel, und bey

großen auf ein Zwölftel. Ein Englischer Arzt sagt: Die guten Kräfte des Hopfens sind in den dünnen durchsichtigen Blättern in dem darauf liegenden gelben Staube, und in dem feinen, das Korn einschließenden Häutchen befindlich. Von diesen erhält das Bier eine aromatische Bitterkeit, die es dem Geschmacke so angenehm macht. Verliert das Bier durch zu langes Kochen die geistigen flüchtigen Theile, so erhält es eine harte, unwirksame Bitterkeit. Es belastet den Magen, und verursachet Unverdaulichkeiten und andere Krankheiten, statt daß es ein leichtes, durchdringendes, gemischtes und Urinreibendes Getränk seyn sollte. Aus diesem Grunde decken die Englischen Brauer während des Kochens allezeit ihre Kessel zu. Sie verhindern dadurch die Ausdünstung der geistigen Theile, während daß durch das Kochen das Bittere aus dem Hopfen hervor gezogen wird.

Allein die Mahl und Zubereitung des Hopfens ist zur Güte des Biers nicht hinreichend; bey der Mahl und Zubereitung des Malzes wird die nemliche Aufmerksamkeit erfordert. Der Englische Brauer zieht das zusammen gedörte Malz allem andern vor, und dies darum, damit sein Bier keinen herben unangenehmen Geschmack habe, auch nicht nach Rauch schmecke. Er nimmt das Malz nicht gleich von der Darre, weil es nicht so leicht aufzulösen ist, als jenes, das einige Monate vorher gedörret ist. Zum Malzquellen ist Regenwasser besser, als anderes. Soll das Bier in Engelland recht gut werden, so werden zu anderthalb Tonnen drey bis viertel Scheffel Malz, und 7, 8 bis 12 Pfund Hopfen genommen. Das Einquellen des Malzes darf im Sommer nicht länger als 2 Stunden, im Winter aber darüber währen. Dies ist auch die Ursache, daß andere Biere gemeinlich nach 14, längstens 20 Tagen sauer sind.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 28. Montags den 10. Jul. 1786.

I Citationes Edictales.

Minden. Demnach der ehemalige Apotheker-Geselle, nachher in Hochfürst. Hessischen Diensten gestandene und Anno 1763. verabschiedete Lieutenant Friederich Rudolph von Busch von hier gebürtig, bürgerlichen Standes, über Holland nach Ostindien gegangen ist, und seit den 12. Dec. 1773. von seinem Leben und Aufenthalt weiter keine Nachricht ertheilet hat; so wird derselbe oder dessen etwaige unbekante Erben und Erbennehmer, auf Anhalten seiner Mutter-Schwester Margaretha Elisabeth Dahlen verehligte Vulbrands hiemit verabladet, vor oder in Termino den 11. Oct. 1786. vor hiesigem Stadtgerichte sich persönlich oder schriftlich zu melden, und darauf weiter Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls gedachter Friederich Rudolph von Busch nach Vorschrift der Königl. Verordnung, für todt erklärt und dessen Vermögen seiner vorhin benannten nächsten Anverwandtin und Erbin ab intestato überlassen werden sol.

Minden. Da Herr Georg Philipp von Campen auf Poggenhagen ohne Mannslehn-Leibes-Erben verstorben ist, so werden Nahmens des Hochwürdigsten Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn Caspar Maximilian Freyherrn Drosche von Wischering zu Münster Dom-Probsten der hohen

Cathedral-Kirche zu Minden alle diejenige, welche glauben, daß ihnen an den von der Dom-Probsten relevirenden Mannlehn des Zehndten zu Ebenen zur Lehn-Succession oder sonstige Gerechtsahme zusehe, hiermit öffentlich vorgeladen, daß sie auf der Dom-Probsten zu Minden in Termino peremptorio den 12. Septbr. a. c. Morgens um 9 Uhr erscheinen, ihre Gerechtsahme anzeigen, die gehörige Beweismittel und Briefe-Lehn-Urkunden beybringen und mit dem Lehn-Anwalde darüber rechtliches Verhalten pflegen, mit der Verwarnung, daß diejenige, welche nicht erscheinen werden, alsdann mit ihren Rechten und Ansprüchen an diesem von Campenschen Manns-Lehn präclusiviret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zu dessen Urkund ist diese Edictal-Citation allhier, in Hannover und Bückeburg öffentlich angeschlagen, auch denen hiesigen und Chur-Hannoverschen öffentlichen Anzeigen inseriret, auch mit dem Gerichts-Zusiegel und Unterschrift bekräftiget worden. Gegeben Minden den 25. May 1786.

Lane. Ublemann.

Ant Reineberg. Nachdem die Eheleute der in Buttingdorf sub Nr. 25. belegenen freien Brockmeiers Stette, kurz hintereinander verstorben, und sich gefunden, daß alle bekanten Creditores aus dem Mobiliar-Nachlaß nicht befriedigt werden

E e

fönnen; so ist die öffentliche Verabladung sämtlicher Creditoren und die Festsetzung der Ordnung in welcher sie befriedigt werden sollen, durch eine Erstigkeits-Urteil beschloßen. Es werden demnach alle und Jede die an die verstorbenen Brockmeiers Eheleute und das Brockmeiersche Colonat Spruch und Forderung haben, es sey aus welchem Grunde es wolle hierdurch verabladet, in Terminis den 21ten Jun. den 1zten Jul. und den 2ten Aug. jedesmal des Morgens präcise 8 Uhr ihre Forderung an hiesiger Amtstube anzugeben, und sie gebürend zu bescheinigen, im letzten Termino sich auch über die Administration der Stette zu erklären, sonst diejenigen die sich gar nicht melden, von der jetzt vorhandenen Masse ganz abgewiesen werden sollen; wie den auch in Absicht der Administration der Stette dasjenige was übrige Creditores beschließen werden, befolget werden soll.

Amt Limberg. Der Casper Henrich Helman Besitzer der Königl. Meyserstädtischen Kamman Stette sub No. 32, Bauerenschaft Rddinghausen, hat angezeigt, daß die vorigen Besitzer der Kamman Stette, ihm diese beschweret, mit so mancherley drückenden Schulden übergeben, daß er außer Stande sey, diese anders denn Terminlich zu bezahlen. Er hat desendes auf Anordnung einer terminlichen Zahlung, und Bestimmung einer Ordnung unter denen ältern und neuern Gläubigern angetragen. Diefershalb werden all und jede, so an den gedachten Kamman etwas zu fordern, aufgefordert, auch denn wenn ihre Anforderungen bereits im Jahr 1757 oder 1780 bey ehemaliger Convocation liquidiret, selbige binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 29ten August a. c. an der Gerichtstube zu Bände anzugeben, und die ihnen wegen der terminlichen Zahlung so wohl, als wegen der unter denen Gläubigern zu beachtenden Ordnung zu erfindenden Vorschläge

anzuhören. Diejenigen welche sich dann nicht melden, sollen mit ihren Forderungen abgewiesen werden.

Amt Werther. Da auf Hüsinghorst Stätte in der Bauerenschaft Rodenhagen Nr. 16 wegen vorhandener vielen Schulden erforderlich ist, so wol mit den Creditoren zu liquidiren, als die Zahlungsart und Ordnung ins reine zu bringen; so werden hiemit alle und jede, welche Anforderungen haben, auf den 17ten May Laten Junius und 19ten Julius a. c. nach Dielesfeld ans Gerichtshaus zur Angabe, auch Nachweisung der Richtigkeit und zustehenden Vorzugrechts verabladet; unter dem Beyfügen, daß diejenigen, welche sich nicht melden, den übrigen erschienenen nachgesetzt, und selbigen in Rücksicht dieser ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden; wornach sich also ein jeder, dem daran gelegen, zu achten hat.

Amt Sparenb. Schildesche. Da der Auerbe der Königl. eigenbehörigen sub Nr. 39. im Wiegbold Schildesche belegen Krämers Stette bey Annahme derselben eine so grosse Schuldenlast vorgefunden, daß er die sich meldende Gläubiger auf einmal zu befriedigen nicht im Stande, und deshalb um terminliche Zahlung angehalten, diesem Suchen auch gewilfahret worden; so werden hiemit alle und jede welche an obgedachte Krämers Stette aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeynen in Kraft dreysacher Ladung auf den 26. Aug. c. sowol zur Liquidation als um die Zahlungsart und Ordnung ins Reine zu bringen mit dem Bedeuten verabladet, daß diejenige, welche sich in gedachtem Termin nicht melden, den übrigen erschienenen nachgesetzt, und ihnen in Rücksicht dieser ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Amt Ravensberg. Der Ab-

nigl. erbmeyerstädtische Neuwöhner Johann Jürgen Haardetert in Desterwehde hat angezeigt, daß er seine andringende Gläubiger von seiner unterhabenden geringen Etate auf einmahl zu befriedigen außer Stande sey, und daher die Verstattung terminlicher Zahlung und die Edictal-Citation seiner Gläubiger nachgesucht: Da nun dem Suchen statt gegeben werden müssen; so werden alle und jede, welche an gedachten Neuwöhner Johann Jürgen Haardetert Ansprüche und Forderungen haben, hiemit öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 4. Septbr. dieses Jahrs bey Strafe der Abweisung an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und nachzuweisen, auch sich über die von dem Gemeinschuldener alsdann zu thunende Zahlungs-Vorschläge unter der Warnung zu erklären, daß widrigenfalls mit den erschienenen Gläubigern darüber allein gehandelt werden solle.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen &c.

Fügen allen denjenigen, welche an den im Kirchspiel Anklam Hoch-Stifts Dsnabrück belegenden und von unserer Grafschaft Tecklenburg Lehnführigen Meyerhoff zu Westrup ex Capite Agnationis, Cognationis, simultaneae investiturae oder aus einem sonstigen Lehn-Successions-Rechte einiget Recht und Befugniß zu haben vermeynen, hierdurch zu wissen: Was maßen der verstorbene Vasall Lieutenant Christoph Carl Franz von Warendorf gedachten Lehn-Hof, unter erfolgter Lehnsherrlichen Bewilligung bereits vor einigen Jahren an den Colonum Johann Henrich Meyer veräußert hat. Wann nun die Erben des seitdem gleichfalls verstorbenen Ankäufers um eure gebührende Vorladung zur Angabe und gehdrigen Nachweisung eurer etwaigen Rechte und Befugnisse, um dem gedachten Verkauf widersprechen zu können, allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch deferiret haben; so citiren und laden wir mittelst dieses Proclamatiss, wel-

ches allhier bey unserer Tecklenburg-Ringenschen Regierung und Lehn-Kammer, zu Dsnabrück und zu Münster anzuschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu 6. und den Lippstädtischen Zeitungen zu 3 mahlen zu inseriren, peremptorie: daß ihr eure an mehrerwehnten Meyerhoff zu Westrup ex Capite Agnationis, Cognationis simultaneae investiturae, oder aus einem sonstigen Lehn-Successions-Rechte habende Befugnisse, wodurch ihr dem geschehenen Verkauf desselben widersprechen zu können vermeynen möchtet, a Dato binnen 3 Monath präclusivischer Frist ad Acta anmeldet und spätestens in Termino den 6ten Septbr. a. c. des Morgens um 10 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath Warendorf in hiesiger Regierungs-Audienz, entweder in Person, oder falls habender gesetzlicher Verbinderungen, mittelst eines mit gehdriger Vollmacht und hinlänglicher Information versehenen Mandatarii, wozu euch die hiesigen Justiz-Commissarien Doctor Criten und Kammer-Assistenz-Rath Dieckmann vorgeschlagen werden, erscheinet, eure habenden Rechte und Befugnisse ad Protocolum anzeigt, rechtlicher Art nach nachweist und sodann rechtliches Erkenntniß abwartet; widrigenfalls aber gewärtiget, daß ihr damit nicht weiter verdet gehdret, sondern euch ein ewiges Stillschweigen werde auferleget und die Meyerschen Erben jederzeit bey dem Ankauf des oftgedachten Meyer-Hofes zu Westrup Lehnsherrlich werden geschüßet werden. Urfundlich &c. Gegeben Ringen den 25ten May 1786.

Anstatt und von wegen &c.

Müller.

Leinförde. Als im heutigen Termino Convocationis Gerdingischer Creditoren den 19ten Jun. nur einige und sehr wenige Gläubiger sich gemeldet vom Creditario Johann Rudolph Gerding aber noch verschiedene angegeben, zugleich aber auch von

ihm nachgesuchet worden einen anderweitten Terminum anzuberahmen; so wird dieser damit auf den 24ten Juli wird seyn der Montag nach dem 6ten Sontag Trinit. präfigiret, und ist sodann ein jeder welcher an Johann Rudolph Gerding, und dessen umhabende Güter was zu fordern hat, dieses nebst Einreichung der Rechnungen oder sonstigen Decumente zu profitiren schuldig, widrigensfalls ein jeder zu gewartigen habe, daß er mit seiner Forderung präcladiret werde.

II Sachen, zu verkaufen.

Minden. Das Sickmannsche Haus am Weeserthore mit dazugehörigen Garten steht zu verkaufen, und wollen sich Kauflustige bey dem Kaufmann Bekemeyer melden.

Rhaden. Bey dem Kaufmann Meyerstick in Rhaden sind circa 2000 Pf. gute Wolle zu haben. Liebhaber wollen sich in 8 Tagen melden, wiedrigensfalls solche ausser Landes versandt wird.

Herford. Zufolge allerhöchster Verordnung soll das in der Bülkerstrasse Sub Nr. 680 belegene Meyrahnische mit feinen Renten beschwerte Wohnhaus nebst Hofraum seiner Baufälligkeith halber demjenigen, welcher solches auf eine solide Art herzustellen des Willens und Vermögens ist, eigenthümlich überlassen werden, und können sich die Liebhaber zu solchem Ende Mittwochs den 19ten Jul. c. Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause melden.

Bey Hr. Franz Carl Ditrichs alhier ist frischer Pyrmonter, Sedliger und Selter Brunnen in billige Preise zu haben.

Halle im Ravensbergischen.

Bey denen Handelsleuten Franz Hen. Brinckmann und Herman Niehoff sind ohngefähr einige tausend Pfund recht gute Klee- und Sandwolle zu billigen Preise zu haben; Kauflustige können sich also binnen 14 To

gen melden, sonst solche außwärts versandt werden muß.

Amte Limberg. Es ist bereits das freye, doch contribuabile Niemansche im Kirchspiel Rhddinghausen Nr. 15 Bauerenschaft Bieren und Dono belegene Colonat zum Verkauf ausgestellt; indeffen hat sich dazu kein annehmlicher Käufer gefunden, denn im letztern Termin sind nur 2100 Thl. geboten. Der Niemansche Curator Hr. Justiz Commissarius Müller, hat deshalb um Ansetzung eines vierten Termin Ansuchung gethan: Diesem Gesuch ist deferiret und werden deshalb nochmals all und jede, so die gedachte Niemansche Stette zu kaufen gewillt aufgefordert, ihr Geboth am 25ten July an hiesiger Gerichtsstube zu Hände zu erdfuen. Diese Stette lieget an einer zur Theilung stehenden Gemeinheit, ist zu Führung der Ackerwirthschaft so mehr bequem situiret da die Ländereyen alle und dichte um und neben dem Hause liegen. Außer ein Wohnhaus und zwey neben Häusern gehdret dazu ein Garten von 4 Schfl. Saat und ein anderer von 3 und ein halben Becher so mit allerhand Obstbäumen und der Garten beym Hause mit 15 Stück Lannen besanzet. An sadigen Lande, auf den Obern: Kampe 8 Schfl. Saat 1 Spint 3 Becher, im Donauer Felde 38 Schfl. Saat, im Kräyensicke 6 Schfl. Saat, im Muppener Felde 8 Schfl. Saat, auch folgende Wiesen: Die Landwehr Wiese 2 Schfl. Saat. 3 Spint 1 Becher, die Contributions freye Sunder Wiese 6 Schfl. Saat 3 Spint, einiges Holzwach, in der Hasenlind und Kräyentied. Auf alle diese Grundstücke haften nur gewöhnliche Abgaben, an Contribution Domainen und Landwehr = Gelder ad 38 Thaler 3 ggr. 5 pf. und ist dieses Colonat nach Abzug der Lasten auf 3608 Rthl. 23 ggr. 6 pf. taxiret. Diejenigen welche gesonnen dieses Colonat anzukauffen, haben sich am 25. July zu Hände einzufinden, und zu ers

warten daß dem annehmlich Bietenden der Zuschlag erfolge.

Amt Ravensberg. Da die von der Wittve Westemachers in Vermold bisher eigenthümlich besessene bereits subhastirte Grundstücke, welche aus einem in der Stadt Vermold belegenen Wohnhause nebst Schmiede und Garten beym Hause, zwey Fächten-Zuschlägen, einer Rötthegrube auf der Masch, einem Manns und Frauens Sitze in der Kirche in Vermold, und einem Begräbniß von 2 Lagern auf dem dasigen Kirchhofe besteshen, und von Sachverständigen auf 60 rthl. 13 gr. gewürdiget sind, wegen nicht erfolgter Bezahlung auf Gefahr und Kosten des ersten Käuffers wiederum meistbietend verkauffet werden sollen, und dazu Termine auf den 22sten May den 19 Junii und 24 Julii dieses Jahres angesetzt sind; so werden die Kauflustige eingeladen, an gedachten Tagen an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufes zu vernehmen, und ihr Geboth zu erlösen. Dabey wird ihnen befohlen gemacht, daß nach Ablauf des letztern Licitations Termins auf etwaige weitere Gebothe nicht geachtet werden könne.

Amt Brackwede. Da der bisherige Besitzer der sub Nro. 28 Bauerschaft Senne belegenen Königlich leibgeordneten Brinckmanns oder Krumbhöfeners Stellete, wegen schlechter Bewirtschaftung abgeäußert werden müssen, und der Consens zum anderweiten Verkauf dieser Stellete Allerhöchst ertheilet worden; so wird selbige an Kauflustige unter Vorbehalt der Eigenbehörigen Qualität hiemit ausgedoten, und Terminus auf den 22ten Aug. c. Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld bezielet, wo der Beschiedende den Zuschlag erhalten, nachher aber kein weiteres Geboth angenommen werden soll. Diese wohlbelegene Stellete besteht aus einem Wohn-

hause, Kotten, Scheune, drey Kirchenstände und Begräbniß, 5 Esl. 3 Sp. 1 Bch. Gart- und 38 Esl. 1 Sp. 2 und ein halben Bch. Feldland, 4 Esl. Saat Holzwachs und 112 Esl. 2 Sp. Marckengrund. Die Taxe nach dem Heuerfuß beträgt 763 rthl. 13 ggr. 6 pf. und die jährlichen Abgaben an Pacht, Contribution, an die Geistlichen und den Nachtwächter, belaufen sich auf 25 rthl. 8 ggr. 10 pf. In dem Verkaufes Termine soll die Taxe nebst den Kaufbedingungen vorgelegt werden, welche auch täglich hieselbst von den lusttragenden Käuffern inspiciret werden können.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ic.

Fügen männiglich hiedurch zu wissen: wasmassen das hieselbst sub Nr. 145. belegene und der Wittve Greven zustehende Haus nebst allen Pertinentien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und, nach Abzug der darauf hastenden Lasten, auf 355 Flor. gewürdiget worden; wie solches aus dem in der Tecklenb. Lingsenschen Registrations Registratur befindlichen Taxations Schein mit mehrerem zu ersehen ist. Wann nun die Wittve Greven zur Befriedigung ihrer Gläubiger um die Subhastation des Hauses selbst allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachtes Haus nebst allen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerem beschrieben, mit der taxirten Summe der 355 Fl. Cuires und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten, dieses Haus mit Zubehör zu erkaufen, auf den 27ten May den 27ten Juni und den 7ten Aug. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in den angeetzten Terminis auf hiesiger Registrations Audienz Coram Deputato Referendarius Schröder erscheinen, in Handlung treten, den Kaufschließen, oder gewarten sollen; daß im letzten Termine

das Haus dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an obgedachtem Hause ein dergleichen Recht ex quocunque capite zu haben vermeinen, hierdurch sub praesudicio verabladet, solches a dato binnen 12 Wochen praeclusivischer Frist und spätestens ab acta anzumelden, in termino den 7ten Aug. a. c. des Morgens frühe in hiesiger Regierungs-Audienz coram Deputato causa Regierungs-Referendario Schröder zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher Art nach zu verificiren auch in casu insufficientiae mit denen Neben-Creditoren super prioritare ad protocollum zu verfahren und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in praesixo termino liquidationis nicht angegeben, oder wenn gleich solches geschehen, ihre Forderungen aber nicht gehörig justificiret, haben zu erwarten: daß sie damit nicht weiter gehdret, von dem zu subhastirenden Hause abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen so wohl gegen den Käufer des Hauses als gegen die Gläubiger unter welchen das Kaufgeld vertheilet werden wird, auferleget werden soll. Uhrkundlich 2c. Gegeben Lingen den 24ten April 1786.

III Avertissements.

Minden. Der mit Genehmigung sich hier etablirte Uhrmacher Conrad Finke, macht bekannt, daß er nicht nur allerhand Uhren versfertiget, sondern auch dergleichen in billigen Preisen repariret. Er wohnt neben der Zuckerfabrique gegen der alten Kirche über.

Amte Enger. Es hat sich seit einiger Zeit in dem hiesigen Amte und zwar zu Pähdinghausen eine gewisse Weibsohn, Namens Anna Marie Kinstings, ihrem Vorgeben nach aus Drieburg gebür-

tig, so schwanger und die Zeit ihrer Niederkunft auf bevorstehenden Jacobi bestimmt, aufgehalten. Da nun dieselbe von hier und dem Verlaut nach nach St. Annen im Osna-brückchen sich begeben, so wird dieses, um auf selbige ein wachsames Auge zu haben, öffentlich bekant gemacht. Es ist eine Person von mittler Größe, runden Angesichts, die weißliches Haar trägt, eine etwas harte Sprache redet, etwa einige 20 Jahr alt, und ziemlich starker Constitution ist; daher denn auch besonders alle Gerichtsobrigkeiten geziemend ersucht werden, auf diese Person zu vigiliren, und im Betretungsfall für die nöthige Sicherheit zu sorgen.

Diejenigen Tecklenburgischen Landcreditores, welche für das nunmehr verstoffene Rechnungsjahr noch einige Landes-Zinsen zu fordern haben, werden hierdurch erinnert, sich des ehestens zu melden und die Quittungen zu präsentiren.

Tecklenburg den 19. Juny 1786.

Walke.

IV Notification.

Amte Rahden. Der Unterthan Jacob Friedrich Wdister Pro. 80. B. Warl, hat wegen vieler Schulden, von seinem Kampe bey der Wallerbecke belegen, drey Morgen 19 Ruthen für die eins gewordene Summa von 305 Rthlr. courant an den Leibfreien Coloum Johann Friedrich Behring sub Pro. 86. in Kleindorff mit Genehmigung einer Hochpreißl. Krieges- und Domainencammer verkauft, als worüber der gerichtliche Kaufbrief ausgefertiget worden ist.

V Brodt- u. Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Jul. 1786.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Loth	2 D.
= 4 Pf. Semmel	8	= 2 =
= 1 Mgr. fein Brodt	25	=
= 1 Mgr. Speisebrodt	1 Pf.	= Lot.
= 6 Mgr. gr. Brodt	10 Pf.	16 =

Fleisch = Taxe.
 I Pf. bestes Rindfleisch 2 Mgr. 4 Pf.
 I = Kalbfleisch, wovon

der Brate über 9 Pf. 2 = 4 =
 I = dito unter 9 Pf. I mgr. 4 =
 I = Schweinefleisch 3 = = =

Eine merkwürdige Begebenheit aus der englischen Geschichte.

Sir Thomms Moyle, ein reicher und vornehmer Engelländer, ließ zu Eastville ein Schloß bauen. Da er bey diesem Baue selbst gegenwärtig war, so beobachtete er, daß einer der Maurer in den gewöhnlichen Stunden des Frühstücks und Mittagseßens sich jedesmal von dem Schlosse entfernte, ein Buch aus der Tasche zog, und darinn las. Hiedurch wurde Sir Thomas begierig, zu wissen, was für Bücher dieser Maurer so gerne las, und suchte deswegen einige Tage hindurch ihn zu überraschen. Aber es vergiengen viele Tage, ehe er seinen Zweck erreichen konnte; denn sobald der Maurer jemanden in der Nähe bemerkte, so steckte er sein Buch eiligst wieder in die Tasche. Endlich nahm Sir Thomas seine Maasregeln so gut, daß er ihn überraschte; nahm ihm das Buch weg; und sah' mit Erstaunen, daß es ein lateinisches Buch, nemlich Virgils Aeneis, war. Er befragte darauf diesen Menschen nach seiner Lebensgeschichte, und durch freundliches Zureden erhielt er von ihm folgende Erzählung.

„Sie werden mein Geheimniß nicht missbrauchen; und ich will mich Ihnen also entdecken. Ich habe nicht allezeit gewußt, wer ich sey; aber desto zufriedner und glücklicher war ich damals. Bis in mein 16tes Jahr wußte ich nicht, wer mein Vater wäre; sondern ich wurde von einem Lehrmeister erzogen, bey welchem man mich in die Kost gethan hatte. Alle 3 Monate kam ein prächtig gekleideter Mann, der mein Kostgeld bezahlte, und mich sehr ehr-

erbietig grüßte. Eines Tages kam dieser Mann noch einen Monat früher, als das Quartal um war, und bat mich, mit ihm auszufahren. Wir stiegen in eine sehr schöne Kutsche, die uns bis vor das Thor eines sehr prächtigen Pallastes brachte. Mein Begleiter führte mich hinein; und nachdem wir durch viele Zimmer gegangen waren, ersuchte er mich, in einem kostbaren Zimmer ein wenig zu verweilen. Bald darauf trat ein prächtig gekleideter Herr ins Zimmer, gieng auf mich zu, umarmte mich zärtlich, und that mit vieler Freundlichkeit verschiedene Fragen an mich. Endlich gab er mir einen Beutel mit Goldstücken, ernahmte mich, damit wohl umzugehen, umarmte mich nochmals, und gieng wieder fort. Mein erster Führer kam, mich wieder mitzunehmen, und wir fahren beyde wieder zu meinem Lehrmeister zurück. Einige Monate nachher kam eben dieser Mann, da es kaum Tag war; brachte mir sehr kostbare Kleider und sagte, daß er mir die umliegenden Gegenden der Stadt zeigen wolle. Wir giengen die Treppe herunter, und fanden 2 Pferde vor der Thüre, die auf uns warteten. Wir ritten damit fort, und mein Begleiter führte mich in das englische Lager bey Boarworth. Als wir uns dem Gezelte des Königs (Richard des 2ten) genähert hatten, kam der König selbst uns entgegen. Ich erkannte ihn sogleich für denjenigen, der sich mit mir in dem Pallaste so gutig unterredet hatte. Er kam auf mich zu, drückte mich in seine Arme, zeigte mich einigen Herren, die um ihn waren, und sagte ihnen, daß ich sein Sohn sey.

Sie können sich leicht vorstellen, wie sehr ich über diese unerwartete Entdeckung erstaunte. Hierauf wandte sich der König zu mir, und sagte: mein Sohn, morgen werde ich für deine und meine Krone streiten. Wage dich nicht mit in die Schlacht; sondern begieb dich auf jene Anhöhe, von welcher du sehen kannst, wie es ablaufen wird. Wenn ich siege, so komm eilends zu mir; wir wollen alsdenn zusammen nach London gehen, und ich will meinen Völkern den Sohn ihres Königs zeigen. Sollte ich aber unglücklicherweise überwunden werden, so fliehe und rette dich, so gut du kannst; und sage vor allen Dingen keinem Menschen, daß du mein Sohn bist; denn selbst dein Leben würde alsdenn nicht in Sicherheit seyn. Indem der König diese Worte sagte, vergoß er einige Thränen, gab mir einen Beutel voll Guineen, und ging in sein Zelt zurück. Ich stieg den andern Tag auf den Hügel, und sahe diese schreckliche Schlacht an. Der König, mein Vater, verlor den Sieg und das Leben. Ich flüchtete nach London, wo ich mein Pferd und meine Kleider verkaufte. Um mich desto mehr zu verbergen, begab ich mich bey einem Maurer in die Lehre; und seit der Zeit gewinne ich durch dieses Handwerk mein Brodt. Der Geschmack, den ich am Studiren und Lesen in meiner Jugend fand, hat mich auch im Alter nicht verlassen, und vor mancher unzufriednen Stunde mich bewahrt, welche mir die physische Veränderung meiner Glücksumstände sonst verursacht haben würde. So aber finde ich, daß ich nun deshalb nicht unglücklich bin, ob mich gleich das Glück aus einem Thron-Erben zu einem Maurer gemacht hat. Sehn Sie, mein Herr, dies ist meine Geschichte; und ich bitte nochmals, daß Sie mein Geheimniß nicht missbrauchen. —

Man kann sich vorstellen, daß Sir Thomas Moyle über die sonderbare Entdeckung, einen Prinzen in seinem Maurer zu finden, nicht wenig erstaunte. Voll Verwunderung darüber, und voll Ehrerbietung gegen den Erzähler sagte er zu ihm: Prinz, es kommt mir nicht zu, zu untersuchen, ob Ew. Hoheit nicht etwas Bessers hätten thun können, als die Mauerfelle zu ergreifen. Genug Sie sind alt; wollen Sie eine Wohnung in meinem Schlosse annehmen? Sie sollen darinn zu befehlen haben. Lassen Sie mir Ihren Prinzen weg, antwortete der Maurer, verschonen Sie mich mit meiner Hoheit; und sehen Sie weiter nichts in mir, als einen Maurer, der sich schon gewöhnt hat, den Eigensinn des Glückes zu ertragen. Ich bin alt, und habe überdem eine zahlreiche Familie; denn ich habe nicht die einfältige Eitelkeit gehabt, darum nicht zu heirathen, weil ich eines Königs Sohn und arm war. Ich habe mich vor ungefähr 30 Jahren mit eines armen Maurers Tochter verheirathet. Wir haben viele Kinder zusammen, aber kein Vermögen ihnen nachzulassen. Wollen Sie mir erlauben, daß ich mir auf Ihrem Gebiete ein kleines Häuschen bauen darf, so will ich Ihre Gütigkeit annehmen, und bey Ihnen in Ruhe sterben.

Mit Freuden willigte Sir Thomas in diesen Vorschlag; und der Maurer und König Richards Sohn lebete noch ungefähr 3 Jahre in dem Häuschen, das er sich selbst erbauet hatte. Er ward begraben zu Eastville den 22sten December im Jahre 1550, wie die Sterbe-Register der Kirche daselbst anweisen.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 29. Montags den 17. Jul. 1786.

I Citationes Edictales.

Amte Limberg. Es sol am Dienstage den 25ten Julii a. c. an der Gerichtsstube zu Bünde, im Bezirk, der von dem Hn. Receptor Reddermeyer, an den Commerçant Wacker zu Holzhausen verkauften 7 Scheffelsaat Feldmannschen Landes eine Abweisungs-Urtel publiciret werden, so hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

II Sachen, zu verkaufen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach 1. das adeliche Landtagsfähige im Amte Reineberg belegene Guth Lübbeke und das dazu gehörige Gütlein Grapenstein, wie auch 2. das adeliche im Amte Hausberge belegene Guth Schockemühle nebst dem Gofelder Hofe, so dem verstorbenen Oberjägermeister von Grapendorff zugehört und welche nach den gerichtlich aufgenommenen Taxen und zwar das Guth Lübbeke mit dem Gütlein Grapenstein auf 66522 Rthlr. 15 Sgr. 8 Pf. und das Guth Schockemühle nebst dem Gofelder Hofe auf 34126 Rthlr. 8 Sgr. 1 Pf. gewürdiget worden, auf Anhalten der Creditoren verkauft werden sollen, und dazu Terminus vor unserer Minden-Ravensbergischen Re-

gierung auf den 18ten Januar 1787. ange-
setzt worden; so werden alle diejenigen, welche nach der Eigenschaft der Güter, solche zu besitzen fähig, und annemlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, in dem ange-setzten Termine sich zu melden und ihr Gebot abzugeben; wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Licitationstermins etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird, und daß die aufgenommenen speciellen Taxen nebst den darüber verhandelten Commissions-Acten noch besonders in der Registratur eingesehen werden können. Urkundlich dessen ist dies Subhastations-Patent 3mal ausgefertigt, und althier bey unserer Regierung, ungleichen in Lübbeke und Cleve angeschlagen, auch zu 9malen den hiesigen Wochenblättern und zu 3malen den Lippstädter Zeitungen eingerückt worden.

Sign. Minden den 27ten Merz 1786.

Anstatt und von wegen ic. ic.

v. Arnim.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach der dem verstorbenen Oberjägermeister Freyh. von Grapendorff gehörige Antheil der im Fürstenthum Minden und Amte Reineberg belegenen Quernheimer-Marck, welcher Antheil 3 viertel derselben

f f

ausmacht, da ben v. Wulffenschen Geschwizstern nur 1 viertel von dieser Marck gebdret, und welche 3 von Grapendorffsche Theile laut aufgenommenen Taxe auf 5201 Rthl. 30 Ggr. 2 Pf. gewürdiget worden, auf Anhalten der Creditoren öffentlich verkauft werden sollen, und dazu Terminus vor Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung auf den 22ten Martii 1787. angesetzt worden: So werden alle diejenigen so nach der Eigenschaft dieser Marck solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind hiermit aufgefordert, in dem angesetzten Termine sich zu melden und ihr Geboth abzugeben; woben den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Verlauf des Licitations Termins etwa einkommenden Gebothe, nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens dienet zur Nachricht, daß die näheren Nachrichten von dieser Quernheimer-Marck in der Regierungs Registratur, und bey dem Markenschreiber Grovemeier zu Kirchlingern erfahren werden können. Urkund dessen ist dieses Subhastations Patent 3 mahl ausgefertigt und allhier bey der Regierung imgleichen zu Cleve und Lübbecke angeschlagen, auch zu 9 malen den hiesigen Intelligenz-Blättern und 3 mal den Lippsstädter Zeitungen eingerückt worden. Sign. Minden am 31ten May 1786.

An statt ic.

v. Arnim.

Amt Schüsselburg. Es soll nach ergangener Approbation hochpreißl. Cammer die Kön. Eigenbehdrige Kochsche Stette Nr. 70 B. Dören, welche aus einem mit Obstbäumen besanzten Hofraum und einem 1 Morgen haltenden Garten, bestehet, und mit Ausschluß der davon gehenden Dnerum, so an Domainen jährlich 1 rthl. 8 pf. an Contribution 1 rthl. 17 ggr. 7 pf. und an Beyhülfselder an den Col. Schnepel 3 ggr. 2 pf. betragen, zu 246 rthl. gewürdiget ist, in Termino den 3ten Aug. c. meistbiethend verkauft wer-

den. Lusttragende Käufer haben sich daher an gedachtem Tage an hiesiger Amtsstube einzufinden, und zu gewärtigen, daß der Meistbiethende den Zuschlag erhalte. Auf das nach Ablauf des Termins etwa noch einkommende Geboth wird nicht weiter Rücksicht genommen.

Amt Limberg. Es ist bereits das freye, doch contribuabale Niemansche im Kirchspiel Rhödinghausen Nr. 15 Bauerschaft Bieren und Dono belegene Colonat zum Verkauf ausgestellt; indessen hat sich dazu kein annehmlicher Käufer gefunden, denn im letztern Termin sind nur 2100 Thl. geboten. Der Niemansche Curator Hr. Justiz Commissarius Müller, hat deshalb um Ansetzung eines vierten Termins Ansuchung gethan: Diesem Gesuch ist deferiret und werden deshalb nochmals all und jede, so die gedachte Niemansche Stette zu kaufen gewillet aufgefordert, ihr Geboth am 25ten July an hiesiger Gerichtsstube zu Bünde zu eröffnen. Diese Stette lieget an einer zur Theilung stehenden Gemeinheit, ist zu Führung der Ackerwirthschaft so mehr bequem situiret da die Ländereyen alle und dichte um und neben dem Hause liegen. Außer ein Wohnhaus und zwey neben Häusern gehdret dazu ein Garten von 4 Eschl. Saat und ein anderer von 3 und ein halben Becher so mit allerhand Obstbäumen und der Garten beym Hause mit 15 Stück Tannen besanzet. An sadigen Lande auf den Dbern-Kampe 8 Eschl. Saat 1 Spint 3 Becher, im Donauer Felde 38 Eschl. Saat, im Kräyensicke 6 Eschl. Saat, im Muppener Felde 8 Eschl. Saat, auch folgende Wiesen: Die Landwehr Wiese 2 Eschl. Saat. 3 Spint 1 Becher, die Contributions freye Sunder Wiese 6 Eschl. Saat 3 Spint, einiges Holzwachs, in der Hasenlied und Kravenlied. Auf alle diese Grundstücke haften nur gewöhnliche Abgaben, an Contribution Domainen und Landwehr-Gelder ad 38 Thaler 3 ggr.

5 pf. und ist dieses Colonat nach Abzug der Lasten auf 3608 Rthl. 23 ggr. 6 pf. taxiret. Diejenigen welche gesonnen dieses Colonat anzukauffen, haben sich am 25. July zu Bünde einzufinden, und zu erwarten daß dem annehmlich Bietenden der Zuschlag erfolge.

Lübbecke Wir Ritterschaft Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke machen hiemit öffentlich bekannt, daß ad instantiam eines Creditoris des Schmidt Johann Jacob Wir die Subhastation des demselben zugehörigen Landwehrs Gärtners erlanbt worden. Dieses zu 75 Rthlr. in Golde ohne Abzug der darauf ruhenden Last und Abgaben, durch beedete Sachverständige veranschlagete Bürgerliche Grundstück wird daher zum Verkauf ausgetoten und werden all diejenige, welche bürgerliche Immobilien zu besitzen und das Kaufgeld zu bezahlen fähig sind, aufgefordert, in Terminis den 22ten August den 19. Sept. und den 17. Octb. dieses Jahres jedesmal Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause entweder persönlich oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihren Both zu thun und die Adjudication auf den besten Both zu gewärtigen. Nach Ablauf des dritten peremptorischen Termins in welchem die Licitation Mittags 12 Uhr abgeschlossen wird, werden keine weitere Offerten angenommen, welches iedem Kauflustigen zur Achtung bekannt gemacht wird.

Lübbecke. Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke machen hiemit zu jedermans Wissen öffentlich bekannt: daß zu Befriedigung der Neuterschen Vormundschaft die Subhastation folgender zur Hypothek verschriebenen Ländereyen des Schmidt Johan Jacob Wir

1. Dreyer Scheffelsaat Zehntfreyen Landes vor der Webdelage zu 105 Rthlr.
2. Dreyviertel Schff. Saat Zehntfreyen Landes in der Masch zu 15 Rthlr. veranschla-

get, erlanbt werden müssen, und dazu Terminlicitationis auf den 6. Jun. den 4. Jul. und den 1. Aug. dieses Jahres an hiesigem Rathhause bezielet werden: Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Land anzukauffen gewilliget und zum Besitz bürgerlicher Grundstücke fähig sind, aufgefordert, sich in denen bezielten Tagefahrten zu melden, und ihr Gebot zu Protokoll zu geben; mit der Nachricht, daß nach Ablauf des letztern peremptorischen Termini auf die etwa nachher noch eingehende Offerten keine weitere Rücksicht genommen, und die Licitation Mittags 12 Uhr abgeschlossen werden wird. Der Taxationschein von denen ausgebotenen Ländereyen kan zu aller Zeit bey hiesigem Gerichte eingesehen werden, und ist dieses Subhastations-Patent am hiesigen Rathhause und im Amte Reinberg angeschlagen und in denen Mindens- Wochenblättern abgedrucket worden.

Amt Brackwede. Es soll von dem bey Vielefeld im Amte Heepen belesenen kleinen hartlager Gehdly, welches von der Stadt Vielefeld den Kriegeschulden-Gläubigern, statt Bezahlung überwiesen und unterm 8ten Novb. 1779 dem Rehbauer Stücken für 6000 rthl. in Golde überlassen worden, anderweit meistbietend so viel an Grund, Boden und Holze verkauft werden, als zu Aufbringung des noch rückständigen Kauf Pretii ad 3327 rthl. 19 ggr. und 83 r rthl. 22 ggr. 4 pf. Verzug-Zinsen bis zum 2ten Aug. c. erforderlich ist. Dieser Fundus ist im Contradictorio von allen Lasten und Abgaben für völlig frey erkläret, enthält bis jetzt, nach bereits veraufterkauften 49 M. 166 □R. 81 Fuß annoch 93 M. 146 □R. 19 Fuß theils cultivirten theils guten Holzgrundes in Brechten, und ist vorläufig zu 5239 rthl. 20 ggr. mit Einschluß des darauf stehenden Holztes und zweyer Kottens taxiret, welche Veranschlagung noch genauer detaillirt, und nebst einem Plan den Grund in verschiedenen Portio-

nen zur Stiftung mehrerer Neubauereyen theilweise zu veräußern, den Liebhabern vorgelegt werden soll, wenn der Grund im Ganzen nicht höher ausgebracht werden kann. Lusttragende Käufer werden diesem nach verabladet, in den auf den 10ten May 17ten Juli und 2ten Sept. angeetzten licitation's Terminen beide erstemahl am Gerichtshause zu Bielefeld und im letzten Termin auf dem Hartlager Geholz selbst, Morgens 9 Uhr sich einzufinden und entweder auf den ganzen Hundum, oder auf die projectirte Portiones ihr Geboth zu eröffnen, wo dann im letzten Termino befindenden Umständen nach der Zuschlag erfolgen, nachher aber kein weiteres Geboth angenommen werden soll.

Amte Schilbesche. Da auf der Landwehrs Stette No. 35 Oberbauerschaft Zöllnbeck am 2ten August der verstorbenen Besitzer Hausgeräth und Nachlaß, worunter auch Vieh und Feldfrüchte, meistbietend verkauft, und mit der Zahlung bis Martini curr. Zeit gegeben werden soll, so haben sich lusttragende Käufer Morgens 9 Uhr einzufinden.

Halle im Ravensbergischen. Die hiesigen Kaufleute, Abig, Hermann und Ludewig Vorhoff haben eine ansehnliche Quantität Schaafwolle vorräthig. Einzelmische Liebhaber wollen sich binnen 14 Tagen bey ihnen melden, sonst die Wolle außerhalb Landes wird verkauft werden.

Rhaden. Einige tausend Pfund Wolle sind hier bey Ernst Henrich Lindeman Wittwe, und Joh. Christian Berges jun. zum Verkauf vorhanden; Kauflustige haben sich in 8 Tagen einzufinden, sonst solche verhand werden mögte.

III Avertissements.

Minden. Es wird in einer Geswürg. Matricular- und fetten Waaren-Handlung ein Bedinter oder Lehrbursche verlangt;

wer also Lust hat diese Condition zu bekleiden, oder zu erlernen, kan sich bey dem Goldarbeiter Hrn. Poppe melden, der das von weitere Nachricht ertheilen kann.

Amte Enger. Es hat sich seit einiger Zeit in dem hiesigen Amte und zwar zu Vähdinghausen eine gewisse Weibsperson, Namens Anna Marie Kinstings, ihrem Vorgeben nach aus Drieburg gebürtig, so schwanger und die Zeit ihrer Niederkunft auf bevorstehenden Jacobi bestimmt, aufgehalten. Da nun dieselbe von hier und dem Verlaut nach nach St. Annen im Döna-brückschén sich begeben, so wird dieses, um auf selbige ein wachsamés Auge zu haben, öffentlich bekant gemacht. Es ist eine Person von mittler Größe, runden Angesichts, die weisliches Haar trägt, eine etwas harte Sprache redet, etwa einige 20 Jahr alt, und ziemlich starker Constitution ist; daher denn auch besonders alle Gerichtsobrigkeiten geziemend ersucht werden, auf diese Person zu vigiliren, und im Betretungsfall für die nöthige Sicherheit zu sorgen. Auf hohen Befehl Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Cammer wird hiedurch bekandt gemacht, daß Sr. Königl. Majestät von Preußen unser allergnädigster Herr die Verlegung der Döna-brückschén Lands Passage welche vor Engern vor bey, durch die Bauerschaft Wecke auf Herford fähret, durch hiesige Stadt zu leiten, nicht allein allergnädigst zu approbiren geruhet, sondern auch Behuef einer bequemen Passage die Kosten zu einem ganz neuen Steuweg Landesväterlich zu genehmigen, und anzuweisen. Gleichwie nun dieser neue Steuweg völlig ausgeführet, und die alte Passage vor der Bauerschaft Wecke, die öftr wegen hohen Wassers nicht zu wahren war, gesperrt worden ist; Als wird dieses mündlich zur Wissenschaft gebracht, und an gemiesen den Weg auf und von Döna-brück über Herford durch die Stadt Engern zu nehmen. Das von Alters her bezahlte Weg-

geld ist nicht erhöhhet worden', vielmehr wird von einem beladenen oder leeren Wagen nur 8 Pfennig an den Einnehmer und Gastwirth Brüggemann vor wie nach bezahlt; wornach sich also die Fuhrleute zu achten haben. Engern den 8. Jul. 1786.

Magistrat hieselbst

Kurlbaum.

Weisse.

IV Notification.

Minden. Der Col. Joh. Henr.

Holtböfer No. 2 in Rutenhausen hat in hiesiger Feldmarck 3 Morgen Landschag pflichtiges Land in der langen Wand in 2 Stücken belegen, wovon 6 St. Sins Gerste an hiesige Domdechaney geben, und 2 ein halben Morgen frey Land daneben, von seiner Schwester, vormaligen Wittwe des Zimmermeister Christian Kloth, jetzt ver- ehelichten Joh. Henr. v. Beerens, mit des- sen Zustimmung käuflich acquirirt.

Eröffnetes Geheimniß von dem präparirten Leinsaamen, aus wahrer Liebe meines Nächsten. *)

(Aus den Breslauer oconomischen Blättern.)

Gehe ich zu der Eröffnung dieses Geheimnisses schreite, finde ich für nöthig zu sagen, wie ich hierzu gelanget bin.

Schon etliche vierzig Jahrgänge sind verfloßen, worinnen vom Anfange bis zum Ausgange jedes Jahres, ich eine Naturgeschichte geschrieben, und hey denen unter mir gehalten Güthern, alle Spielwerke der Natur genau bemerkt habe.

Unter allen diesen Spielwerken der Natur, machten mich die Leinsaamen-Früchte am aufmerksamsten; dieweil selbige, besonders in trockenen Zeiten, gegen einen großen Feind, den Erdflöh, sofort kämpfen mußten, und von selbigem zum Theile, und zu gewissen Jahreszeiten, ganz ruiniret wurden.

Kraut, Rüben, Riß u. d. g., alle diese Selpflanzen, leiden alle Jahre, und besonders die Leinsaamenpflanzen, durch den Erdflöh.

Daß nun die Leinsaat in unserem Vaterlande groß, und der Flachsbau der allergrößte Handlungsweig ist, der vor allen anderen Getraidetrüchten den größten Ertrag, den Local-Umständen nach, bringt, verschiedene Guths-Besitzer aus Sorgen und Kummer reißet, wann sie an Getraide und allen anderen Einnahmen, Mangel leiden; das Commerz befördert, den Leinwandhändler bereichert, dem armen Spinner, Weber und Fleischer sein Brod gewähret: und daß überhaupt der Flachsbau die einzige Branche ist, wodurch Geld ins Land kommt und der Staatskörper beseelet wird, ist bekannt.

Alles dieses brachte mich mehr zum Nachdenken, wie diesem Uebel abzuhelfen, daß die Flachspflanze in ihrer zarten Jugend nicht von dem Erdflöhe beschädiget würde, und der Landwirth, der bisweilen den so sehr und oft trüglichen Sonnen-Kein

*) Der Herr Verfasser ward in den Nachrichten der Patriotischen Gesellschaft (M. f. 5ten Bd. v. J. 1777, S. III.) aufgefordert, dieses Geheimniß dem Publicum patriotisch zu entdecken: und dieses hat er nun freywillig in unsrer Zeitung zu thun, schon vor einiger Zeit versprochen, und hiemit in Erfüllung gebracht. d. H.

für 12 bis 15 Mthlr. erkaufft, und in der Tonne, nach der Reinigung, bisweilen nur 5 Viertel Saamen hat, nicht so großen Schaden haben solle.

Nach vielen gemachten Proben, fand ich durch große verwandte Kosten und Arbeiten, endlich dieses Arcanum:

Es bestehet;

- 1) aus menschlichen Excrementen.
- 2) aus einem Extracte der italienischen Abele oder des Pappelbaumes, *) und
- 3) aus vegetabilischem animalischen Mirgel.

Dieses sind die Ingredienzien die den Saamenkörper schon vor der Saat beschwängern, den Verderber, den Erdflöh, tödten und nicht zum Leben kommen lassen.

Sie reinigen den ersten Theil dieses Saamenkörpers von dem schädlichen Unkraute, die Seide genannt, den zweyten Theil derselben präpariren sie zum Milchschleime zur Nahrung der Keime in ihrer Hülle, und dem dritten Theil wird eben die Kraft gegeben; daß also dieser präparirte Leinsaamen ganz vorzüglich reichlichen Ertrag, feinen Herder und schwer Gewicht bringet, ohne daß man den trüglichen Tonnenlein nöthig hat.

Dieses ist der Zweck, wornach ein jeder denkender Oekonom trachtet, vielen und feinen Flachß zu erbauen.

Bekanntermaßen aber schlägt es bey sehr vielen Landwirthen fehl, und zwar weil sie

von den theoretischen Schriftstellern, von dem Flachßbaue einen sehr dunklen Unterricht erhalten, diese als Irrlichter ihren Glanz mittheilen, und jemehr der Landwirth Nutzen darinnen suchet, jemehr weichen und fliehen diese Irrlichter von dem Landwirth; vergnügen den Geist und machen die Chatulle leer; mithin nach erhaltenem mißlungenen Ertrage, geht der Landmann sofort nach der alten Gewohnheit, säet, raufft, und röstet den Flachß wie vorher, da doch zu diesen drey Unternehmungen ein großes practisches Erkenntniß-Vermögen gehöret, und alles darauf ankommt, sich und seinen Wohlstand durch Anbau des Flachßes vollkommener zu machen.

Es ist nicht mein Vorsatz, eine practische Abhandlung vom Flachßbaue zu schreiben, nur aus Menschenliebe mein Arcanum zu eröffnen, und wie oben gesagt worden ist, daß sich ein jeder dieses Ingredienz selbst präpariren kann, weil diese Materie aller Orten zu haben, und das Haupt-Ingredienz bestehet aus Excrementen von Menschen ic.

Hierbey muß ich etwas weitläufig werden:

Ich fand hier von diesem allervortreflichen Düngungs-Salze (so in großen Städten unseres Vaterlandes in die Ober geworfen wird) **) Fingerzeige in holländischen, englischen und italienischen Schriften: erstere treiben mit diesen Excrementen einen ordentlichen Handel, und die Stadt

*) *Populus nigra italica*. Mich dünkt nach meinen chymischen Grundfäßen, daß unsere hiesige Pappel (*Pop. nigra L.*) eben so Pottaschreich und die davon erhaltene Pottasche in diesem Gebrauche eben so richtig sey: zumal, da die italienische Pappel eigentlich nur eine Abart von unser schwarzen Pappel ist. (M. f. Suckow's ökon. Botanick, S. 128. Auch glaube ich, daß die, welche Mangel an diesen Bäumen haben, getrost ordinäre Pottasche anwenden können. Ich bemerke dies, um diese wahrhaft nutzbare Methode gemeinnützig zu machen. Niem.

**) In meiner Encyclopädie, 3ter Lieferung, eifere ich gegen mehr Städte. R—m.

Venedig unterhält davon ihre Steinpflaster, welches jährlich große Summen zu repariren kostet.

Dieses bewog mich, Experimente zu machen, ich baute für mein Gesinde für die Drescher, Flachs-Arbeiter u. Abtritte, und sammelte daselbst und aus den Bohnhäusern, alle menschliche Excremente:

Naturalia non sunt turpia.

Düngte damit meinen Flachs-Acker und säete darein den Leinsaamen; allein, da ich die rechte Bestimmung der Düngung und der Saat noch nicht treffen konnte, so erbaute ich bisweilen viel und einen schönen langen Flachs, aber es war ein aufgeschwemmter Körper, der unter der Arbeit verschwand, und mir nicht den erwünschten Ertrag brachte. Bisweilen bey einer dünneren Saat, erbaute ich langen aber sehr grob herdrüchen Flachs, und erreichte meinen Zweck nicht am Gewichte, aber vielen Saamen.

Der Erbsfloh, und das Unkraut, die Seide, waren und blieben die gewöhnlichen Feinde dieses Flachses.

Ich schritt zur Auflösung dieser Excremente durch den fließenden Weg, aber ohne erwünschten Erfolg. Dann ergriff ich den trocknen Weg, lösete diese Excremente chymisch auf, und zweytens vermischte ich damit die zerstorbe Holzpflanze, die italiänische Abele, und laugte diese beyden Körper aus.

Diese Lauge sod ich in meiner Pottaschscherey, gewann den reichhaltenden Fluß, brachte selbigen in meinen Calcinir-Ofen, und durch das Calciniren, erzielt ich dieses wahre Düngersalz. Nun drittens, nahm ich von meinem vegetabilischen animalischen Mergel, dessen ich so viel habe, daß selbigen meine Nachkommen noch nicht im Stande sind zu consumiren, und vermischte alle diese drey Körper mit einander.

Es wurden etliche Jahre hindurch Pro-

ben auf verschiedene Art gemacht, ehe ich zur wahren Bestimmung gelangen konnte, wieviel ich von jedem Kraftkörper nehmen sollte.

Nun aber ist es mir nach allen diesen Operationen geglückt, daß ich, seit vielen Jahren her, den erwünschten Erfolg erlanget, und nach dem jährlichen Aussaatssetate von 60 Breslauer Scheffeln, den vortrefflichsten Flachs erbauet habe.

Ich ertheile nun, ohne Rückhalt, zum Nutzen meines Nächsten, diese Düngerkraft öffentlich mit:

Ich nehme vom ersten und zweyten Fixalkali, einen, und von dem dritten als dem vegetabilischen animalischen Mergel, * (vor dem mineral Mergel muß man sich hüten) zwey Theile, vermische selbige mit einander, und bewahre diese Düngerkraft bis zur wirklichen Präparatur des Leinsaamens im Trocknen auf. Diese Präparatur geschieht sogleich als der Flachs eingearthet, der Leinsaamen ausgelkloft und rein gepurdt worden ist. Unter einen Scheffel Leinsaamen werden 12 Pfund oder eine und eine halbe Meze von dieser Düngerkraft gemischt, auf dem Schüttboden ausgebreitet und bis auf das andere Jahr in diesen Ingredienzien liegen gelassen. Gleichwie nun ein jeder Körper seine Poren hat, so ist das Leinsaamenkörperchen auch mit diesem Dunst und Saugrohrchen versehen.

Da es nun völlig mit dieser Düngerkraft umgeben ist, so kann kein fremder Staub die Hülle, als die Schaale, den ersten Theil dieses Leinsaamens berühren, und folglich nicht insiciren, daß die Seide sich nicht generiren und dieses schädliche Unkraut den Flachs verderben kann.

Da nun diese Ingredienzien ein wahres Fixalkali und mit dem vegetabilischen animalischen Mergel vermischt ist, folglich bey feuchter Bitterung, feuchte, und bey trockener Bitterung, wiederum trocken

*) Was der H. V. unter diesem Mergel, eigentlich Mergel, versteht, wird in einem N. S. besondere erklärt werden. b. H.

wird; gleichwie Pottasche, wann selbige noch in dem allertrocknesten Orte stehet, die Atmosphäre aber voll feuchter Wolken ist, so wird diese Pottasche fließend, und wird die Luft heiter, sodann wieder trocken. So dehnt sich das Leinsaamendörnchen bey feuchter Witterung aus, und bey trockener Witterung, ziehet sichs wiederum zusammen, und so athmet es (gleichwie der Mensch) diese Düngekrast, in der es lieget, nach und nach, so wie die Atmosphäre sich feuchte oder trocken zeigt, ein; dadurch wird der ganze Saamentörper bekräftet, der zweyte Theil gestärket und zur Auflösung in Milchslein, wenn er in die Erde kommt, geschickt gemacht, der dritte Theil beschwängert sich, die Keimen werden mit einer reinen gesunden Nahrung in der Hülle allsfort, wenn die Aussaat geschehen ist, in der Erde unterhalten, bis dieser Saamentörper sich ganz aufgelöset hat, die Hülle als die Schale oder den ersten Theil von diesem Körper ablegt, von sich stößt, die Wurzelkeimen sich in und an die Erde schmiegen, gleich als ein Kind an der Mutterbrust, und durch unzählbare Wurzelchen alle Theilchen in der Erde durchkreuzet, (gleich den Nienen, die aus den innersten Blüthekapseln Nahrung suchen) also auch den Nahrungsfaß aus der Erde dem Keimen, der sich den Lichtstrahlen nahet, sofort zuführet, die Pflanze bildet, und das Wachsthum des Flachses befördert.

Dieser Keim des Leinsamens, gleich einem Kinde, das von gesunder Natur gute Nahrungskraft im Mutterleibe empfängt, stark, gesund und munter ans Tageslicht gebracht wird.

*) Da mir 6 — 7 jähriger hierländischer Leinsaamen völlig dem Rigaischen in Länge und Güte gleichförmigen Flachses geliefert, so würde statt 3 auch 6 Jahre empfehlen. Mehr von Verwandlung des hiesigen Leines in Rigaischen, wird man in meiner zum Druck schon fertig gemachten Encyclopädie, im Monathe März antreffen.

So und nicht anders erscheint auch die Blattkeime munter und mit gesundem Aussehen auf der Oberfläche der Erde. Je länger nun dieser präparirte Leinsaamen in diesen Ingredienzien lieget, und wenn er auch bis 3 Jahre sofort aufbehalten wird, desto reichlichem Zuwachs hat man zu erwarten. *)

Aller präparirte Lein bey mir lieget bis zwey Jahre, und wird derselbe von mir nicht von der ersten Aerndte gleich folgendes Jahr, sondern allererst das andere Jahr darauf gesäet.

Die Ausdünstungen des Selbstkörpers erzeugen den Erdstoh, diese Ausdünstungen werden von den Ingredienzien ausgezogen, und folglich die Generation des Erdstohes vernichtet.

Die Hülle oder die Schale des Körnchens kann von dem unreinen Staube nicht bewahrt werden, der sich sonst in die Poren eindringet, den Körper insiciret, und das Unkraut die Seide erzeuget. Diese Seide erzeuget sich vom Roggenmehlstaube wenn unvorsichtig Mehlsäcke zum Leinsaamen gebraucht werden. Dieses bestättiget die Erfahrung, und dieses lehrte mich aufmerksam zu werden, da ich das Unkraut, die Seide, in meinem Flachse so oft aufwachsen sehen mußte, da mein Leinacker nahe bey einer Windmühle war, und so verschiedene Jahre allemal auf diesem Acker dieses Unkraut aufwuchs.

(Der Beschluß folgt künftig.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 30. Montags den 24. Jul. 1786.

I Steckbrief.

Ein auf dem Amte Reineberg als Kuhhirte in Dienst gestandener junger Kerl von 22 Jahren, Namens Henrich Ludewig Kleine-Wellpott aus Hülhorst Amtes Reineberg gebürtig, von starken Knochen, mittler Größe, vollen runden und gesunden Gesicht, schwarzbraunen Haaren und Augen, eine wollene Mütze, weißen Kittel, gelb lederne Beinkleider, weiße wollene Strümpfe und Schuhe tragend, und besonders daran kentlich, daß ihm der Daum in der rechten Hand fehlet, und über die linke Hand eine Schmarre von einem Schnitte hat ist in verwichener Nacht aus dem hiesigen Gefängniß gebrochen, und entwichen. Da nun aber sehr daran gelegen, daß dieser Mensch wieder zur Haft gebracht werde, um die angefangene Untersuchung gegen ihn fortsetzen zu können. So wird jedes Orts Obrigkeit, und jedermann gebührend ersuchet, auf den flüchtig gewordenen Wellpott genau vigiliren, denselben im Betretungsfalle in sichere Verwahr bringen, und unterschriebenen Commissario davon Nachricht geben zu lassen.

Lübbecke am 22ten Julii 1786.

Wigore Commis. Consbruch.

I Warnungs-Anzeige.

Da ein Untertan des Amtes Reineberg wegen geständlich ausgeübter Diebereyen zu monatlicher Zuchtstrafe nebst Willkür u. Abschied condemniret worden ist; so

wird solches hierdurch zur Achtung und Warnung bekannt gemacht. Sign. Minden den 7ten July 1786.

II Avertissement.

Da auf die vom officio Fiscii wider die Wittve des Gerhard Henrich Determann Maria Clara geborne Wilken zu Beesten gerichtlich eingetragenen Prodigalitäts Erklärung Dato rechtlich erkannt, und mithin gedachte Wittve Determann für unfähig erklärt werden müssen über ihre Vermögen fernerhin alleine und ohne Zuziehung der ihr bezeugten Curatel im geringsten weiter zu disponiren; als wird solches durch gegenwärtiges öffentliches Alhier zu affigirendes und den Mindenschen Anzeigen einzurückendes Publicandum zu dem Ende jedermann kund und zu wissen gethan, damit sich niemand weiter mit gedachter Wittve Determann ohne Mitzuziehung der ihr angeordneten Curatel in einen Contract oder sonstige Handlung wie sie auch Nahmen haben mag einlasse, widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß dergleichen Handlung als gültig nicht angesehen, mithin auch darauf keine Besprechung der mehrgedachten Curandin weniger den deren Curatoren und Des dieser zur Administration übergebenen Vermögens ihrer Curandin werde gestattet, noch auch auf irgend eine Art darauf rechtlich Rücksicht werde genommen werden. Urkundlich 2c. Da statt 2c. Müller. Warendorf, Schmidt.

§ 9

III Citaciones Edictales.

Ant Limberg. Der Kauffmann Bernhard Friedrich Höpfer hat die Leibfreye, an hiesige Wehdum Weinkaufspflichtige ehemahls Wehmeiers Stette, Nr. 6 zu Bünde an den Tabackspinner Christia, Meyer hieselbst aus freyer Hand verkauft, auch ist unter beyden Theilen verabredet, daß diejenigen so an dieser Stette oder deren Zubehdr, dessen Beschreibung in hiesiger Registratur eingesehen werden kan, einen Anspruch zu haben vermeinen, denselben jetzt anzugeben, aufgefordert werden mögten, damit der Verkäufer sich dadurch der Cautions-Verbindlichkeit entledige. Insbesondere ist angezeigt, daß in dem ältern Hypothequen-Buch folgende Schulden, sich annoch eingetragen befinden, in Ansehung derselben, zwar die Gläubiger befehdt, aber die Documente nicht herbeigeschafft, und zur Löschung vorgelegt werden könten, als 1. die Bändische-Arme ex Obl. de 15ten Nov. 1746. = 45 Rthlr. 2. der Fried. Klusman zu Dono ex Obl. de 22ten May 1780 = 100 Rthlr. 3. Lutzgers Pupillen ex Obl. de 6ten Apr. 1753 = 50 Rthlr. 4. Schug-Jude Assur Marcus ex Obl. de 18ten Apr. 1753 = 100 Rthlr. 5. der Prediger Richter ex Obl. de 2ten Jan. 1754 = 25 Rthlr. Dieserhalb werden all und jede, so an diese Schuldforderungen irgend einen Anspruch zu haben oder aus dem Besitz der Documente, einiziges Anrecht für sich herzuleiten gesonnen, so wie alle und jede welche sonst an der verkauften Stette, real Präntensionen zu haben vermeinen mögten, aufgefordert, diese binnen 3 Monath und zulezt am 26ten Sept. a. c. an hiesiger Gerichtstube anzugeben, die Documente worauf selbige beruhen zu produciren, und ihr behauptetes Anrecht zu rechtfertigen. Diejenigen welche sich dann nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Präntensionen abge-

wiesen, die obgedachte Forderungen im Hypothequen-Buch gelbschet, und die Gelder so zur Sicherstellung derselben bey der Banque deponiret, dem Verkäufer Höpfer ausbezahlet werden.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Die von der verstorbenen Rödern nachgelassenen wenigen Mobilien bestehend in Kupffer Zinn Hölzerngeräthe Kleidung Linnen und Betten, sollen in Termino den 3ten Juli und folgenden Tagen in dem Rödterschen Hause jedoch nicht anders als gegen baare Bezahlung verkauft werden. Zugleich wird auch hiermit bekant gemacht daß das Rödtersche Haus nebst dem dazu gehörigen außerm Rübthore belegenen Hudetheil in Termino den 2ten Augst. auf einige Jahre vermietet werden soll, dabero sich die Liebhaber auf dem Rathhause einfinden und die Bedingungen vernehmen können.

Subbecke. Bey Herr Holle alhier sind 3000 Pf. gute Wolle vorrätig; was zu Käufer sich binnen 8 Tagen melden müssen.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preußen. rc.

Fügen männlichlichen hiedurch zu wissen: was massen die im Kirchspiel Brämsche belegene Immobilien der Wittwe Schomacker nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und, nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 566 Fl. 10. sbr. hol. gewürdiget worden; wie solches aus dem in der Lingerscheit Registratur, bey dem Mindenschen-Adress-Comtoir und bey der Kippstädtischen Zeitungs-Expedition befindlichen Taxations-Schein mit mehrerem zu ersehen ist. Wann nun ein darauf versicherter Gläubiger um die Subbastation derselben allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir zu jedermanns feiz-

len Kauf obgedachte Schomackersche Immo-
biliten nebst allen derselben Pertinentien,
Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in
der Taxe mit mehrerem beschrieben, mit
der taxirten Summe der 566 Fl. 10 Sibr.
hol. Citiren und laden auch diejenigen, so
Belieben haben möchten, dieselben mit Zu-
behör zu erkaufen, auf den 10ten Julii den
10ten August und den 20ten Septbr. a. c.
und zwar gegen den letzten Termin perem-
torie, daß dieselben in den angeetzten Ter-
minis erscheinen, in Handlung treten, den
Kauf schließen, oder gewarten sollen, daß
im letzten Termin gedachte Immobilien dem
Meistbietenden zugeschlagen werden sollen.
Uebrigens werden zugleich alle diejenigen,
welche an obgedachte Schomackersche Grund-
stücke ein dingliches Recht ex quocunque
capite zu haben vermeinen, hierdurch sub
praedictio verabladet, solches a dato bin-
nen 12 Wochen präclusivischer Frist und
spätestens in ultimo Termin subhastationis
den 20ten Septbr. a. c. ad Acta anzugeben
und zu liquidiren, und des Endes gedachten
Tages des Morgens frühe in hiesiger Re-
gierungs-Audienz coram Deputato causa
Regierungs-Rath Warendorf zu erschei-
nen, ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher
Art nach zu verificiren auch in casu insuffi-
cientia mit denen Neben-Creditoren super
prioritate ad Protocolum zu verfahren und
demnächst rechtliches Erkenntnis und locum
in dem abzufassenden Prioritäts-Urtel zu
gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre
Forderungen und Ansprüche in präfixo Ter-
mino liquidationis nicht angegeben, oder
wenn gleich solches geschehen, ihre Forde-
rungen nicht gehörig justificiren, haben
zu erwarten: daß sie aller ihrer etwaigen
Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren
Forderungen nur an dasjenige, was nach
Befriedigung der sich meldenden Gläubiger
von der Masse noch übrig bleiben möchte,
verwiesen werden sollen. Urkundlich 1c.

Gegeben Rügen, den 8ten Junii 1786.
Anstatt 1c. Müller.

Wir Friererich von Gottes Gnaden,
König von Preußen 1c. 1c.

Fügen männiglich hiedurch zu wissen:
wasmassen das hieselbst sub Nr. 145. bele-
gene und der Witwe Grewen zustehende
Haus nebst allen Pertinentien und Gerech-
tigkeiten in eine Taxe gebracht und, nach
Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 355
Flor. gewürdiget worden; wie solches
aus dem in der Lecklenb. Lingensehen Re-
gierungs Registratur befindlichen Taxat-
ons Schein mit mehrerem zu ersehen ist.
Wann nun die Wittve Grewen zur Befrei-
gung ihrer Gläubiger um die Subhastati-
on des Hauses selbst allerunterthänigst
angehalten, Wir auch diesem Gesuch statt
gegeben haben; so subhastiren und stellen
Wir zu jedermanns feilen Kauf obgedach-
tes Haus nebst allen Pertinentien, Recht
und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe
mit mehrerem beschrieben, mit der tax-
irten Summe der 355 Fl. Citiren und
laden auch diejenigen, so Belieben haben
möchten, dieses Haus mit Zubehör zu er-
kaufen, auf den 27ten May den 27ten Junii
und den 7ten Aug. und zwar gegen den
letzten Terminum peremptorie, daß diesel-
ben in den angeetzten Terminis auf hiesi-
ger Regierungs Audienz Coram Deputato
Referendaris Schröder erscheinen, in
Handlung treten, den Kauf schließen, oder
gewarten sollen: daß im letzten Termin
das Haus dem Meistbietenden zugeschlagen
werden soll. Uebrigens werden zugleich
alle diejenigen, welche an obgedachtem
Hause ein dingliches Recht ex quocunque
capite zu haben vermeinen, hierdurch sub
praedictio verabladet, solches a dato bin-
nen 12 Wochen präclusivischer Frist und
spätestens ad acta anzumelden, in termino
den 7ten Aug. a. c. des Morgens frühe in
hiesiger Regierungs-Audienz coram De-
putato causa Regierungs-Referendaris
Schröder zu erscheinen, ihre Rechte und
Ansprüche rechtlicher Art nach zu verifici-
ren auch in casu insufficientiae mit denen

Neben-Creditoren super prioritata ab protocollum zu verfahren und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo termino liquidationis nicht angegeben, oder wenn gleich solches geschehen, ihre Forderungen aber nicht gehörig justificiret, haben zu erwarten: daß sie damit nicht weiter gehdret, von dem zu subhastirenden Hause abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen so wohl gegen den Käufer des Hauses als gegen die Gläubiger unter welchen das

Kaufgeld vertheilet werden wird, auferleget werden soll. Urkundlich ic. Gegeben Lingen den 24ten April 1786.

An statt und von wegen ic.

Möller.

V Gelder, so auszuleihen.

Minden. An v. Mühlens. Pupillen-Geldern, sind 160 Rthlr. in Courant leihbar gegen Hypothecarische Sicherheit vorhanden; weshalb sich Liebhaber entweder bei dem Pupillen-Collegio, oder bei dem Vormund, Richter Culemeyer in Herford melden können.

Eröffnetes Geheimniß von dem präparirten Leinsaamen, aus wahrer Liebe meines Nächsten. *)

Beschluß.

Sich machte Versuche einige Jahre hindurch, um mich zu überzeugen, und nahm Mehlsäcke zu dem Saamen, und so säete ich ihn; es wuchs Seide, denn eben von demselbigen Saamen ließ ich in reine neue Säcke thun und davon, entfernt von der Windmühle, aussäen, und es wuchs kein solches Unkraut. *)

Gleichwie nun der Brand im Weizen, Hierfen und anderen Sorten Getraide, das gesunde Saamkörnchen von dem Staubsbrande inficiret und anstecket, so geschlehet dieses auch durch den Mählstaub des Kornes.

O! wie sehr wünschte ich, nachdenkenden Freunden hierdurch Nutzen zu schaffen,

und das Vorurtheil zu benehmen, daß aus unserem Vaterlande nicht so viele hundert tausend Rthlr. alle Jahre für den sogenannten Tonnen-Lein außer Landes geschickt würden, der bekanntermaßen nur den Namen von diesem oder jenem fremden Orte erhält; aber vieler in unserem Vaterlande selbst erzeugt worden ist. O! geben wir uns doch Mühe, unseren Leinsaamen außer Landes zu verkauffen, den ein guter Baum, nämlich der steinherdrige Flachs, erzeugt hat. Denn wie kann ein schlechter Baum gute Früchte bringen? eines wilden Apfelbaumes Früchte sind und bleiben sauer! Bekanntermaßen wird der Flachs, den die Ausländer von diesem Ton-

*) Indem dieses abgedruckt wurde, besuchte ich den Hrn. Amtsrath Hiersehe, und sah mit Verwunderung die Schönheit seines Leinwuchses am 25ten July, so daß in seinem vielen Leine auch nicht eine einzige Spur von Flachsseide zu sehen war; und doch war bey seinen Nachbarn, die nur durch einen Stangenzaun den ihrigen unterschieden hatten, die Menge desselben, und zugleich elendiger Lein zu finden.

Niem.

nen = keine erzeugt haben, nur zu Schiff-
Zehauen und anderen Seiler = Arbeiten ver-
braucht aber keine feine Leinwand davon
gewonnen, und dieses siehet man auch an
dem Flachse, der ins Land kommt, daß
nach aller angewandten Mühe doch keine
feine Garne davon gesponnen werden kön-
nen; und der Beweis ist noch deutlicher,
da diese Ausländer unseren feinen Flachse
und die Leinwand von uns abkaufen müssen.

Wenn doch denkende Landwirth das
Worurtheil schwinden ließen, daß der Ton-
nen = Lein deswegen gut ist, weil er aus
einem anderen Klima kommt.

Der Oekonom muß nicht das geographi-
sche Klima mit dem Oekonomischen vermengen.
Wir brauchen das ökonomische Klima
nicht bis 6, 8 Grad zu suchen, wir finden
den Local = Umständen nach in der Land-
wirthschaft bald einen andern Himmels-
strich, bisweilen schon in einer halben
Meile.

Alle Veränderungen, alle Wechselungen
mit Saamen ist gut; aber wenn wir unser
Vaterland auch nur in der Breite 2 und
ein halben und 3 Grade in der Länge an-
nehmen, so ist die Verwechslung des Leins-
saamens von diesem bis jenem Orte hinrei-
chend, ohne fremden Saamen außer Lan-
des kommen und uns auslachen zu lassen,
weil vielen der Verrug gellinget: und nicht
genung, daß ich damit betrogen worden
bin, sondern es wird auch mein Acker be-
trogen, der mir durch die Wirkung der
gütigen Natur andere Frucht reichlich ge-
tragen hätte. Ich versichere, man bedie-
ne sich nur der angezeigten Präparatur,
so können wir den auswärtigen Leinsamen
nicht allein ganz entbehren, und das Geld
im Lande behalten, sondern unsere Nach-
barn und Ausländer würden unseren Saa-
men, nebst dem fein herbrigen Flachse, sehr
gerne kaufen und sich Ausfuhr = Pässe selbst
zu besorgen suchen.

*) Unter diesem Tittel will H. A. R. eine ökonomische Schrift erscheinen lassen.
d. H.

Es ist sehr viel von dem Anbaue dieses
unschätzbaren Productes annoch zu sagen,
so uns den ersten und letzten Anzug liefert,
ich will es aber aussetzen, bis ich den phy-
sicalischen ökonomischen Feldprediger geen-
diget haben werde, darinnen ein mehreres
gesagt werden soll: *) — Ich schränke
mich daher hier nur bloß auf die Präpara-
tur dieses Saamens ein, um aller unver-
nünftigen Tadelsucht den unerfahrenen Land-
wirthen ihre uneinsichtsvolle Beurtheilung
hiervon zu benehmen; ich aber aus Liebe
dafür ihr eigenes Beste befördern will.

Königl. Unterath Hiersche,
Separation = Commissarius, Erbherr der
Güther Schwundnig ic.

N. S. Die Frage von dem Mirgel, ha-
ben mehr auswärtige Freunde gethan, und
gleichwie Er. ic. begierig zu wissen, was
das für Mirgel ist.

Grosse Naturkundige und gelehrte Män-
ner geben hiermit ihre Unwissenheit zu er-
kennen, die so sehr viel vom Mirgel ge-
schrieben haben, und dem weißen grauen,
blauen, schwarzen ic. Mirgel, bald diesem,
bald jenem Vorzüge beylegen, und sehr
vielerley Mirgelarten hersagen, aber auch
nicht von einer einzigen Art den rechtmä-
ßigen Gebrauch bestimmen.

Ich müßte sehr weitläufig werden, wenn
ich hier allen Nutzen des Mirgels beschrei-
ben wollte.

Ihnen Freund, nur kurz gesagt, daß
nur drey Arten Mirgel in der ganzen Welt
existiren, und auch nur, dem Naturspiel
gemäs, existiren können. Die Farben sind
nur zufällige Dinge, das wesentliche aber
ist das Salz, oder wie es Plinius in den
ältesten Zeiten, das Mark der Erben nennet.

1) Der vegetabilische Mirgel ist ein Salz
von Jahrtausenden her, aus zerstreut-
ten Pflanzenkörnern, oder ein vege-
tabilisches Salz.

Dieser Mürgel giebet eine Speise ab, für die unter der Erde lebenden Thierchen, und wird, wenn er in nassen Orten sich gefenet hat, eine Lieblings-speise für vielerley Schnecken und andere Thiere.

Diese leben davon, generiren sich und sterben bey dieser ihrer Nahrung sofort, daß nach der Länge der Zeit, der wahre rechte und kräftigste Dünger-Mürgel und durch diese Entziehung und Vergehung, die

2te Art Mürgel, von dem Pflanzen- und Thiersalze, und also vegetabilisch animalischer Mürgel genannt wird. Die erstere Art findet man allein, diese 2te Art aber niemals rein, sondern jederzeit mit Pflanzensalze vermischt.

Will man aber die 2te Art Salze haben, welches zu vielem Gebrauche dienet, muß man die Schneckenmuscheln und andere thierische Körperchen davon sondern, und von dem Pflanzen-Mürgel scheiden, pulverisiren und zur Vegetation der Pflanzen anwenden ic.

Dieser vegetabilische animalische Mürgel ist also, der zur Präparirung des Leinsaamens gebraucht wird, und daher sagen gewisse Mürgel-Beschreiber, wo kleine Schnecken unter dem Mürgel gefunden werden, daß dieses der beste ist.

Die 2te Art Mürgel, ist der mineralische, der auf Höhen mehr als Niedrigungen gefunden wird. Die Farben sind auch

nur zufällig, das wesentliche ist aus dem Mineralreiche von Jahrhunderten her, eine calcinirte Kalkerde ic, düngt zwar, wie viele Gelehrte meinen, es ist aber falsch, düngt nicht, sondern löset nur gleich dem Kalk, die annoch in der Erde befindliche Düngertheilchen auf, zerstöhret alle Pflanzkörper, die alsdann in die Gährung und Fäulniß in der Erde übergehen, und der Frucht des Fleißes Nahrung mittheilen; und wenn er seine Function erreicht, ist er mehr schädlich, und wäre zu wünschen, daß man selben wieder aus dem Felde heraus bekommen könnte.

Er hat keine anziehende Kraft, sondern nur, gleich wie der Kalk, bindende; mithin muß er bey der Präparirung des Leinsaamens vermieden, und nur die 2te Art, wo sich Schnecken darunter befinden, genommen werden. Ich bin überzeugt, daß Ihnen diese Nachricht künftig nützlich werden kann, und noch mehr, wenn sie alles so hier in Loco, in- und außer der Erde, die Pflanzen wachsen sehen, und vor mir in einer Stunde mehr, als durch weitläufige Correspondenz, erfahren können.

Der physicalisch ökonomischen Feldprediger, wird nur in langen Winterabenden zum Vergnügen geschrieben, wenn ich Zeit habe, und nicht weiß, ob ich bald fertig werden möge. Schwundnig im Dreinigischen den 20. Juli 1785.

Ziersche.

Etwas über die treibenden Mittel bei schweren Geburten.

Es ist mehr als zu bekannt, wie viele und vielerley Mittel, bey schweren Geburten angerathen und gebraucht werden. Kräuter-Bücher, Materia Medica, praktische Schriften, sind damit bis zum

Eckel angefüllt. Es ist der Mühe nicht werth, sie alle herzuführen.

Zweyerley Wirkungen erwartet man überhaupt von denselben: sie sollen entweder die falschen oder wilden Wehen stillen,

oder die wahren erwecken und befördern.

Die stillenden Mittel sind ohne Widerspruch oft von großem Nutzen: doch hiez von handle ich jezo nicht.

Die Wärtung und der Nutzen der treibenden ist noch vielem Zweifel unterworfen; ja man hält sie oft schädlich, und sie sind bisweilen offenbar.

Diejenigen die man Specifica nennet, das ist, von deren Wärtung man keinen Grund angeben kan, thun was sie können: selten, was man erwartet; und vielleicht tritt oft das Zutrauen der Gebärenden, das ihren Muth stärket, oder eine bessere Anordnung bey der Geburtsähülfe, an die Stelle der Wärtung. Ich lasse sie seyn, was sie sind.

Diejenigen Mittel aber, wovon man vernünftigen Grund angeben kan; die das Geblüt treiben, das ist, in Wallung setzen, und hiedurch alle Bewegungen im Körper vermehren, werden doch wohl von großem Nutzen seyn? Bey schwachen, phlegmatischen, nicht Blutreichen Körpern, kan dem mäßigen Gebrauch dieser Mittel, der Nutzen gar nicht abgesprochen werden: aber bey vollblütigen, (das doch meist alle Schwangere sind) die nicht entkräftet, und mehr Hitze haben, stehet die Sache ganz anders.

Schon die Geburtsarbeit, besonders wenn sie schwer, setzet das Geblüt in starke Bewegung, die Adern laufen auf, das Fleisch wird aufgetrieben, alle Theile hart und gespannt, und nach Masgabe verengert, star und unbeweglich, und in diesem Zustande entkräftet: und so wird die Geburtsarbeit selbst die häufigste Ursache, daß die Gebärende nicht mehr arbeiten kan, die Wehen abnehmen und stillstehn.

Eine Uderlässe könte hiebey wohl einige Erleichterung schaffen: aber so geschwind, allgemein und hinreichend kan sie nicht erfolgen, wie sie durch dasjenige Mittel hervorgebracht wird, das meistens von der Natur selbst bewürket wird, Keine, nur

etwas schwere Geburt, gehet glücklich zu Ende, ehe ein häufiger Schweiß ausbricht. Sie werden die Adern entlediget, die Wallung gedämpft, die Spannungen gehoben, das Fleisch weich, die Verengerungen gelöst; die Gebärende heßmt Luft und neue Kraft die Wehen zu verarbeiten; sie gebietet glücklich. Erfolget aber ein solcher Schweiß nicht, so istß kein Wunder, daß die Natur unter der Last erlieget, und die Wehen nicht fortsetzen kan, daß sie aufhören.

Suchet man sie nun in obigen treibenden Mitteln Hülfe: was thut man? Man erwecket, man verstärket eben diejenigen Bewegungen, die die Geburtsarbeit selbst hervorbrächte; und man erhebet obige Ursachen der schweren Geburt zu einem höhern Grade. Und was erfolget hieraus? Reißet sich eine gute Natur nicht noch endlich durch einen guten Schweiß hindurch, oder wird er nicht anderweit geholfen, so wird die Tragddie oft mit dem Tode des Kindes, mit Entzündung der Mutter, mit Convulsionen und andern Elende geendigt.

Da nun, wenn ich die üble Bildung, den Tod und eine unrechte Lage des Kindes annehme, ein jeder, der drauf geachtet hat, leicht einsehen kann, daß die häufigsten schweren Geburten, ja fast alle wo man treibenden Mitteln statt gegeben, von der zu starken Wallung des Geblüts herrühren; und diese nochmehr durch treibende Mittel vermehret werde: so fraget sichs, ob es noch bey diesem allen erlaubet, in diesem Falle, treibende Mittel zu geben, und was dabey denn zu thun sey?

Nach dem, was oben gesagt, kan ich die erste Frage, ohne mich weiter zu erklären, mit einem dreisten nein beantworten besonders, wenn ich bey der zweiten, wie ich hoffe, ein hinreichendes Mittel werde angeben können, woburch dem durch diese Verneinung entstehenden Mangel, könne abgeholfen werden.

Ich hatte diesem vor vielen Jahren oft

nachgedacht, und auf einmahl half mir ein gewisser Fall, ohne meine damalige Absicht, aus aller Verlegenheit. Eine Frau gebar einen Sohn; sie blieb noch schwanger; die Wehen hörten über 12 Stunden ganz auf; man rief mich ihr treibende Mittel zu geben; ich fand sie glühend heiß mit dem heftigsten und härtestem Puls; ich trug dabey Bedenken und gab ihr erst eine Mirtur aus temperirenden und fixen diaphoretischen Mitteln in starker Dosi; kaum hatte sie diese 2 mal binnen einer Viertel Stunde genommen, so entstand ein sehr häufiger Schweiß; augenblicklich entstanden heftige Wehen, und sie gebar noch einen Sohn und binnen wenig Minuten den 3 ten, ohn alle treibende Mittel. Wie ich die Sache vernünftig überlegte, wurde ich durch diese Erfahrung völlig überzeugt, daß ich hierin das sicherste und beste treibende Mittel (daß ich diese Redeart bei-

behalte) gefunden hätte, wenigstens bey den meisten schweren Geburten: und ich habe mich hierin nachher, in vielen ähnlichen Fällen, durch eben so glückliche Erfahrungen aufs gewisseste versichert. Zwar habe in der Folge stets, eine gute Dose Borax hiezugethan, weil er auch ein temperans Diaphoreticum, und deswegen unter den alten Specificis nicht ohne Nutzen mag gegeben seyn. Einem Feten wirds sogleich einleuchten, daß ein solch Mittel nie schädlich seyn könne, wenn es auch da gegeben würde, wo nach der gemeinen Regel nichts treibendes darf gegeben werden; ja in den Fällen einer etwas unrichtigen Lage des Kindes, und der Enge der Wege, kan es oft etwas zur Erleichterung der Geburtshülfe beitragen.

Zeitsiek.

Nachrichten.

Herr Fr. Nicolai, Buchhändler in Verlin macht durch eine besondere Nachricht bekannt: daß er des Herrn Prediger Dapp's Predigten für Christliche Landleute auf alle Sonn und Festtage des ganzen Jahrs, nach den gewöhnlichen Evangelien, in einem Bande in 4to. auf Pränumeration herausgeben wird. Der Herr Verfasser ist schon durch ähnliche Arbeiten für Landleute rühmlich bekannt, (besonders durch sein Gebetbuch für christliche Landleute welches im Oestern 1785 heraus kam.) Auf dieses sehr erbauliche Erbauungsbuch für Landleute wird 1 Rthlr. 4 Ggr. in Golde, oder ein Rthl. 6 Ggr. Preussisch Courant, vorausbezahlt, und die Predigten selbst werden in der Ostermesse 1787. erscheinen. Liebhaber, die keine nähere Gelegenheit haben, können sich an Unterschriebenen enden, der theils die

Pränumeration annimt, theils auch denen die es verlangen, eine ausführlichere gedruckte Nachricht mittheilen wird. Zöllbeck im Juli 1786,

J. M. Schwager.
Pastor.

Der Hr. Mag. C. L. Reinhold in Schnabrück, hat eine Glanzpresse oder Kalander erfunden, vermittelst welcher zwey Personen, in der halben Zeit wie man bisher gewohnt, einem Stücke Leinwand den herrlichsten und egalesten Glanz geben können. Diese Presse kann in einem jeden mäßigen Wohnzimmer aufgestellt werden und bedarf keines Pferdes und also auch kein so großes Gebäude wie die jetzt im Gebrauch seyhenden ungeheuren Maschinen.

E. Gothaische gel. Zeitung 29 St. von d. J.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 31. Montags den 31. Jul. 1786.

I Citationes Edictales.

Amt Limberg. Der Casper Henrich Helman Besitzer der Königl. Meyersstädtischen Kamman's Stette sub No. 32, Bauerschaft Kdoinghausen, hat angezeigt, daß die vorigen Besitzer der Kamman's Stette, ihm diese beschweret, mit so mancherley drückenden Schulden übergeben, daß er außer Stande sey, diese anders denn Terminlich zu bezahlen. Er hat desendes auf Anordnung einer terminlichen Zahlung, und Bestimmung einer Ordnung unter denen ältern und neuern Gläubigern angetragen. Dieserhalb werden all und jede, so an den gedachten Kamman etwas zu fordern, aufgefodert, auch denn wenn ihre Anforderungen bereits im Jahr 1757 oder 1780 bey ehemaliger Convocation liquidiret, selbige binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 20ten August a. c. an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben, und die ihnen wegen der terminlichen Zahlung so wohl, als wegen der unter denen Gläubigern zu beachtenden Ordnung zu erzfundenen Vorschläge anzuhören. Diejenigen welche sich dann nicht melden, sollen mit ihren Forderungen abgewiesen werden.

Amt Enger. Der Colonus Joh. Henr. Kindewirth Nr. 26. zu Wallenbrück hat angezeigt, daß er sich außer Stand befände, seine Creditoren auf einmahl zu be-

friedigen, und deshalb auf Regulirung einer Terminal-Zahlung angetragen. Da nun Terminus zu Angabe etwa habender Forderungen auf den 19. Jul. 23. Aug. und 20ten Sept. bezielt worden; so werden alle und jede, welche an gedachtem Colonus Kindewirth oder dessen Colonat einige Forderung haben, hiedurch vorgeladen, alsdann auf dem Gerichtshause zu Enger zu erscheinen, ihre Forderungen und die Mittel, wodurch solche zu beschleunigen, anzugeben, unter der Verwarnung, daß derjenige, so in diesen Terminen nicht erscheinen würde, mit seiner Forderung abgewiesen, und solcherhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Amt Sparenb. Schildesche.

Da der Anerbe der Königl. eigenbehdrigen sub Nr. 39. im Wiegbold Schildesche belegen Krämers Stette bey Annahme derselben eine so grosse Schuldenlast vorgefunden, daß er die sich meldende Gläubiger auf einmal zu befriedigen nicht im Stande, und deshalb um terminliche Zahlung angehalten, diesem Suchen auch gewillfahret worden; so werden hiemit alle und jede welche an obgedachte Krämers Stette aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeynen in Kraft dreyfacher Ladung auf den 26. Aug. c. sowol zur Liquidation als um die Zahlungsart und Ordnung ins Reine zu bringen mit dem Ver-

dentem verabladet, daß diejenige, welche sich in gedachtem Termin nicht melden, den übrigen erschienenen nachgesetzt, und ihnen in Rücksicht dieser ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Bielefeld. Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld thuen kund und fügen hiedurch zu wissen: daß die Ehefrau des ehemahligen hiesigen Kaufmanns Johann Georg Ruff uns angezeigt habe, daß gedachter ihr Ehemann sie vor länger als 3 Jahren bösdlich verlassen, und ihr so wenig von seinem jetzigen Aufenthalt Nachricht gegeben habe als sie solchen in Erfahrung bringen können. Wann nun dieselbe auf die Trennung der Ehe und Edictal-Citation angetragen; so wird erwehnter Kaufmann Johann Georg Ruff durch gegenwärtige Edictal-Citation, welche hieselbst und in Berlin affigiret auch denen Berliner und Minder Anzeigen inseriret worden, verabladet, sich hieselbst a Dato binnen 3 Monaten, und längstens am 27ten Oct. d. J. am Rathhause einzufinden, die Ursachen seiner Entweichung anzugeben, und darauf weitere Untersuchung, und in Entstehung der Güte rechtliches Erkenntniß zu erwarten. Im Außenbleibungs-Fall aber hat derselbe zu gewärtigen, daß mit der nachgesuchten Ehescheidung verfahren, und der Appellantin die anderweite Verhehlung werde nachgelassen werden.

II Sachen, so zu verkaufen.

Herford. Nachdem ad Instanz eines ingrosirten Creditoris des Chirurgi Rottmann zu Enger, das demselben zur Hypothec gesetzte, dem Kaufmann Heinrich Alexander Brothen zugehörige, auf der Steinstraße hieselbst, sub Nr. 757. belegene mit einem jährlichen Canon an die Radewiger Kirche und Canzel daselbst von 4 und einen halben Rthlr. beschwertes und cycl. dieser Beschwerden auf 800 Rthlr. taxirtes bürgerliche Wohnhaus mit 2 Stuben vorne,

und einer Stube hinten aus, auch Bettkammer, einer Kaufmanns-Boutique, einem Keller, desgleichen oben nach der Straße mit 2 Kammern, und hinten aus, noch mit 3 Kammern, einem Saal, einem beschossenen Boden, einer Rauchkammer, 2 Schornsteinen, 2 Küh und 1 Schweinestall, einem mit Steinen bepflasterten Hofplatz, einem Brunnen mit einem Garten von 61 Schritt lang und 40 Schritt breit, worin 23 Stück Obstbäume und mehrere Spargelbeten vorhanden, versehen, in Terminis den 20. Junii 25. Julii und 1ten Septbr. a. c. am hiesigen Rathhause Morgens 10 Uhr öffentlich subhastiret, und solches in dem letztern Termino, nach dessen Ablauf kein weiters Geboth angenommen wird, dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll: So werden alle Kauflustige dieses in recht guten und baulichen Stande sich befindenden und zur Handlung vorzüglich gelegenen Hauses, durch dieses, hieselbst und zu Bielefeld angeschlagene, auch den Minderschen Anzeigen inserirte Proclama, eingeladen, ihr Geboth in besagten Terminis besonders in dem letztern zu erbüßen, da denn hiernächst der Meistgebotene, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche an besagtem Hause einen dinglichen Anspruch haben, hierdurch verabladet, in ein und eben diesen Terminis, solche ihre Ansprüche oder Forderungen anzugeben, und solche sofort erweislich darzuthun, wdrigenfalls sie zu gewärtigen, daß ihnen hiernächst ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Herford. Bey dem Fuhrwerker Hans Herm Wessel auf hiesiger Radewich ist Pyrmonter, Seltzer und Bitterbrunnen, frisch von der Quelle, für billige Preise zu haben.

Bielefeld. Demnach gerichtlich erkant worden, daß von des Meyers zu Siecker in hiesiger Feldmarck belegenen Län-

bereyen zu Befriedigung eines Creditoris folgende Stücke als: 1) 4 Stück mitten im Gießer Felde disseits, und 2) Drey Stück jenseits des Grasweges belegen, welche zusammen, 4 und 1 halben Schff. Saat halten, und auf 315 Rthlr. gewürdiget worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen: So werden dazu Termini licitationis auf den 30. Junii 28. Jul. und 29. Aug. d. J. angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich werden alle und jede welche an diese Länderey ex capite domini oder aus einem andern dinglichen Rechte eine Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, bey Straffe eines ewigen Stillschweigens verabladet, solches in besagten Terminis gehörrig anzugeben.

Amte Brackwede. Da der bisherige Besitzer der sub No. 28 Bauerschaft Senne belegenen Königlich leibigen Brinckmanns oder Krumhöfeners Stette, wegen schlechter Bewirtschaftung abgesetzt werden müssen, und der Consens zum anderweiten Verkauf dieser Stette Allerschhöchst ertheilet worden; so wird selbige an Kauflustige unter Vorbehalt der Eigenbeherrigen Qualität hiemit ausgedoten, und Terminus auf den 22ten Aug. c. Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld beziet, wo der Bestiebende den Zuschlag erhalten, nachher aber kein weiteres Geboth angenommen werden soll. Diese wohlbelegene Stette besteht aus einem Wohnhause, Kotten, Scheune, drey Kirchenstände und Begräbniß, 5 Eßl. 3 Sp. 1 Bch. Gart: und 38 Eßl. 1 Sp. 2 und ein halben Bch. Fellband, 4 Eßl. Saat Ho:hwachs und 112 Eßl. 2 Sp. Markengrund. Die Taxe nach dem Heuerfuß beträgt 763 Rthlr. 13 ggr. 6 pf. und die jährlichen Abgaben an Pacht, Contribution, an die Geistlichen und den Nachtwächter, belausen sich auf

25 Rthlr. 8 ggr. 10 pf. In dem Verkaufs Termin soll die Taxe nebst den Kaufbedingungen vorgelegt werden, welche auch täglich hieselbst von den lusttragenden Käufern inspiciret werden können.

Amte Ravensberg. Da die Gutsherrschaft des dem adelichen Gute Steinhausen eigenbeherrigen Coloni Sprick zu Desterwehde den meistbietenden Verkauf der Sprickschen Stette in eigenbeherriger Qualität auf Ansuchen der Sprickschen Gläubiger zu ihrer Befriedigung bewilliget hat: So wird gedachte Spricksche Stette in Desterwehde, welche aus einem Wohnhause und Kotten nebst Hofraum und Weideplatz, ferner aus 2 Scheffelsaat Gartenland, ungefehr 22 Scheffelsaat Feldland, einer Wiese und einem Stande in der Kirche zu Werdmold bestehet, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der Lasten, auf 1311 Rthlr. 13 ggr. 1 und 3 Viertel Pf. gewürdiget ist, hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt. Es werden daher alle diejenigen, welche die Spricksche Stette käuflich an sich zu bringen und sich dabey in Leibeigenthum des adelichen Guts Steinhausen zu begeben gesonnen und fähig sind, hiedurch vorgeladhen, in denen zum meistbietenden Verkauf derselben auf den 4. Sept., den 2. Oct. und 30sten ejusdem a. c. angesetzten Terminen zu erscheinen, ihr Geboth zu eröffnen, und nach Befinden des Zuschlages zu gewärtigen. Dabey dienet ihnen zur Nachricht, daß auf nachherige Gebothe nicht weiter geachtet, der Anschlag der Sprickschen Stette aber hier am Amte eingesehen werden könne.

Werther. Auf Begehren der Bürgerschaft zu Werther, sollen die bey dassiger Gemeinheits-Theilung übrig gebliebenen kleinen Plätze, als

- 1) Der Grund neben Schmiedings Rodtegruben auf der Rodderheide zu 45 Rthlr.
- 2) Der Schindanger zu 36 Rthlr.
- 3) Der

Platz auf der kleinen Heyde 30 Rthlr. 4) Der Platz auf der Steingrube an den Hal-
lischen Wege zu 24 Rthlr. 5) Die kleinen
Anschüsse an der Brandsheide zu 32 Rth.
6) Ein Platz in der grünen Vieth zu 45 Rth.
7) Ein dergleichen auf der Rodderheide zu
30. Rthlr. per Morgen taxiret, meistbie-
tend verkauft, und 8) die Hude auf den
zu Kldegruben bestimmten Grundstücken in
der Rodderheide und Werthersieck, wie
auch in der zwischen Everings und Wulz-
raths Rämpen, befindliche Straße, welche
jährlich zu 3 Rthlr. 8 Ggr. angeschlagen
ist, den Bestbietenden vererbpachtet werden.
Wie nun Terminus zu Angabe der auf die-
sen Gründen hastenden Gerechtsame auf
den 15. Aug. zu Werther, und zu deren
Ausbietung, auf den 16. desselben Monats
an Ort und Stelle angesetzt worden, so
werden Kauf- und Erbpacht-lustige, wie
nicht weniger diejenigen welche Kldegruben
und Wege auf diesen Grundstücken zu ha-
ben glauben, zu diesem Termin verabladet,
mit der Verwarnung an die letztern, daß
auf die nicht angegebene Gerechtsame wei-
ter nicht geachtet, und mit dem Verkauf
und der Vererbpachtung verfahren werden
wird.

Hoffbauer.

Bey Herr Christ. Friedrich Wenghaus
allhier ist eine Parthey gute Wolle zu
verkaufen; Liebhaber dazu müssen sich bin-
nen 14 Tagen bey ihm melden.

Schildesche und Bielefeld.

Die Markttheilungscommission des Amts
Heepen macht hierdurch bekant, daß in Ter-
mino den 19. Aug. zu Herford am Rathhau-
se von denen zur Herforder Heyde gehdrigen
Gemeinschaftsgründen 4 Scheff. neben den
Zuschlägen der dasigen Colonisten, 8 und
ein halb Scheff. hinter Dallmans Rampe,
6 und ein halb Scheff. hinter Wichmanns-
Rampe, wovon das Scheff. in dem ersten
Platze zu 24 Rthl., in dem 2ten zu 25 Rth.
In dem dritten zu 30 Rthlr. gewürdiget ist,
meistbietend verkauft, und solche besag-
ten Tages, Morgens um 7 Uhr denen Lieb-

habern angewiesen werden sollen. Kauf-
lustige werden daher zu diesem Termin ver-
abladet, zugleich auch diejenigen, welche
gegen diesen Verkauf etwas zu erinnern ha-
ben, aufgefordert, ihre Einreden in die-
sem Termin, bey Verlust derselben vorzu-
tragen.

Digore Commissionis

Die bey Theilung der Rodderheide übrig
gebliebene kleinen Plätze, als:

90 Ruten neben Castrup zu 20 Rthlr.
166 Ruten hinterm Ellernkamp zu 25 Rthlr.
50 Ruten neben Engelbracht zu 15 Rthl.
86 Ruten neben Brinckhof zu 25 Rthlr.
38 Ruten bey Bemhorst zu 15 Rthlr.
per Morgen gewürdiget, sollen mit einem
Canon von 1 Rthlr. 5 Pf. in Termino den
16. Aug. um 9 Uhr an Ort und Stelle meist-
bietend verkauft, auch soll, mit Vorbe-
halt allerhöchster Genehmigung, ein Ver-
such gemacht werden, ob der bey Theilung,
dieser Heyde, der Schule zugefallene eine
Morgen, desgleichen der Hebammen-Theil
von anderthalb Morgen, davon der Mor-
gen zu einen Rthlr. jährlichen Ertrages ge-
schätzt ist, nicht mit Vortheil, vererbpach-
tet werden können. Kauf- und Erbpacht-
lustige werden daher zu diesem Termin hier-
durch vorgeladen, und können sich die Best-
bietenden, unter der vorbehaltenen Geneh-
migung des Zuschlags versichern.

Digore Commissionis.

v. Sobbe. Hoffbauer.

III Notificationes.

Minden.

Der hiesige Bürger
und Schneider-Amts-Meister Ernst Chris-
tian Nienstiel hat seinen vor dem Neuen
Thore an der Marienthorschen Straße be-
legenen Garten an den Herrn Cammer-
Canzeley-Secretair Zimmermann aus freyer
Hand verkauft.

Es hat die Wittwe Professorin Hälles-
heim hieselbst ihren auf dem Bogen
zwischen des Käufers und der Verkäuferin
Garten belegenen Garten an den Katho-
herrn Neuhof gerichtlich verkauft.

Lingen den 20. Julii 1786.

Jean Baumorin und sein Sohn. (*)

Es lebte zu Paris im Jahr 1613 ein Schneider mit Namen Jean Baumorin, der sich wegen seines modernen Schnitts in Kleidern, am Hofe sehr beliebt gemacht hätte, und deshalb berühmt war. Alles trug Kleider nach Jean Baumorin!

Dieser verheyrathete sich mit Jeanne Parrot, der Tochter eines seiner Mitmeister zu Paris, aus welcher Ehe sie dann einen Sohn zeugten, den sie Michel nannten. Nach einigen Jahren entdeckte man einen Diebstahl, der in dem Hause eines großen Herrn begangen worden war, der Dieb wurde gehangen, und man fand, daß Jean Baumorin mit darin verwickelt war.

Da man ihn von der That gerichtlich überzeugt hatte, so würde er ein gleiches Schicksal gehabt haben, wenn sein Urtheil nicht durch die Fürsprache sehr angesehenen Freunde und Beschützer in eine ewige Galeerensstrafe verändert worden wäre.

Gerade zu der Zeit traf es sich, daß Heinrich der zweyte, die Margarethe von Frankreich mit dem Herzog von Savoyen vermählte, der unter andern Geschenken demselben eine völig ausgerüstete Galeere zu Marseille gab, worauf nun Jean Baumorin mit andern Missethättern gebracht und ange schmiedet wurde.

Man kann sich das Elend einer Frau vorstellen, die mit ihrem zweyjährigen Kinde dem traurigsten Schicksale überlassen wurde. Man brachte die Galeere nach Nice,

wo sie einige Zeit blieb, bis ein gewisser Capitain der spanischen Marine sie kaufte, und mit ihr nach Neapolis gieng.

Während der Zeit wuchs Michel Baumorin heran, und es konnte nicht fehlen, daß er nicht öfters wegen seines Vaters Tragen an seine Mutter that, die sie ihm dann, um die Schande zu verbergen, damit beantwortete, er sey todt.

Mittlerweile widmet sich dieser junge Mensch dem Gesange, wozu er eine natürliche Neigung und gute Anlage hatte, und man nahm ihn in der Eigenschaft eines Sängers in ein vornehmes Haus auf. Da er endlich 22 Jahr alt war, fastete er den Entschluß zu reisen, und da eben ein Prälat nach Rom gehen wollte, begab er sich unter dessen Gefolge und nahm von seiner Mutter Abschied, die, da sie lange nichts mehr von ihrem Manne gehört hatte, ihn wirklich für todt hielt und sich wieder mit einem Schreiber verheyrathete.

Mit thränenden Augen entließ sie ihren Sohn, und bat ihn, bald wieder zurück zu kehren. Michel Baumorin kam nach Rom, wo er bald bey einem Cardinal in Dienste trat, der ihn wegen seiner vorzüglichen Stimme sehr schätzte. Er blieb aber auch da nicht lange, sondern seine Begierde zu reisen trieb ihn nach Neapolis. Dort besah er die Merkwürdigkeiten der Stadt, und gieng endlich auch nach dem Hafen, um zu sehen, ob nicht auch unter den Galeerensclaven einige Franzosen seyn würden.

(*) Diese in psychologischer Rücksicht merkwürdige Geschichte steht in einer Schrift; les histoires tragiques de notre tems, composées par François de Rosset a Lyon 1639.

Der erste, der ihm aufstieß, war ein Greis, der die Kennzeichen seines Verbrechens trug, jedoch mehr Freyheit als andere genoss. Sobald er ihn ansichtig wurde, frug er ihn, ob er nicht ein Franzose von Geburt wäre? — Ja, antwortete ihm der Greis, aber es ist schon lange, daß ich aus meinem Vaterlande vertrieben worden bin; — Und wie lange denn? — Länger als zwanzig Jahre, und indem er das sagte, sahe er den jungen Menschen mit unverwandten Augen an, und holte tiefe Seufzer aus seiner Brust. Was seufzt ihr denn, guter Alter, frug Michel Baumorin? —

Ach Gott! ich habe dazu Ursache genug, wenn ich meinen gegenwärtigen Zustand mit dem vergangenen vergleiche; aber vorzüglich das Andenken eines Sohnes schmerzt mich, den ich in seinem zweyten Jahre zu Paris zurück ließ, wo ich geboren bin, und den Sie mir ins Gedächtniß bringen. Es ist als wenn ich ihn sehe, ob er gleich damals noch so jung war, da mich mein Unglück von meiner Familie trennte.

Wie hieß denn euer Sohn? — er hieß Michel Baumorin, und darauf erzählte der Greis seinen ganzen Lebenslauf, nannte seine Frau, bezeichnete den Ort, wo er gewohnt hatte, und so viel andere Umstände, die den jungen Menschen in Erstaunen setzten. Dennoch hielt er zurück, und versprach im Weggehen, den künftigen Morgen wieder zu kommen, um mit ihm ein Frühstück zu essen.

Dieser Vorfall setzte den jungen Baumorin in außerordentliche Bewegung, theils dachte er an die Versicherung seiner Mutter, daß sein Vater gestorben sey, und dann fand er auf der andern Seite bey der Erzählung des Greises so viel Wahrscheinlichkeit, daß seine Mutter ihm nur, bloß in der Absicht, die Schande des Vaters zu verbergen, den Tod desselben vorgestellt hatte.

Mit unruhigem Verlangen eilte er am künftigen Morgen zu seinem Greise, der ihn schon schlichlichst erwartete, und mit Thränen umarmte; je mehr ich Sie ansehe, sagte er, je mehr erinnere ich mich der Gesichtszüge meines Sohnes. Nun konnte sich der junge Mann nicht mehr halten; die Natur forderte ihre Rechte, und er lief in die offene Arme seines Vaters: Ja ich bin Michel Baumorin, euer Sohn, ich danke Gott, daß ich den wiedergefunden habe, den ich nicht mehr am Leben zu seyn glaubte.

Ihre beyderseitige Freude über diese unermuthete Begebenheit war außerordentlich, und sogleich faßte auch der Sohn den Entschluß, seinen Vater zu befreien. Er eilte zum Schiffscapitain, und suchte ihn durch die rührendsten Vorstellungen zur Befreyung des Greises zu bewegen; aber alles war umsonst. Ich wil euch gern den Greis in Freyheit setzen, wenn ihr dagegen in seine Stelle treten wollt, war alles, was er erlangen konnte.

Betrübt verließ er diesen Unmenschen, und voll von seinem Vorsatz, trat er eilfertig seine Reise nach Turin an. Er traf den Herzog, begleitet von der Herzogin am Eingange der Capelle, um die Messe zu hören, fiel ihnen zu Füßen und bat in den rührendsten Vorstellungen um die Befreyung seines unglücklichen Vaters. Es ist nicht mehr in meiner Gewalt, antwortete ihm der Herzog, es zu thun, weil ich die Gallerie dem Capitain verkauft habe; aber ich wil euch ein Schreiben an ihn geben, und sogleich ausfertigen lassen. Der vortrefliche Fürst erfüllte sein edelmüthiges Versprechen zugleich mit einem Geschenk von 50 Kthlr. wozu die Herzogin noch eben so viel hinzugab, so daß es gerade die Ranzion des Unglücklichen ausmachte.

Sogleich trat er seine Rückkehr an, ging durch Rom, wo ihn auch seine ehemaligen

Gönnern unterstützten. Sobald er zu Neapolis angekommen war, überreichte er dem Capitain das Schreiben des Herzogs, der nach Durchlesung desselben sein ganz anderes Verhalten annahm, sich mit 50 Thälern begnügen ließ, und den Vater frey gab.

Was konnte nun der Freude eines Kindes gleichen, seinen Vater gerettet zu haben, und ohne sich weiter aufzuhalten, führte er ihn nach Rom in einen bequemen Gasthof, um seine Kräfte durch bessere Pflege wiederherzustellen. Da der Greis aber zu viel Wein genommen hatte, gerieth er in eine solche Unordnung, daß er alles im Gasthose prügeln wollte, so daß sein Sohn genug zu thun hatte, den Wirth und seinen Vater zu beruhigen.

Sie setzten ihre Reise fort, kaum aber hatten sie zwey Tagereisen gemacht, so stand der Vater des Nachts auf, durchsuchte die Taschen seines menschenfreundlichen Sohns und bestahl ihn. Es war natürlich, daß der Sohn, sobald er es bemerkte, niemand anders als seinen Vater in Verdacht haben konnte.

Er nahm sich daher besser in Acht, und ließ nur hie und da etwas Geld in seinen Taschen, um sich davon besser zu überzeugen, und alles überführte ihn, niemand sey sein Dieb, als sein eigener Vater. Das war nicht die einzige Kränkung des guten Sohnes; so oft der Weg beschwerlich wurde, fluchte der Greis, und verwünschte seinen Sohn, daß er ihn darum von den Galeeren genommen, um ihn eine so beschwerliche Reise machen zu lassen.

Der gute Mensch wandte alles an, um den Vater zu beruhigen, daß sie nun bald in Frankreich seyn würden. Nach vielen Beschwerlichkeiten langten sie endlich zu

Paris an, und Michel bedeutete seinen Vater, so lange an einem gewissen Ort zu verzhögern, um seine Mutter zum Empfang vorzubereiten.

Noch hatte der Vater nicht daran gedacht, sich um sie zu bekümmern. Er frug also, ob sie noch am Leben wäre? — Ja, antwortete ihm der Sohn, sie war gesund, da ich sie verließ; aber sie hatte sich wieder verheyrathet, da sie Sie für todt hielt. — Todt? hier fieng der Alte an, entseztlich zu fluchen und zu schimpfen, und schwur, seine Frau umzubringen.

Indes verließ ihn der Sohn, und sobald ihn seine Mutter ansichtig wurde, eilte sie ihm mit offenen Armen und mit Freudenthränen entgegen. Hier entdeckte er nun der bestürzten Mutter die Errettung seines Vaters, und daß er noch am Leben sey, während dessen trat schon der Vater, der seinem Sohn in einiger Entfernung gefolgt hatte, herein, und fiel mit Wuth über seine Frau her.

Wey dem Geschrey eilte ihr zweyter Mann zu Hülfe, und da der Sohn unvermögend war, sie auseinander zu bringen, schrie er um Hülfe. Man eilte herbey, der Sohn wurde vor das Parlament gebracht, und entschieden, daß die erste Ehe der Jeanna Parrot vorgehen müste, und der zweyte Ehemann sich anderweitig verheyrathen könne.

Sobald sie nun wieder vereinigt waren, bezog Vater, Mutter und Sohn eine gemeinschaftliche Wohnung. Da nun aber der Alte seine Geschicklichkeit größtentheils in seiner langen Gefangenschaft verloren hatte, fieng er an Kleider zu flicken oder auszubessern. Zu dem war sein Gesicht geschwächt, und seine Hände gehäutet worden; aber immer noch geschickt genug, seiner Leidenschaft nachzuhängen,

Kaum war ein Jahr verfloßen, so merkte man schon deutlich, daß er nichts vornehmen konnte, ohne zu stehlen. Nun traf es sich, daß die Familie zu einer Hochzeit eingeladen wurde.

Es war damals in Paris die Gewohnheit, daß die Hochzeitgäste gewisse Zimmer in einem Gasthose mietheten, wo dieses Fest der Neuderechtigten auf Unkosten derselben gefeyert wurde, und beyhm Eingang und zu Ende desselben wurden Teller oder Gefäße herum gegeben, wo ein jeder Theilnehmende sein verschlossenes Geschenk drauf legte, um den Wirth nach Maasse der Aufwartung zu entschädigen.

Hier nun war es, wo Jean Baumorin ein solches Geschenk entwendete. Der Wirth der seine Stücke nach der Anzahl der Gäste überfah, entdeckte den Diebstahl, und zeigte ihn auch sogleich der Gesellschaft an.

Der Argwohn mancher unter derselben ließ sogleich den Baumorin errathen, man griff ihn an und fand das entwendete Geschenk.

Man machte die Sach klagbar. Seine ehemalige Dieberey und seine jezige brachten den Urtheilspruch zuwege, gehangen zu werden, das denn auch auf dem Platz Manbert ausgeführt wurde.

Man sieht daraus, wie wenig Strafen Verbesserungsmittel der Verbrecher sind, und daß der verordnete Unterricht in Zuchthäusern ebenfalls genug beweiset, daß er nicht von der Art, und von der Aufmerksamkeit auf die Sitten begleitet sey, wodurch man einen Lasterhaften zu bessern Gesinnungen zurückführen will.

In dieser Geschichte ist die Tugend des Sohnes und das Laster des Vaters gleich außerordentlich.

Nachricht.

Den Freunden der Geographie zeigt man hiedurch an, daß der angekündigte Westphälische Atlas zustande kommt. Herr Magister Reinhold zu Schnabrück wird den Stich und die Illumination der Karten besorgen. Um Ostern 1787 werden die beyden ersten Karten, woben Originale zum Grunde liegen, den Pränumeranten nebst einem gedruckten Titel-Bogen,

für 12 Ggr. conv. Münze geliefert. Der Pränumerations-Termin stehet bis Michaelis offen.

Vielefeld den 22ten July 1786.

Beddigen. Reinhold.

Die Königl. Preuss. Postämter zu Vielefeld und Minden, nehmen Bestellung an.

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 32. Montags den 7. Aug. 1786.

I Citationes Edictales.

Amte Rhaden. Demnach die Wittwe Helena Fischgrave gebahren Kalkstein vor kurzen hieselbst verstorben, und sich bereits so viel Schulden veroffenbaret haben, daß deren Nachlaß zu Tilgung derselben nicht hinreichend ist, und deshalb Concursus Creditorum erdsuet werden müssen; als werden alle und jede, welche an den Nachlaß gedachter Wittwe Fischgrave einigen Anspruch und Foderung zu haben vermeynen hierdurch verablahdet, in Termino Freytags den 22ten Septb. dieses Jahres Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte entweder in Person, oder durch hinlänglich unterrichtete Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Foderung anzugeben, solche zu bescheinigen, und rechtlichen Bescheid darauf gewärtig zu seyn. Diejenigen die in diesen Termin sich nicht melden, werden nachher weiter nicht gehdret, sondern mit ihren Foderungen an dem Nachlaß präcludiret, und ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewig Stillschweigen auferleget werden.

Amte Reineberg. Die sub No. 38. in Dünne belegene vid. Clausings oder Schnieders hat angezeigt, daß ihr Ehemann der lange an einer Gemüthskrankheit laboriret, sie in solchem Zustande sitzen lassen, daß sie nicht vermögend ihre jetzt im sie dringende Creditoren zu befriedigen, da-

her sie auf Stillestand und Wohlthat der Stückzalung angetragen. Weil ihrem defalfsigen Gesuch deferiret, so werden hieburch Alle und Jede die an der vid. Clausing oder Schnieders und das Colonat was sie unter hat, Spruch und Forderung haben, hieburch citiret und verablahdet in Terminis den 13. Sept. den 4ten Octb. und den 25ten Octb. a. c. ihre Forderungen jedesmal des Morgens 8 Uhr anzugeben, und sie gebürend zu bescheinigen, sonst sie damit nachher von der jetzt vorhandenen Masse abgewiesen werden sollen. Dabet müssen Creditores im letzten Termino sich über den nachgesuchten Stillestand und die Wohlthat der stückweisen Zalung erklären, widrigenfalls diejenigen die sich nicht erklären, dafür angesehen werden sollen, daß sie dasjenige bewilligen, was von den Mehrresten beschloffen. Der Anschlag des Colonats und Status bonorum kan täglich in der Registratur eingesehen werden.

Amte Ravensberg. Der Königl. erbweyerstädtische Newwohner Johann Jürgen Haardetert in Desterwehde hat angezeigt, daß er seine andringende Gläubiger von seiner unterhabenden geringen Stante auf einmahl zu befriedigen außer Stande sey, und daher die Verstattung terminlicher Zalung und die Edictal-Citation seiner Gläubiger nachgesucht: Da nun dem

Suchen statt gegeben werden müssen; so werden alle und jede, welche an gedachten Newwohner Johann Jürgen Haardetert Ansprüche und Forderungen haben, hiemit öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 4. Septbr. dieses Jahrs bey Strafe der Abweisung an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und nachzuweisen, auch sich über die von dem Gemeinschuldener alsdann zu thuende Zahlungs-Vorschläge unter der Warnung zu erklären, daß widrigenfalls mit den erschienenen Gläubigern darüber allein gehandelt werden solle.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Fügen allen denjenigen, welche an den im Kirchspiel Anckum Hoch-Stifts Osna-brück belegenen und von unserer Grafschaft Tecklenburg Lehnrübrigen Meyerhoff zu Westrup ex Capite Agnationis, Cognationis simultaneae investiturae oder aus einem sonstigen Lehn-Successions-Rechte einigcs Recht und Befugniß zu haben vermeynen, hierdurch zu wissen: Was massen der verstorbene Vasall Lieutenant Christoph Carl Franz von Warendorf gedachten Lehn-Hof, unter erfolgter Lehnsherrlichen Bewilligung bereits vor einigen Jahren an den Colonum Johann Henrich Meyer ver-kaufet hat. Wann nun die Erben des seitdem gleichfalls verstorbenen Ankäufers um eure gebührende Vorladung zur Angabe und gehörigen Nachweisung eurer etwaigen Rechte und Befugnisse, um dem gedachten Verkauf widersprechen zu können, allerunterhängigt angehalten, wir auch diesem Gesuch deferiret haben; so citiren und laden wir mittelst dieses Proclamatis, welches allhier bey unserer Tecklenburg-Lingen-schen Regierung und Lehn-Kammer, zu Osna-brück und zu Münster anzuschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu 6. und den Kippstädtischen Zeitungen zu 3 malen zu inseriren, peremptorie: daß ihr eure an mehrerwehnten Meyerhof zu Westrup ex Capite Agnationis, Cognatio-

nis simultaneae investiturae, oder aus einem sonstigen Lehn-Successions-Rechte habende Befugnisse, wodurch ihr dem geschenehen Verkauf desselben widersprechen zu können vermeynen möchtet, a Dato binnen 3 Monath präclusivischer Frist ab Acta anmeldet und spätestens in Termino den 6ten Septbr. a. c. des Morgens um 10 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath Warendorf in hiesiger Regierungs-Audienz entweder in Person, oder falls habender gesetzlicher Verhinderungen, mittelst eines mit gehöriger Vollmacht und hinlänglicher Information versehenen Mandatarii, wozu euch die hiesigen Justiz-Commissarien Doctor Eriten und Kammer-Präsidentz-Rath Dieckmann vorgeschlagen werden, erscheinet, eure habenden Rechte und Befugnisse ad Protocollum anzeigt, rechtlicher Art nach nachweist und sodann rechtliches Erkenntniß abwartet; widrigenfalls aber gewärtiget, daß ihr damit nicht weiter werdet gehdret, sondern euch ein ewiges Stillschweigen werde auferleget und die Meyer-schen Erben jederzeit bey dem Ankauf des obgedachten Meyer-Hofes zu Westrup Lehnsherrlich werden geschätzt werden. Urkundlich etc. Gegeben Lingen den 25ten May 1786.

II Sachen, so zu verkaufen.

Rhaden. Bey dem Hn. Obereinehmer Wackerhausen alhier sind zwey gut conditionirte Wagen zu verkaufen, wovon der eine mit grünem und der andere mit rotem Luche ausgeschlagen. Kauflustige können sich bey ihm melden.

Amte Rhaden. Am Mittwoch den 6ten Septem. d. J. sollen die von der hieselbst verstorbenen Wittwe Fischgraben nachgelassene Sachen öffentlich meistbietend verkauft werden. Sie bestehen aus verschiedenen Frauen Kleidungsstücken, einer silbernen Taschenuhr, dergleichen Bügeltasche, Ohrringe mit Diamanten,

Schubsnallen, und Nadelboose. Liebhaber werden hiemit eingeladen, gedachten Tages Morgens 8 Uhr auf hiesigem Amte zu erscheinen, ihren Voth zu eröffnen, und gegen das höchste Geboih, und baare Bezahlung des Zuschlages gewärtig zu seyn.

Werther.

Auf Begehren der Bürgerchaft zu Werther, sollen die bey dassiger Gemeinheits Theilung übrig gebliebenen kleinen Plätze, als

1) Der Grund neben Schmiedings Rödtegruben auf der Rodderheide zu 45 Rthlr. 2) Der Schindanger zu 36 Rthlr. 3) Der Platz auf der kleinen Heyde 30 Rthlr. 4) Der Platz auf der Steingrube an dem Halslischen Wege zu 24 Rthlr. 5) Die kleinen Aufschäfte an der Brandheide zu 32 Rthl. 6) Ein Platz in der grünen Licht zu 45 Rt. 7) Ein dergleichen auf der Rodderheide zu 30. Rthlr. per Morgen taxiret, meistbietend verkauft, und 8) die Hude auf den zu Rödtegruben bestimmten Grundstücken in der Rodderheide und Wertherseck, wie auch in der zwischen Everings und Wulfraths Rämpen, befindliche Straße, welche jährlich zu 3 Rthlr. 8 Ggr. angeschlagen ist, den Vestbietenden vererbpachtet werden. Wie nun Terminus zu Angabe der auf diesen Gründen hastenden Gerechtsame auf den 15. Aug. zu Werther, und zu deren Ausbietung, auf den 16. desselben Monaths an Ort und Stelle angesetzt worden, so werden Kauf- und Erbpachtelustige, wie nicht weniger diejenigen welche Rödtegruben und Wege auf diesen Grundstücken zu haben glauben, zu diesem Termin verabladet, mit der Verwarnung an die letztern, daß auf die nicht angegebene Gerechtsame weiter nicht geachtet, und mit dem Verkauf und der Vererbpachtung verfahren werden wird.

Hoffbauer.

Schilbesche und Bielefeld.

Die Markentheilungscommission des Amtes

Heepen macht hierdurch bekant, daß in Termino den 19. Aug. zu Herford am Rathhause von denen zur Herforder Heyde gehörigen Gemeinheitsgründen 4 Scheff. neben den Zuschlägen der dassigen Colonisten, 8 und ein halb Schff. hinter Dallmans Rampe, 6 und ein halb Schff. hinter Wichmanns Rampe, wovon das Scheff. in dem ersten Plage zu 24 Rthl. in dem 2ten zu 25 Rthl. in dem dritten zu 30 Rthlr. gewürdiget ist, meistbietend verkauft, und solche besagten Tages, Morgens um 7 Uhr denen Liebhabern angewiesen werden sollen. Kaufslustig werden daher zu diesem Termin verabladet, zugleich auch diejenigen, welche gegen diesen Verkauf etwas zu erinnern haben, aufgefordert, ihre Einreden in diesem Termin, bey Verlust derselben vorzutragen.

Wigore Commissionis

v. Cobbe.

Hoffbauer.

Die bey Theilung der Rodderheide übrig gebliebene kleinen Plätze, als:

90 Ruten neben Castrup zu 20 Rthlr.
166 Ruten hinterm Ellerkamp 25 Rthlr.
50 Ruten neben Engelbracht zu 15 Rthl.
86 Ruten neben Brinckhof zu 25 Rthlr.
38 Ruten bey Wemhorst zu 15 Rthlr.
per Morgen gewürdiget, sollen mit einem Canon von 1 Rthlr. 5 Pf. in Termino den 16. Aug. um 9 Uhr an Ort und Stelle meistbietend verkauft, auch soll, mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung, ein Versuch gemacht werden, ob der bey Theilung dieser Heyde, der Schule zugefallene eine Morgen, desgleichen der Hebammen-Theil von anderthalb Morgen, davon der Morgen zu einen Rthlr. jährlichen Ertrages geschätzt ist, nicht mit Vortheil, vererbpachtet werden können. Kauf- und Erbpachtelustige werden daher zu diesem Termin hierdurch vorgeladen, und können sich die Vestbietenden, unter der vorbehaltenen Genehmigung des Zuschlages versichern.

Wigore Commissionis.

v. Cobbe.

Hoffbauer.

Amt Reineberg. Nachdem der Neubauer Wisman sub No. 42 Bauerschaft Quernheim mit Tode abgegangen, hat die Vormundschaft der hinterbliebenen unmündigen Kinder den Verkauf der Neubauerei ihren Pupillen für das zuträglichste gehalten, daher denn auch solcher von Amtswegen genehmiget. Es wird demnach die in der Quernheimer Heide belegene Neubauerei die aus einem kleinen Häusgen, einem Zuschlage von 9 Scheffelsaat recht guten Grundes, und etwas Pflanzgrunde besteht und die durch geschworne Sachverständige taxiret zu 237 Rthlr. 12 Sgr. hiemit öffentlich feil geboten, und lustitragende Käufer werden hiedurch verabladet in dem ein für allemal auf den 17ten Octb. bezielten Termine des Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube ihren Bot zu eröffnen, da alsdenn der Bestbietende in Termine des Zuschlages zu gewärtigen; wobey zugleich den Kauflustigen zur Nachricht gereicher, daß die Hälfte der Kaufgelder vor der Hand

stehen bleiben kann. Zugleich werden hies durch Alle und Jede, die an Wismans Neubauerei oder den verstorbenen Besitzer derselben Spruch und Forderung haben verabladet, solche in dem nemlichen Termine anzugeben und sie gebürend zu beschreiben, sonst sie damit hernächst von der vorhandenen Masse abgewiesen werden sollen.

III Avertissements.

Amt Brackwede. Es ist hieselbst ein Pferd als verdächtig angehalten worden, welches ein 4 jähriger schwarzer Wallach mit 2 weißen hinter Füßen und einen weißen forder Fuß ist, eine weiße Blässe, ein halb weißes Maul, und fächelige Mähnen hat. Derjenige, welchem solches etwa weggekommen, wird hiedurch aufgefordert, binnen 14 Tagen hieselbst sein Eigenthums-Recht nachzuweisen, und gegen Erstattung der Kosten das Pferd in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dieses Pferd sonst dem jetzigen angebl. Besitzer wieder verabsolget werden wird.

Das Unglück.

In der vorigen Woche saß ich an dem Abende, der unsren trocknen hinsterbenden Fluren den ersten erquickenden Gewitterregen versprach, vor meinem Garten, und sah die dunkeln Wolken an dem weiten Horizonte heraufsteigen. Es schien als wenn das heftige Gewitter ganz zu uns kommen würde, das seine hauptsächlichste Stärke gegen eine benachbarte Stadt gewandt, und mit seinen gesegneten Ergießungen auch traurige Wirkungen verbunden hat. Der Himmel hatte eine schreckensvolle Dunkelheit, und mein Geist arbeitete unter Trübsinn bey Einwirkungen einer schwülen drückenden Luft. — So sieht das Unglück aus! sagte der Witz. Aber so wohlthätig ist es oft dem Menschen, als

dieses Gewitter den Fluren seyn wird, sagte der Verstand hinzu. Und so wohlthätig war es oft dir selbst, flüsterte das Gewissen. —

Unglück ist alles dasjenige, was uns ein Uebergewicht unangenehmer Empfindungen verursacht, ohne daß wir diese Empfindung zur Erreichung eines gewissen Zwecks selbst erregt haben. Denn es ist wenigstens wider den Sprachgebrauch, jemanden in diesem Falle unglücklich zu nennen. So ist die Empfindung des Frostes auf einer Winterreise zu einem einträglichen und gewünschten Amte kein Unglück.

Man hat das Paradoxon der Stoiker: der Weise ist nie unglücklich; unrechtmäßigerweise verlacht. Laßt es uns mit andern

Worten ausdrücken, und es wird verständlicher werden. Auch der Weise, so lange er Weiser ist, kann unangenehme Empfindungen haben, aber sie haben bey ihm nie das Uebergewicht. Krankheiten und körperliche Schmerzen sind hier nicht ausgenommen; denn sie sind entweder von der Art, daß menschliche Kräfte sie ertragen können; und alsdenn lehrt die tägliche Erfahrung, daß der darnach strebende Mann bey der peinvollsten Krankheit Heiterkeit der Seele, und folglich ein Uebergewicht angenehmer Empfindungen beybehalten kann; oder der Körper erliegt darunter, und stirbt, schnell oder langsam. Aber wir reden, was dieser letzte Fall anbetrifft, nicht von unserm Wesen, wie es in der Auslösung ist, wenn es seine Natur verloren hat, sondern wie es in seiner vollen Kraft ist. Selbst der durch das Alter zu sehr geschwächte Mann kann nicht mehr als ein Beispiel aufgestellt werden.

Indessen ist dadurch nicht gesagt, daß die Stoa diesen Satz nicht im practischen Leben mit einer lächerlichen Prahlerey übertrieben haben sollte, wenn sie behaupten wollte, daß sich jemals ein Mensch, (ich rede selbst nicht einmal von dem unvorsichtigen raschen Jüngling, sondern von dem gesetzten überlegenden Mann) daß sich jemals ein vom Weibe Geborner gefunden hätte, der immer glücklich gewesen sey, das Wort in dem Verstande genommen, wie sie es nahen. Sie hievon zu überzeugen, muß man nicht den Satz selbst, sondern den Hauptpräliminarsatz, worauf er gebaut war, angreifen. Man muß ihnen sagen: Zeno du bist nicht immer weise; zeige uns einen vollkommenen Weisen, und wir wollen dir glauben, daß er vollkommen glücklich sey!

Er ist nicht zu finden, der vollkommene Sterbliche! Wer heute steht, strauchelt und fällt morgen, und erstaunt oft über seine Blindheit, daß er den Stein nicht sehe, über den er herstückte, Je sicherer, je

fechter sein Schritt auf der Bahn war, die er wandelte, je mehr man vorher auf ihn schaute, und von ihm sagte: wie ohne allen Fehl gehet der Mann! desto schmerzhafter und Ruhe störender ist sein Fall, desto lauter erhebt sich das Geschrey des Tadel's und des Spottes, am meisten von denen, zu welchen man sagen mögte: Freund, wo ich fiel, da kannst du nicht hinkommen!

Der Mangel an Weisheit, ist die einzige Quelle unsres Unglücks. Man kann es seinem Ursprunge nach in zwey Gattungen eintheilen. Die eine ist eine unmittelbare Folge unsrer Laster und Thorheiten, die gewöhnlich so deutlich aus demselben fließt, daß man die Verblendung der Leidenschaften kennen muß, um zu begreifen, wie der Mensch zu solchen Handlungen gebracht werden kann. Die andre Art des Unglücks entstehet, entweder aus einem kleinen leicht zu begehenden Fehler, aus einer Unvorsichtigkeit, die nicht aus einem verderbten Herzen floss, oder auch aus einer Reihe solcher Fehler und Unvorsichtigkeiten, die wir nicht bemerkten, bis wir durch sie ins Verderben gebracht sind. Da der gewöhnliche Zusammenhang der Dinge öfters durch Klugheit und Zufall unterbrochen wird, so ist theils Unglück nicht immer die Folge von bösen Handlungen, theils wird der Unvorsichtige nicht selten härter für seine Fehler gestraft, als der Bösewicht für seine Verbrechen. Ist aber Laster und Unvorsichtigkeit mit einander verbunden, so ist Unglück seine unausbleibliche Folge. Aber die gewöhnlichen Beurtheiler des Werths der menschlichen Handlungen nehmen ihre Folgen zu ihrem Maassstabe; sie halten sie gerade für so viel oder wenig böse als sie weniger oder mehrere böse Folgen haben. Dieser Schluß gilt nicht einmal, um die Klugheit oder Thorheit einer Handlung zu bestimmen, denn der Zufall vernichtet oft die Wirkung von beyden.

Durch den Ursprung werden also diese beyden Gattungen des Unglücks in ihrer äußern Stärke nicht verschieden, wenn der Verbrecher gegen bürgerliche Strafen sich sicher gestellt hat. Auch ist oft kein wesentlicher Unterschied in Absicht ihres innern Gehalts. Den durch sein Verbrechen Unglücklichen verfolgen freylich die Vorwürfe seines Gewissens, der Abscheu der Rechtschaffenen, und nur in sofern ist er der Gegenstand des Mitleidens, als die gefallene Menschheit einen Seufzer erpresset. Der Unvorsichtige hat sich weniger vorzuwerfen; man wird ihn zuweilen mehr bedauern, sein Unglück wird mehr Mitleiden erregen. Aber beydes ist nicht immer der Fall. Ob wir die Stimme unsers Gewissens laut oder schwach hören sollen, das hängt sehr vom Temperament, von angenommenen oder für wahr gehaltenen Grundsätzen, von der Erziehung, von mancherley Neben Umständen ab; und alles dieses trägt gewöhnlich dazu bey, daß der durch seine Unvorsichtigkeit Unglückliche heftiger von seinen Vorwürfen gequält wird, als der an Verbrechen Gewöhnte.

Und das Mitleiden der Menschen? — Welch ein elender Trost ist dieses kalte, herabwürdigende, beleidigende, sich besser fühlende Mitleiden! Man muß unglücklich gewesen seyn, das ruhige: armer Mann! des stolzen Klügers muß einmal der Tropfen gewesen seyn, der auf unsre nach Trost brennenden Seele fiel, um zu fühlen, was Mitleiden der Menschen ist!

Laßt uns billig gegen die menschliche Schwäche seyn, oder wenn wir zu gerecht sind, um billig seyn zu können, so laßt uns wenigstens, ein schärfres Gefühl der natürlichen Folgen eines Verbrechens mit in Anschlag bringen, wenn wir den Unglücklichen richten, der unter den Qualen derselben arbeitet. Wenn wir das thun, so werden wir den, der durch eine Leidenschaft überrascht, ein Verbrechen begiegt, zu der

Zahl derjenigen rechnen, die eben so viel Nachsicht verdienen, als der den Unvorsichtigkeit ohne Verbrechen unglücklich machte. Hatte vorher die heilige Ruhe der Tugend in seinem Busen gewohnt, hatte er den hohen Werth der Hochachtung, die ein, jede Pflicht strenge beobachtender Mann erzwingt, gehdrig schätzen gelernt, so glaube man, jede Strafe die Gesetze auflegen können, ist gering gegen das martierende Gefühl seines jetzigen Unwerths, gegen den Augenblick, wo er mit sich kämpft, den Blick von der Erde aufzuheben, den das tyrannische Gewissen mit Mieskraft niederhält. Aber auch dann, wenn niemand seine Empfindungen belauscht, scheucht das Andenken einer unverantwortlichen That des Jünglings, den Schlaf aus den Augen des Greises, und treibt Angstschweiß vor die brennende Stirne.

Man sieht aus demjenigen, was ich gesagt habe, daß ich völlig der Meynung der Stoiker bin, daß wir selbst allein unser Unglück schaffen, und seine Quelle entweder unsre Laster oder unser Mangel an Weisheit sey. Die Kette unsers Schicksals erhält ihre Glieder aus der Reihe unsrer Begebenheiten. Um nicht genöthigt zu seyn, zu Spitzfindigkeiten unsre Zuflucht zu nehmen, mag man, wenn man will, unter Unglück und unter Unglücksfällen einen Unterschied machen. Man verstehe alsdenn unter den ersten ein fortwährendes Uebermaas unangenehmer Empfindungen, und unter diesen eine Begebenheit, die uns dieses Uebermaas unangenehmer Empfindungen hervorbringt, oder hervorbringen kann.

Man mag es der Kurzsichtigkeit des menschlichen Verstandes und seiner Unfähigkeit, Ursache und Wirkung einzusehen, zu gute halten, oder man mag es seiner Gerechtigkeit zuschreiben, gerne jede Schuld von sich ab, und auf andre zu wälzen, wenn er sich weigert einzugehen, daß auch diese Unglücksfälle gewöhnlich Folgen unsrer

Handlungen sind, und das Gewebe des Zusammenhanges oft nur zu fein ist, als daß wir es entdecken können. Indessen kann man aber auch nicht läugnen, daß uns Unglücksfälle treffen, die nicht aus unsern Handlungen fließen. Der ewige Rathschluß der unser Schicksal ordnete, webte sie in dasselbe. Ein Dachziegel fällt dem Vater einer zahlreichen Familie oder dem einzigen hoffnungsvollen Sohn auf dem Kopf und tödtete ihn; der Blitz zündet mein Haus an, und das Feuer verzehret mein Vermögen, eine Wasserfluth spület es weg. Weder Rechtschaffenheit noch Klugheit können den Menschen gegen solche Zufälle bewahren. Diejenigen, die die Behauptung widerlegen wollen, daß der Mensch sein Unglück selbst bewürke, führen nur dergleichen Fälle an. Aber sie widerlegen die Uebertreibung, nicht die Wahrheit. Nur der thörichte Stolz des Stoikers läugnet, daß dieses Unglücksfälle sind, nur er fordert, daß wir die Menschheit ausziehen, und dasjenige was vorher unser Glück machte, ohne Gefühl entbehren sollen. Der bescheidnere Weise spottet des Schmerzes über erlittenen Verlust nicht, und will das Gefühl des Menschen nicht ersticken. Auch kann es mit seiner Lehre bestehen, daß unser Unglück aus uns selbst entsethet.

Die Bedeutung in der wir das Wort Unglück genommen haben, da es ein dauendes Uebermaaß unangenehmer Empfindungen, also den Seelenzustand des Unglücklichen bezeichnen soll, war auch diejenige die ihm die Stoiker beylegten. Aber sie unterließen hiebey eine Einschränkung zu machen, die doch nothwendig ist, wenn ihr Grundsatz, daß der Weise nie unglücklich seyn, wahr seyn soll, nemlich, daß dieses Uebermaaß fortdauend seyn muß. Sie dehneten ihren Satz vielmehr auch auf Unglücksfälle aus, und mußten nun nothwendig in die thörichten Untertreibungen fallen,

daß Verlust von Ehre, Gütern, theuren Freunden, und Gesundheit bey dem Weisen keine unangenehme Empfindungen hervorbringen könne. Sie arbeiteten gegen die menschliche Natur, diese Gefühle zu unterdrücken, und da keine Thorheit ist, für welche nicht irgend ein Mensch einmal ein Märtyrer geworden ist, so ließ sich Epiktet sein Bein zerschlagen, und sagte ruhig zu seinem tyrannischen Herrn: habe ich es nicht vorher gesagt, daß du es zerschrechen würdest? Aber seine anscheinende Ruhe hatte eben den Grund, aus welcher der am Spieß steckende Euraipe seiner Feinde spottet, daß sie es nicht so gut verstanden, ihre Feinde zu quälen als seine Nation; diesen bewegt Heidenstolz den Ausbruch des Schmerzes zu besiegen; Epiktet unterdrückte ihn aus Philosophenstolz. Da wir bey Bestimmung des Werths unsrer Handlungen allerdings auf den Grund woraus sie fließen sehen müssen, so kan man selbst nicht sagen, daß diese Standhaftigkeit Größe der Seele anzeige; sie beweiset nur Stärke. Ein unter heftigen Schmerzen sterbender Vater der seinen Schmerz unterdrückt, um seine weinende Kinder, seine leidende Gattin weniger zu erschüttern hat mehrere Größe der Seele.

Man kann sich also nicht weigern, einzugestehn, daß Unglücksfälle auch bey dem weisesten Manne ein Uebermaaß unangenehmer Empfindungen auf eine kurze Zeit hervorbringen können. Aber es hängt von ihm ab, ob dieses Gefühl dauend seyn soll, und der Philosoph macht keine übertriebene Forderung, der das Gegentheil will.

Eine jede Begebenheit die uns aus einem angenehmen Zustand in einen unangenehmen versetzet, ist in Absicht dieser Wirkung ein Unglücksfall. Es ist in so fern nichts daran gelegen, ob wir ihn durch unsre Schuld und durch unsre Unvorsichtigkeit veranlaßt haben, ob die Bosheit andrer Menschen ihn hervorbringt, oder ob er ei-

ne Schickung der Vorsehung ist; eine vernünftige Behandlung desselben kann verhindern, daß er uns nicht völlig unglücklich machen kann.

Die mehesten Unglücksfälle und die schwersten werden unstreitig durch unsre Schuld hervorgebracht, und sind Wirkungen entweder unsrer Unvorsichtigkeit, oder wirklichen Vergehungen. Sie sind am schwersten zu behandeln, und werden gewöhnlich die Quelle eines dauernden Unglücks. Der sonst kluge und geschickte Mann verfährt dabey oft mit Verwirrung und Muthlosigkeit die Folgen seines bösen Gewissens, und seiner Schaam sind. Er betrachtet den Fall nicht mit der Kaltblütigkeit, die ihn lehren würde, wie er dabey zu verfahren habe, um seine widrigen Wirkungen wo nicht völlig zu verhindern, doch wenigstens zu vermindern. Es ist zuweilen ein kühner Schritt nöthig, die Gefahr zu endigen; aber er ist zu furchtsam dazu. Er kriecht vor demjenigen der ihn helfen kann, und macht sich auf beständig verächtlich; oder er trohet da, wo er nachgeben sollte, und erregt eine nicht wieder zu versöhnende Erbitterung. Er vertraut sich Leuten an, die entweder nicht Verstand genug haben ihm zu helfen, oder keinen guten Willen. Der völlige Mangel an Hoffnung, daß er zu retten sey, macht ihn unthätig in dem Augenblick, da es noch möglich ist, oder verleitet ihn zu Schritten, die der Gefahr nicht angemessen, und verzweiflungsvoll sind. Eine einzige fehlerhafte oder unvorsichtige Handlung wird dann die Quelle eines unglücklichen Zustandes, der oft erst mit dem Tode aufhört. Aber nicht nur die durch unsre Fehler bewirkte Unglücksfälle können dieses werden, sondern alles hier gesagte, gilt eben so wohl von Unglücksfällen, die uns die Bosheit

andrer ohne unser Verschulden zuzieht, oder die uns die Hand Gottes auflegt. Es ist indessen so wenig eine notwendige Folge, daß ein Unglücksfall, unser Unglück bewirken müsse, daß wir vielmehr täglich das Gegentheil bey uns selbst und bey andern beobachten, und noch mehr beobachten wenn wir aufmerkssamer auf den Gang unsers Schicksals wären. Aber eben diese häufige Erfahrung daß unglückliche Vorfälle, die Quelle von Glück geworden sind, muß uns lehren, jedem Unglücksfalle genau unter die Augen zu sehen, und nicht vor ihm, wie Kinder vor dem schwarzen Manne zu zittern oder zu laufen.

Wir werden in diesem Falle finden, daß manches kein Unglücksfall sey, was wir dafür hatten; daß viele wirkliche Unglücksfälle sich entweder ganz endigen oder vermindern lassen, daß wir andre ersetzen können, und daß noch andre sich ohne daß unsre Glückseligkeit dadurch überall zu Grunde gerichtet werde, ertragen lassen.

Bemähung, Besonnenheit und Gegenwart des Geistes beizubehalten, wenn uns ein widriger Zufall begegnet oder ein Unglück uns drohet, ist von entscheidender Wichtigkeit für seinen Einfluß auf unsre künftige Glückseligkeit. Ein vernünftiger Mann kann bald sehen, von welcher Art es sey, und ob eine Möglichkeit da ist, es abzuwenden oder nicht, und ergreift in beyden Fällen die nöthigen Maaßregeln. Zuweilen ist ein plötzlicher Entschluß und ein lebhafter Widerstand das einzige Rettungsmittel. Zuweilen thut man besser die Sache an sich kommen zu lassen, und zu sehen, wie viel Veränderung unsers Zustandes dadurch bewirkt wird. Es ist, wenn dieselbe groß ist, thöricht zu fordern, daß man noch heute das haben will, was man gestern hoffen konnte.

(Der Beschluß künftigt.)

Wöchentliche Sündensche Anzeigen.

Nr. 33. Montags den 14. Aug. 1786.

I Warnungs-Anzeige.

Mit- **E**ine gewisse arme Bürger-
den frau hieselbst, ist wegen
geständiglich ausgeübter
Diebereyen zu einjähri-
ger Zuchthaus: Straffe ohne Willkommen
und Abschied condemnirt worden, welches
zur Achtung und Warnung hiemit befanndt
gemacht wird.

I Citaciones Edictales.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden,
König von Preussen, ic.
Thun kund, und sügen Euch dem ent-
wichenen Heuerling Joachim Friederich
Wortkamp aus Bbringhausen Amts Kim-
berg hierdurch zu wissen, daß Eure Ehe-
frau Catharina Isabein Wortkamps gebor-
ne Leggemeyern zu gedachten Bbringhau-
sen, wider Euch auf die Trennung der
Ehe, weil Ihr sie seit 15 Jahren verlas-
sen ohne ihr von Eurem Auffenthalt Nach-
richt zu geben, Klage angestellet, um sich
anderwelt verheyrathen zu können, sie dar-
auf auch diese Eure langjährige Abwesen-
heit, und daß Euer Auffenthalt ihr bis
jezt unbekannt sey, eiblich erhärtet, und
um Eure öffentliche Vorladung Behuf der
vorzunehmenden Ehescheidung gebeten hat,
solchem Euchen denn auch in Gnaden statt
gegeben worden: Als laden Wir Euch Joa-
chim Friederich Wortkamp hierdurch ver-
mbge diesem proclama öffentlich vor, Euch

wieder zu Eurer Ehefrau zu begeben, und
längstens in dem auf den 17ten Nov. a.
c. anstehenden Termine Euch auf Unsere
Regierung zu Minden Morgens um 9 Uhr
einzufinden, und wenn Ihr rechtliche Grün-
de gegen die Fortsetzung der Ehe mit der
Klägerin, oder sonst zu haben vermeinet,
solche entweder in Person, oder durch den
Euch eventualiter angewiesenen Assistenz-
Rath von Wick anzuzeigen und letzternfalls
denselben mit hinreichender Information
zu versehen; im Ausbleibungs oder Nicht-
meldungs-Fall, in dem obbezielten perem-
torischen Termine aber habt Ihr zu gewärs-
tigen, daß Ihr für einen bösslichen Ver-
lasser erkläret, die Ehe getrennet, und ge-
gen Euch auf die Straffe der Ehescheidung
erkannt, der Klägerin aber sich anderweit
zu verheyrathen werde nachgelassen werden;
wornach Ihr Euch also zu achten habt.
Urkundlich dessen ist diese Edictal Citation
unter der Regierung Insiegel und Un-
terschrift ausgefertigt, und nicht nur bey
derselben am gewöhnlichen Orte angeschla-
gen, sondern auch zu zmalen in dem hie-
sigen Intelligenz-Blate und in den Kipp-
städter Zeitungen eingerückt worden. So
geschehen Minden den 2ten Aug. 1786.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

Minden. Da Herr Georg Phi-
lipp von Cämpen auf Poggenhagen ohne
R I

Mannslehn-Leibes-Lehns Erben verstorben ist, so werden Namens des Hochwürdigsten Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn Caspar Maximilian Freyherrn Droste von Wischering zu Münster Dom-Propsten der hohen Cathedral-Kirche zu Minden alle diejenige, welche glauben, daß ihnen an den von der Dom-Propstey relevirenden Mannlehn des Lehnd. an zu Eversen zur Lehns-Succession oder sonstige Gerechtsahme zustehe, hiersmit öffentlich vorgeladten, daß sie auf der Dom-Propstey zu Minden in Termino peremptorio den 12. Septbr. a. c. Morgens um 9 Uhr erscheinen, ihre Gerechtsahme anzeigen, die gebührige Beweismittel und Brief-Lehn-Urkunden beybringen und mit dem Lehns-Anwalde darüber rechtliches Verhalten pflegen, mit der Verwarnung, daß diejenige, welche nicht erscheinen werden, alsdann mit ihren Rechten und Ansprüchen an diesem von Campenschen Manns-Lehn präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zu dessen Urkund ist diese Edictal-Citation allhier, in Hannover und Bückeburg öffentlich angeschlagen, auch denen hiesigen und Chur-Hanoverschen öffentlichen Anzeigen inseriret, auch mit dem Gerichts-Zustiegel und Unterschrift bekräftiget worden. Gegeben Minden den 25. May 1786.

Laue. Uhlemann.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Fügen allen denjenigen, welche an den im Kirchspiel Anckum Hoch-Stifts Dsnabrück belegenen und von unserer Grafschaft Tecklenburg Lehnrübrigen Meyerhoff zu Westrup ex Capite Agnationis, Cognationis simultaneae investiturae oder aus einem sonstigen Lehns-Successions-Rechte einigens Recht und Befugniß zu haben vermeynen, hierdurch zu wissen: Was maßen der verstorbene Vasall Lieutenant Christoph Carl Franz von Barendorf gedachten Lehn-Hof, unter erfolgter Lehnherrlichen Be-

willigung bereits vor einigen Jahren an den Colonum Johann Henrich Meyer verkauft hat. Wann nun die Erben des seitdem gleichfalls verstorbenen Ankäufers eure gebührende Vorladung zur Angabe und gehörigen Nachweisung eurer etwaigen Rechte und Befugnisse, um dem gedachten Verkauf widersprechen zu können, allernachterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch deferiret haben; so citiren und laden wir mittelst dieses Proclamationis, welches allhier bey unserer Tecklenburg-Lingen-schen Regierung und Lehn-Kammer, zu Dsnabrück und zu Münster anzuschlagen, auch den Mindenschen öffentlichen Anzeigen zu 6. und den Lippstädtischen Zeitungen zu 3 mahlen zu inseriren, peremptorie, daß ihr eure an wehrerwehnten Meyerhoff zu Westrup ex Capite Agnationis, Cognationis simultaneae investiturae, oder aus einem sonstigen Lehns-Successions-Rechte habende Befugnisse, wodurch ihr dem geschähenen Verkauf desselben widersprechen zu können vermeynen möchtet, a Dato binnen 3 Monath präclausivischer Frist ad Acta anmeldet und spätestens in Termino den 6ten Septbr. a. c. des Morgens um 10 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungen Rath Barendorf in hiesiger Regierungs-Audienz entweder in Person, oder falls habender gesetzlicher Verbindungen, mittelst eines mit gebühriger Vollmacht und hinlänglicher Information versehenen Mandatarii, wozu auch die hiesigen Justiz-Commissarien Doctor Critten und Kammer-Assistenz-Rath Dieckmann vorgeschlagen werden, erscheinet, eure habenden Rechte und Befugnisse ad Protocollum anzeigt, rechtlicher Art nach nachweist und sodann rechtliches Erkenntniß abwartet; widrigenfalls aber gewärtiget, daß ihr damit nicht weiter werden gehdret, sondern euch ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt und die Meyerschen Erben jederseit bey dem Ankauf des ostdgedachten Meyer-Hofes zu Westrup Lehnherrlich werden geschützet werden,

Urkundlich 3c. Gegeben Lingen den 25ten
May 1786.

Remgo. Zur Publication des an
hiefigem Rathhause niedergelegten Testa-
ments der den 21. Jul. d. J. verstorbenen
Chandoinesse Dorothea Elisabeth Schultzen
im Stift zu St. Marien hieselbst, ist Ter-
minus auf Freitag den 8. Sept. d. J. hie-
durch angesetzt.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Dem Publico wird hiers
mit bekaunt gemacht, daß vermöge des von
hochlbb. Landes Regierung dem Magistrat
unter dem 27ten Julii c. gewordenen Auf-
trags, nachfolgende Grundstücke, welche
dem pro Majorenni declarirten Herrn Fähn-
drich von Lossau zugehören, als: 1) ein
in der Brüderstraße zwischen dem Schnei-
der Pflerz und dem Tischler Obr belegener
wüster Hausplatz und 2) ein Hudertheil be-
stehend in 1 Acker Saatländes und auf
150 Rthlr. gewürdiget, voluntarie subha-
stiret werden soll. Wenn nun hiezu Ter-
minus auf den 23ten dieses anberahmet
worden; so werden die Bau und Kaufsu-
stige hiemit eingeladen, sich des Morgens
um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufin-
den, da dann der Bestbiethende unter des-
sen Vorher behandt zu machenden Bedin-
gungen zu gewärtigen hat, daß ihm der
Hudertheil adjudiciret, der wüste Platz aber
mit einem zu Ableistung der bürgerlichen
Lasten tüchtig einzurichtenden und aufzu-
führenden Hause, überlassen werden soll.
Magistratus hieselbst.

Herford. Nachdem ad Instan-
tiam eines ingrossirten Creditoris des Chir-
urgi Rottmann zu Enger, das demselben
zur Hypothec gesetzte, dem Kaufmann Hen-
rich Alexander Grothen zugehörige, auf der
Steinstraße hieselbst, sub Nr. 757. belegene

mit einem jährlichen Canon an die Stadewiger
Kirche und Canzel daselbst von 4 und einen
halben Rthlr. beschwerte und excl. dieser
Beschwerden auf 800 Rthlr. taxirte bür-
gerliche Wohnhaus mit 2 Stuben vorne,
und einer Stube hinten aus, auch Bettkam-
mer, einer Kaufmans Boutique, einem Kell-
ler, desgleichen oben nach der Straße mit 2
Kammern, und hinten aus, noch mit 3 Kam-
mern, einem Saal, einem beschossenen Bos-
den, einer Rauchkammer, 2 Schornstei-
nen, 2 Käh und 1 Schweinefall, einem mit
Steinen bepflasterten Hofplatz, einem Brun-
nen mit einem Garten von 61 Schritt lang
und 40 Schritt breit, worin 23 Stück Obst-
bäume und mehrere Spargelbeten vorhan-
den, versehen, in Terminis den 20. Junii
23. Julii und 1ten Septbr. a. c. am hiesi-
gen Rathhause Morgens 10 Uhr öffentlich
subhastiret, und solches in dem letztern Ter-
mino, nach dessen Ablauf kein weiters Ges-
both angenommen wird, dem Meistbiethen-
den zugeschlagen werden soll; So werden
alle Kaufsustige dieses in recht guten und
baulichen Stande sich befindenden und zur
Handlung vorzüglich gelegenen Hauses,
durch dieses, hieselbst und zu Viefelsfeld
angeschlagene, auch den Mindenschen An-
zeigen inserirte Proclama, eingeladen, ihr
Geboth in besagten Terminis besonders in
dem letztern zu eröffnen, da denn hiernächst
der Meistgebotene, den Zuschlag zu gewär-
tigen hat. Zugleich werden alle diejenigen,
welche an besagtem Hause einen dinglichen
Anspruch haben, hierdurch verabladet, in
ein und eben diesen Terminis, solche ihre
Ansprüche oder Forderungen anzugeben,
und solche sofort erweislich darzuthun, wi-
drigenfalls sie zu gewärtigen, daß ihnen
hiernächst ein ewiges Stillschweigen auf-
gelegt werden solle.

Amte Brackwede. Es soll
von dem bey Viefelsfeld im Amte Heepen bele-
genen kleinen hartlager Gehdly, welches von

ber Stadt Bielefeld den Kriegsschulden Gläubigern, statt Bezahlung überwiesen und unterm 2ten Nov. 1779. dem Neubauer Stücken für 6000 rthl. in Golde überlassen worden, anderweit meistbietend so viel an Grund, Boden und Holze verkauft werden, als zu Aufbringung des noch rückständigen Kauf-Preitii ad 3227 rthl. 19 ggr. und 831 rthl. 22 ggr. 4 Pf. Verzugs-Zinsen bis zum 2ten Aug. c. erforderlich ist. Dieser Fundus ist im Contradictorio von allen Lasten und Abgaben für völlig frey erklaret, enthält bis jetzt, nach bereits veraufterkauften 49 M. 166 □ R. 81 Fuß annoch 93 M. 146 □ R. 19 Fuß theils cultivirten theils guten Holzgrundes in Brechten, und ist vorläuffig zu 5239 rthl. 20 ggr. mit Einschluß des darauf stehenden Holzses und zweyer Kottens taxiret, welche Veranschlagung noch genauer detaillirt, und nebst einem Plan den Grund in verschiedenen Portionnen zur Stiftung mehrerer Neubauereyen theilweise zu veräußern, den Liebhabern vorgelegt werden soll, wenn der Grund im Ganzen nicht höher ausgebracht werden kann. Instragende Käufer werden diesem nach verabladet, in den auf den 10ten May 1ten Julii und 2ten Sept. angesezten licitationis Terminen beide erstemahl am Gerichtshause zu Bielefeld und im lezten Termin auf dem Hartlager Geholz selbst, Morgens 9 Uhr sich einzufinden und entweder auf den ganzen Fundum, oder auf die projectirte Portiones ihr Geboth zu erdfnen, wo dann im lezten Termino befindenden Umständen nach der Zuschlag erfolgen, nachher aber kein weiteres Geboth angenommen werden soll.

Bielefeld. Bey dem Knochenhaner Conrad Moriz Rüdeking ist eine Quantität Sande und Kleewolle zu verkaufen. Wer solche 4 und 1 halb Pf. für 1 Rthl. in Golde verlangt, kan sich deshalb binnen 14 Tagen einfinden, sonstn sie außer Randes verandt werden wird.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Am 24. Aug. Vormittags um 10 Uhr, sollen auf dem Rathhause 22 Morgen Land und 3 Wiesen, außer dem Kuh- und Neuthor belegen, so denen Geist- und Nicolai-Armen gebhren, meistbietend vermiethet werden, worüber bey Hn. Deppen am Märkte nähere Nachricht zu erfahren.

Olbendorf unter Schaumb.

Da für zuträglich geachtet die im Amte Schaumburg bey dem Dorfe Zersen belagene Mahlmühle mit zwey Gängen, welche den Bann von 3 Dörsfern hat, in Erbpacht auszuthun; so können sich Nachlustige auf dem Gordmannschen Hof in Olbendorf im dem dazu auf Michaelis Tag d. 3. angesezten Termin melden.

V Gelder, so auszuleihen.

Minden. Die Marienkirche hat 200 Rthlr. in Münze zu verleihen; wer solche auf die gewöhnliche Weise verlangt, kan sich bey dem zeitigen Rentanten Kaufmann Hn. Casper Müller melden.

VI Avertissements.

Lippstadt. Der Apotheker Hr. Zielemann in Lippstadt suchet einen Lehrling von bonnetten Eltern; wer hierzu Lust hat, kan sich je eher je lieber bey ihm melden.

Herford. Es wird hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht; daß in den vornehmsten Städten der hiesigen Grafschaft nunmehr die Veranstellung getroffen worden, daß für das künftige Jahr bey verschiedenen Ränseuten ein hinlänglicher Vorrath von Samenereyen zu allerhand Futterkräutern, als Esparcette, Limoti, Luzern, Birds und Rheigras zu billigen Preisen anzutreffen seyn wird.

v. Hohenhausen.

Das Unglück.

Beschluß.

Die mehrsten Menschen werden durch einzelne Fälle unglücklich, weil sie durch aus ihren vorigen Zustand fortfetzen wollen, entweder aus Stolz und falscher Schaam oder aus Unlust sich zu bemühen, sich in ihrer neuen Lage die Glückseligkeiten zu geben, die sie gewiß mit sich führet, wenn sie nur die Augen dafür öffnen wollen. Es ist an der einen Seite eine unbillige Ungebuld gar keine Strafe für unsre Vergehungen und Unvorsichtigkeiten ertragen zu wollen, und an der andern ein unmännliches und thörichtes Verfahren Schätze die uns dargeboten werden, entweder liegen zu lassen oder gar von uns zu stoßen; den Blick fest auf ein verlorenes Gut zu heften, und für alle andre zu verschließen. Wenn man anstatt in betäubender Traurigkeit oder unthätiger Sehnsucht über das was nicht erhalten werden kann, seine Zeit zu verlieren, sich so gleich umsieht, was man thun kann, um einen Verlust zu ersetzen, oder was die Stelle eines unerreichbaren Guts ausfüllen könne, so wird der nicht ganz unbrauchbare Mann immer einen Gegenstand entdecken, der ihm eine wahrscheinliche Aussicht zu einer erträglichen Stellung giebt. Ich weiß viele Beispiele, daß Leute in einem äußerst unglücklichen Zustand fielen, weil sie die rechte Zeit versäumten, den mäßigen Ersatz zu ergreifen, der ihnen für einen wichtigen Verlust sich darbot. Falsche Schaam ist sehr häufig der Grund dieses Verfahrens. Man wünscht nicht in den Augen der Welt geringer, nicht ärmer zu erscheinen, nicht den Ton herabzustimmen, der uns Ansehn und Aufmerksamkeit darin zuwege brachte. Dennoch fällt thörriger angstvoller Kampf mit unserm Unvermögen mehr auf, und setzt uns dem Spotte

des hämischen Beobachters mehr aus, als gänzliche Veränderung unsrer Lebensart und unsers Verfahrens bey einem offenherzigen Geständniß, daß unsre Umstände dieses nochwendig machten, thun würden.

Aber die mehrsten wollen überall nichts entbehren und sich nichts versagen. Sie haben ihre Glückseligkeit an den Genuss von tausend Kleinigkeit gehettet, die sie vorher nicht kannten, und ohne welche sie damals glücklich waren. Eine augenblickliche Trennung von ihnen würde ihren Zustand in erträglicher Mäßigkeit erhalten; aber sie schätzen sie so lange, bis mit der unumgänglichen Nothwendigkeit sie aufzugeben, ihr völliges Verderben da ist.

Unglücksfälle die uns von bösen Menschen ohne alle unsre Verschuldung erregt werden, sind äußerst selten. Gewöhnlicherweise hat irgend eine große Unvorsichtigkeit ihnen eine Gelegenheit dargeboten, uns zu schaden. Entfernung von Personen von bösem Charakter, genauere Wacht unsers Umgangs, Vorsichtigkeit im Handeln und Reden, wenn man mit ihnen zu thun haben muß, sind Schutzwehren gegen sie; und Standhaftigkeit bey ihren Angriffen, muthige Gegenwehr wann es Zeit ist, Nachgiebigkeit wo man findet, daß sie Vortheil schafft, und ohne Aufopferung der Ehre gebraucht werden kann, schätzen den unschuldigen und rechtschaffenen Mann gemeiniglich, und belohnen den Verdruss einiger harten Tage, mit mehrerer Ruhe in der Zukunft.

Hart scheinen oft die Unglücksfälle, welche die Vorsehung uns zusendet, und so

daß sie unser künftiges Leben in stete Träume zu hüllen drohen. Sie sind eigentlich die einzigen, von denen man sagen kann, daß sie uns ohne alle unsre Schuld treffen, und daß menschliche Klugheit sie nicht abwenden kann. Freylich sollten wir sie nicht Unglücksfälle nennen; sie scheinen uns nur so, weil wir die göttliche Oekonomie nicht übersehen können, da gewiß eine jede widrige Begebenheit dieser Art unser Glück zum Zweck hat. Aber ich gesteh es, daß dieses

nur ein schwacher Trost in dem Augenblicke ist, wo Trübsal unser Auge zu Blicken in die Ferne unfähig macht, und der träge Geist zu Vernunftschlüssen unfähig ist. In dessen hellet sich auch oft die Aussicht eher auf, als wir es glaubten, und bey keinen Unglücksfällen ist der Trost der Philosophie und der Balsam der Religion kräftiger als bey solchen, die wir für unmittelbare göttliche Schickungen erkennen müssen.

Anmerkungen über die Stallfütterung der Schafe.

Es war ein wahrer ökonomischer Gedanke die Stallfütterung der Schafe in Westphalen einzuführen, und eine edel patriotische Handlung eine ansehnliche Verlohnung für den Landwirth auszusetzen, der das erste Exempel davon geben wird. (s. 6. St. der Mind. Anzeigen d. S.)

Aber so leicht als diese Einrichtung in der Anleitung, die in diesen Blättern (23. St.) gegeben worden, beschrieben ist, scheint sie nicht zu seyn. Es fallen Verdienlichkeiten dabey auf, die hier angemessener zu werden verdienen, nicht um von einer so nützlichen Einrichtung abzuschrecken, sondern wenn es möglich wäre sie zu befördern.

Ich verstehe die angegebene Berechnung nicht, ein Morgen von 36000 □ Fuß, würde 360 □ R. oder 6 Schfl. unsers Landesmaßes zu 60 □ R. oder 6000 □ F. austragen. Ich kan zwischen vier Pfund Klee samen und einer solchen Fläche Grundes gar kein Verhältnis finden. Es mag hierbey etwas verrecknet, verschrieben oder verdruckt seyn.

Man rechnet hier im Durchschnitt acht Pfund Klee samen auf einen Scheffel von

60 □ R. oder 6000 Fuß. Davon gewinnt man, ein Jahr ins andere zehn Centner Heu oder verhältnismäßig vierzig Centner grünen Klee. Ein jedes Schaf erfordert täglich zwey Pfund Heu, folglich, wenn wir das grüne Futter auch auf Heu reduciren, 730 Pfund im Jahr. Hundert Schafe erfordern also 730 Centner, den Centner zu 8 Ggr, betragen 243 Rthlr, 8 Ggr. Die Unterhaltung des Schäfers und Gebäude 56 Rthlr, 16 Ggr. Hundert Schafe würden also nach diesem wohlfeilen Anschlag, 300 Rthlr. im Jahr zu unterhalten kosten. Auf ein Schaf werden nur 1 und ein halb Pfund Wolle gerechnet. Wir wollen, aber eine Verbesserung voraus setzen und 3 Pfund aufs Stück annehmen, und das Pfund, so gemeinlich nur 4 Ggr. gilt, auf 6 Ggr. rechnen; so würden aus der Wolle 75 Rthlr. gelöst werden, und auf die jungen Lämmer wollen wir 25 Rr. rechnen, so kommt der gewonnene Dünger auf 200 Rthlr. zu stehen. Schwerlich wird ein Landwirth ihn so theuer kaufen.

Wolte man dagegen rechnen, daß mit der angegebenen Quantität Futter zehn Kühe durchs Jahr reichlich unterhalten werden können, die nach des Hausvaters Berechnung 100 Rthlr. — wir wollen die Hälfte

hiervon nachlassen — die 30 Rthlr. jedes Stück einbringen, so haben wir hier so viel Vortheil als dort Verlust, und verlihren gewiß beim Dünger nichts. Bey dieser Berechnung kommt man in Versuchung die Schafe ganz abzuschaffen.

Man siehet leicht, daß ich hier keinen genauen Anschlag, sondern nur einen Ueberschlag gemacht habe. Jeder ökonomische Anschlag ist nur ein Schema, wornach sich ein Landwirth die Rechnung nach der Localität selbst machen muß. Findet der Schafhalter in seiner Berechnung mehr Vortheil, so viel besser. Aber in der Ausführung werden sich doch noch immer große Schwierigkeiten finden. Man kan den Schafen ihre Rationen grün Futter und Heu zwar leicht bestimmen und assigniren; aber wenn in den Sommer-Monaten eine Dürre wie die jetzige einfällt, wird man da nicht auf mehr H. Ismitteln bedacht seyn, oder zur Trift zurück kehren müssen? Wird das Schaf, das von allen Thieren der Fäulniß am meisten unterworfen ist, in nassen Jahren den Sommer durch grünen Klee verzehren können? Wird man nicht auf trocknende Fütterung mit Bedacht nehmen müssen?

Man rechnet auf fünf Sommer-Monate zum Grün-Futter; aber wir können vor Junii und nach August auf unsern grünen Klee nicht viel anschlagen. Wird das Schaf, wenn es gelammet hat, sich so lange mit seiner Ration Heu begnügen können? Wird man ihm nicht bessere Nahrung verschaffen, wird man für den langen Herbst nicht Küben und anderes Herbst-Futter besorgen müssen?

Die Ursache, daß die Berechnung unserer Schaf-Nutzung so niedrig ausfällt, liegt in dem schlechten Stamm; und die Schwierigkeit einen bessern Stamm zu halten, liegt in den großen Heerden. Wenig

ge Milch gebende Schafe sind für jede Haushaltung nützlich und nicht kostbar zu unterhalten. Von großen Heerden kan die Milch nicht mit Vortheil genüzet werden und ihre Unterhaltung ist mit Kosten und Umständen begleitet, die sie fast unmöglich machen. Würden die 3000 Schafe die 3. C. in einem Ante gezählet werden und achtzig bis hundert Eigenthümern gehören auf tausend Hdsfe — auf die großen zu zehn bis funfzehn und auf die kleinen zu drey bis fünf vertheilet, so würden wir, glaube ich, für unsere Heidschnucken eben so viel nutzbare Schafe unterhalten können. Dies ist nicht ein bloß theoretischer Einfall. In Holland, wo ein beträchtlicher Schafstand ist, kennt man weder Heerden noch Hirten. Die Schafe werden wie die Kühe gehalten, gewartet und genüzet.

Rechnet man die Milchnutzung eines Friesischen Schafs nur auf sechs Monate täglich zu 1 Mgr. so bringt jedes Schaf 2 Rthlr. reinen Vortheil, die Wolle, die Lämmer und den Dünger ungerechnet. Die Wolle wird auf 6 P und angeschlagen und das Schaf wirft zwey Lämmer.

Es ist sehr auffallend, wie große Vortheile der Landmann bey dieser Art Schafe zu halten gewinnen würde. Aber der Patriot, der Prämien für eine so nützliche Einrichtung ansetzt, wird noch mehr Vortheil haben finden, wenn er berechnet, daß wir drey Viertel Wolle mehr und von einer ganz bessern Art, als die gegenwärtige produciren würden, und daß wir nun das wichtigste Hinderniß unsere wüste Fluren anzubauen, aus dem Wege geräumt hätten.

Einige Versuche verständiger Landwirthe werden uns überzeugen können, ob ein solcher Stamm in Westphalen unterhalten und conserviret werden kan. Man wird auch die Stallfütterung nicht so buchstäblich nehmen dürfen, daß die Schafe ganz

und gar auf keine Weide kommen sollen. Ein jeder Landwirth muß nach der Localität seines Hofes das am besten wissen, wenn nur das Schaf als ein zahmes Hausthier gezogen und gehalten wird, und von gemeinen Weiden und Hütungen ausgeschlossen bleibt.

Die Versuche sind nicht kostbar. Ein Friesisches Schaf kommt aus Friesland oder Grönningen hier zur Stelle auf 12 Fl. zu stehen. Für den Unterhalt auf einige Stück wird ein Landmann leicht Rath wissen, ohne nöthig zu haben, sich in neue Weitläufigkeiten und Kosten zu setzen.

Was der Herr Finke in Anhaltischen wieder die Stallfütterung der Schafe angemerkt hat, braucht uns nicht irre zu machen. Es bestätigt zwar den Satz, daß ganze Heerden nicht auf dem Stall gefüttert werden können, beweiset aber nicht, daß solches nicht mit einigen Stücken an-

gehe. Wir haben auch in Westphalen vom Kleebau einen Schaden für den Kornbau zu fürchten.

Man wird aber fragen, wie es mit den herrschaftlichen Schafereyen und mit ausschließenden Triftgerechtigkeiten gehalten werden soll, die hier in Opposition kommen? Das ist eine cammeralistische Frage, die ich nicht zu beantworten habe. Ich denke aber, was Deconomisch gut ist, ist auch cameralisch gut. Es wird auch in Westphalen so schwer nicht halten, diese Frage aufzulösen, weil die gegenwärtige Heerden so wenig rendiren, daß sie kaum verlohnen mit in Anschlag zu kommen, und der Anschlag eigentlich nicht auf Stützung der Schafe sondern nur auf die Trift fällt, die hundertmahl besser genuzet werden kann.
 Jbbendühren den 24ten Juny.

Rump.

Nachricht.

Ich gebe ein gemeinnütziges Buch für jedermann heraus unter dem Titel: **Landmanns Praxie oder Ewiger Kalender ein Volksbuch.** Das Werk welches 16 Bogen stark wird, soll unterandern folgende Artikel enthalten:

1) Einen ewigen Almanach. 2) Ewige Sonnen- und Mondstafeln. 3) Planetenstellung und Volks-Sternkunde. 4) Einen Wetterpropheten, und eine Menge auf Erfahrung gegründete Witterungsregeln. 5) Lebensregeln aus der gesitteten Welt und Prognostika, oder Folgen auf Tugend und Laster. 6) Gesundheitsregeln und Recepte in den gemeinsten Krankheiten, und wie man sich der Heil- und Hausmittel bedienen muß. 7) Garten und Landbaues-Regeln. 8) Haushaltungsregeln und wie das Vieh zu warten und zu behandeln. 9) Einen allzeit fertigen Rechenknecht. Sieben Planeten-Kupfer, aus der alten deutschen Götterwelt. 11) Ein Kupfer von der Erbkugel. 12) Den Himmelsbau, oder unser

Sonnenreich. Um das Werk gemeinnütziger zu machen, und unter den Landmann bald auszubringen gebe ich es auf 3 Sgr. Pränumeration heraus, und wer auf 12 Exemplare voraus bezahlt erhält 16. Die Pränumeration ist bis Neujahr 1787. offen. Die Herrn Buchhändler ersuche ich die Pränumeration anzunehmen, sie kann auch an mir Postfrey eingesandt werden. Auch kann man sich an folgende Herrn wenden, in Minden und Hannover an die Königliche Intelligenz-Comtoirs, in Bremen an Herrn Post-Secretär Schubart, in Lüneburg an Herrn Postschreiber Kühner, in Jölnbeck Herrn Pastor Schwager, in Diefeld an Herrn Webdigen, in Lipstadt an Herrn Rector Nonne, in Münster an Herrn Buchhändler Pernon, in Gotha an Herrn Ettinger, in Berlin an Herrn Dr. Bernoulli und Herr Forstath von Burgsdorff.
 Dnabrück den 1ten August 1786.

M. C. L. Reinhold.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 34. Montags den 21. Aug. 1786.

I Citationes Edictales.

Minden. Demnach der ehemalsige Apotheker-Geselle, nachher in Hochfürst. Heßischen Diensten gestandene und Anno 1763. verabschiedete Lieutenant Friederich Rudolph von Busch von hier gebürtig, bürgerlichen Standes, über Holland nach Ostindien gegangen ist, und seit den 12. Dec. 1773. von seinem Leben und Aufenthalt weiter keine Nachricht ertheilet hat; so wird derselbe und dessen etwaige unbelante Erben und Erbnehmer, auf Anhalten seiner Mutter-Schwester Margaretha Elisabeth Dahnen verehligte Wulbrands hiemit verabladet, vor oder in Termino den 11. Oct. 1786. vor hiesigem Stadtgerichte sich persönlich oder schriftlich zu melden, und darauf weiter Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls gedachter Friedrich Rudolph von Busch nach Vorschrift der Königl. Verordnung, für todt erklärt und dessen Vermögen seiner vorhin benannten nächsten Anverwandtin und Erbin ab intestato überlassen werden sol.

Amst Rhaden. Demnach die Wittwe Helena Fischgrave geborne Kalkstein vor kurzen hieselbst verstorben, und sich bereits so viel Schulden veroffenbaret haben, daß deren Nachlaß zu Tilgung derselben nicht hinreichend ist, und deshalb

Concurfus Creditorum eröffnet werden müssen; als werden alle und jede, welche an dem Nachlaß gedachter Wittwe Fischgrave einigen Anspruch und Forderung zu haben vermeynen hierdurch verabladet, in Termino Freytags den 22ten Sept. dieses Jahres Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte entweder in Person, oder durch hinlänglich unterrichtete Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, solche zu bescheinigen, und rechtlichen Bescheid darauf gewärtig zu seyn. Diejenigen die in diesem Termin sich nicht melden, werden nachher weiter nicht gehöret, sondern mit ihren Forderungen an dem Nachlaß präcludiret, und ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewig Stillschweigen auferlegt werden.

Amst Enger. Der Colonus Joh. Henr. Lindewirth Nr. 26. zu Wallenbrück hat angezeigt, daß er sich außer Stand befände, seine Creditoren auf einmahl zu befriedigen, und deshalb auf Regulirung einer Terminal-Zahlung angetragen. Da nun Terminus zu Angabe etwa habender Forderungen auf den 19. Jul. 23. Aug. und 20ten Sept. bezielt worden; so werden alle und jede, welche an gedachtem Colonus Lindewirth oder dessen Colonat einige Forderung haben, hiedurch vorgeladen, alsdann auf dem Gerichtshause zu Enger zu erscheinen, ihre Forderungen und die Mittel, wodurch solche zu bescheinigen, an-

zugeben, unter der Verwarnung, daß derjenige, so in diesen Terminen nicht erscheinen würde, mit seiner Forderung abgewiesen, und folcherhalben ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Herford. Auf Ansuchen des Fiskus Theopel Diekmann, werden alle und jede, so an dem Nachlaß des in der Minderjährigkeit verstorbenen Henrich Wilhelm Schmidt eines Sohns des vormaligen Fiskus Theopel Schmidt, rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, insonderheit des letztern seit langen Jahren abwesende beyde Brüder Jobst und Johan Henrich Schmidt, deren Aufenthalt gänzlich unbekandt ist, und im Fall deren Ableben ihre etwaige Leibes- und Intestat-Erben, Kraft dieser an hiesiges Rathhaus affigirten und den Mindenschen Intelligenz-Blättern, wie auch den Berliner und Lipsstädter Zeitungen vorschristsmäßig eingerückten Edictal-Ladung, öffentlich aufgefördert, binnen 9 Monaten und längstens am 29sten Decbr. a. c. Morgens 9 Uhr entwedder selbst oder durch Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesige Justiz-Commissarii Herrn Hartog und Punge vorgeschlagen werden, auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihr Erbrecht nachzuweisen, und nach beygebrachter Legitimation die Uebereignung der in einem Hause und zw. 9 Stüek Gartenlandes bestehenden Nachlassenschaft des jungen Schmidt zu gewärtigen. Im Ausbleibungsfall aber werden selbige aller Ansprüche verlustig erklärt und der Nachlaß dem Fiskus Theopel Diekmann als nächsten Anverwandten zuerkant werden.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Fügen allen denjenigen, welche an den im Kirchspiel Aelcum Hoch-Stifts Dsnabrück belegenen und von unserer Graffschaft Tecklenburg Lehneübrigen Meyerhoff zu Westrup ex Capite Agnationis, Cognationis simultaneae investiturae oder aus ei-

nem sonstigen Lehns-Successions-Rechte einigens Recht und Befugniß zu haben vermeynen, hierdurch zu wissen: Was massen der verstorbene Vasall Lieutenant Christoph Carl Franz von Warendorf gedachten Lehns-Hof, unter erfolgter Lehnsherrlichen Bewilligung bereits vor einigen Jahren an den Colonum Johann Henrich Meyer verkauft hat. Wann nun die Erben des seitdem gleichfalls verstorbenen Ankäufers um eure gebührende Vorladung zur Angabe und gehörigen Nachweisung eurer etwaigen Rechte und Befugnisse, um dem gedachten Verkauf widersprechen zu können, allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch deferiret haben; so citiren und laden wir mittelst dieses Proclamatiss, welches alhier bey unserer Tecklenburg-Lingen-schen Regierung und Lehn-Kammer, zu Dsnabrück und zu Münster anzuschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu 6. und den Lipsstädtischen Zeitungen zu 3 mahlen zu inferiren, peremptorie: daß ihr eure an mehrerwehnten Meyerhoff zu Westrup ex Capite Agnationis, Cognationis simultaneae investiturae, oder aus einigem sonstigen Lehns Successions-Rechte habende Befugnisse, wodurch ihr dem geschehenen Verkauf desselben widersprechen zu können vermeynen möchtet, a Dato binnen 3 Monath präclusivischer Frist ad Acta anmeldet und spätestens in Termino den 6ten Septbr. a. c. des Morgens um 10 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath Warendorf in hiesiger Regierungs-Audienz entwedder in Person, oder falls habender gesetzlicher Verhinderungen, mittelst eines mit gehöriger Vollmacht und hinlänglicher Information versehenen Mandatarii, wozu euch die hiesigen Justiz-Commissarii Doctor Eriten und Kammer-Assistenz-Rath Diekmann vorgeschlagen werden, erscheinet, eure habenden Rechte und Befugnisse ad Protocolum anzeigt, rechtlicher Art nach nachweist und sodann rechtliches Erkenntniß abwartet; widrigenfalls aber ge-

wärtiget, daß ihr damit nicht weiter wärtet get gehdret, sondern euch ein ewiges Still-schweigen werde auferleget und die Meyerschen Erben jederzeit bey dem Ankauf des ostgedachten Meyer-Hofes zu Westrup Lehnsherrlich werden geschüzet werden. Urfundlich ic. Gegeben Lingen den 25ten May 1786.

Möller.

II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach 1. das adeliche Landtagsfähige im Amte Reineberg belegene Guth Lübbeke und das dazu gehdrige Gütlein Grapenstein, wie auch 2. das adeliche im Amte Hausberge belegene Guth Schockemühle nebst dem Gosfelder Hofe, so dem verstorbenen Oberjägermeister von Grapendorff zugehdret und welche nach den gerichtlich aufgenommenen Taxen und zwar das Guth Lübbeke mit dem Gütlein Grapenstein auf 66522 Rthlr. 15 Ggr. 8 Pf. und das Guth Schockemühle nebst dem Gosfelder Hofe auf 34126 Rthlr. 8 Ggr. 1 Pf. gewürdiget worden, auf Anhalten der Creditoren verkauft werden sollen, und dazu Terminus vor unserer Minden-Ravensbergischen Regierung auf den 18ten Januar 1787. ange-setzt worden; so werden alle diejenigen, welche nach der Eigenschaft der Güter, solche zu besitzen fähig, und annemlich zu bezahlen vermdgend sind, hiermit aufgefordert, in dem angeetzten Termine sich zu melden und ihr Gebot abzugeben; wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Licitations-Termins etwa einkommende Geböthe nicht weiter geachtet werden wird; und daß die aufgenommenen speciellen Taxen nebst den darüber verhandelten Commissions-Akten noch besonders in der Regierungs-Registratur eingesehen werden können. Urfundlich dessen ist dies Subhastations-Patent zmal

ausgefertiget, und allhier bey unserer Regierung, imgleichen in Lübbeke und Cleve angeschlagen, auch zu 9malen den hiesigen Wochenblättern und zu 3malen den Lippstädter Zeitungen eingerückt worden.

Sign. Minden den 27ten Merz 1786.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach der dem verstorbenen Oberjägermeister Freyh. von Grapendorff gehdrige Antheil der im Fürstenthum Minden und Amt Reineberg belegenen Querheimerz Marck, welcher Antheil 3 viertel derselben ausmacht, da den v. Wulffenschen Geschwistern nur 1 viertel von dieser Marck gehdret, und welche 3 von Grapendorffsche Theile laut aufgenommenener Taxe auf 5201 Rthlr. 30 Ggr. 2 Pf. gewürdiget worden, auf Anhalten der Creditoren öffentlich verkauft werden sollen, und dazu Terminus vor Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung auf den 22ten Martii 1787. angeezet worden: So werden alle diejenigen so nach der Eigenschaft dieser Marck solche zu besitzen fähig und annemlich zu bezahlen vermdgend sind hiermit aufgefordert, in dem angeetzten Termine sich zu melden und ihr Geböthe abzugeben; wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Verlauf des Licitations-Termins etwa einkommenden Geböthe, nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens dienet zur Nachricht, daß die näheren Nachrichten von dieser Querheimerz Marck in der Regierungs-Registratur, und bey dem Marckenschreiber Grodemeyer zu Kirchlengern erfahren werden können. Urfund dessen ist dieses Subhastations-Patent 3 mahl ausgefertiget und allhier bey der Regierung imgleichen zu Cleve und Lübbeke angeschlagen, auch zu 9 malen den hiesigen Intelligenz-Blättern und 3 mal den

Lippstädter Zeitungen eingerückt worden.
Sign. Minden am 3ten May 1786.

Un statt r. v. Arnim.

Die Inhaber nachstehender Pfandscheine
No. 632. 690. 710. 732. 755. 760.
822. 836. 869. 904. 927. 940. 942. 949.
950. 960. 961. 962. 966. 967. 968.
972. 980. 994. 995. 996. 1007. 1010.
1013. 1018. 1021. 1025. 1026. 1031.
1033. 1034. 1037. 1038. 1041 1043.
1045. 1048. 1050. und 1055. haben die
rückständigen Zinsen ohne Zeitverlust zu
bezahlen, indem, nach dem 3ten August
a. c. von den verfallenen Pfändern keine
Zinsen weiter angenommen werden können,
und mit dem Verkauf derselben den 4ten
Septbr. der Anfang gemacht werden soll,
Minden den 15ten Aug. 1786.

Westphälische Bauco-Direction
Kebeker.

Bei dem Buchbinder Hr. Meyer alhier
stehen die 34 Theile von Krüwis En-
cyclopädie gebunden zum Verkauf gegen ei-
nen sehr billigen Preis. Liebhaber können
sich bey ihm melden.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Bur-
germeister und Rath der Stadt Lübbecke
machen hiemit öffentlich bekannt, daß ab
instantiam eines Creditoris des Schmidt
Johann Jacob Wir die Subhastation des
demselben zugehörigen Landwehrt Gärtens
erkannt worden. Dieses zu 75 Rthlr. in
Golde, ohne Abzug der darauf ruhenden Last
und Abgaben, durch beeidete Sachverständige
veranschlagete bürgerliche Grundstück,
wird daher zum Verkauf ausgedoten, und
werden all diejenige, welche bürgerliche
Immobilien zu besitzen und das Kaufgeld
zu bezahlen fähig sind, aufgefordert, in
Terminis den 22ten August den 19ten Sept.
und den 17. Octb. dieses Jahres jedesmal
Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause
entweder persönlich oder durch genugsam
Bevollmächtigte zu erscheinen, ihren Both
zu thun und die Abjudication auf den be-

sten Both zu gewärtigen. Nach Ablauf des
dritten peremptorischen Termins in welchem
die Licitation Mittags 12 Uhr abgeschlossen
wird, werden keine weitere Offerten ange-
nommen, welches jedem Kauflustigen zur
Achtung bekannt gemacht wird.

Bielefeld u. Herford. Die

Marckentheilungs-Commission des Amtes
Enger macht hierdurch bekannt, daß in Ter-
mino den 4ten Septbr. ein neben der Wesens-
kämper Marck und den Feldern der Bauers-
schaft Ahle belegenens Gemeinheits-Grunde-
stück, das Graffholz genannt, 11 Morgen
1 Ruthen 90 Fuß groß, und per Scheffel
zu 45 Rthlr. in Golde gewürdiget, meist-
bietend an Ort und Stelle verkauft auch
nämlichen Tages die über dieß Grundstück
gehende Wege ausgewiesen werden sollen.
Es werden daher Kauflustige so wol, als
diejenigen, welche über dieß Grundstück
Wegegerechtigkeiten haben, aufgefordert,
in diesem Termin zu erscheinen und ihr
bestes wahrzunehmen, widrigenfalls letz-
tere zu gewärtigen, daß zwar die Gerech-
same der Abwesenden so weit sie bekannt,
möglichst gesichert werden sollen, übrigens
aber selbige sich dasjenige gefallen lassen
müssen, was wegen Regulirung der Wege
verordnet werden wird.

Hoffbauer. Culemeyer.

Amt Ravensberg. Da die
Königl. leibeigene Dammanns Stette Nr.
45. Bauerschafts Desterwehde nach Entwei-
chung des bisherigen Interims-Coloni für
vacant, und zur neuen Besetzung qualifi-
cirt erklärt worden, auch mittelst Res-
scripti vom 20sten Junii dieses Jahres von
Hochpreissl. Krieger- und Domainen-Cam-
mer an hiesiges Amt Auftrag ergangen ist,
gedachte Stette ex nova gratia an qualifi-
cirt Subjecta öffentlich gegen einen zu er-
legenden Weinkauf auszubietthen: So wer-
den mittelst dieses Proclamatiss alle dieje-
nige, welche Lust haben, qualificiret sind,
und hinlängliches Vermögen besitzen, ge-

dachte Stette *ex nova gratia* zu überneh-
men und zu retabliren, aufgefördert und
geladen, in Termino den 27ten Septbr.
a. c. Morgens 8 Uhr allhier vor dem Amte
zu erscheinen, um sich in Ansehung des zu
erlegenden Weinkaufs zu erklären, indem
Bestbiethender zu gewärtigen haben wird,
daß er, jedoch mit Vorbehalt allerhöchster
Approbation, als Wehrfester auf die mehr-
erwehnte Stette werde admittiret und zu-
gelassen werden. Wobey übrigens noch
nachrichtlich ohnverhalten wird, daß die
darauf haftende, und mithin jährlich zu
entrichtende Onera in Termino näher wer-
den bekannt gemacht werden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden,
König von Preußen ic. ic.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß
folgende, den Erben der verstorbenen Ehe-
leute Doctoris ZurEick allhier zustehende
Immobilien, als:

1) Der sogenannte Apothekers Garten
auf den Bögen, welcher nach Abzug der
darauf haftenden Lasten auf 250 Fl. ge-
würdigt worden. 2) Der an der alten
Embsse neben des March-Commissarii Bauer
Wiese gelegene Kamp 14 Schfl. Saat groß,
gewürdigt zu 600 Fl. 3) 4 Stücke Land
auf dem Galgen Esch neben Christian Wiese
12 Schfl. Saat groß, taxiret auf 120 Fl.
4) Ein Saat-Kamp im neuen Wall zwi-
schen Tegeders und Lambers Rämpen beles-
gen 12 Schfl. Saat groß, gewürdigt zu
360 Fl. 5) Ein dahinter gelegener Saat-
Kamp 10 Schfl. Saat groß, geschätzt
auf 300 Fl. 6) Der sogenannte Reinders
Kamp bey Larten hinter des Coloni Kuhl
Kamp belegen 16 Schfl. Saat groß, ästi-
miret auf 500 Fl. 7) Der sogenannte
Schwarten-Kamp hinter dem Mühlen-
Kamp belegen 12 Schfl. Saat groß, zum
Werth auf 400 Fl. bestimmt. 8) Eine vor
diesem Kamp belegene Abnwende 3 Schfl.
Saat groß, auf 30 Fl. ästimiret. 9) Ein
an der Schallen Wache belegenes in zweyen
Wohnungen bestehendes Heuerhaus von 10

Gebinde nebst einem Hofraum von 1 Schfl.
Saat und 1 neuen Zuschlag von 12 Schfl.
Saat auf 600 Fl. geschätzt. 10) Ein Kamp
an der Schallen Wache ohnweit gedachte
Heuerhäuser 28 Schfl. Saat groß, auf 700
Fl. zum Werth bestimmt. 11) Ein dahin-
ter liegender Kamp von 10 Schfl. Saat auf
250 Fl. gewürdigt. 12) Ein Garten zwi-
schen dem Borg und Locken Thor neben dem
Königl. Domainen Ländereyen belegen, ge-
schätzt auf 200 Fl. 13) Ein Garten zwi-
schen dem Borg und Mühlen Thor und
Janssens und Hopmanns Garten belegen
auf 180 Fl. ästimiret. 14) Das in der
Stadt Lingen auf der Borg Straße Nr. 4.
belegene ehemalige Feldhausische Haus nebst
einem kleinen Hofraum auf 1600 Fl. be-
stimmt. 15) Das neben diesem Hause in
der Vaccumier Straße sub Nr. 53. beles-
gene ehemalige Buntmeyersche Haus zum
Werth bestimmt auf 200 Fl. 16) Das in
der großen Straße sub Nr. 157. zwischen
Telligmanns und Stoltens Häusern beles-
nes Wohnhaus auf 300 Fl. gewürdigt;
wie solches alles aus der in der Tecklenburg
Lingenschen Regierungs-Registratur und
beym Mindenschen Intelligenz Comtoir be-
sindlichen Taxe des mehrern zu ersehen ist.

Da nun die Erben der Eheleute Doctoris
ZurEick um die freywillige öffentliche
Subhastation gedachter Grundstücke aller-
unterthänigst angehalten haben; diesem
Gesuch auch Statt gegeben worden: So
subhastiren und stellen wir zu jedermanns
feilen Kauf obgedachte Immobilien nebst
allen ihren Pertinentien, Recht und Ges-
rechtigkeiten mit den taxirten Summen,
wie solche in der erwehnten Taxe beschrie-
ben sind, und fordern mithin alle diejenig-
en, welche diese Parzellen zu erkaufen ges-
onnen, und solche annehmlich zu bezahlen
fähig sind hiemit auf, sich in dem auf den
3ten Det. c. vor unserm Regierungs-Rath
Warendorf in hiesiger Regierungs-Audienz
angesehnen Bietungs-Termin zu melden,
ihr Geboth abzugeben und nach Gutfinden

der Interessenten den Zuschlag zu gewärtigen. Urkundlich 2c. Gegeben Kingen, den 8ten Aug. 1786.

Anstatt und von wegen 2c. 2c.

(L.S.)

Möller.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen. 2c.

Fügen männiglich hiedurch zu wissen: was massen die im Kirchspiel Brämsche belegene Immobilien der Wittwe Schomacker nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und, nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 566 fl. 10. sbr. hol. gewürdigt worden; wie solches aus dem in der Kingenschen Regierungs-Registratur, bey dem Mindenschen-Adress-Comtoir und bey der Kippstädtischen Zeitungs-Expedition befindlichen Taxations-Schein mit mehrerem zu ersehen ist. Wann nun ein darauf versicherter Gläubiger um die Subhastation derselben allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Gefuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir zu jedermanns freyen Kauf obgedachte Schomackersche Immobilien nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerem beschrieben, mit der taxirten Summe der 566 fl. 10 sbr. hol. Citiren und laden auch diejenigen, so belieben haben möchten, dieselben mit Zubehör zu erkaufen, auf den 19ten Julii den 19ten August und den 20ten Septbr. a. c. und zwar gegen den letzten Termin peremptorie, daß dieselben in den angeetzten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder gewarten sollen, daß im letzten Termino gedachte Immobilien dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an obgedachte Schomackersche Grundstücke ein dingliches Recht ex quocunque capite zu haben vermeinen, hierdurch sub präjudicio verabladet, solches a dato binnen 12 Wochen präclusivischer Frist und

ipatestus in ultimo Termino subhastationis den 20ten Septbr. a. c. ad Acta anzugeben und zu liquidiren, und des Endes gedachten Tages des Morgens frühe in hiesiger Regierungs-Audienz coram Deputato causä Regierungs-Rath Warendorf zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher Art nach zu verifiziren, auch in casu insufficientia mit denen Neben-Creditoren super prioritare ad Protocolum zu verfahren und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo Termino liquidationis nicht angegeben, oder wenn gleich solches geschehen, ihre Forderungen nicht gebdrig justificiret, haben zu erwarten: daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urkundlich 2c.

Gegeben Kingen, den 8ten Junii 1786.

Anstatt 2c.

Möller.

Minden. Wer einen neuen Piramiden Ofen so nur erst 2 Jahre geheizet worden und welcher von auswendig geheizet wird, zu kaufen Lust hat, kann sich bey dem Mauermeister Meinung abhier melden.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Da das zu der Seniorsrat-Obedienz eines Hochwürdigen Dom-Capituls gehörige so genandte Masch-Vorwerk außerhalb dem Weeserthore gelegen, wozu 26 Morgen Saatland, zwey Wiesen ad 17 ein halben Morgen, ein Garten von 2 sechs achtel Morgen, und eine Kuhweide von 32 Morgen nebst dem dazu gebdrigem kleinen Hause, in Term. den 7ten Septbr. dem Meistbietenden zur Verpachtung ausgestellt werden soll; so werden die Nach-

lustige eingeladen sich alsdenn Morgens um 10 Uhr auf der Dom-Capitularstube einzufinden, und ihr Gebot zu eröffnen; jedoch wird die besondere Approbation des Hrn. Dom Senioris Freyherrn von Dalberg vorbehalten.

Sben dem Marckte beyrn Mahler Krause ist die obere Etage nebst Möbelen zu vermietthen.

Uhlenburg. Nachstehende Per-
tinentien fallen auf Trinitatis 1787 aus
der Pacht als 1) die Becker Mahlmühle
mit 2 Gängen und der Vockenmühle 2) Der
Becker Schättenkrug nebst dem Brücken und
Weggeld. 3) das Becker Fährhaus nebst
der Fähr über der Berre 4) die Uhlenbur-
ger Mahlmühle mit 3 Gängen ein Dehle
und Vockenmühle 5) der Uhlenbürger neue
Krug 6) die Uhlenbürger ansehnliche Schäf-
ferey nebst Wohnung. Da nun zur ander-
weitigen meistbietenden Verpachtung auf
6 Jahre geschritten werden soll; so ist von
Herrschaftswegen der 20ten Septbr. a. c.
dazu angesetzt worden, und können Lust-
tragende sich alsdenn des Morgens 9Uhr auf
hiesigem Schlosse einfinden und gewärs-
tigen daß dem Meistbietenden, fals er sonst
denen hier täglich einzusehenden Bedingung
zufolge dazu fähig ist, der Zuschlag salva
ratificationis geschehen werde. Es ist noch
bey No. 5. zu erinnern daß dieser Krug neu
eingerrichtet wird, und hauptsächlich zur
Aufnahme fremder Herrschaften Bediente
und Pferde, bestimmet ist, also daß Lust-
tragende Frau gut kochen muß. Wenn ein
geschickter Chirurgus diesen Krug pachten
wolte, so solte Ihm annehmliche Bedin-
gungen gemachet und für sein Auskommen
hinlänglich gesorget werden. Uebrigens
kan einem jeden der eine der Nummern pach-
tet, so viel Saatländerey Wiese und Weide-
Grund, dabey vermiethet werden als er zu
einem willkürlichen Ackerbau bedarf.

Oldendorf unter Schaumb.

Da für zuträglich geachtet die im Amte
Schaumburg bey dem Dorfe Zersen belegene
ne Mahlmühle mit zwey Gängen, welche
den Vann von 3 Dörfern hat, in Erbpacht
auszuthun; so können sich Pachtlustige auf
dem Cordemannschen Hof in Oldendorf in
dem dazn auf Michaelis Tag d. J. angesetzt-
ten Termin melden.

IV Avertissements.

Da der Pächter der Raun- und Schweins-
schneiderey in der Grafschaft Ravens-
berg, Col. Berckenbrinck zu Diebrock Amts
Schildebese, sich beschweret, daß er zum
öftern Eingriffe in seine Pacht erlitten ha-
be: So wird hierdurch bekandt gemacht,
daß gedachten Berckenbrinck, nach seinem
Pacht-Contract, das alleinige Recht zum
Pferde- und Schweinschnitt in der Graf-
schaft Ravensberg zustehet, und derjenige,
welcher sich untersteht, seine Pferde und
Schweine von jemand anders als von dem
Berckenbrinck legen zu lassen, nicht allein
demselben dafür gerecht werden, sondern
auch, samt demjenigen, der den Schnitt
verrichtet, dafür mit 1 Rthlr. zu Brüchten
notirt werden solle; wornach sich ein jeder
zu achten, und für Schaden zu hüten hat.
Sign. Minden den 7ten Aug. 1786.

Anstatt und von wegen ic. ic.

v. Breitenbauch. Haß. v. Bogelsang.

Minden. Herr Heimann welcher
gleich nach seiner Ankunft hieselbst Frank
geworden, macht einem geehrten Publico
hiedurch bekant, daß er nunmehr wiede-
rum hergestellt ist, und sich im Stande be-
findet, dem Verlangen der Liebhaber der
französischen Sprache ein völliges Gemü-
ge zu leisten. Er trägt, wie schon gemeldet,
nach seiner eigenen, kurzen und deutlichen
Lehrart in ihrer vollkommenen Reutigkeit,
wahren ächten und schönsten Nationalaus-
sprache, und nach der festgesetzten Recht-

schreibung der Academie der Wissenschaften in Paris selbige vor. Zugleich hat er die Ehre ein öffentliches Collegium zur Erleichterung der hiesigen jungen Leute, des Abends von 5 bis 6 Uhr in seiner Behausung bey dem Sattler Hn. Petersen worauf bis den 1ten Sept. kan subscribiret werden, hiemit anzukündigen, worin er nach seiner neuen Methode in sechzig Stunden, oder drey Monaten, diese Sprache so lehret, daß

ein jeder solche lesen, schreiben und verstehen kan, und nachher keines Meisters mehr bedarf.

Es sind bey mir noch Lotterie-Loose zur 1ten Classe Berliner Lotterie, welche den 28. dieses gezogen wird zu haben. Auch sind noch Adress-Calender von Berlin und Magdeburg bey mir vorrätig.

Rottenkamp.

Nachricht.

Der Herr M. C. L. Reinhold in Osnabrück hat eine Buchdruckerpresse erfunden, welche die kostbare Pressschraube nicht hat, und eine Seite des Bogens z. B. den Schöndruck oder Wiederdruck durch einen Aufsatz, der durch einen Fußtritt bewirket wird, abdruckt. Die Hauptvortheile bey dieser Presse sind: daß sie leichter zu erbauen ist, weniger Leibesstärke erfordert und nicht so viel kostet als die gewöhnliche Presse. Ferner ein Schöpfrad, welches wenn es einmal in Bewegung gesetzt ist, der Kraft stets einen neuen Schwung

giebet um die geschöpfte Wasserlast zu heben, und also mit sehr wenig fremder Kraft in Bewegung erhalten wird. Dieses Rad, welches von einer Stelle auf die andere versetzt werden kann, schöpft aus einer Wiese, Teich oder einem Bache das Wasser und leitet es nach einer andern Richtung hin. Ferner eine Maschine, welche 100 Faden baumwollenen Garn in eben der Geschwindigkeit spinnet, als ein Mensch einen einzigen Faden. Wer Abriße und Beschreibung davon verlangt muß sich an den erwehnten Herrn Erfinder wenden.

Nesselzwirn.

Die Art Zwirn, welche man seit 1751. in Leipzig unter dem Namen Nesselzwirn verfertigt hat, und zu vielerley Arten Frauenzimmerarbeiten verbraucht, wird von der Pflanze, die man urtica urens maxima, die grosse Nessel nennt, gemacht. Die Pflanze wird eingesammelt, wenn sie noch grün ist, jedoch zu der Zeit, wenn ihre Blätter schon verwelkt sind. Man läßt sie trocknen, und darauf bergestalt zerquetschen, daß das Holz aus der Mitte der Rinde herausgeht. Diese Rinde ist eine Art von grünen Berg, welches man als Flachs zubereiten kan, das sich spinnen läßt und

einen dunkelgrünen sehr ebenen und dünnen Faden giebt, der beynah einem wollenen gleich kömt. Wenn dieser Faden gekocht wird, so giebt er einen grünlichen Saft, allein er wird hernach viel weißer, glatter und fester. Die Versuche, welche man damit angestellt hat, Zeuge daraus zu verfertigen, sind sehr gut ausgefallen. Da diese Nessel in vielen Gegenden als ein Unkraut und sehr häufig wächst, so könnte dieses ein Nahrungsgefächte für viele Menschen abgeben, die so öfters über Mangel an Verdienst klagen.

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 35. Montags den 28. Aug. 1786.

I Citationes Edictales.

Amst Limberg. Der Kaufmann Bernhard Friedrich Höpfer hat die Leibfreye, an hiesige Wehdum Weinkaufspflichtige ehemals Wehmeyers Stette, Nr. 6 zu Bünde an den Tabacksspinner Christian Meyer hieselbst aus freyer Hand verkauft, auch ist unter beyden Theilen verabredet daß diejenigen so an dieser Stette oder deren Zubehör, dessen Beschreibung in hiesiger Registratur eingesehen werden kan, einen Anspruch zu haben vermeinen, denselben jetzt anzugeben, aufgefordert werden mögen, damit der Verkäufer sich dadurch der Cautions-Verbindlichkeit entledige. Insbesondere ist angezeigt, daß in dem ältern Hypothequen-Buch folgende Schulden, sich annoch eingetragen befinden, in Ansehung derselben, zwar die Gläubiger besandt, aber die Documente nicht herbeigeschafft, und zur Löschung vorgeleget werden könnten, als 1. die Bündische-Arme ex Obl. de 13ten Nov. 1746 = 45 Rthlr. 2. der Fried. Klußman zu Dono ex Obl. de 22ten May 1780 = 100 Rthlr. 3. Lutgers Pappillen ex Obl. de 6ten Apr. 1753 = 50 Rthlr. 4. Schuß-Jude Assur Marcus ex Obl. de 18ten Apr. 1753 = 100 Rthlr. 5. der Prediger Richter ex Obl. de 2ten Jan. 1754 = 25 Rthlr. Dieserhalb werden all und jede, so an diese Schuldfor-

derungen irgend einigen Anspruch zu haben oder aus den Besitz der Documente, einigeg Anrecht für sich herzuleiten gesonnen, so wie alle und jede welche sonst an der verkauften Stette, real Präntiones zu haben vermeinen mögten, aufgefordert, diese binnen 3 Monath und zulezt am 26ten Sept. a. c. an hiesiger Gerichtsstube anzugeben, die Documente worauf selbige beruhen zu produciren, und ihr behauptetes Anrecht zu rechtfertigen. Diejenigen welche sich dann nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Präntionen abgewiesen, die obgedachte Forderungen im Hypothequen-Buch geldschet, und die Gelder so zur Sicherstellung derselben bey der Banque deponiret, dem Verkäufer Höpfer ausbezahlt werden.

Bielefeld. Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld thuen kund und fügen hiedurch zu wissen: daß die Ehefrau des ehemahligen hiesigen Kaufmanns Johann Georg Rust uns angezeigt habe, daß gedachter ihr Ehemann sie vor länger als 3 Jahren bödlich verlassen, und ihr so wenig von seinem jetzigen Aufenthalt Nachricht gegeben habe als sie solchen in Erfahrung bringen können. Wann nun dieselbe auf die Trennung der Ehe und Edictal-Citation angetragen; so wird erwöhnter Kaufmann Johann Georg Rust durch gegenwärtige Edictal-Citation,
M m

welche hieselbst und in Berlin affigiret auch denen Berliner und Minder Anzeigen inseriret worden, verabladet, sich hieselbst a Dato binnen 3 Monaten, und längstens am 27ten Oct. d. J. am Rathhause einzufinden, die Ursachen seiner Entweichung anzugeben, und darauf weitere Untersuchung, und in Entstehung der Güte rechtliches Erkenntniß zu erwarten. Im Außenbleibungsfall aber hat derselbe zu gewärtigen, daß mit der nachgesuchten Bescheldung verfahren, und der Appellantin die anderweite Verehltigung werde nachgelassen werden.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Fügen allen denjenigen, welche an den im Kirchspiel Anklam Hoch-Stifts Dsnabrück belegenen und von unserer Grafschaft Tecklenburg Lehnährigen Meyerhoff zu Westrup ex Capite Agnationis, Cognationis simultanea investiturae oder aus einem sonstigen Lehn-Successions-Rechte einigcs Recht und Befugniß zu haben vermeynen, hierdurch zu wissen: Wasmaßen der verstorbene Basall Lieutenant Christoph Carl Franz von Varendorf gedachten Lehn-Hof, unter erfolgter Lehnsherrlichen Bewilligung bereits vor einigen Jahren an den Colonum Johann Heinrich Meyer verkauft hat. Wann nun die Erben des seitdem gleichfalls verstorbenen Ankäufers um eure gebührende Vorladung zur Angabe und gehörigen Nachweisung eurer etwaigen Rechte und Befugnisse, um dem gedachten Verkauf widersprechen zu können, allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch deferiret haben; so citiren und laden wir mittelst dieses Proclamatiss, welches allhier bey unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung und Lehn-Kammer, zu Dsnabrück und zu Münster anzuschlagen, auch den Mindenschen wöchentlickchen Anzeigen zu 6. und den Lippstädtischen Zeitungen zu 3 mahlen zu inseriren, peremptorie: daß ihr eure an mehrerwehnten Meyerhoff zu

Westrup ex Capite Agnationis, Cognationis simultanea investiturae, oder aus einem sonstigen Lehn-Successions-Rechte habende Befugnisse, wodurch ihr dem geschehenen Verkauf desselben widersprechen zu können vermeynen möchtet, a Dato binnen 3 Monath präclusivischer Frist ab Acta anmeldet und spätestens in Termino den 6ten Septbr. a. c. des Morgens um 10 Uhr vor dem ernannten Deputatio Regierungs-Rath Varendorf in hiesiger Regierungs-Audienz entweder in Person, oder falls habender gesetzlicher Verhinderungen, mittelst eines mit gehöriger Vollmacht und hinlänglicher Information versehenen Mandatarii, wozu euch die hiesigen Justiz-Commissarien Doctor Eriten und Kammer-Asistenz-Rath Dieckmann vorgeschlagen werden, erscheinet, eure habenden Rechte und Befugnisse ad Protocollium anzeigt, rechtlicher Art nach nachweist und sodann rechtliches Erkenntniß abwartet; widrigenfalls aber gewärtiget, daß ihr damit nicht weiter wärdet gehdret, sondern euch ein ewiges Stillschweigen werde auferleget und die Meyerschen Erben jederzeit bey dem Ankauf des oftgedachten Meyer-Hofes zu Westrup Lehnsherrlich werden geschützet werden. Ubrkundlich ic. Gegeben Lingen den 25ten May 1786.

Möller.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Bey dem Buchbinder Hrn. Meyer alhier stehen die 34 Theile von Krunkhs Encyclopädie gebunden zum Verkauf gegen einen sehr billigen Preis. Liebhaber können sich bey ihm melden.

Amst Blotho. Es sollen nachstehende, dem verstorbenen Camerario Herrling zugehörige Grundstücke, als 1) das sub Nr. 230 hieselbst belegene Wohnhaus nebst dazu gehörigen Garten, wovon jährlich 1 Rthlr 6 Ggr. 10 Pf. Mar

fen. Geld entrichtet werden müssen taxiret zu 300 Rthlr. 2) ein Garten am Vogelbaume, wovon jährlich 1 Egr. 8 Pf. gehen und welcher auf 70 Rthlr. gewürdigt und 3) ein Zuschlag am Winterberge, so auf 50 Rthlr. angeschlagen worden ad Instantiam eines darauf gerichtlich versicherten Gläubigers in Terminis den 30ten Sept. 31ten Octb und 9ten Decemb. a. c. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, daher sich die Liebhaber sodann am hiesigen Königl. Amte einfinden, darauf licitiren, und die Bestbietende in ultimo Termino des Zuschlags gewärtigen können, und soll nach Verlauf dieses Termini auf kein Nachgeboth reflectiret werden; woben zugleich alle diejenigen, so an vorbeschriebenen Grundstücken einen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert werden solchen vor Eintritt des letzteren Termini bey Strafe der Abweisung anzugeben, und gehörig zu justificiren.

Amte Reineberg. Nachdem der Neubauer Wiszman sub No. 42 Bauerschaft Quernheim mit Tode abgegangen, hat die Vormundschaft der hinterbliebenen unmündigen Kinder den Verkauf der Neubauerei ihren Pupillen für das zuträglichste gehalten, daher denn auch solcher von Amteswegen genehmiget. Es wird demnach die in der Quernheimer Heide belegene Neubauerei die aus einem kleinen Häußgen, einem Zuschlage von 9 Scheffelsaat recht guten Grundes, und etwas Pflanzgrunde bestehet und die durch geschworne Sachverständige taxiret zu 237 Rthlr. 12 Egr. hiemit öffentlich feil geboten, und luststragende Käufer werden hiedurch verabladet in dem ein für allemal auf den 17ten Octb. bezielten Termino des Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube ihren Vot zu eröffnen, da alsdenn der Bestbietende in Termino des Zuschlages zu gewärtigen; woben zugleich den Kauflustigen zur Nachricht gereichet, daß die Hälfte der Kaufgelder vor der Hand

stehen bleiben kann. Zugleich werden hiedurch Alle und Jede, die an Wiszman's Neubauerei oder den verstorbenen Besizer derselben Spruch und Forderung haben verabladet, solche in dem nemlichen Termine anzugeben und sie gebürend zu bescheinigen, sonst sie damit hernächst von der vorhandenen Masse abgewiesen werden sollen.

Bielefeld u. Herford. Die Marckentheilungs-Commission des Amtes Eger macht hierdurch bekannt, daß in Termino den 4ten Septbr. ein neben der Wesenländer Marck und den Feldern der Bauerschaft Ahle belegenes Gemeinheits-Grundstück, das Graffholz genannt, 11 Morgen 1 Ruthen 90 Fuß groß, und per Scheffel zu 45 Rthlr. in Golde gewürdigt, meistbietend an Ort und Stelle verkauft auch nämlichen Tages die über dieß Grundstück gehende Wege ausgewiesen werden sollen. Es werden daher Kauflustige so wol, als diejenigen, welche über dieß Grundstück Wegegerechtigkeiten haben, aufgefordert, in diesem Termin zu erscheinen und ihr bestes wahrzunehmen, wiedrigensfalls letztere zu gewärtigen, daß zwar die Gerechtfame der Abwesenden so weit sie bekannt, möglichst gesichert werden sollen, übrigenß aber selbige sich dasjenige gefallen lassen müssen, was wegen Regulirung der Wege verordnet werden wird.

Hoffbauer. Eulemeyer.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.
Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß folgende, den Erben der verstorbenen Eheleute Doctoris Zur Eick allhier zustehende Immobilien, als:

1) Der sogenannte Apothekers Garten auf den Böden, welcher nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 250 Fl. gewürdigt worden. 2) Der an der alten Embse neben des March-Commissarii Bauer Wiese gelegene Kamp 14 Schfl. Saat groß, gewürdigt zu 600 Fl. 3) 4 Stücke Land

M m 2

auf dem Galgen-Esch neben Christian Wiese 12 Schfl. Saat groß, taxiret auf 120 Fl. 4) Ein Saat-Kamp im neuen Wall zwischen Tegeders und Lambers Kämpen belegen 12 Schfl. Saat groß, gewürdiget zu 360 Fl. 5) Ein dahinter gelegener Saat-Kamp 10 Schfl. Saat groß, geschätzt auf 300 Fl. 6) Der sogenannte Reinders Kamp bey Laxten hinter des Coloni Kuhl Kamp belegen 16 Schfl. Saat groß, ästimiret auf 500 Fl. 7) Der sogenannte Schwarten-Kamp hinter dem Mühlen-Kamp belegen 12 Schfl. Saat groß, zum Werth auf 400 Fl. bestimmt. 8) Eine vor diesem Kamp belegene Ahnwinde 3 Schfl. Saat groß, auf 30 Fl. ästimiret. 9) Ein an der Schallen Bache belegenes in zweyen Wohnungen bestehendes Heuerhaus von 10 Gebinde nebst einem Hofraum von 1 Schfl. Saat und 1 neuen Zuschlag von 12 Schfl. Saat auf 600 Fl. geschätzt. 10) Ein Kamp an der Schallen Bache ohnweit gedachte Heuerhäuser 28 Schfl. Saat groß, auf 700 Fl. zum Werth bestimmt. 11) Ein dahinter liegender Kamp von 10 Schfl. Saat auf 250 Fl. gewürdiget. 12) Ein Garten zwischen dem Vorg und Locken Thor neben den Königl. Domainen Ländereyen belegen, geschätzt auf 200 Fl. 13) Ein Garten zwischen dem Vorg und Mühlen Thor und Zanffens und Hopmanns Garten belegen auf 180 Fl. ästimiret. 14) Das in der Stadt Lingen auf der Vorg-Strasse Nr. 4. belegene ehemalige Feldhausische Haus nebst einem kleinen Hofraum auf 1600 Fl. bestimmt. 15) Das neben diesem Hause in der Vaccummer Strasse sub Nr. 53. belegene ehemalige Buntmeyersche Haus zum Werth bestimmt auf 200 Fl. 16) Das in der großen Strasse sub Nr. 157. zwischen Zelligmanns und Stolten Häusern belegenes Wohnhaus auf 300 Fl. gewürdiget; wie solches alles aus der in der Zecklenburg Lingenischen Regierungs-Registratur und bey dem Mindenschen Intelligenz-Comtoir be-

findlichen Taxe des mehrern zu ersehen ist.

Da nun die Erben der Eheleute Doctoris ZurEick um die freywillige öffentliche Subhastation gedachter Grundstücke allerunterthänigst angehalten haben; diesem Gesuch auch Statt gegeben worden: So subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien nebst allen ihren Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten mit den taxirten Summen, wie solche in der erwehnten Taxe beschriben sind, und fordern mithin alle diejenige, welche diese Parzellen zu erkaufen gesonnen, und solche annehmlich zu bezahlen fähig sind hiemit auf, sich in dem auf den 3ten Dec. c. vor unserm Regierungs-Rath Warendorf in hiesiger Regierungs-Audienz angezeigten Dieungs-Termin zu melden, ihr Geboth abzugeben und nach Gutfinden der Interessenten den Zuschlag zu gewärtigen. Uhrkundlich ic. Gegeben Lingen, den 8ten Aug. 1786.

Anstatt und von wegen ic. ic.

(L.S.)

Möller.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Da das zu der Seniorat-Obedienz eines Hochwürdigem Dom-Capituls gehörige so genandte Masch-Worwerk außerhalb dem Weeserthore belegen, wozu 26 Morgen Saatland, zwey Wiesen ad 17 ein halben Morgen, ein Garten von 2 sechs achtel Morgen, und eine Kuhweide von 32 Morgen nebst dem dazu gehörigen kleinen Hause, in Term. den 7ten Septbr. dem Meistbietenden zur Verpachtung ausgestellt werden soll; so werden die Nachtlustige eingeladen sich alsdenn Morgens um 10 Uhr auf der Dom-Capitularstube einzufinden, und ihr Gebot zu eröffnen; jedoch wird die besondere Approbation des Hrn. Dom Senioris Freyherrn von Dalberg vorbehalten.

Da die außerhalb dem Kuthore ohnweit dem Rodenbeck belegene sogenans-

te Weidenkämpfe anderweit verpachtet werden sollen, so können sich die Liebhaber in Termino den 7. Sept. des Morgens um 10 Uhr auf der Dom-Capitularstube einfinden, die Bedingungen vernehmen, und gewärtigen, daß mit dem Best- und annemlichstbietenden der Contract auf 4 bis 6 Jahre geschlossen werde.

Olbendorf unter Schaumb.

Da für zuträglich geachtet die im Amte Schaumburg bey dem Dorfe Zersen belegene Mahlmühle mit zwey Gängen, welche den Bann von 3 Dörfern hat, in Erbpacht auszuthun; so können sich Pachtlustige auf dem Cordemaunschen Hof in Olbendorf in dem dazu auf Michaelis Tag d. J. angesetzten Termin melden.

Vom Anbau und Nutzen der Erle.

Alnus, Alnus vulgaris J. B. Alnus rotundifolia glutinosa viridis. C. B. Amidanus, Amidanus, P. CRESCENT. L. Erle, Erlenbaum, Eller, Elder, Ellen- oder Ellern-Baum, Eilen, Etre, Else, Elsenbaum, Elter, Otter, Otterbaum, Eller mit runden kleberigen und dunkelgrünen Blättern; Fr. Aulne, Aune, Vergne, Verne; Engl. Alder; Dän. Oor oder Older; ist ein hochstämmiger, eben nicht besonders dicker, jedoch gerade aufwachsender Baum, welcher am allermeisten in feuchtem Boden, auch an dem Rande der Flüsse und Wassergräben, und sumpfigen oder morastigen Gegenden, zu finden ist.

Die in Frankreich, und auch in England gemeinste Art von Erle, wird in der Provence Averno genannt. Ihre Blätter haben eine starke Aehnlichkeit mit dem Haselstrauche, endigen sich aber nicht mit einer langen Spitze, sind klebrig, dunkelgrün, dicker und nicht so gezackt, wie bey dem Haselstrauche. In Oesterreich und Ungarn hat die gemeine Sorte ebenfalls dunkelgrüne Blätter, jedoch sind dieselben länglich, schmal, dünner, weicher und nicht so kleberig. Um Lyon findet man eine mit einem weißlichen und unterwärts ranhen Blatt, und um Caen eine, mit eingekerbten Blättern. Auch auf den Gebirgen finden sich

Erle, welche kein so feuchtes Erdreich, wie die andern, erfordern, und gemeinlich nicht so groß werden. Auf den Alpen und dem Apenninischen Gebirge wächst vornehmlich eine, welche nur einen Fuß hoch wird, und es ist dieses diejenige, welche Boccone durch die breiten, gekrauseten, kleberigen und eingekerbten Blätter unterscheidet.

Die Erle soll in Louisiana sehr häufig anzutreffen seyn.

Bei den meisten Sorten der Erle sind die Blätter ziemlich breit, am Rande stark gezackt, unterwärts mit sehr hervorstehenden Rippen versehen, und stehen wechselweise an den Zweigen. Die Bäume lassen alle Jahre ihr Laub fallen.

Die verschiedenen Sorten haben insgesamt einerley Beschaffenheit ihrer Befruchtungstheile. Die männlichen und weiblichen Blumen befinden sich beständig auf einerley Stämmen und Aesten, sind aber von einander entfernt. Die männlichen hängen an einem gemeinschaftlichen Stiele dick an einander, und formiren ein einziges, wenig dichtes, schuppiges, walzenförmiges und ziemlich langes Zapflein oder Käzlein, woselbst die Blümlein, je drey und drey,

zwischen den Schuppen hervorkommen. Jedes Blümlein bestehet aus einem, fast durchaus in vier Theile zerschnittenen Blumenblatt, aus dessen Innern vier ganz kurze Staubfäden hervorgehen. Die weiblichen Blüthen stellen eine Mehre oder einen schuppigen Kelch dar. Blumenblättlein wird man daran nicht gewahr, sondern unter jeder Schuppe befindet sich ein ovaler Eierstock, woraus nachher ein platter, ovaler, etwas eingekerbter, dünner, rothbrauner, und nebst den andern in dem schuppigen Kelch eingeschlossener Saame, ohne Fesderbusch wird. Diese schuppige Kelch, welche ebenfalls Büschelweise hangen, kommen alsdenn kleinen Fichten-Nepfeln oder Zapfen gleich. Die Befruchtungstheile der Erle haben eine so starke Ähnlichkeit mit denen an der Birke, daß Tournefort letztere bloß durch ihren geflügelten Saamen unterschied. Linnäus hält diesen geringen Unterschied nicht für beständig, und bringet daher die Erle und Birken unter das Geschlecht der Betula. Die Frucht bey der Birke aber ist kein Kelch, sondern eine Walze.

Die Erle blühet im Julius. Ihre Wurzel ist dicht, lang, gewunden, auswendig schwarz, inwendig weiß, und von einem scharfen und bitteren Geschmack.

Obgleich die Erle sich vor überhingehenden Ueberschwemmungen nicht fürchtet, so will sie doch an Orten, wo das Wasser den Sommer hindurch stehen bleibet, nicht gut fort. Wenn man sie demnach dahin pflanzen will, muß man Gräben ziehen, und sie in die von denselben aufgeworfene Erde bringen. Uebrigens ist ein feuchter Boden für diesen Baum sehr zuträglich, welcher eben dadurch sonst unnützes Land in Werth setzet. Setzet man ihn in ein trockenens Erdreich, so erschöpft er dasselbe gar bald.

Man säet die Erle gemeinlich im Februar, und die daraus wachsenden Bäume gerathen sehr gut.

Die Erle, welche man drey bis vier Jahre in der Baumschule erhalten hat, kommen besser, als die andern, fort.

Unter der Rinde der Erle erzeugen sich bisweilen rothe Würmer, welche sich nachher in das Holz fressen, und den Unter gang des Baumes befördern.

Um zu verhüten, daß das Vieh die Sprößlein und das Laub der Erle nicht abfresse, muß man gute Gräben um die gesäeten Erle aufwerfen.

Das lateinische Wort *Alnus* leiten einige daher, quia amne alatur.

Da die Erle einen feuchten Boden liebet, so kann sie auch von oben eine Mooserde, oder eine Art des mittlern Erdbodens leiden, welches die wenigsten Bäume thun; wiewohl sie auch in einem sandigen Boden gern fortkommt, und auch in einem etwas kieseligten vorlieb nehmen würde, wenn sie nur an beiderlei von unten Nässe hat. Einen Unterschied zwischen der weissen und schwarzen Erle machen einige deswegen, weil sie ein dunkelgrünes, fettes und klebriges Laub, nebst mehr röthlichem Holz, zeiget, wenn sie an einem feuchten Orte stehen; hingegen in trockenem Lande ein mehr weißlichtes Blatt und Holz. Nach Herrn Moser, in seinen Grundsätzen der Forstökonomie, dem auch Herr Obbel gefolget ist, kann man sie dadurch unterscheiden, daß der Hieb der Roth = Erle so gleich blauröthlich, hingegen bey der Schwarz = Erle nicht so geschwind anlaufe auch die Schärfe nicht führe, daß die Aeste davon anlaufen.

Die weiße Erlen-Art, oder der weiße Erlenbaum, *Alnus alba*, *Alnus incana* & *hirtuta* BAVH hist *Alnus folio incano*, BAVH. pin. wird häufig in Lapland angetroffen, wo man hingegen selten einen gemeinen Erlenbaum findet; allein, in andern Gegenden von Schweden sind diese gemein und die weiße sehr selten.

Der Erlen ihre Höhe ist fast von der mittlern Baumhöhe; jedoch in Preussen sollen sie am höchsten wachsen. Ein guter Hauswirth aber läßt sie nicht gern zu hoch wachsen, denn, weil ihre Wurzeln in lockern Boden stehen, so kann sie der Wind, wenn sie hoch ist, leicht fassen und umwerfen, da denn, wenn sie am Wasser steht, ein gut Stück Boden mit aufgerissen, und dem Stroh ein neue Gewalt eingeräumet wird. Die Wurzeln der Erlen wachsen gerade unter sich, und verursachen viel Arbeit, wenn ein Bruch zu Wiesen gemacht wird.

Die Erlen vertheilen sich gern in viele Aeste, weil sie von Natur nicht dicht beisammen aufgehen, und haben auf Castanienart eine braune Rinde, welche bey jungen Bäumen, oder die noch in Stangen stehen, weiße Zapflein hat; wenn aber die Erlen zu alten Bäumen aufwachsen, so reißet die Rinde gern auf. Weil sich das Holz, so wie auch das Hagebüchene, nicht wohl gerade spalten läßt, sondern ungleich aufreißet, so schicket sich der griechische Name *Clathra*, oder *Kλῆσπος* so vom Reiffen herkommt, sehr wohl darauf. Die Blätter sind ziemlich rund, an dem Ende nicht gespitzt, ant ganzen Rande stark gezackt, und zu gewisser Zeit sehr harzig anzufühlen; davon sollen sich die Biennen das Wachs sammeln, das Vieh aber soll diese Blätter selten zur Speise nehmen, wegen ihrer Bitterkeit; vielleicht auch wegen des ihm widerlichen resafösen Geruchs; daher setzet man die Erlen gern ins Gehege, die Fellen gegen die Straßen und Wege zu ver-

zäunen, und das Vieh von dem Durchbrechen abzuhalten.

In den Breslauer Natur- und Kunst-Geschichten, v. Mon. Aug. 1730, findet man eine curiose Nachricht von einer Erle, welche in bemeldetem 1730. und vorhergehenden 1729. Jahre ohnweit Bauken in in der Lausitz auf eine besondere Art geblühet, und von deren eingebilbeten gefährlichen Bedeutungen unter dem dassigen Landvolk. Die Früchte erscheinen in der Gestalt eines kleinen schuppigen Kegels, Wenn die Schuppen sich öffnen, lassen sie die flachen bräunlichen ganz kleinen Saamentörner fallen. Dieser Saame wird nach Beschaffenheit der Gegend und Bitterung, oft im October, meist aber im September und November, reif. Wenn der Planzeur bemerket, daß dessen Zeitigung vorhanden, so sammelt er die Zapflein in Säcke, oder in ein ander Gefäß, stellet solche an einen warmen Ort, damit der Saame bey einigem Umrühren und Schütteln, herausfallen möge. Er streuet ihn sogleich aus, oder verwahret ihn bis auf das Frühjahr zu weiterem Gebrauch. Diejenigen welche diesen Saamen von andern Leuten einsammeln lassen, und nach dem Maaß kaufen, können die Behutsamkeitsregeln merken, welche Herr Ruhn, in seiner Conservation des Holzes, S. 46 giebt.

Den Saamen fressen auch die Zeiffige gern; und bleiben deswegen fast den ganzen Winter über hier zu Lande, und halten sich auch, wo dergleichen große Saamen tragende Erlen stehen, gern auf. Die Fortpflanzung der Erlen ist sehr leicht, wenn man sie in Haufen von Stangen ziehen will. Will man sie aber als einen Baum ziehen, so wird etwas mehr Sorgfalt dazu erfordert, welches denn auch der Mühe gar wohl werth ist. Es geschieht aber Fortpflanzung; 1) durch den von sich selbst ausgefallenen Saamen, wenn er nur eine ihm

taugliche Erde ergreift; 2) durch den zeitig gesammelten und zu rechter Zeit gestreuten Saamen; 3) durch das Pflanzen und Einsetzen oder Absenken der Zweige oder Saserlen; 4) durch das Wiederanschlagen des Stammes oder Stumpfs, Stöcke und Wurzeln.

Wenn der Saame im Herbst ausfällt, und mit den Strömen oft weggeführt, zugleich aber durch diese Nässe ganz zu träglich zu seinem Bekleben eingebeizt worden, so schlägt er sodann auch auf harten Boden, wohin der nachlassende Strohm ihn fallen lassen, ganz gern Wurzeln, und wächst munter fort. Man bekommt zwar auch diesen Saamen, wenn man Stangen quer über einen kleinen Fluß leget, daß sie halb im Wasser seyn, und halb heraus gehen, da sich denn der Erlensaamen an solche Stangen anleget, so daß man ihn mit der Hand wegschöpfen kann. Aber das Beste ist, daß man die reifen Erlenzäpflein um Martini sammle, wohl trocken werden lasse, hernach in einen Sack fasse, und auf diesen klopfte, so fällt der braune kleine Saame häufig heraus. Wer sich aber mit dergleichen Einsammlung des Saamens nicht bemühen mag, der schneidet, wenn solcher zu zeitigen anfängt, von ältern Bäumen etwas früh, einige Zweige sammt den Saamenzäpfeln ab, und stecke sie auf aufgeworfene Gräben in bruchigten Orten, so öffnen sich die Zäpflein bei dem Sonnenschein von selbst.

Von diesen also gesetzten Erlen kann man zum Verpflanzen nehmen. Es stehen solche gemeinlich so dicht beisammen, daß von zehn kaum eins aufkommen kann. Sobald sie zwey bis drey Fuß hoch erwachsen sind, können sie an beliebige Orter gesetzt werden. Wer sich aber einen Vorrath von dergleichen Saamen verschaffet hat, der streu ihn solchergestalt aus, daß er nur ein wenig Erde fassen möge. Andere vermischen denselben, etliche Tage vor der Ausfaat, mit feuchtem Sande, damit er

etwas erweicht und abgesondert werde, und nicht zu dicht fallen möge. Gut wäre es, wenn solche Aecker zuvor edanten ausgehackt werden, damit der Saamen nicht im Rasen oder Moos ersticke.

Weil man aber im Frühjahr wegen der Nässe mit dem Umbhacken nicht fortkommen kann, so haben ihn einige neben und auf die brüchigten unumgehackten Flecken häufig gestreuet, und eben sowohl eine erwünschte Aufzuehung des Saamens erhalten. Diese Ausfaat geschieht dann im Frühling; jedoch ist diese Art der Fortpflanzung sehr langwierig. Einige, z. E. Evelyn und von Carlowitz, geben den Rath, daß man bey Vermehrung derselben eben so, wie mit den Saßweiden, verfahren solle; daß man nemlich Armsstarke erlene Stangen hauen lassen, und dieselben anderthalb Fuß tief in feuchten Boden stecken soll, wenn sie zuvor ein paar Tage im Wasser gelegen. Allein, obgleich solche gesteckte Stangen in den ersten Jahren viele Zweige treiben, so pflegen doch die meisten bald wieder zu vertrocknen.

Den besten Fortgang findet man, nach dem Zeugniß des Herrn Ellis, Wachtings u. bei Sechlingen, welche ungefähr Fingers stark genommen werden. Diese Stücke müssen im Anfange des Aprils gepflanzt werden. Einige hauen sie sogleich zu diesem Ende; andere aber hauen sie im December, binden sie in Bündel, lassen sie mit dem dickern Erde den ganzen Winter über im Wasser hangen, und pflanzen sie alsden im Frühlinge. Sie thun dieses, um ihres Wachstums gewiß versichert zu seyn; allein, es ist eine unnöthige Mühe; denn sie schlagen gemeinlich ohnedies sehr gute Wurzeln. Man pflanzt auch wohl ein Stück von der Wurzel einer Erlen kreuzweise in den Schlamme, damit ein Baum daraus wachsen möge, und dieses tiefe Legen der Wurzel dienet zum Schutze wider die Winde.

(Die Fortsetzung folgt.)

Wöchentliche Sündensche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 4. Sept. 1786.

I Citationes Edictales.

Amte Rhaden. Demnach die Wittwe Helena Fischgrave geborne Kalckstein vor kurzen hieselbst verstorben, und sich bereits so viel Schulden veroffenbaret haben, daß deren Nachlaß zu Tilgung derselben nicht hinreichend ist, und deshalb Concursus Creditorum eröffnet werden müssen; als werden alle und jede, welche an dem Nachlaß gedachter Wittwe Fischgrave einigen Anspruch und Forderung zu haben vermeynen hierdurch verablahbet, in Termino Freytags den 22ten Septb. dieses Jahres Morgends 8 Uhr vor hiesigem Amte entweder in Person, oder durch hinlänglich unterrichtete Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, solche zu bescheinigen, und rechtlichen Bescheid darauf gewärtig zu seyn. Diejenigen die in diesem Termin sich nicht melden, werden nachher weiter nicht gehöret, sondern mit ihren Forderungen an dem Nachlaß präcludiret, und ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewig Stillschweigen auferlet get werden.

Amte Limberg. Der Kaufmann Bernhard Friedrich Höpfer hat die Leibfreye, an hiesige Weidum Weinkaufspflichtige ehemahls Wehmeiers Stette, Nr. 6 zu Ründe an den Tabackspinner Christian Meyer hieselbst aus freyer Hand verkauft,

auch ist unter beyden Theilen verabrebet daß diejenigen so an dieser Stette oder deren Zubehr, dessen Beschreibung in hiesiger Registratur eingesehen werden kan, einen Anspruch zu haben vermeinen, denselben jetzt anzugeben, aufgefordert werden mögten, damit der Verkäufer sich dadurch der Cautions-Verbindlichkeit entledige. Insbesondere ist angezeigt, daß in dem ältern Hypothequen-Buch folgende Schulden, sich annoch eingetragen befinden, in Ansehung derselben, zwar die Gläubiger bekandt, aber die Documente nicht herbeysgeschafft, und zur Löschung vorgelegt werden könnten, als 1. die Bündische-Urme ex Dbl. de 15ten Nov. 1746. = 45 Rthlr. 2. der Fried. Klusman zu Dono ex Dbl. de 22ten May 1780 = 100 Rthlr. 3. Lutgers Pupillen ex Dbl. de 6ten Apr. 1753 = 50 Rthlr. 4. Schuz-Jude Assur Marcus ex Dbl. de 18ten Apr. 1753 = 100 Rthlr. 5. der Prediger Richter ex Dbl. de 2ten Jan. 1754 = 25 Rthlr. Diefeshalb werden all und jede, so an diese Schuldforderungen irgend einigen Anspruch zu haben oder aus den Besiß der Documente, einiges Anrecht für sich herzuleiten gesonnen, so wie alle und jede welche sonst an der verkaufften Stette, real Prätenfiones zu haben vermeynen mögten, aufgefordert, diese binnen 3 Monath und zulezt am 26ten Sept. a. c. an hiesiger Gerichtstube anzugeben, die Documente worauf selbige bez

N n

ruhen zu produciren, und ihr behauptetes Unrecht zu rechtfertigen. Diejenigen welche sich dann nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Präntionen abgewiesen, die obgedachte Forderungen im Hypothequen-Buch geldschet, und die Gelder so zur Sicherstellung derselben bey der Banque deponiret, dem Verkäufer Höpfer außbezahlet werden.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Auf Anhalten der Wittwe Eslern werden nachstehende derselben zu gehörigen Immobilien zum freywilligen Verkauf außgebothen. Ein am Reichhofs sub. Nr. 751. belegenes mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und zwölf gute groschen Kirchengeld behafteten Wohnhaus nebst darin befindlichen steinernen Kämpen und Krippen; imgleichen 2 kleine Hofplätze und Hudetheil für 6 Kühe vor dem Martenthore. nach der Abtretung 4 und einen halben Morgen haltend so zusammen auf 1034 Rthlr. 16 Sgr. taxiret worden; ferner vier und einen halben Morgen doppelt Einfalsland welches mit Landeszah und 6 Schfl. Zinsgerste an das Johannis Capitul und 4 Schfl. Zinsgerste an den Herrn Wicarius Uhlmann beschweret und per Morgen zu 30 Rthlr. gewürdiget worden. Da nun zum Verkauf dieser Parzellen Terminus auf den 4 Octob. angezehet ist; so können sich sodenn die Lusttragenden-Käufer morgens um 9 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte einfinden, die Bedingungen vernemen und mit Einwilligung der Eigenthümerinn, auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn.

Minden. Bey dem Buchbinder Hrn. Meyer alhier stehen die 34 Theile von Kruntz Encyclopädie gebunden zum Verkauf gegen einen sehr billigen Preis. Liebhaber können sich bey ihm melden.

Bielefeld. Demnach gerichtlich erkannt worden daß des hiesigen Schusters

Bischoff an der breiten Straße sub. Nr. 479 belegene und auf 200 Rthlr. gewürdigte Behausung worinn eine Wohnstube nebst Schlaffkammer, eine Fluhr, offene Küche und 5 Cammern vorhanden, zu Befriedigung eines eingetragenen Creditors öffentlich subhastiret, und an den Meistbietenden verkauft werden solle. So werden dazu Termini Licitationis auf den 9ten Octb. 13ten November und 15ten Decb. d. J. angezehet, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden ihren Both eröffnen, und den Zuschlag gewürdigen können. Desgleichen werden alle und jede, welche ex Capite Domini oder aus einem andern dinglichen Rechte daran einen Anspruch zu haben vermeinen hiedurch bey Straffe eines ewigen Stillschweigens verablabet solches in besagten Terminis gehörig anzugeben.

Schildesche. Da allhier in der Curie der wolseeligen Chanoinesse Freyin von Hoerde zu Schwarzenraben am 13ten Sept. der Nachlaß, bestehend in allerley brauchbaren Sachen gegen baare Bezahlung verkauft und damit Morgens 9 Uhr angefangen werden soll; so wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht.

Amt Ravensberg. Da die Gutsherrschaft des dem adelichen Gute Steinhausen eigenbehörigen Coloni Sprickß zu Desterwehde den meistbietenden Verkauf der Sprickßschen Stette in eigenbehöriger Qualität auf Ansuchen der Sprickßschen Gläubiger zu ihrer Befriedigung bewilliget hat: So wird gedachte Sprickßsche Stette in Desterwehde, welche aus einem Wohnhause und Kotten nebst Hofraum und Weideplatz, ferner aus 2 Scheffelsaat Gartenland, ungefehr 22 Scheffelsaat Feldland, einer Wiese und einem Stande in der Kirche zu Wersmold bestehet, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der Lasten, auf 1311 Rthlr. 13 Sgr. 1 und 3 Viertel

Wf. gewürdiget ist, hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt. Es werden daher alle diejenigen, welche die Sprickische Stette käuflich an sich zu bringen und sich dabey in Leibeigenthum des adelichen Gutshs Steinhausen zu begeben gesonnen und fähig sind, hiedurch vorgeladen, in denen zum meistbietenden Verkauf derselben auf den 4. Sept., den 2. Oct. und zosten ejusdem a. c. angeetzten Terminen zu erscheinen, ihr Geboth zu eröffnen, und nach Befinden des Zuschlages zu gewärtigen. Dabey dienet ihnen zur Nachricht, daß auf nachherige Gebothe nicht weiter geachtet, der Anschlag der Sprickischen Stette aber hier am Amte eingesehen werden könne.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß folgende, den Erben der verstorbenen Eheleute Doctoris ZurGick allhier zustehende Immobilien, als:

1) Der sogenannte Apothekers Garten auf den Bögen, welcher nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 250 Fl. gewürdiget worden. 2) Der an der alten Embse neben des March. Commissarii Bauer Wiese gelegene Kamp 14 Schfl. Saat groß, gewürdiget zu 600 Fl. 3) 4 Stücke Land auf dem Galgen-Esch neben Christian Wiese 12 Schfl. Saat groß, taxiret auf 120 Fl. 4) Ein Saat-Kamp im neuen Wall zwischen Tegeders und Lambers Kämpen belegene 12 Schfl. Saat groß, gewürdiget zu 360 Fl. 5) Ein dahinter gelegener Saat-Kamp 10 Schfl. Saat groß, geschätzt auf 300 Fl. 6) Der sogenannte Reinders Kamp bey Layten hinter des Coloni Kuhl Kamp belegene 16 Schfl. Saat groß, ästimiret auf 500 Fl. 7) Der sogenannte Schwarten-Kamp hinter dem Mühlen Kamp belegene 12 Schfl. Saat groß, zum Werth auf 400 Fl. bestimmt. 8) Eine vor diesem Kamp belegene Ahnwend 3 Schfl. Saat groß, auf 30 Fl. ästimiret. 9) Ein an der Schallen Bache belegenes in zweyen

Wohnungen bestehendes Heuerhaus von 10 Gebinde nebst einem Hofraum von 1 Schfl. Saat und 1 neuen Zuschlag von 12 Schfl. Saat auf 600 Fl. geschätzt. 10) Ein Kamp an der Schallen Bache ohnweit gedachte Heuerhäuser 28 Schfl. Saat groß, auf 700 Fl. zum Werth bestimmt. 11) Ein dahinter liegender Kamp von 10 Schfl. Saat auf 250 Fl. gewürdiget. 12) Ein Garten zwischen dem Vorg und Rocken Thor neben den Königl. Domainen Ländereyen gelegen, geschätzt auf 200 Fl. 13) Ein Garten zwischen dem Vorg und Mühlen Thor und Janssens und Hopmanns Garten gelegen auf 180 Fl. ästimiret. 14) Das in der Stadt Lingen auf der Vorg-Strasse Nr. 4. belegene ehemalige Feldhausische Haus nebst einem kleinen Hofraum auf 1600 Fl. bestimmt. 15) Das neben diesem Hause in der Vaccummer Straße sub Nr. 53. belegene ehemalige Duntemeyersche Haus zum Werth bestimmt auf 200 Fl. 16) Das in der großen Straße sub Nr. 157. zwischen Telligmanns und Stolten Häusern belegenes Wohnhaus auf 300 Fl. gewürdiget; wie solches alles aus der in der Tecklenburg Lingenschen Regierungs-Registratur und bey dem Mindenschen Intelligenz Comtoir befindlichen Taxe des mehrern zu ersehen ist.

Da nun die Erben der Eheleute Doctoris ZurGick um die freywillige öffentliche Subhastation gedachter Grundstücke allerunterthänigst angehalten haben; diesem Gesuch auch Statt gegeben worden; So subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien nebst allen ihren Pertinentien, Recht und Gezechtigkeiten mit den taxirten Summen, wie solche in der erwehnten Taxe beschrieben sind, und fordern mithin alle diejenigen, welche diese Parcelen zu erkaufen gesonnen, und solche annehmlich zu bezahlen fähig sind hiemit auf, sich in dem auf den 2ten Oct. c. vor unserm Regierungs-Rath Warendorf in hiesiger Regierungs-Audienz angeetzten Bietungs-Termin zu melden,

ihre Geboth abzugeben und nach Gutfinden der Interessenten den Zuschlag zu gewärtigen. Uhrkundlich 2c. Gegeben Ringen, den 8ten Aug. 1786.

Anstatt und von wegen 2c. 2c.

(L.S.) Möller.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Königlich von Preussen. 2c.

Fügen männiglichem hiedurch zu wissen: was massen die im Kirchspiel Brämsche belegene Immobilien der Wittwe Schomacker nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und, nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 566 Fl. 10. Sbr. hol. gewürdiget worden; wie solches aus dem in der Ringenschen Regierungs-Registratur, bey dem Mindenschen-Adress-Comtoir und bey der Tippstädtschen Zeitungs-Expedition befindlichen Taxations-Schein mit mehrerem zu ersehen ist. Wann nun ein darauf versicherter Gläubiger um die Subhastation derselben allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Schomackersche Immobilien nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerem beschrieben, mit der taxirten Summe der 566 Fl. 10 Sbr. hol. Citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten, dieselben mit Zubehör zu erkaufen, auf den 19ten Julii den 19ten August und den 20ten Septbr. a. c. und zwar gegen den letzten Termin peremptorie, daß dieselben in den angeetzten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen, daß im letzten Termino gedachte Immobilien dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an ostgedachte Schomackersche Grundstücke ein dingliches Recht ex quocunque sapite zu haben vermeinen, hierdurch subpräjudicio verabladet, solches a dato hin-

nen 12 Wochen präclustischer Frist und spätestens in ultimo Termino subhastationis den 20ten Septbr. a. c. ad Acta anzugeben und zu liquidiren, und des Endes gedachten Tages des Morgens frühe in hiesiger Regierung: Audienz coram Deputato causa Regierung: Rath Warendorf zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher Art nach zu verificiren, auch in casu insufficientia mit denen Neben-Creditoren super prioritare ad Protocolum zu verfahren und demnachst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo Termino liquidationis nicht angegeben, oder wenn gleich solches geschehen, ihre Forderungen nicht gehörig justificiret, haben zu erwarten: daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Uhrkundlich 2c.

Gegeben Ringen, den 8ten Junii 1786.
Anstatt 2c. Möller.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Da das zu der Seniorat-Obediens eines Hochwürdigen Dom-Capituls gehörige so genandte Masch-Worwerk außerhalb dem Weeserthore belegen, wozu 26 Morgen Saatland, zwey Wiesen ad 17 ein halben Morgen, ein Garten von 2 sechs achtel Morgen, und eine Ruhweide von 32 Morgen nebst dem dazu gehörigen kleinen Hause, in Term. den 7ten Septbr. dem Meistbietenden zur Verpachtung ausgestellt werden soll; so werden die Pachtlustige eingeladen sich alsdenn Morgens um 10 Uhr auf der Dom-Capitularstube einzufinden, und ihr Gebot zu eröffnen; jedoch wird die besondere Approbation des Hrn. Dom Senioris Freyherrn von Dalberg vorbehalten.

Das im Griesenbrocke auf einem bisher wüste gelegenen Platz massiv aufgebauete Haus worin 3 Stuben 4 Kammern 1 Saal, helle Küche, gewölbter Keller und hinter dem Hause ein geräumiger Garten besfindlich, soll von Michaelis dieses Jahres an vermietet werden, weshalb sich die Miethslustige bey dem Hrn. Stadt-Director Rahstert als Eigenthümer in Termino den 14. Sept. c. Nachmittages um 3 Uhr melden und die näheren Bedingungen wegen der Vermietung vernehmen können.

Der Mauermeister Wulff in der Brüdersstraße wohnhaft hat in seinem Hause ein Logis für einen einzelnen Hrn. zu vermieten. Es besteht in einer Stube, Cammer auch Küche und kan gleich bezogen zogen werden.

Uhlenburg. Nachstehende Percontinentien fallen auf Trinitatis 1787 aus der Pacht als 1) die Becker Mahlmühle mit 2 Gängen und der Bockemühle 2) Der Becker Schüttenkrug nebst dem Brücken und Weggeld. 3) das Becker Fährhaus nebst der Fähr über der Berre 4) die Uhlenburger Mahlmühle mit 3 Gängen ein Dehle und Bockemühle 5) der Uhlenburger neue Krug 6) die Uhlenburger ansehnliche Schäferey nebst Wohnung. Da nun zu anderweitigen meistbietenden Verpachtung auf 6 Jahre geschritten werden soll; so ist von Herrschaftswegen der 20ten Septbr. a. c. dazu angesehen worden, und können Lusttragende sich alsdenn des morgens 9 Uhr auf hiesigem Schlosse einfinden und gewärtigen daß dem Meistbietenden, falls er sonst denen hier täglich einzusehenden Bedingungen zufolge dazu fähig ist, der Zuschlag salva ratificationis geschehen werde. Es ist noch bey No. 5. zu erinnern daß dieser Krug neu eingerichtet wird, und hauptsächlich zur Aufnahme fremder Herrschaften Bediente und Pferde bestimmt ist, also daß Lusttragende Frau gut fochen muß. Wenn ein geschickter Chirurgus diesen Krug pachten

wolte, so sollte Ihm annehmliche Bedingungen gemachet und für sein Auskommen hinlänglich gesorget werden. Uebrigens kan einem jeden der eine der Nummern pachtet, so viel Sautländerer Wiese und Weiden Grund, dabey vermietet werden als er zu einem wilkürlichen Ackerbau bedarf.

Ulbendorf unter Schaumb.

Da für zuträglich geachtet die im Amte Schaumburg bey dem Dorfe Zersen belegene Mahlmühle mit zwey Gängen, welche den Dann von 3 Dörfern hat, in Erbpacht auszuthun; so können sich Pachtlustige auf dem Cordemannschen Hof in Ulbendorf in dem dazu auf Michaelis Tag d. J. angezeigten Termin melden.

IV Notificationes.

Amte Reineberg. Der Colonus Albert Henrich Wldbaum sub No. 27 Bauerenschaft Quernheim und dessen künftige Ehefrau Anne Louise vid. Dreckmeyern geborne Schoppen, haben unter sich, die Gemeinschaft der Güter ausschließende Ehepacten errichtet, und darüber die Nentliche Bestätigung erhalten.

V Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Sep. 1786.
 Für 4 Pf. Zwieback 6 Loth 2 Q.
 = 4 Pf. Semmel 8 = 2 =
 = 1 Mgr. fein Brodt 25 = =
 = 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf. = Lot. =
 = 6 Mgr. gr. Brodt 10 Pf. 24 =

Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch 2 Mgr. 4 Pf.
 1 = Kalb fleisch, wovon
 der Brate über 9 Pf. 3 = =
 1 — dito unter 9 Pf. 1 mgr. 4 =
 bis 2 mgr.
 1 — Schweinefleisch 3 = = =
 1 — Hammelfleisch 2 mgr. 4 pf.
 1 — schlechteres 2 = =

Vom Anbau und Nutzen der Erlen.

Beschluß.

Andere graben eine lange Stange von einer Erle, die sie an beyden Enden abschneiden, in die Erde, wovon viele Zweige in die Höhe schießen, die man nahe an der Erde abschneiden muß, da denn an jeder Stelle, wo man geschnitten hat, viele neue wieder hervorschießen. Allein, ungeachtet alle diese Methoden nicht nur angepriesen, sondern auch häufig mit einem guten Erfolge gebraucht werden, so rath doch die öconomische Gesellschaft in England, im 1. Th. der übers. Allgem. Haushaltung- und Landwiss. S. 646, eine ganz andere an, nemlich die Erlen, wie die Ulmen durch Legen zu ziehen.

Die Schossen schlagen bey dieser Methode die sogleich Wurzel, und lassen sich vortreflich verpflanzen. Man muß zu dem Ende, nahe an einem Flusse eine Baumschule anlegen, allwo einige wenige Erlenstübe zu einem beständigen Vorrathe dienen werden. Ein Jahr nach dem Legen müssen die Schossen abgenommen und verpflanzt werden. Zu diesem Ende muß man Löcher, sieben Fuß von einander, graben lassen, um die jungen Schossen hinein zu setzen. Die Löcher müssen zween Fuß tief seyn. Die jungen Bäume müssen behutsam aufgenommen, und wenigstens anderthalb Fuß tief in einer losen Erde auf dem Boden der Löcher gepflanzt und mit Erde wohl bedeckt werden. Ein jeder von diesen Schossen wächst alsdenn heran, und keine Methode ist so gewiß oder so vortheilhaft. Ein Jahr, nachdem sie gepflanzt worden, muß man die schönsten, stärksten und geradesten Schossen ausmerken, und dieselben stehen lassen; die schwächern aber muß man sechs Zoll von der Erde abschneiden. Man muß beynah die Hälfte zu Bäumen stehen las-

sen; und die beschnittenen werden alsdenn, wie gewöhnlich, lange und gerade Stangen wieder hervorbringen. Auf die Art bekommt man Erlen, die, soweit ihre Natur es zuläßt, als Bäume wachsen, und auch zugleich Erlen von der gewöhnlichen Art, die man eben so, wie die gemeinen Erlen, fällen kann, da indessen die andern, wie anderes Zimmerholz, unter dem Fällholze stehen bleiben, an Größe und Werth immer zunehmen, und solange wachsen können, bis die andern verschiedenemahl gefällt worden. Erlen, die man auf die gemeine Art wachsen läßt, muß man in vier Jahren einmal fällen; denn sie wachsen sehr geschwind.

In Hennegau verfährt man mit der Pflanzung der Erlen folgender Gestalt: Man sammelt von den weißen Erlen und andern Laubholze die Saamenbehältnisse und Saamen, wenn sie reif sind. Nachdem man nun eine tiefe Furche längshin im Lande gepflügt hat, so lang man will, oder keine Hindernis findet, so säet man in diese Furche die gesammelten Erlensaamen gehörig dick; ein anderer Pflug wirft die aufgepflügte Furche wieder zu, daß also die erste Furche und das darin Gesäete einigermaßen bedeckt wird. Darneben, zwe Pflugschaaren breit davon, wird noch eine Furche gepflügt, und so weiter durch das ganze zum Pflanzen bestimmte Feld.

Das Jahr darauf wird gleich viel Feld dazu genommen, und damit eben so verfahren, bis man viele Jahre nach einander immer eben so viel Feld, als das erste Jahr, dazu genommen hat. Wenn man nun zuletzt siehet, daß die Pflanzung des ersten Jahres soviel Höhe und Wachsthum errei-

chet habe, daß sie mit Nutzen können gehauen werden, so fällt man alles aufgewachsene Gehölze, dicht an der Erde, und schief überzwerch.

Man behauptet, wenn der Baum so abgehauen ist, kämen die neuen Schößlinge besser aus der Wurzel hervor; nachgehends hat man jedes Jahr eine gleiche Erndte von den übrigen Pflanzungen der spätern Jahre, so daß, wenn man die letzte abgehauen hat, die Pflanzung des ersten Jahres wieder so zugewachsen ist, daß sie von neuem das zweyte Jahr kann gehauen werden, mit dem Unterschiede, daß sie da viel häufiger ist, als das erstemahl, und so immerfort.

Es wird in Zeit von 30 bis 40 Jahren ein Erlenreis, besonders, wenn es im nasfen Boden stehet, zu einem solchen starken Baum, der für schlagbar angesehen werden kann, und einen beträchtlichen Theil von Holz giebt. Es treibet nach dem Abhauen so starke Lohden, daß man sie an einigen Orten alle 10 oder 12 Jahre wieder beholzet. Und wann sie auch im Sommer abgehauen werden, so wachsen sie dennoch aus dem Stamme und Wurzeln wieder hervor.

Dieser nügliche Baum gedeihet an morastigen Orten, wo man keine andere Art Holz fortbringen kann, der Morast mag von der gewöhnlichen schwarzen Art, oder thonigt oder leimigt seyn. Ja selbst der Torf, wenn er nicht allzu tief stehet, ist für ihn keine Hinderniß. Insbesondere wird man erfahren, daß auch der Morast sich stark vermindert wird, sobald dieses Holz eine ansehnliche Größe erreicht hat.

Der Boden wird fester werden, und das Vieh wird in dergleichen Gegenden, wo es sich wegen der Tiefe des Morastes nicht hinwagten dürfte, den größten Theil des

Jahres über mit Bequemlichkeit weiden können. Es werden sogar bessere Arten des Grases wachsen als vorher. Die Ursache dieses Erfolges ist leicht einzusehen. Die Erlen, die wegen der Geschwindigkeit ihres Wachsthums, und der Fettigkeit ihrer Blätter, sehr viele Feuchtigkeiten nach sich ziehen, sind gleichsam Canäle, wodurch viel Masse des Morastes abgeführt wird. Sie ziehen die Feuchtigkeiten in großer Menge in sich, und verdünsten sie durch ihre Blätter in der Luft. So wie die Masse des Grundes abnimmt, so setz sich der Boden fester zusammen. Er nimt eine ganz andere Natur an, und die mehrere Trockenheit macht ihn geschickt, ganz andere Kräuter hervorzubringen, als vorher in dem schwammigten und morastigen Boden zu wachsen vermindgend waren.

In Holland machet man Hecken daraus um Kohl und Obstgärten, und hält sie unter der Scheere. Die Erlen wachsen am besten im Wasser, und sind im Verzäumen von sonderbarem Nutzen. Sie verhüten, daß die Ufer der Wiesen vom geschwinde vorbeylaufenden Wasser nicht weggespühlet werden. Sie wachsen nirgends besser, als an den Ufern solcher kleinen Bäche. Die geschwinden Ströme derselben spühlen die Ufer häufig, zumal bey Krümmungen, unten weg; die Wurzeln guter Erlen aber sind ein sicherer Schutz dawider. Auch ist an vielen Orten, wo die Bäche einen ganz geraden Lauf haben, der Boden der Wiesen so los und mürbe, daß er beständig weggespühlet, und der Canal des Wassers erweitert wird. Hier leisten die Erlen demselben die besten Dienste. Unter den Wurzeln halten sich auch die Fische und Krebse gern auf. Man muß aber solche Erlen bald zu Schlagholz machen. Denn, wenn man die Stämme allzu groß und stark wachsen läßt, so kann der Wind solche wohl fassen und weil der Rand am Wasser meistens hohl ist, so senket und neiget sich der Stamm

gegen das Wasser, bekommt also das Uebergewicht, und bricht mit dem Ufer und der Wurzel zugleich ein, nimt viel Erdrreich mit sich, und geschieheth also zum öftern großer Schaden an Dämmen und Ufern, welches aber wenn man den Stamm bey Zeiten, und, ehe er so stark wird, abhauet, nicht zu besorgen ist, indem sich die Wurzel solchenfalls verstärkt, und desto mehr denen Wassern und Fluthen widerstehet.

Weil das Erlenlaub, wenn es zur Fäulung kommt, das schönste und klareste Wasser schwarz, unrein und stinkend zu machen pflegt: so werden die Erlenbäume und Gebüsche an denen Teichen oder Fischhältern nicht gern gebuldet.

Die Rinde und Knospen oder Saamenbehältnisse dieses Baumes, dienen den Lederbereitern, wiewohl dadurch das Leder sehr roth wird, und auch den Färbern, Ritzere, und die Hutmacher, wie auch die Schuster, fertigigen damit ein ziemlich schönes Schwarz oder Dinte, und nehmen solche, anstatt der Galläpfel, um den Eisentheilschen die schwarze Farbe zu geben. Daher ist es auch in der Herzogl. Würtembergischen Forstordnung versehen: daß von

den Färbern kein gesundes oder stehendes und ungezeichnetes Erlenholz geschälet werden soll. Die Erlenrinde wird sowohl zum Braun- als Schwarzfärben gebraucht. Zu erstem Behuf trocknet man dieselbe, stößt sie klein, kocht sie so lange, bis die Lauge dick wird, und leget die Waare, welche braun gefärbt werden soll, hinein. Fürchtet man, daß der Zeug nicht dunkel genug werden mögte, so trocknet man ihn ab, und laugeth ihn hernach.

Zur schwarzen Farbe nimt man Erlenrinde, kochet solche wohl, nimt die Lauge davon, menget das schwarze darunter, welches sich beim Schleifen vom Schleifsteine und vom Eisen abnuget, sehet es so ans Feuer, kochet es auf, leget das Garn hinein, und läßt es liegen, bis man siehet, daß es recht schwarz ist. Hiernit wird Wolle und leinen Garn gefärbt. In verschiedenen Orten in Smoland findet man morastige Erde mit Eisenerde: dieses giebt dunklere Farbe, als einige andere Schwarze, womit man das Bauertuch färbet. Hierzu macht man die Beize von Erlenrinden, welche gesotten und abgekocht wird; man gießet es in die Schwarze, ehe sie färbet.

Die Fortsetzung folgt.

Nachricht.

Die Beschreibung einer von dem Mahler Herrn G. W. Hoffmann auf den Tod Friedrichs des Großen von Preußen gefertigte Zeichnung von 21 und ein halb Zoll Breite, 18 Zoll Höhe, unter dem Titel: „Die Ankunft Friedrichs des Großen in Elysium“ findet man in den Hamburger Zeitungen. Diese Zeichnung wird durch einen sehr geschickten und bereits durch andere vortrefliche Arbeiten berühmten Künstler in Kupfer gestochen und dem Publico zur Erleichterung des Ankaufs bis

Ende Nov. c. auf Subscription angeboten; und da die Zeit der Auslieferung nicht gewiß bestimmt werden kann, so wird keine Vorausbezahlung, sondern nur Unterzeichnung angenommen. Die Subscribenten erhalten die besten Abdrücke das Stück zu 3 Rthlr., hernach kostet es 5 Rthlr. Berlin den 19ten August 1786.

J. A. Kunze.

Das Mindensche Intelligenz-Comtoir nimt darauf Subscription an.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 37. Montags den 11. Sept. 1786.

I Publicandum.

Es haben Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr mittelst Rescripts d. d. Berlin den 15. Aug. a. c. allerhöchste festzusetzen geruhet, daß die denen in disseitigen Königl. Landen sich etablirenden und auf neue Stellen sich anbauenden Ausländern und Colonisten für sich und ihre mit sich bringende Kinder bereits verheißene Einbürgerungsfreiheit auch mit auf die erste Generation der im Lande geborenen extendiret werden solle.

Denen Ausländern also, die Willens sind, sich in disseitigen Königl. Landen zu etabliren und auf neue Stellen anzubauen, und solchergestalt neue Colonien zu errichten, wird demnach diese allerhöchste Königl. nåhere Bestimmung hiedurch zur Nachricht und Aufmunterung bekannt gemacht. Sig. Minden den 30. Aug. 1786.

Aufstatt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preussen.

Haf, Hüllesheim. Vactmeister.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund, und fügen Euch dem entwichenen Heuerling Joachim Friederich Wortkamp aus Vörringhausen Amts Limberg hiedurch zu wissen, daß Eure Ehefrau Catharina Isabein Wortkamps gebor-

ne Leggemeistern zu gedachten Vörringhausen, wieder Euch auf die Trennung der Ehe, weil Ihr sie seit 15 Jahren verlassen ohne ihr von Eurem Aufenthalt Nachricht zu geben, Klage angestellt, um sich anderweit verheyrathen zu können, sie darauß auch diese Eure langjährige Abwesenheit, und daß Euer Aufenthalt ihr bis jetzt unbekannt sey, eidlich erhärtet, und um Eure öffentliche Vorladung Dehuf der vorzunehmenden Ehescheidung gebeten hat, solchem Euch denn auch in Gnaden statt gegeben worden: Als laden Wir Euch Joachim Friederich Wortkamp hiedurch vermöge diesem proclama öffentlich vor, Euch wieder zu Eurer Ehefrau zu begeben, und längstens in dem auf den 11ten Nov. a. c. anstehenden Termine Euch auf Unsere Regierung zu Minden Morgens um 9 Uhr einzufinden, und wenn Ihr rechtliche Gründe gegen die Fortsetzung der Ehe mit der Klägerin, oder sonst zu haben vermeinet, solche entweder in Person, oder durch den Euch eventualiter angewiesenen Assistenten Rath von Wick anzuzeigen und letzternfalls denselben mit hinreichender Information zu versehen; im Ausbleibungs- oder Nichtmeldungs-Fall, in dem obbezielten peremptorischen Termine aber habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr für einen bößlichen Verlasser erkläret, die Ehe getrennet, und gegen Euch auf die Strafe der Ehescheidung

erkannt, der Klägerin aber sich anderweit zu verheyrathen werde nachgelassen werden; wornach Ihr Euch also zu achten habe. Urkundlich dessen ist diese Edictal Citation unter der Regierung Insignel und Unterschrift ausgefertigt, und nicht nur bey derselben am gewöhnlichen Orte angeschlagen, sondern auch zu mahlen in dem hiesigen Intelligenz-Blate und in den Kaysstädter Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Minden den 2ten Aug. 1786,

Anstatt und von wegen u.
v. Arnim.

Amte Rimberg. Der Kauffmann Bernhard Friedrich Höpfer hat die Leibfreye, an hiesiger Wehbum Weinkaufspflichtige ehemahls Wehmeiers Stette, Nr. 6 zu Hände an den Tabackspinner Christian Meyer hieselbst aus freyer Hand verkauft, auch ist unter beyden Theilen verabredet, daß diejenigen so an dieser Stette oder deren Zubehör, dessen Beschreibung in hiesiger Registratur eingesehen werden kan, einen Anspruch zu haben vermeinen, denselben jetzt anzugeben, aufgefordert werden mögten, damit der Verkäufer sich dadurch der Cautions-Verbindlichkeit entledige. Insbesondere ist angezeigt, daß in dem ältern Hypothequen-Buch folgende Schulden, sich annoch eingetragen befinden, in Ansehung derselben, ist zwar die Gläubiger besandt, aber die Documente nicht herbeigeschafft, und zur Löschung vorgeleget werden könnten, als 1. die Bündische-Arme ex Obl. de 15ten Nov. 1746. = 45 Rthlr. 2. der Fried. Klusman zu Dono ex Obl. de 22ten May 1780 = 100 Rthlr. 3. Lutzgers Wapillen ex Obl. de 6ten Apr. 1753 = 30 Rthlr. 4. Schuß-Jude Assur Marcus ex Obl. de 18ten Apr. 1753 = 100 Rthlr. 5. der Prediger Richter ex Obl. de 2ten Jan. 1754 = 25 Rthlr. Dieserhalb werden all und jede, so an diese Schuldforderungen irgend einigen Anspruch zu haben oder aus den Besitz der Documente, eini-

ges Anrecht für sich herzuweisen gesonnen, so wie alle und jede welche sonst an der verkauften Stette, real Präntiones zu haben vermeinen mögten, aufgefordert, diese binnen 3 Monath und zulezt am 26ten Sept. a. c. an hiesiger Gerichtsstube anzugeben, die Documente worauf selbige beruhen zu produciren, und ihr behauptetes Anrecht zu rechtfertigen. Diejenigen welche sich dann nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Präntiones abgewiesen, die obgedachte Forderungen im Hypothequen-Buch geldschet, und die Gelder so zur Sicherstellung derselben bey der Banque deponiret, dem Verkäufer Hypoteker auszubezahlt werden.

Rinteln. Wir Burgermeister und Rath zu Rinteln thun hiermit zu wissen: Daß nachdem bey der Untersuchung des hiesigen Bürger und gewesenen Posthalter Herman Gerhard Wingendorf, Vermögens-Zustandes, sich ergeben, daß solcher zur Tilgung seiner Schulden nicht ausreichend seye, und dann des Endes darüber, durch rechtskräftigen Bescheid vom 9. v. M. der Concursproceß erkannt worden ist: Als werden alle und jede, bekante und unbekante Creditores, welche an des genannten Posthalter und Bürger Wingendorf Vermögens einige Ansprüche, ex quocunque capite es auch seyn möge, zu haben vermeinen, in dem auf Montag den 23ten Octbr. d. J. dazu angesetzten Termino hierdurch ein vor allemahl dergestalten edictaliter und sub präjudicio verabredet, um im präfixo Termino vor uns auf hiesigem Rathhause zur gewöhnlichen Gerichtsstunde in allen Instruct zu erscheinen, und die vermeintliche Forderungen ordnungsmäßig ad Protocollum anzugeben, oder zu erwarten, daß die in diesem Termin nicht erschienene Gläubiger mit ihren Forderungen bey diesem Concurs präcludiret und sonst erkannt werden solle. W. R.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Des hiesigen Bürgers Hollweden an der Wackerstrasse sub Nr. 63. belegenes mit bürgerlichen gewöhnlichen Lasten und 20 ggr. Kirchen-Geld behaftetes Wohnhaus nebst Hintergebäude und dazu statt des Huththeils gelegten einen Morgen-Landes bey dem dicken Baume, so zusammen auf 1955 rthl. taxiret worden, soll auf Ansuchen eines gewissen Gläubigers öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 12ten Octb. den 15ten Novb. und den 20ten Decb. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, und nach höchster Geboth, des Zuschlages gewärtig seyn. Die Subhastation wird in dem 3ten Termino Vormittages geschlossen.

Herford. Da in dem auf den 1ten dieses angestandenen Termino Subhastationis des dem Kaufmann Heinrich Alexander Grothen zugehörigen Hauses sub No. 757. welches in denen diesjährigen Mindenschen wöchentlichen Anzeigen, sub No. 21. 26. 31. und 33, mit Zubehör beschrieben worden, ein Meistgeboth von 685 rthl. offeriret ist, und mit Zustimmung der real Gläubiger, von dem Kaufmann Grothen, bey solchem nicht annehmlichen Geboth, auf einen anderweiten Terminum Subhastationis angetragen, solchem Suchen auch statt gegeben worden: So wird hierdurch bekant gemacht, daß nochmaliger Terminus Subhastationis auf den 24ten Octb. a. c. Morgens 10 Uhr, am hiesigen Rathhause anberahmet sey, in welchem alsdann der Meistbietende, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Bei der Frau Wittwe Schradern allhier sind circa 1000 Pfund gute Schaff-

Wolle vorrätig; Liebhaber können sich bey der Eigenthümerin melden.

Amte Ravensberg. Da die Königl. leibeigene Dammanns Stette Nr. 45. Bauerschafts Desterwehde nach Entweihung des bisherigen Interims-Coloni für vacant, und zur neuen Besetzung qualificiret erkläret worden, auch mittelst Rescripti vom 20sten Junii dieses Jahres von Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Cammer an hiesiges Amte Auftrag ergangen ist, gedachte Stette ex nova gratia an qualificirte Subjecta öffentlich gegen einen zu erlegenden Weinkauf auszubietten: So werden mittelst dieses Proclamatiss alle diejenige, welche Lust haben, qualificiret sind, und hinlängliches Vermögen besitzen, gedachte Stette ex nova gratia zu übernehmen und zu retabliren, aufgefordert und geladen, in Termino den 27ten Septbr. a. c. Morgens 8 Uhr allhier vor dem Amte zu erscheinen, um sich in Ansehung des zu erlegenden Weinkaufs zu erklären, indem Bestbietender zu gewärtigen haben wird, daß er, jedoch mit Vorbehalt allerhöchster Approbation, als Wehrfester auf die mehrerwehnte Stette werde admittiret und zugelassen werden. Wobey übrigens noch nachrichtlich ohnverhalten wird, daß die darauf haftende, und mithin jährlich zu entrichtende Onera in Termino näher werden bekant gemacht werden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

Machen hiedurch öffentlich bekant, daß folgende, den Erben der verstorbenen Eheleute Doctoris ZurEick allhier zustehende Immobilien, als:

1) Der sogenannte Apothequers Garten auf den Wdgen, welcher nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 250 Fl. gewürdiget worden. 2) Der an der alten Embse neben des March-Commissarii Bauer Wiese gelegene Kamp 14 Schfl. Saat groß,

gewürdiget zu 600 Fl. 3) 4 Stücke Land auf dem Galgen-Esch neben Christian Wiese 12 Schfl. Saat groß, taxiret auf 120 Fl. 4) Ein Saat-Kamp im neuen Wall zwischen Tegebers und Lambers Rämpen belegen 12 Schfl. Saat groß, gewürdiget zu 360 Fl. 5) Ein dahinter gelegener Saat-Kamp 10 Schfl. Saat groß, geschätzt auf 300 Fl. 6) Der sogenannte Reinders Kamp bey Laxten hinter des Coloni Kuhl Kamp belegen 16 Schfl. Saat groß, ästimiret auf 300 Fl. 7) Der sogenannte Schwarten-Kamp hinter dem Mühlens-Kamp belegen 12 Schfl. Saat groß, zum Werth auf 400 Fl. bestimmt. 8) Eine vor diesem Kamp belegene Ahnwende 3 Schfl. Saat groß, auf 30 Fl. ästimiret. 9) Ein an der Schallen Bache belegenes in zweyen Wohnungen bestehendes Feuerhaus von 10 Gebinde nebst einem Hofraum von 1 Schfl. Saat und 1 neuen Zuschlag von 12 Schfl. Saat auf 600 Fl. geschätzt. 10) Ein Kamp an der Schallen Bache ohnweit gedachte Heuerhäuser 28 Schfl. Saat groß, auf 700 Fl. zum Werth bestimmt. 11) Ein dahinter liegender Kamp von 10 Schfl. Saat auf 250 Fl. gewürdiget. 12) Ein Garten zwischen dem Vorg und Locken Thor neben den Königl. Domainen Ländereyen belegen, geschätzt auf 200 Fl. 13) Ein Garten zwischen dem Vorg und Mühlens Thor und Janssens und Hopmanns Garten belegen auf 180 Fl. ästimiret. 14) Das in der Stadt Lingen auf der Vorg-Strasse Nr. 4. belegene ehemalige Feldhausische Haus nebst einem kleinen Hofraum auf 1600 Fl. bestimmt. 15) Das neben diesem Hause in der Vaccummer Strasse sub Nr. 53. belegene ehemalige Buntmeyersche Haus zum Werth bestimmt auf 200 Fl. 16) Das in der großen Strasse sub Nr. 157. zwischen Telligmanns und Stolten Häusern belegenes Wohnhaus auf 300 Fl. gewürdiget; wie solches alles aus der in der Tecklenburg Lingsenschen Regierung. Registratur und beyrn Mindenschen Intelligenz-Comtoir be-

findlichen Taxe des mehrern zu ersehen ist.

Da nun die Erben der Eheleute Doctoris ZurEick um die freywillige öffentliche Subhastation gedachter Grundstücke allerunterthänigst angehalten haben; diesem Gesuch auch Statt gegeben worden: So subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien nebst allen ihren Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten mit den taxirten Summen, wie solche in der erwehnten Taxe beschrieben sind, und fordern mithin alle diejenige, welche diese Parzellen zu erkaufen gesonnen, und solche annehmlich zu bezahlen fähig sind hiemit auf, sich in dem auf den 2ten Oct. c. vor unserm Regierungs-Rath Warendorf in hiesiger Regierungs-Audienz angeetzten Dietungs-Termin zu melden, ihr Geboth abzugeben und nach Gutfinden der Interessenten den Zuschlag zu gewärtigen. Uhrkundlich ic. Gegeben Lingen, den 8ten Aug. 1786.

Anstatt und von wegen ic. ic.

(L.S.)

Möller.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Der denen Selpertschen Erben zugehörige auf dem Ruhthorschenbruche belegene Hudetheil soll in Termino den 19ten Septbr. meißbietend verpachtet werden. Die Liebhaber können sich also des Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingung vernehmen, und auf das höchste annehmliche Geboth des Zuschlages gewärtig seyn.

Der Schneidermeister Kintelnmann hat in seinem Hause auf der Siemeonisstrasse zwey Zimmer zu vermieten.

Kinteln. Die aus fünf Mahlgängen bestehende Herrschaftl. Mühle in Kinteln, soll vom 1ten May a. s. an, auf gewisse Jahre meißbietend verpachtet werden, und können die Liebhaber sich des Endes am bevorstehenden 22ten Sept. Freytags in des Kriegs- und Domainen-Rath-

Kulenkamp Behausung daselbst des Vormittages um 10 Uhr einfinden, nach beygebrachter Bescheinigung, daß sie überall Prästanda zu prästiren vermögend, ihr Geboth thun und nach erfolgter Approbation des Zuschlages gewärtigen.

V Gelder, so auszuleihen.

Stift Quernheim. Auf des vorstehenden Michaelis kömt bey dem Hochwürdigen St. Andreas Capitul ein Capital von 475 Rthlr. und eins von 400 Rthlr. in Golde ein. Wer diese Capitalien gegen landübliche Zinsen und Bestellung hinlänglicher Hypothekarischer Sicherheit zu leihen gedenket, der beliebe sich bey dem Hrn. Amtmann und Sind. Keiser zu Quernheim zu melden, und die ferneren Bedingungen zu vernehmen.

VI Sachen, so gestohlen.

Nienburg. In der Nacht vom Dienstag auf den Mittwoch sind hier 2 Milchende Kühe von der Weide gestohlen worden; die eine ist von gelber Farbe mit bunten Kopfe 9 Jahr alt, die andere ist etwas kräuner gleichfals mit bunten Kopfe eine weiße Blume auf jeden Fuß und am Ende des Schweifes weiß, 4 Jahr alt. Wer davon sichere Nachricht zu geben weiß, hat von der Wittwe Hagedorn eine Belohnung von 10 rthl zu gewärtigen.

VII Avertissements.

Herford. Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht: daß nunmehr in der grossen Seifen-Fabrique zu Bielefeld zu allen Zeiten die Braune-Seife in der vorzüglichsten Qualität und zu eben denselben Preisen zu bekommen ist, wofür andere einländische und auswärtige Seife, welche jedoch an Güte der Bielefelder bey weis-

tem nachstehet, verlassen wird. Auch sind dafür die sichersten Maaßregeln getroffen worden, daß jedes Fäßchen volle 60 Pfund reiner Seife enthalte. Frh. v. Hohenhausen.

Amt Schildesche. Da sich bey der Wittwe Meyerin zu Borgholz schon seit 4 Wochen ein verlauffenes schwarzes Fohlen befindet; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß wenn sich der Eigenthümer binnen 4 Wochen nicht meldet, derselbe den Verlust des Fohlens zu gewärtigen habe.

Ringeln. Bey dem Buchhändler Zülicher sind nachstehende neue Bücher zu haben: J. J. Spalding von der Einigkeit in der Religion 6 Ggr. Leipziger Europäische Handlungszeitung 1ter Jahrg. 2 Rthlr. 8 Ggr. Camper Beantwortung einer medicinischen Preisfrage 16 Ggr. Herder ersessene Palmblätter morgenländischer Erzählungen für die Jugend 16 Ggr. Archidesmides, oder des Anti-Saint-Nicaise 2ter Theil 20 ggr. Denkwürdigkeit Maximilian von Bethüne Herzogs von Sälli 7 Bände, für den Pränumerationspreis 4 Rthlr. 16 ggr. Simson, ein musicalisches Drama, in Musick gesetzt von Rolle 2 Rthlr. 3 ggr. Lieder im Volkston mit Melodien von Schulz 2 Theile neue Aufl. 2 Rthlr. 8 ggr. Der Jahrmarkt eine Oper für das Clavier eingerichtet, und von einer Violine begleitet von Benda 1 Rthlr. 14 ggr. Pleyel Quat. op. 1. 2. 6 Rthlr. Pleyel Simph. op. 3. 4. 3 Rthlr. 8 ggr. Mezger Flut. Solos op. 6. 1 Rthlr. 16 ggr. Giandini Viol. Trios op. 4. 1 Rthlr. 16 ggr. Gehot Viol Duos op. 3. 1 Rthlr. 16 ggr. Auf Götthens Schriften 8 Bände mit Kupf. ächte Ausg. nehme 6 Rthlr. 16 ggr. Pränumeration an, und auf das Taschenbuch des Luxus und der Moden aller Völker mit 12 Kupf. und einer Charta 20 ggr.

Vom Anbau und Nutzen der Erlen.

Fortsetzung.

Die innere rothe Rinde von der weißen Erle, wenn man sie kuet, färbet den Speichel sehr roth; ja, die Lappländer brauchen wirklich diese Rinde zu einer rothen Farbe, womit sie ihre Felle und Leder färben, da sie dieselben bloß mit einem davon gefärbten frischen Speichel einschmierren, wie sie auch sonst hierzu sich der Tormentillwurzel bedienen; daher man bey ihnen Schuhe, Kniebänder, Gürtel, Halsbänder, und fast alles, was bloß von Leder gemacht ist, roth antrifft. Bey einigen Salzstedereyen bedienet man sich der Erlelrinde zur Beförderung des Schäumens, und baldigen Aufßens der übrigen Terrestriät. Die Rinde, oder eigentlich das weiche Holz, das zunächst unter der Rinde steht, wird von einigen Mitternächtlichen Völkern unter das Brod genommen, auch manchmal zu einer Hefe oder Sauerteig gebraucht. Als vor diesem die Rinde von den Färbern stark gebraucht ward, mußten die Erlen im Frühlinge gefällt werden, weil alsdenn die Rinde am leichtesten abgeht. Iso aber fället man sie im November und December, und finder das Holz viel fester, als wenn es in der Saftzeit gefällt wird. Es ist indessen sehr gut, den größten und besten Stücken der Erlen, wenn sie gefällt werden, die Rinde zu nehmen, wenn sie gleich zu nichts gebraucht wird; denn es erzeugen sich oft Würmer darunter die das Holz verderben; wenn aber die Rinde herunter ist, so wird es selten von ihnen beschädiget. Wenn man aus den Erlenknospen eine Dinte machen will, so muß man zusehen, daß sie zu ihrer völligen Reife gekommen seyn, indem sie nicht alle Jahre recht reif werden; sie müssen auch mit etwas Vitriol vermischt, und alsdenn mit

darauf gegossenem Wasser am Feuer gekocht werden.

Zu Wasser- und Mühlen-Gebäuden, oder, wo man, wegen Morastes, keinen Grund hat, und doch bauen will und soll, hat man kaum ein besseres Holz zu Pfählen, als das von Erlenbäumen, wie denn halb Venedig auf Erlenpfählen ins Meer gebauet seyn soll, wenn das weiße Holz oder der Splint hinweg gehauen worden, indem man behauptet, daß es in nassen Orten, nach den Zeugnissen des Palladius und Vitruvius, von der Verwesung gänzlich befreyet sey. Es müssen aber die Erlenstämme frisch und mit ihrem natürlichen Saft in das Wasser zu Pfählen eingeschlagen werden, weil sie sonst von der Luft etwas an sich ziehen, das der Dauer widerstehet.

Auf dieser Unverweslichkeit des Erlenholzes unter dem Wasser, beruhet auch noch eine hauswirthschaftliche Nutzung desselben, da man das stärkere Reifig und einige Büschel davon in die Gräben wirft, die durch die Ackerfelder laufen, noch mehr aber, die einige Stücke des Wiesenbodens unterbrechen; alsdenn werden solche Gräben mit Erde oben zugefüllt, da denn das Wasser durch die Gebäude von Erlen unter der Erde, weil jene als unverweslich, diese offen halten, abläuft, und von oben die Trockne erhalten wird. Virgil, dem die an Flüssen zu großer Dicke wachsenden Erlen wohl bekannt gewesen, gedenket auch, daß das Holz derselben zu Rähnen zu gebrauchen sey. So viel wissen wir, daß es nicht so leicht verweset; daß es sich aber mit der Zeit in Stein, oder gar in Eisen verwandeln soll, ist etwas, so noch von

mehr Erfahrungen bestärket werden muß. Dergleichen in Stein verwandeltes Erlenholz, welches zu Scheermessern sehr gute Schleiffsteine abgiebt, wird, nach des Ulysses Aldrovandus Zeugniß, zu Venedig aus alten Fundamenten häufig ausgegraben. Auch hat man dergleichen in der Naturalkammer des Calceolarius, zu Verona, aus dem versteinern den Fluß Sarno in Campanien, an den Neapolitanischen Grenzen, ehemals gezeigt, und ist vom Virgil, *Ecl. VII, v. 52.*

Videas lapidescere Sarni

Coeruleo sub fonte Alnum, silicesque maniplos,

Et paleas intortos lento eum vimine culmos,

auf späte Zeiten im Andenken erhalten worden. Rentmann, in seiner Nomenclatura rerum fossilium, lehret, wie dieses Holz zu petrificiren sey, und saget, S. 39: Man solle ein Stück Erlenholz in einen kupfernen Kessel thun, darinnen zum Bier der Hopfen gekocht würde; wenn dieser durchkocht wäre, sollte man das Holz wieder herausnehmen, und drey Jahre im Sand im Keller verwahren und verdeckt; nach dieser Zeit würde es anstatt eines Bettsteins gebraucht werden können. Ein gleiches behauptet auch Liebknecht, de Diluvio, S. 66. weil die Erlen mit dem Eisen eine große Verwandtschaft hätten. Man ist mit Herrn Büchting nicht in Abrede, daß nicht das Erlenholz, unter gewissen Umständen, in der Erde länger dauern kann, als es, vor sich und nach seinen Eigenschaften betrachtet, dauern würde, wenn es nemlich an solchen Orten verbauet wird, wo das Wasser viele mineralische Theile mit sich führet; und man kann noch dazu voraus setzen, daß, da diese Theile, wie dasir gehalten wird, sich gern an diesem Holze präcipitiren und anhängen: so kann solchergestalt

eine Kruste von mineralischen Theilen das Holz gleichsam verfeinern, und zu einer desto längern Dauer Gelegenheit geben.

Da nun, wie gedacht, das Erlenholz sich im Wasser fast undenkliche Jahre erhält, so ist es zu Wasserrohren sehr nutzbar, und nach Leupolds Zeugniß, im Theatro hydrotechnico, bey den Maschinen der Wasserserpumpen, Büschellänste, u. d. gl. wohl zu gebrauchen. In der freyen Luft und Wetter hingegen, wo es bald trocken bald naß wird, hält es sich nicht gar zu lange, sondern wird bald brüchig, morsch und faul. Zu Fassung der Sole bey Salzwerken, widerrathen solches Verständige, weil er gern stinkend werde. Wegen seiner Dauerhaftigkeit werden hier und da die Pferdeeställe oder Dunggruben damit beböhlet. Da man es nicht gern zu Gebäuden im Trocknen verwendet, so tauget es am allerwenigsten zu Bögen an den Armbrüsten.

Von dem Erlenholze werden von den Leistschneidern Schutz Stiefel- und Pantoffel-Absätze, und in Westphalen und Londen die Holschen oder hölzernen Schuhe, Sabottiers, geschnitz; solche werden hernach, um sie zu trocken, hart zu machen, das Aufreißen derselben zu verhindern, und sie vor dem Wurmsich zu versichern, geräuchert. Weil auch dieses Holz auf alten Stämmen etwas wammerig, windigt und gebrehet wächst, deswegen es auch nicht gut spaltet, und folglich nicht so leicht aufreißt, so wird allerhand Geräthschaft, als: Mülden, Backtröge, Schaufeln, u. d. gl. davon verfertigt.

Man arbeitet daraus allerhand Schretznerarbeit, z. E. Bettladen und Gefäsel, weil sich die Wanzen nicht gern darin aufhalten sollen. Herr M. Hellwing in Angersburg, erzählt im XVII. Versuche der Dreßlauer Samml, v. Aug. 1721, S. 172, wie

er einstens gewahr geworden, daß in einem diek auf einander liegenden Hühnermist welcher unter einer Stange, darauf die Hühner des Nachts zu sitzen pflügen, eine geraume Zeit gelegen hatte, da derselbe von der obersten Hinde befreyet, und darunter ein wenig mit einem Stecken gestöhret ward, eine ungemaine Menge Wanzen, die Faust-dick über einander gelegen, sich befunden; als man nun den Ort reinigen ließ, und vermeinte, des Ungeziefers ganz los geworden zu seyn, so fanden sich bey künftigt, wieder gesammelten Hühnerkoth, dieselben und zwar in größerer Menge wieder.

Als er aber hierauf Spähne von Erlensholz unter sie legen lassen, so war des andern Tages keine einzige mehr zu sehen. Dergleichen Effect nun thut vornehmlich auch das Erlensholz in denen Bettstellen, wenn sie davon fertiget werden. Man läßt nemlich Bretter aus dem Erlensbaum schneiden, und zwar im abnehmenden Mond, im März wenn der Saft in den Baum tritt, und, wenn sie wohl getrocknet sind, Bettstätten daraus machen; jedoch müssen die Stollen an den Betten gleichfalls von gespaltenem Erlensholze seyn; auch müssen die Bodenbretter, ja der Deckel, von keinem andern, als Erlensholze gemacht werden; und man kann versichert seyn, daß keine einzige Wanze sich in solchen Bette aufhalten werde.

Es suchen das Erlensholz auch die Drechsler und Tischler, und wird stark zum Einlegen gebraucht, indem es eine schöne schwarze Farbe annimt, und alsdenn etwas dem Ebenholze gleichet. Und es wäre zu wünschen, daß man, nach dem Exempel der Einwohner in Guenne, alle Zweige oder Stangen dieses Baumes zu Weinspählen oder Hopfenstangen, mehr als

bisher geschieht, anwenden mögte. Aus den kleinern Stangen kann man so gut, als aus anderm Holze, Hürden machen.

Nach des Herrn v. Linnee Bericht, ziehen die Nordländer die aus dem Holze der weißen Erlen gefertigten Gefäße, allen andern vor, um die Milch darinnen aufzubehalten, weil sie wahrgenommen und behaupten, daß sie in denselben viel mehr Rohm zeuge, als in andern Geschiren.

Als Brennholz betrachtet, wird das Erlensholz, wenn es den Sommer über in freier Luft aufbehalten worden, so trocken und dürr, daß es dem Büchensholz, in Ansehung der Hitze und erwärmende Kohle, nicht viel nachgiebt; wenigstens stehet es hierinn mit dem Birkenholze in einerlei Werthe, wo es nicht demselben annoch vorzuziehen ist. Nach der Schwere kommen sie folgendes dergestalt mit einander überein:

Wann ein Cubicusß grün Birken wieget	41 $\frac{1}{4}$ Pfund,
so wieget Erlen,	36 —
Gedortt Birken,	29 $\frac{1}{2}$ —
Gedortt Erlen,	24 —
Wenn sie zwey Monath im Wasser gelegen:	
Birken,	47 $\frac{1}{2}$ —
Erlen,	46 $\frac{1}{2}$ —

Wenn das Erlensholz recht abgelegen hat, taugt es auch für herrschaftliche Personen in Caminen zu brennen, indem es gar keine Beschwerde mit Plagen, Dünsten, Rauch, verursachet, sondern ganz gelinde brennet, und eine ziemlich dauernde Gluth hinter sich läßt. In Hennegau, wird von einer gefällten Erle dreyerlei Art Brennholz in Bündel gebunden.

(Der Beschluß folgt künftigt.)

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 38. Montags den 18. Sept. 1786.

I Publicandum.

By Sr. König. Majestät von Preußen re-
Unsere allergnädigsten Herrn, sind
bewährte Verwahrungsmittel gegen die
Viehseuche in Vorschlag gebracht worden,
welche Höchstdieselben hiermit nachstehen-
dermaßen zur allgemeinen Wissenschaft brin-
gen zu lassen, allergnädigst resolviret haben.

Diese Verwahrungsmittel bestehen:

I. aus dem gemeinen Küchensalze und
den Wachholdern, oder sogenannten Raddig-
beeren. Die guten Eigenschaften dieses
Salzes, befördern bey dem Rindvieh so-
wohl als Schafen, die Verdauung des
Futters, zertheilen alle in dem Magen und
Eingeweide befindliche, von ungesunden
Futter entstandene Eruditäten, Schleim zc.
und benehmen dem Blute die Disposition
zur Fäulnis und Entzündung, so wie denn
auch die Wachholder- oder Raddig-
Beeren nach ihren balsamischen- und gewürzhaf-
ten Bestandtheilen, den Magen und die Ge-
därme stärken, die Verdauung gleichfalls
befördern, die Blähungen verreiben, das
Blut reinigen, die unreinen Theile durch
Urin und Schweiß abführen, nicht minder
der Fäulnis widersprechen, und die Ansteckung
aller bössartigen Fieber zc. verhindern.

Um nun dieses von dem Obercollegio Sa-
nitatis zur Verwahrung wider die Viehseu-
che bewährt gefundene Mittel gehörig in

Anwendung zu bringen, muß das Salz
mit den Wachholdern oder Raddig-
Beeren, nachdem solche zu einem gröblichen Pulver
gestoßen worden, zu gleichen Theilen ver-
mischt werden.

Von diesem Präservativ wird jedem Stück
Rindvieh, soviel als mit fünf Fingern ge-
faßt werden kann, oder wenigstens wö-
chentlich, etlichemal gegeben, den Schaa-
fen aber in den Salzrinnen zum Lecken
vorgelegt.

Damit jedoch dem Uebel vorgebeuet
werde, wodurch die Viehseuche, nach den
bisherigen Erfahrungen mit entsteht, so
wird zum 2ten Verwahrungsmittel wider
dieselbe empfohlen, daß das Heu, welches
doch vorzüglich zur Nahrung des Viehes
dient, gehörig trocken eingeerntet werde.

Nach dem bisherigen Gebrauch läßt der
Landmann das abgebaute Heu auf dem
Schwatz liegen, die Wiesen mögen von dem,
von Ueberschwemmungen stehend gebliebe-
nen Wasser, angeschwellt seyn oder nicht,
er bringt solches auch zur Nothenzeit noch
naß in große Haufen, da es denn noch we-
niger austrocknen kann, sich erhitzt, und
bereits dunnpfigt in die Scheune gebracht
wird. Würde solches gehörig ausgeklopft,
wie einige practische Wirthe ihr gewonnenes
Heu von Schlamm, im vorigen Jahr ge-
reiner, und dadurch ihren Schaafstand
bey dem damaligen Sterben, conserviret

P p

Haben; so würde solches von Nutzen seyn. Allein, dieses ist nicht hinreichend, sondern der Landwirth, muß auch unter oberwehnten, vor der Heuerndte sich ergebenden Umständen, das Heu nicht in Haufen, vielmehr nachfolgen dem Gebrauch, wie es mit Nutzen in denjenigen Ländern geschieht, woselbst täglich um die Zeit der Heuerndte sehr viel Regen einfällt, und das Gras auf den Wiesen niemals recht austrocknet, verfahren. Er setzt nemlich das Heu nicht in Haufen, sondern es werden Stücke, Kreuzweise in die Erde gesetzt, auf solchen Stangen in die Länge gelegt hin und wieder werden an diesen liegenden Stangen andere Stangen zur Hälfte tief und gerade in die Erde gesteckt, und solchergestalt das Heu auf beyden Seiten in lange schmale Bände angelegt, damit die Luft es etwas durchziehen, und besser als in den dicht gesetzten Schobern trocknen könne. Oben werden diese Bände abgeschragt, damit das Regenwasser ablaufe, und die zur bessern Hältniß in die Erde gesetzte Stücke, geben diesen Heuwänden eine Festigkeit gegen die Winde. Bey dieser Veranstaltung, welche die Noth gelehret und die Erfahrung bewährt befunden hat, wird das Heu, des täglichen Regenwetters ohnerachtet, völlig trocken, ohne sich zu erhitzen.

Er. Königl. Majestät befehlen demnach Dero sämtlichen Cammern auch Cammers Deputationen hiermit, diese, gegen die Viehscheuche von Dero Obercollegio Sanitatis gegründete befundene Verwahrungsmittel überall gehdrig bekannt zu machen, solche auch den Intelligenzblättern einzuverleiben, und über deren Befolgung genau zu halten. Signatum Berlin den 10ten August 1786.

(L. S.)

N. S. B.

II Warnungs-Anzeiger.

Es ist eine gewisse Weibsperson wegen verübten Diebstahls zu drey monath-

licher Zuchthaus-Arbeit samt Willkommen und Abschied verurtheilt worden.

Sign. Minden am 2ten Septbr. 1786.

Ein Unterthan im Amte Brackwebe ist wegen Dieberey zu 4 wöchentlicher Forst-Arbeit condemnirt worden.

Sign. Minden am 2ten Septbr. 1786.

Königl. Preuß. Minden: Ravensbergif. Regierung.

v. Arnim.

Eine Weibsperson aus dem Gerichts-Bezirk Halde ist wegen ausgeübter Selbstbrache und zugefügter Thätlichkeit zu 14 Tägiger Gefängniß-Strafe halb bey Wasser und Brod condemnirt worden, welches zur Warung hierdurch bekannt gemacht wird.

Sign. Minden den 12ten Sept. 1786.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

Eine Frauensperson ist, weil sie durch Hergebung ihrer weiblichen Kleidungs-Stücke zu einer Desertion einen Hülflied besüßlich gewesen, vorkommenden Umständen nach zu ein Jähriger Zuchthaus-Strafe condemnirt, welches hiemit bekannt gemacht wird.

III Steckbrief.

Amte Schlüsselburg. Dem

nach der Heimser Windmüller Johann Hermann Schreiner, aus dem Sächsischen gebürtig, nachdem man bey ihm zwey aus der Wende vor Rienburg entwandte Rube angetroffen, sich auf flüchtigen Fuß gesetzt; und daran gelegen, daß der Entwichne, welcher ohngefähr 40 Jahr alt, mittelmäßiger schmalen Statur und blassen Angesichts ist, schwarze Haare und am Kinn eine Narbe hat, und bey seiner Entweichung einen himmelblauen Rock mit dergleichen Krage, hellblaue Unterkleider, ein dunkelblaues Unterkamisol, und hellblaue Strümpfe getragen, zur Haft gebracht werde: Als werden alle Gerichtsbarkeiten zu Hülfe Rechtens requirirt, auf

denselben ein wachsamcs Auge zu haben, und ihn im Verretungsfall sofort gefänglich aufheben, und anhero abliefern zu lassen.

IV Citaciones Edictales.

Amt Reineberg. Der freye Colonus Cord Henrich Eversmeier sub Nr. 5. Bauersch. Quernheim hat angezeigt, daß sein vor 7 Wochen verstorbener Vater ihm und sein Colonat in so starker Schuldenlast stecken lassen, daß er ohne seine Creditores zu behandeln, und ohne die Wohlthat terminlicher Zahlung, unmöglich sich erhalten könne, daher er um Vorladung sämtlicher Gläubiger und Einrichtung seines Credit-Befens gebeten. Solchem Gesuch ist willfahret. Es werden daher sämtliche Gläubiger des Coloni Eversmeier verabladet in Terminis den 25. Oct., den 22. Nov. und den 20. Decbr. jedesmal des Morgens 9 Uhr ihre Forderungen an hiesiger Amtsstube gehdrig anzugeben, und zu bescheinigen, sich auch über das Gesuch des Gemeinschuldeners zu erklären, sonst diejenigen die sich nicht gemeldet, mit ihren Forderungen von der jetzt vorhandenen Masse, und in Absicht der nachgesuchten Stückzahlung für solche angesehen werden sollen, die dasjenige bewilliget, was den mehrsten gefallen.

Amt Limberg. Der Kaufmann Bernhard Friedrich Höpker hat die Leibfreye, an hiesige Wehdum Weinkaufspflichtige ehemahls Wehmeiers Stette, Nr. 6 zu Ründe an den Tabacksspinner Christian Meyer hieselbst aus freyer Hand verkauft, auch ist unter beyden Theilen verabredet, daß diejenigen so an dieser Stette oder deren Zubehdr, dessen Beschreibung in hiesiger Registratur eingesehen werden kan, einen Anspruch zu haben vermeinen, denselben jetzt anzugeben, aufgefordert werden mögten, damit der Verkäufer sich dadurch der Cautions-Verbindlichkeit entledige. Ins-

besondere ist angezeigt, daß in dem ältern Hypothequen = Buch folgende Schulden, sich annoch eingetragen befinden, in Ansehung derselben, zwar die Gläubiger bekandt, aber die Documente nicht herbeygeschafft, und zur Löschung vorgelegt werden könten, als 1. die Bündische = Arme ex Obl. de 15ten Nov. 1746. = 45 Rthlr. 2. der Fried. Klusman zu Dono ex Obl. de 22ten May 1780 = 100 Rthlr. 3. Lutgers Pupillen ex Obl. de 6ten Apr. 1753 = 50 Rthlr. 4. Schuz = Jude Assur Marcus ex Obl. de 18ten Apr. 1753 = 100 Rthlr. 5. der Prediger Richter ex Obl. de 2ten Jan. 1754 = 25 Rthlr. Diefserhalb werden all und jede, so an diese Schuldforderungen irgend einigen Anspruch zu haben oder aus den Besitz der Documente, einigcs Anrecht für sich herzuweisen gesonnen, so wie alle und jede welche sonst an der verkaufften Stette, real Präntiones zu haben vermeinen mögten, aufgefordert, diese binnen 3 Monath und zulezt am 26ten Sept. a. c. an hiesiger Gerichtsstube anzugeben, die Documente worauf selbige beruhen zu produciren, und ihr behauptetes Anrecht zu rechtfertigen. Diejenigen welche sich dann nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Präntionen abgewiesen, die obgedachte Forderungen im Hypothequen = Buch geldschet, und die Gelder so zur Sicherstellung derselben bey der Banque deponiret, dem Verkäufer Höpker außbezahlt werden.

Amt Sparenberg Werther. Da die Wittwe des zu Werther kürzlich verstorbenen Bürgers und Schuhmachers Caspar Henrich Overbeck die Anzulänglichkeit ihres Vermögens zur völligen Befriedigung der Creditoren mittelst des nachgesuchten Beneficii cessionis bonorum zu erkennen gegeben, und darauf Concurfus creditorum eröffnet, auch der Herr Justiz-Commissarius Ziegler zum Curatore angeordnet worden: so werden alle und jede,

welche an das Oberbeckische Vermögen Forderungen zu haben vermeynen, hiemit auf den 4. Oct., 25. Dec. und 15. Nov. c. nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Erklärung über die Beybehaltung des Curatoris, Gestattung der begehrten Rechtswohlthat und zur Angabe und Berichtigung sämtlichen Forderungen mit dem Bedenten verabladet, daß diejenigen, welche sich nicht melden, in Ansehung des jetzigen Vermögens präcludiret, und übrigens angesehen werden soll, daß sie demjenigen beytreten wollen, was die mehrste Creditoren beschliessen werden. Zugleich wird denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten in Händen haben oder schuldig sind, aufgegeben, davon dem Gerichte bey Verlust ihres Rechts und Strafe doppelter Erstattung Anzeige zu thun. Da auch übrigens das im übergebenen Inventario aufgeführte Mobilien-Vermögen in Termino den 5. Oct., und die Immobilien, bestehend in einem Wohnhause sub Nr. 37, 2 Kirchenständen, 2 Begräbnissen und 1 Röhtrgrube, welches alles auf 318 Rthlr. 19 Ggr. 6 Pf. durch Sachverständige taxiret worden, und von Beschreibung und Taxe beym Amte eingesehen werden kann, in den angelegten Liquidations Terminis zugleich mit subhastiret, und im letztern Termino dem Bestbietenden mit Genehmigung der Creditoren zugeschlagen werden soll, so haben sich Kauflustige sodann einzufinden.

V Sachen, zu verkaufen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach 1. das adeliche Landtagsfähige im Amte Reineberg belegene Guth Lübbecke und das dazu gehörige Gütlein Grapenstein, wie auch 2. das adeliche im Amte Hausberge belegene Guth Schockemühle nebst dem Hofelder Hofe, so dem verstorbenen Oberjägermeister von Grapendorff

zugehört und welche nach den gerichtlich aufgenommenen Taxen und zwar das Guth Lübbecke mit dem Gütlein Grapenstein auf 66522 Rthlr. 15 Ggr. 8 Pf. und das Guth Schockemühle nebst dem Hofelder Hofe auf 34126 Rthlr. 8 Ggr. 1 Pf. gewürdiget worden, auf Abhalten der Creditoren verkauft werden sollen, und dazu Terminis vor unserer Minden-Ravensbergischen Regierung auf den 18ten Januar 1787. angelegt worden; so werden alle diejenigen, welche nach der Eigenschaft der Güter, solche zu besitzen fähig, und annemlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, in dem angelegten Termine sich zu melden und ihr Gebot abzugeben; wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Licitations-Terminis etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird, und daß die aufgenommenen speciellen Taxen nebst den darüber verhandelten Commissions-Acten noch besonders in der Registratur eingesehen werden können. Ubrkündlich dessen ist dies Subhastations-Patent 3mal ausgefertigt, und allhier bey unserer Regierung, ingleichen in Lübbecke und Cleve angeschlagen, auch zu 5malen den hiesigen Wochenblättern und zu 5malen den Lippstädter Zeitungen eingedruckt worden.

Sign. Minden den 27ten Merz 1786.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach der dem verstorbenen Oberjägermeister Freyh. von Grapendorff gehörige Antheil der im Fürstenthum Minden und Amt Reineberg belegenen Quernhelmer-Marck, welcher Antheil 3 viertel derselben ausmacht, da den v. Wulffenschen Geschwistern nur 1 viertel von dieser Marck gebühret, und welche 3 von Grapendorffsche Theile laut aufgenommenener Taxe auf

5201 Rthlr. 30 Gr. 2 Pf. gewürdiget worden, auf Anhalten der Creditoren öffentlich verkauft werden sollen, und dazu Terminus vor Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung auf den 22ten Martii 1787. angesetzt worden: So werden alle diejenigen so nach der Eigenschaft dieser Marck solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind hiermit aufgefordert, in dem angesetzten Termine sich zu melden und ihr Geboth abzugeben; wobei den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Verlauf des Licitationis Termins etwa einkommenden Gebothe, nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens dienet zur Nachricht, daß die näheren Nachrichten von dieser Quernheimer Marck in der Regierungs Registratur, und bey dem Marckenschreiber Grovemeyer zu Kirchlengern erfahren werden können. Urkund dessen ist dieses Subhastations-Patent 3 mahl ausgefertigt und alhier bey der Regierung ingleichen zu Cleve und Lübbecke angeschlagen, auch zu 9 malen den hiesigen Intelligenz-Blättern und 3 mal den Pappstädter Zeitungen eingerückt worden. Eign. Minden am 3ten May 1786.

An Statt ic.

v. Arnim.

Minden. Bey dem Hofbuchdr. Enay hieselbst ist die Standrede auf den hochsel. König, von dem Hrn. Consistorialr. Westermann bey der Leichenfeyer gehalten, gebunden für 2 ggr. zu bekommen. Auch in Herford bey den Buchbinder Haake, in Bielefeld bey dem Buchh. Walter auch bey die Buchh. in Lübbecke u. Wlotho zu haben.

Wenn bishero der Reis Holz aus dem hiesigen Magazin zu 21 Rthlr. in Golde verkauft worden, so wird hiedurch dem Publico bekannt gemacht, daß im Monat Septemb. und Octob. dieses Jahres der Reis zu 18 Rthlr. in Golde aus dem Magazin verkauft werden soll, nachher aber mdgte der Preis steigen.

Brüggemann.

Wlotho. Der Schutzjude Levi hat einige Ziegenfelle vorräthig; Liebhaber können sich dazu innerhalb 8 Tagen melden.

Bielefeld. Demnach die Fockesche Hrn. Erben entschlossen, die ihnen angefallene Grundstücke, als 1) das zur Handlung und Wirthschaft bequeme Haus auf der Wellen sub no. 183. worin 5 Stuben mit Schlafkammern, 2 andere Kammern ein großer Saal mit einer geräumigen Kammer, eine große Küche, 3 Keller, wovon einer gewölbet, 2 beschlossene Boden und eine große Scheune, zu 2000 Rthlr. taxiret. 2) das Haus in der Pigggenstraße, worin 2 Stuben und 4 Kammern zu 450 Rthlr. angeschlagen. 3) Einen Kamp gegen dem Fabriquen Hofe über belegen, von 7 Morgen 158 □ R. so zu 630 Rthlr. gewürdiget. 4) Einen Garten nahe vor dem Obern Thore belegen, von 81 Schritt lang und 56 Schritt breit, mit vielen guten Obstbäumen versehen, und zu 580 Rthlr. gewürdiget, und 5) einen Garten in der Brunnen-Estraße von 59 Schritt lang und 28 Schritt breit zu 94 Rthlr. ästimiret; Theilungshalber gerichtlich an den Meistbietenden verkaufen zu lassen: So werden bazu Termin Licitationis auf den 2. und 23. Octobr. auch 26sten Nov. d. J. angesetzt, in welchen die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Burgermeister und Rath der Stadt Lübbecke machen hiemit öffentlich bekannt, daß ad instantiam eines Creditoris des Schmide Johann Jacob Wix die Subhastation des demselben zugehörigen Landwehr Gärtens erkandt worden. Dieses zu 75 Rthlr. in Golde, ohne Abzug der darauf ruhenden Last und Abgaben, durch beeidete Sachverständige veranschlagete bürgerliche Grundstück,

wird daher zum Verkauf ausgetrieben, und werden all diejenige, welche bürgerliche Immobilien zu besitzen und das Kaufgeld zu bezahlen fähig sind, aufgefordert, in Terminis den 22ten August den 19ten Sept. und den 17. Oct. dieses Jahres jedesmal Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause entweder persönlich oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihren Voth zu thun und die Abjudication auf den besten Voth zu gewärtigen. Nach Ablauf des dritten peremptorischen Termins in welchem die Licitation Mittags 12 Uhr abgeschlossen wird, werden keine weitere Offerten angenommen, welches jedem Kauflustigen zur Achtung bekennt gemacht wird.

Amt Reineberg. Nachdem der Neubauer Wisman sub No. 42 Bauer-schaft Quernheim mit Tode abgegangen, hat die Vormundschaft der hinterbliebenen unmündigen Kinder den Verkauf der Neubaueri ihrer Pupillen für das zuträglichste gehalten, daher denn auch solcher von Amteswegen genehmiget. Es wird demnach die in der Quernheimer Heide belegene Neubaueri die aus einem kleinen Häusgen, einem Zuschlage von 9 Scheffelsaat recht guten Grundes, und etwas Pflanzgrunde bestehet und die durch geschworne Sachverständige taxiret zu 237 Rthlr. 12 Sgr. hiemit öffentlich feil geboten, und luststragende Käufer werden hiedurch verabladet in dem ein für allemal auf den 17ten Octb. bezielten Termin des Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube ihren Voth zu erbitten, da alsdem der Bestbietende in Termin des Zuschlages zu gewärtigen; wobei zugleich den Kauflustigen zur Nachricht gereichet, daß die Hälfte der Kaufgelder vor der Hand stehen bleiben kann. Zugleich werden hiedurch Alle und Jede, die an Wismans Neubaueri oder den verstorbenen Besitzer derselben Spruch und Forderung haben verabladet, solche in dem nemlichen Termine

anzugeben und sie gebührend zu bescheinigen sonst sie damit hernächst von der vorhandenen Masse abgewiesen werden sollen.

VI Sachen, so zu verpachten.

Minden. Der Schneidermeister Kinkemann hat in seinem Hause auf der Sie-meonistrafze zwey Zimmer zu vermieten.

Rinteln. Die aus fünf Mahlgängen bestehende Herrschaftl. Mühle in Rinteln, soll vom 1ten May a. s. an, auf gewisse Jahre meistbietend verpachtet werden, und können die Liebhaber sich des Endes am bevorstehenden 22ten Sept. Freytags in des Kriegs- und Domänen-Raths Kulenkamp Behausung daselbst des Vormittages um 10 Uhr einfinden, nach beygebrachter Bescheinigung, daß sie überall Prästanda zu prästiren vermbgend, ihr Voth thun und nach erfolgter Approbation des Zuschlages gewärtigen.

Haus Brincke. Die im Hochstift Osnabruck Amt Grödenberg Kirchspiel Neuenkirchen belegenen beyden Mühlen, als die Oberkämper, und die Neue Mühle, deren jede in zwey Mahlgelinden, und einer Vockemühle bestehet, sollen in Zeitpacht ausgethan werden. Diejenigen welche diese anzupachten Lust tragen, können sich den 21ten dieses Monats Sept. beym Rentmeister Heilmann auf dem hochadelichen Hause Brincke einfinden. Zugleich wird hiemit bekant gemacht, daß die Schäferen auf dem Hause Brincke alsdann ebenfalls verpachtet werden soll.

VII Avertissements.

Minden. Ein junger Bursche suchet eine Herrschaft und kan gleich oder auf Michaeli anziehen. Gottholt gibt weiter Nachricht.

Hey dem Buchhändler Kdrber ist ein Verzeichniß von Bücher zu haben, welche den 10ten Oct. meistbietend verkauft werden sollen. Seiters größeres bibliisches Erbauungsbuch, wovon schon 2 Theile jeder von 29 Bogen gr. 8. fertig, können diejenigen die inner 4 Wochen darauf Bestellung machen, jeden Theil für 12 ggr. erhalten, nachher 16 ggr. Wieglebs Magie 2ter Theil 1 rthlr. 4 ggr.

Denen Liebhabern der Geographie mache ich hiedurch bekant, daß der Verfasser des Westpählichen Magazins eine historisch-geographische Beschreibung der Graffschaft Lippe und der Paderbornisch Lipptischen Samtämter Oldenburg und Oldenhausen mit einer illuminirten Carte der Graffschaft Lippe herausgegeben hat, welche hey mir für 12 ggr. 8 pf. c. zu haben ist.

Kottenkamp Postsecretair.

Von der deutschen Zeitung, welche seit drittehalb Jahren ohne Benennung des Druckorts heraus kommt und keine politische Zeitung ist, sondern eigentlich — eine moralisch-satyrische Schilderung des

menschlichen Lebens in lauter wahren aus eigener Privatcorrespondenz gesammelten Auckboten — sind Nro. 35. und 36. d. J. auf hiesigem Königl. Postamt zur Durchsicht zu bekommen, welche eine eben so freye als lebhaft Schilderung des Charakters und der Thaten des Hochseligen Königs von Preussen, Friedrichs des Einzigen enthalten. Diese Zeitung kostet hier jährl. 2

VIII Notificationes.

Minden. Die Wittwe Frau Worthalterin Hobergen hat ihren Schwiegersohn, dem Kaufmann Herrn Pardey das Bohn- und Brauhaus sub Nr. 433, nebst einen Garten vorm Ruhthore am Steinwege laut Protocoll de 22. Febr. a. c. erblich abgetreten.

Der Bürger und Schumacher Bernhard Ehregott Worchard hat einen am steinern Kreuz allhier belegenen Acker-Landes bestehend in 2 und einen halben Morgen, von dem Musquetier Friderich August Wieser Hochtbl. von Rathallschen Regiment käuflich acquiriret.

Nachrichten über das Friedrichs-Gymnasium zu Herford.

Unsre diesjährigen Sommerarbeiten werden wir am 2ten dieses Monats mit einer öffentlichen Redebung schließen. Es wird dieselbe von mehren Schülern aus verschiednen Classen gehalten, und am genannten Tage, Morgens um 9, und Nachmittags um 2 Uhr, wie gewöhnlich in unsrer Schulkirche seyn. Wir erbitten uns dazu die uns schmeichelhafte und ehrenvolle Gegenwart aller Jugendfreunde und Gönner unsrer Schule; besonders auch der Eltern, deren Söhne als Redende auftreten werden,

Die Folge der jungen Redner selbst und die Materien, worüber jeder derselben reden wird, zeigt das von unserm Hrn. Conrector hey dieser Gelegenheit geschriebene Programm: Von den Vortheilen eines guten Verhältnisses zwischen den Lehrern bey öffentlichen Schulanstalten näher an. Am Ende derselben wird Ernst Christ. Rudolph Hartog von hier in einem selbst ausgearbeiteten Vortrage über die nützliche Anwendung der Zeit in seinem eignen und seiner Mitschüler Na-

men der Versammlung seinen Dank abstaten, und sich derselben empfehlen. Er geht von uns nach Halle, um sich der Gottesgelahrtheit zu widmen. Seine moralische Ausföhrung sowohl, als sein Fleiß sind musterhaft gewesen, und deswegen hegen wir die frohe Hoffnung, daß er dereinst dem Staate, als ein würdiges Mitglied, die besten Dienste leisten werde.

Mit ihm verlassen auch

Philipp Eberhard Balke von hier, und

Heinrich Willmans aus Bremen die erste Classe unsrer Schule, von denen wir gleiche Erwartungen zu hegen Ursache haben.

Unsre Schulbibliothek hat seit vorigem Jahre auch folgende Geschenke erhalten:

1. hat der hiesige Hr. Senior Brand an der Munster-Kirche derselben Gerhard Friedrich Müllers Russisch-Kaiserlich wirklichen Staatsrath Er. Lebensbeschreibung geschenkt. Dieses Werk ist uns um desto angenehmer, weil dieser grosse Mann ein Herforder von Geburt war, und der grosse Wäsching ihn mit in den 2ten Theil seiner Leben denkwürdiger Personen aufgenommen hat.

2. schenkte der Hr. Pastor Schulze aus Levern derselben Platos Werke Vol. I-VIII. aus der schönen Zweybrücker Ausgabe. 1781.

3. Ein guter Freund und Gönner schickte gleichfalls für dieselbe a. Versuch eines Grundrisses zur Bildung des Officiers von Nicolai Ulm 1785.

b. der vollkommne Officier von D. Cahill Kofstock 1784.

4. Namen ausserdem noch an dieselbe a. Plinii histor natural. Vol. I-V Zweybrücker Edit. 1783.

b. die Gothaische Gelehrte = Zeitungen vom Jahre 1782, 83, 84, und 85.

c. Scilers Gebete für Studirende, vornehmlich in Gymnasien. Erlangen 1780.

d. Ravensbergische Merkwürdigkeiten Minden 1747.

Wir statten hierdurch diesen edeldenkenden Gebern und Vermehrern unsrer Bibliothek den warmsten Dank ab, und wünschen, daß ihr Beyspiel mehre Andre zu ähnlichen Entschlüssen reizen mbge!

Seit vorigen Michaelis kamen 13 neue Schüler zu uns, unter denen 8 auswärtige waren. Wir hoffen, daß die Eltern derselben finden werden, daß uns nichts mehr angelegen seye, als die uns gesetzte Erwartung von unsrer Seite zu befriedigen, und uns ihres Vertrauens obllig würdig zu machen.

Diesen unsren Zweck zu erreichen, und jeden Jüngling nach dem Maasse seiner Fähigkeiten und Kenntnisse genauer und seiner Bestimmung angemessener fortzuhelfen, dazu wird, wie wir überzeugt sind, die von unserm Hochlöblichen Magistrat eingerichtetete und bereits in diesen Blättern bekanntgemachte Gemeinschaftliche Schulkasse nicht wenig beytragen.

Herford den 9ten September 1786.

Das Schulcollegium.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 39. Montags den 25. Sept. 1786.

I EDICT.

Wir **Friederich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst u. u. u.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir Höchstsichselbst die Gründe in Erwägung gezogen, welche Unsers nunmehr in Gott ruhenden Herrn **Oheims**, des Königs **Friederich** des Zweyten Majestät, bewogen, durch das Edict vom 3ten Jun. 1740 alle vor dem Antritt Dero glorreichen Regierung auf Lehne oder dergleichen Güter ertheilte Anwartungen aufzuheben, und Wir daher bey dem Antritt Unserer Regierung ein gleiches zu verfügen nöthig gefunden haben; Als verordnen und befehlen Wir Kraft dieses, daß alle dergleichen von des vurgedachten verstorbenen Königs Majestät ertheilte Expectanzen hierdurch gänzlich aufgehoben seyn, und wosfern nicht die Wesanwartete sich bereits in dem würllichen Besitz befinden, als in welchem Falle die Lehne und Güter solchen Besitzern verbleiben, weiter keine Kraft und Gültigkeit haben sollen.

Es ist auch Unser Wille und ernstlicher Befehl, daß Uns niemand, wegen Ertheilung dergleichen Anwartungen ferner antreten, vielmehr derjenige, welcher um ein

ober anderes auf den Fall stehendes Lehn oder Gut sich bewerben möchte, sich nicht eher, als bis das Lehn würllich vacant geworden, melden soll.

Wir befehlen demnach allen Unseren Collegen und Regierungen, sich hiernach allergehorsamst zu achten, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, gegenwärtiges durch öffentlichen Druck bekannt gemachtes Edict überall, wo es nöthig gehörig zu publiciren. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Insignel. Gegeben Berlin, den 1ten Sept. 1786.

Friederich Wilhelm.
(L.S.)
von der Recht.

II Publicandum.

Da die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer durch mehrere angebrachte Beschwerden von Jagdberechtigten, in Erfahrung gebracht, daß sowohl die Bergleute auf der **Böhlhorst** sich unterfangen, am Abend den **Häversfädter Berg** zu besetzen, auf **Wildpret** zu lauren, und zu schießen, als auch andere nicht zur Jagd Berechtigte mit Hunde und Gewehr herumlaufen und sich häufige Jagd-Contraventionen zu Schulden kommen lassen: So wird hierdurch zu Jedermanns Warnung bekannt

gemacht, daß, wenn ein Bergmann, Bergarbeiter oder sonst nicht Jagdberechtigter, mit der Flinte außerhalb Hauses angetroffen wird, ihm die Flinten genommen, für confiscirt erklärt, und dem wirklich Jagdberechtigten anheim gefallen seyn, auch der Contravenient noch überdem, und zwar, wenn er des Vermögens nicht ist, Geldstrafe zu erlegen, am Leibe nachdrücklich bestrafet werden soll. Sign. Minden den 19. Sept. 1786.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preussen.

H. v. Nordenflicht, Bachmeister.

III Citationes Edictales!

Amte Schlüsselburg.

Demnach über das Vermögen des entwichnen Heimer Windmüllers Johann Herman Schreiner der Concurs eröffnet, und Terminus ad liquidandum auf den 17. Novbr. d. J. angesetzt worden; als werden hiersdurch alle diejenigen, welche an diesen Johann Herman Schreiner Forderung zu haben vermeinen, solche in gedachtem Termino an hiesiger Amtsstube persönlich durch Bevollmächtigte zu liquidiren, und zu justifiziren aufgefordert, und dient zur Warnung, daß diejenigen, welche sich nicht gemeldet, mit ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Zugleich wird hierdurch einem jeden, welcher von dem Schreiner etwas im Besitz hat, oder abzuliefern schuldig ist, angedeutet, bey Strafe doppelten Erfasses keinem als dem Gerichte solches abzugeben.

Vielefeld. Wir Oberburgermeister, Richter und Rath der Stadt Vielefeld thuen kund und fügen hiedurch zu wissen: daß die Ehefrau des ehemahligen hiesigen Kaufmanns Johann Georg Rust uns angezeigt habe, daß gedachter ihr Ehemann sie vor länger als 3 Jahren bößlich verlassen, und ihr so wenig von seinem jetzigen

Aufenthalt Nachricht gegeben habe als sie solchen in Erfahrung bringen können. Wann nun dieselbe auf die Trennung der Ehe und Edictal-Citation angetragen; so wird erwehnter Kaufmann Johann Georg Rust durch gegenwärtige Edictal-Citation, welche hieselbst und in Berlin affigiret auch denen Berliner und Minder Anzeigen inseriret worden, verabladet, sich hieselbst a Dato binnen 3 Monaten, und längstens am 27ten Oct. d. J. am Rothhause einzufinden, die Ursachen seiner Entweichung anzugeben, und darauf weitere Untersuchung, und in Entstehung der Güte rechtliches Erkenntniß zu erwarten. Im Ausbleibungsfall aber hat derselbe zu gewärtigen, daß mit der nachgesuchten Ehescheidung verfahren, und der Appellantin die anderweite Verhülung werde nachgelassen werden.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden.

Es soll der dem Schloßer Gab. Lohaus gehörige, vor dem Fischers thore belegene Landschaftspflichtige, nach der Abtretung 4 1 Aichtel Morgen haltende zu 135 Rthlr. taxirte Garten meistbietend verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich deshalb in Terminis den 28. Octbr., den 2. Decbr. c und 10. Jan. a. f. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Geboth eröffnen, und nach Beschaffenheit der Umstände des Zuschlages gewärtig seyn; übrigens soll der Subhastation in dem letztern Termino des Vormittags geschlossen werden.

Von denen dem Schuster Ahrens zugehörigen Ländereyen soll ein Acker doppelt Einfallland in den Berensbüschen gelegen, so mit 6 mgr. Landschaft beschweret, und zu 40 Rthlr. taxiret worden ist, anderweit öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich also in Termino den 1. Novbr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedin-

gungen vernehmen, und auf das höchste annehmlichste Geboth des Zuschlages gewärtigen.

Bei dem Kaufmann Hemmerde sind angekommen Neumodige Berliner Farben in diverse Couleuren, schwarze laquirte Stücke, imgleichen Bourton Alce, alles in billigen Preisen.

Amt Schliffelsburg. Es soll in Termino den 2. Octbr. c. verschiedenes dem entwichenen Heimsen Windmüller Schreiner zugehöriges Hausgeräthe, und an Vieh, eine Kuh, einige Schweine und sonstiges Federvieh, öffentlich, und gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden; wozu sich lusttragende Käufer in des Untervogts Jung Behausung an gedachtem Tage des Morgens um 9 Uhr einfinden, und des Zuschlages gegen das beste Gebot gewärtigen können.

V Avertissements.

Minden. Die im vorigen Stücke angezeigte Deutsche Zeitung, ist eigentlich von R. J. Becker in Gottha, und verkauft solche der Buchhändler Kördter das Quartal für 12 gr.

Oldendorf. Wenn jemand einen noch brauchbaren und in gutem Stande befindlichen Distiller-Topf abzugeben hat, worin circa ein oder ein und ein halb Anker geht, derselbe kan sich bey dem Kaufmann

Hohlt in Minden oder directe an den Kaufmann Hagedorn in Oldendorf melden.

Wildeshausen. Auf hohen Befehl der Königl. Churfürstl. Landesregierung wird hiermit bekannt gemacht, daß der hiesige, auf den 21. Octobr., dieses mahl auf einen Sonnabend eintretende Jahrmarkt, auf den 23ten Octbr., als den nächstfolgenden Montag für dieses Jahr verlegt sey, und, wenn er auf einen Sonnabend künftighin fällt, allemahl auf den nächsten Montag nachher abgehalten werden soll.

Königl. Churfürstl. Amt.

VI. Notification.

Amt Reineberg. Besage gerichtlichen Kaufbrieves hat die verwitwete Frau Pastorin Engelbrecht in Eilhausen von ihrem zu der Gerdoms Stette gehörigen contribuablen Kampe, der grosse Kamp genannt, 3 Scheffelsaat verkauft an Col. Christoph Guereber sub No. 62 daselbst für 101 Rthlr. 24 gr. in Golde.

Amt Reineberg. Vermöge gerichtlichen Kaufbrieves hat der Hr. Verwalter Johan Diedrich Benjamin Luter seine Wiese die Strielhorst genant, die zu der sub Nr. 77. in Istenstädt gehörigen Luters Stette gehöret, an den Colonum Johann Fried. Rütermann s. N. 22. daselbst verkauft.

Vom Anbau und Nutzen der Erlen. (Beschluß)

Die dicksten Enden werden gespalten, und etwa 4 und 1 halb Viertelstelle lang abgehauen, da sie 1 und 1 halb Elle im Durchmesser sind; sie werden an drey Stellen mit Wieden umbunden, und heißen Cotteret. Die zweyte Gattung, Fa-got, wird auch so zweymal gebunden; aber aus den Gipfeln und den stärksten Aesten. Die dritte Gattung wird aus dem

Reisigt und den Aesten gemacht, nur mit einem Bande.

Die drey Gattungen Brennholz sind in ungleichen Preisen, und werden vom Eigenthümer aus der ersten Hand Lausendweise an die Holzhändler verkauft, die davon Niederlagen zum einzelnen Verkaufe, oder im Ganzen, haben. Wenn nun ein Eigenthümer das erstemal gesehen hat,

was dergleichen Pflanzung auf ein Tausend Bündel, Cotteret und Fagot, giebt, da er das Fällen und Binden selbst besorgt hat, und die darauf gehenden Kosten berechnet, so überläßt er nachdem meistens das ganze Gehau auf dem Stamme an die Holzhändler in den Städten, welche alsdenn das Holz selbst hauen, binden, und wegführen lassen.

Die daraus gebrannten Kohlen sind überhaupt dauerhaft, und dienen, so wie auch von der schwarzen Beeren-tragenden Erle, (Faulbaum, Frangula,) vorzüglich zum Schießpulver. Die Erlenasche ist zwar zum Laugen einer weißen Wäsche nicht geschickt, um so viel tauglicher aber für die Rothgerber.

Das Erlenlaub dienet sowohl Menschen als Vieh. Einige wollen es zu Vertreibung der Mäuse nützlich gefunden haben, wenn man es zum Korn lege; auch sollen die fetten und klebrigen Blätter, mit dem Thau gesammelt, und in die Schlafkammern gestreuet, zu Fängung der Flöhe dienlich seyn, indem man die Blätter hernach mit den darauf gesprungenen Flöhen auslehret. Frische und grüne Erlenblätter in die Schuhe auf die Fußsohlen gelegt, sollen denen zu Fuße Reisenden wider die Müdigkeit dienen. Auch sind sie zu Gurgelwasser sehr nützlich.

Die gedörreten abfallenden Blätter zur Düngung zu nehmen, wird mehr Schaden bringen, und ist ein elendes Hülfsmittel der armen Häusler, bey denen eine Dürftigkeit der andern die Hand bietet; hingegen geben die ausgewachsenen Kohlen mit dem Laube, wenn sie klein geschnitten, und in den Mist gestreuet werden, eine vortrefliche Düngung, indem sie den Dünger heiß und geil machen helfen. Die Kühe geben sehr häufige Milch, wenn sie Erlenlaub gefressen haben.

Herr Hagström, in Schweden, hat gefunden, daß die Schweine begierig Erlenlaub fressen, besonders von jungen Bäumen, und solchen, die in Sumpfen oder niedrigen und feuchten Gegenden gewachsen sind, vermuthlich, weil dieses Laub fetter und von einem süßlichen Geschmack ist, den das Laub alter Erlen, und solcher, die auf hohem und trockenem Lande gewachsen sind, nicht hat. Er hat auch nachgehends erfahren, daß die Hauswirthe wirklich Erlenlaub zum Futter für dieses Vieh brauchen. Man sammet das Laub dazu um die Mitte des Sommers bey trockenem Wetter, trocknet es wohl, und verwahret es unter Dache, an einem trockenem Orte, welche Bedachtsamkeit desto nöthiger ist, da dieses Laub sehr leicht modert. Nachgehends giebt man es, nach Erfordern, bald trocken und ohne einige Vermengung, bald mit ein wenig Trebern, Kleien und Spreu vermengt.

Zum Schaf-Futter können diese Blätter nicht anders als früh tangen, nemlich, ehe die Schafe ein besseres Laub geschmeckt haben, denn sonst heißen sie jenes nimmer an. Man pflegt auch mit diesem Laube die Schafe zu probiren, ob sie gesund oder anbrüchig sind. Denn, man leget ihnen im December oder Januar Erlenlaub zu fressen vor; welche Schafe nun dasselbe lustig und begierig fressen, die hält man für gesund, die es aber nur übermaulen oder gar nicht fressen wollen, haben gemeinlich an der Lunge oder Leber einen Schaden, und werden daher billig für ungesund gehalten. Einige halten solche Erlenblätter als eine besondere Arzenei für die Schafe.

Aus dem Erlen-Saamen und den Blättern, wenn man sie ein wenig feucht gemacht und unter einander vermischt hat, könnte man ein Dehl ausdrücken, welches sich in den Lampen zu Brennöl wohl würde gebrauchen lassen. Was endlich den

Arzeneugebrauch betrifft, so wird das aus den Erlenblättern gesammelte Wasser, in der Gicht, und in Glieder-Reißen, wenn man es äußerlich auflegt, für ein bewährtes Mittel gehalten. Nach Tourneforts Berichte, pfleget man auch in den Alpengebirgen diejenigen, die mit der Lähmung der Glieder behaftet sind, sonderlich, wenn sie etwa von einer äußerlichen Ursache herührt, wie etwa denenjenigen zu begegnen pflegt, die auf der Erde schlafen, oder sich in feuchten Bauerhäusern aufhalten, auf folgende Weise zu curiren: Man füllet einige Säcke mit Erlenblättern an, läßt sie an der Sonne oder an einem warmen Ofen trocknen, und warm werden; alsdenn breitet man sie in einem Bette aus, und läßt den Kranken darauf liegen; nach diesem bedeckt man ihn wieder mit den gewärmten Blättern und einer guten Decke, und läßt ihn wacker darauf schwitzen.

Vielleicht sind die auf den Alpen wachsenden Erlen hierzu kräftiger, welche Herr von Haller, in seiner Enumer. stirp. helvet. S. 157. anzeigt. Herr D. Hünzlerwolf, zu Arnstadt, gedenket in den Miscell. Nat. Cur. Decur. II. Ann. V. Obl. 18. S. 31, einer Frauensperson, die sehr heftige Gichter erlitten, von einigen mit Wurmbtreibenden Arzeneien vergebens gemartert worden, und endlich ein Erbrechenmittel genommen, das viel Schleim, wie Frostslauch, von ihr getrieben; da es sich

aber auch weder hierauf, noch auf andere Mittel, gebessert, so haben einige gerathen; sie sollte frisches Erlenlaub unter die Fußsohlen gebunden appliciren, worauf sich die grausame Krankheit auf einmal verlor.

Vielleicht sind es, nach damaliger Fahrzeit, die stark klebenden wie mit Pech beschmierten Blätter gewesen, welche dann durch ihre anziehende Kraft solche Wirkung geleistet haben. Ueberhaupt pflegen die Blätter, etwas weß gemacht und aufgelegt, zu kühlen, zu zertheilen und die Entzündungen zu stillen. Etliche gebrauchen sie zu hitzigen Geschwulsten und aufgelaufenen Beulen; sie heilen auch alte Schäden und Wunden, oft darüber gelegt. Das Laub zu Pulver gebrannt, und in die Wunden gestreuet, heilet sie bald, sonderlich wenn man die Wunde zuvor mit einer geringen Lauge, von Eichenholzasche bereitet, fein sauber auswäscht. Etliche legen die Blätter auch auf die podagriscchen Füße. Das Laub auf die bösen Brüste gelegt, heilet nicht allein alle Löcher der Brüste, sondern hebet auch die Geschwulst. Den Mund damit ausgewaschen, stärket das Zahnfleisch, und verhindert die Zahnschmerzen. Laub und Rinden in Wasser gesotten, und die unreinen Schäden warm damit gewaschen, machet dieselben rein und sauber, heilet auch Flechten und Krätze, damit bestrichen.

Ein Mittel die Blattern auszurotten.

Daß derjenige, welcher die Einimpfung der Blattern erfunden, dem menschlichen Geschlecht einen großen Dienst gethan habe, ist außer Zweifel; aber wie groß würde nicht die Wohlthat seyn, wenn man diese in Pallästen und Hütten gleich mordende Krankheit auszurotten könnte. Ich will wenigstens bekannt machen, was ich davon

weiß, jeder Hausvater mag den Versuch machen, der, wenn er nicht helfen sollte, doch auch nicht Schaden kann.

Auf meinen Reisen lernte ich in Polen einen alten Jüdoctor kennen, der Marcus Meyer Posen hieß; er war ein redlicher und sehr geschickter Mann, Weil man

seinen Nächsten durch die Arzneykunde oft sehr nützlich werden kann, und ich dessentwegen von Jugend auf einen besonderen Hang zu derselben hatte; so war mir dieses genug, dessen Freundschaft zu suchen, und ich habe manche lehrreiche Stunden mit dem wackern Manne zugebracht, in denen er mir zum öftern ein Mittel gelernt hat, mit dem ich nachher manche meiner Nebenmenschen vom Tode gerettet habe, ohne ein Arzt von Profession zu seyn. Einmal fiel unser Gespräch auf die Kinderblattern. Ich will den guten Israeliten selbst reden lassen, das waren ungefehr seine Worte: Ich las in meiner Jugend bey dem Propheten Hesekiel Cap. 16. v. 4. „Deine Geburt ist also gewest: Dein Nabel, da du geboren wurdest, ist nicht verschnitten, so hat man dich auch mit Wasser nicht gebadet, daß du sauber wärest; noch mit Salz gerieben, noch in Bindeln gewickelt.“ In der Grundsprache: Er sprach alle orientalische Sprachen, hatte selbst ganz Asia und Afrika zu reiser. Dein Nabel ist nicht ausgedrückt. Da der Prophet es denen Jerusalemern als einen Greul vorwirft, daß sie dergleichen bey der Geburt ihrer Kinder unterlassen; so machte ich den Schluß: daß Moses irgendwo ein Gesetz gegeben haben müste, die Neugeborenen also zu behandeln. In den Büchern Moses fand ich nichts, wohl aber in einer alten Tradition, daß ein dergleichen Gesetz vorhanden gewesen, aber durch den langen Nichtgebrauch in Vergessenheit gerathen sey. Moses hatte bey dergleichen Gesetzen gemeinlich eine physikalische Ursach; so verbot er den Israeliten, Schweinefleisch zu essen, nicht weil das Schweinefleisch an und vor sich unrein wäre, sondern weil es den Ausatz befördert, zu dem das ihm untergebene Volk geneigt war. Lange suchte ich die Ursache zu entdecken, warum Moses dergleichen verordnet haben möchte, fand sie aber nicht, und

gab meine Bemühungen, solche zu entdecken, schon auf, als ich auf meinen Reisen durch das venetianische Dalmatien kam, und dort erfuhr, daß die Judenkinder in dieser Gegend nie die Blattern bekommen, ohngeachtet sie mit den mit solchen besangenen Christenkinderen herumlaufen.

Bev genauer Untersuchung fand es sich, daß die Juden in dieser Provinz noch bis auf den heutigen Tag die Gewohnheit haben, ihre Kinder nach der Geburt also zu behandeln. Ich machte also den Schluß: daß Moses dieses befohlen haben möchte, um die Kinder von den Blattern zu befreyn. Ich halte die Blattern für eine Art venerischer Materie, (der Franzose nennt sie ganz recht la petite verole) welche auf der Oberfläche der Haut und in der Nabelschnur des Kindes sitzt, und von ihm aus Mutterleib mit auf die Welt gebracht wird, durch die Poros in den Körper dringt, und mit der Zeit ausbricht. Wird diese Materie, ehe sie in den Körper schlägt, durch Salz abgerieben und abgewaschen; so ist es natürlich, daß sie nicht wieder durchbrechen kann. Ich rief also allen meinen Kunden, denen Kindern gleich nach der Geburt den Nabel wohl auszudrücken, die Haut mit klein gestoßenem Salz wohl abzureiben, und sie dann sauber zu waschen. Durch eine vierzigjährige Erfahrung bin ich überzeugt, daß also behandelte Kinder nie die Blattern bekommen.

So weit der jüdische Arzt. Ich habe dasselbe Mittel hin und wieder angerathen, und seit sechzehn Jahren hat mir die Erfahrung bestätiget, daß es Probe hält. Noch vor einiger Zeit lehrte ich es einem Prediger in Fütland, damit er es zum Besten der Menschheit in seinem weitläufigen Kirchsprengel bekannt machen möchte. Die gegenwärtige Frau des Priesters sagte: Das hat Grund lieber Mann, du weißt wie stark alle unsere Kinder die Blattern gehabt, und unse eine Tochter, die bey

ihnen im Bette lag, bekam sie nicht. Ich habe die Gewohnheit gehabt, die Kinder gleich nach der Geburt in lauwarmen Wasser, worin etwas frische Butter zerlassen war, waschen zu lassen. Bey der Geburt

dieser Tochter hatten wir keine andere als scharf gezahene im Hause, die wurde gebraucht, das muß also wohl die Ursache seyn, daß sie die Blattern nicht bekommen hat.

Praktischer Versuch, den Pferden gute Hufe zu ziehen, welches die sogenannte Steingalle verhindert, und einen Austritt bewürket.

Oft habe ich mit Verdruß erfahren müssen, zu einer Zeit, die meinem Gedächtniß nie entgehen wird, wenn ich in meinem Pferdefall kam, um meine Anzahl Pferde zu visitiren. Ich fand bey einem diesen, bey den andern jenen Fehler, und nichts war mir leichter, als äußerliche Mängel einzusehen; aber auch nichts schwerer, als sie zu heilen. Es war mir dazumalen weiter nichts übrig, als meine Zusucht zu den Pferdeärzten zu nehmen. Der eine rieth dieses Mittel, der andere jenes, jedoch leider allzu oft ohne die geringste Wirkung, so groß der Schade für mich auch war, da ich theils diese Pferde während der Kur nicht brauchen konnte, theils noch ohne dieses Kurschmidt und Apotheke gut bezahlen mußte. Dieses alles war hinlänglich, mir die Augen selber zu öffnen, und es lehrete mich, jeden äußerlichen Vorfall bey Pferden, besonders bey dem Beschlagen, selbst vernunftmäßig zu handeln. Ich erforschte nemlich selbst durch vielfältige Proben, wenn ich ein neues Pferd erhielt, welches von Natur guten Huf hatte, das heißt, weder blatt- noch schwantbüßig, noch mit incurablen Hornklüffen u. s. w. behaftet, wenn ich es beschlagen ließ, daß es niemalen ausgewürket, noch geraspelt werden durfte, weil diese beyden Stücke höchst schädlich sind, sondern wenn der Huf zu lang gewachsen

war, ließ ich am Vordertheil etwas wenigß von der Zähne wegnehmen, auch nur unten so viel wegschneiden, daß das Eisen mit breitem Aufzuge, welcher hauptsächlich etwas Einhalt leistet, daß der Huf nicht so schnell in die Länge wächst, gerade zu liegen kam, und ließ die Nägel nie zu hoch schlagen. Es hat der allgütige Ursprung der thätig ergebigen Natur so weislich gesorget, daß der inwendige Huf den überflüssigen Theil durch langsame Fäulniß nach und nach von selbst wegwirft, ohne daß er weggeschnitten zu werden bedarf, und ohne daß dieses einem solchen Pferde das geringste schade. Ein solcher nicht ausgewürkter noch geraspelter Huf wird in kurzer Zeit so hart, daß nicht allein die Eisen weit länger darauf liegen; sondern daß man auch ohne Gefahr über Glas und Nägel wegreiten kann. Ferner was die sogenannte Steingalle betrifft, so ist dieses nichts anders, als ein Druck oder Verletzung des zu stark ausgeschnittenen Hufes, welches ein spiziger Stein, Holz und dergleichen veranlassen kann. Durch einen solchen Druck oder Verletzung setzet sich Blut, und nachdem es eines von beyden, stark oder schwach, mehr oder weniger, sich verhärtet, nähret es sich aus seinen zugetheilten Canälen, und drücket die nachbarlichen Theile, daher es kömmt, daß ein Pferd oft so lange hinket, bis der Weg zur sogenannten Steingalle geöffnet,

der Huf zerflümmelt, und auf kurze Zeit mit spiritudsen Eingüssen, oder wohl gar Brennen etwas Luft gemacht wird. Alles dieses aber hat man nicht zu befürchten, wenn man den Huf nicht ausschneiden läset, denn wo vorherho keine Steingalle ist gewesen, wird nachhero auch keine durch die Härte des Hufes erzeugt werden. Hieraus folget, daß wenn sich ein Pferd

auf seine Hufe verlassen kann, daß es weit beherzter auftritt, als wenn es mit ausgehöhltem weichem Huf, sich für jeden kleinen Stein fürchten und ausweichen, auch bey den geringsten Anstoß aus Furcht der Strafe seines Reiters sich unnöthigerweise erhitzen, oder wohl gar widersetzen muß.

J. C. Berger.

Nützliche Versuche an jungen Obstbäumen.

Ich habe vor einigen Jahren in einem herrschaftlichen Garten Proben gemacht, als ich darinnen eine Anzahl junge kränkeltende Obstbäume vorfand, die zum Theil schon Anfaß zum Krebs hatten, und zum Theil die welche in gutem Grabeland standen, einige Jahre ohne Blüthe im Sommer Latten und übriges Laub trieben, Aber zu lassen; oder wenn ich es deutlicher benennen soll zu rizen. Diejenigen, die Merkmale von Krebs an sich hatten, verband ich sogleich mit Kuhmist und Leim, und es ergab sich nach Verlauf von einem Jahr, daß die Krebswunden an den meisten zu und verwachsen waren, als ich den Verband visitirte und wegschmiß. Andere gesündere Bäume, fingen das nächstfolgende Jahr nach der Aderlässe an, gut zu blühen und tragen. Eigentlich geschieht das Aderlassen oder Ritzen um Johannis, wenn der Saft durch den ganzen Baum circuliret hat, an der Nordseite, damit die Sonne die Schaale, die sich auseinander giebet, nicht zu sehr austrocknen kann, wo-

durch sonst der Stamm leicht Noth leiden könnte. Das beste Instrument dazu ist ein krummes spitziges Gartenmesser, mit welchem der Stamm von der Krone herunter bis auf den Boden nur durch die Schaale geritzt wird. Nach vergangenen 3 Jahren, von solcher Zeit der Aderlässe an gerechnet, habe ich durch die Circumferenz wahrgenommen, daß der Stamm im Diameter 2 Zoll stärker worden, welches für einen harten Stamm alles mögliche ist, und wovon in dem Fürsil. Weghausgarten dergleichen Bäume befindlich sind. Es ist ganz außsölich wahr, daß ein Stamm für den andern eine stärkere Rinde oder Schaale hat, die, wenn der Baum in Ermangelung der Nahrungssäfte Noth gelitten hat, mehr verhärtet wird, so daß der Wachsthum in die Stärke dadurch leiden müssen; da hingegen ein andrer, der auf gutem Boden stehet, mehr Ueberfluß an Nahrung hat, und folglich durch übernatürlichen geilen Trieb, weder zur Blüthe, noch zum Tragen gelangen kann.

J. C. Berger.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 40. Montags den 2. Octob. 1786.

I Citationes Edictales.

Amst. Reineberg. In der Credit-Sache des verstorbenen Heuerling Jürgen Heinrich Krämer aus Lippinghausen, der nachher in Spradow gewohnet, soll am 25. Oct. des Morgens 11 Uhr an hiesiger Amtsstube eine Abweisungs- Erftigkeits- und Distribution- Sentenz publiciret werden; zu deren Anhörung sich Creditores einzufinden.

Gegen die zusammenberufene Creditores des Vormeyerschen Colonats sub Nr. 25. in Wättendorf soll am 25. Octobr. eine Abweisungs- und Erftigkeits- Urtheil publicirt werden; zu deren Anhörung Creditores hierdurch auf Morgens 11 Uhr verabladet werden.

Herford. Auf Ansuchen des Justiz- Rathen Theophel Diekmann, werden alle und jede, so an dem Nachlass des in der Minderjährigkeit verstorbenen Heinrich Wilhelm Schmidt eines Sohns des vormaligen Justiz- Rathen Theophel Schmidt, rechtlichen Anspruchs machen zu können glauben, insonderertheit des lehtern seit langen Jahren abwesende beyde Brüder Jobst und Johan Heinrich Schmidt, deren Aufenthalt gänzlich unbekandt ist, und im Fall deren Abwesenheit ihre etwaige Leibes- und Intestat- Erben, Kraft dieser an hiesiges Rathhaus als

figirten und den Mündenschen Intelligenz- Blättern, wie auch den Berliner und Lipsstädter Zeitungen vorschriftsmäßig eingerückten Edictal- Ladung, öffentlich aufgefördert, binnen 9 Monaten und längstens am 29sten Decbr. a. c. Morgens 9 Uhr entweder selbst oder durch Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesige Justiz- Commissari Herrn Hartog und Punge vorgeschlagen werden, auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihr Erbrecht nachzuweisen, und nach beigebrachter Legitimation die Vertheilung der in einem Hause und zwey Stück Gartenlandes bestehenden Nachlassenschaft des jungen Schmidt zu gewärtigen. Im Ausbleibungsfall aber werden selbige aller Ansprüche verlustig erklärt und der Nachlass dem Justiz- Rathen Theophel Diekmann als nächsten Auserwandten zuerkant werden.

Nachdem sich in dem zu Vernehmung sämtlicher Creditoren des verstorbenen Bürgermeisters Wendt abgehaltenen Termin ergeben, daß genannte Creditoren theils wegen ihres vermeintlichen Vorzugs- Rechts gar nichts, und theils wegen bereits erstrittenen Liquidität ihrer Forderung so wenig zu remittiren willens sind, daß der von des Bürgermeisters Wendt nachgelassenen Wittwe eingereichter Status Actorum et Passivorum nach wie vor unzulänglich bleibt, und dannerhero der Concurs- Proceß erkannt worden: So werden

R r

hiemit alle diejenige, welche an den verstorbenen Bürgermeister Wendt und dessen nachgelassenen Wittib einſige Forderung haben, ſie mögen herrühren ex quo Capite ſie wollen, alſo- und dergestalt citiret, daß ſie in dem zu Profitir- und Liquidirung ihres Anſpruchs Montag den 20. Nov. d. J. präſigirten Termino peremptorio et präcluſivo entweder in Perſon, oder durch genugsam bevollmächtigte Anwalde dahier anſu Rathshauſe ihre Forderungen profitiren, und mittelſt Production derer in Händen habenden Original-Documenten, oder auf eine ſonſtenß zu recht beſtändige Art liquidiren, unter der Verwarnung, daß diejenige, welche ſich in präſixo nicht melden, ſondern außen bleiben, hiernächſt nicht weiter gehöret, vielmehr präcludirt, und von dem Concurs abgewieſen werden ſollen. Decretum Oldendorff im Heſſen-Schaumburgischen den 25. Septbr. 1786.

Bürgermeister und Rath daſelbſt.
J. A. Wilmans. C. A. F. Capaun.

II. Sachen, zu verkaufen.

Amte Blotho. Es ſollen nachſiehende, dem verstorbenen Camerario Herling zugehörige Grundſtücke, als 1) das ſub Nr. 230 hieſelbſt belegene Wohnhaus neßſt dazu gehörigen Garten, wovon jährlich 1 Rthlr 6 Ggr. 10 Pf. Markten-Geld entrichtet werden müſſen taxiret zu 300 Rthlr. 2) ein Garten am Vogelbaume, wovon jährlich 1 Ggr. 8 Pf. gehen und welcher auf 70 Rthlr. gewürdiget und 3) ein Zuſchlag am Winterberge, ſo auf 50 Rthlr. angeſchlagen worden ad Inſtantiam eines darauf gerichtlich verſicherten Gläubigers in Terminis den 30ten Sept. 31ten Octb und 9ten Decemb. a. c. öffentlich an den Weißbietenden verkauft werden, daher ſich die Liebhaber ſodann am hieſigen Königl. Amte einfinden, darauf licitiren, und die Weißbietende in ultimo Termino des Zuſchlages gewärtigen können, und ſoll nach Verlauf dieſes Termins auf kein

Nachgeboth reflectiret werden; wobey zugleich alle diejenige, ſo an vorbeſchriebenen Grundſtücken einen Anſpruch zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert werden ſolchen vor Eintritt des letzteren Termins bey Strafe der Abweiſung anzugeben, und gehörig zu juſtificiren.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Burgemeiſter und Rath der Stadt Lübecke machen hiemit öffentlich bekannt, daß ad inſtantiam eines Creditoris des Schmidt Johann Jacob Wir die Subhaſtation des demſelben zugehörigen Landwehr Gartens erlanndt worden. Dieſes zu 75 Rthlr. in Golde, ohne Abzug der darauf ruhenden Laſt und Abgaben, durch beedete Sachverſtändige veranſchlagete bürgerliche Grundſtück, wird daher zum Verkauf ausgeboten, und werden all diejenige, welche bürgerliche Immobilien zu beſitzen und das Kaufgeld zu bezahlen fähig ſind, aufgefordert, in Terminis den 22ten Auguſt den 19ten Sept. und den 17. Octb. dieſes Jahres jedesmal Morgens 10 Uhr auf hieſigem Rathshauſe entweder perſönlich oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihren Voth zu thun und die Adjudication auf den beſten Voth zu gewärtigen. Nach Ablauf des dritten peremptoriſchen Termins in welchem die Licitation Mittags 12 Uhr abgeſchloſſen wird, werden keine weitere Offerten angenommen, welches jedem Kaufſüßigen zur Achtung bekannt gemacht wird.

Amte Ravensberg. Da die Gutsherrſchaft des dem adelichen Gute Steinhaufen eigenbehörigen Coloni Spricks zu Deſterwehde den meiſtbietenden Verkauf der Sprickschen Stette in eigenbehöriger Qualität auf Anſuchen der Sprickschen Gläubigen zu ihrer Befriedigung bewilliget hat: So wird gedachte Spricksche Stette in Deſterwehde, welche aus einem Wohnhauſe und Kotten neßſt Hofraum und Weideplatz, ferner aus 2 Scheffelsaat Gartenland, ungefehr 22 Scheffelsaat Feldland,

einer Wiese und einem Stande in der Kirche zu Versmold besetzt, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der Lasten, auf 13 Rthlr. 13 Mgr. 1 und 3 Viertel Pf. gewürdiget ist, hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt. Es werden daher alle diejenigen, welche die Spricksche Stette käusslich an sich zu bringen und sich dabey in Leibeigenthum des adelichen Gnths Steinhausen zu begeben gesonnen und fähig sind, hiedurch vorgeladen, in denen zum meistbietenden Verkauf derselben auf den 4. Sept., den 2. Oct. und zosten ejusdem a. c. angezeigten Terminen zu erscheinen, ihr Gebeth zu eröffnen, und nach Befinden des Zuschlages zu gewärtigen. Dabey dienet ihnen zur Nachricht, daß auf nachherige Gebothe nicht weiter geachtet, der Anschlag der Sprickschen Stette aber hier am Amte eingesehen werden könne.

Herford. Ab Instantiam eines ingrosirten Creditoris soll in Gefolge Decreti vom 16. dieses das der Wittve Grefselmeyern zugehörige auf dem Hollande sub Nr. 43. belegene und mit einer jährlichen Prästation an das Neustädter Capital von 32 Rthl. und an die Neustädter Kirche von 1 Rthl. beschwerte Haus, öffentlich subhastirt werden. Es werden daher alle diejenige, so dieses Haus, welches mit einem geräumigen Hofplatz versehen, und wozu ein Frauens-Kirchenstand in der Neustädter Kirche, und einige Begräbnistellen gehören, zu erstehen Lust haben, eingeladen, in Termino den 27. Oct. am Rathhause zu erscheinen, darauf annehmlich zu bieten, und des Zuschlages nach Befinden zu gewärtigen. Wie denn alle diejenige, so an gedachtem Hause, aus irgend einem dinglichen Rechte, Anspruch und Forderung haben, angefordert werden, solche in Termino ohnfehlbar anzugeben, widrigenfalls sie damit gänzlich abgewiesen werden sollen.

Amte Brackwede. Es hat

zwar der Leibzüchter Brinkmann die durch das Subhastations-Patent vom 2ten Juny c. ausgetobene Königl. Leibeigene Brinkmanns oder Krumhöfeners Stette Nr. 28. Bauerspacht Senne in dem abgehaltenen Verkaufs-Termin am 22ten Aug. c. meistbietend für die Summe von 350 rthlr. erstanden und adjudicirt erhalten, nachher sich aber zur Anschaffung der Kaufgelder für unvermögend erkläret. Da nun auf diese Art ein anderweiter Verkauf auf dessen Gefahr und Kosten veranlasset worden; so wird hiezu Terminus auf den 24ten Octbr. Morgens 11 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld bezielet, wohin Kauflustige zum Gebot auf diese bereits vorhin beschriebene wohl belegene Stette verabladet werden, und hat Bestbietender sodann des Zuschlages zu gewärtigen, weil nachher kein weiteres Gebot angenommen werden wird.

Da Donnerstags am 26ten October dieses Jahrs der Anfang wird gemacht werden, den Nord-Teich bey Willerbeck im Amte Blomberg zu fischen, und Karpen und Karauschen, so schon einige Jahre darin befindlich gewesen sind, bey dem Teich verkauft werden sollen, das Centner Karpen zu acht Rthlr. und Karauschen zu zwölf Rthlr.; so wird solches hiermit bekannt gemacht, damit Kauflustige bemeldeten Tages und folgende am gedachten Ort bey dem Teich sich einfinden mögen. Bückeburg den 22ten Semptember 1786.

Gräflich Schaumburg-Lippische
Rentkammer.

**III Sachen, so zu verpachten.
Neuhoff im Fürstth. Minden.**

Das hiesige an der Weier belegene, mit hinlänglichem Vieh und Feld-Inventario versehene Woigtsche Familien-Guth; welches auf Johannis k. J. aus der Pacht fällt, soll mit denen dazu gehdrigen Zehntens am 15ten Novb. d. J. meistbietend auf anderweite 6 Jahre verpachtet werden. Pachtlustige können die Bedingun-

N r 2

gen und den Anschlag beym Herrn, Oberamtmanne Dreppenstedt zu Goldingen ohnweit Hannover, und beym Herrn Amtmann Gaben zu Petzen im Bückeburgischen einsehen, sich alsdenn gedachten Tages Morgens um 10 Uhr hieselbst anfinden und des Zuschlages mit Vorbehalt sämtlicher Erben Einwilligung gewärtigen.

Es soll der in der Stadt Oldendorff an dem dasigen Markt gelegene ganz neu erbaute und mit denen zu einer Wirthschaft und Logiren erforderlichen Bequemlichkeiten eingerichtete Rathskeller, nebst dem dazu geschlagenen Wein- und Brand-Weinschenk von Ostern 1787. an auf 4 oder auch mehrere Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu Terminus auf Montag den 4ten Decb. a. e. Vormittags um 10 Uhr anberahmt worden. Es wird also dieses hierdurch bekannt gemacht, und können diejenigen, welche zu dieser Pachtung Lust haben, und sich in Ansehung der allenthalbigen Nüchtrigkeit zu legitimiren vermögen, in Termino auf hiesigem Rathshause ihr Gebot thun, und sich nach Befinden des Zuschlages, jedoch salva Approbatione Fürstl. Steuer Collegii gewärti-

gen. Oldendorff in dem Fürstl. Heffischen Antheil der Graffschaft Schaumburg am 12ten Septb. 1786.

Commissarius Loci samt Bürgermeister und Rath daselbst.
Eigenbrodt. Wilmanns.

IV Avertissements.

Amt Brackwede. Es ist vor etwa 8 Wochen die Margarete Catharine Schlüters 40 Jahr alt, von mittelmäßiger Statur, gebuckter Stellung, blauen Augen, gelblichen Haaren, glatten länglichen Gesichts, ein Camisol von baumwollenen Zeuge mit großen blauen Streifen, Cattunen Tuch und Mäze, einen rothen düffeln Rock, dunkelblaue Schürze und Holzschuhe tragend, von ihren Eltern im Gadderbaum nahe vor Bielefeld heimlich weggegangen und von ihrem Aufenthalt bisher nichts zu erfahren gewesen. Da diese Person nicht völlig bey Verstande, und besonders an ihrem stetigen abwechselnden Lachen und Weinen kenntlich ist, so ersucht man diejenige, welche von deren Aufenthalt Nachricht geben können, solches hiesigem Amte anzuzeigen.

Vom Sonnenbade. An H. N. G.

Sie wissen es, werthester Freund, daß ich etwas vom kalten Baden schreiben wolte; Sie wissen aber auch, was mich bewog, diesen Vorschlag aufzugeben: und hienit waren Sie nicht zufrieden. Ob ich nun gleich von dem heissesten, vom Sonnenbade handeln werde, wil ich doch Ihnen zu Gefalle am Ende ein Schreiben beifügen; was vom kalten Baden junger Leute zu halten. Es ist aber nur ein Brief von einem, den sein Freund darum befragt, und keine ausführliche Abhandlung.

Schon die alten Aerzte haben sich über die kalten und warmen Bäder gezanzt; die

vernünftigsten gebrauchten beide nach Unterschied der Bedürfnis: bei den neuern verhält sichs fast eben so, nur daß in unsern Zeiten der Mode=Appetit fast einen Heißhunger, so, wie nach kalten Speisen, also auch nach kalten Bädern, erwecket hat.

Die heilsame Wirkung der Sonnenstrahlen in kalten, langwierigen Krankheiten, erkanten auch schon die Alten. Celsus L. 3, 21. sagt: *Ac, si vitium est, cui leucophlegmatia nomen est, eas partes, quæ tument, subicere soli oportet; sed non nimium, ne febriculam incerdat.* Ob die Neuern davon mehr als einen dia-

zatischen Nutzen erwarten, ist mir nicht bekannt. Zwar Boerhaave De rhachitide sagt: Curatio optime fit — aere sicco & calidiusculo, er redet aber hie nur von diätätischen Mitteln, und kan die Stelle wol nicht anders übersezt werden, als: wenn die Luft trocken und warm, wird die Rhachitis am leichtesten geheilet. Uebrigens wird reine warme Luft, ein Zimmer, das gegen die Morgensonne lieget u. s. f. zum Stern empfohlen.

Das prächtigste und allgemein wohlthätigste Geschöpf für unsere Erde, ist das Sonnenlicht: und so ist sie in der Natur ein sichtbar Bild der Gottheit. Licht ist dein Kleid, das du anhaft. Was Wunder also, wenn Völker, die Gott suchten, und nicht finden konnten, dieses Gestirn göttlich verehrten? Irrend, aber ehrlich wählten sie das grösste, prächtigste und beste, das sie finden konnten. Was für ein Gott so gar? er übersah die Zeit der Unwissenheit. Wird ers uns übersahen, die wir sagen, wir kennen ihn, und dienen ihm so wenig?

Alles unter dem Himmel erleuchten und erwärmen die feurigen Stralen der Sonne; sie dringen durch alle Körper, dehnen sie aus einander, setzen sie in Bewegung, geben ihnen Leben und Wachsthum. Luft und Erde haben zwar wol ihr eignes Feuer: aber erst die Sonne sezt's in Wirkksamkeit. Ist nicht so? wenn sie nahe, so wiew Alles hel, warm, belebt, es wächst, bringt Frucht und reiffet? Aber wie finster, kalt, tod und unfruchtbar lägt sie nicht, wenn sie entweicht, alles zurück?

Und hänget so nicht Leben, Wachsthum, Gesundheit und Stärke des menschlichen Körpers, ja durch denselben selbst der bessere Fortgang der Wirkungen der menschlichen Seele in viele Weise, von diesen Wirkungen der Sonne ab? denn wenn ihre Stralen den Körper durch und durch durchdringen, ihn erwärmen, in allen Theilen ausdehnen, so reizen sie hiedurch alle Theile

und alle hieraus bestehenden Theile zu stärkern Bewegungen, woraus stärkere Bewegungen der Säfte, so darin enthalten, folgen, welche dieselben mehr aus einander setzen, auflösen, absondern, ausführen, und so reinigen; sie reizen auch die Verdauungs- Werkzeuge und befördern ihr Geschäfte, führen so neue Säfte ins Blut, mischen und vereinigen sie mit demselben, und geben dem Körper so Nahrung, neue Lebenskräfte, Gesundheit des Leibes und Munterkeit des Geistes.

Von selbst versteht sich, daß nicht jeder Grad der Sonnenhitze und nicht bey jedem Körper, so heilsame Wirkungen hervorbringe. Wenn der Grad zu anhaltend; wenn die Fiebern des Körpers zu dicht, zu gespannt, daß sie den Grad der Bewegung nicht ertragen können; wenn sie zu leicht zu bewegen; wenn die Säfte zu häufig, zu hitzig und die Theile so zu sehr ausdehnen; wenn eine solche Verderbnis in denselben, die durch stärkere Bewegung und Erhitzung vermehrt wird u. s. f. so ist eher eine schädliche, als heilsame Wirkung davon zu erwarten. In heissen Gegenden, in heissen Sommern, bei hitzigen und zur Fäulnis geneigten Krankheiten, lehret dieses die Erfahrung aufs unwidersprechlichste, besonders bey cholerischen, blutreichen, oder durch Alter, Unmäßigkeit, heftige Affekten u. s. f. verborbenen und zu stärkeren Bewegungen entweder unter unthätigen, oder dazu alzugeneigten Körpern.

Diesem ohngeachtet bleibt doch die Sonnenwärme auf viele Weise von der heilsamsten Wirkung auf den menschlichen Körper: und solte sie nicht ein recht kräftiges Arzneimittel seyn? Wenn der Grad und die Dauer der Hitze mäßig, wenn er nach des Körpers Beschaffenheit erträglich, wenn die Art der Krankheit nicht das Gegentheil erfordert; wenn die Theile schlaf, die Bewegungen langsam, wenn die Säfte dick, zähe, schleimigt, wässerigt und kalt, wenn die Gefäße, wenn die Theile damit über-

füllet, davon verstopft; wo Verhärtungen in denselben entstehen, wie solches bey feuchtem Husten, feuchter Engbrüstigkeit, Lungensucht, Cachexie, Bleichsucht, Wassersucht, Dorrsucht, Englischer Krankheit und allen Verstopfungen und Verhärtungen der Eingeweide u. s. f. geschicht: ich sage; wenn alle diese Krankheiten noch vom Fieber frey, könnte denn wol ein bequemer und kräftiger Mittel gefunden werden, als die Sonnen-Wärme?

Schon die Erfahrung lehret, was die Kraft der Sonnenstrahlen für sich in angeführten Krankheiten wirke. In warmen Sommern befinden sich diese Kranken weit erträglicher, werden auch alsdenn weit eher geheilet, als in nassen und kalten Jahreszeiten: und solte nicht die nasse Kälte der letzten Sommer verursacher haben, daß fast alle Schwindsüchtige, die sich zum Theil viele Jahre erhalten, nicht länger können erhalten werden? ja, daß nicht wenige in Lungengeschwüre und Lungensucht verfallen, und dieselbe nur kurze Zeit aushalten können?

Selbst die heilsame Wirkung der besten Medicamente hängt auf viele Weise von einer heitern und warmen Luft ab, und ohne dieselbe richten sie oft wenig aus. Ein Beispiel davon geben die Brunnencuren. Bei kalter regenhafter Witterung nützen sie weit weniger, ja sie gereichen oft zum Schaden, welches besonders nicht selten erfolgt, wenn die Kranken bey solcher Witterung die Rückreise antreten.

Ich kan nicht umhin, hie eine Geschichte einzuschalten. Vor vielen Jahren hatte eine zarte hypochondrische Dame etwas von Winter-Brunnencuren gelesen: sie stellte mir vor, sie wolte den Virmonter Brynnen so trinken, und zwar mit ihrer noch schwächeren Freundin. Ich fragte nach der Ursache? Sie hätte es gelesen, es sey eine neue Mode. Ich versetzte: ob sie denn nach der neuen Mode sterben wolten? u. s. f. Alles Abtrathen half nichts: sie trunken um

die Neujahrszeit, bey strenger Kälte NB. curmäßig. Kaum war die Cur vollendet, versiel die erste in einen Schlag, der ihr den sten Tag das Leben raubte; und noch an diesem Tage ihre Freundin in eine so heftige Entzündung in der Brust, daß sie binnen 48 Stunden den Geist aufgab.

An rachitischen Kindern habe nun schon öftermals versucht, ob meine theoretischen Gedanken vom Sonnenbade, auch in der Praxi meiner Hofnung entsprächen? Und öfters habe schon mit innigstem Vergnügen erfahren, daß ich mich hierin nicht betrogen: noch in keinem Falle habe diese Cur vergeblich angerathen.

Es ist bekannt, daß diese Krankheit seit 200 Jahren, sonderlich in Engelland, häufig entstanden, weswegen sie auch die Englische Krankheit genannt wird. Sie entsteht von häufiger zäher Muttermilch, oder sonst von überflüssigen, zähen und groben Nahrungsmitteln. (Warum sie erst zu der Zeit entstanden? erfordert eine zu weitläufige Untersuchung. Ueberhaupt ist aber zu merken, daß dieses die Zeit der so sehr veränderten, oder vielmehr verhorbenen Diät und Sitten, in den meisten Ländern Europens, welche dieselben mit schwachen Krüppeln und mehr neuen Krankheiten beschenkt hat.) Die schlechte Verdauung und der zähe Nahrungsfaß, so hieraus entsteht, verursacht, daß der Saft in den Milchadern und Drüsen des Gefröses langsam und schwer fortgehet, und endlich hie und da stocket, die Drüsen aufstreibet und endlich verhärtet. Manche Kinder sterben hiebey an einer Dorrsucht, gleichsam verhungert dahin: sind sie aber so stark, oder ist noch so viel Defnung in den Milchgefäßen, daß sich noch so viel von dem dicken Nahrungsfaß, als zu ihrer Erhaltung nöthig, durchpressen kan, bleiben sie zwar vorerst am Leben: aber die verstopften Drüsen laufen immer mehr auf und machen dicke, harte Wäuche, und auch in den übrigen innern Theilen entste-

hen von dem zähen Nahrungsfaße immer mehr und größere Verstopfungen und Verhärtungen. Und da so das ganze Nahrungsgefäße höchst unordentlich von Statten gehet, so ist nothwendig, daß auch der Wachsthum unordentlich erfolge, daß diese Kinder auf verschiedene Weise umgestalt werden; besonders kan ein so beschaffner Nahrungsfaß denen Nerven nur gar zu wenig Saft zufügen, so gar, daß der Rückmark dessen oft so wenig erhält, daß er in verstorbenen Kindern hart und vertrocknet gefunden wird, woher eine allgemeine Schwäche der Nerven entstehen muß, welche in den untern Theilen, da die aufgetriebene Drüsen die zu denselben gehenden Nerven stets drücken, so groß wird, daß sie öfters gänzlich gelähmet werden und verschwinden. Manche solcher Kinder werden noch erhalten, aber oft als Krüppel, manche aber sterben an zehrenden Fiebern.

Daß der angegebne Grund dieser Krankheit richtig, erhellet aus folgenden: denn nichts kann doch wol die Kinder so aushungern und ausdorren als der Mangel an Nahrungsfaß, und nichts kann die Drüsen und nachher mehr Eingeweide so auftreiben und verhärtet, als wenn dieser Saft zu zähe und zu dick; woraus die beschriebenen Folgen nach physischen, anatomischen und mechanischen Gründen nothwendig so erfolgen müssen, und daß sie wirklich so erfolget, zeigt sich in den nach dem Tode eröffneten Körpern gar zu deutlich.

Diese Kinder nun habe im Sommer bey heiterm Sonnenschein, wenns nicht windig, im bloßen Hemde, mit bedecktem Kopfe, täglich, vor und nach Mittag eine halbe und ganze Stunde, in einem Winkel am Hause, so in die Sonne setzen lassen, daß dieselbe stets auf den Rücken brante, und so wurden sie nach und nach besser, und endlich völlig gesund. Ich könnte mehr Exempel davon anführen, eins aber sey genug.

Ich wurde vor mehr Jahren zu einer Patientin geruffen, und fand in demselben Hause ein Kind von 2 bis 3 Jahren, welches stets still aufm Stuhle saß. Ich fragte, woher dies? und hörte, es sey an den Hüften ganz lahm. Ich untersuchte seinen Zustand und fand's völlig rhachitisch, weswegen ich das Sonnenbad erstlich anrieth. Nach ohngefähr 2 Jahren kam in dasselbe Haus, da ich dieses längst vergessen: ein sehr freundliches Mädchen kam in die Stube und gab mir mit recht dankbarer Miene die Hand. Ich sagte zu dem Vater: da hat er eine recht artige und freundliche Tochter. Antw. sie hat wohl Ursache gegen ihn recht freundlich zu sein. Ich: was ich ihr denn Gutes erwiesen? Der Vater: Kennet er denn das Kind nicht, das da lahm aufm Stuhle saß? Der gute Rath, den er uns gab, hat ihm seine Gesundheit wieder hergestellt.

Von selbst versteht's sich, daß die Krankheit nicht den höchsten Grad mus erreichen, und nicht schon lange Jahre gedauert haben, denn endlich werdea die Verhärtungen unauf löslich.

Nun den versprochenen Brief vom Falten Baden junger Leute.

Liebster * * * —

Meine Meynung über das Baden junger Leute in kaltem Wasser ist folgende: Man müste, wenn man junge Leute, so wol in Rücksicht ihres physischen, als moralischen Zustandes erziehen wil, sich zuerst erkundigen was man dabey für Regeln zu beobachten habe: aber in beiderley Rücksicht macht man oft grosse Vergehungen. Die physische Erziehung, die doch ohnstrittig auf den moralischen Zustand erstaunenden Einfluss hat, verdient in der That anders, als gemeiniglich geschieht, in Betrachtung gezogen zu werden. Ein jeder, und besonders unsre heutigen Herrn Philanthropen, rufen sich einander zu: machet die Kinder stark,

daß sie alles aushalten können. Dies ist zwar gut; aber leider, die wenigsten wissen, wie sie es recht anfangen sollen, und daher kommts, daß Mancher, statt daß er stark werden soll, schwächer wird, als er geworden wäre, wenn man der wohlthätigen Natur ihren Lauf gelassen hätte: oder wenn dieses der Fall nicht ist, daß er doch auf eine andere Art der Welt eher entzissen wird, als sonst geschehen wäre. Für unsre Körper zu sorgen, daß er so viel möglich, auf dieser Welt das längste Leben genießen möge, ist unsrer Erzieher, und nachher auch unsre eigne Pflicht; wir müssen also auch die Mittel, so dazu abzwecken, gehörig anzuwenden verbunden seyn. Dieser Mittel giebt's nun viele, und Niemand wird das Wasser davon ausschließen können. So große Vortheile es uns aber gewähret, wenn es gehörig und zu rechter Zeit angewandt wird; so groß können auch die Nachtheile vom unzeitigen Gebrauch seyn. Gewöhnlich hält man das Baden im Sommer für ein treffliches Mittel: aber ich glaube die wenigsten wissen, warum es gut sey. Man sagt es kühlt ab; aber dis ist grade das Gegentheil; so lange man im Wasser ist, ist man wol kühler, aber komit man heraus, so währet es nicht lange, man wird desto heißer: Die Fasern werden durchs kalte Wasser zusammengezogen oder gestärkt und in stärkere Bewegung gesetzt, und das Blut, das sie vorhin in die innern Theile getrieben, tritt nun mit mehrer Gewalt in die äußern zurück, u. s. f.

Der wahre Nutzen des Bades ist, daß unsre durch Sonnenhitze erschlaften Fasern wider gestärket werden, um die Verrichtungen des Körpers bestomehr zu befördern.

Nachricht.

Da von entfernten Orten vielfältig der Wunsch geäußert worden, daß der Subscriptionstermin meiner musikalischen Nebenstunden weiter hinausgesetzt werden möchte; so habe solches denen resp. Gönnern und Freunden, die bereits subscribirt haben, nicht allein, sondern auch be-

zie ist aber die Frage: wie weit diese Stärkung gehe? und wem sie nütze? Der Grad der Stärkung durchs kalte Wasser ist sehr beträchtlich, und der Mißbrauch kan leicht schaden. Denn zu geschweigen, daß in einem erhitzten und dabey volblütigen Körper die Säfte, wenn sie plöglich und heftig ins Innwendige getrieben werden, daselbst leicht stoffen, und Krampf, Schlag, Entzündungen und andre Uebel anrichten können: so ist besonders bey jungen Leuten zu bedenken, daß neben der Stärke auch eine gewisse Geschmeidigkeit in ihrem Körper zu erhalten, damit der Wachsthum nicht gehindert werde: denn die Kräfte der Natur können die Fasern, wenn sie zu fest, nicht hinreichend ausdehnen, sie werden folglich in ihrem Geschäfte gehindert. Und in dieser Rücksicht ist jungen Leuten das kalte Baden nicht so unbedacht anzuraten, obs gleich bey Erwachsenen, vorsichtig gebraucht, mehr Nutzen schaffen kan. Wenn aber nun noch bedenke, daß dieses Baden oft in großen Flüssen geschicht und wie vielen Gefahren und Unglücksfällen ein Mensch hie ausgesetzt, selbst oft ohne seine Schuld, z. B. bey entstehendem Krampf; und daß junge Leute das Gegenwärtige nur nach den angenehmen Empfindungen, nicht aber nach den künftigen daraus zu befürchtenden Gefahren beurtheilen: so halte es für unrecht und selbst für strafbar, junge Leute zum Baden, sonderlich in großen Flüssen anzuführen: man kann so die entfernte Ursache ihres Unglücks werden! — Nun werden Sie, mein werthester Freund, mit mir zufrieden seyn; Und ich verbleibe

Ihr wahrer Freund

Heidfeld.

Herford, den 23. Sept. 1786.

uen, die etwa noch Belieben haben möchten, hiermit bekannt machen wollen, daß letztere bis Ende Dec. an den vorhin namhaft gemachten Orten annoch subscribiren können; die Ablieferung des ersten Hefts aber gel. Gott, noch vor Weihnachten d. J. geschehen wird. Rückeburg den 8. Sept. 1786.

J. Ehr. Sr. Bach.

Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

Nr. 41. Montags den 9. Octob. 1786.

I Publicandum.

Nachdem bey Hochl. Krieges- und Domainen-Cammer darüber Beschwerte geführt worden, daß den geschärften Edicten, wegen der Vor- und Aufkauferey zu wider, sich verschiedne Leute unterfangen, die Butter bey dem Landmann aufzukaufen, um solche nachher zu übertriebenen Preisen in den Städten wiederum auszuwiegen, oder wol gar in grossen Quantitäten außer Landes abzusetzen, hierdurch aber nicht allein das Publikum für jetzt äusserst beeinträchtigt wird, sondern auch ein zu entstehender Mangel an diesem unentberlichen Product zu befürchten ist. Als wird das untern 24. Jan. 1756. allerhöchst ergangene Publicandum wegen der Vor- und Aufkauferey hierdurch ins Gedächtniß zurückgeführt und dabey befohlen gemacht: daß falls sich jemand obigen Aufkauf der Butter zum Wiederverkauf und Aushöckerung zu Schulden kommen lassen wird, ihm solche sofort sämtlich in Beschlag genommen und derselbe außerdem aufs rigouroseste bestrafet werden soll. Sign. Herford den 12ten Septb. 1786.

Fr. v. Hohenhausen.

II Warnungs-Anzeigen.

Zur Warnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß zwey Unterthanen des

Amts Rahden wegen geständig verübter Diebereyen resp. zu 6 monatlicher und 4 wöchentlichen Zuchthaus-Strafe mit gewöhnlichen Willkommen und Abschied salva fama condemnirt worden. Sign. Minden am 18ten August 1786.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergis. Regierung.

v. Arnim.

III Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen, etc.

Fügen hiemit jedermänniglich, und insonderheit denen von Unserm Fürstenthum Minden Lehnträgern, sowohl außer demselben, als darin sesshaften Vasallen und Lehenträgern, auch wem sonst daran gelegen, in Gnaden zu wissen, welchesgestalt Wir bey jegigem Antritt Unserer Regierung es für nöthig achten, das Lehnwesen in Unserm Fürstenthum Minden zu berichtigen, damit Unsere getreue Vasallen Unserer Gnade Protection und Beistandes, und Ihrer Lehn-Güter durch wirkliche Invesitur desto mehr versichert seyn können; hingegen diejenigen, so mit Ihren Lehnen nicht nach Lehnrecht und Gewohnheit sich verhalten, dieselbe ohne Unsern, oder Unserer Vorfahren Consens veräußert, geschmälert, untergeschlagen, oder in andere Hände gebracht, deshalb zur Verant-

Es

wortung gezogen, auch dem Befinden nach rechtliche Erkenntniß, nach Lehnsart darüber veranlasset werden könne: Als haben Wir allergnädigst verordnet, daß a data dieses publicirten Patents vor Unserer Regierung zu Minden alle Dienstage ein ordentliches Lehngericht gehalten werden soll. Wir citiren, heischen und laden dieemächst hiemit öffentlich und peremptorie alle diejenigen so von Uns als Fürsten zu Minden einige Lehne erkennen oder erkennen sollen, binnen Jahres Frist zur Empfangung ihrer Lehne auf Unserer Regierung in Person zu erscheinen, und sich den Tag vorher in der Lehns-Registratur zu melden, sie würden dann durch Krieger-Expeditionen, Krankheit, oder andere genugsam bescheinigte Ehehaften davon abgehalten (welchenfalls sie ihre Stelle durch einen völlig instruirten Bevollmächtigten vertreten lassen können) auch

1) Ihre ältesten und jüngsten Lehnbriefe nebst den Muth-Zetteln in originali vorzubringen,

2) was sie die Lehnträger selbst, oder ihre Agnaten, oder wer es sonst in Possession habe, unter welcher Herrschaft, Amt und Kirchspiel, jedes Stück gelegen, was es an Geld oder Korn aufbringe, wie die Soloni heißen, so es Hufen- oder Morgens Zahl weiß beartigen, samt förmlichen Lehns-Registern.

3) was für Asterlehne, und an wen sie selbige verliehen.

4) was etwa von den Lehn-Gütern in der Allodial-Erben oder Creditoren Hände geraten, und durch wen des Geschlechtes die Schuld gemacht.

5) wenn Unsere Vorfahren etwa Consense darüber erteilet, selbige in originali zu produciren,

6) eine vollständige Genealogie derer zu dem Lehn mit gehörigen, und zwar alle solche Nachrichten und Documenta dermaßen accurate einzubringen, wie sie es mit-

telst ihrer Lehns-Pflicht und Eides sich getrauen zu behaupten:

Gestalt damit Niemanden seine Unwissenheit entschuldigen könne, sie, bey denen Agnaten und Possessoren eines oder des andern Pertinenz-Stückes deshalb mit allem Fleiß sich zu erkundigen haben: worauf und wann obigem ein Genüge geschehen, ein Jeder in puncto renovationis Investiturá oder sonst gebührender Anzeige und Bescheid des vermöge der Lehn-Rechten und Unseres Fürstenthums Minden Herkommen gewärtigen soll. Mit dieser ausdrücklichen Warnung, wofen einer oder der andere diesem allem also wie obsteht: binnen gesetzter Jahres Frist, nicht eigentlich nachkommen oder sich dessen entziehen würde, wider den oder dieselben, Wir durch den Lehns-Fiscal in poenam contumaciá oder auch nach Gelegenheit ad privattonem procediren lassen wollen.

Wornach sich alle und jede Unsere und berürten Unseres Fürstenthums Lehnleute und andere, denen daran gelegen, zu achten, und für Schaden zu hüten haben. Zu Urkund dessen haben Wir diese Edictal-Einaction unter Unserer Mindenschen Regierung Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift ausfertigen lassen. So geschehen Minden am 19ten Septb. 1786.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. etc.
v. Arnim.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen, etc.

Thun kund, und fügen Euch dem entwichenen Heuerling Joachim Friederich Borkamp aus Wöringhausen Amts Limberg hierdurch zu wissen, daß Eure Ehefrau Catharina Elisabeth Borkamps geborne Keggemeistern zu gedachten Wöringhausen, wieder Euch auf die Trennung der Ehe, weil Ihr sie seit 15 Jahren verlassen ohne ihr von Eurem Aufenthalt Nachricht zu geben, Klage angestellt, um sich anderweit verheyrathen zu können, sie dara-

auf auch diese Eure langjährige Abwesenheit, und daß Euer Aufenthalt ihr bis jetzt unbekannt sey, eidlich erhärtet, und im Eure öffentliche Vorladung Behuf der vorzunehmenden Ehescheidung gebeten hat, solchem Suchen denn auch in Gnaden statt gegeben worden: Als laden Wir Euch Joachim Friederich Wortkamp hierdurch vermöge diesem proclama öffentlich vor, Euch wieder zu Eurer Ehefrau zu begeben, und längstens in dem auf den 11ten Nov. a. c. anstehenden Termine Euch auf Unsere Regierung zu Minden Morgens um 9 Uhr einzufinden, und wenn Ihr rechtliche Gründe gegen die Fortsetzung der Ehe mit der Klägerin, oder sonst zu haben vermeinet, solche entweder in Person, oder durch den Euch eventualiter angewiesenen Pfistenz-Rath von Wick anzuzeigen und letzternfalls denselben mit hinreichender Information zu versehen; im Ausbleibungs oder Nichtmeldungs-Fall, in dem obbezielten peremptorischen Termine aber habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr für einen bösslichen Verlasser erkläret, die Ehe getrennet, und gegen Euch auf die Strafe der Ehescheidung erkannt, der Klägerin aber sich anderweit zu verheyrathen werde nachgelassen werden; wornach Ihr Euch also zu achten habt. Urkundlich dessen ist diese Edictal Citation unter der Regierung Inseigel und Unterschrift ausgefertigt, und nicht nur bey derselben am gewöhnlichen Orte angeschlagen, sondern auch zu 3mahlen in dem hiesigen Intelligenz-Blade und in den Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Minden den 2ten Aug. 1786.

Am statt und von wegen ic.

v. Arnim.

Am Schlusfeldburg.

Demnach über das Vermögen des entwichnen Heimser Windmüllers Johann Herman Schreiner der Concurß eröffnet, und Terminus ad liquidandum auf den 17. Novbr. d. J. angesetzt worden; als werden hier-

durch alle diejenigen, welche an diesen Johann Herman Schreiner Forderung zu haben vermeinen, solche in gedachtem Termine an hiesiger Amtsstube persönlich durch Bevollmächtigte zu liquidiren, und zu justificiren aufgefordert, und dient zur Warnung, daß diejenigen, welche sich nicht gemeldet, mit ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Zugleich wird hierdurch einem jeden, welcher von dem Schreiner etwas im Besiz hat, oder abzuliefern schuldig ist, angedeutet, bey Strafe doppelten Erfasses keinem als dem Gerichte solches abzugeben.

Am Sparenberg Werther.

Da die Wittve des zu Werther kürzlich verstorbenen Bürgers und Schuhmachers Caspar Henrich Overbeck die Unzulänglichkeit ihres Vermögens zur völligen Befriedigung der Creditoren mittelst des nachgesuchten Beneficii cessionis bonorum zu erkennen gegeben, und darauf Concurßus creditorum eröffnet, auch der Herr Justiz-Commissarius Ziegler zum Curatore angeordnet worden: so werden alle und jede, welche an das Overbeck'sche Vermögen Forderungen zu haben vermeynen, hiemit auf den 4. Oct., 25. Oct. und 15. Nov. c. nach Dielesfeld ans Gerichtshaus zur Erklärung über die Beybehaltung des Curatoris, Gestattung der begehrten Rechtswohlthat und zur Angabe und Berichtigung sämtlicher Forderungen mit dem Bedeuten verablasdet, daß diejenigen, welche sich nicht melden, in Ansehung des jetzigen Vermögens präcludiret, und übrigens angesehen werden soll, daß sie demjenigen beytreten wollen, was die mehreste Creditoren beschliesen werden. Zugleich wird denjenigen, welche von dem Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effecten in Händen haben oder schuldig sind, aufgegeben, davon dem Gerichte bey Verlust ihres Rechts und Strafe doppelter Erstattung Anzeige

zu thun. Da auch übrighens das im übergebenen Inventario aufgeführte Mobiliarvermögen in Termino den 5. Oct., und die Immobilien, bestehend in einem Wohnhause sub Nr. 37, 2 Kirchenständen, 2 Begräbnissen und 1 Röhregrube, welches alles auf 318 Rthlr. 19 Ggr. 6 Pf. durch Sachverständige taxiret worden, und wovon Beschreibung und Taxe bey dem Amte eingesehen werden kann, in den angeetzten Liquidations-Terminis zugleich mit subhastiret, und im letztern Termino dem Bestbietenden mit Genehmigung der Creditoren zugeschlagen werden soll, so haben sich Kaufsüchtige sodann einzufinden.

Amte Ravensberg. Da bey vorsehender neuen Besetzung der Königl. Dammans Stette Nr. 45. Bauerschafts Osterwehde nötig seyn will, daß alle darauf haftende Schulden und Real-Lasten angegehen und liquide gestellet werden: So werden alle und jede, welche an gedachte Stette einen persönlichen, oder dinglichen Anspruch zu haben vermeynen hiedurch aufgefordert, in dem zur Angabe und Liquidation angeetzten Termino den 1sten Decbr. d. J. Morgens 8 Uhr alhier vor dem Amte zu erscheinen, ihre habende Forderungen und Ansprüche gebührend anzugeben und liquide zu stellen, oder zu gewärtigen, daß sie damit hernachmahlen weiter nicht gehdret werden, maassen der anstehende Termin präclusivisch ist.

Nachdem sich in dem zu Vernehmung sämtlicher Creditoren des verstorbenen Bürgermeisters Wendt abgehaltenen Termin ergeben, daß genannte Creditoren theils wegen ihres vermeintlichen Vorzugs Rechts gar nichts, und theils wegen bereits erstrittenen Liquidität ihrer Forderung so wenig zu remittiren willens sind, daß der von des Bürgermeisters Wendt nachgelassenen Wittwe eingereichter Status Actorum et Passivorum nach wie vor unzulänglich bleibt, und dannhero der Con-

curß-Proceß erkannt worden: So werden hiemit alle diejenige, welche an den verstorbenen Bürgermeister Wendt und dessen nachgelassenen Wittib einige Forderung haben, sie mögen herrühren ex quo Capite sie wollen, also und dergestalt citiret, daß sie in dem zu Profitiren und Liquidirung ihres Anspruchs Montag den 20. Nov. d. J. präfigirten Termino peremptorio et präclusivo entweder in Person, oder durch genugsam bevollmächtigte Anwalde dahier am Rathhause ihre Forderungen profitiren, und mittelst Production derer in Händen habenden Original-Documenten, oder auf eine sonstens zu recht beständige Art liquidiren, unter der Verwarnung, daß diejenige, welche sich in präfixo nicht melden, sondern außen bleiben, hiernächst nicht weiter gehdret, vielmehr präcludirt, und von dem Concurs abgewiesen werden sollen. Decretum Oldendorff im Hesse-Schaumburgischen den 25. Septbr. 1786.

Bürgermeister und Rath daselbst.
J. L. Wilmaus. C. A. F. Capaun.

IV Sachen, zu verkaufen.

Bielefeld. Demnach gerichtlich erkannt worden daß des hiesigen Schusters Bischoff an der breiten Straße sub. Nr. 479 belegene und auf 200 Rthlr. gewürdigte Behausung worinn eine Wohnstube nebst Schlafkammer, eine Fuhr, offene Küche und 5 Cammern vorhanden, zu Befriedigung eines eingetragenen Creditors öffentlich subhastiret, und an den Meistbietenden verkauft werden solle. So werden dazu Termini Picitationis auf den 9ten Octb. 13ten November und 15ten Decb. d. J. angezet, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einzufinden ihren Both eröffnen, und den Zuschlag gewürdigen können. Desgleichen werden alle und jede, welche ex Capite Domini oder aus einem andern dinglichen Rechte daran einen Anspruch zu haben vermeinen hiedurch

bey Straffe eines ewigen Stillschweigens verabladet solches in besagten Terminis gehrig anzugeben.

Bielefeld. Demnach die Fockesche Hrn. Erben entschlossen, die ihnen angefallene Grundstücke, als 1) das zur Handlung und Wirthschaft bequeme Haus auf der Wellen sub no. 183. worin 5 Stuben mit Schlafkammern, 2 andere Kammern ein grosser Saal mit einer geräumigen Kammer, eine große Küche, 3 Keller, wovon einer gewölbet, 2 beschossene Boden und eine große Scheune, zu 2000 Rthlr. taxiret. 2) das Haus in der Piggensstraße, worin 2 Stuben und 4 Kammern zu 450 Rthlr. angeschlagen. 3) Einen Kamp gegen dem Fabriquen Hofe über belegen, von 7 Morgen 158 □ R. so zu 630 Rthlr. gewürdiget. 4) Einen Garten nahe vor dem Obern Thore belegen, von 81 Schritt lang und 56 Schritt breit, mit vielen guten Obst-Bäumen versehen, und zu 580 Rthlr. gewürdiget, und 5) einen Garten in der Brunnen-Straße von 59 Schritt lang und 28 Schritt breit zu 94 Rthlr. ästimiret; Theilungshalber gerichtlich an den Meißbietenden verkauffen zu lassen: So werden dazu Termini licitationis auf den 2. und 23. Octobr. auch 6ten Nov. d. J. angesetzt, in welchen die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen und dem Bestinden nach den Zuschlag gewärtigen können.

V Sachen, so zu verpachten.

Minden. Es soll der denen Selperschen Erben gehörige vor dem Ruythore sub Nr. 221 belegene 6 Morgen 123 Ruthen haltende Hubtheil anderweit auf 6 Jahre vermielet werden: Da nun hierzu Terminus auf den 6ten Noobr. angesetzt worden: so können sich die Liebhaber des Vormittags auf dem Rathhause einfinden die Bedingungen vernehmen und dem Bestinden nach des Zuschlages gewärtigen.

Es ist ein Saal, eine Stube und 1 Kammer für einen Bedienten nebst Vorsaal zu vermieten und kann gleich bezogen werden. Nähere Nachricht giebt der Servisamts Diener Gotthold.

Vorvorstehend Minder Markt ist eine schöne Gelegenheit für einen Kaufmann auf einige Jahre zu vermietthen; zugleich auch eine Gelegenheit für einen einzeln Herrn, mit oder ohne Mobilien. Der Servisamts-Diener Gottholdt gibt nähere Nachricht.

Neuhoff im Fürstth. Minden.

Das hiesige an der Weser belegene, mit hinlänglichem Vieh und Feld-Inventaris versehene Voigtsche Familien-Guth, welches auf Johannis k. J. aus der Pacht fällt, soll mit denen dazu gehdrigem Zehntens am 15ten Nov. d. J. mehrstbietend auf anderweite 6 Jahre verpachtet werden. Pachtlustige können die Bedingungen und den Anschlag beym Herr u. Oberamtmanu Dreypenstedt zu Coldingen ohnweit Hannover, und beyrn Herrn Amtmann Gaden zu Petzen im Wückerburgischen einsehen, sich alsdenn gedachten Tages Morgens um 10 Uhr hieselbst anfinden und des Zuschlages mit Vorbehalt sämtlicher Erben Einwilligung gewärtigen.

Es soll der in der Stadt Oldendorff an dem dasigen Markt gelegene ganz neu erbauete und mit denen zu einer Wirthschaft und Logiren erforderlichen Bequemlichkeiten eingerichtete Rathskeller, nebst dem dazu geschlagenen Wein- und Brand-Weinschenck von Ostern 1787. an auf 4 oder auch mehrere Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu Terminus auf Montag den 4ten Decb. a. c. Vormittags um 10 Uhr anberahmt worden. Es wird also dieses hierdurch bekannt gemacht, und können diejenigen, welche zu dieser Pachtung Lusten haben, und sich in Ansehung der allenthalbigen Tüchtigkeit zu legitimiren vermögen, in Termino auf hiesigem Rath-

haufe ihr Gebot thun, und sich nach Befinden des Zuschlags, jedoch salva Approbatione Fürstl. Steuer Collegii gewärtigen. Obendorff in dem Fürstl. Hessischen Antheil der Grafschaft Schauenburg am 12ten Septb. 1786.

Commissarius Loci samt Bürgermeister und Rath daselbst.
Eigenbrodt. Wilmanns.

Als Behuf anderweiter Verpachtung des Viehschnitts in hiesigem Hochstifte vom 1sten Mai 1787, bis dahin 1791. Terminus auf den Montag den 30ten des bevorstehenden Monats Octb. angelegt worden; so wird solches hiedurch bekannt gemacht damit die Pachtlustigen sich beregeten Tages des Morgens um 10 Uhr am gewöhnlichen Orte auf dem hiesigen Schlosse einfinden mögen. Osnabrück den 25ten Septbr. 1786. Aus Hochfürstl. Cammer.

VI Gelder, so auszuleihen.

Rödinghausen im Amte Limb.
Es kommen bey hiesiger Kirchen gegen

künftigen Wehnachten 8 bis 900 rthlr in Golde ein. Wer selbige im ganzen, oder auch einzeln bey 100 rthl. weise gegen sichere Hypothel und landübliche Zinsen verlanget; möge sich darzu in kurzen bey hiesige Herin Prediger Berckenkamp und den Kirchenprovisor Weidenbruck melden, und können die Gelder zwischen Wehnachten und Neujahr nach Guthstuden in Empfang genommen werden, wenn zuvor die gehörige Sicherheit zur Prüfung vorgezeigt worden.

VII. Notification.

Minden. Der zeitige Regimentsfeldscher des hier in Garnison stehenden Regiments Herr Johann Christoph Schuster, ist mit seiner verlobten Braut, der verwitweten Frau Regimentsfeldscher Desriert gebornen Chatarina Antoinette Granier dahin übereingekommen, nicht in die Gemeinschaft der Güter zu treten, und machen solches hiemit öffentlich bekannt.

An den Herrn Rector Benzler.

Von J. M. Schwager.

Ich hatte Ihnen seit dem Ihnen so fatalen Junius immer einen kleinen Trostbrief zu gedacht; ich halte Wort, aber freylich etwas spät. Dies müssen Sie billigen; denn ich wolte denjenigen der Sie eines Unglücks wegen mit der Zungen mordete, Zeit zum besinnen geben, und ich wolte auch erst anderer Urtheile samlen, die nicht dazu gehören, oder nicht mit dazu gehören wollen, und dann erst wolte ich mein Urtheil sagen.

Zwey hoffnungsvolle Jünglinge verunglückten beyhm Baden. Niemand konnte an diesem Unglücke unschuldiger seyn, als Sie, da Sie es Ihren Jüdlingen noch am Tage zuvor ernstlich und wiederhohlentlich untersagt hatten: sich ohne Ihr Beyseyn

und ohne Ihre Aufsicht zu Baden. Die Unglücklichen waren für dasmal nicht folg-sam, thaten verstorben, was sie nicht thun solten, wagten sich an die gefährlichste Stelle, wohin sie unter Ihrer Aufsicht nie geburft hätten, und wurden ein Opfer ihrer Dravour. Denken Sie nicht, liebster Freund, daß ich die Schuld von Ihnen, der Sie keine haben, ab und auf die Unglücklichen wälzen wil. Böllig schuldlos waren die Unglücklichen freylich nicht, aber sie waren junge Leute, wir sinds alle gewesen, — und wer unter euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie! Als ich in Lemney die Schule besuchte, dachte noch kein Mensch daran, daß das Baden eine so sehr heilsame Sache für den Körper sey, und doch schien uns eine geheime Stimme zu rufen: ba-

det euch. Unser Rector war ein strenger Mann, und wider nichts eingenommener, als wider das Baden. Um desto fleißiger thaten wir es, und trauten wir uns bey Tage nicht; so badeten wir des Nachts, und zwar in einem Teiche, der nicht wohl tiefer und gefährlicher seyn konnte. Sollte man das in Hersford nicht auch gethan haben? Junge Leute Badengern, die Stimme der Natur scheint ihnen hörbarer zu seyn, als den Alten, die durch Erziehung und Vorurtheile verstümmt sind; hätten Sie also gleich Anfangs das Baden untersagt, so würde der Reiz bey den jungen Leuten nur um desto größer gewesen seyn, und mit ihm die Gefahr. So aber thaten Sie, würdiger Mann! was Klugheit und bessere Einsichten geböthen; Sie erlaubten das Baden, Sie empfahlen es vielleicht als eine dem Körper heilsame Sache, und thaten recht daran. Nur behielten Sie sich die Aufsicht über die Badenden bevor — und sollte Ihnen das Publicum dafür nicht danken? Wenn ich einen Sohn hätte, der sich den Wissenschaften widmen wollte; so würde gerade ein so vernünftiges Benehmen mit der Jugend mich bestimmt haben, Ihnen denselben anzuvertrauen; denn ich verzahle nicht allein, daß die Seele vollgepfropft, sondern auch daß der Körper erzogen werde, ut sit mens sana in corpore sano. Das menschliche Geschlecht schrumpft ja zusehends zu einer Pygmeenart zusammen, besonders da, wo Luxus und Libertinage überhand nehmen; die Nerven haben keine Haltung mehr, Farbe, Muskeln und Fleisch sind nicht mehr wie Farbe, Muskeln u. Fleisch unsrer stämmigen Vorfahren waren, und wann ward wohl häufiger am menschlichen Körper gestickt, als eben in unsern Tagen? Beweises genug, daß uns jedes Mittel willkommen seyn sollte, das uns edelphliche Stärkung und Haltung verspricht, und dies ist eben das Baden, oder alle vernünftige Aerzte sind Lügner zu ihrem eigenen Nachtheile. Freilich läßt sich das Gute dem Menschen nicht aufzwingen,

und wenn Ihnen Aeltern Püppchen anvertrauen, und dabei verlangen, daß sie Püppchen bleiben sollen; so müssen Sie es geschehen lassen. Von der Art sind aber die Aeltern Ihrer bisherigen Zöglinge meines Wissens nie gewesen; selbst die Väter der Verunglückten sprachen Sie von aller Schuld und von allen Vorwürfen frey und zeigten sich als edle Männer. Und sollten mir's diese Männer von so vortreflichen Grundsätzen, sollten Sie mein Freund mir's wohl übelnehmen können, daß ich dem Publico ihre Aeußerungen zu ihrer wahrren Ehre mittheile? Wär es auch nur zur Beschämung derjenigen die über Ihre Ehre in dem Augenblicke herfielen, als Ihre Seele den schrecklichsten Kampf kämpfte; so will ich es wagen, dem Publico zu sagen: wie edel Männer dachten, die die Sache näher angien, als Ihre schämlose Tadeln. Recht lieb hab ich den Hrn. Past. Ebmeyer zu Windheim, den Vater des einen Verunglückten gewonnen, und wer kann stärker im ersten Schmerze, wer vermög's, so stark zu seyn, als dieser vortrefliche Mann, dessen Brief an Sie mehr wahre Philosophie und mehr wahre christliche Ergebenheit in den göttlichen Willen enthält, als mancher Follante. „Ferne sey es von mir, sagt er, daß ich Sie bezuschuldigen sollte. Sie haben meinen Sohn lieb gehabt, als Vater haben Sie für ihn gesorgt, und dafür danke ich Ihnen noch nach seinem Tode. Ich denke, daß ich Ihnen keinen bessern Beweis von meiner Hochachtung, Liebe und Erkenntlichkeit geben kann, als wenn ich Ihnen bald meinen zweyten Sohn zuschicke u. c. Der Herr Pastor Schulze zu Levern, der tiefgebeugte Vater des andern Verunglückten, versicherte Sie durch Ihren gemeinschaftlichen Freund G. eben so tröstend: daß er Sie für völlig schuldlos halte. Und wer that das nicht? Der Herr Gerichtsassessor Warnecke in Welle, ein Mann von vielen und auch pädagogischen Einsichten und von vortreflichem

Herzen, konnte sich nicht stärker ausdrücken, Sie zu trösten und zu rechtfertigen.
 „ Erlauben Sie, schreib er Ihnen am 16
 „ Junius: Daß ich Ihnen mein innig-
 „ stes Mitleid über Ihre jegige äußerst be-
 „ klagenwürdige Lage, worin Sie das
 „ Unglück zweyer Ihrer Hoffnungsvoller
 „ Schüler versetzt hat, bezeugen und die
 „ Versicherung geben dürfte: daß wenn
 „ auch mein Fritz einer dieser Verunglück-
 „ ten wäre, ich Ihnen doch wahrhaftig
 „ nichts, gar nichts dabey zur Last le-
 „ gen würde. Ein jeder vernünftiger und
 „ billiger Mensch muß mit mir hierin glei-
 „ cher Meinung seyn. — Fassen Sie sich,
 „ lieber Mann! Ich fühle es zwar, daß
 „ Ihre Thränen Blut aus Ihrem Herzen
 „ sind, denn der Verlust so guter und blü-
 „ hender jungen Freunde auf eine solche
 „ Art ist ein Riß in unser Herz — Aber
 „ da Sie, bester Mann, unschuldig an
 „ ihrem Tode sind und sich vor Gott nichts
 „ vorzuwerfen haben; so müssen Sie sich
 „ fassen, und Ihr Leben dadurch nicht ver-
 „ giften. — Fritz lassen Sie immerhin
 „ nach wie vor Vaden. Wer Vernunft
 „ hat, wird sich nicht auffer die Schran-
 „ ken der Sicherheit wagen. — Meine
 „ Frau und ich erkennen Ihre Schuldlo-
 „ sigkeit ganz. Möchte diese Versicherung
 „ doch einigermaßen zu Ihrer und Ihrer
 „ lieben Gattin Trost gereichen! “ Sp den-
 „ ken und urtheilen vernünftige Männer, und
 „ wie können sie anders urtheilen? vielleicht
 „ leider Ihre Schule durch Vorurtheile, die
 „ Sie durch Ihren Fleiß, durch allgemein
 „ anerkannte pädagogische Einsichten und Ge-
 „ schicklichkeit in so kurzer Zeit so heyspiello-
 „ huben; wenigstens konnten Sie und Ihre
 „ Mitlehrer es befürchten. Ich befürchte
 „ es nicht; denn es giebt Gottlob noch mehr
 „ vernünftige Aelterer, die Ihnen Gerechtig-
 „ keit widerfahren und sich nicht irre machen
 „ lassen. Der beste Theil der Menschen hat
 „ Sie gerechtfertigt, und jeder, der den un-
 „ glücklichen Vorfall so kennt, als ich, muß
 „ Sie beklagen; denn ich weiß, was Ihr
 „ Herz gelitten hat, ob Sie gleich Ihr Ge-

wissen frey sprach. Wehe muß es Ihnen
 thun, wenn unwürdige halbe Wincke ge-
 ben, die nachtheilig für Sie ausgelegt
 werden könnten, oder Männer lieblos rich-
 ten, die ihr Gewissen jedesmal Lügen stra-
 fen müßte, wenn sie eins hätten. Aber
 nehmen Sie doch die Welt, wie sie ist;
 geht's nicht liberal so? Bald spricht der
 Meid, und man soll ihn für Weisheit hal-
 ten, bald die Heuchelei, um nicht entlarvt
 zu werden. Und wer vermag das Reich
 der Unvernunft zu zerstören? Auch ich er-
 lag einst schier unter den Streichen der Ver-
 leumdung; nichts that ich, nichts konnte ich
 thun, das nicht verdreht, falsch erklärt
 und getadelt worden wäre. Einer meiner
 Freunde tröstete mich (wenigstens mir
 ward's Trost) man muß von den Men-
 schen nicht mehr Verstand fordern,
 als sie haben, und diese Worte waren
 seitdem die ersten, an die ich dachte, wenn
 ich verkannt und schief beurtheilt ward.
 Wahr ist es, alle Verleumder können sich
 auf dieß Beneficium nicht berufen; es giebt
 Boshafte, die wider ihre Ueberzeugung
 richten und verdammen, aber sie sind denn
 doch die wenigsten. -- Mäthen kann man
 sich an ihnen, wenn man sie unbemerkt läßt,
 ungestört seinen Gang fortgeht, und ihre
 Verleumdung dadurch widerlegt, daß man
 sie nicht verdient. Machen Sie es auch so,
 würdiger Freund! Fahren Sie fort, dem
 Staate gute Menschen zu bilden, wie Sie
 bisher thaten, Ihre Schüler als Menschen
 und nicht als Sklaven zu behandeln, das
 Gute von neuern Pädagogen zu benutzen,
 das unsre Vorfahren noch nicht kannten,
 und dem alten Schlandrian; in so weit er
 nicht taugt, auch bey uns den Garaus zu
 machen. Wollen Sie die Wider sprüche,
 die hämischen Seitenblicke berechnen, denen
 niemand ausweichen kann, der auch um
 noch so weniges aus dem alten Gleise
 weicht; so vergessen Sie doch auch den
 Beyfall nicht, den Ihnen würdige Männer
 schenken, und Ihre Bilanz wird zu Ihrem
 Vergnügen ausfallen.

Laudari a laudatis vera laus est.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 42. Montags den 16. Octob. 1786.

I Warnungs-Anzeigen.

Ein Unterthan des Amts Rhaden, ist wegen verübter Diebereyen zu vier wöchentlicher Forstarbeit verurtheilet worden. Signatum Minden den 6. Octbr. 1786

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preussen.

v. Arnim.

II Citaciones Edictales.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen rc.

Entbieten allen und jeden Unserer Souverainen Graffschaft Lingen, wie auch Graffschaft Tecklenburg, sowohl in selbigen, als in andern benachbahrten Chur- und Fürstenthümern, Hochstiftern, Graff- und Herrschaften gefessenen Vasallen, so von Uns und gedachten Unsern Graffschaften einige Lehnfährige Güter, Rechte und Gerechtigkeiten, wie die auch Nahmen haben, oder benennet oder beschaffen seyn mögen, besitzen, Unsere Gnade und fügen denenselben insgesammt und einem jeden insonderheit allergnädigst zu wissen: daß, nachdem durch tödtlichen Hintritt Unseres nunmehr in Gott ruhenden Herrn Rheims Majestät gemelte Graffschaften Lingen und und Tecklenburg mit allen ap- und depondentien, Regalien, Lehnschaften, Rechten und Gerechtigkeiten auf Uns und Unsere Descendenten devolsiret worden. Wir als

Landes- und Lehnsherr zur Conservation dieser Unserer Graffschaften wohlbergebrachter Jurium der Nothdurft zu seyn erachtet, einen generalen Lehnstag anzustellen, dabey alle und jede vorerwehnte Unsere Lehnleute zu Empfangung und Recognition forthaner Lehnüter in Gnaden zu erinnern, und denenselben allergnädigst bekannt zu machen, daß, wie vorhin alle Lehn-Sachen und Belehnungen vor Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung zu tractiren und zu verrichten verordnet worden, auch vorseho durch selbige sothane Belehnung expediret werden soll.

Wir citiren und laden demnach alle und jede, welche vorgemeldter Maassen von Uns als Grafen von Lingen und Tecklenburg einige Güter, Rechte und Gerechtigkeiten zu Lehn unterhaben und gebrauchen, hiermit, innerhalb Sechs Monatzen nach öffentlicher Verkündigung dieses, welche einem jeden anstatt eines allgemeinen Lehn-Tages von dem ersten bis zum letzten, sub poena juris benennet und angesetzt werden, vor Unserer erwehnten Regierung und Lehn-Kammer in der Stadt Lingen Persönlich, oder falls einer oder anderer aus erheblichen und unvermeidlichen Ursachen, wovon dennoch genugsamer Beweis vorgebracht werden soll, behindert seyn würde, durch dazu hinlänglich Bevollmächtigte gehorsamst zu erscheinen, über ihre zu Lehn

L t

tragende Güter den ersten und letzten Lehnbrief, auch in rechter und gebührender Zeit gesucht und erhaltene Muth = Scheine in originali zu produciren, Copiam vidimatam derselben in der Lehn = Registratur zu hinterlassen und eine aufrichtige Designation der Lehn = Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wo dieselben belegen oder anschiffen, wie derselben Nahmen und Größe, worinn deren Ertrag bestehe und wie hoch solcher sich belaufe, mithin ob von solchen Lehnstücken etwas mit oder ohne Lehnsherrlichen Consens veräußert worden, bey ihren Eyden und Pflichten getreulich anzugeben, auch darauf nach vorgegangener Qualification und ordentlicher Muthung binnen 6 Wochen, solche von Uns und Unsern respectiven Graffschaften Lingen und Tecklenburg zu Lehn ruhender Güter mit wirklichem Lehn = Eyde und Pflichten hinwieder zu recognosciren und zu empfangen, auch was sonst gebühret, bey Vermeidung derentwege zu Recht verordneter Strafe, ferner zu verrichten. Dessen zur Urkunde haben Wir dieses Edict bey Unserer Tecklenburg = Lingen = Regierung und Lehn = Kammer ausfertigen, und durch den Druck auch öffentliche Publication zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen. Gegeben Lingen, der 21ten September 1786.

In statt und von wegen Allerhöchstgedachter
Er. Königl. Majestät von Preussen ic. ic.
Müller.

Amt Reineberg. Alle und jede die an die in Izenstedt sub Nr. 23. beslegene freye Mahlers Stette Spruch und Forderung haben, werden hierdurch citiret und geladen in dem ein für allemal auf den 19. Dec. Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtstube bezielten Termino ihre Forderungen gebührend anzugeben, und sie gehdrig zu justificiren, sonst diejenigen die sich nicht melden, mit ihren Forderungen von der vorhandenen Masse abgewiesen werden sollen.

Amt Limberg. Es wird hierdurch bekandt gemacht, daß am 14. Nov. a. c. zu Bünde an der Gerichtsstube, in der Niemanschen Credit = Sache ein Erkenntniß publiciret werden solle.

Es wird hierdurch öffentlich bekandt gemacht, daß am 7. Nov. a. c., in Betreff ergangener Aufforderung derjenigen, so an die Wehmeyers, modo Meyers Stette, Nr. 6., Stadt Bünde, aller der dafelbst eingetragene noch nicht geldschete Forderungen, Anspruch zu haben vermerken, und sich nicht gemeldet haben, am 7. Nov. a. c. eine Abweisungs = Urtheil publiciret werden soll; zu deren Anhdrung, sich die, denen daran gelegen, des Tages zu Bünde, an der Gerichtsstube einfinden können.

Gericht Halbent. Nachdem Namens des hochadlichen Hauses Streit = horst, um die öffentliche Vorladung der Gläubiger der Gäven Stette Nr. 3. B. Halbent, und um Regulirung des Schuldenwessens nach gesucht ist: So werden alle und jede welche an gedachte Gäven Stette oder dem Besizer einige Anforderung haben, hierdurch verabladet, solche längstens in Termino den 19ten Dec. d. J. früh um 8 Uhr bey hiesiger Gerichtsbarkeit anzugeben, mit vorzuweisenden Dokumenten oder auf andere rechtliche Art darzuthun, den gegen ihre Mitgläubiger etwa verlangten Vorzug anzuführen, und sich über die von der Gutsherrschaft angebotene Stückzahlung aus den Einkünften des Hofes, und Strundung der Zinsen, auch was sie gegen die Person des vorgeschlagenen Emonitoris Rosengarten zu erinnern haben, zu erklären. Diejenigen welche solchen nicht nachkommen, haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Anforderungen an Gäven Stette, und dem Besizer, nach Beschaffenheit der Umstände entweder gar nicht weiter gehdret werden, oder sich durch die Vereint =

barung mit den übrigen Creditoren, und was erkant werden wird, gefallen lassen müssen.

Nachdem sich in dem zu Vernehmung sämtlicher Creditoren des verstorbenen Bürgermeisters Wendt abgehaltenen Termin ergeben, daß genandte Creditoren theils wegen ihres vermeintlichen Vorzugs-Rechts gar nichts, und theils wegen bereits erstrittenen Liquidität ihrer Forderung so wenig zu remittiren willens sind, daß der von des Bürgermeisters Wendt nachgelassenen Wittwe eingereichter Status Activorum et Passivorum nach wie vor unzulänglich bleibt, und dannenhero der Concurs-Proceß erkannt worden: So werden hiemit alle diejenige, welche an den verstorbenen Bürgermeister Wendt und dessen nachgelassenen Wittib einige Forderung haben, sie mögen herrühren ex quo Capite sie wollen, also und dergestalt citirt, daß sie in dem zu Profitir- und Liquidirung ihres Anspruchs Montag den 20. Nov. d. J. präfigirten Termino peremptorio et präclusivo entweder in Person, oder durch genugsam bevollmächtigte Anwalde dahier aufn Rathshause ihre Forderungen profitiren, und mittelst Production derer in Händen habenden Original-Documenten, oder auf eine sonstens zu recht beständige Art liquidiren, unter der Verwarnung, daß diejenige, welche sich in präfixo nicht melden, sondern außen bleiben, hiernächst nicht weiter gehöret, vielmehr präcludirt, und von dem Concurs abgewiesen werden sollen. Decretum Oldendorff im Hesses-Schaumburgischen den 25. Septbr. 1786.

Bürgermeister und Rath daselbst.

J. L. Wilmaus. C. H. F. Capaun.

III Sachen, zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach I. das adeliche Landtagsfähige im Amte Reineberg belegene Gutß Lübbeke

und das dazu gehörige Gütlein Grapenstein, wie auch 2. das adeliche im Amte Hausberge belegene Gutß Schockemühle nebst dem Gofelder Hofe, so dem verstorbenen Oberjägermeister von Grapendorff zugehöret und welche nach den gerichtlich aufgenommenen Taxen und zwar das Gutß Lübbeke mit dem Gütlein Grapenstein auf 66522 Rthlr. 15 Ggr. 8 Pf. und das Gutß Schockemühle nebst dem Gofelder Hofe auf 34126 Rthlr. 8 Ggr. 1 Pf. gewürdiget worden, auf Anhalten der Creditoren verkauft werden sollen, und dazu Terminus vor unserer Minden-Ravensbergischen Regierung auf den 18ten Januar 1787. angelegt worden; so werden alle diejenige, welche nach der Eigenschaft der Güter, solche zu besitzen fähig, und annemlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, in dem angelegten Termine sich zu melden und ihr Gebot abzugeben; wober den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Licitations-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird, und daß die aufgenommenen speciellen Taxen nebst den darüber verhandelten Commissions-Acten noch besonders in der Regierungs-Registratur eingesehen werden können. Uthkundlich dessen ist dies Subhastations-Patent zmal ausgefertigt, und allhier bey unserer Regierung, ingleichen in Lübbeke und Cleve angeschlagen, auch zu 9malen den hiesigen Wochenblättern und zu zmalen den Kippstädter Zeitungen eingerückt worden.

Sign. Minden den 27ten Merz 1786.

An statt und von wegen etc.

v. Armin.

Minden. Des hiesigen Bürgers Hollweden an der Bäckerstrasse sub Nr. 63. belegenes mit bürgerlichen gewöhnlichen Laften und 20 ggr. Kirchen-Geld behaftetes Wohnhaus nebst Hintergebäude und dazu statt des Hubtheils gelegten einen Morgen Landes bey dem dicken Baume, so zu

sammen auf 1955 rthl. taxiret worden, soll auf Ansuchen eines gewissen Gläubigers öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 12ten Octb. den 15ten Novb. und den 20ten Decb. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, und nach Beschaffenheit der Umstände, auf das höchste Geboth, des Zuschlages gewärtig seyn. Die Subhastation wird in dem 3ten Termino Vormittages geschlossen.

Minden. Nachdem sich zu denen feilgebotenen Eslerschen Grundstücken: als des Hauses auf dem Leichhofe nebst Zubehör und der 4 und einen halben Morgen doppelt Einfaltsland außer dem Marien Thore in den Eichhöfen belegen keine annehimliche Liebhaber gefunden: So wird anderweiter Terminus licitationis auf den 15. Nov. a. c. angesetzt, in welchem sich die Kaufsüchtigen des Morgens um 10 Uhr vor dem Stadt-Gerichte einfinden und die Bedingungen vernehmen auch auf das höchste annehimliche Gebot des Zuschlages gewärtigen können.

Herford. Da in dem auf den 1ten Sept. angetandenen Termino Subhastationis des dem Kaufmann Henrich Alexander Grothen zugehörigen Hauses sub No. 757. welches in denen diesjährigen Mindenschen wöchentlichen Anzeigen, sub Nos. 21. 26. 31. und 33, mit Zubehör beschrieben worden, ein Meistgebot von 685 rthl. offeriret ist, und mit Zustimmung der real Gläubiger, von dem Kaufmann Grothen, bey solchem nicht annehimlichen Gebothe, auf einen anderweiten Terminum Subhastationis angetragen, solchem Suchen auch statt gegeben worden: So wird hierdurch bekant gemacht, daß nochmaliger Terminus Subhastationis auf den 24ten Octb. a. c. Morgens 10 Uhr, am

hiesigen Rathhause anberahmet sey, in welchem alsdann der Meistbietende, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Amt Ravensberg. Da die Gutsherrschaft des dem adelichen Gute Steinhausen eigenbehörigen Coloni Spricks zu Desterwehde den meistbietenden Verkauf der Sprickschen Stette in eigenbehöriger Qualität auf Ansuchen der Sprickschen Gläubiger zu ihrer Befriedigung bewilliget hat: So wird gedachte Spricksche Stette in Desterwehde, welche aus einem Wohnhause und Kotten nebst Hofraum und Weideplatz, ferner aus 2 Scheffelsaat Gartenland, ungefehr 22 Scheffelsaat Feldland, einer Wiese und einem Stande in der Kirche zu Versmold bestehet, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der Laster, auf 1311 Rthlr. 13 Ngr. 1 und 3 Viertel Pf. gewürdiget ist, hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt. Es werden daher alle diejenigen, welche die Spricksche Stette käuflich an sich zu bringen und sich dabey in Leibeigenthum des adelichen Guts Steinhausen zu begeben gesonnen und fähig sind, hiedurch vorgeladen, in denen zum meistbietenden Verkauf derselben auf den 4. Sept., den 2. Oct. und 2osten ejusdem a. c. angesetzten Terminen zu erscheinen, ihr Geboth zu eröffnen, und nach Besinden des Zuschlages zu gewärtigen. Das bey dienet ihnen zur Nachricht, daß auf nachherige Gebothe nicht weiter geachtet, der Anschlag der Sprickschen Stette aber hier am Amte eingesehen werden könne.

Es ist die Frau Wittwe Senatorin Rißkern in Halle ihre vormahlen angekaufte Gütliche Güter daselbst, bestehend: 1) in dem Wohnhause nebst Garten, 2) dem Vergtheil unterm Knüll von ohngefehr 3 Scheffelsaat, 3) 1 Manns-Kirchenstand, 4) 1 Frauens-Stuhl von 3 Eihen, und 5) 2 Begräbnissen mit so viel Lagersteinen zwar gerichtlich, jedoch freywillig und ohne vorhergängige Würdigung bestbietend

verkauffen zu lassen willens. Gleichwie nun dazu Terminus auf den 13. Nov. dieses Jahrs zu Borgholzhausen an bekandter Gerichtsstelle angesetzt worden; also werden Kauflustige mittelst dieses citiret und geladen, bestimmten Tages Morgens 9 Uhr an erwehntem Orte zu erscheinen, um auf die zum Verkauf auszustellende Grundstücke annehmlich zu biethen, da alsdann Bestbiethende des Zuschlages dem Bestfinden nach zu gewärtigen haben werden. Weil jedoch nach dem besondern Verlangen der Frau Verkäufferin die Würdigung der zu subhastirenden Güter unterbleiben müssen; so werden Kauflustige selbige vorab um so mehr genau zu besichtigen haben.

Minden und Lübbecke.

Auf denen Gemeinheiten der Bauerschaft Grossendorff im Amte Rahden, sollen folgende mehrentheils ganz kleine Plätze öffentlich an dem Meistbietenden verkauft werden: 1) Das Gemeinde oder Bauerschafts-Holz, 2) ein Platz bey Warde und Schutten Rampe, 3) ein Platz bey Langhorsts Rampe, 4) der Ort bey Reimers Garten, 5) eine Ecke zwischen Mayflaz und Deterings Rampe, 6) der Ort bey dem Postwege bey Schneiders Hause, 7) ein Ort bey Rivits und Klaz Wiesen, 8) bey Rehorts Hause und Schomburgs Kamp, 9) bey Koberbecken Rampe, 10) ein Platz bey Berges Wiesen, 11) ein Platz bey Holzweiden Wiesen, 12) die Ecke von Stüters bis Kayfers Rampe. Die Liebhaber werden verabladet in Termino den 26. Octbr. c. a. sich Morgens 8 Uhr im Gränemanschen Hause zu Rahden einzufinden; und hat der Bestbietende vorbehaltlich der höchsten Approbation des Zuschlages zu erwarten. Zugleich werden hiermit alle und jede, welche an diesen Plätzen besonders Ansprüche machen wollen, verabladet, in eben diesem Termin und zwar vor dem Verkauf sich bey der Commission zu melden und solche zum Protocoll anzuzeigen,

In Termino den 24ten Octbr. a. c. Morgens um 9 Uhr sollen folgende Plätze auf denen Tengerschen Gemeinheiten öffentlich verkauft werden 1) im Hasenbusche bey Wiemeyers Zuschlage 1 und ein halben Morgen 2) auf dem Tengerbruche die Ecke zwischen Heemmeyers und denen Worfeler Wiesen 3) auf dem Ewes Holze bey Wegeners Wiese der alte Eichelgarten, bis an die Bäche und dem Hülhorstier Weg. Die Liebhaber haben sich in des Bauerrichter Sivecken Behausung zu Tengeren einzufinden und hat der Bestbietende nach erfolgter höchsten Genehmigung des Zuschlages zu erwarten. Uebrigens werden alle und jede welchen an diesen Plätzen etwaige besondere Gerechtfame und Befugnisse zustehen mögten, verabladet, solche in gedachtem Termin vor dem Verkauf anzuzeigen.

IV Sachen, so zu verpachten.

Nachdem resolviert worden, die Königl. Wind- und Rosnmühle zur Böhlhorst im Amte Hausberge in Erbpacht auszuthun; so werden zu deren Licitation Termini auf den 25. Oct. 1ten und 8. Nov. d. J. angesetzt, und diejenigen welche diese Erbpacht zu unternehmen Lust haben, eingeladen, an besagten Tagen Vormittags um 10 Uhr auf Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu erscheinen, ihren Bot zu eröffnen und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt Allerhöchster Königl. Genehmigung, der Zuschlag geschehen sol. Der Pachtanschlag dieser Mühle kan in der Zwischenzeit auf der 2c. Cammer-Registratur eingesehen, auch soll solcher in den Licitations-Terminen vorgelegt werden. Signat. Minden, den 27. Sept. 1786.

An statt und von wegen 2c.

v. Breitenbauch. Haß. Rebefer.
Hüllesheim. Pacmeister. Schönbach.

Minden. Der denen Rdderschen Erben zugehörige aufferhalb dem Rulthore

hinter der Meylings Stette belegene Huthethail von 4 Röhren 6 Morgen Weideland haltend, soll in Termino den 25 Octbr. des Vormittages auf dem Rathhause meißbietend auf einige Jahre vermiethet werden.

Da das denen Erben des verstorbenen Alfessoris Niemann zugehörnde Haus aufm Rampe gelegen auf künftigen Ostern miethlos wird, und gedachte Erben gewillet sind, solches anderweit zu vermiethen oder zu verkaufen; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß Terminus dazu auf 23. Oct. a. c. angesetzt sey. Die Liebhaber welche es entweder miethen oder kaufen wollen, können sich also in dem Hause selbst Nachmittags um 2 Uhr einfinden.

Neuhoff im Fürstth. Minden.

Das hiesige an der Weser belegene, mit hinlänglichem Vieh und Feld-Inventario versehene Voigtische Familien-Guth, welches auf Johannis f. J. aus der Pacht fällt, soll mit denen dazu gehörigen Zehntens am 15ten Novb. d. J. mehrsbietend auf anderweite 6 Jahre verpachtet werden. Pachtlustige können die Bedingungen und den Anschlag beyhm Herrn. Oberamtmann Dreppenstedt zu Colbingen ohnweit Hannover, und beyhm Herrn Amtmann Gaden zu Petzen im Wückerburgischen einsehen, sich alsdenn gedachten Tages Morgens um 10 Uhr hieselbst anfinden und des Zuschlages mit Vorbehalt sämtlicher Erben Einwilligung gewärtigen.

Es soll der in der Stadt Oldendorff an dem dasigen Markt gelegene ganz neu erbaute und mit denen zu einer Wirthschaft und Logiren erforderlichen Bequemlichkeiten eingerichtete Rathskeller, nebst dem dazu geschlagenen Wein- und Brand-Weinschenck von Ostern 1787. an auf 4 oder auch mehrere Jahre öffentlich meißbietend verpachtet werden, wozu Terminus auf Montag den 4ten Decb. a. c. Vormittags um 10 Uhr anberahmt worden. Es wird also dieses hierdurch bekannt gemacht, und kön-

nen diejenigen, welche zu dieser Pachtung Lusten haben, und sich in Ansehung der allenthalbigen Richtigkeit zu legitimiren vermögen, in Termino auf hiesigem Rathhause ihr Gebot thun, und sich nach Befinden des Zuschlages, jedoch salva Approbatione Fürsrl. Steuer Collegii gewärtigen. Oldendorff in dem Fürsrl. Hessischen Antheil der Graffschaft Schauenburg am 12ten Septb. 1786.

Commissarius Loci samt Bürgermeister und Rath daselbst.
Eigenbrodt. Wilmanns.

V Gelder, so auszuleihen.

Herford. Bey dem Kaufmann Dietrichs hieselbst sind 3000 Rthlr. Papiertengelder gegen gesetzmäßige Sicherheit zu verleihen.

VI Avertissements.

Dem Publico wird hierdurch von Seiten der Minden-Ravensbergischen Krieges- und Domainen-Cammer, das Kippstädter Wochenblatt, wegen seines gemeinnützigen Inhalts, insbesondere aber der Abhandlung über die Holz-Sparöfen, empfohlen, mit der Nachricht, daß nicht allein gute holzsparende Öfen, sondern auch Kosten und Aufsätze, bey dem Verfasser um billige Preise zu bekommen sind. Sign. Minden den 30ten Septb. 1786.

Rönlgl. Preuß. Minden-Ravensbergische Krieges- und Dom. Cammer.

Hass. Hüllesheim. Bacmeister.

Minden. Einem hochgeehrtesten Publico wird bekannt gemacht, daß auf Erlaubniß einer Hochtbl. Regierung, am Huldigungs-Tage den 28. Octbr. zur Bequemlichkeit der Zuschauer auf dem großen Dohmhofe Gerüste gebauet werden, die so standhaft sind, daß keine Gefahr des Brechens oder heruntergedrengt zu werden zu befürchten, und wo man ganz bequem den feyerlichen Actus mit ansehen kan. Diejenigen, welche sich von Einheimischen dieses Vor-

theils bedienen wollen, Können auf dem herumgetragenen Zettel die Personen Anzahl bemerken und die Plätze sich wählen. In der fordersten Reihe bezahlet die Person 10 Ggr. Zweite Reihe 8 Ggr. 3te Reihe 6 Ggr. 4te Reihe 4 Ggr. wo sie gleich nach ihren gewählten Plätzen die Billets kriegen, die beynt Eingange abgegeben werden. Auswärtige Können sich dieserhalb vorhero an ihre hiesige Freunde oder an die Entrepreneurs den Zimmermeister Wehking jun. und den Tischlermeister Gün-ter wenden und sich der Plätze versichern; denn wenn die Anzahl vollzählig ist, so werden keine Billets mehr ausgegeben; und damit Freunde die sich eines Platzes versichert haben nicht überlaufen werden, so werden Schildwachen an den Eingängen stehen, die es verhindern das keiner ohne Billets zugelassen werde. Ohne Bezah- lung werden keine Billets abgegeben.

Amte Spareub. Werther.

In der bey hiesigem Amte vigore commiss. clement. in der Operation gewesenen Mora- toriensache des Gräfl. von Hatzfeldschen Ardders Johan Wilhelm Bastert ist abge- macht, daß der Bastert keine neue Schul- den machen wolle: wornach sich also ein je- der zu achten und der dawider handelnde zu gewärtigen hat, daß er nicht eher geholfen werde, bis alle jetzige Creditoren befriedi- get sind.

Da der in der Stadt Tecklenburg auf den 28ten Octbr. und in der Stadt Kengerich auf den 12ten May 1787. einfal- lende Jahrmarkt, wegen des Juden-Sab- bats bis auf den darauf folgenden Mon- tag ausgefetzt worden; so wird solches dem Commercirenden Publico hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Sign. Ringen den 21ten Sept. 1786.

Anstatt und von wegen 2c. 2c.

v. Bessel Schröder v. Stille Dieckman

Melle im Osnabrückischen.

Johann Friederich Hemann, der seit vielen Jahren, erst bey meinem seligen Vater, denn bey mir als Verwalter gedient, hat sich in der Nacht vom 5ten auf den 6ten Oct. von hier entfernt. Aus dem an mich zurückgelassenem Briefe erhellet, daß gewisse Verlegenheiten seine Seele in Unord- nung gebracht, und ihn zu diesem Schritt verleitet haben. Da ich ihm indessen, das Zeugniß der größten Treue und Redlichkeit, vor Gott und der Welt ertheilen muß, und hierdurch öffentlich ertheile; da ich hier- durch vor Gott und der Welt feyerlich er- kläre, daß ihm die besorgten Vorwürfe, wegen einer etwanigen Nachlässigkeit, nie- mals gemacht werden sollen, sondern ich vielmehr, für seinen hinlänglichen Unter- halt sorgen werde, wenn er sich entschlief- sen wird, wieder zurück zu kehren, und ferner in meinem Hause, als Freund und Diener, jedoch von aller Rechnungsfüh- rung befreit zu wohnen; so habe zu seinen Betheuerungen: daß er Gott und der Re- ligion treu bleiben; sein Brod ehrlich su- chen, mich und die Meinigen stets lieben und segnen wolle, das Zutrauen, er wer- de mir durch seine bald möglichste Zurück- kunft, hievon den ersten und einzigen Be- weis geben. Ich bitte alle und jede, be- nen er bekannt werden sollte, inständig, ihm diese meine Erklärung bekannt zu ma- chen, zu seiner Zurechtweisung und Rück- fehr, das möglichste beyzutragen, oder auch mir, von ihm und seinen Umständen Nachricht zu ertheilen. Die Kosten wer- den mit Dank erstattet. Er ist an folgen- dem kenntlich: Einige 50 Jahr alt, mit- telmäßiger Statur; hat ein eingefallenes Gesicht; große Augen; braunes Haar; hat außerdem anhabenden hellblauen Klei- de schwarzen Weinkleidern, Stiefeln und rundem Huthe mit einer Schnalle, nichts mitgenommen, als seinen dunkelblauen

Ueberrock, spanisches Rohr, silberne Uhr und einige Thaler Geld, so daß es ihm leider! bald an den nothwendigsten Bedürfnisse fehlen muß.

Den 7ten Octbr. 1786.

J. v. Voigts.

Bischöflicher Osnabrückischer Rath
und Forstmeister.

VII Notificationes.

Amte Limberg. Die freye Niemanns Stette, Nro. 15. Bauerschaft Bieren und Dono, hat der Colonus Balduin Friederich Cluffmann, aus dem Niemannschen Concurß, für 2300 Thaler, erstanden, und selbige wiederum, an den Colonus Jobst Herman auf der Heyde, zu Düentorff

Hochstift Osnabrück, für 2400 Thaler abgetreten, so hierdurch bekant gemacht wird

VIII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Oct. 1786.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Loth 2 Q.
„ 4 Pf. Semmel	8 „ 2 „
„ 1 Mgr. fein Brodt	25 „ „
„ 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf.	1 Lot. „
„ 6 Mgr. gr. Brodt 10 Pf.	24 „

Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch	2 Mgr. 2 Pf.
1 „ Kalbfleisch, wobon	
der Brate über 9 Pf.	3 „ „
1 — dito unter 9 Pf.	2 mgr. „ „
1 — Schweinefleisch	3 „ „ „
1 — Hammelfleisch	2 mgr. 2 pf.
1 — schlechteres	1 „ 6 „

Erfahrungen aus der Oekonomie.

1) Wenn die Erde, ehe sie gefroren ist, dick mit Schnee bedeckt wird, so wird man finden, daß an den Wegen, Fußsteigen, und wo sonst der Schnee niedergetreten ist, Getreide und Kräuter nicht den Schaden gelitten haben, den man da verspüret, wo der Schnee zu lange und zu dick gelegen hat. Ist also der Erdboden nicht vorher gefroren; so hat es seinen großen Nutzen, wenn man den Schnee niederstampfet oder walzet. Ist der Erdboden vorher schon gefroren, so ist dieses nicht nöthig. In einer Gegend dieses Landes wurde vorigen Winter über ein mit Rocken besäetes Feld mit dem Schlitten Mergel gefahren; da wo der Schlitten hergegangen war, stand das Korn nachher sehr schön, an den andern Seiten schlecht. Wahrscheinlich wird durch das Nieder-

drücken des Schnees die Wurzel des Getreides mehr in der Erde befestiget, und kann ihre Nahrung besser an sich ziehen; da sie, wenn sie zu lose ist, dies nicht so gut thun kann. Vielleicht schadet auch das hier und da in dem lockeren unebnen Boden stehen gebliebene Wasser der Wurzel, daß sie leicht anfängt zu faulen.

2) Die Schaafte auf eine dauerhafte Art ohne Schaden der Wolle zu zeichnen: nehme man ein Theil Theer, acht Theile Talg, schmelze es unter einander und mische feinen Kohlstaub darunter, doch nicht dicker als es sich warm mit einem Pinsel aufstreichen läset. Es ist dauerhaft, nur mit Seife und warmen Wasser läset es sich freier wieder auswaschen, und schadet der Wolle nicht.

Da die Subscription auf das im 36. Stück d. N. angekündigte Kupfer: Die Ankunft Friedrichs des Großen in Elysium; mit künftigen Monat Novemb. zu Ende geht; so hat man Liebhabere dazu nochmals hiermit auffordern sollen. Minden, den 14. Oct. 1786. Königl. Preuß. Intelligenz-Comtoir Schlutius

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 43. Montags den 23. Octob. 1786.

I Citationes Edictales.

Amt Schlüsselburg. Demnach über das Vermögen des entwichnen Heimser Windmüllers Johann Herman Schreiner der Concurs erdfuget, und Terminus ad liquidandum auf den 17. Noobr. d. J. angesetzt worden; als werden hiers durch alle diejenigen, welche an diesen Johann Herman Schreiner Forderung zu haben vermeinen, solche in gedachtem Termine an hiesiger Amtsstube persönlich durch Bevollmächtigte zu liquidiren, und zu justificiren aufgefordert; und dient zur Warnung, daß diejenigen, welche sich nicht gemeldet, mit ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Zugleich wird hierdurch einern jeden, welcher von dem Schreiner etwas im Besiz hat, oder abzuliefern schuldig ist, angedeutet, bey Strafe doppelten Ersazes keinem als dem Gerichte solches abzugeben.

Amt Petershagen. Der Kbnigl. Eigenbehdrige Col. Daniel Struckmann Nr. 9 in Hävern hat angezeigt, daß er seine Gläubiger, wie es verlangt würde, wegen der gehabten Unglücksfälle nicht befriedigen könne, daher auf deren Zusammenberufung, Elocation der Stette und daß er nach dem Ueberschuß der Miethsgelder

seine Creditores befriedigen dürfe, angetragen. Da nun diesem Suchen gewillfahret und die Stette des Struckmann in diesjährigen Erndte bereits ausgethan und das Feld und Vieh Inventarium versilbert ist; so werden alle und jede, welche an gedachten Colono Struckmann oder dessen Stette aus irgend einem Grunde Forderung haben, edictaliter verabladet, solche in Termine den 30ten Dec. Morgens 8 Uhr anzugeben, deren Richtigkeit und Vorzugsrecht durch vorzuzeigende original Urkunden oder sonst rechtlich nachzuweisen und daß darnach der Platz zur Befriedigung im künftigen Urtheil bestimmt werde, zu gewärtigen, falls sie aber ausbleiben zu erwarten, daß sie von dem vorhandenen Vermögen gänzlich abgewiesen und ihnen ein beständiges Stillschweigen auferlegt werde.

Amt Reineberg. In der Concavocations Sache des Coloni Heidekamp Nr. 25 zu Wehlage wieder seine Creditores soll am 31ten Octb. eine Abweisung und Erstigkeits-Sentenz publiciret werden; zu deren Anhdrung Creditores hierdurch öffentlich verabladet werden.

Amt Reineberg. Der freye Colonus Cord Henrich Eversmeier sub Nr. 5. Bawersch. Quernheim hat angezeigt, daß sein vor 7 Wochen verstorbener Vater

U u

ihm und sein Colonat in so starker Schuldenlast stecken lassen, daß er ohne seine Creditores zu behandeln, und ohne die Wohlthat terminlicher Zahlung, unmöglich sich erhalten könne, daher er um Vorladung sämtlicher Gläubiger und Einrichtung seines Credit-Besens gebeten. Solchem Gesuch ist willfahret. Es werden daher sämtliche Gläubiger des Coloni Eversmeier verabladet in Terminis den 25. Oct., den 22. Nov. und den 20. Decbr. jedesmal des Morgens 9 Uhr ihre Forderungen an hiesiger Amtstube gehdrig anzugeben, und zu bescheinigen, sich auch über das Gesuch des Gemeinschafteners zu erklären, sonst diejenigen die sich nicht gemeldet, mit ihren Forderungen von der jetzt vorhandenen Masse, und in Absicht der nachgesuchten Stückzahlung für solche angesehen werden sollen, die dasjenige bewilligen, was den mehrsten gefallen.

Bielefeld. Am 3ten Novbr. dieses Jahres soll am Rathhause wegen der nachgesuchten Todeserklärung des verschollenen Zinggießergesellen Johan Jacob Kochs ein Erkenntniß publiciret werden.

II Sachen, zu verkaufen.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preußen. 1c.

Ehru kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach der dem verstorbenen Oberjägermeister Freyh. von Grapendorff gehdrige Antheil der im Fürstenthum Minden und Amt Reineberg belegenen Quernheimer-Marck, welcher Antheil 3 viertel derselben ausmacht, da den v. Wulffenschen Geschwistern nur 1 viertel von dieser Marck gehdret, und welche 3 von Grapendorffsche Theile laut aufgenommenen Taxe auf 5201 Rthlr. 30 Gr. 2 Pf. gewürdiget worden, auf Anhalten der Creditoren öffentlich verkauft werden sollen, und dazu Terminus vor Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung auf den 22ten Martii 1787. angesetzt worden: So werden alle

diejenigen so nach der Eigenschaft dieser Marck solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind hiermit aufgefodert, in dem angeetzten Termine sich zu melden und ihr Geboth abzugeben; wo bey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Verlauf des Licitations-Termins etwa einkommenden Gebothe, nicht weiter geachtet werden wird. Ubrigens dienet zur Nachricht, daß die näheren Nachrichten von dieser Quernheimer-Marck in der Regierungs Registratur, und bey dem Marckenschreiber Grovemeyer zu Kirchlengern erfahren werden können. Urkund dessen ist dieses Subhastations-Patent 3 mahl ausgefertigt und allhier bey der Regierung imgleichen zu Cleve und Lübbecke angeschlagen, auch zu 9 malen den hiesigen Intelligenz-Blättern und 3 mal den Lippsstädter Zeitungen eingerückt worden. Sign. Minden am 31ten May 1786.

An statt 1c.

v. Arnim.

Minden. Bey dem Weinhändler Hrn Deppen sind wie gewöhnlich folgende Sorten Wein zu haben: Ungarischer, Champagne, Bourgogne, junger und alter Rheinwein bis zu 1 Rthlr. die Buntl. junger und alter Franzwein, Mosel, Malaga, Muscat, und verschiedene andere Sorten Weine alles in billigsten Preisen.

Bey dem Schuz-Juden Hrn. Lazarus sind spanische Röhre zu verschiedenen und billigen Preisen zu haben.

Amt Schüsselburg. Es ist zum Verkauf der in dem 22ten Stück d. N. beschriebenen königl. Eigenbehdrigen Kochschen Stette Nr. 70. B. Obren nochmaliger Terminus auf den 24ten Novbr. c. angesetzt, in welchem Kauflustige sich Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtstube einfinden können, und der Bestbithende den Zuschlag salva approbatione regia zu erwarten hat.

Bielefeld. Demnach die Fockesche Hrn. Erben entschlossen, die ihnen an-

gefallene Grundstücke, als 1) das zur Handlung und Wirthschaft bequeme Haus auf der Wellen sub nro. 183. worin 5 Stuben mit Schlafkammern, 2 andere Kammern, ein grosser Saal mit einer geräumigen Kammer, eine große Küche, 3 Keller, wovon einer gewölbet, 2 beschossene Boden und eine große Scheune, zu 2000 Rthlr. taxiret. 2) das Haus in der Piggensstraße, worin 2 Stuben und 4 Kammern zu 450 Rthlr. angeschlagen. 3) Einen Kamp gegen dem Fabriquen Hofe über belegen, von 7 Morgen 158 □ R. so zu 630 Rthlr. gewürdiget. 4) Einen Garten nahe vor dem Obren Thore belegen, von 81 Schritt lang und 56 Schritt breit, mit vielen guten Obstbäumen versehen, und zu 580 Rthlr. gewürdiget, und 5) einen Garten in der Brunnenstraße von 59 Schritt lang und 28 Schritt breit zu 94 Rthlr. ästimiret; Theilungshalber gerichtlich an den Meistbietenden verkauffen zu lassen: So werden hazu Termini licitationis auf den 2. und 23. Octobr. auch 6ten Nov. d. J. angezehet, in welchem die lusitragende Käufer sich am Rathhause einfänden, ihren Both eröffnen und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können.

Ringen. Die in der hiesigen lutherischen Kirche gehaltene Gedächtnisrede des Hrn. Predigers Horkel auf Weiland Friedrich den Großen wird hieselbst, zum Besten der hiesigen lutherischen Armen, bey dem zeitigen Rechnungsführer, Diacono und Buchbinder Schumann, gebunden für 2 ggr. verkauft, und ist auch zu haben zu Ibbenbühren bey dem Untervogt Wiesener, zu Tecklenburg bey dem Rdnigl. Postamte, zu Minden bey dem Buchbinder Meyer, zu Herzford bey dem Buchbinder Haake, und zu Bielefeld bey der Buchbinderswitwe Stumpfen.

III Sachen, so zu verpachten.

Nachdem resolviret worden, die Rdnigl. Wind- und Rosmühle zur Vöhlhorst im Ante Hausberge in Erbpacht auszu-

thun; so werden zu deren Licitation Termini auf den 25. Oct. 1ten und 8. Nov. d. J. angezehet, und diejenigen welche diese Erbpacht zu unternehmen Lust haben, eingeladen, an besagten Tagen Vormittags um 10 Uhr auf Rdnigl. Krieges- und Domainen-Cammer zu erscheinen, ihren Bot zu eröffnen und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt Allerhöchster Rdnigl. Genehmigung, der Zuschlag geschehen sol. Der Pachtanschlag dieser Mühle kan in der Zwischenzeit auf der 2c. Cammer-Registratur eingesehen, auch soll solcher in den Licitations-Terminen vorgelegt werden. Signat. Minden, den 27. Sept. 1786.

An statt und von wegen 2c.

v. Breitenbauch, Haß. Redeker.

Hällesheim. Bacmeister. Schlönbach.

Da künftigen Trinitatis die Pachtjahre der Musikalischen Aufwartung in der Stadt Lübbek sich enden, so soll mit der Wiederverpachtung, Montags den 6ten Novbr. c. auf dem dortigen Rathhause versehen werden, und können sich die Liebhaber früh um 9 Uhr einfänden, die Bedingungen vernehmen, und des Zuschlags unter Vorbehalt Rdnigl. Genehmigung gewärtigen. Sign. Minden am 18. Octbr. 1786.

Rdnigl. Commissarius loci Pefel.

Rilver. In Gemässheit ergangener allergnädigster Cammeral-Verordnung vom 3ten d. M. wird hierdurch bekannt gemacht: daß nachdem mit Trinitatis 1787. die Verpachtung der Musikalischen Aufwartung im Amt Sparenberg zu Ende geht, solche anderweit auf vier nach einander folgende Jahre, von Trinitatis 1787. his dahin 1791. verpachtet werden soll; und ist zu diesem Ende Terminus licitationis des Amtes Enger auf den 31ten d. M. gegen 9 Uhr Vormittags zu Hiddenshausen, der Lemter Heepen, Schilbesche, Werther und Brackweede aber auf den 2ten Novbr. a. c. zu Bielefeld in den drey Kronen Mor-

U u 2

gens um 8 Uhr präfigiret. An welchen Tagen Pachtlustige zu erscheinen, und die Bestbietende gegen zu bestellende Caution, falva tamen approbatione regia, des Zuschlags zu gewärtigen haben. v. Vincke.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Einhundert und fünf Rthlr. Prusz. Cour. sind bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zum Ausleihen gegen 5 pC. und hypothequenord-

nungsmäßige Sicherheit vorrätig. Wer zu diesem Anleihen Lust hat, wird sich bey derselben zu melden haben, und nähere Verfügunge erwarten.

V Avertissement.

Minden. Bey dem Hofbuchdrucker Enay sind die sämtlichen Gesänge die bey der Huldigungs-Predigt im hiesigen Dom gesungen werden, für 6 Pf. gedruckt zu haben.

Antwort auf das Schreiben des Hrn. Pastors Schwager in Völlenbeck im 41sten Stücke dieser Blätter.

Würdiger Mann!

So sehr auf der einen Seite das Verbindliche und Schmeichelhafte, was Sie mir in Ihrem Schreiben sagen, mich beschämt hat, da ich gewiß mehr, als irgend ein anderer, es fühle, daß ich diese oder ähnliche Lobsprüche gar nicht verdiene; so angenehm ist's mir doch auf der andern Seite gewesen, zu sehen, daß ein Mann von Ihrem Charakter und Gewicht, ein Mann von Ihren Einsichten und Talenten, mir nicht allein in Ansehung des unglücklichen Vorfalles, dessen Sie erwähnen, pöblich Gerechtigkeit wiederfahren läßt, sondern auch Wahrheiten äußert, die, wenn ich sie zu sagen auch Lust gehabt hätte, doch in meinem Munde nicht das Gewicht und die Wirkung gehabt haben würden, welche sie jetzt hoffentlich haben werden. Also bin ich Ihnen in doppelter Rücksicht recht sehr verbunden, einmal, daß Sie damals mit mehrern andern Rechtschafnen so warmen Antheil an meinem Leiden nahden, und dann, daß Sie auch jetzt durch diesen Trostbrief in meine noch immer blutenden Wunden Balsam gossen, und zugleich so freymüthig zur Belehrung mancher von Vorurtheilen Geblendeten Ihre

Gesinnungen bekant machten, die, wenn ich sie als die meinigen unserm Publikum bekant gemacht hätte, von vielen höchst wahrscheinlich als parthenisch beurtheilt worden wären.

Die Geschichte Ihrer Jugendjahre zu Kenney ist auch fast ganz die meinige, und vielleicht auch die Geschichte der meisten, welche am eifrigsten gegen das Baden declamiren, und mir bey dem Vorfalle ausgar zu christlicher Gesinnung das Verdammungsurtheil sprachen. Auch ich, und mit mir mancher meiner Jugendfreunde, rante gegen das Verbot unsrer Vorgesetzten oft binnen einer Viertelstunde nach einem Orte, der wohl noch mal so weit von der Stadt entfernt war. Ganz erhitzt strürzten wir uns dann ins Wasser, ohne im geringsten auf die Sicherheit des Orts, oder die Gefahr zu sehen, sogleich mit erhitztem Körper ins Wasser zu plumpen. Keine Strafe konnte uns davon zurück halten. Jeder Unbefangner, mag nun beurtheilen, ob wir so, uns selbst, und unsrer Tollkühnheit überlassen, mehr Gefahr liefen, Schaden zu nehmen und unzukommen, oder dann, wenn wir unter vernünftiger Anführung diesen Hang zum Baden,

der (wie Sie auch bemerken) fast bey allen jungen Leuten instinctmäßig unwiderstehlich ist, hätten befriedigen können? — In Göttingen fränkelte ich einen ganzen Winter an den Folgen eines heftigen Gallenfiebers, mein Gesundheitszustand wurde immer schlechter, und alle Arzneyen schienen mich schon dem Grabe zuzuführen, bis mir der jetzt noch lebende berühmte Professor Strohmeier mit dem kommenden Sommer das Baden anrieth. Kaum hatte ich dies wenige Wochen versucht; so fühlte ich neues Leben, und mich ohne weiters Mediciniren bald ganz wieder hergestellt — Von den drey Söhnen des Hofraths Feder, die ich damals unter meiner Aufsicht hatte, war der eine so schwächlich, daß er fast alle Wochen einigemal den Unterricht versäumen mußte, und bey jeder Veranlassung fränkelte. Der Vater bat mich, die Kleinen zum Baden zu führen, und in eben dem Maasse, als er gebadet wurde, verlor sich auch seine Schwächlichkeit; so daß am Ende des zweyten Sommers seine Constitution fast völlig so stark war, wie die seiner Brüder. — Im Campischen Institute wurde uns ein Knabe zugeführt, der an Seel' und Leib so schwach war, daß er während des Unterrichts bey der geringsten Anstrengung in Ohnmachten fiel. Außer wenig andern Mitteln, wodurch wir nach der Vorschrift des großen Reimarus seinen Körper zu stärken suchten, badeten wir ihn täglich zweymal. Der Erfolg war grade so, wie der bey'm jungen Feder. Aehnliche Erfahrungen könnte ich auch aus der Dessauschen Erziehungs-Anstalt anführen, wens nöthig wäre!

Nehmen Sie nun, würdiger Freund, diese wirklichen Thatsachen, die ich keinesweges übertrieben und einseitig vorgestellt, oder nach Ihrer von jedem Vernünftigen zugestandnen Behauptung, daß das Baden den jungen Leuten nützlich sey, gemodelt habe, zusammen. — Denken Sie fer-

ner daran, daß alle aufgeklärten Aerzte (die Stimme derer, welche durch Vorurtheile geblendet, dem Schlenbrian folgen, und durch Steiffinn gegen alles Neue, es mag noch so gut seyn, eingenommen sind, hat hier doch wohl wenig Gewicht) es dringend anempfehlen — daß in den besten Erziehungsanstalten, ja schon in manchen öffentlichen und guten Schulen, die Jünglinge wöchentlich einigemal (es versteht sich, unter Aufsicht) zu baden die Erlaubniß erhalten — daß ich bey meiner Hierkunft kein Verbot dagegen vorfand — daß es hier, so wie gewiß auf jeder andern Schule, vor meiner Zeit geschah, und auch aller Verbote, Gesetze und Strafen ohngeachtet wohl ferner geschehen mögte — und endlich, daß die meisten Eltern, die mir ihre Söhne zur genauern Aufsicht anvertrauten, die Anführung zum Baden entweder von mir verlangten, oder doch gern sahen. — Nehmen Sie, sage ich, dies alles zusammen, und dann, theuerster Freund, entscheiden Sie, oder vielmehr, (da Sie ja schon für mich sind) jeder andre, der mir den unglücklichen Vorfall zur Last legte, entscheide, ob ich nach meinen oben angeführten Erfahrungen andre Ueberzeugungen haben, und ob ich anders handeln konte, als ich wirklich that? Diesen frage ich: Sollte und konte ich das Baden ganz und gar verbieten? Da hätte ich ja ganz gegen meine Ueberzeugung und Empfindung reden müssen! Ein Verbot zu geben, von dem man offenbar voraussieht, es wird nicht gehalten werden, verräth doch wahrlich keine pädagogische Klugheit oder Einsicht. — Ist der Jüngling erst gezwungen, mich in einem Stücke zu belügen — wo bleibt dann seine Liebe und sein Vertrauen, ohne welche ich doch wenig bey ihm ausrichten kann? — Dann macht er sich sicher kein Gewissen mehr daraus, mich auch in andern Stücken zu hintergehn! Und wer anders, als ich, mit meiner unvernünftigen Behandlung ist Schuld, wenn der jun-

ge Mensch dann mit der Zeit ein Heuchler und Lügner wird? Kein Fehler ist aber an einem jungen Menschen wohl weniger erträglich, als Heuchelei und Lügen! — Jene strengern Herrn, deren ganze Erziehungskunst sich mit dem Stocke anfängt und endigt, die so gern alle jugendliche Munterkeit verbant haben möchten, und den Lehrer nicht anders für tüchtig halten, als wenn die Schüler vor seinem Anblicke zittern; sollten sich doch wenigstens etwas in ihre eigne Jugend zurück denken, und überlegen, daß ein Jüngling selbst nach den Absichten Gottes kein Mann seyn kann und muß, oder wenn ers affectirt, gewiß ein durch Menschen verschrobnes Geschöpf Gottes ist und bleibt. Hiermit will ich aber dem jugendlichen Muthwillen durchaus das Wort nicht reden; nein, bey Gott! Das sey fern von mir! Ich wünsche nur, daß man mehr, als gewöhnlich geschieht, einen Unterschied zwischen wirklichen und eingebildeten Fehlern machen möge — Fehler, die in der Folge Einfluß auf den Charakter und die Moralität haben, müssen durchaus nicht gelitten, sondern ausgemerzt und bestraft werden, gegen die aber, welche auch der besten Jugend eignen sind, und welche sich mit den Jahren und dem reisenden Verstande von selbst verlieren, viel zu declamiren, halte ich für überflüssig, ja gar für nachtheilig. Denn bey jeder Veranlassung und ohne Noth zu leisen und beständig zu moralisiren tödtet bey dem jungen Menschen alle moralische Empfindung, und bewirkt gar leicht eine sehr gefährliche Gefühllosigkeit, so daß man auch in jedem andern Stücke nur tauben Ohren predigt. — Dann aber ist ja alle Hoffnung verlohren, was Gutes zu wirken! Insgemein aber behandelt man das Kind, welches lügt, oder sonst unmoralische Fehler zeigt, weit gelinder, als das, welches ein Glas zerbrach, oder sich seiner jugendlichen Munterkeit zu stark überließ. Der junge Mensch, der mit einem unschul-

digen Ball- oder Regelspiel seine leeren Stunden ausfüllt, wird selbst von Männern, denen man mehr gesunde Beurtheilungskraft zutrauen sollte, oft mehr getadelt, als der, welcher die Kunst versteht, sich männlich zu stellen, und sich dann insgeheim mit der Tobackspfeife oder auf noch unerlaubtere Weise zu vergnügen! Was Wunder also, daß der junge Mensch auch wegen dieser widersinnigen Behandlung und Urtheile ganz widersinnige Begriffe über die Moralität oder Immoralität seiner Handlungen erhält. — Doch ich merke, daß ich selbst in das Moralisiren über die unpädagogische Denkart vieler Menschen verfallte, und das wollte ich doch nicht! — Also zurück zu meiner obigen Frage: Konte und mußte ich das Baden mit Strenge verbieten, oder mußte ich's gar anempfehlen? Das erste erlaubten mir meine Ueberzeugungen nicht. Da ich aber voraussehen konte, daß die Anempfehlung desselben leicht Mißbrauch veranlassen und Unglück verursachen konte; so that ich auch das letzte nicht, und wählte lieber einen Mittelweg. Das heißt: Ich habe das Baden den übrigen Schülern auf der Schule nie anempfohlen, oder sie dazu aufgemuntert; brachte es aber die Veranlassung so mit sich; so habe ich nach meiner Ueberzeugung nie dagegen heftig declamirt; sondern, wenn ich drüber reden mußte, immer dabey eingeschärft, daß es mit der äußersten Vorsicht, an einem sichern Orte, und nur dann geschehen könne, wenn der Körper nicht erhitzt und wenn die Verdauung vollendet wäre. Immer habe ich dabey geäußert, daß es der möglichen Gefahr wegen, am besten sey, wenn es unter Aufsicht erwachsener Personen geschähe, und daß ich um dergleichen Gefahren vorzubeugen, immer bey dem Baden meiner Hauschüler gegenwärtig wäre. Das wars auch, was ich unter andern am Abende vor dem unglücklichen Tage meiner jungen

Lischgesellschaft einzuprägen suchte, eben weil ich befürchtete, daß einige den Einfall haben mögten, sich ohne mein Beyseyn zu baden, welches ich selbst an diesem Tage schon einigen derselben abgeschlagen hatte. Die mögliche Gefahr abzuwenden, war ich ja immer gegenwärtig, und opferte manche Stunden von meinen überhäuften Geschäften auf, um meine junge Gesellschaft an sichere Derter zu führen, sie vor Erhitzungen und schamlosen Unanständigheiten, welche bey solchen Gelegenheiten leicht vorkommen können, zu bewahren — Also, daß junge Leute sich nie ohne Aufsicht baden sollten, und daß ich selbst das Baden mit möglichen Gefahren verknüpft hielte, suchte ich durch mein Beyspiel zu beweisen; keinesweges aber wollte ich dadurch das Baden privilegiren, oder jeden unbefonnenen Jüngling dazu auffodern — Selbst die unschuldigste Absicht kann ja gemißdeutet werden; was Wunder, wenn mancher Kurzsichtige auch meine mißfaßte! — Aber selbst die mit dem unglücklichen Vorfalle verbundenen Umstände sprechen für mich. Wären die jungen Leute unter Aufsicht, wäre ich selbst gegenwärtig gewesen; so würde höchst wahrscheinlich das Unglück nicht geschehn seyn; wenigstens würde ich ihnen, da der eine wenige Augenblicke vorher schon Gefahr lief, in dem Strudel unzutommen, es gewiß doch nicht erlaubt haben, zum zweytenmal hinein zu gehen. Aber bey aller Vorsicht, auch selbst in Gegenwart der guten Väter, hätte sich ein ähnliches Unglück ereignen können. Sind doch in Neu-Nippin vor kurzer Zeit zwey Jünglinge in Gegenwart des Lehrers im Wasser umgekommen. Auf ähnliche Weise hat der gute Büsch in Hamburg auch einen Jüngling seines Instituts verloren, und in der Trappsschen Erziehungs-Anstalt hat sich ein Knabe, ohngeachtet der vorhergegangnen Warnung, durch einen Pistolenschuß ums Auge ge-

bracht. Auch im Campischen Institute wären doch beynabe bey aller Vorsicht drey Jünglinge in einem Graben umgekommen, wenn nicht ein bloßer Zufall sie gerettet hätte. So wird oft alle Vorsicht des Erziehers zernichtet, wenn jugendliche Unerfahrenheit, wenn der Leichtsin oder gar die Tollkühnheit des Jünglings dagegen arbeitet! Wer getrauet sich auch einen 18 jährigen Jüngling, der schon zur Universität reiset, so unter seiner Aufsicht zu behalten, daß er nichts ohne sein Wissen thue, vorausgesetzt, daß der Jüngling Lust hat, sich den Augen seines Lehrers zu entziehen? Oder konte ichs auf irgend eine Weise verhüten, daß der eine unglückliche Jüngling (der andre war nicht bey mir im Hause, und konte also noch weniger von mir zurück gehalten werden) sich gegen meine Warnungen gleichsam mit Gewalt meiner Aufsicht entzog, und daß er in derselben Stunde in seinen Tod rante, da ich ihn sonst bey seiner Arbeit zu sehen gewohnt war, und auch diesmal zu Hause glauben mußte, weil er mir gegen seine Gewohnheit nicht mal etwas vom Ausgehen gesagt hatte. — Oder habeten die Jünglinge auf unfre Schule, denen es von ihren Eltern oder Vorgesetzten ganz untersagt war, seltner, oder mit weniger Gefahr, als die meinigen? Ich denke nein!

Ich überlasse es nun jeden Unpartheyischen, ob er mich ferner für schuldig an dem Vorfalle halte, oder so wie Sie, so wie die tief gebeugten Eltern der beyden Verunglückten und wie viele andre würdige Freunde, welche mir damals ohne weitere Aufforderung auf die edelste Weise schriftlich und mündlich Trost zuzusprechen suchten, von aller Schuld los spreche! Dank unterdes Ihnen und allen diesen guten Seelen, denen mein Schicksal zu Herzen ging, und die nicht unbarmherzig richteten!

Zu entscheiden, ob dieser unglückliche Vorgang ganz und gar keinen Einfluß auf den Flor unsrer Schule haben werde, das getraue ich mir nicht. Das hieße ja den größten Theil der Menschen von allen Vorurtheilen los gesprochen, Cabale und Neid wissen solche Gelegenheiten aufs beste zu nutzen — Und der Haufe der Vernünftigen ist doch immer der kleinste — Ich

denke der Erfolg muß dies am besten bestimmen, und der möchte vielleicht mehr gegen Sie sprechen, als Sies vielleicht glauben! Mit wahrer Hochachtung und warmen Danke für Ihre eble Absicht neune ich mich beständig den Ihrigen.

Herford den 14ten Octbr. 1786.

S. H. Benzler.

Bey der feyerlichen Huldigung in Minden.

Macht doch mein Gesang erschallen,
Daß Friederich Wilhelm lebt;
Daß Sein Ruhm mit wiederhallen
Laut durch alle Lande schwebt!

Schon sieht Sein Volk erkaunt, wie Er
Früh und spät wacht Seiner Pflcht;
Die, sey sie auch so groß und schwer,
Durch Ihn bleibt unerfüllt nicht;

Der, dessen Thron auf Güte ruht,
Selbst regiert nach Gottes-Rath; —
Herrscht weise, sanft, gerecht und gut,
Strebt nach jeder großen That; —

Ihm, der auch Seiner Pflcht sich freut,
Sich freut, wenn Er helfen kan;
Ihm, der den Völkern Seegen streut,
Staunt die Welt mit Ehrfurcht an!

Wie trefflich, herrlich geht Er doch
In des Großen Friedrichs Pfad; —

L.

Einst spät erzähl's die Nachwelt noch,
Was hier Friedrich Wilhelm that! —

Dreymahl seelig ist die Stunde,
Die der Welt den König gab;
Da ein Wort aus Gottes-Munde,
Ihn den Held uns sandt' herab! —

Drum freu dich Preußens Unterthan,
Daß dein Weiser König lebt;
Du Patriot, du Diebemann,
Eyd der Treud' und Lust bestrebt!

Ihr, die ihr schwört ein Eyd der Treu',
Laß es euch stets heilig seyn; —
Weißt Ihn doch Lieb' und Dank aufs neu'
Aus der Füll' des Herzens rein!

O, lange bleib' Er hier ein Glück,
Ein Schutzgott Seines Volks noch
Jehova! ruf Ihn spät zurück;
Dann — beselige Ihn doch! — —

F.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 44. Montags den 30. Octob. 1786.

I Citationes Edictales.

Amte Petershagen. Der

aus Petershagen gebürtige in Bremen als Beckerknecht gewesene und darauf nach Ostindien gegangene Johann Gottfried Augustin, ist seit länger als 12 Jahren abwesend, ohne von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht zugeben. Da nun dessen leiblicher Bruder Eberhard Wilhelm Augustin, und dessen leibliche Schwester Sophie Henriette verhehelichte Beringhaus gebereten, diesen ihren verschollenen Bruder für Todt zu erklären und ihnen dessen Vermögen zu zuerkennen, ehe solches aber geschehen kan, die Edictal-Citation des verschollenen erforderlich ist: So wird gedachter Johann Gottfried Augustin oder dessen etwaige unbekante Erben und Erbnehmen hierdurch öffentlich und edictaliter vorgeladen, sich binnen 9 Monathen und spätestens in Termino den 2ten Aug. k. J. persönlich oder schriftlich bey hiesigem Königl. Amte zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen, wiedrigenfalls aber zu erwarten, daß der Abwesende nach Ablauf des gesetzten Termins in Gemäßheit der Verordnung de 27ten Oct. 1763 für todt erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten ab intestato verabsolget werde.

Amte Ravensberg. Da bey

vorsehender neuen Besetzung der Königl. Dammans Stette Nr. 45. Bauerschafts Osterwehde nötig seyn will, daß alle darauf haftende Schulden und Real-Lasten angegeben und liquide gestellt werden: So werden alle und jede, welche an gedachte Stette einen persönlichen, oder dinglichen Anspruch zu haben vermeynen hierdurch aufgefordert, in dem zur Angabe und Liquidation angeetzten Termine den 1sten Decbr. d. J. Morgens 8 Uhr alhier vor dem Amte zu erscheinen, ihre habende Forderungen und Ansprüche gebührend anzugeben und liquide zu stellen, oder zu gewärtigen, daß sie damit hernachmahlen weiter nicht gehdret werden, maassen der ansehende Termin präclusivisch ist.

Amte Sparenberg Werther.

Da die Wittwe des zu Werther kürzlich verstorbenen Bürgers und Schuhmachers Caspar Henrich Overbeck die Unzulänglichkeit ihres Vermögens zur völligen Befriedigung der Creditoren mittelst des nachgesuchten Beneficii cessionis honorum zu erkennen gegeben, und darauf Concursum creditorum eröffnet, auch der Herr Justiz-Commissarius Ziegler zum Curatore angeordnet worden: so werden alle und jede, welche an das Overbeck'sche Vermögen Forderungen zu haben vermeynen, hienit auf den 4. Oct., 25. Oct. und 15. Nov. c. nach

Wiesefeld ans Gerichtshaus zur Erklärung über die Beybehaltung des Curatoris, Gestattung der begehrten Rechtswohlthat und zur Angabe und Berichtigung sämtlicher Forderungen mit dem Bedeuten verabladet, daß diejenigen, welche sich nicht melden, in Ansehung des jetzigen Vermögens präcludiret, und übrigens angesehen werden sollen, daß sie demjenigen beytreten wollen, was die mehrste Creditoren beschließen werden. Zugleich wird denjenigen, welche von dem Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effecten in Händen haben oder schuldig sind, aufgegeben, davon dem Gerichte bey Verlust ihres Rechts und Strafe doppelter Erstattung Anzeige zu thun. Da auch übrigens das im übergebenen Inventario aufgeführte Mobilitäts-Vermögen in Termino den 5. Oct., und die Immobilien, bestehend in einem Wohnhause sub Nr. 37, 2 Kirchenständen, 2 Begräbnissen und 1 Rdtthegeube, welches alles auf 318 Rthlr. 19 Sgr. 6 Pf. durch Sachverständige taxirt worden, und wovon Beschreibung und Taxe beym Amte eingesehen werden kann, in den angeetzten Liquidations-Terminis zugleich mit subhastiret, und im letztern Termino dem Bestbietenden mit Genehmigung der Creditoren zugeschlagen werden soll, so haben sich Kauflustige sodann einzufinden.

Zecklenburg. Demnach der Bernhard Henr. Wedde aus Lotte gerichtlich zum Verschwender erklärt, gleich auch unterm 5. Dec. 1785. öffentlich bekannt gemacht worden, und seine Curatoren darauf angetragen haben, seine etwaige unbekanntete Gläubiger öffentlich vorladen zu lassen, diese convocation auch in Gemäßheit des Corp. Jur. Friedr. p. 2. Tit. 27. §. 100 n. f. f. zu veranlassen von Hochlbbll. Regierung dem Untergeschriebenen aufgetragen worden; so werden mittelst dieses die etwaige unbekanntete Gläubiger des Bernhard Henr. Wedden aufgefordert, binnen 6

Wochen spätestens den 12ten Dec. a. c. ihre Forderungen anzugeben, und rechtlich zu bewahrheiten, und zwar unter dem im 102ten §. des angezogenen Titels enthaltenen Präjudiz: daß sie die Vermuthung wider sich haben, gestalten sie dem Curando erst nach der prodigalitäts Erklärung creditiret, wenn auch ihre Instrumente von ältern dato wären und daß sie also, wenn sie nach Ablauf des Termins ihre Forderungen einklagen und bei der Instruction der Sache das Gegentheil obiger Voraussetzung nicht ausgemittelt würde, mit ihren Forderungen abgewiesen werden sollen. Diejenigen Creditores so sich bereits gemeldet, gehet nach dem 102ten Sph. diese Citation nicht an; es wäre denn daß die Curatores Rump und Baurichter ihre Forderungen nicht als richtig annehmen, da sie denn selbige ebenfalls werden gerichtlich anklagen, und die Richtigkeit ihrer Auforderungen mit denselben ausmachen müssen.

Wigore Commissionis Mettingh.

II Sachen, zu verkaufen.

Minden. Es soll der dem Schlosser Gab. Lohaus gehdrige, vor dem Fischers thore belegene Landschaftspflichtige, nach der Abtretung 4 1 Achet Morgen haltende zu 135 Rthlr. taxirte Garten meistbietend verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich deshalb in Terminis den 28. Octbr., den 2. Decbr. c und 10. Jan. a. f. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Geboth erdfuen, und nach Beschaffenheit der Umstände des Zuschlages gewärtig seyn; übrigens soll die Subhastation in dem letztern Termino des Vormittags geschlossen werden.

Herford. Am 8ten November c. Vormittags um 10 Uhr soll auf hiesigem Rathhause I) Für die Cämmerey 72 Esl. Roggen II ein viertel Esl. Gerste und III drey viertel Esl. Hafer Berliner Maas 2)

Für die Brüderweins-Rechnung 14 ein halben Eßl. Roggen 14 ein halben Eßl. Gersten und 9 und ein halben Eßl. Hafer Berliner Maaß 3) Für das hiesige Waisenhaus 94 Eßl. Gerste und 74 Eßl. Hafer Herforder Hausmaaß dergestalt meistbietend verkauft werden daß die Pachtspflichtigen solches Korn dem Käufer zwischen bevorstehenden Martini und Weinachten in Marktgängiger Güte frey anhero liefern, Empfängern aber nebst Verichtigung der Accise vom Hafer alsdann die Bezahlung dafür respective an die Cämmerey, Brüderweins-Rechnung und Waisenhaus entrichten und können die Verzeichnisse der Pachtgeber bey dem Hrn. Bürgermeister Menzen täglich eingesehen werden.

Amt Ravensberg. Es

ist die Frau Wittwe Senatorin Rißern in Halle ihre vormahlen angekaufte Gütliche Güter daselbst, bestehend: 1) in dem Wohnhause nebst Garten, 2) dem Bergtheil unterm Knüll von ohngefähr 3 Scheffelsaat, 3) 1 Manns-Kirchenstand, 4) 1 Frauens-Stuhl von 3 Sitzen, und 5) 2 Begräbnissen mit so viel Lagersteinen zwar gerichtlich, jedoch freywillig und ohne vorbergängige Würdigung bestbietend verkaufen zu lassen willens. Gleichwie nun dazu Terminüs auf den 13. Nov. dieses Jahrs zu Vorholzhausen an bekandter Gerichtsstelle angesetzt worden; also werden Kaufsüchtige mittelst dieses citret und geladen, bestimmten Tages Morgens 9 Uhr an erwehntem Orte zu erscheinen, um auf die zum Verkauf auszustellende Grundstücke annehmlich zu biethen, da alsdann Bestbietende des Zuschlages dem Befinden nach zu gewärtigen haben werden. Weil jedoch nach dem besondern Verlangen der Frau Verkäuferin die Würdigung der zu subhastirenden Güter unterbleiben müssen; so werden Kaufsüchtige selbige vorab um so mehr genau zu besichtigen haben.

Minden. Beym Gärtner Schulze alhier, sind allerley Sorten hoch und niedrigstämmige Apfel und Birnen, hoch und niedrigstämmige Kirschen und Pflaumen, des gleichen Wallnußbäume um billige Preise zu verkaufen. Die Liebhaber werden ersuchet, sich bey ihm im Bärensprungschen Garten zu melden, alwo sie sich die Bäume nach Gefallen aussuchen und aufrichtige Sorten gewärtigen können.

Bey dem hiesigen Königl. Post-Amte sind auf die am 28ten dieses alhier geschehene Königl. Huldigung Medaillen von den großen 2 L. das St. zu 3 Rthlr. und kleine das St. zu 18 ggr. zu bekommen. Liebhaber können sich bey dem Postsekretair Rottenkamp melden.

Nikolaus Arnold Meyer aus Münster, wird diesen bevorstehenden Minders Markt zu beziehen die Ehre haben, mit einem schönen Assortiment von goldenen, silbernen und tombachenen Uhren, feinen Ringen mit Brillanten, goldenen, silbernen und semidorenen Dosen und Uhrketten, silbernen Schnallen, und sonstigen neumodigen Englischen und Französischen Galanterie-Bijouterie- und Quinquaille-Waaren. Er rekommandirt sich bestens, und bittet ihn mit einem geneigten Zuspruch zu beehren. Sein Logis ist bey der Madame Pöleke.

III Sachen, so zu verpachten.

Nachdem resolviret worden, die Königl. Wind- und Kofmühle zur Böhlhorst im Amte Hausberge in Erbpacht auszuethun; so werden zu deren Licitation Termin auf den 25. Oct. 1ten und 8. Nov. d. J. angesetzt, und diejenigen welche diese Erbpacht zu unternehmen Lust haben, eingeladen, an besagten Tagen Vormittags um 10 Uhr auf Königl. Krieges- und Domainen Cammer zu erscheinen, ihren Bot zu eröffnen und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt Allerhöchster Königl. Genehmigung, der Zuschlag ges

schehen sol. Der Pachtanschlag dieser Mühle kan in der Zwischenzeit auf der 20. Cammer-Registratur eingesehen, auch soll solcher in den Reitations-Terminen vorgelegt werden. Signat. Minden, den 27. Sept. 1786.

An statt und von wegen 20.

v. Breitenbauch. Haß. Redeker.
Hüllesheim. Bacmeister. Schönbach.

Obernfeld. Die musikalische Aufwartung, in den beiden Vogteien Quernheim, und Schnathorst, sol am 14. Nov. c. meistbietend bei der Contributions-Casse in Lübbecke verpachtet werden, welches denen, dazu Lusthabenden hiermit bekandt gemacht wird.

v. Korff.

Bückeburg. Zur meistbietenden Verpachtung der Krugnahrung auf dem Herrschaftl. Jägerhofe vor Stadthagen ist Termin auf Montag den 20ten Novbr. d. J. angesetzt worden. Es können sich also Pachtliebhaber besagten Tages Vormittags um 9 Uhr am Amte Stadthagen einfinden, die Pacht-Bedingungen vernehmen, ihre Gebote thun, und der Meistbietende des Zuschlags gewärtigen.

IV Gelder, so auszuleihen.

Herford. Es sind 500 Rthlr. in Ador Herfordsche Baysenhaus Gelder gegen gehörige Sicherheit und 5 pro Cent auszuleihen. Wenn damit gedienet kann sich am 1ten Dec. bei hiesigem Magistrat melden.

V Sachen, so gestohlen.

Schildesche Aus einem hiesigen Hause sind entant: 19 oder 20 feine Manns Oberhemde, größtentheils mit J. H. S. gezeichnet, 9 oder 10 Halstücher von Linnen oder Messeltuch, einige Ellen Zitz, ein Paar weiße neue seidene Mannsstrümpfe, ein Paar große silberne Schuhschnallen, ein Paar dergleichen Weinschnallen, davon sich der Werth an die 100 Rthlr. beläuft. Es wird daher ein jeder ersucht, sich zum gemeinen Besten die Ausmittelung des Thäters anzuzeigen seyn zu lassen, und hat der Angeber nicht nur die Verschweigung seines Namens, sondern auch die hier auf die Entdeckung jedes beträchtlichen Diebstahls stehende Belohnung von 50 Rthlr. zu gewärtigen.

Bemerkungen über das Ziegelbrennen.

Zeichen eines guten Thons, der bey Ziegelhütten mit Vortheil angewandt werden kann sind folgende:

1) Er muß von fremden Beymischungen so viel als möglich rein seyn. Die gewöhnlichste Beymischung ist Kalkerde, man erkennet diese, wenn er mit Säuren aufbrauset; dieselbe wird bey dem Brennen zu lebendigen Kalk, zieht das Wasser aus der Luft wieder an sich, welches vorzüglich wenn es im Winter im Ziegel friert, denselben auseinander treibt, und mürbe macht. Ist der Antheil von Kalk sehr groß und außer-

dem noch viel Sand zugesetzt, so wird die Masse zu leicht flüßig, und der Arbeiter steht in Gefahr, daß der ganze Brand zusammenfällt und in Fluß gehet, wodurch der Brennofen selbst zerstöhret werden kann. Eine sehr wichtige Regel ist es daher, solchen Thon der deutlich mit Säure aufbrauset, weniger Sand zuzusetzen. Das gewöhnliche Verhältniß des Sandes gegen den reinen Thon ist die Hälfte, bey kalkhaltigen Thon ist aber ein Viertel Sand oft schon hinlänglich. Solcher mit Kalk verunreinigter Thon muß auch mit mehrer Sorgfalt durchgearbeitet werden, damit

nicht der an eine Stelle gehäufte Kalk selbst die genannten Unbequemlichkeiten vorzüglich veranlasse. Ist er gleichmäßig vertheilt und wird die schickliche Menge Sand zugefetzt, so wird er den Ziegeln nicht schädlich sondern trägt noch dazu bey, daß sie durch weniger Feuer in den Zustand der Halbverglasung kommen, in welchen sie vorzüglich gut klingend und fest sind.

Alle Beymischung von Salzen jeder Art, macht, daß die Ziegeln mehr Wasser aus der Luft an sich ziehen, bald bröcklicht werden, oder gar im Ofen in Fluß kommen. Dergleichen Beymischung findet sich vorzüglich im Thon, der nahe am Meer-Ufer gegraben wird, und vor solchen muß man sich daher bey Ziegelbrennereyen vorzüglich hüten, auch der Thon nahe am Ufer hält mehr Salztheile, als der in der Tiefe und letzterer ist daher erstern weit vorzuziehen. Man würde solche Salztheile selbst einmischen wenn man Seesand unter den Ziegelthon mischte, oder denselben mit Seewasser besenchtete, für beydes hat man sich also zu hüten.

Sand ist der Thonerde im natürlichen Zustande gewöhnlich bald mehr bald weniger beygemischt, und diese Beymischung würde nicht schaden, da wir nachher selbst eine noch größere Menge beymischen. Nur ist es besser, wenn dieser Sand nicht zu fein sondern etwas gröblich ist, letzterer bindet nach der Erfahrung weit besser, und hat man also die Wahl, so nimmt man lieber reinen Thon und mischt diesem die Hälfte gröblichen Grubensand, und wo man diesen nicht hat, Flußsand zu. Es versteht sich daß dieser Sand so viel wie möglich reiner Kieselstein seyn muß, vorzüglich keine Kalksteinchen, Gips, oder auch Feldspat halten darf, und auch aus dieser Rücksicht ist der Seesand zu diesem Gebrauche völlig untauglich. Hält der Thon schon für sich Sand, so muß in der Beschickung des Gemenges hierauf Rücksicht genommen werden. Eisentheile sind eine fast beständige Bei-

mischung des gewöhnlichen Thons, geben demselben die Farbe, und sind für den Ziegelbrenner eher nützlich als schädlich, da sie beständig ein sehr gutes Bindungsmittel sind, und vielleicht auch die Halbverglasung etwas befördern. Schädlich werden sie aber, wenn sie dem Thon nicht in reinen Zustande sondern als Kies beygemischt sind, wodurch bey dem Brennen Vitriol und Alaun erzeugt werden, die beyde für die Ziegel höchst schädlich werden und oft auf der Oberfläche auswintern.

2) Er muß bey dem Brennen die ihm gegebene Gestalt nicht verlieren sich nicht zu stark zusammen ziehen oder Risse bekommen. Ob gleich der reine Thon diesem Fehler am wenigsten unterworfen ist, so ist man doch nicht im Stande, aus dem äußern Anschein dieses vorher zu bestimmen, sondern man muß sich durch Versuche im Kleinen erst davon überzeugen. In etwas wird der Fehler durch Beymischung etwas gröblichen Sandes verbessert, und jehar also der Thon hierzu geneigt ist, desto mehr Sand muß beygemischt werden. Durch vorfichtige Behandlung bey dem Trocknen und Brennen der Ziegeln wird dieser Fehler noch mehr vermieden.

Beim Bearbeiten des Thons ist die Hauptabsicht, die Mischung so gleichartig, als möglich zu machen, je mehr er also durchgearbeitet und geknetet wird, desto besser werden die Ziegeln. Um diese Arbeit zu erleichtern, haben verschiedene im Gebrauch den Thon im Herbst zu stechen, und ihn den Winter durch liegen zu lassen wodurch er mürbe werden soll. Aber nur bei Thon der mit Kalkerde gemischt ist, kann der Frost dieses bewirken. Denn auf reinen Thon hat derselbe schwerlich einigen Einfluß, besser ist es also wohl, den Thon in dünnen Scheiben zu stechen, und ihn so feucht wie er ist, fleißig verarbeiten zu lassen. Verschiedene schlagen vor, den Thon mit Theerwasser anzufeuchten, schwerlich möchte dies aber in dem Verhältniß so viel Vor-

theile bringen, als es Kosten verursachen würde; noch weniger anwendbar ist der Vorschlag, die zu brennenden Ziegeln vorher in Leindl zu tränken.

Vorzügliche Sorgfalt muß aber bey dem Trocknen der Ziegel angewandt werden, je langsamer dies geschehen kann, desto besser ist es, daher ist die beste Zeit zum Streichen der Ziegeln, der Frühling und der Herbst, wo dieselben nicht durch die zu starke Sonnenhitze, sich auf der Oberfläche verhärten und inwendig feucht bleiben, nothwendig muß dieses Trocknen auch in bedeckten Häusern geschehen, wo die Ziegeln von der zu starken Sonnenhitze und vor dem Regen geschützt sind.

Beym Brennen wird das Auffspringen der Ziegeln, vorzüglich durch allmältige Erhitzung derselben verhütet, je vorsichtiger also gefeuert wird, desto weniger hat der Arbeiter diesen Schaden zu besorgen. Die Hauptabsicht des Brennens ist, das Gemisch aus Thon und Sand in eine anfangende Vergasung zu versetzen und hiernach muß der Feuergrad eingerichtet werden. Ist das Gemisch für sich leicht flüßig, so muß er geringer, ist es aber bloß reiner Thon und Sand, so muß er stärker seyn,

am besten ist es, sich auch hiervon erst durch kleine Versuche zu überzeugen. Die Kennzeichen daß die Ziegeln in diesen Zustand gekommen sind, zeigt ihr Klang der dem des Glases nahe kommen muß, ihr Gefüge welches dicht und etwas glänzend, nicht mehr erdig seyn muß, und ihre Leichtigkeit an. Vorzüglich gut gebrannt sind sie, wenn die ganze Oberfläche mit einer glasfirten Rinde überzogen ist, diese schützt besonders die Dachziegel gegen die Einwirkungen der Witterung und macht sie daher um so dauerhafter. Ritter, Bergmann und verschiedene andere haben vorgeschlagen, zu diesem Zwecke den Ofen, in welchen diese Ziegeln gesetzt werden sollen, vorher mit einer gehörigen Menge von abgeknisteren Küchensalze und Salpeter, zu bestreuen, und allerdings wird man hierdurch den gewünschten Zweck erreichen. Leichter und mit weniger Kosten, wäre dieses aber vielleicht zu bewerkstelligen, wenn man die zu brennenden Ziegeln vorher mit gepulverten ungelöschten Kalk ganz dünne bestreuet, diese Glasur würde mit weniger Kostenaufwand dauerhafter, von der Luft nicht so leicht angegriffen werden, als die durch Salze hervorgebrachte.

Von der Ueberwinterung des Lorbeers im Freien.

Im Frühjahr 1782. blieben mir bey dem Versetzen etlicher Lorbeerbäume mehrere Wurzelschosse, die jedoch einige Würzelchen hatten, übrig, die ich nicht geradezu wegwerfen wollte, und daher in ein an einer Mauer liegendes Land versetzte, sie angaß, übrigens aber keine besondere Sorgfalt auf sie verwandte. So blieben sie auch den darauf folgenden Winter an dem nemlichen Platz stehen, ohne von der Kälte einigen Nachtheil zu erleiden. Darüber könnte ich zwar mich nicht verwundern, da der Winter überhaupt in diesem Jahrgang ziemlich

geline war. Allein diese Bäumchen überstanden auch den Winter 1784. eben so gut als den vorherigen, so streng und so groß auch die langwierige diesjährige Kälte war. Sie sehen selbst gegenwärtig schön und frischer aus, als diejenigen, die ich in einem Keller durchgewintert habe. Nur eines von diesen Lorbeerbäumchen hat an einigen Blättern Zeichen des erlittenen Frostes an sich, das mit einem irdenen hohen Topf und noch überdies mit Stroh bedeckt worden. Da, wo diese Blätter, an dem Topf anstunten, wurden sie von der Kälte ver-

sengt, ein Erfolg der Kälte bey solchen bedeckten Pflanzen, der sich immer ereignet.

Die glückliche Ausdauer dieser und anderer Gewächse durch einen so beträchtlich kalten Winter, wie der von 1784 war, kann nun freylich hauptsächlich der großen Höhe des Schnees zugeschrieben werden, der den Pflanzen zu einer guten Bedeckung diente. Selbst die Erde, die schon einen Fuß tief, noch ehe der tiefe Schnee sie bedeckte, gefroren war, thauete unter demselben wieder nach und nach auf, und man fand den Boden gegen das Ende des Februars an einigen Orten ganz, an andern aber bis auf 1 bis 2 Zoll aufgefroren. Dieses und der weitere Umstand, daß sich bey dem am Ende des vorigen Jahrs erfolgten Thauwetter und gleich darauf wieder eingefallener starken Kälte eine Eiskruste über der Erde ansetzte, die aber sich unter dem bald darauf gefallenen großen Schnee wie ein Gewölbe erhob, in dem alle Pflanzen, und vornemlich die Wurzeln derselben, einen ziemlich gelinden Stand hatten, verursachten unfehlbar, daß die selbst zärtlichere Gewächse in dem vorigen so kalten Winter sich besser erhielten, als man fast vermuthen könnte.

Der Lorbeerbaum gehöret jedoch eigentlich nicht unter die allzuzärtliche Gewächse, die in unserm Clima, wenn nicht eine außerordentliche Winterkälte ohne Schneebedeckung einfiel, nicht ausdauern könnten, wenn man sie nur nicht zu hohen Bäumen erziehen und in allerley Formen wider die Natur schneiden wollte. Würde man sie als Stauden erziehen; so würden sie sich leicht durch unsere Winterwitterung im Freien durchbringen lassen. Schon längst haben auch verschiedene Gärtner in Heidelberg und anderwärts, wie der Hr. Regierungsrath Medikus in den Beyträgen zur schönen Gartenkunst S. 97. versichert, Hecken davon gepflanzt, und mit den Blättern einen sehr nützlichen Handel getrieben. Sie pflegen diese Hecken vor dem Winter umzulegen, und die ganze Staupe durch Bedeckung von Mist vor der Winterkälte zu verwahren. Dieses würde nicht einmal nöthig, und eine Bedeckung mit Erbsstroh hinreichend seyn; da dem Lorbeer eher die scharfen schneidenden Winde als eine starke Kälte den mehresten Nachtheil im Winter bringen, und sie daher vornemlich nur vor jenen verwahrt werden müssen.

Mittel gegen den Schwam in Gebäuden.

Der Schwam in den Gebäuden ist eine eben so beschwerliche als verderbliche Sache. Er pfleget zu entstehen, wenn ein Zimmer feucht ist, wenn der Grund des Hauses sumpfsicht und naß ist, wenn die Wände in neuen Gebäuden nicht genug getrocknet sind, wenn man die Pannele früher machen läßt, als das darunter liegende trocken ist; auch wird seine Erzeugung sehr befördert, wenn die Zimmer nicht gehörige Defnung haben, daß die frische Luft durch-

streichen kan. Ihn zu vertreiben werden folgende Mittel gut seyn. Man mus den Erdboden, worauf der Grund eines Gebäudes geleyet werden soll, einen guten Fuß tief ausgraben, und mit trocken Sande wieder voll füllen, auch den Sand zum dftern unstechen lassen, so daß alle Feuchtigkeit herausgehen, und er wie Staub ist. Zweitens die Schwelle und Ständer, so weit die Pannele kommen sollen, muß man mit einer starken Salzsohle anstreichen,

und dieses, wenn es trocken ist, noch einigemahl widerholen lassen. Auch kan es nicht schaden, wenn die Grundmauer, wo das Pannel vor zu stehen komt, ebenfals damit bestrichen wird, dieses hat bei dem Nebel immer gute Dienste gethan. Anstatt der Pannelle von tannen Holz ist es auch besser, solche von Eichenholz machen

zu lassen, weil diese nicht so leicht davon angegriffen werden. Wenn denn überdem dem Zimmer zuweilen frische Luft verschaffet wird, so wird nicht leicht der Schwamm sich darin zeigen. Solte Jemand noch mehr und bessere Mittel gegen denselben wissen; der wird ersucht solches bekannt zu machen.

Von Kunkel-Rüben.

Diese Rüben, die auch Turnips, Dickrüben heißen, gehören zu denjenigen Gewächsen, die hier nicht allgemein bekant sind, aber mit großen Nutzen gebauet werden können. Sie gedeien in schwerem Lande so wohl als in sandigten, doch muß das Land, worauf sie gut wachsen, und ihre gehörige Größe erreichen sollen, sehr gut bearbeitet und locker gemacht werden, damit sie nicht durch dessen Festigkeit an ihrem Wachsthum gehindert werden. Am besten ist es, wenn das Land im Herbst vorher gedünget, und etwas tief gegraben wird. So bald als es im Frühjahr möglich ist, können sie gesäet werden. Einige pflegen sie anfangs auf ein besonders Beete dicht zu säen, und nachher wie weißen Kohl zu verpflanzen. Da aber bei dieser Verfahrungsart einige Zeit darüber hingehet, ehe sie sich wieder bewurzeln, bei trockenem Wetter viele verderben, auch es viele Arbeit kostet, wenn man sie in Menge säet: so scheint es besser zu seyn, wenn man sie gleich anfangs ganz dünne säet, und wenn sie zu dichte stehen solten, sie und da einige ausziehet; oder den Samen, so wie bei rothen Rüben und Rettichen zu geschehen pfleget, an den Platz steket, wo er stehen bleiben soll. Die Weite der von einander stehenden Rüben muß wenigstens ein Fuß seyn, wenn sie recht groß werden sollen. Von Unkraut muß der Acker, wo sie stehen, recht rein gehalten werden.

In der Mitte des Junius kan man sie abblaten, und mit den Blättern so wohl das Rindvieh als Schweine füttern, wobei zu betrachten ist, daß die vier mittelsten Blätter stehen bleiben. Wenn das Wetter nicht gar zu niedrig ist; so kan dieses Abblaten alle 14 Tage oder 3 Wochen wiederholt werden, so daß man bis gegen die Mitte des Octobers 6 bis 8 sehr ergiebige Erndten zum Sommerfutter hat. Den größten Nutzen von denselben, aber hat man im Winter. Am Ende des Octobers werden sie aufgezoogen und in den Kellern auf Haufen geleet, wo sie sich bis in den Februar erhalten. Sie können auch, wie mit Wurzeln und andern Rüben geschieht, in den Höfen oder Gärten in Gruben geleet werden, und alsdenn bleiben sie noch länger gut.

In dem journal encyclopedique von diesem Jahr, wird behauptet, daß, wenn die Kühe mit diesen Rüben gefuttert würden, dieses auf ihre Milch einen heilsamen Einfluß hätte, und ihr eben die Güte verschafte, die aus der Nahrung des Viehes im Vorfommer entsteht. So lange die Kühe mit diesen Rüben gefuttert würden, schmeckte auch die Milch nie nach dem Futter, sondern wäre rein, nahrhaft und stärkend; so wohl Rindvieh als Schafe befänden sich bei diesem Futter sehr wohl, und die Schafe, wenn sie reichlich damit genähret würden, litten selbst in der Winterkälte keinen Schaden.

Wöchentliche Sündensche Anzeigen.

Nr. 45. Montags den 6. Nov. 1786.

I Citationes Edictales.

Gericht Haltern. Nachdem Namens des hochadlichen Hauses Streit vorst, um die öffentliche Vorladung der Gläubiger der Gaven Stette Nro. 3. B. Haltern, und um Regulirung des Schuldenwescens nachgesuchet ist: So werden alle und jede welche an gedachte Gaven Stette oder dem Besitzer einige Anforderung haben, hierdurch verablahdet, solche längstens in Termino den 19ten Dec. d. J. früh um 8 Uhr bey hiesiger Gerichtsbarkeit anzugeben, mit vorzuweisenden Dokumenten oder auf andere rechtliche Art darzutun, den gegen ihre Mitgläubiger etwa verlangten Vorzug anzuführen, und sich über die von der Gutsherrschaft angebotene Stückzahlung aus den Einkünften des Hofes, und Standung der Zinsen, auch was sie gegen die Person des vorgeschlagenen Emonitoris Rosengarten zu erinnern haben, zu erklären. Diejenigen welche solchem nicht nachkommen, haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Anforderungen an Gaven Stette, und dem Besizer, nach Beschaffenheit der Umstände entweder gar nicht weiter gehdret werden, oder sich durch die Vereinbarung mit den übrigen Creditoren, und was erkant werden wird, gefallen lassen müssen.

Amt Reineberg. Aue und

jede die an die in Iffenstedt sub Nr. 23. beslegene freye Mahlers Stette Spruch und Forderung haben, werden hierdurch citiret und geladen in dem ein für allemal auf den 19. Dec. c. Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtstube bezitelten Termino ihre Forderungen gebührend anzugeben, und sie gehdrig zu justificiren, sonst diejenigen die sich nicht melden, mit ihren Forderungen von der vorhandenen Masse abgewiesen werden sollen.

Amt Rahden. Demnach Friederich Wilhelm Selcker Besitzer der Königlich eigenen Stette sub Nr. 43. in Wehe wegen verschiedener Unglücksfälle, und daher entstandenen Zahlungs- Unvermögenheit, auf eine terminliche Zahlung seiner Gläubiger provociret hat, und dem Suchen Statt gegeben worden; als werden alle und jede, welche an erwähnten Selcker einen Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, hierdurch verablahdet, in Termino Frentags den 1. Decbr. a. c. Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die darüber in Händen habende Schriften zu produciren, und sowohl über die nachgesuchte terminliche Zahlung, als über die ihnen alsdenn vorzulegende Tare der Stette sich zu erklären, und rechtlichen Bescheides darauf gewärtig zu seyn. Die Außen-

bleibende aber haben zu gewärtigen, daß sie die, mit denen Erscheinungen, zu regulirende termialische Zahlung gegen sich gelten zu lassen werden angewiesen werden.

II Sachen, zu verkaufen.

Minden. Zwey egale, vollkommene gut eingefahrene, gar nicht scheue und ruhige schwarze Wagen-Pferde, von holsteinischer Race, 9 und 8 jährig nächsten Frühjahr, sind aus der Hand zu verkaufen; nähere Nachricht bey dem Herrn Kaufmann Blaucken den jüngern in Minden.

In dem bevorstehenden Martini Markte, wird in des Herrn Friedrich Wilhelm Sieckermanns Hause am Markte, ein complettes Sortiment Engl. Waaren, als: Norder Laten, Coating, Rattine, Boye, Challon, Lamy, Serge, Callmanque, Everlastings ic. vorgezeigt werden, nebst Duffel, Frieße et Vieber Boye.

Nikolaus Arnold Meyer aus Münster, wird diesen bevorstehenden Minders-Markt zu beziehen die Ehre haben, mit einem schönen Assortiment von goldenen, silbernen und tombachenen Uhren, feinen Ringen mit Brillanten, goldenen, silbernen und semidörernen Dosen und Uhrketten, silbernen Schnallen, und sonstigen neu-modigen Englischen und Französischen Galanterie-Dijouterie- und Quinquaille-Waaren. Er rekommandirt sich bestens, und bittet ihn mit einem geneigten Zuspruch zu beehren. Sein Logis ist bey der Madame Pöleke.

Joh. Peter Balmichrath et Comp. von Langenberg, werden im bevorstehenden Markt ihr Waaren Lager bey Hrn. Cammersecretär Zimmermann alhier nehmen, bestehend, in Sizen et Cattunen, seiden Floret et Sammet et leinen Bänder, und sonstiger Ister. Waaren, und empfehlen sich der Kaufmannschaft en Gros bestens, und versprechen die billigsten Preisen.

Bey Herr Francken auf der Becker Stra-ße ist zu haben: recht schön fein Presmer Wollgarn von allen Couleuren; wie auch ganze neue extra feine illuminirte auf

Atlas sauber gedruckte sowohl auf Geburts- Tage als aufs Neu Jahr, beste Sorte von Wünsche.

Bey Friedrich Lamira sind seine verbesserte Englische Nachtlichter so feinen Rauch von sich geben, auch wenig Dehl und Wasser brauchen 365 Stück mit 2 Messingern Platten nebst Schachtel und Wäschinen für 10 ggr. dergleichen auch mit Karten-Blätter für 8 ggr. zu haben; sein Logis ist bey Franken auf dem Post.

Daniel et Kesinann Samson Herzh, aufm Dreckwall in Hamburg, handeln mit diverse Sorten Ellenwaaren, als: Bergens-opsom u. Duffels, schwarze Englische, Sächsische u. Berliner Hofenzug in allen Sorten, Everlastings, Emens, Welberets, Schallongen, Raschen, Fionell, Boyen, gestreifte Fionell, Lamisen, Futter- u. Bettparchen, Stoffen, auch schleßisch Schock- u. Greifenberger Keinen, Möbel, Keinen, gedruckte, leinene und baumwollne Tücher, Messeltücher, auch Engl. Sättiners, Beavres, weissen Pique, Canefas sen u. Körper, baumwollne Mützen u. Strümpfe, baumwollen Garn, baumwollen Drell, gewebte wollne Strümpfe, gedruckte Cattunen, feine Sizen, Caffes, Bastas, Hamans, Sonas, Ameritis, seidne Tücher u. Strümpfe schwarzen Last, auch feine mit Silber pletirte Engl. Messer gestecken mit Forchets, silberne Taschenuhren in allen Sorten, auch alle Sorten Uhrmacherwerke u. Uhrgeräthe en gros. Logiren alhier beim Hn. Canzleysecretair Zimmermann am Markte.

Herford. Der Herr Postmeister Schulze alhier ist gewillet, seine bisher geführte Haushaltung aufzuheben, und seine Mobilien in öffentlicher Auction freywillig jedoch gerichtlich verkaufen zu lassen. Die Auction nimt Montag den 20sten Morgens 9 Uhr ihren Anfang und wird damit des Nachmittags um 1 Uhr und folgende Tage fortgefahren. Das Mobiliar besteht aus aller zur Haushaltung nötigen Sachen, Betten, Linnen, Drell, Zinn, Kupfer, Tische, Schränke, Coffres, Porcellain und derglei.

mehr. Kauflustige wollen sich zur bestimmten Tageszeit einfinden. Ohne baare Bezahlung wird aber nichts verabsolget werden.

Amte Blotho. Es sollen nachstehende, dem verstorbenen Camerario Herling zugehörige Grundstücke, als 1) das sub Nr. 230 hieselbst belegene Wohnhaus nebst dazu gehöri-gen Garten, wovon jährlich 1 Rthlr 6 Ggr. 10 Pf. Mar-ten-Geld entrichtet werden müssen taxiret zu 300 Rthlr. 2) ein Garten am Vogel- baume, wovon jährlich 1 Ggr. 8 Pf. ge- hen und welcher auf 70 Rthlr. gewürdiget und 3) ein Zuschlag am Winterberge, so auf 50 Rthlr. angeschlagen worden ad In- stantiam eines darauf gerichtlich versicher- ten Gläubigers in Terminis den 20ten Sept. 31ten Octb und 9ten Decem. o. c. öffent- lich an den Meistbietenden verkauft werden, daher sich die Liebhaber sodann am hiesi- gen Königl. Amte einfinden, darauf liciti- ren, und die Bestbietende in ultimo Ter- mino des Zuschlags gewärtigen können, und soll nach Verlauf dieses Termini auf kein Nachgeboth reflectiret werden; wobey zu- gleich alle diejenigen, so an vorbeschriebe- nen Grundstücken einen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert werden solchen vor Eintritt des letzteren Termini bey Strafe der Abweisung anzuzeigen, und ge- hörig zu justificiren.

III Sachen, so zu verpachten.

Herford. Nachdem die Pacht- Jahre der muscalschen Aufwartungen in denen beyden Städten Vielefeld und Her- ford mit künftigen Trinitatis zu Ende ge- hen, und selbige daher anderweit meistbie- tend verpachtet werden sollen; so wird solches hiedurch öffentlich bekandt gemacht und Terminus licitationis auf den 11. Nov. dieses Jahrs hiermit anberahmet. Pacht- lustige werden zu dem Ende eingeladen, sich bemeldten Tages Morgens um 10 Uhr vor dem hiesigen Herrn Accise-Controlleur

Seemann einzufinden, ihr Geboth zu eröf- nen, und zu gewärtigen, daß dem Best- bietenden, jedoch mit Vorbehalt Königl. allerhöchster Approbation die Music-Pacht in benannten beyden Städten, werde über- lassen werden.

IV Avertissements.

Minden. Bey dem Hofbuch- drucker Enay hieselbst ist gedruckt zu haben: Predigt bey der Zuldigung in Min- den, von dem Hn. Consistorialrath Wester- mann. Das Exemplar auf med. Schreib- papier gebunden 3 Ggr. auf med. Druck- papier gebunden 2 Ggr.

Osnabrück. Den resp. Liebha- bern der Musick habe die Ehre anzuzeigen, daß allhier bey mir angekommen, und zu haben ist: Das 4te und 5te Monatsheft von des Herrn Musickcapellmeister Hof- meister in Wien seinen vortreflichen neuen Musickalien verschiedener Componisten auf das Clavier, Violin und Fldte. Die Herren Subscribern werden ersucht bey Abforderung der Hefte 3 rthlr. 27 mgr. Prämumerationsgelder fürs 3te viertel Jahr frey einzufenden. Diejenigen aber welche auf einen ganzen Jahrgang (es sey Clavir- oder Violin oder Fldten Sachen separat oder auf alle 3 Sachen zugleich) noch Pre- num. wollen, wovon der Plan im Hamb. Corresp. Nro. 116 auch Nro. 152 v. J. ausführlich bekandt gemacht ist, welchem zufolge auch wirklich jedes Monatsheft von jeder Sammlung 15 bis 20 Bogen stark, jedes Stück original, gleich von der Hand der besten Componisten weggenommen, ges- tochen, also kein Nachdruck, keine Copien sind, erhalten jede Sammlung Jährlich für 15 rthlr. frey hier; apart aber wird jedes Hest für 2 rthlr. 3 mgr. verkauft. Auch sind alle musikalische Werke die von Hof- meister gestochen sind, bey mir in Commis- sion zu haben. Briefe und Gelder werden mir nach Osnabrück frey zugesendet.

Ellerbrock, Organist zu St. Johann das.

**Anweisung, wie der Hopfen ohne Stangen, zur Schonung
der Forsten, oder Ersparung der Geldausgaben
dafür, gebauet werden kann.**

In England wird bey dem Hopfenbau der Kostenaufwand so berechnet, daß alle Jahr der sechste Theil der Hopfenstangen zur Unterhaltung ihrer Vollständigkeit neu angeschaffet werden müsse, welches denen bey unserm immer mehr einreißenden Holz-mangel den Hopfenbau stets beschwerlicher machen muß. Dies ist auch die Ursache, warum so viele Derter bey ihrem besten Hopfenboden den ehemaligen starken Hopfenbau haben einziehen, oder ganz und gar davon abgehen müssen, so wie solches von mir gleichfalls geschehen ist. Ein ungefehler Zufall brachte mich aber endlich darauf, statt des so beschwerlichen Stangenhopfens, Baumhopfen zu bauen. Von dem Stangenhopfen waren irgend durch den Wind Saamentkörner an einem nahe stehenden Haselstrauch hingetrieben worden, welche nach dem Aufgehen gute Ranken hervorbrachten, an denen nach einigen Jahren recht starke Häupter wuchsen. Und da dieser Haselstrauch davon am Ertrage der Nüsse nicht gehindert ward, so ließ ich ihm seine Hopfenranken, welche ohne die geringste Pflege endlich dahin kamen, daß besagter Strauch jährlich über einen Scheffel der besten Hopfenhäupter gab. Hiezu kam noch, daß der Honigthau hierum keinen vöiligen Mißwachs des Stangenhopfens verursacht hatte. Ferner fand ich, daß die Bauern, welche zur Saat- und Erndtezeit sich ihr eigenes Getranke in ihren Häufen zu brauen, die Freyheit haben, den in ihren nachgelegenen Ellerbüschen Mißwachsenden, in solchen Jahren gutgebliebenen Hopfen, theils zu ihrem eigenen Gebrauche, theils zum Verkaufe aufsuchen,

weil gedachter Mißwachs einen hohen Hopfenpreis zuwege gebracht hatte. Diese letzte Bemerkung brachte mich vollends zu dem Entschlusse, meinen Stangenhopfen, den ich zu meiner häuslichen Consumtion bisher unterhalten hatte, eingehen zu lassen, und dagegen an den Haselsträuchern und Hokunderbäumen meines Gartengeheges Hopfen anzulegen. Da ich mich erinnerte, daß schon eher, als im gedachten Jahre der hiesige Gartenhopfen von demselben verdorben war, so konnte ich hierin keine andere physikalische Ursache erdenken, als daß die Blätter des freystehenden Stangenhopfens durchgängig vom Honigthau berührt worden; dahingegen die Blätter des Baumhopfens es nur zur Hälfte kaum seyn können, weil sie von den Baumblättern bedeckt werden. Denn wenn die Hälfte der Hopfenblätter nur gesund bleibt, so sind diese schon hinreichend, die Ranke zu ernähren. Eben dieses gilt auch von den Hopfenblüthträgern. Werden diese nur zur Hälfte von den Baumblättern geschützt, so können sie blühen, und ihre Früchte so ausbilden, daß die Häupter noch einmal so groß werden, weil die Ranke alsdenn ihre Kraft auf sie allein wenden kann. Hiezu kann auch kommen, daß die Baumzweige sich leichter vom Winde bewegen, und daher mittelst des natürlichen Lhaues den Honigthau mehr, als die Hopfenstangen abschütteln. Vielleicht thut auch dieses etwas zur Sache, daß die Baumhopfenranken sehr von einander entfernt sind, da sie hingegen in Hopfengärten dichte neben einander stehen, solchergestalt sich durch ihre eigene Ausdünstungen einander schaden,

und sich hiemit zu Hervorbringung oder Annehmung des Honigthaus empfänglicher machen.

Der starke Ertrag aber des Baumhopsens erklärt sich aus der im vierten Bande des systematischen Hausvaters befindlichen Theorie des Hopfenbaues, S. 230, woher dieser Aufsatz größtentheils entlehnt ist; und woselbst gezeigt wird, daß die Hopfenstangen, welche oberwärts sich ein wenig senken, mehr tragen, als die schnurgrade stehenden. Der Baumhopsen erhält an den Gipfeln der Zweige eine noch mehr liegende Form, die man dem Stangenhopsen auf keine solche Weise verschaffen kann. Jener kann sich auch in keinen Knaul verwandeln, weil der Baum mehr Zweige hat, in welche sich die obersten Seitenranken der Hauptranke, oder die sogenannten Träger derselben, überall in die mehrere Zweige zerstreuen, und sich auf die vortheilhafteste Art auseinander sperren können. Ist es wohl möglich, diesen Vortheil den Stangenhopsen zu verschaffen? Wollte man die Stange zu einer mehr liegenden Form des Hopsens schieb in die Erde stecken, so würde sie von der zunehmenden Last des Hopsens brechen, oder aus der Erde herauspringen und umfallen, wie solches öfters in Hopfengärten gesehen wird. Auch kann man es an keiner Hopfenstange zuwege bringen, daß sich der Hopfen abwärts ausspere. Hierdurch wird aber die mehrere Tragbarkeit der Hopfenpflanze verhindert, da der Gipfel in einem Klumpen zusammenbleiben muß, innerhalb dessen keine, oder sehr schlechte, übelgeschmeckende, unreife Häupter wachsen. Sieht man aber einen Baum, wenn er nämlich oberhalb weit auseinanderstehende Zweige hat, mit seinen Hopfen an, so hat man Vergnügen daran, wo sich alle obere kleine Seitenranken des Hopsens umher verbreiten, wie hie und da überall die Träger zerstreuet liegen, oder herabhän-

gen, und wie überall gleich große der Luft und Sonne freystehende Häupter gefunden werden; wenn nur anders die Hopfenbäume frey gegen die Mittagsseite stehen, und nicht von vorstehenden Bäumen beschattet werden.

Es läßt sich leicht denken, daß diese Methode den Hopfen zu hauen, in einem Lande sehr allgemein werden könne, weil sie ausser der Stangensparung, fast die halbe und allerschwerste Hopfenarbeit, das Stangensehen und Ausheben der Stangen, ihr Aufbewahren, Hin- und Hertragen oder Fahren, ganz entbehrlich macht. Es kann auch zugleich mittelst dieser Methode in einem Lande mehr Hopfen gebauet, und hie durch die Einfuhr des auswärtigen Hopsens gänzlich aufgehoben werden. Denn wo nur guter Boden ist, oder wo solcher, dafern er es nicht ist, besage vorhergehender Hopfenantheorie, doch dazu gemacht werden könnte, kann jeder Bauer in seinem Garten oder andern eingefriedeten Plätzen, an den Rändern der Wiesen, Gräben und Feldwegen, Hopfenbäume unterhalten, und sich selbst daraus einen leichten, und gewissen Privatnebgewinnst, dem ganzen Lande aber großen Vortheil, verschaffen.

Die Bäume aber, welche zum Hopfenbau genützet werden können, sind folgende, die ich hier nur nahmhast mache, da im Hausvater S. 234 ff. bey jeglicher Art angezeigt ist, wie man sich ihrer zum Hopfenbau bedienen kann. Die Bäume, an welchen man den Hopfen erziehen will, müssen überhaupt theils solche seyn, welche an und für sich nicht allzu hoch wachsen, theils solche, die durch Köpfen oder Behauen, nach Nothdurft kurz, und in solcher Form gehalten werden können, damit das Abnehmen des reifen Hopsens leicht und ohne Gefahr geschehen könne.

Unter die Bäume und Stauden der ersten Art gehören: 1) Der Flieder- oder Hollunderbaum. Man muß ihm zu diesem Ende in einzelnen Stämmen ziehen. 2) Die Haselstaude, eben so. 3) Weißlöbber, Masseler, Maßholber, *Acer campestre* L. 4) Der Faulbaum, *Alnus nigra*, *frangula*, wird nicht hoch und nicht stark, und ist zu dieser Absicht sehr geschickt. Unter die Bäume der andern Art sind hieher zu rechnen: 1) die Weiden, besonders die, welche kein brüchiges Holz haben, dabey etwas hoch wachsen, und breitblättrig sind. 2) Die Pappel, oder Pappelweide. 3) Die Rüster oder der Ulmenbaum, schicken sich zu Hopfenbäumen vortreflich. 4) Die Esche, läßt sich unter andern in schlanke Stämme ziehen. 5) Der Eberschen- Vogelbeeren- oder Quitschenbaum. 6) Die Espe, Zitterpappel. 7) Die Linde, sowohl die großblättrige als kleinblättrige. 8) Die Buche, gemeine Rothbuche. 9) Die Weißbuche, Hainbuche. 10) Die gemeine Birke, Maie, wegen ihrer biegsamen Zweige vortreflich zum Hopfenbaue geschickt. 11) Die Eller, Erle, Esle.

Man wähle nun auch jedes Orts Gelegenheit eine Art von Hopfenbäumen, welche man will, so müssen sie so stehen, daß sie, wie es schon oben gesagt worden, nicht von andern vorstehenden höhern Bäumen verdeckt werden, damit die Hopfenhäupter der Sonne genießen können. Denn ob schon vorhin von der Hopfenranke gedacht worden, daß sie, besonders auf einem hohen dárren Boden, im Schatten der Mitternachtsseite des Baums, sehr vorthelhaft mit der Wurzel in der Erde stehe, so muß doch der Gipfel nach der Sonnenseite hingelenket werden. Es ist mit der Frucht der Hopfenranke völlig wie mit den Obstfrüchten. Diese bekommen an der Sonnenseite nicht nur ein schöneres Ansehen, sondern auch einen bessern Geschmack.

Nun will ich von Baumhopfen besonders reden. Diesen Namen habe ich den an den lebendigen Bäumen wachsenden Hopfen, zum Unterschiede von dem an Stangen gezogenen Hopfen beygelegt, und es sind übrigens beyde, der Baum- und Stangenhopfen, ihrer innern Natur nach, gar nicht von einander unterschieden. Soll man aber nach der Theorie des Hopfenbaues vom besten Gelege die Sehlunge zum Stangenhopfen nehmen, so muß ein gleiches bey dem Baumhopfen statt finden. Die Methode, den Stangenhopfen in guten und schlechten Boden anzulegen, und solchen mittelst des Düngens und Reinigens vom Unkraute, mittelst des Behackens und übriger Werpflanzung zur möglichsten Fruchtbarkeit zu bringen, ist gleichfalls die nemliche bey dem Baumhopfen.

Sind die Hopfenbäume noch jung und nicht all zu dicke z. B. Weiden oder Pappeln, so wird der Hopfenstuhl vom Stamme etwa einen guten Fuß weit abzustehen kommen. Sind die Bäume aber zu alt und zu dicke, so wird der Hopfenstuhl 3 bis 5 Fuß vom Stamme entfernt gehalten. Um aber die Hopfenranke anzuweisen, steckt man neben ihr einen Stock, der oberwärts eine Gabel hat, um ihn damit an den Stamm des Hopfenbaums, den er einklamert, schräg anzustämmen. Nach Beschaffenheit des Baums kann man auch einen geraden Stab neben der Ranke einstecken, und ihn an den untersten Ast des Baums anlegen. Hat man aber in Gehauen gelegtes lebendiges Schlagholz, als Eschen, Rothbüchen, Birken, Eklern u. s. w. so dienen die kürzern Kohden dazu, den jungen Hopfen von der Erde abzunehmen, und zu den längern Stangen weiter zu leiten. Einige Bäume, als die Hangelbirke, Haselstaude u. s. f. haben unterwärts herabhängende Zweige. Diese reichen entweder von selbst bis zum Hopfenstuhl herab, oder sie werden mittelst eines hölzernen Ha-

feus, dergleichen sich die Obstpflücker zum Anziehen der entfernten Fruchtzweige zu bedienen pflegen, an den Hopfenstuhl herangezogen, und zur beständigen Festhaltung mit Weiden unten am Stamme angebunden.

Hat man aber Bäume mit Armen, oder sogenannte wilde Männer z. B. von Rüstern, so werden die Hopfenstühle nicht am Stamme, sondern etwa gerade unter den Armen, wo sie die Hälfte ihrer Entfernung vom Stamme haben, angeleget. Zur Anleitung des Hopfens aber, werden oben am Arme einige oder mehrere Zweige mit dem Beile bis etwas über die Hälfte so eingeknicket, daß sie bis zur Erde herabhängen, aber am Aste noch feststehen, und immerfort leben und grün bleiben. Dergleichen eingeknickte und immerfort grüne, herabhängende Zweige, lassen sich auch bey andern Hopfenbäumen, die keine wilde Männer vorstellen, unweit des Stammes, z. B. bey Weiden, Birken u. s. f. zuwege bringen, daß man daher keines der Ranke beyzusteckenden Stabes bedarf. Auf gleiche Weise kan ein starker Ast, z. B. von einer Weide, so angehauen werden, daß er mit dem untern etwas verstuhten und ausgeputzten Ende an oder neben einem mehr oder weniger entfernten Hopfenstuhle hinreichet, und dessen Ranken aufnehmen muß, um sie in die Höhe zu führen. Man kann aber auch Weiden und andere Bäume haben, deren Stangen zu hoch geworden sind. Werden diese durch Abhauen herab zur Erde gesenket, so können sie mehrere in die Ründung umher entfernt stehende Ranken anklettern lassen, welche denn, da sie bereits einen langen Weg gemacht haben, nicht all zu hoch mehr steigen werden, zu welchem Ende ihnen auf dem Kopfe der Weide oder Pappel nur kurze Aeste dürfen angewiesen werden. Die Erfahrung wird für jeden Landwirt, nach der Lage seines Orts, die beste Lehrmeisterin werden,

seine Hopfenbäume bald auf diese, bald auf jene Art, sich bequem und brauchbar zu machen.

Es kann aber diese Art, den Hopfen zu bauen, theils als neu, theils als nicht neu angesehen werden. Sie ist neu, weil viele Länder sich bisher nur noch allein mit dem Stangenhopfen abgegeben haben; nicht neu aber, weil die Natur in vielen Elternbüschen den Baumhopfen uns schon seit vielen Jahrhunderten angewiesen hat. Man findet in den allerältesten Urkunden des Rathshauses zu Treuenbrietzen, daß die benachbarten Dorfunterthanen einen Hopfenzins für die Freyheit, in ihren Büschen Hopfen zu pflücken, haben entrichten müssen. Es sind aber auch Weindländer, welche ihren Weinstock mit Kunst und Fleiß am lebendigen Holze ziehen, so wie die Nord- und Bierländer es zur Gewinnung unseres gemeinsten Getränkes, des Biers, in Ansehung des Hopfens ihnen nun auch, nachthun können und sollen. Im Neapolitanischen sind die Weinstöcke an hohen Bäumen von 60 Fuß hoch und höher angeheftet, so hoch auch die Weinstöcke mit aufwachsen. Die Bäume stehen in Linien zwischen ihren Feldern an 30 Fuß von einander, werden alle 3 Jahre von ihren ausgeschossenen Reifern ausgeputzet; so daß sie einen hohen Pfahl vorstellen, es zu gleicher Zeit werden auch ihre Weinstöcke nur behauen, da sie ihnen einjährige Reben von 16 bis 20 Fuß lang lassen. Von einem Baum zum andern hängen die Neapolitaner solche Reben zusammen, so daß die Trauben von unten bis oben an dem Baum hinauf, und von einem Baum zum andern vollhängen. Im Elsaß sieht man Weinstöcke an hohen Kirschbäumen, die um das Ackerfeld oder in Gärten stehen, deren Aeste sich gabelweise auseinander breiten, und hernach mit unterschiedlichen Reifern, dergleichen man zu großen Tässern gebraucht, gebunden und gefesselt

sind, um welche hernach der Weinstock gezogen wird.

Man findet in verschiedenen sächsischen Ländern hin und wieder lange Striche von Ellernbüschen, deren Ränder an der Mittagsseite mit Hopfen belegt, und binnen ein paar Jahren einige hundert Wispel Hopfen, hiemit aber ohne allen Aufwand und sonderliche Mühe ihren Besitzern jährlich leicht einige tausend Thaler einbringen könnten. Denn da die Ellernbüsche oder Eichenbrücher meistens überall ins Gelege gehauen werden, und hiers von rings um die Stämme der Hügel sind, welche die beste Holzerde enthalten, so finden hieselbst die Hopfenwurzeln die schönste Nahrung, und der Hopfen müste an der vollen Sonne am besten gerathen. Wo Triften sind, könnte eine solche Hopfenpflanzung bedenklich fallen. Es läßt sich aber auf den alten Hügeln oder Hüllen die Hopfenwurzel gemeinlich sehr gut innerhalb der Ellernaufschößlinge wohl einsetzen, daß sie vom Weidevieh nicht beschädiget werden kann. Und wenn auch dies nicht wäre, so dürfen die Hirten nur das Vieh bis zur Mitte des Maymonats vom Rande des Busches zurückhalten, und daraus eine Schwonung machen, die desto mehr Gras giebt, jemehr solches eine Zeitlang geschonet worden. Haben die Ranken nur erst mit ihren Spitzen die Höhe etwan eines Mannes erreicht, so halten sie schon

so fest an den Bäumen, daß, wenn auch die Blätter hier und da vom Vieh abgefressen werden, die Ranken sich doch nicht losreißen lassen. Der Verlust der untersten Blätter schadet ihnen nichts, da sie ohnehin bey dem Stangenhopfen gemeinlich abgeblattet werden. Die Ranke aber an und für sich selbst wird von den Kühen nicht benaget. Ich habe dergleichen nie in den hiesigen Büschen, auch im späten Herbst nicht, gesehen, da doch alsdenn, wenn Gras knapp ist, das Vieh dasjenige gern angreift, was es vorhin bey aller Weide nicht gewollt. Dies ist aber ausgemacht, daß die jungen Hopfenpflanzen, wenn sie noch frey und unangeranlet da stehen, von den Kühen abgebissen werden. Hat ein Ort Bäche, Flüsse, Gruben, Seen oder Teiche, deren Ufern mit Eiern oder andern Bäumen besetzt ist, so kann man gleichfalls Baumhopfen daran ziehen.

Auch der wilde Buschhopfen kann durch eine sehr geringe Mühe, welche allenfalls die Hirten übernehmen dürfen, verbessert werden. Diese besteht darin, daß die zu vielen Ranken eines Hopfenstocks von Zeit zu Zeit hinweggenommen, und nur einige Hauptranken gelassen werden, um diesen destomehr Nahrung an die Wurzel zu verschaffen. Die gewisste Folge hievon müste diese seyn, daß die Häupter, die sonst nur klein sind, hievon die Größe des Gartens hopfens erreichen würden.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 46. Montags den 13. Nov. 1786.

I Avertissement.

Nachdem Seiner Königl. Majestät bey der aus allerhöchst eigener Bewegung vorgeschriebenen völligen Wiederherstellung des General-Directorii in seine ursprüngliche Verfassung zu befehlen geruhet, daß künftig sämtliche Forst-, Jagd- und Mass-Sachen, jedoch mit Ausschließung der Haupt-Nugholz- und hiesigen Brennholz-Administration, welche auf dem bisherigen Fuße bleiben, wiederum wie vorhin bey den ordinären Provincial-Departements des General-Directorii bearbeitet werden und von selbigem allein ressortiren sollen, wornach auch sämtliche Cammern in den Königl. Landen instruiert worden sind; so wird solches hierdurch zur Nachricht allen denjenigen, welche in den benannten Angelegenheiten etwas zu suchen oder anzubringen haben, hierdurch bekannt gemacht. Berlin den 19ten October 1786.
Königl. Preuß. General-Directorium.
v. Blumenthal. v. Schulenburg.
v. Gaudi. v. Werber.

II Citationes Edictales.

Ampt Petershagen. Der Königl. Eigenbehörige Col. Daniel Struckmann Nr. 9 in Hävern hat angezeigt, daß er seine Gläubiger, wie es verlangt würde, wegen der gehaltenen Unglücksfälle nicht

befriedigen könne, daher auf deren Zusammenberufung, Elocation der Stette und daß er nach dem Ueberschuß der Miethsgelder seine Creditores befriedigen dürfe, angetragen. Da nun diesem Suchen gewillfahret und die Stette des Struckmann in diesjähriger Erndte bereits ausgethan und das Feld und Vieh Inventarium versilbert ist; so werden alle und jede, welche an gedachten Colono Struckmann oder dessen Stette aus irgend einem Grunde Forderung haben, edictaliter verabladet, solche in Termino den zoten Dec. Morgens 8 Uhr anzugeben, deren Richtigkeit und Vorzugsrecht durch vorzuzeigende original Urkunden oder sonst rechtlich nachzuweisen und daß darnach der Platz zur Befriedigung im künftigen Urtheil bestimmt werde, zu gewärtigen, falls sie aber ausbleiben zu erwarten, daß sie von dem vorhandenen Vermögen gänzlich abgewiesen und ihnen ein beständiges Stillschweigen auferlegt werde.

Herford. Auf Ansuchen des Fiskusier Theopel Diekmann, welcher alle und jede, so an dem Nachlaß des in der Minderjährigkeit verstorbenen Henrich Wilhelm Schmidt eines Sohns des vormaligen Fiskusier Theopel Schmidt, rechtlichen Ansprach machen zu können glauben, insonderheit des letztern seit laugen Jahren abwesende beyde Brüder Johst und Johan Hen-

rich Schmidt, deren Aufendhalt gänzlich unbekandt ist, und im Fall deren Ableben ihre etwaige Leibes- und Intestat-Erben, Kraft dieser an hiesiges Rathhaus affigirten und den Mindenschen Intelligenz Blättern, wie auch den Berliner und Lipsstädter Zeitungen vorschriftsmäßig eingerückten Edictal-Ladung, öffentlich angefordert, binnen 9 Monaten und längstens am 29ten Decbr. a. c. Morgens 9 Uhr entweder selbst oder durch Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesige Justiz-Commissarii Herrn Hartog und Wunge vorgeschlagen werden, auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihr Erbrecht nachzuweisen, und nach benachbrachter Legitimation die Uebereignung der in einem Hause und zwey Stück Gartenlandes bestehenden Nachlassenschaft des jungen Schmidt zu gewärtigen. Im Ausenbleibungsfall aber werden selbige aller Ansprüche verlustig erklärt und der Nachlaß dem Füllier Theophel Diekmann als nächsten Anverwandten zuerkant werden.

Amst Limberg. Die Kaufreye Stette Nr. 65. zu Wünde, hat ehedem Johann Heinrich Sundermann, darauf Caspar Heinrich Müller, demnachst Conrad Hoenerhoff besessen. Der Hoenerhoff hat selbige am 9. Decbr. 1776. dem Schmidt Clamor Orthmann verkauft. Es hat sich befunden, daß die vorigen Besitzer folgende Schulden auf diese Stette ingrosiren lassen: Verwalter Wellenkamp ex Obligatione de 7. Apr. 1755. 50 Thlr. Franz Heinrich Hoepker ex Obl. de 9. Jan. 1766. 30 Thlr. Christian Sundermann ex Obl. de 6. Febr. 1767. 40 Thlr. Bürger Hoenerhoff ex Obl. de 13. Febr. 1767. 60 Thlr. Der Käufer Orthmann hat auf deren Lösung angetragen, die aber deshalb nicht verfügt werden können weil die Obligationes verloren. Es ist dieserhalb auf Edictal Verabladung derer, so an diese Schuld-Forderungen einigen Anspruch haben mögten angetragen, und werden solchemnach all und jede, die an

obgedachte Forderungen Anspruch zu machen gesonnen, aufgefordert, ihre Prätensiones innerhalb 6 Wochen, und spätestens am 19. Decbr. a. c. allhier zu Wünde anzuzeigen, sonst gleich mit Abschung der gedachten Forderungen verfahren werden soll.

Minden. Es sollen am 24ten Novbr. dieses Jahrs in dem hiesigen Accise-Wage-Hause 1) drey und zwanzig Stück Eisen ad 3329 Pfund. 2) Eine eiserne Kofst ad 235 Pfund, welche in einem herrschaftlichen Brau- und Brenn-Hause gebraucht worden, öffentlich und meistbietend gegen baare Bezahlung bey der Abholung verkauft werden, welches denen Kauflustigen hierdurch bekant gemacht wird. Anstat und von wegen etc.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden. Bey dem Weinbändler Herrn Deppen ist wieder zu haben: échten Arrac die Bouiteille 1 rthlr. 4 ggr. außerdem auch wie bekandt; Ober- Ungerscher-Wein, Champagne, Bourgogne, junger und alter Rhein-Wein, junger und alter Franz-Wein, Moseler, Malaga, Muscat, rother, und verschiedene andere Sorten mehr. Einige Sorten geschneittenen Kanaster, Dünckerque Carotten und auch rapsirt nebst verschiednen andern Rappe in Bley, bester Sorte.

Große Spanische Zippollen, Englische Dehl, Arrac, Bremer-Neunaugen und Holländische Wäckinge sind in billigen preisen zu haben bey dem Kaufman Hemmerde.

Es wird allen auswärtigen als einheimischen Liebhabern, die gerne Kanaster rauchen hiemit bekant gemacht, daß in dem Landständen-Hause während des Markts die besten Sorten von Kanaster zu billigen Preisen in Rollen und bey Pfunden werden zu haben seyn; so können auch Liebhaber von Schnupstaback mit einer sol-

hen Sorte bedient werden, die von echten Quinkerker Carotten rappirt sind.

Minden. Zwey egale, vollenkommen gut eingefahrene, gar nicht scheue und ruhige schwarze Wagen-Pferde, von holsteinischer Race, 9 und 8 jährig nächsten Frühjahr, sind aus der Hand zu verkaufen; nähere Nachricht bey dem Herrn Kaufmann Vlaucke den jüngern in Minden.

Herford. Der Herr Postmeister Schulze alhier ist gewillet, seine bisher geführte Haushaltung aufzuheben, und seine Mobilien in öffentlicher Auction freywillig jedoch gerichtlich verkaufen zu lassen. Die Auction nimt Montag den 20sten Morgens 9 Uhr ihren Anfang und wird damit des Nachmittags um 1 Uhr und folgende Tage fortgefahren. Das Mobiliar besteht aus aller zur Haushaltung nötigen Sachen, Betten, Kinnen, Drell, Zinn, Kupfer, Tische, Schränke, Sofas, Porcellain und dergleichen mehr. Kauflustige wollen sich zur bestimmten Tageszeit einfinden. Ohne baare Bezahlung wird aber nichts verabfolget werden.

Lingen. Auf der den 13ten Nov. zu Lingen geschenehen Königl. Huldigung, sind grosse und kleine Medaillen erstere 2 Loth wiegend a 3 Rthlr. und letztere ein halb Loth a 18 Gr. bey dem Königl. Postamte daselbst zu haben.

Bielefeld. Demnach gerichtlich erkannt worden daß des hiesigen Schusters Bischoff an der breiten Straß sub. Nr. 479 belegene und auf 200 Rthlr. gewürdigte Behausung worinn eine Wohnstube nebst Schlafkammer, eine Fuhr, offene Küche und 5 Cammern vorhanden, zu Befriedigung eines eingetragenen Creditoris öffentlich subhastiret, und an den Meistbietenden verkauft werden solle. So werden dazu Terminu Ricitationis auf den 9ten

Octb. 13ten November und 13ten Decb. d. J. angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden ihren Both eröffnen, und den Zuschlag gewärtigen können. Desgleichen werden alle und jede, welche ex Capite Domini oder aus einem andern dinglichen Rechte daran einen Anspruch zu haben vermeinen hiedurch bey Straffe eines ewigen Stillschweigens verabladet solches in besagten Terminis gehörig anzugeben.

IV Sachen, so gestohlen.

Bückeburg. Geschehener Anzeige nach ist in der Nacht vom 3ten auf den 4ten November d. J. aus einer Kammer eines dahier belegenen Hauses nachstehendes Diebischerweise entwandt worden, als: 1) Zehn Stück doppelte Preussische Pistolen, 2) Neun und zwanzig Stück einfache, größtentheils Preussische Pistolen, 3) zwey Stück feine Wildemanns Gulden 4) ein 6 mgr. Stück, von feinem Silber 5) eine mit Lombach eingefaßte emailirte Schnupftoback's-Dose, worin sich obgedachte Gold und Silber Münzen befinden, und nach Angabe des furtum paßt, mit einem doppelten Deckel, zwischen demselben aber mit dem Gemälde von einer Manns- und Weibs-Person mit bräunlicher Farbe gemahlt versehen, 6) ein Paar viereckige gereifte silberne Schuschnallen neben der äußern Verfnung, durch welche der die Zunge haltende Drath herdurch geher, mit dem Buchstaben S. und der Zahl 12. bezeichnet. Auswärtige Obrigkeiten werden hiedurch in subsidium juris ersucht, in ihren Gerichte-Bezirken darauf achten zu lassen, daß wenn darin von obdemerckten Sachen etwas zum Vorschein kommen sollte und sich jemand solcher Entwendung verdächtig machen würde, das Entwandte, auch nach Befinden der Umstände die deshalb ver-

dächtige Person selbst, angehalten werde, und davon hiesig. Gräflicher Justiz-Kanzlei gefällige Nachricht zu ertheilen.
Gräflich Schaumburg-Lippische zur Justiz-Kanzlei verordnete Rätthe
Schmid.

V. Notification.

Es haben der Hutmacher Schröder eine Wiese am Ufer Baum an den Schumacher Piper für 100 Rthlr.; der Unterofficier Stern einen Garten an den Bäcker Beschormann für 100 Rthlr.; der Buchbinder Dibruch einen Kamp in der Kerkstraße, an den Färber Brinkhoff, für 305 Rthlr.; der Schumacher Finke die Hälfte des Rüßelplatzes an den Schumacher Grammer für 120 Rthlr., und endlich der Kaufmann H. W. Harbemann sein Haus an den Kaufmann Hrn. Schröder für 2000 Rth.

verkauft, und sind darüber gerichtliche Kaufbriefe ausgefertigt. Herford den 28ten Octbr. 1786.

VI Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Nov. 1786.
Für 4 Pf. Zwieback 6 Loth
= 4 Pf. Semmel 8 = "
= 1 Mgr. fein Brodt 24 = "
= 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf. = Lot. =
= 6 Mgr. gr. Brodt 10 Pf. 24 =

Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch 2 Mgr. 4 Pf.
1 = Kalbfleisch, wovon
der Brate über 9 Pf. 3 = "
1 — dito unter 9 Pf. 2 mgr. = "
1 — Schweinefleisch 3 = "
1 — Hammelfleisch 2 mgr. 2 pf.
1 — schlechteres 1 = 6 =

Wie es anzufangen sey, daß die gebacknen Pflaumen nicht als gemeines, sondern als edles Obst können gehalten und gegessen werden.

Es ist selten finden wir in unsern Ländern, daß die gebacknen Pflaumen als edles Obst sollten angesehen werden können; daher es denn auch gekommen ist, daß solche von vornehmen Tafeln gleichsam verwiesen worden, und an ihrer Stelle die Prunellen aus Frankreich eingeführt sind; da wir doch unsere einheimische Pflaumen zu eben solcher Güte und gutem Geschmacke bringen können. Die Hauptsache beruht darauf, daß große, völlig reife, und keine madigten, kleinen und nicht völlig reifen Pflaumen ausgesucht und gebacken werden. Bisher nennt man fast alles nur gebackene Pflaumen, und forget nicht recht dafür, daß dieses Obst auch ein edles und den Prunellen gleiches Obst seyn mögen.

Es ist selten ein Pflaumenbaum, der nicht madigte Pflaumen haben sollte. Aber man ist ganz unbekümmert, solche von den guten Pflaumen zu trennen, und diejenigen, welche trocknes Obst zum Verkauf in die Städte bringen wollen, achten es für Schade, wenn sie nicht alles, was Pflaumengestalt hat, zusammen halten, und ihr Maaß damit füllen wollten. Denn wir halten bisher auf kein Sortiment von gebackenen Pflaumen, und diese werden überall nur als Pflaumen gemeinhin auf einerley Fuß bezahlet.

Ist es wohl Wunder, daß gebackene Pflaumen auf vornehmen Tafeln ganz in keiner Achtung stehen, wenn so viele derselben, inwendig mit Maden- oder Wür-

mer-Excrementen, statt gesunden Fleisches, angefüllt sind, und sich dem Munde durch den ganz krümelichten und zugleich saftlosen Geschmack offenbaren? In einigen Jahren ist das Obst mehr wurmfischigt oder madigt als in andern Jahren. Zuweilen kann der dritte Theil der Früchte eines Pflaumenbaums beynah voll von Maden seyn.

Nach der gemeinen Art verfähret man so mit den Pflaumenbäumen, daß man, um Pflaumen zu backen, alle Früchte auf einmal abschüttelt, wodurch gute und böse unter einander kommen müssen.

Die madigten Pflaumen sitzen nicht so fest an den Bäumen als die übrigen. Dieserhalb müßte man die Pflaumenbäume vorerst ein wenig überschütteln, damit die madigten Pflaumen allein herunter kommen, die gesunden aber hängen bleiben.

Wenn die Pflaumenbäume eines Garten einmal, im Fall aber, daß der Jahrgang mehr Maden als sonst mit sich gebracht, zweimal, an verschiedenen Tagen überschüttelt worden; so muß man die auf solche Weise überkommenen madigten Pflaumen nun gar nicht zum trocknen, sondern höchstens nur zum kochen gebrauchen.

Diese zu verkochenden madigten Pflaumen muß man ausschneiden und entweder Suppen oder Mus davon kochen. Bey den aufgeschnittenen Pflaumen kann das von Maden angegriffene und verunreinigte mit dem Messer, so wie die Maden selbst, weggenommen, oder wenn die Pflaumen ganz und gar verdorben und verzehret sind, weggeworfen, und den Schweinen, Hühnern, Kalekuten und Enten vorgeworfen werden. Die Liebe zur Reinlichkeit muß Hausmüttern dieses Verfahren anpreisen, und was ihnen widerlich und ekelhaft ist, müssen sie auch ihrem Nächsten nicht, er sey bekannt oder unbekannt, unter dem Schein einer guten gesunden Speise in die Hände spielen.

Es finden sich Pflaumenbäume, welche

so kleine Früchte haben, die nach dem Trocknen fast nur Stein und Haut sind.

In den Bauergärten wird der Pflaumenbaum nicht recht cultivirt, man läßt ihn von selbst ausschlagen, das heißt, die jungen Pflaumenbäume sind Ausschößlinge von den Wurzeln der alten oder größern Bäume und so muß eine Hauptwurzel, 2, 3, und mehrere Bäume ernähren; daher denn die Frucht nicht anders als sehr klein und mager gerathen muß.

Der Pflaumenbaum in den Gärten der Vornehmern, wird fast nicht des Platzes werth gehalten, da dieser Baum überall von selbst wachsend, und als der häufigste und allergemeinste unter unsern Fruchtbäumen angetroffen wird.

Wielmals ist auch, der Boden Schuld daran, daß der Pflaumenbaum keine ansehnlichen Früchte tragen kann. Auf hohem und dürrem Boden, oder in brennenden nicht feuchten Sande, erwachsen die allerkleinsten Pflaumen, die obendrein oft ganz bitteren Geschmacks sind. In Grasgärten, die nicht umgegraben werden, geräth die Pflaume gemeinlich auch nicht recht groß.

Man findet hier und da einen Pflaumenbaum neben andern Obstbäumen auf Grasland oder einem Boden, der umgegraben oder zu Unterfrüchten cultivirt wird, an welchem man den Unterschied in Ansehung größerer Pflaumen gar sehr gewahr wird. Diese größere Pflaumen sind nicht bloß deshalb schöner, weil sie größer sind, sondern sie schmecken auch ungleich angenehmer, beydes in rohem und getrocknetem Zustande.

Von ungefähr hat man es hin und wieder gesehen, daß ein Haufen Mist unter einem im Winkel stehenden Pflaumenbaume ist hingebracht worden, um daselbst zu überliegen und kurz zu stocken; was für große Pflaumen sind nicht auf solchen vorhin nicht geachteten Bäume von dem Dünger erwachsen?

Von ungefähr hat man es ferner gesehen,

daß einem Pflaumenbaum die Zweige gar sehr verhauen worden, um entweder einem andern Obstbaume Luft zu machen, oder den Sonnenstrahlen einen offenen Durchgang wohin zu verschaffen; welche große Pflaumen erwachsen nicht auf dem so verhaunenen Baume, da er nun seine Säfte in kleinere Aeste und Zweige vertheilen durfte?

Von ohngefähr wollte ein Lehrling das Oculiren oder Pfropfen probiren, und machte den Anfang mit einem ungeachteten jungen Pflaumenbaum. Die erste Probe des Oculirens oder Pfropfens gerieth, und man ließ den Erstling des gärtnerischen Genies stehen und fortwachsen. Welche große Pflaumen brachte nicht der oculirte oder gepfropfte Pflaumenbaum? Fast war die Frucht in der Größe eines Hühnereyes.

Wollen wir uns die Cultur des Pflaumenbaumes eben so sehr als die Cultur anderer geachteter Obstbäume angelegen seyn lassen: wie bald würde die Pflaume in Deutschland aus ihrer bisherigen Verachtung herauskommen, und sich uns als edles Obst völlig anpreisen.

Es sind 3 Grade der Reife des Obstes zu bemerken. Die angehende Reife, die völlige und die höchste Reife. Einiges Sommerobst muß in der angehenden Reife abgenommen werden, wenn man es noch ein paar Tage nach dem Abnehmen erhalten will. Einiges nimmt man in der völligen Reife, besonders das säuerliche vom Baume; da viele andere Sommerobstarten zu süße alsdenn schmecken, und ihre angenehme Schärfe verlohren haben.

Die Pflaumen schmecken in der völligen Reife am besten, auch noch in der höchsten Reife, wenigstens im letzten Grade der Reife getrocknet.

Die angehende Reife der Pflaumen ist

nicht, wenn sie noch nicht ganz blau sind, oder die grüne Farbe noch unter die blaue Farbe mit durchspielt. Sie müssen ganz blau seyn. Aber sie sind denn noch zu hart.

Ich weiß es wohl, daß einigen die blauen Pflaumen, dann im rohen Zustande, am besten schmecken, wenn sie noch nicht weich, sondern noch hart sind. Allein so gut diese Pflaumen im rohen Zustande schmecken können, so schlecht werden sie ihnen im trockenen Zustande schmecken, wenn sie mit denjenigen verglichen werden, welche in der völligen oder höchsten Reife sind gebacken worden.

Es ist wahr, daß die Pflaumen in den beyden letzten Graden der Reife ungleich süßer sind, als bey der angehenden Reife. Allein es ist doch nicht mit ihnen so, wie mit vielem Sommerkern-Obste, welches besonders im höchsten Grade der Reife, matsüße schmecket. In den zwey letzten Graden der Reife getrocknete Pflaumen nehmen gar keine widrige, sondern eine sehr angenehme Süßigkeit an, die noch eine gewisse Schärfe bey sich führet. Und daß uns die Süßigkeit der getrockneten Pflaumen nicht stumpf schmecke, ist ja offenbar, weil wir die getrockneten Pflaumen, wenn sie gekocht sind und angerichtet werden, überall mit klein gestoßenem Zucker überstreuen.

Wenn die Pflaumen in ihrer angehenden Reife getrocknet werden, so werden sie sich bey dem Kochen noch etwas herbe und nicht saftig genug schmecken lassen. Völlig reife und sodann getrocknete Pflaumen aber, werden im gekochten Zustande völlig im Munde zerfließen. Dagegen die in der angehenden Reife getrockneten und hernach gekochten Pflaumen nicht zerfließendes, sondern mehr hartes und zähes Fleisch haben.

Die allerschlechtesten Pflaumen aber sind diejenigen, die bey dem Trocknen noch etwas grünes äußerlich an der Schaal hatten.

Diese werden beym Kochen äußerlich roth, sind inwendig sauer, und können, wenn sie auch sehr überzuckert werden, doch die Zähne sehr stumpf machen. Es ist ein Werk der Betrügeren, wenn solche nicht reife Pflaumen, unter die reifen getrockneten vermengt, und hernach verkauft werden.

Man muß es überdem noch wissen, daß völlig reife Pflaumen, ungeachtet sie im rohen Zustande vollstättiger als unreife Pflaumen sind, sie doch geschwinder trocknen lassen, indem ihr Fleisch, durch die Reife der Wirkung der Hitze mehr geöffnet ist. Die Pflaumen in der höchsten Reife trocknen dieserhalb am geschwindesten, und ersparen Holz und Mühe.

Ungeachtet man die Pflaumen zum Sommerobst rechnen muß, so übertreffen sie doch darin das Sommerobst, daß sie noch wenige Wochen von ihrer angehenden Reife an bis zur höchsten Reife, ohne abzufallen hängen bleiben. Ja die Pflaumen in der höchsten Reife, wenn sie von Binden nicht getroffen werden, können auch noch einige Wochen am Baume fest sitzen, und nun den Stiel ganz einschrumpfen. Diese so eingeschrumpften Pflaumen haben so zu sagen, den vierten Theil ihres Weges zum Trocknen, allbereits zurück gelegt.

Wenn man für Obstdiebereyen sicher seyn kann, so muß man mit den Pflaumen wegen ihrer Dauer an den Bäumen, eben so sehr nicht zum Trocknen eilen, da sie sich wie gesagt, durchs längere Hängen an den Bäumen, zum Trocknen immer geschickter machen, und dadurch an ihrem guten Geschmacke gar nicht verlieren. Nicht nur das Trocknen solcher so lange an den Bäumen gelassenen Pflaumen, gehet geschwinder von statten, sondern auch das Schütteln derselben. Denn je reifer das Obst

ist, desto leichter fällt es bey dem Schütteln der Bäume. Dieses ist aber mehr von großen Pflaumen zu verstehen; denn von den kleinen und mageren sieht man immer welche nach dem stärksten Schütteln hängen bleiben, welche sich nur durch Abschlagen mit Stöcken oder Stangen von den Bäumen trennen lassen.

Fallen aber viele Regen zur Zeit der völligen Pflaumenreife ein, so muß man sich in die Zeit schicken, weil die reifen Pflaumen alsdenn sehr aufbersten. Wenn sie von vielem Regen aber aufgeborsten sind, so fallen sie entweder von selbst ab, oder sie faulen an den Bäumen an. In diesen Umständen muß man nun freilich mit den Pflaumen zum Trocknen eilen, und diese, etwa durchs Verfaulen derselben an den Bäumen nicht Schaden leiden lassen, mehr als einmal überschütteln, um die angeborstene Pflaumen herunter zu bringen, und solche von den ganzen abzusondern. Denn die vom Regen aufgesprungenen Pflaumen sind nun nur unter das gemeine Obst zu rechnen und werden am besten zum Pflaumen-Muß angewendet.

Wenn die Pflaumen den sogenannten Prünellen gleich kommen sollen, so müssen sie geschält und darauf getrocknet werden.

Die sogenannte Brignolerpflaume, die auch unter uns hin und wieder in vornehmen Gärten kultiviret wird, ist eine große eiförmige, gelbliche, mit roth untermischte Frucht, deren Fleisch gelb, und trocken von köstlichem Geschmacke ist. Man hält diese Pflaume für die eigentliche Prünelle, welche geschält, und vom Kern entnommen, getrocknet, aus Frankreich in Kisten oder Kästen als Kaufmannsgut versendet wird.

Schon können wir unsere unabgeschälte, recht groß und völlig reif gewordene Pflaume

men unter das edle Obst vollkommen rechnen; wie sich denn viele vornehme Landwirthe an solchen völig begnügen, und sie den geschälten Pflaumen, auch den eigentlichen französischen Prünellen, sogar vorziehen. Indessen setzen wir doch unsere einheimische Pflaumen mehr in Achtung, wenn wir sie von der Haut entledigen und sie völig den eigentlichen Prünellen dadurch gleich machen.

Es ist aber rathsamer, die Haut der Pflaumen abzuziehen als solche abzuschälen. Denn man mag sich noch eines so scharfen Messers zum Abschälen bedienen, so kann es doch nicht so genau geschehen, daß der Gang des Messers, in gewissen Stücken gleichsam, auf der Oberfläche der Frucht nicht sichtbar bleiben sollte. Es läßt natürlicher und schöner, wenn kein Messerschnitt den Pflaumen anzusehen ist.

Man hat zwey Wege, den Pflaumen die blaue Haut abzuziehen. Entweder man begießt sie mit heissem Wasser oder man läßt sie ein paar Tage im Hause auf dem Stroh liegen, daß sie ein wenig anwelken, wodurch sie geschickt werden, die Haut fahren zu lassen. Dieser letzte Weg ist der beste; denn er macht die Pflaumen zugleich um etwas geschickter, geschwinde zu trocknen, auch die Steine sich desto besser auslösen zu lassen.

Wenn aber die Pflaumen in ihrer höchsten Reife am Baume sich befinden, so darf man sie gar nicht, durch ein vorgängiges Lager zu Abziehen der Haut geschickt machen, da sie es nun schon am Baume geworden sind.

Das Abziehen der Haut von den Pflaumen, muß noch vor dem Ausschneiden der Frucht, zur Herausnehmung des Steines, geschehen. Denn die aufgeschnittenen Pflaumen lassen sich zu solchen Geschäften gar nicht bequem behandeln oder rein abziehen. Man zerreißt ihnen, auffer der dazu erforderlichen Langwierigkeit des Enthäutens, auch das Fleisch, welches aber über und über ganz, und unzerrissen seyn muß.

Um das Abziehen der Haut, sowohl geschwinde, als bequem zu verrichten, muß man ein kleines scharfes Messer zu Hülfe nehmen, mit welchem man an einem Orte etwa da, wo der Stiel gefessen, einem gar nicht diesen Einschnitt, zur Gewinnung der ersten Haut machen muß. Hierzu schießen sich nun die kleinen Deuliermesser, die oben statt der Spitz eine völig runde Schärfe haben, am allerbesten.

Sobald man mit der Ründung des Messers ein wenig von der Haut angeschnitten, wird die Spitze des Zeigefingers auf der einen Seite der Messerflinge in ihrer Fläche, auf der andern Seite aber den Daumen gegengesetzt, welcher Handgriff das Abziehen der Haut auf das allergeschwindeste befördert.

Zu einheimischen Prünellen muß man Pflaumen erwählen, deren Steine sich von selbst vom Fleische ablösen. Unter unsern auch größten Pflaumen findet sich dennoch eine Art, deren Stein mit dem Fleische genau vereinigt ist, einen Theil des Fleisches mit fortreißt und an sich behält.

Der Beschluß künftigt

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 47. Montags den 20. Nov. 1786.

I Warnungs-Anzeigen.

Bur Warnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß ein Unterthan des Amts Rahden und dessen Ehefrau wegen der eingestandenen, obgleich kleinen doch öfters wiederholten Diebstäle, zu ein monatlicher Zuchthausstrafe mit halben Willkommen und Abschied verurtheilet worden sind. Sig. Minden den 10ten Novb. 1786.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

II Citationes Edictales.

Amt Petershagen. In Sa-

chen convocationis creditorum der Pöck's Stette Nr. 35. in Kaderhorst, soll in Termino den 8ten Decb. ein Abweisungs und classifications Urtheil publicirt werden. Diejenigen also so dabey interessirt sind, können sich sodann Morgens 9 Uhr am hiesigen Amte einfinden.

Amt Rahden. Demnach Frie-

derich Wilhelm Velcker Besitzer der königlich eigenen Stette sub Nr. 43. in Wehe wegen verschiedener Unglücksfälle, und daher entstandenen Zahlungs-Unvermögenheit, auf eine terminliche Zahlung seiner Gläubiger provociret hat, und dem Suchen Statt gegeben worden; als werden alle und jede, welche an erwähnten Velcker

einen Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, hierdurch verablahdet, in Termino Frentags den 1. Decbr. a. c. Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die darüber in Händen habende Schriften zu produciren, und sowohl über die nachgesuchte terminliche Zahlung, als über die ihnen alsdenn vorzulegende Taxe der Stette sich zu erklären, und rechtlichen Bescheid des darauf gewärtig zu seyn. Die Außenbleibende aber haben zu gewärtigen, daß sie die, mit denen Erscheinenden, zu regulirende terminliche Zahlung gegen sich gelten zu lassen werden angewiesen werden.

Amt Reineberg. Der freye

Colonus Cord Henrich Eversmeier sub Nr. 5. Bannersch. Quernheim hat angezeigt, daß sein vor 7 Wochen verstorbener Vater ihm und sein Colonat in so starker Schuldenlast stecken lassen, daß er ohne seine Creditores zu behandeln, und ohne die Wohlthat terminlicher Zahlung, unmöglich sich erhalten könne, daher er um Vorladung sämtlicher Gläubiger und Einrichtung seines Credit-Besens gebeten. Solchem Gesuch ist willfahret. Es werden daher sämtliche Gläubiger des Coloni Eversmeier verablahdet in Terminis den 25. Oct., den 22. Nov. und den 20. Decbr. jedesmal des Morgens 9 Uhr ihre Forderungen an hiesi-

A a

ger Amtstube gehörig anzugeben, und zu beschleunigen, sich auch über das Gesuch des Gemeinschuldners zu erklären, sonst diejenigen die sich nicht gemeldet, mit ihren Forderungen von der jetzt vorhandenen Masse, und in Absicht der nachgesuchten Stückzahlung für solche angesehen werden sollen, die dasjenige bewilligen, was den mehren gefallen.

Amt Ravensberg. Da bey vorseyender neuen Besetzung der Königl. Dammans Stette Nr. 45. Bauerschafts Osterwehde nötig seyn will, daß alle darauf haftende Schulden und Real-Lasten angegeben und liquide gestellt werden: So werden alle und jede, welche an gedachte Stette einen persönlichen, oder dinglichen Anspruch zu haben vermeynen hieburch aufgefordert, in dem zur Angabe und Liquidation angesetzten Termine den 15ten Decbr. d. J. Morgens 8 Uhr alhier vor dem Amte zu erscheinen, ihre habende Forderungen und Ansprüche gebührend anzugeben und liquide zu stellen, oder zu gewärtigen, daß sie damit hernachmalen weiter nicht gehdret werden, maassen der anstehende Termin präclusivisch ist.

Tecklenburg. Demnach der Bernhard Henr. Wedde aus Lotte gerichtlich zum Verschwender erklärt, gleich auch unterm 5. Dec. 1785. öffentlich bekannt gemacht worden, und seine Curatoren darauf angetragen haben, seine etwaige unbekanntete Gläubiger öffentlich vorladen zu lassen, diese convocation auch in Gemäßheit des Corp. Jur. Friedr. p. 2. Tit. 27. §. 100 u. s. f. zu veranlassen von Hochlöbl. Regierung dem Untergeschriebenen aufgetragen worden; so werden mittelst dieses die etwaige unbekanntete Gläubiger des Bernhard Henr. Wedden aufgefordert, binnen 6 Wochen spätestens den 12ten Dec. a. c. ihre Forderungen anzugeben, und rechtlich zu bewahrheiten, und zwar unter dem im

10ten §. des angezogenen Titels enthaltenen Präjudiz: daß sie die Vermuthung wider sich haben, gestalten sie dem Curando erst nach der prodigalitäts Erklärung creditiret, wenn auch ihre Instrumente von ältern dato wären und daß sie also, wenn sie nach Ablauf des Termins ihre Forderungen einklagen und bei der Instruction der Sache das Gegentheil obiger Vermuthung nicht ausgemittelt würde, mit ihren Forderungen abgewiesen werden sollen. Denjenigen Creditores so sich bereits gemeldet, gehet nach dem 10ten Spb. diese Citation nicht an; es wäre denn daß die Curatores Rump und Baurichter ihre Forderungen nicht als richtig annehmen, da sie denn selbige ebenfalls werden gerichtlich anklagen, und die Richtigkeit ihrer Auforderungen mit denselben ausmachen müssen.

Vigore Commissionis Mettingh.

III Sachen, zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach 1. das adeliche Landtagsfähige im Amte Reineberg belegene Guth Lübbeke und das dazu gehörige Gütlein Grapenstein, wie auch 2. das adeliche im Amte Hausberge belegene Guth Schockemühle nebst dem Hofelder Hofe, so dem verstorbenen Oberjägermeister von Grapendorff zugehört und welche nach den gerichtlich aufgenommenen Taxen und zwar das Guth Lübbeke mit dem Gütlein Grapenstein auf 66522 Rthlr. 15 Gr. 8 Pf. und das Guth Schockemühle nebst dem Hofelder Hofe auf 34126 Rthlr. 8 Gr. 1 Pf. gewürdiget worden, auf Anhalten der Creditoren verkauft werden sollen, und dazu Termins vor unserer Minden-Ravensbergischen Regierung auf den 18ten Januar 1787. angesetzt worden; so werden alle diejenigen, welche nach der Eigenschaft der Güter, solche zu besitzen fähig, und annemlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefor-

bert, in dem angeſetzten Termine ſich zu melden und ihr Gebot abzugeben; wobey den Kaufluſtigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Licitations-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird, und daß die aufgenommenen ſpeciellen Taxen neſt den darüber verhandelten Commiſſions-Acten noch beſonders in der Regierungs-Regiſtratur eingesehen werden können. Urkundlich deſſen iſt dieſes Subhaſtations-Patent 3mal ausgefertigt, und allhier bey unſerer Regierung, imgleichen in Lübecke und Cleve angeſchlagen, auch zu 9malen den hieſigen Wochenblättern und zu 3malen den Kippſtädter Zeitungen eingerückt worden.

Sign. Minden den 27ten Merz 1786.

An ſtatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preußen. ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen: Demnach der dem verſtorbenen Oberjägersmeiſter Freyh. von Grapendorff gehörige Antheil der im Fürſtenthum Minden und Amt Reineberg belegenen Quernheimer-Marck, welcher Antheil 3 viertel derſelben ausmacht, da den v. Wulffenſchen Geſchwiftern nur 1 viertel von dieſer Marck gehört, und welche 3 von Grapendorffſche Theile laut aufgenommenener Taxe auf 5201 Rthlr. 30 Gr. 2 Pf. gewürdiget worden, auf Anhalten der Creditoren öffentlich verkauft werden ſollen, und dazu Terminus vor unſerer Minden: Ravensbergiſchen Regierung auf den 22ten Martii 1787. angeſetzt worden; So werden alle dieſenigen ſo nach der Eigenschaft dieſer Marck ſolche zu beſitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend ſind hiermit aufgefordert, in dem angeſetzten Termine ſich zu melden und ihr Gebot abzugeben; wobey den Kaufluſtigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Verlauf des Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote, nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens

dienet zur Nachricht, daß die näheren Nachrichten von dieſer Quernheimer-Marck in der Regierungs-Regiſtratur, und bey dem Marckſchreiber Grovemeyer zu Kirchlegern erfahren werden können. Urkund deſſen iſt dieſes Subhaſtations-Patent 3 mal ausgefertigt und allhier bey der Regierung imgleichen zu Cleve und Lübecke angeſchlagen, auch zu 9 malen den hieſigen Intelligenz-Blättern und 3 mal den Kippſtädter Zeitungen eingerückt worden. Sign. Minden am 31ten May 1786.

An ſtatt ic.

v. Arnim.

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen. ic.

Thun kund und fügen zu wiſſen: Demnach die Schichtung der verwitwete Canzleiſekretärin Neuburg mit ihrer minderjährigen Tochter erſter Ehe, es nöthig gemacht, das hinter den Curien hieſelbſt belegene Wohnhaus derſelben, neſt dabey befindlichen Garten, und dem zwei Morgen haltenden Hudetheil hinter dem Rothenbeck, öffentlich meiſtbietend, jedoch freiwillig, zu verkaufen; ſo iſt Terminus dazu auf den 21ten Decb. d. J. vor unſerm Regierungs-Sekretär Veffel angeſetzt worden, in welchem ſich Kaufluſtige des Vormittags um 10 Uhr vor demſelben einzufinden, und ihr Gebot zu eröfnen haben, wobey demſelben zur Nachricht dienet, daß Nachmittags kein Gebot mehr ſtatt hat; und wie übrigen dieſe Grundſtücke von Werkverſtändigen auf 844 rthl. gewürdiget worden, und das Wohnhaus von bürgerlichen Laſten frei iſt, außer daß ein Canon von 3 Piſtolen davon an das hieſige Martini Capitul jährlich entrichtet werden muß; ſo iſt den Kaufluſtigen auch unbenommen, dieſe Taxe bei dem gedachten Commiſſario Regierungs-Sekretär Veffel einzusehen. Urkundlich iſt dieſes Subhaſtation Patent unter der Regierung und Pupillen Collegii Inſiegel und Unterſchrift ausgefertigt. So geſchehen Minden am 10ten Nov. 1786.

An ſtatt und von wegen ic.

Minden. Des hiesigen Bürgerd Hollweden an der Bäckerstrasse sub Nr. 63. belegenes mit bürgerlichen gewöhnlichen Laffen und 20 ggr. Kirchen-Geld behaftetes Wohnhaus nebst Hintergebäude und dazu statt des Huththeils gelegten einen Morgen-Landes bey dem dicken Baume, so zusammen auf 1955 rthl. taxiret worden, soll auf Ansuchen eines gewissen Gläubigers öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 12ten Octb. den 15ten Novb. und den 20ten Decb. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte einfinden, die Bedingungen vernemen; und nach Beschaffenheit der Umstände, auf das höchste Geboth, des Zuschlages gewärtig seyn. Die Subhastation wird in dem 3ten Termino Vormittages geschlossen.

Amte Blotho. Es sollen nachstehende, dem verstorbenen Camerario Herling zugehörige Grundstücke, als 1) das sub Nr. 230 hieselbst belegene Wohnhaus nebst dazu gehörigen Garten, wovon jährlich 1 Rthlr 6 Ggr. 10 Pf. Markten-Geld entrichtet werden müssen taxiret zu 300 Rthlr. 2) ein Garten am Vogelbaum, wovon jährlich 1 Ggr. 8 Pf. gehen und welcher auf 70 Rthlr. gewürdiget und 3) ein Zuschlag am Winterberge, so auf 50 Rthlr. angeschlagen worden ad Instantiam eines darauf gerichtlich versicherten Gläubigers in Terminis den 20ten Sept. 2ten Octb. und 9ten Deces. a. c. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, daher sich die Liebhaber sodann am hiesigen Königl. Amte einfinden, darauf licitiren, und die Bestbietende in ultimo Termino des Zuschlages gewärtigen können, und soll nach Verlauf dieses Termini auf kein Nachgeboth reflectiret werden; wobey zugleich alle diejenigen, so an vorbeschriebenen Grundstücken einen Anspruch zu haben

vermeinen, hiedurch aufgefordert werden solchen vor Eintrit des letzteren Termini bey Strafe der Abweisung anzugeben, und gebrüg zu iustificiren.

Blotho. Ein vollständig Seilers-Handwerkzeug stehet zum Verkauf; Liebhaber wollen sich bey dem Wageschreiber Struckmeier alhier gefälligst melden.

Lubbecke. Bey der hiesigen Judenschaft sind Schaffelle vorrätig; lusttragende Käufer können sich in Zeit 8 Tagen einfinden.

Rahden. Bey der hiesigen Judenschaft sind Kuh Kalb und Schaffelle vorrätig; Käufer können innert 14 Tagen sich einfinden.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Der Sanct Marien Kirche sind 130 200 rthl. in Münze, und 100 rthl. in Golde eingelauffen, auch gehen derselben im Monat Febr. 150 und 210 rthl. in Golde, und 550 rthl. in Münze ein. Wer solche Capitalien einzeln oder ganz verlangt; kan sich bey dem Kaufmann Herrn Johann Casper Heinrich Müller als zeitigen Vorsteher gedachter Kirche melden.

V Avertissement

Lemförde in der Graffschaft

Diepholz. Auflezterwichenen Brocklummer Markt den 1ten dieses, ist ein Kerl Namens Martin Turinger welcher angeblich ein Zeugmacher-Geselle und aus Magdeburg hürtig, wofelbst er auch zuletzt gearbeitet, arretiret worden, weilm er von einem angegeben ist, daß er diesen Geld entwendet. Es ist nun der Arrestante seiner Angabe nach 34 Jahr alt, dabey kleiner untergesetzter Statur, schieren runden Angesicht, hat blonde krause Haare, trägt anjetzo einen blauen Rock und Camifohl von Lacken mit blauen Camelgarn-Knopfen und

blauen Unterfutter, worunter er noch ein Caput von rothgestreiften selbst gemachten Wollenzeuge mit weißen knöchernen Knöpfen an hat, ist ferner mit einem roth seidenen Halbtuche, einer gelben ledernen Hoose, weiße wollenen Strümpfen und schwarzen Schuhen welche mit oval langen Schnallen von Prinzmetall zugeschnallt sind, bekleidet. Sollte nun an mehrern Orten der vorbeschriebene Kerl, eines gleichen Verbrechens sich schuldig gemacht haben; so wird ersuchet dem Amte hieselbst mit nächsten gefällige Nachricht hierüber zuge-

hen zu lassen, so allemahl in ähnlichen Fällen erwiedert werden soll.

VI Sachen, so gestohlen.

Minden. Während der jezigen Martini-Messe sind aus einem Hause zwey große silberne Leuchter, Bietfelder-Probe von getriebener Arbeit, mit denen dazu gehörigen silbernen Lillen gestolen worden. Wer diese Leuchter dem Eigenthümer wieder zuweisen, und dem Intelligenz-Com:oir davon Nachricht ertheilen wird, hat eine Belohnung von 10 Rthlr. zu gewärtigen.

Wie es anzufangen sey, daß die gebacknen Pflaumen nicht als gemeines, sondern als edles Obst können gehalten und gegessen werden. (Beschluß.)

Die Franzosen nennen diese Art Pflaumen Prunus, diejenigen Pflaumen aber, deren Stein keinen Zusammenhang mit dem Fleische hat, sondern nur los darinn liegt, Mirabelles. Unsere ordinairn Pflaumen aber können wir auch so eintheilen, um den Zusammenhang oder nicht Zusammenhang des Steines mit dem Fleische, unterscheidend zu benennen.

Wir haben auch in den heißen Jahren, da sich die Pflaumensteine früher als sonst vom Fleische lösen, dennoch auf die Bäume mit großen Pflaumen, die nicht gut Mirabelleartig sind. Diese sind nun nicht gut zu Prunellen. Denn ausserdem daß erstlich sehr viel Fleisch beim Ausschneiden verlohren geht; so ist es andern Theils zu langwierig und unförderlich, wenn jeder Pflaume der Stein ausge schnitten wird.

Die abgehäutete Pflaume muß auch überdem noch vor dem Ausschneiden des Steins einen zu starken Druck in den Händen ausstehen, wovon vieler Saft aus der Frucht austrüuft, und verlohren geht. Man muß

diese Art Pflaumen lieber backen, und seine Bäume kennen, auch bey der Anpflanzung junger Pflaumenbäume einzig und allein auf mirabelleartige halten, indem die Frucht dieser letztern, auch im getrockneten Zustande, der entgegen stehenden Art anzunehmen vorzuziehen ist: da letztere überdem noch, wenn sie trocken und gekocht sind, das Fleisch vom Steine unter den Zähnen nicht geschwinde genug loslassen.

Die abgehäuteten und von Stein entledigten Prunellen werden auf Horben in der Obstbarre am besten getrocknet. Es kann aber auch in dem Backofen geschehen, nur müssen sie auch hier nicht auf dem bloßen Heerde, sondern schlechterdings auf Horben liegen.

Und wie oben von der Mäßigung der Hitze beym Obstkochen ist gesagt worden, daß solche zu Anfange mehr gelinde, als strenge seyn soll, so muß dieses besonders in Ansehung der Prunellen beobachtet werden. Denn ob sie schon ohne Haut sind,

und daher nicht aufbersten können, so kann die erste übermäßige Hitze ihren Saft auslaufend und das Fleisch an dem Holze der Rorden anbäckend machen, daß man sie hernach mit Gewalt los und entzwei reißen muß. Man hat daher bey keiner Art des zu trocknenden Obstes, in Ansehung der Mäßigkeit der Hitze mehr Vorsicht nöthig, als bey dem Trocknen der Prünellen. Das richtige Verfahren kann daher kein anders seyn, als die erste Hitze die gelindeste seyn

lassen, damit die so saftvollen Prünellen erst anwellen, und statt der abgenommenen blauen Haut so zu sagen, erst eine neue Bedeckung der Inwendigen gewinnen; worauf man sie, wenn es nicht vorhin bey dem Abschälen geschehen, unten am Stiele gelinde, hiermit aber den Stein herausdrückt, sodann aber zusammen gedrückt, in den Ofen zurück bringt, um darin völlig zu trocknen.

Nachtrag zu dem Schreiben vom kalten Baden junger Leute.

Ich finde unter Nr. 42. und 43. dieser Blätter 2 Schreiben, die gegen den von mir mitgetheilten Brief, und besonders das erste, gegen mich selbst gerichtet. Soll das erste eine Widerlegung seyn? so ist sie schlecht geraten. Denn, wenn man 1. sagt: daß Aerzte die kalten Bäder, als heilsame stärkende Mittel empfohlen: so gebe ihnen hierin völlig Beifall; und in dem Briefe heißt: das kalte Wasser könne uns großer Vortheile gewähren. Wenn aber auch gesagt wird, unter gewissen Umständen können sie schaden und junge Leute in Unglück stürzen: so hoffe doch nicht, daß Aerzte, die noch ein wenig Vernunft haben, hiebei alle Einschränkungen und Vorsichts-Regeln aus der Acht lassen sollten? Sollten sie wol behaupten, man müsse alle Gefahren der Gesundheit and des Lebens dabei verachten, und wenn dergleichen entstanden, kaltblütig überhin sehen? Den Wassergöttern sollen wir doch wohl unsre Kinder nicht opfern, sie auch nicht zu Matrosen und Vorkapitänen erziehen? Ich finde hie keine Widerlegung des, was in dem Briefe behauptet, auch mit keinem Worte. Abey nun erzählt man 2) daß es von jeher junge Leute gegeben, die alle Erinnerungen und Befehle ihrer Lehrer in den Wind geschlagen, gebadet, und alle Gefahren ver-

achtet haben; ja, die noch in ihrem Alter ihren Heldenmuth rühmen und ihrer Lehrer spotten. Hiebei will nicht untersuchen, was für schöne Regeln, und herrliche Exempel hieraus für unsre Jugend fließen; auch nicht, wie sie sich hiedurch in vielen Fällen so fein entschuldigen können; und was man ihnen alles erlauben müsse, wens nun ihr Instinkt einmal so fordere? Nein: ich wil nur erwägen, daß man durch die Willfährigkeit diesem Instinkt nachzugeben, eine Methode erfinden will, junge Leute zu erforschen und alle ihr Thun gewahr zu werden, sie für Heuchelei und Lügen zu bewahren, u. s. f. Dis lautet schön: aber gehts auch an? nicht einmal in den privatsten Schulen, vielweniger in öffentlichen. Der Instinkt gehet nicht allein aufs Baden auch aufs Heucheln und Lügen. Und gesetzt, in diesen privat Anstalten brächte mans so weit, würden dadurch auch alle Gefahren und Unglück verhütet? Der zweite Brief sagt selbst, daß bey der Erlaubnis zu Baden in denselben, Gefahren und Unglück entstanden, und Kinder in Gegenwart ihrer Lehrer ertrunken. Dieses geschicht gewis in öffentlichen Schulen lange so oft nicht, als nach Anzeige dieses Briefes in den hochbelobten Philanthropiis. Hievon, vom Verhüten des Unglücks ist die Rede,

und nicht von philanthropischen Einfällen. Und man sage doch, was soll man denn auf öffentlichen Schulen anfangen? Philanthropia in denselben errichten? Bey denen ginge dieses an, die große Reichthümer besitzen. Allein imperium in imperio, ein politisches Ueßding, ist auch ein Ueßding in den Schulen. Wer dieses will, muß von öffentlichen Schulen wegbleiben: er verdirbet sie: Was er diesen erlaubt, muß er jenen verbieten: alle aber haben einen Instinkt, also auch ein Recht: Die öffentlichen Schüler folgen nach diesem Recht dem Exempel der privat Schüler dem der Lehrer oft selbst beitrüt. Ich hoffe, mit Schaden wird man doch endlich wider klug werden! Der Ueßche meines würdigen Rektors danke ichs, daß er, nicht stets mit dem Stokke in der Hand, sondern mit Ernsthaftigkeit und Erweisung einer guten Gesinnung gegen seine Schüler, Furcht und Liebe bei uns hervorbrachte, auf alle unsre Wege achtete, uns stets zum Besten rieth, und für Unglück warnete. Oft hielt er uns das betrübte Exempel des einzigen Sohns eines angesehenen Mannes vor, der lange vor seiner Zeit, in einem sehr kleinen Bach ertrunken. Dis half mehr als alle philanthropische Methoden: Bei keinem einzigen unter uns, wirkte der Instinkt so sehr, daß wir hätten Baden müssen. Er lehrte uns die Gefahr kennen und wir suchteten und liebten ihn, wir gehorchten ihm. Nun leget man auch 3. einige Brieser vor. Ich lasse sie zur Entschulbigung, so viel man will und wünschet gelten: die Sache aber bleibt dabei an sich was sie ist, und davon redet der Brief. Meine Ueberlegung und die Empfindlichkeit anderer, erlaubt mir nicht, hie auch nur ein Wort weiter zu reden. Andre können davon denken, was sie wollen: nur das denke ich, vernünftige und rechtschaffene Männer werden herzlich wünschen, daß alle Gelegenheiten auf ewig von der Erde müchten verbannt wer-

den, die andre in Unglück und Trübsal stürzen könten. Schlecht widerlegt!

Aber, das erste Schreiben soll wohl mehr einen Umriß darstellen, die Kunst zu Schelten und zu Schimpfen zu üben? und so müchte es wohl ein musterhaft Original abgeben. Ich lasse einen jeden, den sein rascher Instinkt mit diesem Talent begabet, im ruhigen Besiß seines Eigenthums: bin aber nun ein mal so phlegmatisch, daß mich dieses nicht so rühret, daß ich gleiches mit gleichem vergelten müste, will also schweigen, wünschen und hoffen.

Das zwar könte noch wohl thun, gelegentlich etwas von den gymnastischen Uebungen unsrer Jugend schreiben, und dieses war auch jenes mal mein Vorsatz; aber das — hat mich davon abgebracht. Läte ichs jetho, das müchte auch nicht jedermann gefallen. Doch würde von der Sache Vortheil oder Schädlichkeit reden, Personen aber ihrem eignen Bewußtsein überlassen, welches auch in dem mitgetheilten Brieße geschah. Grabe hin wurde gesagt, daß, und wo das Baden junger Leute schädlich und gefährlich seyn könne, und was man in dieser Absicht zu vermeiden habe. Heisset dis schließ mit Seitenblicken, heuchlerisch u. s. f. mit der Zunge morden?

An sich kan der Gymnastik und dem Baden allen Nutzen nicht absprechen; es muß aber Gesundheit, Leben und Sitten nie Gefahren blos stellen. Man muß aber hie die militairische Gymnastik die der Stat nothwendig macht, und nochmehr die athletische Gymnastik, da man den Bauch zu füllen, andern zu gefalle, Leib und Leben in Gefahr setze, von der Gymnastik der Gymnastien wohl unterscheiden. Dieses ist keine so nagelneue Erfindung: sie ist alter, als die Vorurtheile alter eigensinniger Aerzte. Schon im 28sten Jahrhundert führte

sie Herodicus in die Medicin ein: sein Schützer Hippocrates und dessen Nachfolger, folgten ihm zwar hierin: aber schon Hippocrates merket an, daß auch Schaden daher entstehen könne: ja er beschuldiget seinen eigenen Lehrer, daß er Nordraten dadurch verübt. Antonius Musa fürte die kalten Bäder ein. Groß Aufsehen gabs, als der Kaiser Augustus bei deren Gebrauch gesund wurde. Musa fuhr fort, des Kaisers Vettern Marcellus ebenfalls zu baden: er starb, und man schreibt der Unvorsichtigkeit des Musa zu. Man merkte dieses! Man merke, daß die besten Dinge in unvorsichtigen und dumdreisten Händen bald Arznei, bald Gift werden können. Dieses war es, was die Alten, sowohl Griechen, als nachher die Römer antrieb, die Gymnastik und das Baden so vorsichtig und genau nach graden, Klima, Jahreszeit, Alter, Temperament, Unterscheid der Körper, Lebensart, Gewohnheit u. s. f. zu bestimmen: an offenbar gefährliche Unternehmungen zu denken, dazu waren sie zu grosse Poltrons. Dieses zeigen ihre so vorsichtig angelegten und bedienten Bäder und Gymnasia: wir aber, als tapfere Leute, wagen alles, und treiben unsre Kinder, so verschieden sie auch sind, in Hitze und Schweiß, in die kalte Schwemme. Die Vortheile davon lernen die Aerzte von den Bauerleuten, die oft zur Zeit und Unzeit, aus Noth und ohne Noth, in die Flachs-

Stotten gehen. Man merke auch dieses, und sehe die Alten so nicht über die Schulter an.

Noch eins: man wirds mir doch erlauben. Seit einigen Jahren laufen unsre Kinder so häufig auf Schrittschuen: schon mehrmalen sind sie der Gefahr so nahe gekommen, daß sie auch nur mit größter Gefahr der Rettenden erhalten. Der Winter gehet an: und ich zittere, wenn ich bedenke, was ich gesehen und gehöret habe. Obriigkeiten, Aufseher, Lehrer, Eltern, seid eurer Pflicht ein gedenk! wo nicht: gewis, es entsethet Unglück: die Schuld ist euer!

Ja! und so weit gehet mein Verstand; fordert man mehr von mir: so hoffe, der, der von diesem Product Opera supererogationis besitzt, werde meinen Mangel, durch eine milde Beisteuer, reichlich ersetzen.

Den zweyten Brief kann man sich nun leicht selbst beantworten. Und da ohne dem in Sachen, wo kein Richter ist, jede Partei bei dem schon getheilten Publico, das erhält, was sie verlangt, nemlich Recht: so werde mir keine Mähe geben, viros lantos, in dieser Würde zu erkennen oder zu bestätigen, daß mir mehr Recht gegeben werde, als mir von dem für mich stimmenden Publico zugestanden wird.

Et miseros Tellus, Lymphæ, quid? roscidus Aether
Adjunat: et radians ægris solamine Phoebus.
Vtere, sed prudens, itis: ne subdole tollant.
Sic parites tractes, hortor, Gymnastica, caute.
Robora dant, fateor, sed dando, robora franguet-
Audaces, pietas, sic doluit, tristis, acerbe.

Herford,
den 16. Nov. 1786.

Heibstet.

Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

Nr. 48. Montags den 27. Nov. 1786.

I Citationes, Edictales.

Amt Reineberg. Alle und jede die an die in Ißenstedt sub Nr. 23. belegene freye Mablens Stette Spruch und Forderung haben, werden hierdurch citiret und geladen in dem ein für allemal auf den 19. Dec. c. Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtstube bezielten Termino ihre Forderungen gebührend anzugeben, und sie gehdrig zu iustificiren, sonst diejenigen die sich nicht melden, mit ihren Forderungen von der vorhandenen Masse abgewiesen werden sollen.

Amt Reineberg. Der freye Colonus Cord Henrich Eversmeier sub Nr. 5. Bauersch. Naerheim hat angezeigt, daß sein vor 7 Wochen verstorbener Vater ihm und sein Colonat in so starker Schuldenlast stecken lassen, daß er ohne seine Creditores zu behandeln, und ohne die Wohlthat terminlicher Zahlung, unmöglich sich erhalten könne, daher er um Vorladung sämtlicher Gläubiger und Einrichtung seines Credit-Wesens gebeten. Solchem Gesuch ist willfahret. Es werden daher sämtliche Gläubiger des Coloni Eversmeier verabladet in Terminis den 25. Oct., den 22. Nov. und den 20. Decbr. jedesmal des Morgens 9 Uhr ihre Forderungen an hiesiger Amtstube, gehdrig anzugeben, und zu

befcheinigen, sich auch über das Gesuch des Gemeinschuldners zu erklären, sonst diejenigen die sich nicht gemeldet, mit ihren Forderungen von der jetzt vorhandenen Masse, und in Absicht der nachgesuchten Stückzahlung für solche angesehen werden sollen, die dasjenige bewilligen, was den mehesten gefallen.

Amt Limberg. Die Kaufreie Stette Nr. 65. zu Bünde, hat ehemals Johann Henrich Sundermann, darauf Caspar Henrich Müller, demnachst Conrad Hoenerhoff besessen. Der Hoenerhoff hat selbige am 9. Decbr. 1776 dem Schmidt Clamor Orthmann verkauffet. Es hat sich berunden, daß die vorigen Besitzer folgende Schulden auf diese Stette ingrosfieren lassen: Berwalter Wellenkamp ex Obligatione de 7. Apr. 1755. 50 Thlr. Franz Heinrich Hoepfer ex Obl. de 9. Jan. 1766. 30 Thlr. Christian Sundermann ex Obl. de 6. Febr. 1767. 49 Thlr. Bürger Hoenerhoff ex Obl. de 13. Febr. 1767. 60 Thlr. Der Käufer Orthmann hat auf deren Löschung angetragen, die aber deshalb nicht verfügt werden können weil die Obligationes verloren. Es ist dieserhalb auf Edictal Verabladung derer, so an diese Schuld-Forderungen einigen Anspruch haben mögten angetragen, und werden solchemnach all und jede, die an obgedachte Forderungen Anspruch zu machen

B b b

gesonnen, aufgefordert, ihre Prätenſiones innerhalb 6 Wochen, und spätestens am 19. Decbr. a. c. allhier zu Bände anzuzeigen, sonst gleich mit Lösung der gedachten Forderungen verfahren werden soll.

Gericht Haltern.

Nachdem Namens des hochadlichen Hauses Streitborst, um die öffentliche Vorladung der Gläubiger der Gåven Stette No. 3 B. Haltern, und um Regulirung des Schuldenwesens nachgesucht ist: So werden alle und jede welche an gedachte Gåven Stette oder dem Besizer einige Anforderung haben, hierdurch verabladet, solche längstens in Termino den 19ten Dec. d. J. früh um 8 Uhr bey hiesiger Gerichtsbarkeit anzugeben, mit vorzuweisenden Dokumenten oder auf andere rechtliche Art darzuthun, den gegen ihre Mitgläubiger etwa verlangten Vorzug anzuführen, und sich über die von der Gutsherrschaft angebotene Stückzahlung aus den Einkünften des Hofes, und Stundung der Zinsen, auch was sie gegen die Person des vorgeschlagenen Emontoris Rosengarten zu erinnern haben, zu erklären. Diejenigen welche solchem nicht nachkommen, haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Anforderungen an Gåven Stette, und dem Besizer, nach Beschaffenheit der Umstände entweder gar nicht weiter gehdret werden, oder sich durch die Vereinbarung mit den übrigen Creditoren, und was erkant werden wird, gefallen lassen müssen.

Ampt Sparenb. Werther.

Da in Termino den 9ten Dec. c. in der Oberbeckischen Concursfache zu Werther ein Abweisungs- und Ordnungs-Urteil publiciret werden wird, so wird solches zu jedermans Nachricht hiemit öffentlich bekant gemacht.

II Sachen, zu verkaufen.

Minden. Es sind zwey gut eingefahrne braune Rutschpferde 6 und 9jäh-

rig aus freier Hand zu verkaufen. Der Kammerbote Costede giebt davon Nachricht.

Hausberge Die hiesige Judenschaft hat Kuh- und Schaffelle vorrätig; lusttragende Käufer wollen sich binnen 14 Tagen einfinden.

Bielefeld. Demnach gerichtlich erkant worden daß des hiesigen Schusters Bischoff an der breiten Straße sub. Nr. 479 belegene und auf 200 Rthlr. gewürdigte Behausung worinn eine Wohnstube nebst Schlafkammer, eine Fluhr, offene Küche und 5 Cammern vorhanden, zu Befriedigung eines eingetragenen Creditors öffentlich subhastret, und an den Meistbietenden verkauft werden solle. So werden daza Termini Licitationis auf den 9ten Octb. 13ten November und 15ten Decb. d. J. angelehet, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Voth eröffnen, und den Zuschlag gewärtigen können. Deegleichen werden alle und jede, welche ex Capite Domini oder aus einem andern dinglichen Rechte daran einen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch bey Straffe eines ewigen Stillschweigens verabladet, solches in besagten Terminis gehdrig anzugeben.

Tecklenburg. Uerhand Silberwerk an Caffee Kannen, Milchgießer, Präsentiereller, Senfkanne, Suppen- und Eßlöffel, Messer und Gabeln auch ander Silbergeräthe soll hier in Tecklenburg in des Untergeschriebenen Hause am Dienstag den 9. Januar 1787. öffentlich verauctionirt, und dem Bestbietenden gegen baare Bezahlung verabfolgt werden: wes Endes Kauflustige ermelbeten Tages des Morgens um 9 Uhr sich bey ihm einfinden wollen.

Diogore Commissionis.

Mettingh.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Der denen Neuburg-

schen Erben zugehörige Huthheil ausserm Kuthore; 2) ein am Walle beyrn Kuthore belegener Garten, und 3) ein Kirchensstuhl in der Simeonis Kirche auf dem Chore, soll in Termino den 20. Dec. c. meistbietend verpachtet werden. Liebhaber belieben sich Vormittages 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden und auf das höchste Geboth des Zuschlags gewärtig zu seyn.

Holzhausen. Es soll der bey dem von Dheimischen Guth zu Stadthagen besündliche Zugzehnte zu Keteln, eine halbe Stunde von der Stadt Minden belegen, welcher Trinitatis 1787. pachtlos wird, und wozu auch jährlich drey Fuder, zwey Hinten reines Zinsforz, partim als, ein Fuder Kocken, ein Fuder zwey Hinten Gerste, und ein Fuder Haber gehören, nebst dem halben Werder und dem Fleischzehnten daselbst, an Hänern, Gänsen und Ferkeln, von gedachten Trinitatis 1787 an, auf sechs nach einander folgende Jahre alhier auf dem von Dheimischen Gute zu Holzhausen im Amte Hausberge am 18. Dec. d. J. öffentlich, anderweit verpachtet werden. Lusttragende können sich also in gedachtem Termino Morgens um 9 Uhr allhier einfinden, und den näheren Anschlag, wie auch die Pachtbedingungen vorher einzusehen.

IV Gelder, so auszuleihen.

Schildesche. Am 25ten April 1787. sind bey dem hochadelichen Stifte Schildesche 300 Rthlr. in Golde gegen hinlängliche Sicherheit zu verleihen. Liebhaber können sich bey dem Stifts-Amtmann Meyer melden.

V Avertissement.

Minden. Es wird bey einer hiesigen Herrschaft ein tüchtiger Kutscher verlangt, der sowohl mit 2 als 4 Pferden fahren, und mit der Feld- und Gartenar-

beit umgehen kan. Gotthold giebt nähere Nachricht.

VI. Notificationes.

Amte Reineberg. Der Colonus und Cord Johan Baumer und dessen Sohn Johan Henr. Wilhelm haben dato den in der Quernheimer Heide acquirirten Zuschlag im Stapelsiefe mit dem darauf errichteten Wohnhause an ihren resp. Schwiegerjohn und Schwager Johan Henrich Held verkauft für 225 Rthlr. den 18. Oct. 1786.

Die subhastirte Wismausche Neubauern in der Quernheimer Heide haben die Heuerlinge Jurgen Henrich Wilman und Johan Herman Telkemeier gekauft für 212 Rthlr. in Golde.

Colonus und Pötger Johan Henrich Wdler sub Nr. 57 Bauerschaft Nebenen hat mit Vidua Amnen Marien Isabrin Ddding gebornen Langhorst Ehepacten errichtet, durch welche die Gemeinschaft der Güter zwischen beiden Eheleuten ausgeschlossen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Zucker-Preise von der Fabrique David Splitgerbers sel. Erben in Preuss.

Courant.

Fein kl. Raffinade	-	9 $\frac{1}{2}$	Mgr.
Fein Raffinade	-	9 $\frac{1}{2}$	"
Mittel Raffinade		9	"
Ord. Raffinade		8 $\frac{1}{2}$	"
Fein klein Melis	-	7 $\frac{1}{2}$	"
Fein Melis	-	7 $\frac{1}{4}$	"
Ord. Melis	-	7	"
Fein weissen Candies		10	"
Ord weissen Candies		9	"
Hellgelben Candies		8 $\frac{1}{2}$	"
Gelben Candies	-	8	"
Braun Candies	-	7 $\frac{1}{2}$	"
Farine	4 5 à 6		"
Sirop 100 Pfund		6 Rthlr.	

B b b 2

Ueber den gesellschaftlichen Zeitvertreib.

Das ganze Leben besteht in einer Reihe auf einander folgender Empfindungen, Gedanken und Handlungen. Von allem, was wir Arbeit und Geschäfte nennen, ist uns der Fanzhalt, oder der Gegenstand und die Folge und Ordnung dieser verschiedenen Zustände vorgeschrieben, und eben das ermüdet uns; daß die Aufmerksamkeit gespannt und auf bestimmte Gegenstände geheftet ist. Der Zeitvertreib soll nun die daher entstandne Erschlaffung des Geistes heben, so wie Ruhe den Körper erquickt. Ich finde aber zwischen dem Körper und der Seele in diesem Punkte eine fast vollkommne Gleichförmigkeit. Die Ruhe ist für den Körper weiter nichts, als Stillstand der Anstrengung. Sie nimmt eigentlich das Gefühl der Ermüdung nicht hinweg, sondern sie läßt nur der thierischen Maschine Zeit und Raum, durch die mechanische Verarbeitung des lebenshaftesten den Muskeln ihre vorige Schnellkraft wieder zu geben. Und eben so scheint es mit dem Zeitvertreib der Seele zu seyn. Er setzt sie in einen solchen Zustand, wo die von der vorigen Anstrengung auf bestimmte Gegenstände ermüdete Denkkraft durch ein nunmehr frey gelassnes Spiel der Ideen ihre vorige Reizbarkeit und Stärke wieder erlangt. Die Haupteigenschaften, die der gesellschaftliche Zeitvertreib haben muß, sind folglich: Freyheit der Gedankenfolge, und Beförderung einer leichten und angenehmen Gedankenreihe durch die Gegenstände, welche uns die Gesellschaft darbietet, ohne daß wir uns selbst sehr anzustringen brauchen. Dies ist in der That die Ursache, warum man sich in dem Umgange mit angenehmen Gesellschaftern so wohl befindet. Der Reichthum von Ideen, den sie der Gesellschaft zum Besten geben, erleichtert jedem den Beitrag seines Contingentes, man verhält sich mehr leidend,

als thätig dabey, nimmt die Eindrücke auf, wie sie kommen, und läßt eben so dem gefälligen Gang seiner eignen Phantasie und seines Verstandes freyen Lauf. Gerade einen solchen Zustand wünscht sich die Seele, wenn ihre Kräfte durch anhaltende Aufmerksamkeit abgesspannt sind, und wir klagen so sehr über Mangel an Zeitvertreib in den meisten Gesellschaften, die bloß zum Zeitvertreib angestellt werden, weil dieser Wunsch daselbst nicht befriedigt wird. Die Ursachen, warum unsre fortschreitende schiefe Cultur dem Menschen dieses geistige Bedürfnis; wie so viele andre, erschwert, anstatt es zu erleichtern, sind leicht einzusehen. Sobald ein bestimmter Ton, conventionelle Manieren, ängstliche Vorsicht in der Wahl und dem Ausdruck der Gegenstände in der Gesellschaft beobachtet, also die Seele in einer regelmäßigen Spannung erhalten werden muß: schiebt die Freude, und giebt der Langeweile ihren Platz, wofern nicht die Wichtigkeit der Gegenstände die Aufmerksamkeit fesselt. Aber alsdenn ist die Unterhaltung kein Zeitvertreib mehr, sondern Arbeit. Der passionirte Spieler, die Kokette, der Höfling, der um Blitze des Fürsten buhlt, der Verliebte, der Eitle, überhaupt jeder, der mit Ansprüchen und Planen in der Gesellschaft erscheint, findet daselbst keinen Zeitvertreib, sondern neue Arbeit. Je mehr nun der steigende Luxus die Gegenstände dieser unwichtigen Nacheiferung vervielfältigt, und das Augenmerk der versammelten Personen auf eines jeden sein kleines Privatintresse haftet: desto frostiger, leerer und steifer muß die Unterhaltung werden, aus welchem Grunde auch in Dorfschenken und Handwerksberbergen oft weniger Langeweile herrscht, als in den glänzenden Zirkeln und Assemblies. Mir scheint es nun, daß es für die Erholung des Ge-

müths, die man sich durch den Zeitvertreib zu verschaffen sucht, eben so nachtheilig seyn würde, wenn man sich einen gewissen Nutzen dabey zur Absicht setzen wollte. Die Seele muß alsdenn ebenfalls ihre Aufmerksamkeit anhaltend darauf heften, und so bleibt es kein Zeitvertreib mehr, sondern wird Arbeit. Giebt es also Fälle, wo das Wohl des Menschen wirklich erfordert, daß die Seele ihre Triebfedern nachlasse und anruhe, wie der Körper, so scheint es schädlich, und also auch unrecht, durch den zu dieser Absicht gewählten Zeitvertreib noch einen andern Nutzen erzielen zu wollen,

er sey übrigens moralisch oder ökonomisch. Giebt uns ein Zeitvertreib in der That neuen Muth, Heiterkeit und Kraft zu den Geschäften, und ist sonst unschädlich, so ist er das, was er seyn soll, und ist selbst nützlicher, als manche mühsame Anstrengung. Auch sind in dieser Rücksicht die einfältigsten Kinderspiele und Scherze untadelhaft für denjenigen, dem sie diesen Dienst leisten. Mehr zu verlangen, würde auf Plusmacherey hinauslaufen, die in der Moral so gefährlich seyn möchte, als zuweilen im Finanzwesen.

Miß Braddock.

Eine englische Anekdote der neuesten Zeit.

Miß Francisca Braddock, von ansehnlicher Familie, war der Gegenstand der Bewunderung in allen feinen Gesellschaften, Ihr Körper war vorzüglich gebildet, ihr Gesicht schön, und ihr Geist mit allem geschmückt, was nur immer bey einem Frauenzimmer reizen kann. Unglücklicherweise brachte sie einige Monat in Bath zu. Alle Mannspersonen, die zur feinem Welt gehörten, und hier zahlreich versammelt waren, drängten sich um sie her, und geizten nach ihren Blicken. Sie gab nicht allein den Ton bey allen Ergötlichkeiten an, sondern sie stimmte jede Assemblée nach ihrer Phantasie. Ihr Witz war glänzend, und ihr Geschmac bewundernswürdig.

Ihr Vater hinterließ bey seinem Tode 12000 Pf. Sterling, die zwischen ihr und ihrer Schwester getheilt werden sollten; das übrige Vermögen fiel ihrem Bruder dem General Braddock zu, der im Jahr 1756 in Anmerika in einem großen Gefechte mit den Frotesen sein Leben verlor. Vier Jahr nach dem Tode ihres Vaters verlor sie ihre Schwester, wodurch ihr Vermögen

verdoppelt wurde; aber leider in dem kurzen Zeitraum von einem einzigen Monat, verlor sie durch ihre Leidenschaft zum Kartenspiele alles was sie besaß ohne Ausnahme. Dieses war die Folge einer zu großen Meynung von ihrem eigenen Verstande; sie glaubte, daß Aufmerksamkeit und Beurtheilungskraft bey Spiel hinreichend wäre, da sie keinen Begriff von betrügerischen Künsten hatte.

Ihr Unglück nagte an ihrem Geist insgeheim, indef sie es selbst von ihren vertrautesten Freunden eine geraume Zeit verheimlichte; bis sie endlich dem Kampfe bey dem sich immer häufenden Mangel unterlag, und einer Busenfreundin erklärte: so groß ihre Noth auch wäre, so würde sie solche doch nie der Welt entdecken. Allein ohngeachtet aller ihrer Vorsicht wurde ihre Armuth doch bekannt, und ihr sehr empfindsames Herz täglich durch das, theils wahre, theils falsche Bedauern ihrer Bekannten, zerrissen; und dies brachte sie endlich zu dem raschen Entschlus sich selbst das Leben zu nehmen.

Den Abend vor dieser schrecklichen That begab sie sich in ihr Schlafzimmer, völlig gesund und dem Anschein nach ruhig. Ihr Mädchen kleidete sie aus und brachte sie zu Bette, sodann verließ sie das Zimmer, und verschloß es. Das Licht hatte sie, wie gewöhnlich, brennend zurückgelassen.

Die liebenswürdige Miß Braddock hatte den Gebrauch, des Morgens selbst ihr Zimmer zu öffnen, und ihr Mädchen zu rufen. Da diese nun den folgenden Tag darauf wartete, und von ihrer Gebieterin bis Nachmittags um 2 Uhr nichts hörte, ihr wiederholtes Pochen auch nicht beantwortet wurde: so ward sie unruhig, und ließ einen Mann ans Fenster heraufsteigen, der denn das Scheussliche und seltene Schauspiel, eine Venus aufgehangen, vor sich sah. Folgende Umstände wurden bey der gerichtlichen Untersuchung bekannt. Nachdem ihr Mädchen sie verlassen hatte, stand sie auf und las in einem Buch, wie man vermuthen konnte, da es aufgeschlagen auf ihrem Puztische lag. Sie legte ein weißes Schlafkleid an, und befestigte es über ihrer Brust sorgfältig mit Nadeln. Sodann band sie zwey Gürtel, einen mit Gold und einen mit Silber durchwürtt zusammen, und erhing sich an der Thür auf folgende Weise. An einem Ende des Gürtels machte sie drey Knoten einen Zoll weit von einander, damit wenn einer durchschlüpfen sollte, der andre doch halten könnte. Sie öffnete sodann die Thür, warf das knotigte Ende darüber, und verschloß sie, um den Gürtel einzuklemmen; am andern Ende machte sie eine Schlinge für ihren Hals, steckte den Kopf hinein, bestieg einen Stuhl, und stürzte sich von demselben herunter, da sie denn hängen blieb. Man fand sie mit dem Thürschlüssel in der Hand, den sie fest hielt. Ihre Zunge war durchbissen, und an ihrer Stirne hatte sie eine Wunde, die wahrscheinlich ein vorher mißlungener

Versuch verursacht hatte, denn in ihrer Tasche wurde ein zerrissener rother Gürtel mit einer Schlinge gefunden.

Man rief den Coroner herbey; dessen Urtheil war: Verrückung des Verstandes. Den folgenden Tag wurde der Körper anständig in der Kirche begraben, an der Seite ihres würdigen Vaters, der nicht lange genug lebte, um das Unglück seiner Kinder beweinen zu können.

In einem Fenster ihres Zimmers sahe man von ihrer Hand diese Verse geschrieben:

O deata! thou pleasing end to human
woe,

Thou euse for life, thou greatest
good below.

Still may'st thou fly the coward and
the slave,

And the soft slumbers only blefs the
brave!

„O Tod! du angenehmes Ende des menschlichen Elends! Du Kur des Lebens! Du größte Gut hienieden! Zimmerhin mag dich der Feige und der Sklave stehn, und dein sanfter Schlummer nur allein den Muthvollen beglücken.“

So endigte ein höchst liebenswürdiges Frauenzimmer im 23sten Jahr ihres Alters durch Selbstmord ein Leben, das die Natur zu ihrem Glücke bestimmt hatte. Sie starb im völligen Besitz der seltensten Reizungen, eines sehr ausgebildeten Verstandes, und einer strengen Tugend; und fiel als das Opfer — eines Modelasters.

Auf obige Umschrift hat man folgende Parodie gemacht;

O Cards! ye vain diverters of our woe!
Ye waste of life! ye greatest curse below!

May beauty never fall again your slave.
Nor your delusion thus destroy the brave.

„O Karten! Ihr eiteln Zerstörer in unserm Kummer. Ihr, die ihr das Leben verschleudert, und der größte Fluch hienieden seyd! Mag doch die Schönheit nie

wieder eure Sklavin werden, noch eure Täuschung je auf diese Art den Muthvolten tödten.“

Anweisung die falsche Weiße des Linnen zu entdecken.

Es ist außer Zweifel gesetzt, daß man dem Linnen durch einen Kunstgriff eine Weiße zu geben suchet, welche es erst durch die Bleiche erhalten sollte.

Kalk, Kreide und Bleyweiß kennet man als die Mittel, zu dieser Absicht zwar ganz gut, und so unschädlich sie auch zum Theil für die eigentliche Haltbarkeit des Linnen seyn mögen: so mißbilliget man diese Kunst doch, weil dem Auge des Käufers damit ein Betrug gespielt, und der wahre Werth des Produkts dadurch herab gesetzt wird.

Ein Linnenkenner, dem mehrere Stücke durch die Finger gegangen sind, hat sich auf gewisse Art ein Kunstgefühl erworben diese Verfälschung durch die mehr oder wenigere Härte, und Rauhnigkeit im Angriffe sogleich zu entdecken, so wie auch ein mit oben genannten Materialien geweißtes Linnen bey einer starken Bewegung durch einen Staub mehr oder weniger, je nachdem die Farbe plump aufgetragen, sich zu erkennen giebt.

So richtig auch diese angegebene Zeichen im Ganzen für den Kenner seyn mögen, so glaube ich doch, daß es Fälle geben könnte, bey denen er in Ungewisheit bliebe; dieses vermeidet man aber, bey folgender Untersuchungsmethode. Sie ist nicht weitläufig, für jeden anwendbar und setzt in den Stand über die Sache mit oblicher Evidenz zu entscheiden, indem sie das gebrauchte Farbmittel richtig anzeigt.

Man hat zu dieser Untersuchung zwey Flüssigkeiten nöthig, nemlich eine klare Auf-

lösung der reinen Schwefelleber und Vitriolgeist; die Schwefelleber Auflösung dienet, bloß dazu, das Bleyweiß zu entdecken, der Vitriolgeist aber zeigt den Kalk oder die Kreide an.

Bey der Untersuchung selbst, dürfte folgendes zu beobachten seyn, daß man zuerst ein paar Tropfen von der aufgeloßten Schwefelleber auf das Linnen bringet, entstehet nun eine augenblickliche Erhöhung der Farbe auf dem Linnen, soweit sich die Schwefelleber ausgedehnet hat, welche sehr schnell aus dem Braunen fast bis zur Schwärze fortgeheth: so ist ein sicherer Beweis, daß dieses Linnen mit Bleyweiß geweißet ist.

(Bedient man sich anstatt dieser gemeinen Schwefelleberauflösung, der sogenannten flüchtigen, oder Veguins Schwefelgeist, so ist der Farbenwechsel noch schneller.)

Würde auf dem Linnen eben so wenig mit der gemeinen als auch der flüchtigen Schwefelleber keine Schwärze hervor kommen, so ist kein Bleyweiß in demselben enthalten, dagegen könnte es aber doch mit Kalk oder Kreide geweißet seyn.

Um dieses zu erfahren dienet der Vitriolgeiste Bringet man nemlich ein paar Tropfen von diesem auf dasselbe Linnen, (aber nicht auf die Stelle welche die Schwefelleber berührt hat, entstehet nun sobald der Vitriolgeist auf das Linnen gekommen fein Aufschäumen in demselben: so ist dasselbe auch von Kalk oder Kreide frey zu sprechen. Im entgegenstehenden Falle,

wenn der Vitriolgeist sogleich an zu schäumen fängt, so enthält das Kinnen Kalk oder Kreide. Beyde genannte Körper, sind von einander im Wesentlichen nicht unterschieden, verhalten sich daher auch gegen den Vitriolgeist gleichartig. Nach angestellter Probe mit denselben, würde es nöthig seyn die berührte Stelle mit ein wenig Wasser zu verdünnen, weil er sonst das Kinnen zerfressen könnte.

Ein Kinnen also welches von der Schwefelleberauflösung keine Schwärze erhält, mit Vitriolgeist keinen Schaum hervorbringt, ist von Bleiweiß, Kalk und Kreide frey.

So übereinstimmend auch das Gesagte mit chemischen Grundsätzen ist, machte ich zum Ueberflus noch einige Versuche, welche demselben zur Bestätigung dienen.

Eine bestimmte Größe Kinnens wurde mit Bleiweiß, Kreide und gelbschtem Kalk geweißet, nach dem vorher bemerkten Gewichte fand sich, daß alle diese Proben von den Farbmateriarien nur äußerst wenig enthielten. — Die Schwefelleber zeigte aber den Bleiweißgehalt, so wie der Vitriolgeist den Kalk und Kreide der Erwartung gemäß ganz deutlich an.

Kels.

Vermehrung der Pfirschen und Apricosenbäume durch Ableger.

Man nimt von Spalierbäumen dieser Gattung diejenigen Zweige, die sich am nächsten bey der Erde befinden, niedergebogen und eingelegt zu werden, und verfährt mit ihnen, wie mit Ablegern von Reben oder auch mit Weinsenkern. Die Zweige schlagen sehr bald Wurzeln. Oft kann man sie schon im Herbst ausheben, wenn das Einsinken im Frühjahr geschehen, oder sie doch im folgenden Jahr vom Mutterzweig ablösen und verpflanzen, wenn

die Ableger später gemacht sind. — Man will aus wiederholten Erfahrungen versichern, daß dadurch nicht allein gesunde und stark wachsende Bäume, sondern auch alle die Arten von Pfirschen und Apricosen, die man vorzüglich schätzt, viel geschwinde, als durch andre Wege, erhalten würden. Man ist bey dieser Vermehrungsart wenigstens der mannigfaltigen Gefahr überhoben, die man bey dem Deculiren übernehmen muß.

Erklärung des Past. Schwagers in Absicht seines Briefes an den Herrn Rector Benzler.

Der Herr Doctor Heidsieck glaubt: daß mein Brief an den Hrn. R. Benzler No. 41. eine Widerlegung seines Briefes No. 40. dieser Blätter habe seyn sollen. Nichts weniger, und zwar aus natürlichen Gründen — weil ich, als ich meinen Brief schrieb, von dem Aufsatze des Herrn Doctors auch keine Sylbe wußte, und Behauptungen, die ich nicht kenne, pfleg' ich niemals zu widerlegen. Es thut mir leid, daß der Herr Doctor Heidsieck mich für seinen Gegner hält, da ichs nicht bin, und mit meinem Wissen nicht seyn konnte, aber

noch mehr leid thut es mir, mit einem Manne unverschuldeter Weise in Collision zu kommen, den ich sonst unter meine Freunde rechnete. Auf die Sache selbst las' ich mich nicht weiter ein, ohne ihr etwas zu vergeben, denn wolt' ich streiten, so würd' ich noch manches zu sagen haben, das ich eben bewegen nicht sage, weil ich nicht streiten mag, wenn mir's nicht zu nahe gelegt wird — und nun ist es ganz natürlich, daß mein Brief keine Widerlegung war. Uebrigens denk' ich: Afflictio non est addenda afflictio.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 49. Montags den 4. Dec. 1786.

I Publicandum.

Auf Sr. Königl. Majestät von Preußen, Unserer allergnädigsten Herrn Befehl, sezet das General-Direktorium nachstehende Prämien aus, welche mit Ende des Septembermonats künftigen Jahres denen, so sich am besten darum verdient gemacht und hinlänglich legitimiret haben, zuerkant und ausgezahlt werden sollen, als: 1) Denjenigen, so zum erstenmal wenigstens 30 Pfund selbst gewonnene und gut gehaspelte reine Seide werden vorzeigen können, und hierüber eine Bescheinigung von den Land- und Steuerräthen, oder andern obrigkeitlichen und auf das Geschäft verpflichteten Personen werden beygebracht haben, außer denen für jedes Pfund bereits bewilligten 12 Gr., eine auf drey zuerst und am besten sich legitimirende Impetranten zu vertheilende Prämie von 20 Rthlr. 2) Denjenigen sechs Personen welche eine Plantage von wenigstens 150 Stück sechsjähriger weißer laubbarer Maulbeerbäume, 4 Fuß unter der Krone hoch, werden gezogen haben, jeder eine Prämie von 20 Rthlr. 3) Denen sechs Demerenten, welche in Sr. Königl. Majestät sämtlichen Staaten dies- und jenseits der Weser, exclusiv Schlesien, Maulbeerhecken von wenigstens 300 Fuß lang, um ihre Fesler,

Gärten und Plantagen angelegt und wenigstens bis ins 3te Jahr fortgebracht zu haben, erweislich machen können, jedem eine Prämie von 20 Rthlr. Im Magdeburgischen und Halberstädtischen aber müssen diejenigen Plätze mit Maulbeerbäumen oder Hecken nicht bepflanzet werden, auf welchen ehemals Salpeterpläne angelegt gewesen, oder solches der Orten reglementsmäßig noch geschehen dürfte, als weshalb die Impetranten sich jedesmal hinlänglich zu legitimiren haben. 4) Denjenigen vier Forstbedienten, die auf den Herbst künftigen Jahres den mehresten Holzsaamen werden ausgefäet haben, jedem eine Prämie von 20 Rthlr. 5) Denjenigen drey Forstbedienten, die bis auf den Herbst künftigen Jahres die größte Anzahl schöner, jeder, bereits 10 bis 12jähriger, von ihnen selbst gepflanzter Eichen werden vorzeigen können, jedem eine Belohnung von 40 Rl. 6) Denjenigen drey Königl. oder adelichen Forstbedienten, Magisträten und Gemeinden in sämtlichen Provinzen, welche die mehresten und ansehnlichsten Sandschellen stehend gemacht, gehörig befäet und solchergestalt auf unnützen und schädlichen Wüsteneyen durch Fleiß und Bearbeitung den Holzanwachs befördert haben, jedem 30 Rthlr. 7) Derjenigen Stadt, Gemeinde, oder auch denjenigen Unterthanen, in sämtlichen Provinzen, welche an denje

C c c

nigen Orten, wo sie an Flüssen und Strömen, Dämme, Teiche und Ufer durch Faschinen unterhalten müssen, an den Ufern der Flüsse das mehreste Weiden Strauchholz zu Faschinen, auch in gewisser Entfernung vom Ufer der Flüsse, ungleichen an Feldgraben und Niederungen, die mehresten Weidenbäume gepflanzt, und daß solche in gutem Wachsthum stehen, durch hinlängliche Atteste werden bescheiniget haben, eine auf vier Competenten zu vertheilende Prämie von 20 Rthlr. Jedoch kann dieses Prämium nur nach den eigentlichen Bestimmungen desselben, wo solche wirklich vorhanden und bescheiniget sind, bewilliget werden. 8) Denjenigen sechzehn Personen, außerhalb den westphälischen Provinzen und der Grafschaft Hohenstein, als welche davon ausgeschlossen sind, die statt der Säune die schönsten und mehresten Hecken, von Weiß und Schwarzdorn, oder Büchen und Rüstern, wenigstens 100 Ruthen lang, werden angelegt und bis ins 3te Jahr auch länger werden fortgebracht haben, so daß selbige in völligem Wachsthum stehen, wober sich aber die Competenten im Magdeburg- u. Halberstädtchen gehörig legitimiren müssen, daß da, wo sie die Hecken angelegt, vorhin keine Lehmwände gestanden haben, widrigenfalls sie auf das Prämium keinen Anspruch machen können, jedem eine Belohnung von 20 Rthlr. 9) Denjenigen vier Demerenten und zwar vorzüglich in Litthauen und Ostpreußen, welche zu Bewahrung ihrer Gärten und Triften oder Hütungen die größte Etendue Mauer von Feldsteinen angefertigt, werden vorzeigen können, jedem 20 Rthlr. 10) Denjenigen vier Impetranten, welche die besten Alleen von Obstbäumen auf den Landstraßen anlegen und fortbringen werden, jedem 20 Rthlr. 11) Demjenigen, welcher ein sicheres und völlig bewährtes Mittel zu Abwendung alles Raupenschadens an den Obst- und andern Bäumen ausfindig machen und anzeigen wird, eine

Belohnung von 40 Rthlr. 12) Demjenigen, welcher ein noch mehr bewährtes, ganz sicheres, und noch unbekanntes Mittel zu Ausrottung der Reiterwürmer, welche auch Maulwurfsgrille, der fliegende Maulwurf, Schrootwurm, Ackerwerbel, auch Erbkrebs, auch im lateinischen Gryllo Talpa genannt werden, ausfindig machen und anzeigen wird, 30 Rthlr. 13) Demjenigen, welcher im Fürstenthum Minden, der Grafschaft Ravensberg, im Halberstädtchen, Magdeburgschen, der Chur- u. Neumark, auch Pommern, Ost- und Westpreußen, gute Steinkohlen entdecken wird, eine Belohnung von 250 Rthlr. 14) Demjenigen Brauer, Bäcker oder Branntweinbrenner in den Provinzen Cleve und Neurs, der statt der Holzfeuerung sich der Steinkohlen-Feuerung bey seiner Nahrung bedienen, und die mehresten Steinkohlen anstatt des Holzes dabei verbraucht zu haben bescheinigen wird, jedem 20 Rthlr. 15) Demjenigen Bierbrauer und Branntweinbrenner in den Grafschaften Tecklenburg und Lingen, welcher durch einen Attest des dortigen Bergamts und Magistrats der Stadt darthun wird, daß er die mehresten Steinkohlen von dafigen Revieren beym Bierbrauen und Branntweinbrennen anstatt des Holzes verbraucht hat, eine Prämie von 20 Rthlr. 16) Demjenigen Branntweinbrenner in der Stadt Minden, welcher zuerst seinen Brantwein beym Steinkohlen-Brand ziehet und damit continuiert, auch solches gehörig bescheiniget, eine Belohnung von 20 Rthlr. 17) Denjenigen zwey Grobshmieden in Berlin, welche bey Steinkohlen ein ganzes Jahr hindurch schmieden, und den Gebrauch derselben beydehalten werden, auch solches hinlänglich bescheinigen, jedem 20 Rthlr. 18) Demjenigen, der eine Holzersparris von ein Viertel des Bedarfs gegen den bisherigen beym Kalkbrennen angiebt, wenn auch gleich ein Theil dieser Ersparnis durch das Zerschlagen der Steine in kleinere Stücken

und andere erforderliche mehrere Handarbeiten verlohren ginge, eine Prämie von 30 Rthlr. 19) Denjenigen vier Gemeinen, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, jeder eine Prämie von 30 Rthlr. 20) Denjenigen vier Competenten, so die mehresten Pfunde Futterkräuter-Saamen ausgesät oder künstliche Wiesen werden angelegt haben, jedem 20 Rthlr. 21) Denen zwey Gemeinen oder einzelnen Wirthen, welche zuerst an Orten, wo die Stallfütterung des Rindviehes noch nicht üblich gewesen, dieselbe einführen und gemeinnütziger machen werden, jeder eine Belohnung von 20 Thlr. 22) Demjenigen der die beste noch unbekannte Düngung des Ackers nach Beschaffenheit des Landes anzugeben weiß, und solche einführet, eine Belohnung von 20 Thlr. 23) Denjenigen vier Wirthen im Magdeburgischen, der Chur- und Neumark, Pommern und Preussen, welche die Mergeldüngung zum erstenmal einführen, und am mehresten pflanzen werden, jedem 20 Thlr. 24) Denjenigen vier Landleuten, die adeliche Gutsbesitzer und Beamte davon ausgenommen, in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt, soll, an den Orten, wo bisher niemals Ochsen zum Ackerbau gebraucht worden, wenn sie das Pflügen mit selbigen einführen, und wenigstens 20 Morgen damit werden bestellet haben, jedem eine Belohnung von 20 Thlr. gereicht werden. 25) Denjenigen drey Landleuten in Ostfriesland, welche bey der jährlichen Hengstföhrung die besten ausländischen Mutterpferde vorführen werden, jedem 5 Thlr. 26) Denjenigen vier Unterthanen in Ostfriesland und dem Harlinger Lande, welche bey der jährlichen Hengstföhrung die 4 besten ausländischen Hengste vorführen, und daß sie solche zu Beschälern halten, hinlänglich bescheinigen werden, jedem 40 Thlr. 27) Denjenigen vier Landleuten, so an Orten, wo der Hopfenbau noch nicht im Großen betrieben worden, ihrer Seits den Anfang

machen, solchen zu bauen, und wenigstens 2 Morgen Magdeburgisch Maaß damit angepflanzt haben, jedem eine Belohnung von 40 Thlr., und können diejenigen, so in Ansehung des am vortheilhaftesten anzulegenden Hopfenbaues, nähere Anweisung verlangen, sich bey den resp. Cammern ihrer Provinzen melden. 28) Derjenige der eine sichere und zweckmäßige Auskunft geben wird, ob und welchergestalt zur Conservation der Forsten und Ersparung der Kosten der Hopfen außer den hohen Zäunen um die Gärten, so Hackelwerk genannt werden, ohne Stangen gebauet werden kann, eine Belohnung von 30 Thlr. 29) Denjenigen vier Impetranten, welche den Waidbau bergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahr wenigstens 2 Centner Waid gewinnen, der an Güte dem ausländischen gleich kommt, und nicht theurer sondern eher wohlfeiler verkauft werden kann, jedem 20 Thlr. 30) Denjenigen drey Competenten, welche den Krapfbau in einer Gegend, wo er noch nicht üblich gewesen, einführen und gemeinnütziger machen werden, jedem 20 Rthlr. 31) Demjenigen der in königlichen Landen eine Walfererde auffinden wird, die alle Eigenschaften der Englischen hat, eine Belohnung von 40 Rthlr. 32) Demjenigen der in der Alt- Ufer- oder Mittelmark, Pommern, dem Netzdistrikt besonders aber in Cujavien und Westpreußen, auch in der Provinz Magdeburg und Halberstadt eine Salpeterhütte anlegen wird, eine Belohnung von 100 Rthlr. Jedoch wird solche in beyden letztern Provinzen nur derjenige erhalten, welcher eine Plantage von wenigstens 75 Pflanzen jede zu 24 Fuß lang unten 4 und ein halben oben 7 Fuß breit und 6 Fuß hoch angelegt hat, und können diejenigen, welche zu diesem Prämio concurriren wollen, von der Salpeteradministration nähere Nachricht erhalten. 33) Denjenigen drey Impetranten welche zuerst in der Gegend Hattingen in der Graffschaft Mark, Kob-

stahl oder auch Stabeisenhämmer anlegen werden, jedem eine Belohnung von 30 Rthlr. 34) Demjenigen der eine bessere Beschickung der Eisenerzte anzugeben weiß, als die bisher bekannte Verfahrungsart ist, und solches durch Proben bestätigt, eine Prämie von 30 Rthlr. 35) demjenigen der auf geschmiedetes Eisen oder Kupfer eine haltbare Glasur zu setzen versteht, damit es der Verzinnung nicht bedürfe, die auch wohlfeiler seyn muß, als diese, und wenn sie endlich abspringt, doch zu repariren steht, 30 Rthl. 36) demjenigen der eine vollständige Abhandlung zu Fabricirung des rothen Arseniks einreicht, so daß die darnach angestellten Versuche der Anleitung genügen, eine Belohnung von 30 Rthlr. 37) demjenigen zwey Duorsiers welche hinlänglich erweisen können, daß sie jährlich die grossen Wollfabriken, das Tuch- und Raschmachersgewerk in den Provinzen diesseits der Weser mit den besten und untadelhaftesten dräthern Ringen und stählernen Nieten, in billigen Preisen versorgen, jedem 20 Rthlr. 38) demjenigen zwey Personen die ein Stück selbst gefertigter Spitzen, so den Drüsleren an Dessen und Feinheit gleich kommen, werden vorzeigen können, jeder eine Belohnung von 25 Rthlr. 39) demjenigen zwey Fabrikanten, welche neue Arten von Stoffen erfinden und einführen werden, jedem 30 Rthlr. 40) demjenigen welcher solche Farben in wollenen und seidenen Zeugen die nicht verschleßen und bisher unbekannt gewesen sind, einführen wird, 30 Rthlr. 41) demjenigen Wollfabrikanten in den Städten Herforden und Bielefeld, welcher das beste Stück gestreiften Flanell oder baumwollenen Zeug produciren wird, resp. 30 und 25. Rthlr. 42) demjenigen zwey Fabrikanten, die zum erstenmal wenigstens für 2000 Thlr. wollene Waare von eigener Verfertigung aufser Landes werden debitiret, und sich desfalls hinlänglich durch das Zeugniß des auf der Messe sich befindenden Königlichcn Com-

missarij, und durch die Älteste der Grenz Zollämter legitimiret haben, jedem 40 Rthlr. 43) demjenigen zwey Leinenhändlern oder Kaufleuten in der Provinz Halberstadt, welche das mehreste dafelbst fabricirte Leinen in einem Jahre außerhald Landes abgesetzt haben, und solches gehörig bescheinigen werden, jedem eine Prämie von 30 Rthlr. 44) denen vier Leinewebern, so im Herzogthum Magdeburg, der Chur- und Neumark, Pommern, Ost- und Westpreußen, auf eigene Rechnung die mehreste Leinwand in einem Jahre zum Verkauf gemacht haben werden, jedem 20 Rthlr. 45) demjenigen vier Unterthanen auf dem platteu Lande, Gutsbesitzer, Pädiger und Beamte davon ausgenommen, außerhald dem Fürstenthum Halberstadt und der Graffschaft Hohenstein, als welche davon ausgeschloffen sind, so von selbst gewonnenem Flachse das mehreste Hausleinen in einem Jahre werden haben spinnen und machen lassen, jedem 20 Rthlr. 46) demjenigen zwey Personen, welche den besten, feinsten und mehresten leinen Damast werden gewirkt haben, jedem 20 Rthlr. 47) demjenigen zwey jungen Burschen welche sich in der Provinz Minden um das Leinen-Damastweben zu erlernen, bey geschickten Meistern zuerst in die Lehre geben, und gehörig einschreiben lassen werden, jedem eine Prämie von 20 Rthlr. 48) demjenigen der die beste Bleiche des Leinens und Garns nach Holländischer Art dem Harlemmer am nächsten kommend anlegen wird, eine Prämie von 40 Rthlr. 49) demjenigen der in einer der Städte des Fürstenthums Minden und der Graffschaft Ravensberg die erste Garnbleiche nach dem Fuß der Elberfelder anlegen wird 40 Rthl. 50) demjenigen Bleicher in der Stadt Herforden, welcher daselbst eine eigene oder gemietete Bleiche, von welcher Größe sie auch seyn mag, bis zum September künftigen Jahres, mit dem mehresten Leinen, so er selbst dort hat weben lassen, belegen, und die gebleichte

Quantität durch glaubwürdige Atteste von den Nachbarn oder sonst bescheinigen wird, eine Belohnung von 20 Rthlr. 51) derjenigen Bauerfrau in Westpreussen, die an Orten, wo die eigene Anfertigung der Leinwand noch nicht im Gange gewesen, zum erstenmal auf einem eigenen Weberstuhl selbst ein Stück Leinwand von 60 Ellen angefertigt, und solches gehörig bescheiniget, ein Prämium von 5 Rthlr. 52) derjenigen Bauerfrau in Westpreussen, welche zum erstenmal auf einem eigenen Weberstuhl selbst so viel Leinwand gewebt, daß sie außer dem Bedarf ihrer eigenen Wirtschaft noch ein Stück Leinwand von 60 Ellen mittlerer Gattung verkaufen kann, und solches gehörig bescheiniget, eine Belohnung von 10 Rthlr. 53) denjenigen vier Unterthanen in der Grafschaft Lingen, die sich vorhin noch nicht gehabte neue Weberstühle innerhalb Jahresfrist angeschafft und darauf eine Quantität Leinen zur Haushaltung oder zum Verkauf gewebt oder wesen lassen, jedem 8 Rthlr. 54) denjenigen vier Mädchen oder Frauenpersonen in der Grafschaft Lingen, die innerhalb Jahresfrist das Weben erlernen, und für sich oder andere ein oder mehrere Stücke Leinwand gewebt haben, jeder 5 Rthlr. 55) denjenigen drey Spinnerinnen oder Spinnern, welche eine Quantität von wenigstens 20 Pf. feinwollen Garn zu 16 Stück aufs Pfund, das Stück zu 20 Fäden, und die Fäde zu 40 Fäden, nach dem Berliner Håpel zu 3 drey viertel Ellen lang, in einem Jahre für die einländischen Fabriken gesponnen zu haben, erweislich darthun können, jedem 20 Rthlr. 56) denjenigen vier Spinnern oder Spinnerinnen, welche erweislich machen können, ein Quantum von wenigstens 20 Pfund Baumwollen Garn, von 16 bis 24 Stück aufs Pfund, jedes Stück von 20 Fäden, und die Fäde von 20 Fäden über den Berliner Håpel von 3 und 3 viertel Ellen in einem Jahre für die pommerschen Baumwollen-Fabriken gesponnen zu haben

jeder 20 Rthlr. 57) denjenigen sechzehn Haushaltungen geringer Leute in der Niedergrafschaft Lingen, die durch einen Attest ihrer Prediger, eines Grosisten und des Beamten nachweisen können, daß sie nach Ablauf eines Jahres das mehreste Garn aus gekauftem oder geborgten flechten Hanf oder Wolle gesponnen, auch ihre Kinder und Familie dazu angehalten haben, jeder 3 Rthlr. 58) denjenigen sechs Jungen oder Mannspersonen in der Grafschaft Lingen, welche sich zuerst am Ende des Prämienjahres melden, und hinlänglich bescheinigen werden, daß sie innerhalb des Jahres das Spinnen erlernt, und neben ihrer sonstigen Arbeit getrieben haben, jedem eine Belohnung von 4 Rthlr. 59) denjenigen vier jungen Burshen, welche sich im Magdeburgischen auf die Spinnererey legen, und in einem Jahre erweislich das mehreste Garn gesponnen haben, jedem 5 Rthlr. 60) denen beyden Commercianten in der Grafschaft Lingen, die erweislich das mehreste Flachs zum Spinnen auf Borg gegen preismäßige Zurücklieferung des Garns oder zum Verkauf in gleicher Absicht ausgegeben haben, jedem 8 Rthlr. 61) denen in der Grafschaft Lingen zuerst sich meldenden sechs Colonis, welche erweislich darthun, daß sie innerhalb Jahresfrist nach dieser Bekanntmachung 2 Scheffel Leinsamen und 2 Lingensche Scheffel Hanf, jedoch in den schlechten Gegenden nur Hanf allein selbst ausgefäet, zum Wachsthum befördert, und das Product zur Bearbeitung zugerichtet haben, jedem eine Prämie von 10 Rthlr. 62) denjenigen drey Personen in Litthauen und dem Herzogthum Cleve, welche die größte Anzahl eigener Bienenstöcke werden vorzeigen können, jeder 5 Rthlr. Alle diejenigen aber, so von den vorher benannten Prämien eine oder mehrere verdient zu haben glauben, müssen sich baldmöglichst und spätestens bis zum Ausgang des Septembers künftigen Jahres, bey den Landes- und Steuerräthen oder Magistraten ihrer

respectiven Provinzen melden oder auch melden lassen, wo sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen und sich darnach zu richten haben, so daß die Hauptprämiën - Berichte der Krieges- und Domainenkammer längstens Ausgangs Octobers künftigen Jahres hier eintreffen können. Berlin, den 21ten Nov. 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl

v. Blumenthal. v. Gaudi. Frh. v. Heiniz. v. Werder. v. Arnim.

Es ist zwar schon das Ziegenhüten in den Forsten, durch die Edicte vom 17. Juny 1690 und 27sten Novemb. 1719, und das Schaaf- und überhaupt Viehhüten in den Gehegen und Schonungen, wie auch das Plaggenhauen in den Forsten und das Riennadeln-Harken in den Gehegen und Schonungen, durch die Forst-Ordnungen, und die im Gefolge derselben, ergangene Verfügungen verboten worden.

Da indessen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, Höchstselbst, mittelst allergnädigster Cabinets-Ordre vom 25sten Septbr. a. c. unter andern die Nothwendigkeit, die Forsten möglichster maassen zu conserviren und in bessern Stand zu setzen, mit in Bemerkung gebracht, und dabey mit zu verordnen geruhet haben, daß zu Abstellung der verschiedentlich noch obwaltenden Mißbräuche, besonders das Ziegenhüten in der Forst, und das Schaafhüten in Schonungen und jungen Gehegen, ferner das Plaggenhauen- und Riennadelharken, nicht gestattet werden solle: So wird dieser aus Höchsteigener Bewegung von Sr. Königl. Majestät jetzt erneuerter Befehl, hierdurch sämtlichen Unterthanen von neuem eingeschärft. Signatum Minden den 21. November 1786.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preussen.

v. Breitenbauch. Haß. Schlnbach.

II Citaciones Edictales.

Amt Reineberg. Der freye Colonus Cord Henrich Eversmeier sub Nr. 5. Bauersch. Quernheim hat angezeigt, daß sein vor 7 Wochen verstorbenen Vater ihm und sein Colonat in so starker Schuldenlast stecken lassen, daß er ohne seine Creditores zu behandeln, und ohne die Wohlthat terminlicher Zahlung, unmöglich sich erhalten könne, daher er um Vorladung sämtlicher Gläubiger und Einrichtung seines Credit-Besens gebeten. Solchem Gesuch ist willfahret. Es werden daher sämtliche Gläubiger des Coloni Eversmeier verabladet in Terminis den 25. Oct., den 22. Nov. und den 20. Decbr. jedesmal des Morgens 9 Uhr ihre Forderungen an hiesiger Amtsstube gehörig anzugeben, und zu bescheinigen, sich auch über das Gesuch des Gemeinschuldners zu erklären, sonst diejenigen die sich nicht gemeldet, mit ihren Forderungen von der jetzt vorhandenen Masse, und in Absicht der nachgesuchten Stückzahlung für solche angesehen werden sollen, die dasjenige bewilligen, was den mehrsten gefallen.

Amt Petershagen. Alle diejenigen, welche an den Bauerrichter Meyer Nr. 24. in Maaslingen, oder dessen Stette aus irgend einem Grunde Forderung haben, müssen solche in Termino den 5ten Febr. 87 am hiesigen Amte angeben, und die Richtigkeit nachweisen, auch sich über das Gesuch des Meyer, ihm terminliche Zahlung zu bewilligen und den vorzuliegenden Anschlag der Stette erklären, unter der Warnung, daß die Ausblibenden abgewirsen, oder falls ihre Forderung doch bekannt ist, sie für einwilligend in dem Entschluß der gegenwärtigen gehalten werden.

Amt Petershagen. Der Königl. Eigenbehörige Col. Daniel Struckmann Nr. 9 in Hävern hat angezeigt, daß er seine Gläubiger, wie es verlangt würd

de, wegen der gehaltenen Unglücksfälle nicht befriedigen könne, daher auf deren Zusammenberufung, Elocation der Stette und daß er nach dem Ueberschuß der Miethsgelder seine Creditores befriedigen dürfe, angetragen. Da nun diesem Suchen gewillfahret und die Stette des Struckmann in diesjähriger Erndte bereits ausgethan und das Feld und Vieh Inventarium versilbert ist; so werden alle und jede, welche an gedachten Colono Struckmann oder dessen Stette aus irgend einem Grunde Forderung haben, edictaliter verabladet, solche in Termino den 30ten Dec. Morgens 8 Uhr anzugeben, deren Richtigkeit und Vorzugsrecht durch vorzuzeigende original Urkunden oder sonst rechtlich nachzuweisen und daß darnach der Platz zur Befriedigung im künftigen Urtheil bestimt werde, zu gewärtigen, falls sie aber ausbleiben zu erwarten, daß sie von dem vorhandenen Vermögen gänzlich abgewiesen und ihnen ein beständiges Stillschweigen auferlegt werde.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden. Des hiesigen Bürgers Hollweber an der Bäckerstrasse sub Nr. 63, belegenes mit bürgerlichen gewöhnlichen Lasten und 20 ggr. Kirchen-Geld behaftetes Wohnhaus nebst Hintergebäude und dazu statt des Huththeils gelegten einen Morgen Landes bey dem dicken Baume, so zusammen auf 1955 rthl. taxiret worden, soll auf Ansuchen eines gewissen Gläubigers öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 12ten Octb. den 15ten Novb. und den 20ten Decb. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, und nach Beschaffenheit der Umstände, auf das höchste. Geboth, des Zuschlages gewärtig seyn. Die Subhastation wird in dem 3ten Termino Vormittages geschlossen.

Minden. Es soll der dem Schloßfer Gab. Johans gehörige, vor dem Fischertore belegene Landschaftspflichtige, nach der Abtretung 4 u. 1 Achet Morgen haltende zu 135 Rthlr. taxirte Garten meistbietend verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich deshalb in Terminis den 28. Octbr., den 2. Decbr. c und 10. Jan. a. f. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Geboth eröffnen, und nach Beschaffenheit der Umstände des Zuschlages gewärtig seyn; übrigen soll die Subhastation in dem letztern Termino des Vormittags geschlossen werden.

Bünde. Bey der hiesigen Judenschaft sind Kuh- Kalb- und Schaafe alle zu verkaufen vorrätzig; Lusttragende Käufer und Fabrikanten belieben sich anhero zu melden, und haben solche billige Preise zu erwarten.

Lingen. Des hiesigen Hrn. Professor Heidekamp vortrefliche Rebe auf Weil. Friedrich dem Großen ist hieselbst bei dem Buchhändler Jütlicher, zu Minden bey dem Buchbinder Meyer und zu Viefesfeld bei dem Buchbinders Witwe Stumpfen, für 3 ggr. zu haben.

IV Sachen, so zu verpachten.

Da künftigen Trinitatis die Jagd im Limbergischen Gehäge sich endiget, und wiederum auf 6 Jahre, als von 1786 bis 1792 verpachtet werden soll; so haben sich Pachtlustige zu dem Ende in Terminis den 28sten hujus, den 9ten u. 16ten Decbr. auf der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer früh um 9 Uhr einzufinden, und als Meistbietende nach vorgängig eingeholter Approbation des Hofes den Zuschlag zu gewärtigen. Sign. Minden den 14ten November 1786.

An statt und von wegen ic.
v. Breitenbach. Haß. Schönbach.

Holzhausen. Es soll der bey dem von Rheinschen Guth zu Stadthagen befindliche Zugzehnte zu Leteln, eine halbe Stunde von der Stadt Minden belegen, welcher Trinitatis 1787. pachtlos wird, und wozu auch jährlich drey Fuder, zwey Hinten reines Zinsorn, partim als, ein Fuder Kocken, ein Fuder zwey Hinten Gerste, und ein Fuder Haber gehdren, nebst dem halben Berber und dem Fleischzehnten daselbst, an Hünern, Gänsen und Ferkeln, von gedachten Trinitatis 1787 an, auf sechs nach einander folgende Jahre alhier auf dem von Rheinschen Gute zu Holzhausen im Amte Hausberge am 18. Dec. d. J. öffentlich, anderweit verpachtet werden. Lusttragende können sich also in gedachtem Termino Morgens um 9 Uhr alhier einfinden, und den näheren Anschlag, wie auch die Pachtbedingungen vorher einsehen.

V Avertissements,

Minden. Es sind 20 Ellen silberne Spitzen welche 16 ein halb Loth wiegen gleich nach dem Martini Markte jemanden zum Verkauf für 2 rthlr. 16 ggr. 2 pf. gebracht worden. Da nun diesem Käufer der Handel verdächtig zu seyn scheint; so werden auf dessen Verlangen, diejenigen welchen etwa diese silbernen Spitzen entwendet seyn mögten, vorgeladen, daß sie sich binnen 4 Wochen bey dem Gerichte Himmelsreich in der Behausung des Hrn. Justiz-Rath Laue melden, und ihr Eigenthum gegen Zahlung des Kaufgeldes zurücknehmen; nach deren Verlauf aber wird der Käufer diese Spitzen sicher gebrauchen.

Verschiedene zur v. Donop und v. Mönigswischen-Erbenschaft gehdrige Docu-

menta und andere zu dieser Erbschafts-Sache einschlagende wichtige Papiere, sind abhanden gekommen: Da aber obgedachte Papiere und Documente wegen eines wichtigen Prozesses unumgänglich nödig sind; so wird hiedurch jedermann ersuchet, der dergleichen in Händen hat, oder davon nähere Nachricht geben kann, solches dem Hrn. Criminal-Rath Wellenbeck gefälligst anzuzeigen, welcher die dieserhalb etwa verursachte Kosten und Bemühungen nebst schuldigsten Danck erstatten wird.

VI. Notificationes.

Minden. Der hiesige Bürger und Brantweinbrenner Johann Henrich Korff hat vermöge Tausch-Contracts den 16. Oct. curr. sein sub Nr. 721 belegenes, gegen das des hiesigen Schönfärbers Henrich Hollweden sub Nr. 63 situirte Wohnhaus ausgetauscht, et vice versa erb und eigenthümlich abgetreten.

Der hiesige Bürger und Brantweinbrenner Korff hat von der Witwe Schwarzen den in der Pfalstette zwischen des Organist Kdeman, und Fuhrmann Kranz belegenen Garten käuflich acquiriret.

VII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 2. Dec. 1786.

Für 4 Pf. Zwieback	5 Loth 4 Q.
„ 4 Pf. Semmel	7 „ 4 Q.
„ 1 Mgr. fein Brodt	23 „ „
„ 1 Mar. Speisebrodt	30 Lot. „
„ 6 Mgr. gr. Brodt 10 Pf.	20 „

Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch	2 Mgr. 4 Pf.
1 „ Kalbfleisch, wopon	
der Brate über 9 Pf.	2 6 „
1 — dito unter 9 Pf.	2 mgr. „
1 — Schweinefleisch	3 „ „

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 50. Montags den 11. Dec. 1786.

I Avertissements.

Da am 18. Januar 1787. Terminus zum Verkauf der von Grappendorffschen Güter Lütbecke und Schockemühle ansteht, und die v. Grappendorffschen Gläubiger deshalb folgende Kaufbedingungen entworfen: 1. Das Gut Lütbecke nebst dem incorporirten Grapenstein wird besonders, und wieder besonders das Gut Schockemühle nebst dem incorporirten Hofe zu Gohfeld aufgesetzt und versteigert. 2. Aus dem Anschläge des Gutes Lütbecke fallen weg, und werden nicht mit verkauft, a) die von der hiesigen Domprobstey relevirende Lehne, von welchen noch nicht ausgemacht ist, ob sie den Creditoribus haften, als: die Eigenbehdrigen Jacob Böhne oder Domprobst Nr. 6. zu Eckhorst, Rohmann Nr. 18. zu Rothensuffeln, Adnes Heinrich Rohemeier Nr. 37. zu Eixsen, Christian Friederich Heucke Nr. 27. zu Barkhausen, Johann Heinrich Collmeyer Nr. 19. zu Aulhausen und die Zinspflichtigen Caspar Heinrich Bekemeyer Nr. 10. zu Barkhausen, Kintemeyer alias Grabert, Johann Könemann, Gronsfeld, Alverding, Kolck, Erdwin Könemann und Johann Hermann Schmedt zu Warmsen im Hannoverschen Amte Stolzenau, b) falschen aus dem Anschläge des Gutes Lütbecke weg und werden nicht mit verkauft als Lehne, worauf die Handversche Regierung

Anspruch macht, die Eigenbehdrige im Amte Lemförde, nehmlich Gerd Henrich Plate oder Niemeyer zu Stemsborn, Johann Henrich Niemann daselbst, Gerd Buck, Johann Henrich Robbe, Gerd Groschord und Gerd Wäkemeyer daselbst, c. werden die Korngefälle, womit der Nordmeyer zu Scheve im Bückeburgischen angesetzt ist, nicht mit Gewisheit für ein Allodial-Prästandum ausgegeben, weilen einige Scripturen, die jedoch gar nicht sicher sind, es für ein Mündensches oder Bückeburgisches Lehn ausgeben. Es wird daher nur in seiner würllichen Qualität verkauft, und der Käufer muß mit dessen wahrer Qualität ohne alle Kürzung an dem Kaufpretio vorlieb nehmen. 3. Im übrigen aber wird jedes der genannten Güter mit denen in dem Anschläge aufgeführten, vorhin nicht ausgenommenen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten dergestalt und also verkauft, daß wenn veranschlagete Gebäude, specificirte Corpora von Ländereyen, Wiesen, Weiden, Gehölzen, aufgeführte Eigenbehdrigen, Erbziins- und zinspflichtige, auch zur Nutzung gebrachte Recht und Gerechtigkeiten gänzlich und völlig fehlten, oder von einem dritten evinciret würden, der Käufer dieserhalb nach Proportion seines Gebots gegen die Taxe entschädiget werden soll.

D b b

Jedoch muß die Evictions-Summe nach eben gedachtem Verhältniß wenigstens 50 Rthlr. betragen, wenn Käufer Vergütung zu erwarten haben will; In allen übrigen Fällen wird keine Gewähr geleistet; dagegen bleibt aber auch der Käufer selbst alsdenn mit Nachzahlungen verschonet, wenn sich mehrere Corpora, Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten finden sollten, als veranschlaget worden sind. 4. Weder alsdenn, wenn die im Anschlage specificirten Onera in einem größerem Maasse als sie angegeben worden, vorhanden wären, noch alsdenn, wenn sich neue Lasten hervorhuhn sollten, wird Eviction geleistet. Indessen dienet dem Käufer zur Nachricht: a) daß nach schon vollendetem Anschlage von dem Gute Schockemühle die Königl. Krieges- und Domainenkammer auf diesem Gute einen zweiten Hölzer mit 15 Rthlr. jährl. Gehalts aus den Revenüen des Gutes angefezet hat, ohne jedoch zu bestimmen, daß er beständig bleiben solle, b) daß in einem zwischen dem Kriegesrath Meyer und Concurss-Curator bey der 12. Kammer schwedenden Prozesse, vom ersteren behauptet wird, daß außer der inter onera aufgeführten Contribution, von dem zum Gohfelder Hofe gehdrigen Krug-Kampe, woch jährlich 2 Rthlr. zu bezahlen sey, und er diese Contribution lange Jahre für den v. Grapendorff bezahlet hätte. Diese angezeleht ausgelegte Contribution, wenn sie ersetzt werden muß, übernimmt der Concurss, indessen muß Käufer, wenn er bis bis jetzt unbekanntes Onera fernere bestreiten sollte, den dieser halb existirenden Prozeß gemeinschaftlich mit dem Curatore fortführen, und die Kosten von der Adjudication an, zur Hälfte tragen, auch das Onera, wenn der Prozeß verlohren ginge, ohne Regreß gegen die Masse odnentgeldlich übernehmen. 5. Sowohl auf das Gut Schockemühle als Lühbecke wird in vollwichtigen Golde, die Pisthole zu 5 Rthlr. gerechnet, geboten. 6. Die Kaufgelder werden halb bey der Tra-

dition, halb aber 6 Monate nachher mit Landüblichen Zinsen a die traditionis ad depositum gebracht. Inzwischen können ingrosirte Forderungen alsdenn in solutum angegeben werden, wenn Creditores solche bey dem Käufer stehen lassen wollen, und die Verkäufer sie für zahlbare Posten agnosciren. 7. Die Adjudication und Traditionss-Kosten übernimmt der Käufer. 8. Die Tradition des Gutes Schockemühle nebst dem incorporirten Gohfelder Hofe kann erst Trinitatis 1787. geschehen, weilen der Pacht-Contract des zeitigen Conductoris Rentmeisters Ledebur so lange dauert und gehalten werden muß. 9. Alle und jede Revenüen des Gutes Schockemühle so bis Trinitatis 1787. entstehen, gehören dem Concurss, und bleibe 10. Creditoribus auch nach geschehener Adjudication und Tradition das Dominium so lange reserviret, bis das Kaufgeld völlig berichtigt ist, jedoch gehet die Gefahr des verkauften Gutes gleich von der Adjudication an, auf den Käufer über. 11. Das auf Schockemühle und dem dazu gehdrigen Gohfelder Hofe befindliche Feld- und Vieh-Inventarium gehdret dem zeitigen Pächter Rentmeister Ledebur, mit welchem in dem Pacht-Contracte verabredet worden ist, daß er bey dem Ende der Pacht, Heile und Brate in eben der Maasse zurücliefern solle, als er beides 1779. gefunden, dagegen aber auch zu erwarten hätte, daß ihm Heile, Einsaat, Pflügelohn, Vieh und andere Inventariens Stücke nach eben dem Principis, als er solche Stücke bey dem Antritt der Pacht bezahlet, bey dem Ende derselben vergütet werden würden. Die Sätze, nach welchen der Ledebur das Vieh- und Feld-Inventarium im Jahre 1779. bezahlet hat, und es wieder bezahlet bekommen muß, sind in den Regierungs-Acten wegen Ablieferung der v. Grapendorffschen Güter de 1779, so in Registratura eingesehen werden können, enthalten, und muß Käufer des Gutes Schockemühle hiernach statt der Verkäufer

den Pächter Rentmeister Leebur dergestalt, und also, als es die zwischen ihm und Verkäufern zuzulegende Liquidation nothwendig machen wird, befriedigen, und dies außer und neben dem Kaufpretio für das Gut selbst leisten.

12. Müssen Pächtern Rentmeister Leebur von Käufern bey Einziehung der etwa Trinitatis 1787. noch rückständigen Revenuen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. 13. Die Pacht des Gutes Läßbecke und des incorporirten Grapessteins, dauret bis Ende 1788. deren Ausbaltung dem Käufer hiermit zur Condition gemacht wird. 14. Alle während dieses Contracts entstehende Revenuen und Pachtgelder gehören respectivo der bisherigen Pächterin Bürgermeistern Brüggemanns und denen Creditoren. Der zukünftige Käufer kommt daher 15. erst pro 1789. in den Genuß des Gutes und erhält Michaelis 1788. deren Tradition jedoch darf Pächterin 16. mit den Früchten, auf dem Gute wohnen bleiben und alles, also auch die Korn- Wodens- und Vorwerks-Gebäude nach Nothdurft mit gebrauchen. 17. Ostern 1789. räumt sie zwar das Gut gänzlich, in zwischen ist ihr Käufer auch nach dieser Zeit keine Hindernisse in den Weg die etwa als denn noch rückständigen Revenuen einzuhalen zu können. 18. Das Dominium vom Garte Läßbecke und Grapesstein reserviren sich Creditores in eben der Maße als es eben bey Schockemühle geschehen ist, bis zu völliger Berichtigung des Kaufpretii 19. Wegen der extraordinariorum wird sowohl bey dem Gute Schockemühle als Läßbecke bestimmt, daß die Sterbfälle bis zur Tradition, wenn sie auch noch nicht bedungen sind, die übrigen aber, als Aufsarth, Frey- Briefe Zwangdienste etc. nur in so fern als sie vor der Tradition bedungen sind, dem Verkäufer vorbehalten bleiben. Unter welche Bedingungen der Verkauf der Güter vorgenommen werden solle; so werden solche den Kaufsüßigen, hierdurch zu

ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Sign. Minden den 8ten Dec. 1786. An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. v. Arnim.

Minden. Es sind 20 Ellen silberne Spizen welche 16 ein halb Loth wiegen gleich nach dem Martini Markte jemandem zum Verkauf für 2 rthlr. 16 ggr. 2 pf. gebracht worden. Da nun diesem Käufer der Handel verdächtig zu seyn scheint; so werden auf dessen Verlangen, diejenigen welchen etwa diese silbernen Spizen entwendet seyn mögten, vorgeladen, daß sie sich binnen 4 Wochen bey dem Gerichte Himmereich in der Behausung des Hrn. Justiz-Rath Laue melden, und ihr Eigenthum gegen Zahlung des Kaufgeldes zurücknehmen; nach deren Verlauff aber wird der Käufer diese Spizen sicher gebrauchen.

II Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. Fügen hiemit jedermänniglich, und insonderheit denen von Unserm Fürstenthum Minden Lehnträgern, sowohl außer demselben, als darin sesshaften Vasallen und Lehenträgern, auch wem sonst daran gelegen, in Gnaden zu wissen, welchergestalt Wir bey jetzigem Antritt Unserer Regierung es für nöthig achten, das Lehnwesen in Unserm Fürstenthum Minden zu berichtigen, damit Unsere getreue Vasallen Unserer Gnade Protection und Beistandes, und Ihrer Lehn-Güter durch wirkliche Investitur desto mehr versichert seyn können; hingegen diejenigen, so mit Ihren Lehnen nicht nach Lehnrecht und Gewohnheit sich verhalten, dieselbe ohne Unsern, oder Unserer Vorfahren Consens veräußert, geschmälert, untergeschlagen, oder in andere Hände gebracht, deshalb zur Verantwortung gezogen, auch dem Befinden nach rechtliche Erkenntniß, nach Lehnart da-

räher veranlasset werden könne: Als haben Wir allergnädigst verordnet, daß a dato dieses publicirten Patents vor Unserer Regierung zu Minden alle Dienstage ein ordentliches Lehngericht gehalten werden soll. Wir citiren, heischen und laden diejenige hiemit öffentlich und peremptorie alle diejenigen so von Uns als Fürsten zu Minden einige Lehne erkennen oder erkennen sollen, binnen Jahrs Frist zur Empfangung ihrer Lehne auf Unserer Regierung in Person zu erscheinen, und sich den Tag vorher in der Lehns-Registratur zu melden, sie würden dann durch Kriegs-Expeditionen, Krankheit, oder andere genugsam bescheinigte Ehehaften davon abgehalten (welchenfalls sie ihre Stelle durch einen völlig instruirten Bevollmächtigten vertreten lassen können) auch

1) Ihre ältesten und jüngsten Lehnbriefe nebst den Muth-Zetteln in originali vorzubringen,

2) was sie die Lehnträger selbst, oder ihre Agnaten, oder wer es sonst in Possession habe, unter welcher Herrschaft, Amt und Kirchspiel, jedes Stück gelegen, was es an Geld oder Korn aufbringe, wie die Coloni heißen, so es Hufen- oder Morgenzahl weise beartigen, samt förmlichen Lebend-Registern.

3) was für Austerlehne, und an wen sie selbige verliehen.

4) was etwa von den Lehn-Gütern in der Allodial-Erben oder Creditoren Hände geraten, und durch wen des Geschlechtes die Schuld gemacht.

5) wenn Unsere Vorfahren etwa Consense darüber ertheilet, selbige in originali zu produciren,

6) eine vollständige Genealogie derer zu dem Lehn mit gebhörigen, und zwar alle solche Nachrichten und Documenta dermaßen accurate einzubringen, wie sie es mittheilt ihrer Lehns-Pflicht und Eides schgetrauen zu behaupten:

Gestalt, damit Niemanden seine Unwissenheit entschuldigen könne, sie, bey denen Agnaten und Possessoren eines oder des andern Pertinenz-Stückes deshalb mit allem Fleiß sich zu erkundigen haben: worauf und wann obigem ein Genüge geschehen, ein Jeder in puncto renovationis Investiturä oder sonst gebührender Anzeige und Bescheid vermöge der Lehn-Rechten und Unseres Fürstenthums Minden Herkommen gewärtigen soll; mit dieser ausdrücklichen Warnung, wofern einer oder der andere diesem allem also wie obstehet, binnen gesetzter Jahrs Frist, nicht eigentlich nachkommen oder sich dessen entziehen würde, wider den oder dieselben, Wir durch den Lehns-Fiscal in poenam contumaciä oder auch nach Gelegenheit ad privationem procediren lassen wollen.

Wornach sich alle und jede Unsere und berürten Unseres Fürstenthums Lehnsleute und andere, denen daran gelegen, zu achten, und für Schaden zu hüten haben. Zu Urkund dessen haben Wir diese Edictal-Citation unter Unserer Mindenschen Regierung Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift ausfertigen lassen. So geschehen Minden am 19ten Septbr. 1786.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen etc. etc.
v. Arnim.

Minden. Besage Bergbuch

der Minden-Ravensbergischen Gewerkschaft sind 1) der Herr General-Major von Beslow mit vier Ruxen und 2) der Herr Oberst-Lieutenant von Platen mit zwey Ruxen dabey interessirt gewesen.

Bei denen letzten Distributionen der Ausbente-Gelder im Jahr 1771 und 1772 sind für erstern 171 Rthlr. 17 Sgr. 1 Pf. und für letztern 25 Rthlr. 15 Sgr. 6 Pf. preuß. Courant in Deposito verblieben, weil sich so wenig jemand dazu gemeldet hat, als der rechtmäßige Eigenthümer bis hier-

hin aufzufinden gewesen ist. Es werden daher alle diejenigen, welche sich als Erben, Erbennehmer oder Eigenthümer dieser resp. 4 und 2 Ruxen und vorrätigen Ausbeute: Gelder ex quocunque titulo legitimiren können, hiedurch aufgesodert, sich spätestens in dem pro omni et peremptorio angeetzten Termin von neun Monathen und spätestens den 29ten Septbr. 1787. bey dem Berg-Amte zu Minden zu melden, und sich zu dem Besitz der resp. 4 und 2 Ruxen und Empfang der vorrätigen Ausbeute Gelder zu legitimiren, widrigenfalls aber zu erwarten, daß ihr Recht sowohl zu den Ausbeute: Geldern als zu den Ruxen für erloschen und der übrigen Interessentschaft heimgefallen angesehen und erklärt werden soll.

Königl. Preuß. privileg. Minden-Ravensbergisches Berg Amt.

Stube. Widelind.

Amt Petershagen.

Der aus Petershagen gebürtige in Bremen als Beckernecht gewesene und darauf nach Ostindien gegangene Johann Gottfried Augustin, ist seit länger als 12 Jahren abwesend, ohne von seinem Leben und Aufenhalt Nachricht zugeben. Da nun dessen leiblicher Bruder Eberhard Wilhelm Augustin, und dessen leibliche Schwester Sophie Herriette verhehelichte Beringhaus gebeten, diesen ihren verschollenen Bruder für Todt zu erklären und ihnen dessen Vermögen zu zuerkennen, ehe solches aber geschehen kan, die Edictal-Citation des Verschollenen erforderlich ist: So wird gedachter Johann Gottfried Augustin oder dessen etwaige unbekante Erben und Erbennehmer hiedurch öffentlich und edictaliter vorgeladen, sich binnen 9 Monathen und spätestens in Termino den 2ten Aug. k. J. persönlich oder schriftlich bey hiesigem Königl. Amte zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls aber zu erwarten, daß der Abwesende nach Ablauf des gesetzten

Termins in Gemäßheit der Verordnung de 27ten Oct. 1763 für todt erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten ab intestato verabfolget werde.

Amt Reineberg.

Der freye Colonus Cord Henrich Evermeier sub Nr. 5. Bawersch. Quernheim hat angezeigt, daß sein vor 7 Wochen verstorbener Vater ihm und sein Colonat in so starker Schuldenlast stecken lassen, daß er ohne seine Creditores zu behandeln, und ohne die Wohlthat terminlicher Zahlung, unmöglich sich erhalten könne, daher er um Vorladung sämtlicher Gläubiger und Einrichtung seines Credit: Wesens gebeten. Solchem Gesuch ist willfahret. Es werden daher sämtliche Gläubiger des Coloni Evermeier verabladet in Terminis den 25. Oct., den 22. Nov. und den 20. Decbr. jedesmal des Morgens 9 Uhr ihre Forderungen an hiesiger Amtsstube gehörig anzugeben, und zu bescheinigen, sich auch über das Gesuch des Gemeinschuldners zu erklären, sonst diejenigen die sich nicht gemeldet, mit ihren Forderungen von der jetzt vorhandenen Masse, und in Absicht der nachgesuchten Stückzahlung für solche angesehen werden sollen, die dasjenige bewilligen, was den mehrsten gefallen.

Amt Limberg.

Die Kaufreyye Stette Nr. 65. zu Bünde, hat ehedem Johann Henrich Sundermann, darauf Caspar Henrich Müller, demnächst Conrad Hoenerhoff besessen. Der Hoenerhoff hat selbige am 9. Decbr. 1776. dem Schmidt Elamor Orthmann verkauffet. Es hat sich befunden, daß die vorigen Besitzer folgende Schulden auf diese Stette ingroßiren lassen: Verwalter Wellenkamp ex Obligatione de 7. Apr. 1755. 50 Thlr. Franz Heinrich Hoeppler ex Obl. de 9. Jan. 1766. 30 Thlr. Christian Sundermann ex Obl. de 6. Febr. 1767. 49 Thlr. Bürger Hoenerhoff ex Obl. de 13. Febr. 1767. 60 Thlr. Der Käuffer Ort,

mann hat auf deren Löschung angetragen, die aber deshalb nicht verfügt werden können weil die Obligationes verloren. Es ist dieserhalb auf Edictal Verabladung derer, so an diese Schuld-Forderungen einigen Anspruch haben mögten angetragen, und werden solchemnach all und jede, die an obgedachte Forderungen Anspruch zu machen gesonnen, aufgefordert, ihre Präntiones innerhalb 6 Wochen, und spätestens am 19. Decbr. a. c. allhier zu Bünde anzuzeigen, sonst gleich mit Löschung der gedachten Forderungen verfahren werden soll.

Bielefeld. Am 18ten Decb. d. J. soll in der Glockeschen Concurſ-Sache eine Erstigkeits-Urteil publiciret werden; zu deren Anführung die Glockesche Creditores hiedurch verabladet werden.

III Sachen, zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.
 Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Demnach in Termino den 22ten Merz a. c. nur 60 rthl. für den vor Hausberge lam Berge belegenen, von dem verstorbenen Controllleur Jacob angelegten Weinberg, bestehend überhaupt ohngefähr aus 2 Morgen Vergland, wovon ein halber Morgen zum Weinberg aptirt, und der ganze Grund und Boden auf 15 rthl. die darauf befindlichen Weinsäcke, so wie deren Zustand iezo beschaffen, auf 134 rthl. 7 ggr. 4 pf. das darauf erbaute Haus, Keller, Küche, Stallung und Weinpresse aber zu 130 rthl. in Summa auf 279 rthl. 7 ggr. 4 pf. gerichtlich tariret, geboten worden, deshalb also Behuf der Jacobschen Gläubiger und der Erben öffentlich anderweit verkauft werden soll, und dazu ein Termin auf hiesiger Regierung vor dem Auscultator Nieman auf den 12ten Merz a. f. angesetzt worden; als werden alle diejenigen welche dieses Grundstück zu besitzen fähig; und annehmlich zu bezahlen vermögend sind,

hiermit aufgefordert, in dem angeetzten Termine sich zu melden, und ihr Geboth abzugeben, wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Verlauf des Licitations-Termins etwa noch einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens dient zur Nachricht, daß von dem Fundo weiter nichts als jährlich 8 ggr. an die Hausberger Cämmerey bezahlt werden müssen; ferner, daß von dem Hausberger Magistrat behauptet werde, daß das Haus, wann es abgebrochen würde, wieder in Hausberge errichtet werden müße, und können die speciellen-Taxen in der Regierungs-Registratur inspicirt werden. Urkundlich ist dieses Subhastations-Patent allhier bey Unserer Regierung und zu Kinteln angeschlagen, und den hiesigen Intelligenz-Blättern zu 4 malen eingerückt worden. So geschehen Minden am 21ten Novb. 1786.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.
 v. Arnim.

Minden. Bey dem Kaufmann Johann Hermann Bögeler sind abermahls Neujahr-Wünsche auf Atlas, und auch Papier gedruckt in 2 halbe Bogen, und auch im Kleinen, in billigen Preisen zu haben.

Der Bürger Johann Jürgen Hucl ist gewillet seine vor dem Kuhthore am Haler Wege belegene 2 und einen halben Morgen Zins- und Landshatzpflichtige Länderey freywillig zu verkaufen. Lusttragende Käufer können sich deshalb in Termino den 19. Dec. Vormittags um 10 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot mit Einwilligung des Eigenthümers des Zuschlages gewärtig seyn.

Am 20. huj. soll bey hiesiger Accise-Casse eine neue Wanduhr bestbietend verkauft werden; Liebhaber können am besage-

ten Tage Morgens um 11 Uhr, auf dem Accise-Comtoir sich einzufinden.

Ein moderner mit neuen grünen Tuch ausge Schlagener, und 3 ganzen Spiegelstern versehenen, commoden vierstücker Reise-Wagen stehet bey dem Herrn Krieges-Commissair Jäger zum Verkauf.

Oldendorf. Bey den hiesigen Schulz-Juden Abraham Salomon und Levy Joseph sind vorrätzig Kuh-, Kalb- und Schaffelle. Kauflustige können sich binnen 8 Tagen einzufinden.

Amt Schlüsselburg. Da die dem Baurichter Deppermann zugehörige allodial freye zwey Kuhweyden auf dem Steinbrinke bey Dören, welche auf 86 Rt. taxirt worden, und wovon jährlich blos 1 Rt. 4 mgr. an das Amt Petershagen gebet, zur Befriedigung eines darauf ingrossirten Creditoris, in Termino den 16. Febr. 1787. öffentlich und meistbietend verkauft werden sollen; so haben Kauflustige sich in diesem Termine an hiesiger Amtsstube einzufinden, und gegen das beste Geboth des Zuschlages zu gewärtigen. Zugleich werden alle, welche an diesen Kuhweyden Forderung und Anspruch zu haben verneynen, hiedurch aufgefordert, solches bey Strafe ewigen Stillschweigens in besagtem Termine gehdrig anzugeben.

Bielefeld. Montags den 18. Decbr. c. Nachmittags um 2 Uhr und folgende Tage, sollen in dem Hause des Hrn. Regimentsfeldscher Mursinna verschiedene Effecten, bestehend in Porcellain, Steinguth, Spiegel, Gläser, Kupfer, Messing, Zinn, 1 Flügel und 1 Klavier, Tische, Stühle, Spinden, verschiedenes Hausgeräth, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung veranctionirt werden.

IV Sachen, so zu verpachten.
Da künftigen Trinitatis die Jagd im Limbergischen Gehäge sich endiget, und wiederum auf 6 Jahre, als von 1786 bis 1792 verpachtet werden soll; so haben sich Pachtlustige zu dem Ende in Terminis den 28sten hujus, den 9ten u. 16ten Decbr. auf der Königlichlichen Krieges- und Domainen-Cammer früh um 9 Uhr einzufinden, und als Meistbietende nach vorgängig eingehobelter Approbation des Hofes den Zuschlag zu gewärtigen. Sign. Minden den 14ten November 1786.

An statt und von wegen ic.
v. Breitenbauch. Haff. Schönbach.

Minden. In einem Kirchenstuhl auf dem Chor der Simeonis Kirche sind zwey Stände zu vermieten; der Quartier-Amtsdiener Gotthold giebt Nachricht.

V Gelder, so auszuleihen.
Es sind bey der hiesigen reformirten Waisen-Casse 1500 Rthlr. in Golde zum Ausleihen gegen landübliche Zinsen und hinlängliche Sicherheit vorhanden; wer dazu Lust hat, kann sich bey der hiesigen Regierung oder dem Rentanten Regierung:Protonotario Beckhaus melden.
Lingen den 30. Nov. 1786.

Anstatt und von wegen ic.
Möller.

VI Notificationes.
Minden. David Splitgerbers sel. Erben in Berlin haben das unter der Nr. 466. belegene Haus, von dem Kaufmann Hrn. Friderich Möller erb- und eigenthümlich acquirirt.
Der hiesige Bürger Thomas Heidemann hat das auf dem Börglings Hofe alhier sub Nr. 524. belegene Haus von der relicta Heldts angekauft.

Zur Nachricht für das öconomische Publikum; wider den Brand im Getreide besonders im Weizen.

Das öconomische Leinsaamen Auswech- selungs-Comtoir in Schwundnig bey Hochkirche im Trebnisschen, ohnweit Bres- lau, findet sich, nach vieler Hohen und Niedrigen Verlangen, genöthiget, des Königl. Amts-Rath Hiersches Er- klärung über den Brand im Getreide, besonders im Weizen, zum Nutzen des Landmanns bekannt zu machen, die der Hr. Amtsrath Riem in Dresden verlanget hat. Mein Freund! Sie fordern von mir eine Erklärung über den Brand im Weizen und meine Gedanken über die Bemerkung der Ruhrpfälzischen physikalisch öconomi- schen Gesellschaft vom Jahre 1783, S. 209 und zwar von des Johann Kirchs bewähr- ten Methode, den geschlossenen Brand im Weizen, frey zu eröffnen und meine Er- fahrung mitzuthellen,

Ich habe alle Schriftsteller, die in die- ser Abhandlung aufgeführt stehen, gelesen, ich verehere alle diese Freunde, schätze ihre öffentlich bekannt gemachten Werke, und lasse hiermit, meine Erfahrung von etlichen 40 Jahren her, Ihnen auch zu Theile werden.

Freund! Sie haben bey unserer Unter- redung, und auch schon im Briefwechsel von mir gehöret, daß die größten Natur- forser und Dekonomen mehrertheils dar- innen fehlen, daß sie weber

- 1) Anfang, Mittel, noch Ende eines Saa- menkörpers kennen, oder es verkennen.
- 2) Daß sie männliche und weibliche Ge- schlechte in der Frucht-Erbe nicht zu un- terscheiden wissen, und
- 3) Das Getreide unter der Erde nicht wachsen gesehen haben ic.

Mithin, da diese Erfahrung fehlet, was dieser oder jener Frucht ihre Eigenschaft ist,

und was diese Eigenschaften für Folgen haben: so folget hieraus ganz natürlich, daß keine Begriffe vorhanden; und daß sie weder die wesentlichen, noch die zufälligen Dinge zu beurtheilen verstehen, willkühr- liche Sätze annehmen, und die Krankheiten der Pflanzen zwar sehen, aber nicht den Grund der Entstehung, noch viel weniger die Mittel zu Heilung (gleich einem Arzte,) wissen anzuwenden, und daher die despe- raten Hülfsmittel, auf Leben und Tod, mit Kalke zu weizen, bestens empfehlen; und da es ihnen geschienen, gelungen zu seyn, sie bey dieser Methode sofort verblei- ben, millionen Saamenkörper mit dem Kalk tödten, und den überwundenen Theil, welcher die Kalkbeisse überstanden, und folglich ihnen Frucht bringet, nur anse- hen, und also, probatum est, sagen, so- fort mit Worten des Saamenweizens con- tinuiren, und ihren eigenen Schaden un- vermerkt mit Vergnügen tragen.

Hieron könnte viel mehreres gesaget werden, ich muß mich aber nur bis zur Fertigung meines physikalisch-öconomi- schen Feldpredigers, darinnen Sie mehr finden sollen, bloß auf den Brand aller Getreidearten einschränken, so wie in den spiritusösen Saamenkörpern alle Jahre wahrnehmen.

Ich habe Ihnen schon die Krankheiten der sämtlichen Dalkörper und derselben Entstehung und Kur, in dem eröffneten Geheimniß des präparirten Leinsaamens zum Nutzen meines Nächsten, mitgethei- let, (S. 29. und 30. St. d. B.) hier sollen auch die Erfahrungen von den spiritusösen Fruchtkörpern erfolgen, um meinen Natur- forschenden Freunden zu Hülfe zu kommen,

Die Fortsetzung künftigt.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 51. Montags den 18. Dec. 1786.

I Avertissements.

Da am 18. Januar 1787. Terminus zum Verkauf der von Grapendorffschen Güter Lübbecke und Schockemühle ansteht, und die v. Grapendorffschen Gläubiger deshalb folgende Kaufbedingungen entworfen: 1. Das Gut Lübbecke nebst dem incorporirten Grapenstein wird besonders, und wieder besonders das Gut Schockemühle nebst dem incorporirten Hofe zu Gohfeld aufgesetzt und versteigert. 2. Aus dem Anschläge des Guttes Lübbecke fallen weg, und werden nicht mit verkauft, a) die von der hiesigen Domprobstey relebirende Lehne, von welchen noch nicht ausgemacht ist, ob sie den Creditoribus haften, als: die Eigenbehdrigen Jacob Böhne oder Domprobst Nr. 6. zu Eickhorst, Rohmann Nr. 18. zu Rothensuffeln, Ednies Heinrich Kohemeier Nr. 37. zu Eixsen, Christian Friederich Heucke Nr. 27. zu Warckhausen, Johann Heinrich Collmeyer Nr. 19. zu Aulhausen und die Zinspflichtigen Caspar Heinrich Bekemeyer Nr. 10. zu Warckhausen, Lindemeyer alias Grabert, Johann Rdnemann, Gronsfeld, Alverding, Kolck, Erdwin Rdnemann und Johann Hermann Schmedt zu Warmßen im Hannoverschen Amte Stolzenau, b) fallen aus dem Anschläge des Gutes Lübbecke weg und werden nicht mit verkauft als Lehne, worauf die Handversche Regierung

Anspruch macht, die Eigenbehdrige im Amte Lemförde, nehmlich; Gerd Henrich Plate oder Niemeyer zu Stemöhorn, Johann Henrich Tiemann daselbst, Gerd Buck, Johann Henrich Nobbe, Gerd Großcord und Gerd Bäkemeyer daselbst, c. werden die Korngefälle, womit der Nordmeyer zu Scheve im Bückeburgischen angesetzt ist, nicht mit Gewisheit für ein Allodial-Prästandum ausgegeben, weilen einige Scripturen, die jedoch gar nicht sicher sind, es für ein Mündensches oder Bückeburgisches Lehn ausgeben. Es wird daher nur in seiner wärklichen Qualität verkauft, und der Käufer muß mit dessen wahrer Qualität ohne alle Kürzung an dem Kaufpretio vorlieb nehmen. 3. Im übrigen aber wird jedes der genannten Güter mit denen in dem Anschläge aufgeführten, vorhin nicht ausgenommenen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten dergestalt und also verkauft, daß wenn veranschlagete Gebäude, specificirte Corpora von Ländereyen, Wiesen, Weiden, Gehölzen, aufgeführte Eigenbehdrigen, Erbzius- und zinspflichtige, auch zur Nutzung gebrachte Recht und Gerechtigkeiten gänzlich und völlig fehlten, oder von einem dritten evinciret würden, der Käufer dieserhalb nach Proportion seines Gebots gegen die Taxe entschädiget werden soll.

E e c

Jedoch muß die Evictions-Summe nach eben gedachtem Verhältniß wenigstens 50 Rthlr. betragen, wenn Käufer Vergütung zu erwarten haben will; In allen übrigen Fällen wird keine Gewähr geleistet; dagegen bleibt aber auch der Käufer selbst alsdenn mit Nachzahlungen verschonet, wenn sich mehrere Corpora, Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten finden solten, als veranschlaget worden sind. 4. Weder alsdenn, wenn die im Aufschlage specificirten Onera in einem größerem Maaße als sie angegeben worden, vorhanden wären, noch alsdenn, wenn sich neue Lasten hervorthun solten, wird Eviction geleistet. Indessen dienet dem Käufer zur Nachricht: a) daß nach schon vollendetem Aufschlage von dem Gute Schockemühle die Königl. Krieges- und Domainenkammer auf diesem Gute einen zweiten Hölzer mit 15 Rthlr. jährl. Gehalts aus den Revenüen des Gutes angezehlet hat, ohne jedoch zu bestimmen, daß er beständig bleiben solle, b) daß in einem zwischen dem Kriegsgerath Meyer und Concurß-Curator bey der 12. Kammer schwebenden Prozesse, vom ersteren behauptet wird, daß außer der inter onera aufgeführten Contribution, von dem zum Gohfelder Hofe gehörigen Krug-Kampe, noch jährlich 2 Rthlr. zu bezahlen sey, und er diese Contribution lange Jahre für den v. Grapendorff bezahlet hätte. Diese angeblich außgelegte Contribution, wenn sie ersetzt werden muß, übernimmt der Concurß, indessen muß Käufer, wenn er dis bis jetzt unbekanntes Onus ferner bestreiten sollte, den dieserhalb existirenden Prozes gemeinschaftlich mit dem Curatore fortführen, und die Kosten von der Adjudication an, zur Hälfte tragen, auch das Onus, wenn der Prozes verlohren ginge, ohne Regreß gegen die Masse ohnentgeltlich übernehmen. 5. Sowohl auf das Gut Schockemühle als Lüdbecke wird in vollwichtigen Golde, die Pisthole zu 5 Rthlr. gerechnet, geboten. 6. Die Kaufgelder werden halb bey der Tra-

dition, halb aber 6 Monate nachher mit Landüblichen Zinsen a die traditionis ad depositum gebracht. Inzwischen können ingrosirte Forderungen alsdenn in solutum angegeben werden, wenn Creditores solche bey dem Käufer stehen lassen wollen, und die Verkäufer sie für zahlbare Posten agnossciren. 7. Die Adjudication und Traditionskosten übernimmt der Käufer. 8. Die Tradition des Guts Schockemühle nebst dem incorporirten Gohfelder Hofe kann erst Trinitatis 1787. geschehen, weilen der Pacht-Contract des zeitigen Conductoris Rentmeisters Ledebur so lange dauret und gehalten werden muß. 9. Alle und jede Revenüen des Gutes Schockemühle so bis Trinitatis 1787. entstehen, gehören dem Concurse, und bleibt 10. Creditoribus auch nach geschehener Adjudication und Tradition das Dominium so lange reserviret, bis das Kaufgeld völlig berichtigt ist, jedoch gehet die Gefahr des verkauften Gutes gleich von der Adjudication an, auf den Käufer über. 11. Das auf Schockemühle und dem dazu gehörigen Gohfelder Hofe befindliche Feld- und Vieh-Inventarium gehdret dem zeitigen Pächter Rentmeister Ledebur, mit welchem in dem Pacht-Contracte verabredet worden ist, daß er bey dem Ende der Pacht, Geile und Brake in eben der Maaße zurückliefern solle, als er bey des 1779. gefunden, dagegen aber auch zu erwarten hätte, daß ihm Geile, Einsaat, Pflügelohn, Vieh und andere Inventariestücke nach eben den Principiis, als er solche Stücke bey dem Antritt der Pacht bezahlt, bey dem Ende derselben vergütet werden würden. Die Sätze, nach welchen der Ledebur das Vieh- und Feld-Inventarium im Jahre 1779. bezahlt hat, und es wieder bezahlt bekommen muß, sind in den Regierungs-Acten wegen Ablieferung der v. Grapendorffschen Güter de 1779, so in Registratura eingesehen werden können, enthalten, und muß Käufer des Gutes Schockemühle hiernach statt der Verkäufer

den Pächter Rentmeister Leдебур bergestellt, und also, als es die zwischen ihm und Verkäufern zuzulegende Liquidation nothwendig machen wird, befriedigen, und dies außer und neben dem Kaufpretio für das Gut selbst leisten.

12. Müssen Pächtern Rentmeister Leдебур von Käufern bey Einziehung der etwa Trinitatis 1787. noch rückständigen Revenuen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. 13. Die Pacht des Gutes Lübbecke und des incorporirten Grapensteins, dauret bis Ende 1788. deren Aushaltung dem Käufer hiermit zur Condition gemacht wird. 14. Alle während dieses Contracts entstehende Revenuen und Pachtgelder gehören respective der bisherigen Pächterin Bürgermeisterin Brüggemanns und denen Creditoren. Der zukünftige Käufer kommt daher 15. erst pro 1789. in den Genuß des Gutes und erhält Michaelis 1788. deren Tradition, jedoch darf Pächterin 16. mit den Ihrigen auf dem Gute wohnen bleiben und alles, also auch die Korn: Bodens und Vorwerks-Gebäude nach Nothdurft mit gebrauchen. 17. Ostern 1789. räumt sie zwar das Gut gänzlich, inzwischem legt ihr Käufer auch nach dieser Zeit keine Hindernisse in den Weg die etwa alsdenn noch rückständigen Revenuen einzien zu können. 18. das Dominium vom Guthe Lübbecke und Grapenstein reserviren sich Creditores in eben der Maaße als es eben bey Schockemühle geschehen ist, bis zu völliger Verichtigung des Kaufpretii 19. Wegen der extraordinariorum wird sowohl bey dem Guthe Schockemühle als Lübbecke bestimmt, daß die Sterbfälle bis zur Tradition, wenn sie auch noch nicht bedungen sind, die übrigen aber, als Aufsarth, Frey: Briefe Zwangdienste ic. nur in so fern als sie vor der Tradition bedungen sind, dem Verkäufer vorbehalten bleiben. Unter welche Bedingungen der Verkauf der Güther vorgenommen werden solle; so werden solche den Kaufstigen, hierdurch zu

ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Sign. Minden den 8ten Decr. 1786.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

v. Arnim.

Hierdurch wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß, da der zum Verkauf ausgestellte dem verstorbenen Obrjägermeister v. Grappendorff zu drey viertel zugehörige Anteil der Quernheimer Marck, weshalb Terminus licitationis auf den 22ten Merz a. f. ansethet, weder als ein Pertinenz der v. Grappendorffschen Güter Lübbecke und Schockemühle, noch als ein adeliches Gut anzusehen ist, auch Personen bürgerlichen Standes auf den zum Verkauf ausgestellten Anteil der Quernheimer Marck mit licitiren können.

Minden am 8ten Decbr. 1786.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergsche Regierung.

v. Arnim.

Stift Quernheim.

Der hiesige Stifts-Jäger hat den 9ten dieses in dem Berge über Mehnen, ein großes Wildes-Schwein angeschossen, bey welcher Gelegenheit sich eine junge Hündin von der Stifts-Jagd verlaufen, welche an der linken Seite mit St. N. gezeichnet, und roth von Farbe ist. Sollte diese Hündin jemanden zugelauffen seyn, der wird ersuchet, solches dem hiesigen Hn. Amtmann Keiser anzuzeigen, von welchem nicht nur alle Kosten erstattet, sondern überdem noch ein Dukate zur Erkentlichkeit gegeben werden soll.

II Citationes Edictales.

Eisbergen.

Von dem Freyherrl. Schellersheimischen Gerichte allhier werden alle diejenigen, welche an der verschuldeten und bewegten in Gutsherrliche Verwaltung genommenen Johann Korffs oder Lebben Stette Nr. 4. in Fulm Forderungen haben, hiermit öffentlich vorgela-

E e e 2

den, in folgenden Terminen, als Diensta-
ges den 19. Decbr. dieses Jahrs, inglei-
chen den 16. Jan. und 13. Febr. des bevor-
stehenden 1787. Jahrs ihre Forderungen,
sie mögen herrühren woher sie immer wol-
len, gegen den Colonum Johann Friede-
rich Tebben so gewiß am Gerichte anzu-
bringen und rechtlich zu erweisen, als sie
im Gegen: oder auch im Nicht: Erschei-
nungs-Falle damit werden gänzlich ab- und
zum ewigen Stillschweigen verwiesen; die
gehörig erwiesene Forderungen aber aus
dem verkauften Vieh- und Feld-Inventario,
so weit es zureichet, und die übrigen aus
dem Ueberschuß der Heuer-Gelder der Stet-
ten Ländereyen, welcher von den Königl.
und Guthsherrlichen Abgaben auch Rau-
kosten der Stetten Gebäude jährlich über-
überbleibet, nach und nach in rechtlich er-
kannter Ordnung bezahlet werden sollen. den
10ten Dec. 1786.

Freiherrl. Schwelersheimis. Gericht althier
C. F. Wippermann, Justitiarius.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm
König von Preussen etc.

Entbieten allen und jeden Unserer Sou-
verainen Graffschaft Lingen, wie auch
Graffschaft Tecklenburg, sowohl in selbsti-
gen, als in andern benachbahrten Thur-
und Fürstenthümern, Hochstiftern, Graff-
und Herrschaften gefessenen Vasallen, so
von Uns und gedachten Unsern Graffschaf-
ten einige Lehnührige Güter, Rechte und
Gerechtigkeiten, wie die auch Nahmen ha-
ben, oder benennet oder beschaffen seyn mö-
gen, besitzen, Unsere Gnade und fügen
denenselben insgesammt und einem jeden
insonderheit allergnädigst zu wissen: daß,
nachdem durch tödtlichen Hintritt Unsers
nunmehr in Gott ruhenden Herrn Oheims
Majestät gemeldete Graffschaften Lingen und
und Tecklenburg mit allen ap- und depen-
dentien, Regalien, Lehnschaften, Rechten
und Gerechtigkeiten auf Uns und Unsere
Descendenten devolviret worden, Wir als

Landes- und Lehn-Herr zur Conservation
dieser Unserer Graffschaften wohlberge-
brachter Jurium der Nothdurft zu seyn er-
achtet, einen generalen Lehn-Tag anzu-
stellen, dabey alle und jede vorerwehnte
Unsere Lehnteute zu Empfangung und Reco-
gnoscirung sothaner Lehnüter in Gnaden
zu erinnern, und denenselben allergnädigst
bekannt zu machen, daß, wie vorhin alle
Lehn-Sachen und Belehnungen vor Unse-
rer Tecklenburg-Lingenschen Regierung zu
tractiren und zu verrichten verordnet wor-
den, auch vorjesho durch selbige sothane Be-
lehnung expediret werden soll.

Wir citiren und laden demnach alle und
jede, welche vorgemeldter Maaßen von
Uns als Grafen von Lingen und Tecklen-
burg einige Güter, Rechte und Gerechtig-
keiten zu Lehn unterhaben und gebrauchen,
hiermit, innerhalb Sechs Monathen nach
öffentlicher Verkündigung dieses, welche
einem jeden anstatt eines allgemeinen Lehn-
Tages von dem ersten bis zum letzten, sub
poena juris benennet und angefetzt wer-
den, vor Unserer erwehnten Regierung und
Lehn-Kammer in der Stadt Lingen Persön-
lich, oder falls einer oder anderer aus er-
heblichen und unvermeidlichen Ursachen,
wovon dennoch genugamer Beweis vorge-
bracht werden soll, behindert seyn würde,
durch dazu hinlänglich Bevollmächtigte ge-
horsamst zu erscheinen, über ihre zu Lehn-
tragende Güter den ersten und letzten Lehn-
brief, auch in rechter und gebührender Zeit
gesuchte und erhaltene Muth-Scheine in
originali zu produciren, Copiam vidimatam
derselben in der Lehn-Registratur zu hin-
terlassen und eine aufrichtige Designation
der Lehn-Partinentien, Recht und Ge-
rechtigkeiten, wo dieselben belegen oder an-
schließen, wie derselben Nahmen und Grö-
ße, worinn deren Ertrag bestehe und wie
hoch solcher sich belaufe, mithin ob von
solchen Lehnstücken etwas mit oder ohne
Lehnherrlichen Consens veräußert worden,

bey ihren Eydten und Pflichten getreulich anzugeben, auch darauf nach vorgegangener Qualification und ordentlicher Nuthung binnen 6 Wochen, solche von Uns und Unsfern respectiven Graffschaften Lingen und Tecklenburg zu Lehn rührende Güter mit wirklichem Lehns-Eyde und Pflichten hinwieder zu recognosciren und zu empfangen, auch was sonst gebühret, bey Vermeidung derentwege zu Recht verordneter Strafe, ferner zu verrichten. Dessen zur Urkunde haben Wir dieses Edict bey Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung und Lehn-Kammer ausfertigen, und durch den Druck auch öffentliche Publication zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen. Gegeben Lingen, der 21ten September 1786.

An statt und von wegen Allerhöchstdenckter Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. etc.

Wüller.

III Sachen, zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach 1. das adeliche Landtagsfähige im Amte Reineberg belegene Gut Lübbeke und das dazu gehörige Gütlein Grapenstein, wie auch 2. das adeliche im Amte Hausberge belegene Gut Schockemühle nebst dem Gosfelder Hofe, so dem verstorbenen Oberjägermeister von Grapendorff zugehöret und welche nach den gerichtlich aufgenommenen Taxen und zwar das Gut Lübbeke mit dem Gütlein Grapenstein auf 66522 Rthlr. 15 Gr. 8 Pf. und das Gut Schockemühle nebst dem Gosfelder Hofe auf 34126 Rthlr. 8 Gr. 1 Pf. gewürdiget worden, auf Anhalten der Creditoren verkauft werden sollen, und dazu Terminus vor unserer Minden-Ravensbergischen Regierung auf den 18ten Januar 1787. angesetzt worden; so werden alle diejenigen, welche nach der Eigenschaft der Güter, solche zu besitzen fähig, und annemlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefors-

bert, in dem angeetzten Termine sich zu melden und ihr Gebot abzugeben; wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Licitations-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird, und daß die aufgenommenen speciellen Taxen nebst den darüber verhandelten Commissions-Acten noch besonders in der Regierungs-Registratur eingesehen werden können. Urkundlich dessen ist dies Substitutions-Patent zmal ausgefertigt, und allhier bey unserer Regierung, ingleichen in Lübbeke und Clebe angeschlagen, auch zu 9malen den hiesigen Wochenblättern und zu 3malen den Lippstädter Zeitungen eingerückt worden.

Sign. Minden den 27ten Merz 1786.

An statt und von wegen etc.

v. Arnim.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen. etc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach der dem verstorbenen Oberjägermeister Frenb. von Grapendorff gehörige Antheil der im Fürstenthum Minden und Amt Reineberg belegenen Quernheimer-Marck, welcher Antheil 3 viertel derselben ausmacht, da den v. Wulffenschen Geschwistern nur 1 viertel von dieser Marck gehöret, und welche 3 von Grapendorffsche Theile laut aufgenommenener Taxe auf 5201 Rthlr. 30 Gr. 2 Pf. gewürdiget worden, auf Anhalten der Creditoren öffentlich verkauft werden sollen, und dazu Terminus vor unserer Minden-Ravensbergischen Regierung auf den 22ten Martii 1787. angesetzt worden: So werden alle diejenigen so nach der Eigenschaft dieser Marck solche zu besitzen fähig und annemlich zu bezahlen vermögend sind hiermit aufgefordert, in dem angeetzten Termine sich zu melden und ihr Gebot abzugeben; wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Verlauf des Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote, nicht

weiter geachtet werden wird. Uebrigens dienet zur Nachricht, daß die näheren Nachrichten von dieser Quernheimer-Marck in der Regierungs-Registratur, und bey dem Marctenschreiber Grovemeyer zu Kirchlengeru erfahren werden können. Urkund dessen ist dieses Subhastations-Patent 3 mahl ausgefertigt und alhier bey der Regierung imgleichen zu Cleve und Lübbecke angeschlagen, auch zu 9 malen den hiesigen Intelligenz-Blättern und 3 mal den Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. Sign. Minden am 31ten May 1786.

An statt ic. v. Arnim.

Minden. Es soll der dem Schloßer Gab. Lohaus gehörige, vor dem Fischertore belegene Landschapsflüchtige, nach der Abtretung 4 u. 1 Achel Morgen haltende zu 135 Rthlr. taxirte Garten meistbietend verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich deshalb in Terminis den 28. Octbr., den 2. Decbr. c und 10. Jan. a. f. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Gebot erdfuen, und nach Beschaffenheit der Umstände des Zuschlages gewärtig seyn; übrigs soll die Subhastation in dem letztern Termino des Vormittags geschlossen werden.

Minden. Demnach ein Hochwürdiges Dom-Capitul entschlossen ist, den Steinbruch im Wedigensteinschen Berge aus welchem die Mauer-Steine zum Bau der Domkirche, der Weserbrücke und mehreren Gebäuden hergenommen sind, wiederum öfnen zu lassen, auch Anfangs Monath Januar zur Probe einige Ruthen Mauer als auch Quader-Steine, zwischen dem Försterhause und dem Guthe Wedigenstein, am Postwege und nahe der Weser von Baulustigen besehen werden können: So belieben sich Käufer jeden Donnerstag Morgens 10 Uhr auf der Capitulstube wegen des Preises und der Quantität zu

melden. Da auch ein Versuch gemacht werden soll, diesen Steinbruch auf einige Jahre, gegen eine gewisse Abgabe von jeder Ruthen derer zu brechenden Steine zu verpachten; so können sich Liebhaber hies zu in Termino den 27ten Febr. 1787 auf der Capitulstube Morgens 10 Uhr einfinden, und gewärtigen, daß mit dem annehmlichst Bietenden dem Befinden nach wird contrahiret werden.

Bey dem Kaufman Hemmerde sind angekommen: neue mallagische Citronen 24 auch 30 St. pr. 1 Rthlr. Bittere Drangen 20 St. 1 Rthlr. Spanische Maronen 7 Pfund pr. 1 Rthlr. Franz. Castanien 9 Pf. 1 Rthlr. Große Amsterdamer Speckbückinge das St. 1 Ggr. Ord. holländische Bückinge das St. 1 Mgr. Bremer Neunaugen das St. 1 Ggr. et 2 Mgr.

Eine Tobacks-Schneid-Lade, so noch fast neu, ist zu verkaufen. Der Schmidt Niemeyer giebet Nachricht davon.

Petershagen. Bey den beyden Schutz-Juden Rahmens Meyer Jonas und Berend Jzig alhier ist eine Partie Leder in billigen Preisen zu haben; Liebhaber wollen sich innerhalb höchstens 14 Tage einfinden.

Lübbecke. Bey dem Buchbinder Husemann hieselbst sind Neujahrwünsche aller Art auf Atlas zu haben.

Bünde. Bey denen 2 Schutz-Juden Abraham Moses und Hirsch Leser sind befindlich eine kleine Partie Kuh-Kalb und Schaffelle; Käufer können sich innerhalb 8 Tagen melden.

Herford. Freytages als den 22. December sollen alhier in der verwitweten Frau Majorinn von Hundt Behausung 3 Pferde meistbietend verkauft werden, als 1) ein großer 9 jähriger sehr gut englischer schwarzer Wallach mit weißen Hinter-

füssen aus einem Mecklenburgischen Gestüte, schulmäßig geritten. 2) Eine etwas kleinere dunkelbraune Stute, 9 Jahr alt, aus einem Hollsteinischen Gestüte campagnemäßig geritten 3) eine eben so große dunkelbraune Stute 7 Jahr alt aus dem Hogaigischen Gestüte ebenfalls campagnemäßig geritten. Alle 3 Pferde sind ohne Fehler, stehn für Schuß und Trommel und sind diejenigen welche der verstorbene Herr Major v. Hundt beständig zum Dienst gebraucht hat. Letztere beyden können auch weil sie gut zusammen paßen auch schon einigte mahl dazu gebraucht sind, sehr gut zu Kutschpferden gebraucht werden. An eben diesem Tage sollen auch 130 bis 140 Scheffel sehr guter Haber, wie auch verschiedene Fuder Heu und Stroh meistbietend verkauft werden. Es werden dahero alle Kauflustige ersuchet sich Freytages den 22ten Dec. Morgens 9 Uhr in der in der Brädersstraße allhier belegenen Behausung der Frau Majorin von Hundt einzufinden.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden.

Es soll in Termino den 30. Decbr. c. Nachmittags 2 Uhr in des Unterschriebenen Behausung der dem hiesigen reformirten Armen-Weesen zugehörige Garten so vor dem Simeons Thore am Galgenfelde belegen, meistbietend auf 4 oder 6 Jahr anderweit vermiethet werden.

Rappard. Protonotarius.

Bei dem Schneidermeister Meier am Markte ist in seiner 2ten Etage zu vermieten eine gute Stube und Kammer; wobey sich ein geraumer Flur und Kamin so zum Kochen aptirt befindet. Die Liebhaber können sich bey ihm einfinden und es in Augenschein nehmen.

Die Wittwe Schlächter Behrens ist gewilliget ihren Hude-Theil auf dem Simeonischen Bruche belegen, welcher in Saat-Land und Heuwachs bestehet, in Pausch und Bogen an Meistbietenden auf

Sechs Jahr zu vermieten. Liebhabere wollen sich daher am 27. dieses Monats Dec. auf dem Kuckuck um 1 Uhr Nachmittages einfinden, und hat der Bestbietende dem Zuschlag zu gewärtigen.

V Gelder, so auszuleihen.

Einhundert Fünf rthlr. in Courant stehen bey hiesiger Krieges- und Domainen-Cammer zum Ausleihen parat; wer solche Gelder gegen laudübliche Zinsen und hinreichende Sicherheit anzuleihen gesonnen ist, kan sich bey dem Cansley-Director Borries hieselbst melden. Sign. Minden den 9ten Dec. 1786.

Anstatt und von wegen ic.

v. Breitenbauch Haß. v. Nordenflicht. Meyer.

VI Sachen, so gestohlen.

Minden.

Aus dem Wallgraben des Hrn. Liezel und einen Garten am Kuthore sind in der Nacht von 7ten auf den 8ten Dec. 6 junge Aepfel-Bäume gestohlen worden; sie sind ohngefehr 7 bis 8 Fuß hoch bis an der Krone, und haben einen guten graden Schuß. Wem solche etwa alle oder einzeln zu Kauffe gebracht werden, oder etwa schon gebracht sind, oder nur weiß daß sein Nachbar oben beschriebene Bäume gekauft hat, wird ersuchet solches dem Servisantsdiener Gotthold in Minden zu melden; es soll seine Mühe und Kosten wenn es ein Auswärtiger ist bezahlt werden, und wenn er den Dieb oder den wem selbe zu Kaufe gebracht sind anzugeben weiß, soll überdem noch ein Douceur haben.

Detmold.

Am 6. Decbr. dieses Jahrs sind allhier vermuthlich Morgens zwischen 8 — 11 Uhr folgende Sachen gestohlen worden: 1) Ein-Paar silberne viereckigte schlichte Schuhschnallen ohagesähr drittelhalb Zoll breit und anderthalb Zoll lang und mit G. D. S. bezeichnet. 2) Ein Paar dito überlegte schmale, durchbrochne.

3) Ein silbernes Theelöffel H. D. K. bezeichnet. 4) Eine weiße atlassene Weste. 5) 2 Paar weiße seidene Strümpfe. 6) Ein Paar violette weiß durchwirkt. 7) Ein Paar von couleur de puce mit weißen Zwitzeln. 8) Ein Paar graue. 9) Ein Paar schwarze. 10) Weste und Beinkleider von Manting. 11) Einige blau und weiße Schnupftücher. 12) Einige schmähle Hands

tücher. Wer gewisse Anzeige von diesen Dingen oder von einigen derselben geben kan, wenn etwa eins oder das andere zum Verkauf angeboten werden sollte, wird hiedurch gebeten, es ohne die gebührige Prüfung nicht zu kaufen, und die Sache dem hiesigen Schulpedell Gerbes zu melden. Er soll eine sehr gute Belohnung an Gelde dafür erhalten.

Anekdote.

Eine muntere Gesellschaft in Wien besuchte den traurigen Aufenthalt, wo die Wahnsinnigen aufbehalten werden, und kam zu einem Narren, der eben zu der Zeit seinen lichten Zwischenraum gehabt haben mußte. Dieser beobachtete unter der Gesellschaft seiner Beschauer ein junges schwarz gekleidetes Frauenzimmer. Sie, Madam, sagte der Narr, Sie sind also in Irguer? Mad. Ja, ich bin's, weil mir mein Mann vor einigen Wochen gestorben ist. Narr. Ganz recht, Madam! Wo glauben Sie wohl, daß sich Ihr Mann jetzt befindet? — Mad. Ich hoffe, im Himmel. Narr. Will gleich sehen. (Da

lief er in die eine Ecke des Zimmers, und schaute starr in die Mauer; kam zurück.) Nein, Madam, im Himmel ist er nicht. Mad. So wird er vielleicht im Fegefeuer etliche Sünden abbüßen. Narr. Will gleich sehen. (Er lief in die andere Ecke des Zimmers und schaute.) Nein Madam, im Fegefeuer ist er auch nicht. Mad. Nun so müßte er ganz natürlich in der Hölle seyn. Narr. (läuft in die dritte Ecke des Zimmers und zurück.) Auch in der Hölle ist er nicht; aber vor der Thür steht er wohl; denn wegen der grossen Hörner, die Sie ihm bey seinen Lebzeiten aufgesetzt haben, kann er nicht hinein.

Nachricht.

Die vor einiger Zeit angekündigte: Pandora, oder Kalender des Luxus und der Moden für das Jahr 1787. von J. F. Vertuch und G. M. Kraus. In seinem ordinären Bande a 20 Ggr. (Deutsch und französisch), als Taschenbuch und als Kalender) nebst einer Adresse, wodurch dieselbe zum Neujahrgeschenk für Damen bestimmt, wird ist nun wirklich erschienen und in Minden beim Königl. Intel. Comt. zu haben.

Es geziemt dem Verleger nicht zu entscheiden, ob die Pandora durch innern Werth und durch ihre äussere Gestalt, durch Reiz und Neuheit dem feinen und geschmackliebenden Theil des Publikums gefallen kann. Nur das darf er versichern: daß die Absicht der Herrn Verfasser ist, durch Darstellung dessen, was Luxus und Moden in mancherley Gestalt, zu verschiedenen Zeiten, auf die verschiedenen Völker der Erde gewürkt haben, den Lesern eine angenehme Unterhaltung, und zugleich Nahrung für den Geist zu geben. Diese Absicht haben sie durch Wahl und Einkleidung der Materien, durch die 12 Monatskupfer — Trachten der fünf Welttheile — von Geyser und Penzel, durch die allgemeine Kleidungscharte der Weltbewohner, durch alles, selbst durch das Titelblatt — eine Arabeske von Nebenwerken des Kleidungsweßens aller fünf Welttheile — zu erreichen gesucht.

Öffentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 52. Montags den 25. Dec. 1786.

I Bekanntmachung.

Münden. Auf Veranlassung hiesiger Hochlöbl. Krieges- und Domainencammer wird hierdurch bekant gemacht: daß Sr. Majestät der König, den Herrn Geheimen Etatsminister Freiherrn von Werder Excellenz, zum Chef der General-Zoll- und Accise-Administration zu ernennen geruhet haben.

II Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach der Lieutenant des hiesigen von Woldeckschen Infanterie-Regiments Rudolph von Bünau mit Tode abgegangen, und dessen Erben den Nachlaß sub beneficio legis et Inventarii angetreten, deshalb also der erbshafliche Liquidations-Process per Decretum de hodierno erdfnet worden: Als werden in Gemäßheit dessen verordnete dieses Proclamatis alle und jede, welche an dem Nachlaß des gedachten verstorbenen Lieutenants von Bünau Anspruch zu machen sich befugt halten, vorgeladen, in Termino den 14. Febr. 1787. vor dem Deputato Regierungs-Rath Widelind entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte des Morgens 9 Uhr

zu erscheinen, und ihre Ansprüche an die Erbschafts-Masse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit durch Production der Original-Documente oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, und haben die ausbleibenden Creditores zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch etwa übrig bleiben wird, werden verwiesen werden. Urkundlich ist dieses Proclama allhier affigiret, den Koppstädter Zeitungen einmahl, und den hiesigen Intelligenz-Blättern dreymal inseriret worden.
Signatum Münden am 12. Dec. 1786.

In statt und von wegen etc.

v. Arnim.

Amte Petershagen. Alle diejenigen, welche an den Bauerrichter Meyer Nr. 24. in Maaßlingen, oder dessen Stette aus irgend einem Grunde Forderung haben, müssen solche in Termino den 5ten Febr. 87 am hiesigen Amte angeben, und die Richtigkeit nachweisen, auch sich über das Gesuch des Meyer, ihm terminliche Zahlung zu bewilligen und den vorzulegenden Anschlag der Stette erklären, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden abgewiesen, oder falls ihre Forderung doch be-

ff

kannt ist, sie für einwilligend in dem Entschluß der gegenwärtigen gehalten werden.

Herford. Es hat die hieselbst ohnlangst verstorbene nicht verheyratet gewesene Marie Magdalene Issemans eine Stieftochter des verstorbenen Grüzzemacher Stahl ein von ihr aufgenommenes gerichtliches Testament hinterlassen, zu dessen Eröffnung und Publication Terminus auf den 9. Januar a. f. anberahmet worden. Denenjenigen also, welche an der Wissenschaft des Inhalts dieses Testaments gelegen seyn möchte, können sich besagten Tages am hiesigen Rathhause Morgens II Uhr melden, und der Eröffnung auch Publication desselben beywohnen.

Bielefeld. Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld, fügen hiedurch zu wissen: daß da der Sohn des hiesigen verstorbenen Chirurgi Schmackpfeffers, Namens Hermann Adolph, im Jahre 1772 von hier gegangen, in dieser Zeit aber von seinem Aufenthalt gar keine Nachricht ertheilet hat, die übrige Schmackpfeffersche Erben auf dessen Edictal-Citation angetragen, und gebeten haben, ihn im Aussenbleibungsfall für todt zu erklären, und dessen Erb-Antheil ihnen zuzuerkennen. Es wird daher gedachter Hermann Adolph Schmackpfeffer nicht nur, sondern auch dessen etwaige unbekante Erben und Erbnehmer, durch gegenwärtige Edictal-Citation, wovon ein Exemplar zu Frankfurt an der Oder, und das zweite hieselbst angeschlagen, auch denen Hamburger und Lippstädter Zeitungen, nicht weniger den Minder Intelligenz-Blättern inseriret worden, verabladet, sich in Termino den 26. October 1787. über die von seinem verstorbenen Vater zurückgelassene Disposition zu erklären, und seine Ansprüche an dem Nachlaß persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, wozu ihm der Hr. Justiz-Commissarius Ziegler als dessen angeordne-

ter Curator in Vorschlag gebracht wird, geltend zu machen, widrigenfalls derselbe für todt erkläret, und sein Erbtheil seiner Schwester und seines Bruders Kinder überlassen werden soll.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden. Bey dem Schutz-Fusden Bendix Leoy wohnhaft in Griesenbruch, sind zu haben, auf Hamburger Art gezogene Federpöfen, in billige Preise.

IV Avertissements.

Dem Unterthan Klaborst, aus der Bauerschaft Hillegosen Amts Heepen, welcher sich eines Deserteurs vom v. Etwozinskyschen Regiment, der sich demselben gewaltfam widersezt, nach standhaft geleisteter Gegenwehr, wobey derselbe durch 3 Säbelhiebe in den Kopf gefährlich verwundet worden, bemächtigt, und selbigen zur Garnison abgeliefert hat, ist für solchen in Ausübung seiner Pflicht bezugten Eifer und Unerschrockenheit, außer dem gewöhnlichen Douceur, eine Belohnung von zehn Rthlr. aus der Königl. Landescaße verabreicht worden, welches dem Publico, besonders aber den Bewohnern des platten Landes zur Aufmunterung in ähnlichen Fällen hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird. Signat. Minden den 9ten Dec. 1786.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preussen.

Haß. Redeker. Schönbach.

Da am 18. Januar 1787. Terminus zum Verkauf der von Grapendorffschen Güter Lübbek und Schockemühle ansteht, und die v. Grapendorffschen Gläubiger des halb folgende Kaufbedingungen entworfen: 1. Das Gut Lübbek nebst dem incorporirten Grapenstein wird besonders, und wies der besonders das Gut Schockemühle nebst dem incorporirten Hofe zu Gohfeld aufgesetzt und versteigert. 2. Aus dem Aufschlage des Gutes Lübbek fallen weg, und

werden nicht mit verkauft, a) die von der hiesigen Domprobstei relevirende Lehne, von welchen noch nicht ausgemacht ist, ob sie den Creditoribus haften, als: die Eigenbehdrigen Jacob Böhne oder Domprobst Nr. 6. zu Eickhorst, Rohmann Nr. 18. zu Rothensuffeln, Lönies Heinrich Rohemeier Nr. 37. zu Eysen, Christian Friederich Heucke Nr. 27. zu Barkhausen, Johann Heinrich Collmeyer Nr. 19. zu Aulhausen und die Zinspflichtigen Caspar Heinrich Bekemeyer Nr. 10. zu Barkhausen, Lindemeyer alias Grabert, Johann Rönemann, Gronefeld, Alverding, Kolck, Erdwin Rönemann und Johann Hermann Schmedt zu Warmsen im Handversehen Amte Stolzenau, b) fallen aus dem Anschlage des Gutes Lübke weg und werden nicht mit verkauft als Lehne, worauf die Handversee Regierung Anspruch macht, die Eigenbehdrige im Amte Lemförde, nemlich: Gerd Heinrich Plate oder Niemeyer zu Stemsborn, Johann Heinrich Tiemann daselbst, Gerd Duck, Johann Heinrich Nobbe, Gerd Großcord und Gerd Bäkemeyer daselbst, c. werden die Korngefälle, womit der Nordmeyer zu Scheve im Bückeburgischen angesetzt ist, nicht mit Gewißheit für ein Allodial: Prästandum ausgegeben, weilen einige Scripturen, die jedoch gar nicht sicher sind, es für ein Mindensches oder Bückeburgisches Lehn ausgeben. Es wird daher nur in seiner würllichen Qualität verkauft, und der Käufer muß mit dessen wahrer Qualität ohne alle Kürzung an dem Kaufpretio vorlieb nehmen. 3. Im übrigen aber wird jedes der genannten Güter mit denen in dem Anschlage aufgeführten, vorher nicht ausgenommenen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten dergestalt und also verkauft, daß wenn veranschlagete Gebäude, specificirte Corpora von Ländereyen, Wiesen, Weiden, Gehölzen, aufgeführte Eigenbehdrigen, Erbzins- und zinspflichtige, auch zur Nutzung gebrachte Recht und Gerechtigkeiten gänzlich und völlig fehlten, oder von einem

dritten evinciret würden, der Käufer dierhalb nach Proportion seines Gebots gegen die Taxe entschädiget werden soll.

Jedoch muß die Evictionssumme nach eben gedachtem Verhältniß wenigstens 50 Rthlr. betragen, wenn Käufer Vergütung zu erwarten haben will; In allen übrigen Fällen wird keine Gewähr geleistet; dagegen bleibt aber auch der Käufer selbst alsdenn mit Nachzahlungen verschonet, wenn sich mehrere Corpora, Pertinentzien, Recht und Gerechtigkeiten finden sollten, als veranschlaget worden sind. 4. Weder alsdenn, wenn die im Anschlage specificirten Onera in einem größerem Maasse als sie angegeben worden, vorhanden wären, noch alsdenn, wenn sich neue Lasten hervorthun sollten, wird Eviction geleistet. Indessen dienet dem Käufer zur Nachricht: a) daß nach schon vollendetem Anschlage von dem Gute Schockemühle die Königl. Krieges- und Domainenkammer auf diesem Gute einen zweiten Hölzer mit 15 Rthlr. jährl. Gehalts aus den Revenüen des Gutthes angesetzt hat, ohne jedoch zu bestimmen, daß er beständig bleiben solle, b) daß in einem zwischen dem Kriegsdrath Meyer und Concurss Curator bey der 2c. Kammer schwebenden Proceffe, vom ersteren behauptet wird, daß außer der inter onera aufgeführten Contribution, von dem zum Gohfelder Hofe gehdrigen Krug:Kampe, noch jährlich 2 Rthlr. zu bezahlen sey, und er diese Contribution lange Jahre für den v. Grapendorff bezahlet hätte. Diese angeblich ausgelegte Contribution, wenn sie erstattet werden muß, übernimmt der Concurss, indessen muß Käufer, wenn er bis bis jetzt unbekanntes Onus ferner bestreiten sollte, den dierhalb existirenden Proceß gemeinschaftlich mit dem Curatore fortführen, und die Kosten von der Adjudication an, zur Hälfte tragen, auch das Onus, wenn der Proceß verlohren ginge, ohne Regreß gegen die Masse ohnentgeltlich übernehmen. 5. So wohl auf das Gut Schockemühle als Lüb-

becke wird in vollwichtigen Golde, die Pistole zu 3 Rthlr. gerechnet, geboten. 6. Die Kaufgelder werden halb bey der Tradition, halb aber 6 Monate nachher mit landüblichen Zinsen a die traditionis ad depositum gebracht. Inzwischen können ingrosirte Forderungen alsdenn in solutum angegeben werden, wenn Creditores solche bey dem Käufer stehen lassen wollen, und die Verkäufer sie für zahlbare Posten agnossciren. 7. Die Adjudication und Traditionskosten übernimmt der Käufer. 8. Die Tradition des Gutes Schockemühle nebst dem incorporirten Gohfelder Hofe kann erst Trinitatis 1787. geschehen, weilen der Pacht-Contract des zeitigen Conductoris Rentmeisters Ledebur so lange dauert und gehalten werden muß. 9. Alle und jede Revenüen des Gutes Schockemühle so bis Trinitatis 1787. entstehen, gehören dem Concurse, und bleibt 10. Creditoribus auch nach geschעהner Adjudication und Tradition das Dominium so lange reserviret, bis das Kaufgeld vöblig berichtiget ist, jedoch gehet die Gefahr des verkauften Gutes gleich von der Adjudication an, auf den Käufer über. 11. Das auf Schockemühle und dem dazu gehörigen Gohfelder Hofe befindliche Feld- und Vieh-Inventarium gehöret dem zeitigen Pächter Rentmeister Ledebur, mit welchem in dem Pacht-Contracte verabredet worden ist, daß er bey dem Ende der Pacht, Geile und Brake in eben der Maasse zurückliefern solle, als er bey des 1779. gefunden, dagegen aber auch zu erwarten hätte, daß ihm Geile, Einsaat, Pflügelohn, Vieh und andere Inventarien-Stücke nach eben den Principiis, als er solche Stücke bey dem Eintritt der Pacht bezahlet, bey dem Ende derselben vergütet worden würden. Die Sätze, nach welchen der Ledebur das Vieh- und Feld-Inventarium im Jahre 1779. bezahlt hat, und es wieder bezahlt bekommen muß, sind in den Regierungs-Akten wegen Ablieferung der

v. Grappenborffschen Güter de 1779, so in Registratura eingesehen werden können, enthalten, und muß Käufer des Gutes Schockemühle hiernach statt der Verkäufer den Pächter Rentmeister Ledebur vergestalt, und also, als es die zwischen ihm und Verkäufern anzulegende Liquidation nothwendig machen wird, befriedigen, und dies außer und neben dem Kaufpretio für das Guth selbst leisten.

12. Müßen Pächtern Rentmeister Ledebur von Käusern bey Einziehung der etwa Trinitatis 1787. noch rückständigen Revenüen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. 13. Die Pacht des Gutes Lübbecke und des incorporirten Grapensteins, dauert bis Ende 1788. deren Aushaltung dem Käufer hiermit zur Condition gemacht wird. 14. Alle während dieses Contractis entstehende Revenüen und Pachtgelder gehören respective der bisherigen Pächterin Bürgermeisterin Brüggemans und denen Creditoren. Der zukünftige Käufer kommt daher 15. erst pro 1789. in den Genuß des Gutes und erhält Michaelis 1788. deren Tradition, jedoch darf Pächterin 16. mit den Ihrigen auf dem Gute wohnen bleiben und alles, also auch die Korn-Weidens- und Vorwerk-Gebäude nach Nothdurft mit gebrauchen. 17. Ostern 1789. räumt sie zwar das Guth gänzlich, in zwischen legt ihr Käufer auch nach dieser Zeit keine Hindernisse in den Weg die etwa alsdenn noch rückständigen Revenüen einzulien zu können. 18. das Dominium vom Gute Lübbecke und Grapenstein reserviren sich Creditores in eben der Maasse als es eben bey Schockemühle geschehen ist, bis zu vöbliger Berichtigung des Kaufpretti 19. Wegen der extraordinarium wird so wohl bey dem Gute Schockemühle als Lübbecke bestimmt, daß die Sterbfälle bis zur Tradition, wenn sie auch noch nicht bedungen sind, die übrigen aber, als Aufarth, Frey- Briefe Zwangdienste u. nur

in so fern als sie vor der Tradition bedungen sind, dem Verkäufer vorbehalten bleiben. Unter welchen Bedingungen der Verkauf der Güther vorgenommen werden solle; so werden solche den Kaufstügen, hierdurch zu

ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Sigm. Minden den 8ten Dec. 1786.
Am Statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.
v. Arnim.

Zur Nachricht für das öconomische Publikum; wider den Brand im Getreide besonders im Weizen.

Beschluß.

Der spiritudse Fruchtsaamen hat seine Poren eben so, wie der Delfruchtsaamen, er schließet sich auf und zu, oder er dehnet sich bey feuchter Luft aus, und bey trockener Luft ziehet er sich wieder zusammen; folglich saugt er ein und dünstet aus.

So wie nun die herrschende Eigenschaft oder wesentlichen Bestandtheile bey den Delfrüchten, das Del ist, so ist das herrschende bey den spiritudsen Fruchtsaamen das geistliche.

Der Delsaamenkörper, saugt schädliche Materie ein, wird krank, degeneriret, und erzeugt das schädliche Unkraut, die Seide im Flachse, und befördert auch durch die bligten Ausdünste, ein Insect so man den Erbflor nennt.

Das Medicament und Kurmittel dagesgen, habe ich Ihnen allbereits bekannt gemacht.

Die spiritudsen Früchte, vermöge dieser herrschenden geistlichen Eigenschaft, sind obigen bligten Früchten völlig gleich, dünsten aus und saugen andere ihnen schädliche Dinge aus der Atmosphäre, gleich wie ein Mensch, ein, so die guten Säfte verderben und den Körper also inficiren, eben so, wie den Menschen, erkranken, oder gar tödten. Nun wachsen gesunde und schon inficirte Aedner aus dem Stock der Pflanzen hervor, diese werden wieder zur Fruchtbringung ausgefäet, und so geht das Natur-

spiel bey den Menschen und Pflanzen fort, wenn nicht Hülfsmittel angewendet werden.

Stockbrand ist die rechte Benennung, weil er sich aus dem Stocke generiret, und dieser ist beyhm Weizen und Hirsen ansteckend; aber der Flugbrand der sich nicht alleine im Weizen, wovon Kirch nichts gedenket, sondern auch im Hafer und Gerste etc. durch die Ausdünstung, besonders in der Blüthezeit, gleich wie im Weizen und Kerne, den Honigthau erzeuget, und weil diese Ausdünstungen vermöge des süßen Geschmacks, viele Insecten lieben, und also auch den sogenannten Viehthau, dessen Speise ist, hervorbringen, wodurch das Korn einschrumpfend wird, aber dieses Körnchen weder zum Gebrauche, noch zur Saat ganz verdirbt; so werden die Ausdünstungen, Staub- oder Flugbrand der aber nicht ansteckend ist, auch weiter keinen Schaden beyhm Gebrauche, noch Verkauf macht.

Der Stockbrand giebt sich vorzüglich durch den Geruch zu erkennen, daß, wenn er zwischen den Fingern zerrieben und angerochen wird, wie ein stark verfaultes Hering stinck, einen eckelhaften Geschmack und eine zusammenhängende schwarze Farbe hat, und beyhm Dreschen das gesunde Korn verunreiniget, zur Saat und zum Verkaufe untauglich, auch das Stroh zur Fütterung unschmackhaft macht. Ich frag

ge hier alte practische Decodimen 2c. ob sie diesen heftigen Gestank beyhm Weizen einmal wissen? denn ich habe viele alte Landwirthe bey der Untersuchung schon in Verwunderung gesetzt, die es nicht gewust haben, als ich es ihnen zeigte.

Der Flugbrand hingegen, stehet schwarz da, riecht und schmeckt nicht, und bey der Ernte verflieget er, und schadet weder bey der Saat noch beyhm Verkauf, dem gesunden Korne.

Ein Naturforscher kann hier bey diesen zwey Brandarten durch ein gutes Mikroskop bey den Verbindungsknoten und Haarsieben 2c. dieser Getreidepflanzen, dem Naturspiel viel mehr nachdenken und viel mehr sagen, als bisher gesagt worden ist.

Durch das Reiben entstehet Wärme, aus Wärme Feuchtigkeit, und aus Reiben, Wärme und Feuchtigkeit das Leben. Hier gebe man in der Blüthezeit Achtung, wie die männliche Feuchtigkeit mit der weiblichen sich vereinbaret, und diese beyden, Zeugungssäfte hervorbringen, die ihrem Bilde ähnlich sind. Wenn aber ein oder der andere Zeugungssaft insiciret ist, so erscheint eine andere Gestalt und Ansehen von schwarzer Farbe; und das ist der sogenannte Brand; wie bey einem Kinde die Farbe zeigt, ob es gesund oder krank, oder gar insiciret aus der Mutter Schoos an das Tageslicht gebracht wird.

Nun will ich, Freund! nicht nur meine Kurmittel, gegen den Stockbrand im Weizen, sondern auch beyhm Hirsen, Ihnen, gleich wie beyhm Leinfaamen, offenbaren, und vorhero zum Nutzen meines Nächsten noch sagen, daß die vermeynten, noch nicht vöblig reifen Saamkörner des Weizens, als auch aller Getreydesorten, keinen Brand erzeugen, sondern aufgehen und vollkommene Früchte bringen und erzeugen, damit meine ökonomischen Mitbrüder, sich wegen dem Vorurtheile, den Weizen recht reif werden, sich aber sodann, auch den

Wind dieses reife Getreide ausschlagen und bisweilen sich in großen Schaben, durch Ignibranten von Beamten, sehen und viele 100 Scheffel auf dem Felde lassen. Wollte ein erfahrner Landwirth so lange warten, bis alle Körner im Hirsen, und besonders im ungarischen schwarzen Hafer, reif und hart geworden wären, so würde er wenig ausdreschen und Körner erbauen, und beyhm Flachse nicht allein den besten Leinfaamen, sondern auch die Güte des Flachses, und am Gewichte viel verlieren.

Ich habe sehr oft und vielmal wiederhohlte Proben von dem vollkommenen, aber noch nicht vöblig harten Korne, gemacht, und auch unter der Erde den Zustand des Wachsthum, die anziehende Kraft und Stärke des Triebes 2c. 2c. nicht anders, als bey dem harten reifen Korne gesehen.

Ich habe Ihnen hier dieses Experiment, wie der Zustand, als wir unter der Frucht-Erde stunden, gezeigt, wie das Getreide unter der Erde wächst. Daraus können Sie hier alles besser beurtheilen und weiter nachdenken.

Alle die, so in dieser Meynung stehen, wissen keinen Unterschied zwischen der Reife und der Vollkommenheit des Getreide-Kornes zu machen, und also, wie aus obigen angeführten Ursachen, Ihnen alles dieses paradox vorkommen muß. Allein es ist wahrhaftige Erfahrung, und nicht anders, durch große Mühe, Kosten, und Versuche, von mir befunden worden, daß ich für gewiß sagen kann, wie ich ganz weiche Weizen Körner gesäet, und den schönsten gesunden Weizen erbauet habe; wenn nur die vöbliche Vollkommenheit da ist, das heist, der Keim so sich bey dem Aufgehen den Lichtstrahlen nahet, so mag die Hülle nebst dem Körper noch immer etwas weich fühlbar seyn, es schadet nichts, und die Härte

findet sich, ehe dieser Weizen aufgebunden, eingefahren, ausgedroschen und auf den Boden gebracht, und vor der Saat zur Präparatur, geschritten wird.

Diese Präparatur und Kur geschiehet folgendermaßen: Ich lasse einen Scheffel Weizen auf einmal in einen Fische-Triebs (Tonne) oder Schaff schütten, beym Brunnen mit frischem Wasser übergießen, daß ein Fuß hoch Wasser über diesen Weizen zu stehen kommt, mit einem stumpfen Besen den Weizen recht durcheinander rühren, reinigen und abwaschen, und das unreine Wasser abgießen, und die leichten Körner, so oben schwimmen, abrafen.

Dieses wiederhole ich so oft bis alles unsaubere rein abgewaschen, und alle leichte Körner so oben auf dem Wasser schwimmen abgenommen sind, und zum nützlichen Gebrauche aufbehalten werden.

Schwimmt nun bey 3 bis 4, und 5maliger Wiederholung dieses Begießens und Reinigens, kein leichtes Korn mehr oben, sondern es senken sich alle schwere Körner, und ist das Wasser so rein und klar, wie es aus dem Brunnen drauf gegossen worden, so wird dieser Weizen, Scheffel für Scheffel so fort gesäubert, so viel zur Saat nöthig ist, und auf einen luftigen Boden geschüttet, und so wie das Malz im Hausen liegen gelassen, bis er sich selbst erwärmet. Nun war er um deswillen mit frischem Wasser und rein von allem Staube des Brandes gewaschen, damit sich die Hülle, die Schale, von dem frischen Wasser mehr zusammen ziehen mußte, um nichts von dem Brandstaube durch die Poren einzuzugeln.

Durch sein eigenes Feuer, muß sich nun dieser Saamen-Weizen übereinander erwärmen und wieder ausdehnen um das Düngersalz einzuziehen, und sich vor der Saat zu stärken, beschwängert und in voller Kraft gesund und rein in den Schoß der Muttererde kommen,

Dieses Düngersalz bestehet, wie bekannt, aus Excrementen von Menschen, von dem Syracali der Italienischen Ubele und aus animalisch vegetabilischen Mergel, wie das schon bey der Keimsaat gegebene Geheimniß zeigt, und von dieser Maße, wird ein und eine halbe Meße unter jedem Scheffel dieses reinen Saamenweizen geschüttet und unter einander behutsam vermischt 24 Stunden also in der Erwärmung liegen gelassen, nur länger nicht, daß er sich nicht zu sehr ausdehnet, und in den Trieb der Blattkeime gesetzt wird; und dann 3 Zoll hoch aus einander gebreitet, wöchentlich 2mal mit einem Rechen umgerühret, und liegen gelassen, bis zur Zeit der Saat.

Das ist also das Medicament zur Kur des inficirten Weizens und Hirsens: es ist der trockenste Weg, und als der allerbeste und sicherste von mir befunden worden.

Hierbey wünschte ich, daß ein jeder Landwirth nachfolgen und nicht zum Verderben so viele Scheffel Getreide, die er in seine Haushaltung für Vieh und Menschen anwenden kann, vergeblich in die Erde werfen, und das so sehr verderbliche Kalkbeizen lassen und unterlassen möchte, womit er sich den halben Saamen getödtet zu haben, rechnen kann, und Herr Kirch noch dazu sich des heißen Wassers bedienet, um den Saamkörper recht auszudehnen und um denselben geschwinder, und mehr Saamen zu ermorden.

Das Saamenkorn, welches noch so glücklich ist mit dem Leben davon zu kommen, weil ein Körper mehr austehen kann als der andere, das ist gewiß gesund, und folglich geths auf, bringet viele Früchte und keinen Brand, weil es gesund, mehr gutes Land zur Nahrung und zu Bestockung Platz hat. Dieses kann auch der Unersfahrne begreifen. Freund, dem die Ei-

genschaften des Kalkes bekannt ist, und der sie kennen gelernt hat: Sie werden mit mir sagen, daß der Kalk keine Düngung, sondern bloß nur bekauftermaßen, ein Auflösungs-Mittel ist; der in 24 Stunden ganze Körper samt den Knochen zerstört: folglich, vermöge dieser seiner Schärfe, verzehret er den Saamen der damit gebeizet wird. Für einen Landwirth, der ein Gut ohne Düngung übernimmt, leistet er Dienste. Kein beubarer Acker ist ohne Düngerkörperchen und ohne zerstörte Pflanzkörper. Wenn nun mit Kalk gebeizet wird, so löset er alle diese Düngerkörperchen auf; diese gerathen in die Gährung und gehen in die Fäulnis über; hiervon sauget der Saamen die Salze und hat Nahrung zum Wachstume, bringt 2 bis 3 Jahre Früchte, dadurch gewinnt er zwar die Materie zur Vermehrung des Düngers

für seine Fabricanten, und diese Düngert-lieferanten leisten nützliche Dienste: aber, liebster Freund! dann komme mein lieber Landmann! nur nicht mehr mit der Kalkdüngung auf eben dasselbige Feld, oder schaffe diesfalls seine Schafe und alle Huthungen ab! sondern er folge der Stallfütterungs-Vorschrift; so studiere recht, daß du die Scheuren nicht einreißest darfst, und die Heerden gar abschaffen müßest!

Diese Erklärung würd dem Landmann um bestomehr willkommen seyn, sich bey kommander Saat seinen Saamen zu präpariren; da besonders dieses Jahr, im ganzen Lande der Weizen voller Brand, der sogenannte ausländische Tonnen-Leinsaamen, gänzlich ohne einigen Nutzen ausgesäet, mithin der arme Landmann in sehr großen Schaden gesetzt worden ist.

Gutes Beyspiel; aus der wirklichen Welt.

Vor einigen Jahren, als gerade Messe zu Beaucaire war, fand ein Packträger, der aus Ganges in Languedoc gebürtig, eine prächtige goldene Uhr auf der Straße, ohne daß es jemand gewahr wurde. Der Finder konnte, wenn er weniger ehrlich und uneigennützig dachte, das gefundene wenigstens so lange ruhig behalten, bis sich der Eigenthümer meldete. Aber das war nicht nach seinem Sinne; du mußt als ein rechtschaffener Kerl suchen, das Ding wieder dahin zu bringen, wo es hingehört: sagte er bey sich selbst; und nun war er auf nichts so ämfig, als wie er den Eigenthümer der Uhr entdecken könnte; Er ging zum öffentlichen Anrufer, und trug ihm auf, das Gefundene an allen

Ecken und Enden der Stadt auszuschreyen. Der Mann war zwar dazu bereit, er sagte aber, er müßte dafür die von der Obrigkeit bestimmte Gebühr, nämlich 30 Sous, zum Voraus bekommen. Der Packträger hatte nur 2 in seiner Tasche; er ließ aber doch nicht von seinem Vorsatze ab; sondern gieng weg, borgte sich das fehlende bey einem von seinen Bekannten, und leerte auf diese Art nicht nur seine Tasche bis auf den letzten Klard aus, sondern machte auch obendrein eine Schuld, bloß in der Absicht — um eine gewissenhafte Handlung auszuüben. Der Eigenthümer meldete sich kurz nachher, und der brave Mann gab ihm mit der größten Seelenruhe seine Uhr zurück.

Des 1786sten Jahres Ende.

